Z.37

31/1/80

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung

zu

Erfurt.

Jahrgang 1830.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Erfurt,
gedruckt in der müllerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

1. Stück.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Erfurt, den 2ten Januar 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 1. Anlegung von lithographischen Anstalten. 561. Decbr. A.

Schon durch früher ergangene und bisher zur Anwendung gebrachte höhere Bestimmungen steht es fest, daß diejenigen, welche sich als Buch- und Kunsthändler, Buchdrucker, Leihbibliothekare oder Antiquare etabliren wollen, dazu einer besondern Genehmigung der Provinzial-Regierung bedürfen, die ihnen nicht anders ertheilt werden kann, als wenn sie außer der Verpflichtung zur Beobachtung der Censurvorschriften den Nachweis eines bisherigen tadellosen Lebenswandels vollständig zu führen, auch den Besitz des zu der Anlage erfoderlichen Vermögens darzuthun im Stande sind.

Da diese Bestimmungen ebenfalls auf diejenigen Anwendung finden, welche das Gewerbe als Lithographen betreiben wollen, so machen wir hierauf aufmerksam, und weisen alle Polizeibehörden an, Niemanden das Gewerbe als Lithograph zu gestatten, der nicht zuvor dieserhalb von uns die Genehmigung erhalten hat.

Erfurt, den 20sten December 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 2. Ausführung des Vertrags mit den Königreichen Baiern und Würtemberg vom 27sten Mai c.

Die von des Herrn Finanzministers Excellenz unterm 8ten d. M. wegen Ausführung des Vertrages mit den Königreichen Baiern und Würtemberg vom 27sten Mai c.

erlassene Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur Kenntniß des handel- und gewerbetreibenden Publicums, und fodere zugleich die Zoll- und Steuerämter der Provinz Sachsen auf, sich vom 1sten Januar 1830 nach diesen Bestimmungen genau zu achten.

Magdeburg, den 15ten December 1829.

Königlicher Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Bekanntmachung.

Wegen Ausführung des zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen einerseits, und Baiern und Würtemberg andererseits, über den gegenseitigen Handel und gewerblichen Verkehr abgeschlossenen Vertrages vom 27sten Mai d. J. (Gesetzsammlung Nr. 10. Seite 53.) wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.

Vom 1sten Januar 1830 an können, bis auf die im Artikel 2. des Vertrages bestimmten Ausnahmen, alle inländische Erzeugnisse der Natur, des Gewerbsfleißes und der Kunst aus den königlich baierschen und würtembergschen Staaten in das Königreich Preußen und in das Großherzogthum Hessen, und eben so aus diesen Staaten in die Königreiche Baiern und Würtemberg, frei von den auf dem Eingange und Ausgange ruhenden

Digitized by Google

ruhenden Abgaben, unter Beobachtung der weiter unten vorgeschriebenen Förmlichkeiten, sowohl eingeführt und zum Verbrauche in den Verkehr gebracht, als nach dem Auslande durchgeführt werden.

Nur

a) vom Holze, Getreide und Mehl, welches aus Baiern ausgeführt wird, wird einstweilen der dortige Ausfuhrzoll forterhoben, bis auf nähere Vereinbarung über die Mittel, den Mißbrauch der Ausgangsfreiheit zum Vortheile nicht zum Verein gehöriger Länder zu verhüten;

b) in Ansehung der aus Preußen und Hessen nach Baiern und Würtemberg gehenden Wolle, so wie der aus diesen Staaten nach Preußen und Hessen gehenden Lohrinden, Lederabfälle, Lumpen, getrockneten Viehdärme, getrockneten Häute und Thierflechsen ist die Befreiung vom Ausgangszolle an die Führung des Nachweises gebunden, daß diese Gegenstände von Fabrikanten des andern Vereinsgebiets für ihr Gewerbe angekauft worden sind.

2.

Die Abgaben, welche bei dem Uebergange der im Artikel 2. I. c bis e. und II. a bis f. des Vertrages genannten Ausnahmegegenstände aus einem der Vereinsgebiete in das andere, um darin zu bleiben, an der Gränze noch ferner erhoben werden, sind folgende:

I. Von Bier, Branntwein, Liqueuren, Essig und geschrotetem Malz.

A. Beim Eingange in Preußen:

1) von Bier und Essig für den preußischen Centner 7 1/2 Sgr.;

2) von Branntwein für den Centner 2 Rthlr.;
bei größerer Stärke, als 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles, werden für 2 1/2 Grad an Alkoholgehalt jedesmal 3 Sgr. mehr erhoben;

 3) von

3) von versetzten Branntweinen und Liqueuren für den Centner 2 Rthlr. ohne Unterschied der Stärke.

Die Zahlung geschieht ganz in Silbergeld.

B. Beim Eingange in Baiern und Würtemberg, mit Ausschluß des baierschen Rheinkreises:

1) von Bier für den baierschen Eimer 1 Fl.;
2) von Branntwein und Liqueuren für den baierschen Eimer 3 Fl. 20 Xr.;
3) von Essig für den baierschen Eimer 30 Xr.;
4) von geschrotetem Malze für den baierschen Metzen 50 Xr.

In den baierschen Rheinkreis gehen diese Gegenstände, 1 bis 4., zur Zeit frei ein.

II. Von inländischem Tabak, Wein und Most, Zucker und Syrup, baumwollenen, seidenen und wollenen Waaren, Leder und Lederwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, geschmiedetem Eisen und groben Eisenwaaren.

A. Beim Eingange in Preußen.

Die in diesem Falle zu zahlenden ermäßigten Eingangsabgaben weißt das beigefügte Verzeichniß (Anlage A.) nach.

A.

B. Beim Eingange in Baiern und Würtemberg.

Der Betrag des in diesem Falle zu entrichtenden ermäßigten Eingangszolls ist in dem beigefügten Verzeichnisse (Anlage B.) enthalten.

B.

3.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird das Verhältniß zwischen den preußischen, hessischen, baierischen und würtembergschen Maßen und Gewichten durch die Anlage C.*) zur öffentlichen Kunde gebracht.

C.

4. Der

*) Wird nachträglich abgedruckt werden.

Digitized by Google

4.

Der Aus- und Eingang aller, aus einem Vereinsgebiet in das andere übergehenden Gegenstände, mit Ausnahme derjenigen, welche nach den allgemeinen Tarifs beider Zollvereine überhaupt aus dem Auslande frei eingeführt werden dürfen, ist an die Einhaltung bestimmter Straßen und Aemter gebunden.

Diese Aemter sind:

A. in Preußen:

1) in den östlichen Provinzen:

a. das Hauptzollamt Langensalza,

b. — — Zeitz;

2) in den westlichen Provinzen:

a. das Hauptzollamt Saarbrücken,

b. das Hauptsteueramt Kreuznach.

B. im Großherzogthum Hessen:

a. das Hauptzollamt Heppenheim,

b. — — Worms,

c. — Nebenzollamt I. Hirschhorn,

d. — — I. Alzey,

e. — — I. Seligenstadt;

C. in Baiern:

a. das Oberzollamt Hof,

b. — — Kronach,

c. — — Lichtenfels,

d. — — Königshofen,

e. — — Melrichstadt,

f. — — Aschaffenburg,

g. — — Frankenthal,

h. das Oberzollamt Kirchheim-Boland.
i. — — St. Ingbert,
k. — Zollamt Hochstetten.

D. in Würtemberg:

a. das Oberzollamt Heilbronn,
b. das Zollamt Knittlingen.

5.

Wegen der bei Waarensendungen aus einem Vereinsgebiete in das andere beizubringenden Beweisstücke über die inländische Abstammung der Waaren und wegen der sonst von den Versendern und Waarenführern zu beobachtenden Förmlichkeiten, wird auf den Inhalt der beigefügten Anweisung (Anlage D.) verwiesen.

D.

Berlin, den 8ten December 1829.

Der Finanzminister.
v. Motz.

A. Ver-

A.

Verzeichniß

der Eingangsabgaben von denjenigen baierischen und würtembergischen Erzeugnissen und Fabrikaten, welche nach Art. 2. I. d. e. und II. des Vertrages vom 27sten Mai d. J., beim Eingange in den preußisch-hessischen Zollverband keine völlige Abgabenfreiheit, sondern nur eine Ermäßigung der Eingangsabgabe genießen, wenn solche in Preußen eingehen.

Der Erhebungsrolle vom 30. October 1827. No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. Preußisch.	Abgabensatz beim Eingange für das Jahr 1830. Rthlr.	Sgr.
		1. Tabak.			
25	w. 1.	a) Tabaksblätter (unbearbeitete) und Stengel	1 Centn.	1	18
—	w. 2.	b) Tabaksfabricate, als: Rauchtabak in Rollen oder geschnitten, Cigarren, Schnupftabak in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl . . .	1 dito	5	—
25	f.	2. Wein und Most	1 dito	3	6
25	y. 1.	3. Zucker, Brot- oder Hut-, Candis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker aus baierischen und würtembergischen Siedereien	1 dito	8	—
25	v.	4. Syrup, aus baierischen und würtembergischen Siedereien	1 dito	3	6
		Anmerk. Ueber die bei den Art. 3 und 4. vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.			
2	c.	5. Baumwollene Waaren, Stuhl- und gestrickte, auch baumwollene Posamentierwaaren	1 dito	37	15

Der Erhebungsrolle vom 30. October 1827. No.	Lit.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. Preußisch.	Abgabensatz beim Eingange für das Jahr 1830. Rthlr.	Sgr.
		6. Seidenwaaren.			
31	c.	a) Seidene Stuhl- und Strumpfwaaren, Blonden, Borten, Chenille, Crepinen, Frangen und Schnüre, auch Gold- und Silberstoffe	1 Centn.	75	—
—	d.	b) Halbseidene Waaren, nämlich Waaren aus Floretseide (Bourre de Soye); aus Seide und Floretseide; aus Seide (oder Floretseide) und Baumwolle; desgleichen Gespinnste und Tressen auf Seide oder Floretseide	1 dito	37	15
		7. Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter).			
41	c.	a) Wollene Stuhl- und Strumpfwaaren, desgleichen Borten, Chenille, Frangen, Schnüre; ferner dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren, wie auch halbwollene Waaren obiger Art aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Baumwolle, Leinen, Seide, Floretseide, theilweise oder mit allen diesen Stoffen gemischt	1 dito	22	15
—	e.	b) Flanelle und Moltons (weiße, oder weiße mit Streifen, rein von Wolle gewebte), grobe Frießdecken, Tuchleisten, Warp oder Bauernzeug aus Wolle und Leinen	1 dito	7	15
		8. Leder und Lederwaaren.			
21	a.	a) Gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgleichen Juchten	1 dito	4	15

Der Erhebungsrolle vom 30. October 1827 No	Litt	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. Preußisch.	Abgabensatz beim Eingange für das Jahr 1830. Rthlr.	Sgr.
—	b.	b) Sämischgahres, weißgahres Leder, erlanger, brüßler und dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian, Pergament	1 Centn	6	—
		Ausnahme. Halbgahre Ziegenfelle für inländische Saffianfabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.			
—	c.	c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten . .	1 dito	7	15
—	d.	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, erlanger, brüßler und dänischem Leder, von sämisch und weißgahrem Leder und Pergament, Sattel und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 dito	15	—
		9. Kupfer- und Messingwaaren.			
19	c.	Kessel, Pfannen und dergleichen, auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing, mit Ausschluß derjenigen Artikel welche zu den kurzen Waaren gerechnet werden	1 dito	7	15
		10. Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren.			
6	c.	a) Geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen-, Reifen-, Schlösser-, Pack-, Knelp-, Band-, Zain-, Kraus-, Bol-			

Der Erhebungsrolle vom 30. October 1827 No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. Preußisch.	Abgabensatz beim Eingange für das Jahr 1830. Rthlr.	Sgr.
		zen, Welleneisen, desgleichen Roh stahl, Guß- und rassinirter Stahl .	1 Centn.	—	$22\frac{1}{2}$
		Ausnahmen.			
		1. Links der Elbe, landwärts eingehend, auf der Linie von der Elbe bis Heiligenstadt, und in den westlichen Provinzen von Warburg bis Sobernheim, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.			
		2. In den westlichen Provinzen von Sobernheim bis Rentrisch frei.			
6	d.	b) Eisenblech aller Art, desgleichen Eisendraht, Stahldraht und Anker . . .	1 dito	2	$7\frac{1}{2}$
		c) Eisenwaaren:			
—	e. 1.	1. grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 dito	—	$22\frac{1}{2}$
—	e. 2.	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendraht gefertigt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hespen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Kaffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Pletteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen ꝛc.	1 dito	4	15

Für Thara wird der in der Erhebungsrolle vom 30sten October 1827 bei den betreffenden, vorstehend in der ersten Spalte bezeichneten Positionen ausgeworfene Satz vom Centner Bruttogewicht vergütet.

Uebrigens verbleibt es, auch bei den vorstehend aufgeführten Erzeugnissen und Fabrikaten, bei der allgemeinen Bestimmung der Erhebungsrolle vom 30sten October 1827, Abtheilung V. Nr. 8., daß die Zahlung der Eingangsabgabe, wenn 5 Thaler und mehr in einer Post zu zahlen ist, halb in Gold (den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr.), halb in Silbergeld, entrichtet werden muß, mit der Maßgabe jedoch, daß Zwischensummen unter 5 Rthlr. nicht zur Berechnung des Goldantheils gezogen werden.

B.

Verzeichniß

der Zollsätze von denjenigen preußischen und hessischen Erzeugnissen und Fabrikaten, welche nach Art. 2. I. d. e. und II. des Vertrages vom 27sten Mai d. J., beim Eingange in das baierisch-würtembergische Vereinsgebiet keine völlige Abgabenfreiheit, sondern nur eine Zollerleichterung genießen.

Des baierisch-würtembergschen Zollvereinstarifs No.	Lit.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach baierischem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1830. Fl.	Xr.	Fixirten Zollbeschlags vom baierschen Centner. Xr.
		1. Tabak.				
440	a.	a) Blätter und Geiß, ungeschnitten, ungebeitzt, ungesponnen, auch Rippen und Stengel	Brutto-Centner	2	—	6¼
—	b.	b) Tabaksfabrikate aller Art und ohne Unterschied, auch Carotten und Tabaksmehl	—	10	—	12½

Des baierisch-württembergischen Zollvereinstarifs No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach baierischem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1830. Fl.	Xr	fixirten Zollbeischlags vom baierischen Centner. Xr.
478	a u c.	2. Weine und Most, alle rothe und weiße	Br. Ctr.	4	—	12½
499	a.	3. Zucker, Brot- oder Hut-, Candis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, aus preußischen und hessischen Siedereien, mit gewöhnlicher Verpackung in Kisten und Fässern .	—	9	52	12½
—	b.	Desgleichen nicht in Fässern oder Kisten verpackt	—	12	—	12½
438		4. Syrup, aus preußischen und hessischen Siedereien	—	4	—	12½
		Anmerk. Ueber die bei den Art. 3 und 4. vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.				
		5. Baumwollene Tücher und Waaren:				
38	d. 1.	a) rohe, ungebleichte, ungemusterte und ohne Dessins	Netto Centn.	15	—	12½
—	d. 2.	b) alle weiße, glatte Hamans, Mousselins ꝛc.	—	45	—	25
—	d. 3.	c) baumwollene Waaren, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, mit Ausnahme der mit Leinen vermengten	—	45	—	25
—	d. 4.	d) alle gestickte	—	45	—	25
		6. Seidene Waaren.				
408	e. 1.	a) mit Gold und Silber vermengt .	Br. Pfd.	—	45	25
—	e. 2.	b) unvermengt oder mit Baumwolle vermengt	Br. Ctr.	45	—	25
423		c) Spitzen, seidene	Br. Pfd.	—	45	25

Des baierisch-württembergischen Zollvereinstarifs No.	Lit.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach baierischem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1830. Fl.	Kr.	fixirten Zollbeischlags vom baierschen Centner. Kr.
		7. Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter):				
456		a) Tücher von Wolle, alle Ganz- und Halbtücher, auch Azors, Biber, Molton ꝛc., einschließlich der Enden und Leisten	Netto Centn.	45	—	25
489	f.	b) Tuch- und Wollenwaaren, alle mit andern Stoffen vermengte oder unvermengte	—	45	—	25
		8. Leder und Lederwaaren:				
254	a.	a) alles Roth- und Weißgerberleder, ganz oder nur lohroth gearbeitete Häute	Brutto-Centn.	11	15	12½
—	b.	b) Corduan, Saffian, auch brüßler, dann alles gefärbte und lackirte Leder .	—	15	—	12½
—	d.	c) Waaren, nicht eigens belegte . .	—	22	30	25
351		d) Riemerarbeiten	—	15	—	12½
371		e) Sattlerarbeiten, alle	—	15	—	12½
170	a. 2.	f) Wagen zum Stadtdienste, Chaisen, Caleschen, neue	Stück.	37	30	25
443		g) Täschnerarbeiten	Br. Ctr.	22	30	25
360		h) Säcklerarbeiten, mit Ausschluß der Fabrikate von Wachstuch und Wachstaffent	—	22	30	25
320		i) Pergament	—	11	15	12½
214		k) Juchten	—	7	30	12½

Des baierisch-würtembergischen Zollvereinstarifs No	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach baierischem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1830. Fl.	Xr.	fixirten Zollbeischlags vom baierischen Centner. Xr.
		1) Schuhmacherarbeiten:	Brutto-Centn.			
399	a.	1. von gemeinem Leder und Tuchenden		15	—	12½
—	b.	2. von feinem gegerbten Leder, Cordnan, Saffian, Taffent ꝛc. . .	—	30	—	25
		9. Kupfer- und Messingwaaren:				
147	d.	a) verarbeitetes Kupfer, d. h. alle verzinnte und unverzinnte Kupferschmiedearbeiten	—	11	15	12½
282	e.	b) Messingwaaren, alle nicht vergoldete und versilberte	—	11	15	12½
		c) Glockengießerarbeiten:				
183	a.	1. im Großen, mit Ausnahme der Feuerspritzen	—	7	30	12½
—	b.	2. im Kleinen, als Gegenstände des Kramhandels	—	11	15	12½
		Ausnahme. Ausgenommen sind alle diejenigen Artikel, welche nach dem preußisch-hessischen Tarif zu den kurzen Waaren gerechnet werden.				
		10) Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren:				
123	c.	a) geschmiedetes, gestrecktes, mithin alle Schien- und Stab-, Knoppern-, Zain- und Nagelschmiedeisen . .	—	2	30	6½
		Ausnahme. In Rheinbaiern auf der Linie von Breitenbach bis Expositur (Ansageposten) St. Ingbert frei.				
—	c.	b) alle schwarze und weiße Eisenbleche, unverarbeitet	—	2	30	6¼

Des baierisch-würtembergschen Zollvereinstarifs No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach baierischem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1830. Fl.	Xr.	fixirten Zoll-Beischlags vom baierschen Centner. Xr.
123	g.	c) Draht von Eisen	Brutto-Centn.	5	—	12½
		d) Fabrikate, alle gemeine.				
—	i. 1.	1. Huf- und Nagelschmiedarbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten .	—	5	—	12½
—	i. 2.	2. Feilenhauer- und Waffenschmiedarbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter ꝛc. zum Betrieb der Landwirthschaft . .	—	5	37½	12½
		e) Gußwaaren:				
—	l. 1.	1. in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichten	—	2	30	6¼
—	l. 2.	2. feinere geschliffene Gußwaaren, mit Ausnahme der feinen Werkzeuge	—	5	37½	12½
387		f) Schlosserarbeiten, mit Ausnahme der feineren	—	11	15	12½
424		g) Sporerarbeiten, mit Ausnahme der feineren	—	11	15	12½
		h) Stahl				
427	a.	1. roher, unverarbeiteter	—	2	30	6¼
		Ausnahme. In Rheinbaiern, auf der Linie von Breitenbach bis Expositur (Ansageposten), St. Ingbert frei.				
—	b. 1.	2. verarbeitet, Stahlwaaren, gemeine	—	11	15	12½
—	c.	3. Draht von Stahl	—	5	—	12½

Als

Als Surrogat für das Chausseegeld wird ein fixer Zollbeischlag von den einzuführenden Waaren, nach den in der letzten Spalte angeführten Sätzen, entrichtet.

Außer den vorstehenden, zur Anwendung kommenden Zollsätzen und dem fixen Zollbeischlage, wird von jedem Gulden des nach diesen Sätzen zu entrichtenden Zollbetrages, desgleichen von jedem Gulden des zu bezahlenden Weggeldes eine Stempelgebühr von 2 Xr., und wenn jene Beträge unter 1 Fl. bleiben, von 1 Xr. erhoben.

D.

Anweisung

über das Verfahren bei Versendung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus einem Vereinsstaate in den andern.

---

§. 1.

Bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus einem Vereinsgebiete in das andere, bei welchen der vertragsmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, muß der inländische Ursprung nachgewiesen werden.

§. 2.

Geschehen dergleichen Versendungen durch die zweite Hand, so muß sich der Versender über den inländischen Ursprung der Gegenstände durch beglaubigte Bescheinigungen des Producenten oder Fabrikanten, durch Vorlegung seiner Bücher oder anderer Beweisstücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Ursprungs- und Versendungs-Certificate erfoderlichen Belege, gegen die mit dieser Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweisen.

§. 3.

Soll demnach eine Versendung erfolgen, so legt der Versender der zustän-

zuständigen Behörde des Absendungsortes oder der, diesem Ort zunächst belegenen eine nach dem beigefügten Muster zum Ursprungszeugniß schriftlich abgefaßte Anmeldung vor.

Diese Anmeldung muß enthalten:

a) die Gattung und Menge der Gegenstände nach dem Maßstabe, welchen der Tarif des Landes, aus welchem die Versendung erfolgt, angiebt; die Menge nach dem Brutto- und Nettogewicht in Buchstaben ausgedrückt. Kann wegen mangelnder Wagegeräthschaften bei Gegenständen, die, dem Maßstab des Tarifs zufolge, nach dem Gewicht anzugeben sind, das Gewicht nicht angegeben werden, so genügt, statt dieser Angabe, die Anmeldung des Gegenstandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maßstäben, z. B. Ohm, Eimer, Quart, Stück und Ellenzahl, Schockzahl und dergleichen;

b) die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;

c) die Art der Waaren, und zwar nicht allein die Bezeichnung der Tarif-Kategorie, wozu sie gehört, sondern auch die besondere Eigenthümlichkeit ihrer speciellen Unterscheidungsmerkmale, z. B. bei Zeugen, die im gewerblichen Verkehr übliche Benennung derselben, mit Rücksicht auf die Stoffe, aus denen sie bestehen; ferner, ob sie weiß oder farbig, und von welcher Farbe, glatt oder gestreift oder auf andere Weise gemustert sind ꝛc., ferner die etwaige Bezeichnung der Waare durch Fabriksiegel oder durch andere Merkmale.

Von Siegeln und Stempeln ist auf der Anmeldung ein Abdruck zu bewirken;

d) bei Versendungen von Producenten und Fabrikanten, die Versicherung an Eidesstatt, daß die zu versendenden Gegenstände ihr eigenes Produkt oder Fabrikat sind; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber von Seiten des Versenders, gleichfalls an Eidesstatt, die Versiche-

tung der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach §. 2. beizubringenden Beweisstücken über ihre inländische Abstammung bezeichnet sind;

e) das vertragsmäßige Hauptzollamt des Ausgangs und das Hauptzollamt des Wiedereingangs in dem andern Vereinsstaat;

f) den Namen des Waarenführers, die Frist für den Transport bis zum Ausgangsamte und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers, endlich

g) den Ort der Absendung und den Namen und Stand des Versenders.

§. 4.

Zuständige Behörden sind:

A. Im preußisch-hessischen Vereinsgebiet:

a) in Preußen, sämmtliche Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, Nebenzollämter erster Klasse und Steuerämter;

b) in Hessen, außer sämmtlichen Zollämtern, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, die Landräthe, und in Rheinhessen die besonders dazu zu beauftragenden Bürgermeister.

B. Im baierisch-würtembergischen Vereinsgebiete:

a) in Baiern die Zoll- und Hallämter in jenen Orten, wo dergleichen bestehen; in Orten, wo dergleichen nicht bestehen: in den sieben ältern Kreisen die Districts-Polizeibehörden, nämlich Landgerichte, Herrschaftsgerichte und Magistrate, welche den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet sind, und im Rheinkreise die Bürgermeister und deren Adjuncten;

b) in Würtemberg, außer den Zoll- und Hallämtern, die Oberämter.

§. 5.

Die zuständige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung, und zwar

zwar bei Producenten und Fabrikanten nach der ihr beiwohnenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Versenders, von der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse und von dem Umfange und Betriebe der Production und Fabrication desselben, mit sorgfältiger Benutzung aller ihr aus ihrem Amtsverhältniß zu Gebote stehenden Hilfsmittel; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber, nach den über den Ursprung der Gegenstände beizubringenden Beweisen.

Entstehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Bescheinigungen oder in Bezug auf Identität und Ursprung der Waaren, so sind, um dieselben zu heben, drei Sachverständige beizuziehen, von deren Urtheil die Entscheidung abhängt. Bis diese erfolgt ist, unterbleibt die Absendung.

Findet dieselbe bei Prüfung der Anmeldung nichts zu erinnern, so fertigt sie die Bescheinigung nach dem Muster B. 1. auf dem Ursprungszeugniß aus, und mit derselben erfolgt der Transport der Gegenstände zum bestimmten Ausgangsamte.

§. 6.

Der Waarenführer übergiebt dem Ausgangsamte das bescheinigte Certificat, das Amt revidirt nach demselben die Waare, bescheinigt, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, den Revisionsbefund, unter Anwendung der tarifmäßigen Maßstäbe, falls die Anmeldung auf dem Certificat solche nicht schon übereinstimmend mit dem Revisionsbefund enthält, bestimmt darauf die Dauer seiner Giltigkeit für das vertragsmäßige Eingangsamt, nach Maßgabe der Entfernung zwischen beiden Orten, der Beschaffenheit der Ladung, der Transportmittel und des Weges, und unter Rücksicht auf Jahreszeit, Witterung und andere auf den Transport etwa einwirkende Ursachen; setzt die Gegenstände, so weit sie verschlußfähig sind, unter Verschluß, oder beschreibt dieselben andernfalls speciell auf dem Certificat, be-

 scheinigt

scheinigt die erfolgte Ausfuhr, nach dabei genommener Ueberzeugung, auf demselben, und giebt das solchergestalt bescheinigte Certificat, nach dessen Eintragung in ein nach dem anliegenden Muster zu führendes Certificatsregister, dem Waarenführer, zum weitern Ausweis bei dem Eingang amte, zurück.

§. 7.

Hat eine zu den in Rede stehenden Abfertigungen befugte und mit Verschlußmitteln versehene Zoll- oder Steuerbehörde am Versendungsort oder in der Nähe desselben ihren Sitz, so kann mit der Prüfung der Anmeldung zugleich die specielle Revision der Gegenstände verbunden, und solche auf dem Certificat, nach dem Muster B. 2. bescheinigt werden.

Gegenstände, die nicht verschlußfähig sind, werden auf dem Certificat nach Gattung, Art und Menge speciell bezeichnet, verschlußfähige aber colliweise unter sichern Verschluß genommen.

Beim Ausgangsamte bedarf es dann nur der Recognition des Verschlusses, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, können die verschlossenen Gegenstände dort, ohne nochmalige Specialrevision, gegen Bescheinigung des Ausgangs auf dem Certificat zum Wiedereingange in das andere Vereinsgebiet über das bestimmte vertragsmäßige Eingangsamt, wie im vorhergehenden §. vorgeschrieben, abgelassen werden.

Der zur Sicherung angelegte Verschluß kann demnach gegenseitig erst von derjenigen Behörde, von welcher die letzte definitive Behandlung vorzunehmen ist, abgenommen werden.

§. 8.

Im Eingangsamte werden die Gegenstände angemeldet, das Certificat wird abgegeben, jene werden, so weit sie zum Verbleib im Lande bestimmt sind, nach diesem revidirt, und nach richtigem Befund, gegen Erlegung der vertragsmäßigen Abgaben, so weit dergleichen vorbehalten sind,

in

in freien Verkehr geſetzt. Sind dergleichen Gegenſtände aber zur Durchfuhr beſtimmt, ſo findet, Fälle eines begründeten Verdachts ausgenommen, eine Reviſion mittelſt Eröffnung der Colli in der Regel nicht Statt, ſondern die Waaren werden unter dem nämlichen Verſchluß, mit welchem ſie angelangt ſind, in ſofern derſelbe unverletzt und völlig ſichernd befunden wird, mit Begleitſcheinen (Zollpäſſen) auf dasjenige Hauptamt (Zoll- oder Hallamt) abgefertigt, an deſſen Einhaltung der Durchgang geknüpft iſt.

Die Gegenſtände werden in das Certificatregiſter (§. 6.) eingetragen, und die Eintragung wird mit dem Certificat belegt.

§. 9.

Der Verkehr mit inländiſchen Erzeugniſſen und Fabrikaten zwiſchen den Vereinsſtaaten durch die fahrenden Poſten iſt ebenfalls an Begleitung durch die vorgeſchriebenen Certificate gebunden. Verſendungen von ſolchen Gegenſtänden, aus einem Staat in den andern, können nur von ſolchen Orten aus erfolgen, wo ein zur Abfertigung berechtigtes Amt (§. 7.) ſeinen Sitz hat.

Die Waare wird von dieſem Amte, nach geſchehener Reviſion, unter Verſchluß geſetzt, und mit dem beſcheinigten und auf den Beſtimmungsort in dem andern Vereinsſtaat gerichteten Certificat, welches dem Poſtſtück offen beizulegen iſt, auf die Poſt befördert. Auf der letzten Station, wo eine ſolche Einrichtung beſteht, wird der Ausgang, der an Einhaltung eines vertragmäßigen Ausgangs- und Eingangsortes nicht gebunden iſt, auf dem Certificat beſcheinigt, und das Poſtſtück mit dem Certificat dem, dem Beſtimmungsorte zunächſt belegenen Zoll- oder Steuer- (oder Hallamte) zur Reviſion geſtellt, welches damit, wie §. 8. vorgeſchrieben, verfährt.

§. 10.

Die Ausſtellung der Urſprungszeugniſſe, und was darauf Bezug hat, ſoll, mit alleiniger Ausnahme der im §. 5. vorgeſchriebenen Beiziehung dreier

dreier Sachverständigen, welche in diesem Falle auf die landesüblichen Tagegelder oder Gebühren Anspruch haben, ohne Entrichtung von Taxen und Sporteln Statt finden.

Berlin, den 8ten October 1829.

Der Finanzminister.
v. Mos.

Ursprungs- und Versendungszeugniß.

A. Anmeldung
nachfolgender inländischer Gegenstände:

welche Endesunterzeichneter von hier mit . . . binnen . . Tagen über das . . . . Amt zu . . . auszuführen beabsichtiget, um sie über das . . . . Amt zu . . . . an den . . . . . zu . . . einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung, und daß die vorstehend aufgeführten Gegenstände . . . . . versichere ich hierdurch an Eidesstatt.

den ten 18

(Name.)

B. Ur-

B. Urſprungszeugniß.

1) Der inländiſche Urſprung vorſtehend angemeldeter Gegenſtände wird hierdurch nach gewiſſenhafter Prüfung der Anmeldung pflichtmäßig beſcheiniget.

den ten 18

(L. S.) (zuſtändige Behörde.)

(Oder:)

2) Vorſtehend angemeldete Gegenſtände, deren inländiſcher Urſprung nach gewiſſenhafter Prüfung pflichtmäßig beſcheiniget wird, ſind hier revidirt und

a) mit der Anmeldung übereinſtimmend befunden;
b) obige Anmeldung wird in Betreff der Menge und Art der Gegenſtände noch über folgende Poſten, wie folgt, erklärt;
c) die Gegenſtände gehen {unter / ohne} Verſchluſs, und derſelbe iſt, wie folgt, angelegt.

(Name des Orts), den ten 18

(L. S.) (Name der zuſtändigen Behörde.)

(Nachrichtlich.) Die Schrift in lateiniſchen Lettern dient als Beiſpiel den Umſtänden nach. Je nachdem die Verabfertigung im Abſendungsorte erfolgen kann oder nicht, iſt das Zeugniß unter 1 oder 2. anzuwenden.

C. Zeug-

Nummer des Ursprungszeugniß-Registers.

C. Zeugniß des Ausgangsamtes.

Den richtigen Ausgang umstehend verzeichneter Gegenstände bescheiniget das unterzeichnete . . . . Amt mit folgenden Bemerkungen:

a) die Gegenstände sind hier unter richtigem Verschluss des . . . . . eingetroffen;

b) die Gegenstände sind hier revidirt und mit der Anmeldung und dem Ursprungszeugniss übereinstimmend befunden;

c) auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge und Art der Gegenstände noch über nachstehende Positionen, wie folgt, erklärt;

d) für das richtige Eintreffen der Gegenstände (Schafwolle etc.) im Bestimmungsorte und für deren Ablieferung an den bestimmten Empfänger ist laut angestempelten Depositenscheins des Amtes { hier / zu . . . . . } Sicherheit bestellt;

e) die Gegenstände gehen { unter / ohne } Verschluss, und derselbe ist vom . . . Amte { hier / zu . . . . } wie folgt angelegt.

Dieses Ausgangszeugniß ist nur in sofern giltig, als die darin bezeichneten Gegenstände mit demselben bis zum ten 18 bei dem Amte zu eintreffen.

(Ort), den ten 18

(L. S.) (Name des Amtes.)

D. Eingangsbescheinigung.

Umstehend verzeichnete Gegenstände sind den ten 18 hier eingegangen, bei der Revision richtig befunden und in das Register über die Ursprungszeugnisse unter Nummer eingetragen.

Dem Waarenführer ist der angestempelt gewesene Depositenschein mit der Eingangsbescheinigung versehen, der weiter erfoderlichen Beglaubigung im Bestimmungsorte wegen zurückgestellt, über dessen Empfang derselbe hierunter quittirt.

(Ort), den ten 18

(L. S.) (Unterschrift des Amtes.)

Register

Register

der

Ursprungszeugnisse

über

den vertragsmäßig erleichterten Verkehr mit inländischen Gegenständen zwischen . . . . . .

für das Jahr 18

geführt vom . . . . . Amte zu . . . . . .

Nachrichtlich.

Dieses Register wird nach Jahresabschnitten geführt, aber vierteljährlich geschlossen.

Ueberhaupt.

Datum der Abfertigung.	Ordnungs-Nummer.	Namen des Waarenführers.	Namen und Wohnort des Versenders und Empfängers.	Verzeichniß der Gegenstände nach den Maßstäben des Tarifs, beim Gewicht nach brutto und netto, Zahl der Collis und deren Zeichen und Nummer.	Gestattete Transportfrist.	Bemerkungen über den Verschluß.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Ausgehende Gegenstände.		Eingehende Gegenstände.			Der Depositenschein ist bescheiniget zurückgekommen am	Bemerkungen.
		Des mitgekommenen Ursprungzeugnisses				
Bezeichnung des Eingangamtes.	Bemerkungen wegen Sicherheitbestellung.	Nummer.	Datum.	Ausstellungsort.		
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

No. 3.

Termine zu Gesuchen um Kalendermaterialien.

Es ist nothwendig, daß diejenigen, welche Kalender herausgeben wollen,

die gesetzlich von uns zu entnehmenden Kalendermaterialien allerspätestens bis zum 1sten April des Jahres, für das nächstfolgende Jahr portofrei bei uns, unter Angabe der benöthigten Materialien, in der bereits früher bekannt gemachten Art, nachsuchen, und wenn darunter Jahrmarktsverzeichnisse begriffen sind, hierzu, falls der Nachsuchende bereits Kalender verlegt hat, das bisherige gedruckte Jahrmarktsverzeichniß planirt und mit Papier in Quart- und Octavformat durchschossen einsende, wenn er aber zum erstenmale Kalender verlegen will, die Orte, für welche er die Jahrmärkte zu haben wünscht, in alphabetischer Reihefolge angebe. Spätere Anmeldungen müssen in Befolgung der Regel unbeachtet bleiben.

Die Kalenderverleger haben dagegen zu erwarten, daß ihnen von den nachgesuchten Materialien durch unser Haupt-Kalendercomtor zugesandt werde,

1) den 1sten Juni des Jahres
die Normal-, Quart- und die Normal-Comtorkalender für das nächstfolgende Jahr;

2) den 10ten Juli des Jahrs
die Jahrmarktsverzeichnisse, die Genealogie und die Posteurse desgleichen. Eine frühere Zusendung an einen oder den andern Verleger darf nicht erfolgen; wünscht aber einer von ihnen die Zufertigung sämmtlicher Materialien zur Ersparung des Porto den 10ten Juli c., so ist solches bei seiner Anmeldung zu erklären.

Die Einsendung der an unsere Registratur abzugebenden zwei Exemplare der herausgegebenen Kalender muß bei deren ersten Versendung zum

Debit

Debit erfolgen, weil diese Exemplare zur Prüfung des genauen Abdruckes nach dem Normalkalender erfoderlich sind.

Berlin, den 6ten December 1829.

Königliche Kalenderdeputation.

No. 4. Ausschreiben der Feuersocietäts-Directorialdeputation in Merseburg pro Michaelis d. J. 940. Decbr. A.

Zu Deckung des in den Zeitraume vom 1sten April bis ult. September d. J. erfoderlichen Bedarfs der Feuersocietät für das Herzogthum Sachsen sind besage des jetzt hinausgegebenen Ausschreibens für den diesjährigen Michaelistermin von den Societätsgenossen

108,933	Rthlr.	5 Sgr.	4 Pf.	zu Vergütung der Brandschäden,
1,709	—	22 —	8 —	zu Vergütung von Feuergeräthschäden,
675	—	5 —	5 —	zu den Administrationskosten, und
71	—	17 —	6 —	zu den Insinuationskosten des Ausschreibens.

111,389 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf. Summa.

und nach Abzug des, besage der dem Ausschreiben beigefügten Berechnung sub C pro Ostern d. J. verbliebenen Bestandes an

5,007 Rthlr 7 Sgr. 5 Pf. noch

106,382 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf. Summa.

aufzubringen, und dazu von den erbländischen Kreisen, und den vormals zu den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz gehörigen Districten des Herzogthums Sachsens, so wie von der Niederlausitz, dem altpreuß., cott-

busser

hüsser und dem schleusinger Kreise, ingleichen dem königl. preuß. Antheile der Oberlausitz von dem überhaupt

64,254,992 1/2 Thaler

betragenden Haupt-Subscriptionsquantum

fünf Silbergroschen

vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht, und dabei zugleich bemerkt, daß sich in dem obgedachten Zeitraume überhaupt

119 Brände

ereignet haben, wovon

13 durch Blitz,
3 durch Verwahrlosung,
21 durch muthmaßliche Brandstiftung,
2 durch vorsätzliche Brandstiftung,
1 durch fehlerhafte Bauart und
79 durch unermittelte Zufälle

entstanden sind, und dadurch

275 associirten Grundbesitzern

	total abgebrannt,	partiell beschädiget
166 Wohnhäuser	41	
184 Seiten- und Stallgebäude	12	
137 Scheunen	5	
9 Schuppen	—	
3 Brau- und Malzhäuser	1	
2 Schmieden	—	
1 Ziegelei	1	
5 Mahlmühlen	—	

1 Del-

1 Oelmühle	total abgebrannt,	1	partiell beschädiget
1 Schneidemühle		—	
8 Windmühlen		1	
— Thurmgebäude		1	
517 Summa.		63 Summa.	

worden sind

Merseburg, den 8ten December 1809.

Königl. preuß. Feuersocietäts-Directorialdeputation.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Dem bisherigen Schulamtscandidaten August Dienemann aus Haferungen ist die evangelische Schullehrerstelle zu Hauröden, im Kreise Worbis, provisorisch übertragen worden. No. 5.

Vermischte Nachrichten.

No. 6.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat November 1829.

Gegenstände.	Angabe des Maßes u. Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schlotheim.			Worbis.		
		Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.
Weizen	Scheffel	1	16	8	1	21	—	1	11	9	1	18	3	1	13	4	1	15	—	1	27	3	1	26	3
Roggen	—	1	2	5	1	12	7	1	2	6	1	1	3	1	1	1	1	—	—	1	10	10	1	7	6
Gerste	—	—	25	7	—	25	6	—	22	7	—	27	7	—	26	7	—	27	—	—	28	8	1	5	2
Hafer	—	—	16	8	—	17	—	—	16	8	—	16	6	—	17	6	—	20	—	—	23	—	—	28	1
Erbsen	—	1	10	—	—	—	—	1	7	8	1	2	—	—	—	—	1	15	—	1	20	1	1	7	6
Linsen	—	1	20	—	—	—	—	1	8	8	2	2	—	—	—	—	—	—	—	1	24	1	1	16	11
Bohnen	—	1	16	—	—	—	—	—	28	10	—	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	6
Branntwein	Quart.	—	5	—	—	7	6	—	4	9	—	5	—	—	5	10	—	5	—	—	6	—	—	5	—
Heu	Centner.	—	25	—	—	25	—	—	18	9	—	25	—	—	27	—	—	25	—	1	2	—	—	20	—
Stroh	Schock.	4	15	—	5	—	—	3	23	10	4	—	—	4	20	—	4	10	—	3	29	6	4	15	—
Kartoffeln	Scheffel.	—	12	6	—	7	6	—	10	—	—	8	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	15	—
Rindfleisch	Pfund.	—	2	9	—	2	6	—	2	8	—	3	—	—	3	2	—	2	2	—	2	3	—	2	6
Kalbfleisch	—	—	2	2	—	3	—	—	2	—	—	2	6	—	1	11	—	—	—	—	1	7	—	2	—
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	6	—	2	1	—	2	3	—	2	1	—	1	11	—	2	3	—	2	—
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	3	—	—	2	8	—	3	—	—	3	2	—	2	11	—	2	9	—	3	—
Eier	Schock.	—	20	—	—	15	—	—	19	9	—	18	—	—	15	—	—	14	—	—	17	6	—	10	—
Butter	Pfund.	—	7	—	—	4	6	—	6	2	—	5	6	—	7	—	—	5	—	—	5	3	—	5	—
Oel	—	—	4	6	—	4	8	—	4	5	—	4	4	—	4	7	—	4	2	—	5	6	—	3	—

Erfurt, den 5ten December 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

2. Stück.

Erfurt, den 9ten Januar 1830.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 7. Erlaubniß zum Verkaufe außerhalb der Staaten des teutschen Bundes erschienener teutscher Schriften.

Das königliche Obercensurcollegium hat der enslinschen Buchhandlung zu Berlin die Debitserlaubniß für die außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher Sprache erschienenen Schrift:

„Jülliens vollständige Kellnerei des französischen Weinwirths. Pesth, bei Hartleben, 1829.

ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 18ten December 1829.

Der geheime Staatsminister.
v. Klewiz.

No. 8. Erlaubniß zum Debit außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher

Das königl. Obercensurcollegium hat die Debitserlaubniß zu den folgenden, außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher Sprache erschienenen Schriften, als:

1) Die falsche Prima Donna, Posse mit Gesang in 2 Acten, von A. Bäuerle. Pesth, bei Hartleben, 1820.

2) Das

Sprache erschienener Schriften.

2) Das Alpenröslein, das Patent und der Shawl, Schauspiel in drei Abtheilungen von v. Holbein. Pesth, bei demselben, 1822.

3) Das Turnier zu Kronstein, oder: die drei Wahrzeichen, Lustspiel in fünf Abtheilungen, von v. Holbein. Ebendaselbst, 1820.

4) Liebe kann Alles, oder: die bezähmte Widerspenstige, Lustspiel in vier Abtheilungen, von v. Holbein. Ebendaselbst, 1822, und

5) Der Wunderschrank, Lustspiel in vier Aufzügen, von v. Holbein. Ebendaselbst, 1823.

ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 29sten December 1829.

Der geheime Staatsminister.
v. Klewiz.

Bei dessen Krankheit und im Auftrage
Der Regierungspräsident
von Bismark.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 9.

Erledigte Kreischirurgenstelle zu Langensalza.

1057. Decbr. A.

Die Kreischirurgenstelle zu Langensalza ist jetzt erledigt. Diejenigen, welche dazu qualificirt sind, und bei der Wiederbesetzung berücksichtigt zu werden wünschen, werden aufgefodert, sich binnen vier Wochen unter Einreichung ihres Lebenslaufes und ihrer Qualificationsatteste bei uns zu melden.

Erfurt, den 29sten December 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Seit

No. 10. Empfehlung des von dem geheimen Oberbaurath Crelle in Berlin herausgegebenen Journals für Mathematik. 395. Decbr. A.

Seit dem Anfange des Jahres 1826 giebt der geheime Oberbaurath Crelle in Berlin ein Journal für reine und angewandte Mathematik heraus, dessen ausgezeichneten Werth die vorzüglichsten Mathematiker des In- und Auslandes anerkannt haben, und welches ganz geeignet ist, ein Bedürfniß für die Mathematik, der noch keine ähnliche Zeitschrift in Teutschland gewidmet worden, zu befriedigen, und ein gründliches Studium dieser Wissschaft zu befördern.

Auf Veranlassung des königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten machen wir das dabei interessirte wissenschaftliche Publicum auf dieses Journal mit dem Bemerken aufmerksam, daß dem geheimen Oberbaurath Crelle für die Versendung desselben die Portofreiheit bewilligt ist, und daher Bestellungen, ohne die Ausgaben für das Journal, dessen Jahrgang vier Thaler kostet, zu vermehren, direct bei ihm gemacht werden können.

Erfurt, den 19ten December 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 11. Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Heiligenstadt nach der hannöverschen u. hessischen Gränze.

Vom ersten Januar 1830 ab geschiehet die Erhebung des Chausseegeldes, die Barrieren mögen berührt werden, von welcher Seite es sei, nach den Tarifsätzen

A. auf der Chaussee von Heiligenstadt nach der hannöverschen Gränze:

lediglich in der Barriere I. zu Bischhagen für eine volle Meile.

Die bisher am göttinger Thore zu Heiligenstadt bestandene Barriere dagegen ist ganz aufgehoben.

B. Auf

B. Auf der Chaussee von Heiligenstadt nach der hessischen Gränze:

1) in der Barriere Nr. I. am Blauelholze für eine und eine halbe Meile,

2) in der Barriere Nr. II. zu Hohengandern für eine volle Meile.

Die Barriere, welche bis jetzt am casseler Thore in Heiligenstadt bestanden, hört gänzlich auf; auch wird in diesem Thore, wie im göttinger, kein Pflastergeld mehr erhoben.

Magdeburg, den 30sten December 1829.

Königlicher Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

No. 12.

Wahlfähige Predigtamts-candidaten.

Im Laufe des vierten Quartals d. J. sind von uns pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsatteſten folgende Predigtamtscandidaten versehen worden:

1) Bernhard Albert Töpelmann aus Saathayn,
2) Johann Gottlieb Carl Winter aus Dösel,
3) August Herrmann Theodor Quenstedt aus Hackenstedt,
4) Julius Gustav Cäsar aus Gerbstedt,
5) Johann Carl Wilhelm Diethold aus Sömmerda,
6) Christoph Friedrich Fabian Zwanzig aus Rothenburg,
7) Friedrich Christian Erdmann Matthes aus Halle,
8) Heinrich Wilhelm Willige aus Sachsa,
9) Herrmann Herzberg aus Jerichow,
10) Maximilian Gustav Rüffer aus Sorau,
11) Adolf Ferdinand Röver aus Quedlinburg,
12) Carl Anton Richter aus Straußfurt,
13) Rector Heinrich Friedrich Seemann zu Benneckenstein,

14) Frie-

14) Friedrich Adolph Guericke zu Halle,
15) Johann Joachim August Binde aus Salzwedel,
16) Carl Wilhelm Meinhold aus Glebitzsch,
17) Carl Gustav Schultze aus Neuhaldensleben,
18) Ernst Gustav Hennecke aus Walbeck,
19) August Ludwig Hayner aus Strohwalde,
20) Wilhelm Gottfried Hänisch aus Gatterstedt,
21) Rector Ernst Carl Könnecke zu Croppenstedt,
22) Friedrich August Wiegmann aus Neuhaldensleben,
23) Carl Friedrich Krumhaar aus Kreisfeld,
24) Johann Christian Färber aus Burg,
25) Carl Lebrecht Weinhold aus Torgau,
26) Adolph Ludwig Grobecker aus Mellin,
27) Valentin August Roloff aus Carsdorff,
28) August Leopold Schrader aus Brandis in Sachsen,
29) Johann Christian Mitzschke aus Unterwerschen,
30) Johann Friedrich Weißenborn aus Roßla.

Magdeburg, den 28sten December 1829.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

No. 13. Kostenansatz bei Untersuchungen über kleine Diebstähle.

Sämmtlichen Untergerichten und Inquisitoriaten unsers Departements wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß nach einer unterm 16ten November d. J. von des Herrn Justizministers Excellenz an uns erlassenen Verfügung in Untersuchungen über kleine Diebstähle unter erschwerenden Umständen, bei deren Führung stets das Rescript vom 1sten Juli 1825 (v. Kamptz Jahrbücher, Heft 51. Seite 220.) zu beobachten ist, die Kosten nicht nach der Sporteltaxe der Criminalordnung liquidirt, sondern darin

darin nächst den baren Auslagen, deren Erstattung den zu den Kosten verurtheilten Individuen, im Fall sie das Vermögen dazu haben, jedenfalls zur Last bleibet, nur Pauschquanta für die außerdem in der Sache erwachsenen Gebühren und Kosten in Ansatz gebracht, und von den Inculpaten eingezogen werden sollen.

Naumburg, den 22sten December 1829.

Criminalsenat des königl. Oberlandesgerichts von Sachsen.

No. 14.

Bildung einer besondern Gerichtscommission in Mühlhausen.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß bei dem königl. Land- und Stadtgerichte zu Mühlhausen eine besondere Gerichtscommission gebildet worden ist, welche mit dem 1sten Januar 1830 in Thätigkeit treten wird. Zu dem Geschäftskreise dieser Commission gehören namentlich auch die Instruction, Abfassung von Urteln und Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse in allen Bagatellsachen bis funfzig Thaler; ferner alle zur richterlichen Cognition gehörige Miethe- und Gesindesachen, alle Injuriensachen, die gesetzlich als Bagatellsachen anzusehen sind, alle Holzfrevelsachen, die Instruction aller summarischen Prozesse über 50 Rthlr., ingleichen der fiscalischen Untersuchungssachen, und endlich die Aufnahme der Milderungs- und Niederschlagungsgesuche.

Halberstadt, den 24sten December 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

No. 15. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat December v. J. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für arme Studirende zu Halle.

1) von der königl. Superintendentur zu Nordhausen	3	Rthl.	—	Sgr.	8 Pf.
2) — — — — — Kleinwerther	—	—	13	—	11 —
3) — — — — — Bleicherode	1	—	14	—	5 —
4) — — — — — Langensalza	3	—	19	—	7 —
5) — — — — — Ziegenrück	1	—	28	—	—
6) — — — — — Weißensee	1	—	23	—	11 —
7) — — — — — Benshausen	1	—	1	—	1 —
8) — — — — — Heiligenstadt	1	—	10	—	9 —
9) — — — — — Großbodungen	—	—	18	—	—
10) vom bischöfl. Commissariat zu Heiligenstadt	1	—	11	—	—
11) vom bischöfl. geistlichen Gerichte hier	1	—	6	—	2 —

II. Für die durch Ueberschwemmung Verunglückten in Schlesien.

1) von der königl. Superintendentur zu Heiligenstadt	1	Rthl.	1	Sgr.	4 Pf.

III. Zum Bau der Kirche zu Frauenwald.

1) von der königl. Kreiskasse zu Nordhausen	2	Rthl.	17	Sgr.	10 Pf.
2) — — — — — Langensalza	5	—	8	—	5 —
3) — — — — — Schleusingen	63	—	28	—	8 —
4) — — — — — Weißensee	—	—	11	—	3 —

IV. Für die Haupt-Bibelgesellschaft in Berlin.

1) von der königl. Superintendentur zu Weißensee	2	Rthl.	25	Sgr.	— Pf.
2) — — — — — Nordhausen	3	—	19	—	10 —

3) von

3) von der königl. Superintendentur zu Bleicherode 2 Rthl. 25 Sgr. 7 Pf.
4) — — — — — Kleinwerther 1 — 27 — 8 —
5) — — — — — Ziegenrück 2 — 15 — 8 —
6) — — — — — Benshausen 1 — 26 — 3 —
7) — — — — — Heiligenstadt 2 — 26 — 2 —
8) — — — — — Gr. Bodungen 1 — 17 — 10 —
9) vom evangelischen Ministerium hier . . . 17 — 8 — 1 —

V. Zum Wiederaufbau des Stadtschulhauses zu Silberberg.

1) von der königl. Superintendentur zu Mühlhausen 2 Rthl. 16 Sgr. 1 Pf.
2) — — — — — Nordhausen 1 — 21 — 2 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 4ten Januar 1830.

Königl. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 2ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 9ten Januar 1830.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der Schuhmacher Anton Schlenz aus Prag in Böhmen, katholischer Religion, 37 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mit blonden Haaren, halbbedeckter Stirn, blonden Augenbraunen, blauen Augen, länglicher Nase, gewöhnlichem Mund, röthlichem Bart, rundem Kinn, ovalem Gesicht, von gesunder Gesichtsfarbe, mittlerer Statur, mit feinen Pockennarben, Sommersprossen, und mit dem besondern Kennzeichen, daß am linken Daum ein Glied fehlt, ist im Laufe des vorigen Monats Vagabundirens wegen von hier aus über die Gränze des Regierungsbezirks seiner Heimath zugebracht, und ihm die Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 12ten December 1829.

Königl. preuß. Regierung.

Steckbrief. Der zu einjähriger Detention verurtheilte, hiernnter näher beschriebene Zwangsarbeitshäusler, Friedrich Manegold, hat Gelegenheit zur Flucht gefunden, und sich gleichzeitig mehrerer Diebstähle schuldig gemacht.

Man bittet, auf den Flüchtling invigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und, wie dies geschehen, Nachricht anher zu ertheilen, damit wegen seiner Auslieferung das Weitere verhandelt werden kann.

Erfurt, den 24sten December 1829.

Der Magistrat.

Signalement.

Vorname: Friedrich,
Zuname: Manegold,
Geburtsort: Erfurt,
Religion: katholisch,
Alter: 19 Jahr,
Größe: 4 Fuß 4 1/2 Zoll,
Haare: blondbraun,
Stirn: flach:
Augenbraunen: braun,
Augen: grau,
Nase: gewöhnlich,
Mund: aufgeworfen,
Zähne: gut,
Kinn: klein,
Gesichtsbildung: oval,
Gesichtsfarbe: gelblich,
Gestalt: klein,
Sprache: teutsch.

Diebstahl. Am 3ten vorigen Monats ist in Langensalza

1) ein Oberrock von feinem braunen Tuche mit überſponnenen Knöpfen und schwarzseidenem Futter,
2) ein Paar Beinkleider von feinem schwarzen Tuche,
3) eine fast neue zweigehäusige Taschenuhr, (das innere starke Gehäuse derselben ist von Silber, das äußere von Schildkrot; in der Mitte des am Rande vergoldeten Zifferblatts befindet sich der Datumzeiger)

entwendet, und warnen wir vor dem Erwerbe dieser Gegenstände.

Erfurt, den 18ten December 1829.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 3ten zum 4ten September dieses Jahres sind aus der Wohnung der unverehelichten Eva Christine Klippstein hier nachstehende, der Sophie Eleonore Seger gehörige, auf einem Gange frei gehangene Sachen:

1) zwei Weiberhemden, ein leinenes und ein baumwollenes, jenes war rund ausgeschnitten, das baumwollene aber mit einem Schlitze,
2) zwei Gingangjacken, hellroth, dunkelroth und blaugestreift — beide schon getragen,
3) ein kattuner Rock, weißer Grund mit blauen Blumen — bereits getragen,
4) eine blau leinene, mit einer Kante versehene Schürze — ein sogenanntes Vortuch,
5) ein Paar weißgebleichte baumwollene Strümpfe,
6) zwei Paar ungebleichte baumwollene Frauenstrümpfe,

7) ein

7) ein einzelner baumwollener Frauensſtrumpf,
8) ein blauer wollener Frauensſtrumpf,
9) eine Nankinghoſe,
10) ein Paar baumwollene Weiberſtrümpfe,

entwendet worden.

Indem wir dieſes zur öffentlichen Kunde bringen, erſuchen und fodern wir Jedermann auf, jede zur Ausmittelung des Diebes und der geſtohlenen Sachen führende Anzeige uns ſchleunigſt mitzutheilen.

Mühlhauſen, den 29ſten December 1829.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 5ten zum 6ten December d. J. ſind von den Gränzaufſichtsbeamten im ſogenannten Kronenhagen bei Limlingerode, auf einem Nebenwege im Gränzbezirke,

brutto 2 Centner 19 Pfund Wein in drei Ankern,
— 1 — 58 — fabricirter Tabak in einem Paket,
— 2 — 71 — Kaffee in vier Säcken,

in Beſchlag genommen worden, welche mehrere unerkannt entflohene Schleichhändler abgeworfen haben. Die unbekannten Eigenthümer dieſer Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Anſprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der erſten Aufnahme dieſer Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhauſen anzumelden, und ſolche, ſo wie die geſchehene Verſteuerung der Waaren, nachzuweiſen, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkaufe und mit vorſchriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöſes verfahren werden wird.

Magdeburg, den 17ten December 1829.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

3. Stück.

Erfurt, den 16ten Januar 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 16. Ein- und Durchfuhr ausländischen Salzes in den schleusinger u. ziegenrücker Kreise.

Auf höhere Weisung mache ich hierdurch bekannt, daß auf den Grund des allerhöchsten Salzedicts vom 10ten Juni 1816 §. 6. die Einfuhr ausländischen Salzes in die beiden Kreise Schleusingen und Ziegenrück bei Strafe der Contrebande verboten, und die Durchfuhr nur denjenigen fremden Staaten, mit denen hierüber ausdrückliche Tractaten bestehen, gestattet ist, diese Durchfuhrbeschränkung jedoch zur Zeit auf die einzelnen, vom Auslande umschlossenen Ortschaften des ziegenrücker Kreises nicht in Anwendung treten soll.

Magdeburg, den 29sten December 1829.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 17.

Die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Wolkramshausen, im Kreise Nordhausen, ist dem bisherigen Schullehrer zu Münchlohra in demselben Kreise, Georg Andreas Riemann, verliehen worden.

Der seitherige Oberprediger-Sickel zu Acken ist mittelst Ministerialrescripts vom 1sten December v. J. zum Director des Schullehrerseminars in Erfurt ernannt worden.

Der Oberlandesgerichtsrath Dr. Wachsmuth zu Naumburg ist mittelst allerhöchst vollzogener Bestallung vom 29sten November v. J. zum geheimen Justizrath, und

die Gerichtsamtmänner Gerrmann zu Liebenwerda, Ficker zu Mühlberg und Immisch zu Weißenfels sind mittelst allerhöchst vollzogenen Bestallungen vom 27sten November v. J. zu Justizräthen ernannt.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Carl Adolph Theodor Richter, Ernst Reinhold Pinder und Julius Wachsmuth zu Naumburg sind resp. den 29sten October, 25sten November und 27sten November v. J. zu Oberlandesgerichts-Assessoren daselbst ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Carl von Kaisenberg ist den 23sten November v. J. von dem Oberlandesgerichte in Halberstadt zu dem in Naumburg versetzt.

Zu Oberlandesgerichts-Referendarien zu Naumburg sind befördert, die Auscultatoren Gustav Adolph Theodor Kirchner den 3ten December v. J., Friedrich Jungwirth und Alexander Friedrich Maximilian Gruber den 11ten December v. J.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Frankfurt an der Oder angestellt gewesene Auscultator Gotthilf Gustav Uhden ist den 6ten November v. J. an das Gerichtsamt des Landbezirks Merseburg versetzt.

Die Candidaten der Rechte Johann Friedrich Kreiner und Carl Gustav Braumann sind resp. den 4ten December und 17ten December v. J. zu Auscultatoren angenommen.

Der

Der bisherige Gerichtsamtmann in Gefell Johann Christoph Kratz ist als Actuar zum Gerichtsamte Herzberg versetzt; der Patrimonialrichter und Oberlandesgerichts-Referendar Gustav Ferdinand Oheim ist an des Kratz Stelle zum Gerichtsamtmann in Gefell den 9ten November v. J. ernannt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Lorenz ist zum Secretair und Ingrossator bei dem Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen ernannt, und

der Oberlandesgerichts-Auscultator Hartmann zu Heiligenstadt ist zum Actuarius bei der Gerichtscommission zu Dingelstedt befördert.

Vermischte Nachrichten.

Unglücksfälle.

No. 18 Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat Decbr. 1829.

Sieben Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt, und vier Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrünste.

Zu Bernterode, im Kreise Worbis, wurde am 5ten December durch eine in dem Gehöfte des Einwohners Otto Hebenstreit ausgebrochene Feuersbrunst ein Theil dessen Wohnhauses und eine Scheuer ein Raub der Flammen, und

zu Zaunröden, ebenfalls im Kreise Worbis, kam am 11ten December in der Scheuer des Einwohners Christoph Koch Feuer aus, welches nicht

Oeffentlicher Anzeiger

zum 3ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 16ten Januar 1830.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die unten bezeichneten drei Individuen wurden in Folge rechtlichen Erkenntnisses von uns wegen Diebstahls bestraft, und sodann, nachdem ihnen die Rückkehr in die königl. preuß. Staaten gerichtlich untersagt, und für den Uebertretungsfall zweijährige Zuchthausstrafe angedroht worden war, über die Gränze gebracht.

Ziegenrück, den 22sten December 1829.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Signalement.

Zuname:	Schwarz,	Thümler,	Lautenschläger.
Vorname:	Christian Heinrich,	Johann Gottlieb,	Johann Christoph Heinrich.
Geburtsort:	Altengesees, im Reußischen,	Positz bei Oppurg, im Weimarschen,	Altengesees, im Reußischen.
Aufenthaltsort:	unbestimmt,	unbestimmt,	unbestimmt.
Gewerbe:	Schafknecht,	Schafknecht,	Schafknecht.
Religion:	evangelisch,	evangelisch,	evangelisch.
Alter:	22 Jahr,	29 Jahr,	19 Jahr.
Größe:	4 Fuß 10 Zoll,	5 Fuß 3 Zoll,	5 Fuß 2 Zoll.
Haare:	blond,	dunkelbraun,	braun.
Stirn:	gewölbt,	gewölbt,	breit.
Augenbraunen:	schwärzlich,	schwarz,	schwarzbraun.
Augen:	grau,	grau,	grau.
Nase:	spitzig,	gewöhnlich,	gewöhnlich.
Mund:	gewöhnlich,	desgleichen,	desgleichen.
Zähne:	gesund,	gesund,	gesund.
Kinn:	oval,	spitzig,	länglich.
Gesichtsbildung:	desgleichen,	oval,	desgleichen.
Gesichtsfarbe:	blaß,	gesund,	gesund.
Statur:	mittlere,	untersetzt,	untersetzt.
Besondere Kennzeichen:	das rechte Auge ist blöde, über dem Sehpunkt scheint ein Fell zu sein.	an den Schienbeinen große braune Flecken und auf dem linken Handgelenke eine Narbe.	Narben von Drüsengeschwüren.

Ver-

Verlornes Wanderbuch. Dem Kieser- und Bierbrauergesellen Friedrich Wilhelm Schäfer aus Treptow in Pommern, welcher vier Wochen bei dem Bierbrauer Ludwig Fahlbusch hierselbst in Arbeit stand, ist während seiner Anwesenheit hierselbst sein in Kreuznach am 6ten October d. J. ausgestelltes Wanderbuch abhanden gekommen, ohne daß sich dasselbe wieder gefunden hat.

Indem wir solches zur öffentlichen Kenntniß bringen, wird das verloren gegangene Wanderbuch hierdurch für ungiltig erklärt.

Worbis, den 29sten December 1829.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf von Forstparcellen. Höherer Bestimmung zufolge sollen die zur Oberförsterei Treffurt gehörigen, bei Treffurt im Kreise Mühlhausen unweit der Werra belegenen, über 2300 Morgen enthaltenden drei Forstbegänge Treffurt, Wendehausen und Heyrode mit dem aufstehenden Holze in einzelnen Parcellen, oder auch im Ganzen meistbietend verkauft werden.

Es ist zu dem Ende ein Bietungstermin im landräthlichen Büreau zu Treffurt auf

den 19ten April c. vormittags 10 Uhr,

anberaumt worden, zu welchem erwerbsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen vom 1sten April c. ab, sowohl in der Registratur der Finanzabtheilung unterzeichneter Regierung, als im landräthlichen Büreau zu Treffurt und im Büreau der Forstinspection zu Mühlhausen zur Einsicht bereit liegen werden. Zur localen Anweisung der zu veräußernden Forste ist der Oberförster Goldmann zu Treffurt beauftragt worden.

Die Zahlung der Kaufgelder erfolgt zur Hälfte vier Wochen nach eröffnetem Zuschlage, zur andern Hälfte nach Verlauf eines Jahres, gegen gesetzmäßige Verzinsung der zweiten Hälfte.

Kauflustige müssen im Termine angemessene Caution oder annehmbare inländische Bürgschaft bestellen. Erfurt, den 2ten Januar 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 5ten zum 6ten December d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten im sogenannten Kronenhagen bei Limlingerode, auf einem Nebenwege im Gränzbezirke,

brutto

brutto 2 Centner 19 Pfund Wein in drei Ankern,
— 1 — 58 — fabricirter Tabak in einem Paket,
— 2 — 71 — Kaffee in vier Säcken,

in Beschlag genommen worden, welche mehrere unerkannt entflohene Schleichhändler abgeworfen haben. Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren, nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkaufe und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 17ten December 1829.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Verkauf von Grundstücken. Zufolge erhaltenen Auftrags sollen, ausgeklagter Schulden halber, nachfolgende, dem hiesigen Einwohner Friedrich Samuel Teichmann gehörige Grundstücke, als:

ein Wohnhaus Nr. 54.

des Brandcatasters, und eventualiter

3 1/4 Acker Land in hiesiger Flur,

beim Gerichtsamte allhier an gewöhnlicher Gerichtsstelle

den 24sten März 1830 früh 10 Uhr

öffentlich meistbietend verkauft werden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, mit der Aufforderung an alle Kaufliebhaber, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote zu thun, und, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden die betreffenden Grundstücke werden überlassen werden.

Das Taxationsinstrument kann zu jeder Zeit beim hiesigen und dem Gerichtsamte zu Sömmerda eingesehen werden.

Weißensee, den 18ten December 1829.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Heus

Heuverkauf. Auf den

11ten Februar d. J.

sollen in Gebesee auf dem Rathhause vormittags 9 Uhr ein Theil von circa hundert Acker Gras, Heu und Grummet des sogenannten Bruchs, meistbietend und gegen gleich bare Bezahlung in preußischem Courant verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Gebesee, den 11ten Januar 1830.

Der Rath allda.

Anzeigen.

Nekrologie des Regierungsbezirks Erfurt von 1828.

Der eben erschienene VI. Jahrgang des Nekrologs enthält folgende Lebensbeschreibungen: Oberforstmeister von Fock, Hauptmann Fastnagel, Professor von Hamilton, Buchhändler Dr. Maring, Dr. med. Jung in Suhl, Oberpfarrer Weise in Tennstedt.

Zu haben in der

keyserschen Buchhandlung in Erfurt.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

4. Stück.

Erfurt, den 23sten Januar 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 20. Verzeichniß der zu Brüssel gestohlnen Kostbarkeiten. 4 4. Januar A.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 10ten v. M., im 52sten Stück des vorjährigen Amtsblatts, erfolgt nachstehend das höhern Orts uns mitgetheilte Verzeichniß der zu Brüssel gestohlnen Kostbarkeiten.

Erfurt, den 10ten Januar 1830.

Königl. preuß. Regierung.

1) Quinze trés grands brillants montés sur réseau d'or et 10 Chatons montés en argent marqué d'un A.
2) Un grand bouquet d'une rose, jonquille, 2 fleurs de lys et petites fleurs en brillants, entourées d'un noeu en rubis.
3) Cinq noeuds et trois rosasses en brillants.
4) Une paire de boucles d'oreilles, de deux grandes poires en brillants chaque.
5) Un grand diadéme en brillants.
6) Un grand saphir oval entouré de brillants.
7) Un milieu de collier de 3 émeraudes dont 2 en poires non taillées.
8) Trois fermoirs en amëthystes entourées de brillants.
9) Une paire de boucles d'oreilles en perles.
10) Un fil de 58 grandes perles.
11) Un fil de perles, moyenne grandeur, cousues sur velours.

12) Pe-

12) Petites perles sans nombres.
13) Deux fleurs de lys en perles.
14) Un milieu de collier de trois camées.
15) Un fermoir d'un grand camée entouré de brillants.
16) Un bracelet, portrait de L. M. l'Empereur Paul et l'Imperatrice Marie, avec cheveux sous diamants, et l'oeil de la providence.
17) Un bracelet en malachite avec turquoises, rubis et brillants en fleurs, Ne m'oubliez pas.
18) Une croix en brillants.
19) Une turquoise entourée de brillants.
20) Une croix en topase entourée de brillants.
21) Un fermoir en turquoise et brillants.
22) Un bracelet en grenats et amétlystes et brillants.
23) Une pair de boucles d'oreilles en turquoises formée de poires surmontées d'un brillant.
24) Un fermoir d'une grande topase ovale enrichie de brillants.
25) Un bracelet en turquoises en or talisman.
26) Un bracelet en turquoises et brillants, ayant pour fermoir une grande perle longue entourée de brillants.
27) Une boucle de ceinture en turquoises et brillants.
28) Un peigne en turquoises et brillants entourées de gros brillants.
29) Une petite sévigné en turquoises et brillants.
30) Une fleche en turquoises et brillants.
31) Une boucle en perles fines et brillants.
32) Une sévigné de perles fines en poires.
33) Une poire de topases entourées de brillants.
34) Une topase entourée de gros brillants.
35) Une émeraude gravée entourée de brillants.
36) Deux têtes de boucles d'oreilles en perles rondes entourées de brillants.
37) Une paire de boucles d'oreilles en poires d'émeraudes non taillées surmontées d'un brillant et entourées d'un anneau de brillants, les têtes en émeraudes.

38) Un

38) Un bracelet en or, saphir et brillants.
39) Une paire de boucles d'oreilles de deux poires de perles chaque, les têtes en brillants.
40) Un saphir cabochon ronde entouré de brillants.
41) Un bracelet agathe et or.
42) Un bracelet en or avec le portrait de S. M. l'Empereur Nicolas gravée sur améthyste.
43) Un papillon en brillants turquoises et rubis.
44) Un éventail en or et fleurs: Pensées et Ne m'oubliez pas.
45) Quatre éventailes bordés.
46) Cinq éventails en ivoire.
47) Deux éventails chinois en ivoire.
48) Un petit bracelet en turquoises formé, Ne m'oubliez pas.
49) Un bracelet en or et pièrres fines formé, Mains jointes.
50) Deux bracelets en chrysopales, turquoises et or.
51) Deux bracelets chiffres de L. L. M. M. le Roi et la Reine et des Enfans, en turquoises, sur cheveux.
52) Un fermoir en or turquoises et brillants.
53) Un bracelet serpent.
54) Un bracelet grand talisman, entouré de pièrres fines, chaines en or et Ne m'oubliez pas.
55) Un bracelet talisman et Ne m'oubliez pas avec 22 brillants.
56) Un bracelet de 8 talismans en lapis Lazuli.
57) Deux boucles en malachites et argent.
58) Un collier et boucles d'oreilles en émeraudes et rubis, une couronne au dessus.
59) Un noeud de St. Cecile en or, rubis et émeraudes.
60) Une chaine en or mat, formée d'anneaux, à la quelle sont attachés cachets etc.
61) Une boucle en turquoises et or.
62) Une croix Ne m'oubliez pas, turquoises et or.
63) Un grand crochet talisman en or.
64) Une poire en topase entourée de brillants.
65) Une chrysopale montée avec petits brillants.

66) Un

66) Un brillant montée en fermoir.

67) Une parure en camées: Diadéme, trés grande chaine, trés riche collier, trés riche fermoir á trois camées, idem á un camée, boucles d'oreilles.

68) Parure en améthystes: trés grande chaine et boucles d'oreilles.

69) Parure en opales, trés grande chaine, fermoir, boucles d'oreilles etc. etc.

70) Quantité des perles fines de differente grandeur montées en collier en reseaux en bracelets.

71) Une guirlande des perles en fleurs de lys, et les feuilles vertes artificielles.

72) Un eventail en or massif et brillants.

73) Des Brillants montés en argent, chacun separés et portant un chiffre du nombre de 1000 environ, filés sur du fil d'argent et cousus en partie sur des rubans.

74) Une branche de perles fines, couleur bleuatre, montées avec brillants.

75) Un ancien éventaille.

76) Plusieurs portraits anciens des Grands Ducs Alexander, Constantin, Nicolas et Michel peints dans leur jeunesse.

Dieſem Verzeichniß iſt ein Umriß des Eindrucks, den der Schuh des einen Diebes am Fußboden zurückgelaſſen hat, beigefügt, mit der Beiſchrift:

empreinte de la botte ou plus probablement du soulier d'un des voleurs qui semble indiquer un homme bien habillé et non un homme du peuple.

Nach-

Nachtrag

zu dem Verzeichniß der Brillanten, Perlen und Edelsteinen, welche in der Wohnung Ihrer kaiserlich königlichen Hoheit der Frau Prinzessinn von Oranien zu Brüssel gestohlen worden sind.

Nähere Angaben über einige, in jenem Verzeichnisse angeführten Gegenstände:

1) Ein großes Bouquet, enthaltend:

2	doppelt geschliffene	Brillanten,	wiegend	6	Carat,
2	—	—	—	5	—
23	—	—	—	87	—
40	—	—	—	22	—
52	—	—	—	26	—
320	—	—	—	53	—
3494	einfach	—	—	179	—
183	Smaragden	. . . . .	—	47¾	—
24	Rubinen	. . . . .	—	7½	—

2) Ein Paar brillantene Ohrringe:

2	Brillanten als Pendeloken,		wiegend	11⅛	Carat,
4	doppelt geschliffene	Brillanten,	—	10	—
1	—	—	—	9⅜	—
1	—	—	—	6$\frac{3}{32}$	—
2	—	—	—	7$\frac{5}{16}$	—
1	—	—	—	1¼	—

138 Rosetten.

3) Ein

3) Ein groſses Diadem, enthaltend:

eine Reihe von viereckig gefaſsten Schnurkaſten enthaltend:

	1	doppelt	geſchliffener	Brillant,	wiegend	$5\frac{12}{32}$ Carat,
	4	—	—	—	—	14 —
	4	—	—	—	—	10 —
	5	—	—	—	—	$8\frac{1}{4}$ —
	5	—	—	—	—	$6\frac{1}{8}$ —
	12	—	—	—	—	$9\frac{9}{100}$ —
das Diadem	1	—	—	—	—	$10\frac{23}{32}$ —
	1	—	—	—	—	$4\frac{11}{16}$ —
	119	—	—	—	—	119 —
	272	—	—	—	—	60 —
	240	einfach	—	—	—	9 —
	890	Roſetten.				

4) Ein Zweig oder Kamm in Perlen:

2	Perlen als Pendeloken, . . .		wiegend	19 Carat,	
4	—	—	—	. . .	— 17 —
1	—	—	—	. . .	— $28\frac{1}{2}$ —
5	—	—	—	. . .	— 61 —
3	—	—	—	. . .	— 13 —
3	doppelt	geſchliffene	Brillanten,		— 5 —
3	—	—	—		— 3 —
10	—	—	—		— $8\frac{7}{100}$ —
170	—	—	—		— $26\frac{1}{8}$ —
einfach	geſchliffene	Brillanten, . . .			— $24\frac{13}{20}$ —

5) Ein Paar Ohrringe:

2 birnförmige Perlen, ... — 43 —

2 birn-

2 birnförmige Perlen, ... wiegend 17 Carat,
2 runde Perlen, ... — $26\frac{1}{2}$ —

6) Ein Diadem von Cameen:
7 Cameen,
7 doppelt geschliffene Brillanten, wiegend 6 Carat,
27 — — — — $5\frac{1}{2}$ —
284 — — — — 25 —
795 einfach — — — 37 —
320 Rosetten.

7) Ein Paar Ohrringe:
2 Cameen,
2 doppelt geschliffene Brillanten, wiegend 2 Carat,
300 Rosetten.

8) Tausend doppelt geschliffene Brillanten in silbernen Kasten (chatons d'argent) gefaßt, wiegend 1 — 3 auf den Carat.

Diejenigen, welchen diese Gegenstände gezeigt werden sollten, werden gebeten, sie festzuhalten und davon dem Herrn J. G. Dutalis, Hofjuwelier zu Brüssel, zu benachrichtigen.

No. 11. Wahlfähige Lehrer. 156. Januar A.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung ist der evangelische Schullehrerseminarist Johann Georg Tänzer aus Frohndorf und der evangelische Schulamtsbewerber Ludwig Friedrich Wilhelm Sorhagen aus Rüdigershagen für wählbar zu Lehrerstellen an land- und niedern Stadtschulen erklärt, und unter die Zahl der wirklichen Schulamtscandidaten aufgenommen worden.

Erfurt, den 12ten Januar 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 22. Declaration über ausgehende Schafwolle nach Baiern und Würtemberg.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers vom 8ten December v. J., wegen Ausführung des Handelsvertrages mit Baiern und Würtemberg, wird zu Nr. 1. b. derselben hinsichts der nach Baiern und Würtemberg ausgehenden Schafwolle höherer Anordnung gemäß Folgendes bestimmt:

I. Der Waarenführer, welcher Schafwolle nach jenen Königreichen ausführt, muß dem vertragsmäßigen Gränzausgangsamte außer dem vorgeschriebenen Ursprungszeugniß eine besondere schriftliche Declaration übergeben, und diese muß

1) die Menge der ausgehenden Wolle,
2) die Zahl und Zeichen der Colli,
3) den Namen, Wohnort und das Gewerbe des Empfängers,

enthalten.

II. Diese Declaration dient dem Waarenführer zugleich als Depositenschein. Die Art der für den Ausgangszoll bestellten Sicherheit, und der richtige Ausgang der declarirten Wolle werden vom Ausgangsamte darauf vermerkt.

III. Diese Declaration nimmt der Waarenführer mit sich. In Baiern und Würtemberg wird vom Gränzeingangsamte und der mit Ausstellung der Ursprungscertificate beauftragten Behörde die vertragsmäßig erfoderliche Bescheinigung darauf abgegeben, wonächst dieselbe an die diesseitige Ausgangsstelle zurückgesandt wird, welches dann die bestellte Sicherheit aufhebt.

IV. Die

IV. Die Vorabfertigung der Wolle kann übrigens auf gleiche Declaration auch schon bei dem mit der Ertheilung des Ursprungscertificats beauftragten diesseitigen Amte im Innern geschehen, und dort die Sicherheit bestellt werden, wonächst auf der Declaration das Nöthige amtlich vermerkt, und dann die letztere nebst dem Ursprungszeugniß vom Waarenführer mit zum Ausgangsamt behufs dortiger weiterer Bescheinigung genommen wird.

Die Versender von Wolle, so wie die Führer der Transporte werden diese Bestimmungen gehörig zu beachten haben.

Magdeburg, den 12ten Januar 1830.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

No. 23. Ueberweisung der Strafgelder u. s. w. auf Gewerbesteuercontraventionen.

Den Inquisitoriaten, Landgerichten, Gerichtsämtern und Patrimonialgerichten des uns anvertrauten Departements wird in Folge unserer, wegen Ueberweisung und Berechnung der in Gewerbesteuer-Contraventionssachen aufgekommenen Strafgelder, des Erlöses aus den etwaigen Confiscaten und der nachzuzahlenden Gewerbesteuer, erlassenen Bekanntmachungen vom 23sten November 1828 und 22sten September 1829 eröffnet, daß bei den sub 6a. im Publicandum vom 23sten November 1828 erwähnten, zur Unterlage dienenden Entscheidungen es nicht der Abschrift der Gründe, sondern nur der beglaubten Copie des Tenors bedarf.

Naumburg, den 5ten Januar 1830.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

No. 24. Das 81ste Ausschreiben der magdeb. Landfeuersocietät.

Die Interessenten der magdeburgschen Landfeuersocietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 81ste Ausschreiben erlassen worden ist.

Die Ausgaben der Societät in dem abgelaufenen halben Jahre, vom 1sten Juli bis 31sten December 1829, belaufen sich nach Lage der Rechnung auf 86,013 Rthlr. 16 Sgr. 1 Pf. Die Total-Assecuranzsumme beträgt 39,225,600 Rthlr., mithin hat zur Deckung jener Ausgaben der Beitrag von jedem Hundert Thaler der Versicherungssumme auf sechs Silbergroschen acht Pfennige bestimmt werden müssen.

An Recepturgebühren werden wie gewöhnlich vier Pfennige pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und Recepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirection bekannt gemacht werden, und ist binnen vier Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung, an die Receptürkasse der Societät in jeder Specialdirection im preußischen Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten auch noch durch einen Extract aus der Jahrsrechnung der Societätshauptkasse näher nachgewiesen werden, welcher ihnen, wie bisher, nach Abnahme derselben mitgetheilt wird.

Erxleben, den 31sten December 1829.

Der Generaldirector der magdeburgschen Landfeuersocietät.

Graf von Alvensleben.

Nach

No. 25. Forſtgerichtstage.

Nach Vorſchrift des §. 9. des Geſetzes vom 7ten Juni 1821, die Unterſuchung und Beſtrafung des Holzdiebſtahls betreffend, hat die unterzeichnete Gerichtscommiſſion zur Unterſuchung und Entſcheidung dergleichen in ihrem Gerichtsbezirke vorkommenden Holzdiebſtähle vom 1ſten d. M. an fortwährend den letzten Sonnabend in jedem Monate, und wenn dieſer ein Feiertag ſein ſollte, den nächſtfolgenden Sonnabend zum Gerichtstage beſtimmt, wovon das Publicum hierdurch in Kenntniß geſetzt wird.

Dingelſtädt, den 11ten Januar 1830.

Königl. preuß. Gerichtscommiſſion.

Vermischte Nachrichten.

No. 26.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat December 1829.

Gegenstände.	Angabe des Maßes u. Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.
Weizen . . .	Scheffel	1	12	8	1	14	3	1	11	6	1	14	1	1	10	6	1	12	—	1	20	6	1	26	3
Roggen . . .	—	1	—	4	1	10	6	—	29	11	1	1	2	1	—	—	—	28	—	1	8	7	1	12	2
Gerste . . .	—	—	24	10	—	25	6	—	22	2	—	23	11	—	25	9	—	24	—	—	26	—	1	5	2
Hafer . . .	—	—	15	—	—	17	—	—	16	6	—	16	6	—	17	6	—	20	—	—	20	4	—	28	1
Erbsen . . .	—	1	10	—	—	—	—	1	8	7	1	4	—	—	—	—	1	15	—	1	23	3	1	12	2
Linsen . . .	—	1	20	—	—	—	—	1	9	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	24	4	1	26	3
Bohnen . .	—	1	16	—	—	—	—	—	27	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	2
Branntwein .	Quart.	—	5	—	—	7	6	—	4	9	—	5	—	—	5	10	—	5	—	—	6	—	—	5	—
Heu	Centner.	—	25	—	—	25	—	—	19	4	—	25	—	1	—	—	—	25	—	—	—	—	—	20	—
Stroh . . .	Schock.	4	15	—	5	—	—	3	10	4	5	—	—	4	20	—	4	10	—	4	—	—	4	15	—
Kartoffeln . .	Scheffel.	—	12	6	—	7	6	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	15	—
Rindfleisch . .	Pfund.	—	2	9	—	2	6	—	2	8	—	3	—	—	3	2	—	2	5	—	2	3	—	2	6
Kalbfleisch . .	—	—	2	2	—	3	—	—	2	3	—	2	—	—	1	11	—	1	8	—	1	6	—	2	—
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	6	—	2	1	—	2	4	—	2	1	—	1	11	—	2	—	—	2	—
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	3	—	—	2	8	—	3	—	—	3	2	—	2	11	—	2	9	—	3	—
Eier	Schock.	—	20	—	—	20	—	—	20	3	—	24	—	—	20	—	—	15	—	—	17	6	—	12	6
Butter . . .	Pfund.	—	7	—	—	4	6	—	7	11	—	7	—	—	8	9	—	5	—	—	5	6	—	5	—
Oel	—	—	4	6	—	4	8	—	4	5	—	4	4	—	4	7	—	4	2	—	5	6	—	4	—

Erfurt, den 5ten Januar 1830.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 4ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 23sten Januar 1830.

Sicherheitspolizei.

Verlornes Wanderbuch. Der Seifensiedergeselle Ignatz Deinert aus Glatz hat am 6ten d. M. sein Wanderbuch, d. d. Grätz den 21sten Mai 1823, unweit hier verloren.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, und das gedachte Wanderbuch für ungiltig erklärt.

Erfurt, den 11ten Januar 1830.

Königl. Landrath und Polizeidirector.
Türk.

Diebstahl. Gestohlen sind vor Kurzem hier:

1) ein Paar kleine goldene Ohrringe mit himmelblauen sogenannten Ohrenglocken,
2) ein goldener Ohrring mit sechs Steinchen, wovon zwei violett, drei gelb, und eins, welches in der Mitte angebracht, blau,
3) ein schwarzes kalbledernes Ränzchen mit starker Leinewand gefüttert, und mit Tragbändern versehen,
4) eine Partie rothes und hellblaues wollenes Band,

und warnen wir vor dem Erwerb der bezeichneten Gegenstände.

Erfurt, den 14ten Januar 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 23sten auf den 24sten December v. J. ist zu Deuna ein zweijähriger gemästeter Ziegenbock von grauer Farbe, mit einem schwarzen Streifen auf dem Rücken und Hörnern auf dem Kopfe versehen, gestohlen worden.

Wir fodern das Publicum auf, jeden zur Entdeckung des Thäters führenden Umstand uns oder der nächsten Ortsbehörde zur Anzeige zu bringen.

Worbis, den 5ten Januar 1830.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Diebstahl. In der Nacht vom 3ten auf den 4ten September v. J. sind jemanden zu Mühlhausen

1) zwei Weiberhemden, ein leinenes, vorn rund ausgeschnitten, und ein baumwollenes mit einem Schlitze,
2) zwei Jacken von Gingang, hellroth, dunkelroth und blau carrirt,
3) ein kattunener Rock von weißem Grunde mit blauen Blumen,
4) eine blauleinene Schürze mit einer Kante,
5) ein Paar weißgebleichte baumwollene Strümpfe,
6) zwei Paar ungebleichte baumwollene Weiberstrümpfe,
7) ein einzelner baumwollener Weiberstrumpf,
8) ein blauer wollener Weiberstrumpf,
9) eine gelbe nankingene Hose, und
10) ein Paar baumwollene Weiberstrümpfe

gestohlen worden.

Behufs Herbeischaffung des Gestohlenen und Ausmittlung des Diebes ersuchen wir jedermann, besonders die Polizeibehörden, möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 12ten Januar 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf von Domainengütern. Das im nordhäuser Kreise 2 1/2 Stunden von Nordhausen, 3 Stunden von Sondershausen und 2 Stunden von Bleicherode in dem Dorfe Nohra an der Wipper belegene, den 1sten Juli d. J. pachtlos werdende königl. Domainengut, zu welchem außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden mit dem erfoderlichen Raum zum Betriebe der Brauerei und Brennerei,

307 1/4 Morgen 39 QRuthen 94 QFuß Acker,
45 3/4 — 23 — 57 — Wiesen, und
3 — 43 — 52 — Gärten
} magdeburger Maß,

Schäfereigerechtigkeit, Hut und Trift,

ferner die Berechtigung

a) zu fünf sogenannten Holzmaßen aus der nohraschen Gemeindewaldung, und außerdem zum Bezuge von jährlich 29 1/2 Malter Scheit- und Knüppelholz aus derselben Waldung,

b) zu den sogenannten Riethmaßen, einem herkömmlichen Antheile an der Benutzung des 16 1/4 Acker haltenden Gemeinderieths, und

c) zur Fischerei und der niedern Jagd auf der nohraer Flur,

gehören,

und das eine Stunde von Nohra in dem Dorfe Kleinfurra an der Wipper belegene, ebenfalls mit dem 1sten Juli c. pachtlos werdende Domainengut, welches in neuerer Zeit mit dem vorgedachten Gute zu Nohra als dessen Vorwerk bewirthschaftet worden, bestehend in

Wohn- und Wirthschaftsgebäuden,
265 Morgen 1 QRuthen 66 QFuß Acker,
62 — 28 — 32 — Wiesen,
1 — 12 — 68 — Gärten,
} magdeburger Maß,

Schäfereigerechtigkeit, Hut und Trift, nebst der Berechtigung

a) zu zwei sogenannten Holzmaßen aus der kleinfurraschen Gemeindewaldung, und

b) zur Erhebung des von der Gemeinde Kleinfurra für die Verpflichtung des Vorwerks zur Haltung des Zuchtstiers für die Gemeindeherde mit jährlich 2 1/2 Rthlr. zu entrichtenden sogenannten Rindergeldes, und

der Fischereigerechtigkeit,

sollen im Wege des öffentlichen Meistgebots, und zwar jedes Gut für sich allein, oder auch beide Vorwerke zusammen zum Verkauf gestellt werden.

Der Termin zu diesem Verkauf ist

auf den 5ten April d. J. vormittags 9 Uhr

auf dem Amtshofe zu Nohra anberaumt, und werden dazu die Erwerblustigen mit dem Bemerken eingeladen, daß nur solche Licitanten zugelassen werden können, welche ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachzuweisen im Stande sind.

Die Verkaufsbedingungen können von jetzt an im landräthlichen Bureau zu Nordhausen und hier in unserer Registratur eingesehen werden.

Erfurt, den 12ten Januar 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Heu-

Heuverkauf. Auf den

11ten Februar d. J.

sollen in Gebesee auf dem Rathhause vormittags 9 Uhr ein Theil von circa hundert Acker Gras, Heu und Grummet des sogenannten Bruchs, meistbietend und gegen gleich bare Bezahlung in preußischem Courant verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Gebesee, den 12ten Januar 1830.

Der Rath allda.

Verpachtung einer Rathskellerwirthschaft. Nachdem die mit Michaeli d. J. pachtlos werdende hiesige Rathskellerwirthschaft und dazu gehörigen 24 Acker artbare Länderei und Wiesen auf drei nach einander folgende Jahre, als von Michaeli 1830 bis mit Michaeli 1833 anderweit verpachtet werden sollen; so wird hiezu ein öffentlicher Bietungstermin auf den

13ten April d. J. vormittags 9 Uhr

in hiesiger Rathsstube anberaumt, in welchem die Pachtlustigen zu erscheinen hiermit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, können aber auch jeden Tag beim Unterzeichneten eingesehen werden.

Gebesee, den 12ten Januar 1830.

Der Rath allda.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

5. Stück.

Erfurt, den 30sten Januar 1830.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 27. Wiederholung der ministeriellen Bekanntmachung vom 11. Jan. 1817 die preuß. Strafgesetze gegen den Kindermord betr.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zu Verhütung des Kindermordes:

1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit oder ihren Aeltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber

5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachlässigen der Schwängerer, die Aeltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

7.

Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar, und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

Der Justizminister.
v. Kircheisen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 23. Schluß der Jagd. 749. Januar B.

Der Beschuß der niederen Jagd soll mit dem 10ten Februar c. abends geschlossen sein, wonach sich sämmtliche Jagdeigenthümer, Administratoren und Pächter im hiesigen Regierungsbezirke zu achten haben.

Erfurt, den 18ten Januar 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 29. Vollendete Hypothekenbücher.

In Folge des §. 10. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1820 setzen wir das Publicum hierdurch davon in Kenntniß, daß die Hypothekenbücher über die geschlossenen Grundstücke nachfolgender Ortschaften:

1) der in dem landräthlichen Kreise Ziegenrück unter dem Gerichtsamtsbezirke Gefell gelegenen Stadt Gefell und des Dorfes Blintendorff;

2) das in dem landräthlichen Kreise Weißensee unter dem Gerichtsamtsbezirk Weißensee gelegenen Dorfes Günstedt

vollendet, und daß folglich rücksichtlich der zu diesen Hypothekenbüchern gehörenden Grundstücke der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Gemäßheit §. 14. des allegirten Gesetzes nunmehr lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung zu beurtheilen ist.

Auch sind die vorbezeichneten Hypothekenbücher an die betreffenden Gerichtsämter zur weitern Fortführung abgegeben worden.

Ferner machen wir in Gemäßheit des oben angezogenen allerhöchsten Patents und der Cabinetsordre vom 5ten April 1824 bekannt, daß die Hypothekentabellen über folgende, zu unserm Ressort gehörigen Realitäten:

A. Aus dem ziegenrücker Kreise, im Gerichtsamtsbezirk Ziegenrück:

a) von der Stadt Ziegenrück, incl. der Nähermühle und einer Realität von Moxa, jedoch bei der ersten mit Ausnahme der Nr. 72 und 123.;

b) von der Stadt Ranis, jedoch mit Ausschluß von Nr. 25b., 93b., 107 und 128.

B Aus dem langensalzaer Kreise:

1) im Gerichtsamtsbezirk langensalzaer Stadtbezirks:

von der Stadt Langensalza die Nummern 151 bis 300. excl. Nr. 223. 236. 248. 291 und 292.;

2) im Gerichtsamtsbezirk langensalzaer Landbezirks:

von Flarchheim mit Ausschluß des zengeschen Freiguts

vollendet sind.

Diese Tabellen können von jetzt an zwei Monate lang in unserer Hypothekenregistratur von jedem Interessenten eingesehen werden.

Etwaige Erinnerungen gegen ihren Inhalt und Fassung sind binnen dieser zwei Monate anzubringen, indem nach Ablauf dieser Frist dergleichen Erinnerungen nicht mehr Statt finden, vielmehr die aufgestellten Tabellen für richtig angenommen werden.

Erfurt, den 18ten Januar 1830.

Königl. preuß. Landgericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 5ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 30sten Januar 1830.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Oeffentliche Vorladung der Interessenten eines Stiftungsfonds.

Auf den Etat der erfurter Provinzialschulden sind zwei Passivkapitalien von 158 3/8 Thaler, à 5 Procent, und 87 1/2 Thaler, à 4 Procent verzinslich, beide in voriger erfurter Münze, der Speciesthaler zu 1 Rthlr. 10 gGr. gerechnet, übernommen, welche einem seit unvordenklicher Zeit in Erfurt verwalteten, und zu Stipendien für junge Studirende aus einer Familie Heyer oder Hoyer verwendeten Fonds gehören. Es ist aber weder eine unbestritten anerkannte Stiftungsurkunde, noch sonst eine zuverlässige Nachricht über die Person des Stifters und über den Inhalt der Stiftung vorhanden. Dieser Fonds ist zwar von den Vorstehern der in Mühlhausen bestehenden hoyerschen Familienstiftung, als angeblich zu dieser gehörig, in Anspruch genommen, dieser Anspruch aber bis jetzt von der königl. Regierung in Erfurt nicht anerkannt worden. Auch hat Karl von Brettin zu Sipersleben zu den Genußberechtigten zu gehören behauptet, sich jedoch nicht zu legitimiren vermocht. Außerdem hat sich seit geraumer Zeit Niemand zu dem Genuß der Zinsen dieses Fonds gemeldet. Es werden daher mit Vorbehalt der Rechte der erwähnten bekannten Prätendenten, welche zur besondern Ausführung verwiesen worden, auf Antrag der königlichen Regierung zu Erfurt, die unbekannten Interessenten dieses Stiftungsfonds hierdurch vorgeladen, sich innerhalb neun Monaten, und spätestens in dem

auf den 27sten Mai 1830 vormittags um 11 Uhr

vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Referendarius Lepsius, angesetzten Termine im Local des unterzeichneten Oberlandesgerichts persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, wozu auf den Fall mangelnder Bekanntschaft die hiesigen Justizcommissarien Tellemann II., Schulze und Reinstein vorgeschlagen werden, zu melden und ihre Ansprüche nachzuweisen, im Fall ihres Außenbleibens aber zu gewarten, daß sie ihrer Ansprüche für verlustig erklärt werden.

Naumburg, den 24sten Julius 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Auffoderung. Zu dem Neubau der Kunststraße von Erfurt nach Gebesee werden mehrere Tausend Schachtruthen kohlensaure Bruchsteine erfodert, die theils aus schon vorhandenen, theils aus neu zu eröffnenden Brüchen längst des östlichen Bergrückens von Marbach über Salomonsborn, Tiefthal und Witterda, beschafft werden können. Das Brechen dieser Steine, ohne Berücksichtigung des etwa zu zahlenden Bruchzinses, soll im Wege eines öffentlichen Ausgebots, dem Wenigstfoderuden in Verding gegeben werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 12ten Februar vormittags 9 Uhr in der Schenke zu Gispersleben Kil.

angesetzt, in welchem sich die Uebernehmungslustigen einfinden wollen. Zugleich wird bemerkt, daß diejenigen Steinbrecher, welche schon vor dem Termine annehmbare Gebote stellen, und sofort in Arbeit treten wollen, sich bei dem königl. Bauconducteur Herrn Dühring hier, Johannisstraße Nr. 1161. melden können.

Erfurt, den 26sten Januar 1830.

Gerstner.

Verpachtung einer Mühle. Die am Salzafluß vor hiesiger Stadt belegene, der hiesigen Kämmerei gehörige sogenannte

Furthmühle

soll ferner vom 1sten Mai 1830 an, öffentlich und meistbietend verpachtet werden, wozu ein Termin auf

den 9ten Februar d. J. vormittags 10 Uhr

anberaumt worden ist.

Wir laden alle qualificirte Pachtlustige hierdurch ein, in dem angesetzten Termine hier zu Rathhause zu erscheinen, nach geführtem Nachweis ihrer Qualification und Einsicht der täglich von 9 bis 12 Uhr in unserer Registratur vorliegenden Bedingungen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben.

Nordhausen, am 18ten Januar 1830.

Der Magistrat.

Gefundener Leichnam. Am 30sten December des abgewichenen Jahres wurde in der Unstrut an der Tretenburg unweit Gebesee ein unbekannter männlicher Leichnam aufgefunden, über welchen bis hieher nichts Näheres in Erfahrung gebracht worden ist.

Bei der gerichtlichen Aufhebung ergab es sich, daß derselbe schon längere Zeit in dem Flusse gelegen hatte, indem die Gesichtszüge ganz entstellt, Oberkleider nicht mehr vorhanden, und nur noch einige Ueberbleibsel des Hemdes sichtbar waren.

Der

Der Körper war von mittler Größe, das Alter zwischen 40 und 50 Jahr, übrigens von kräftigem Bau, das Haar wahrscheinlich von schwarzer Farbe. Von den Kleidern war nichts mehr übrig, als doppelte unvollkommene Beinkleider, wovon die oberen aus Leinewand, die untern aber aus wollenen gestreiften Zeuge bestanden hatten; die Stiefel, welche der Verunglückte trug, waren in gutem Zustande. Besondere Kennzeichen von gewaltsamer Verletzung waren nicht vorhanden, und fanden sich blos Spuren von Verwesung vor.

Gebesee, den 8ten Januar 1830.

Die Amtsgerichte.

Verkauf von Grundstücken. Behufs der Regulirung der Verlassenschaft des hier verstorbenen Bürgers und Oeconomen Friedrich Eduard Mirus, und in Gemäßheit der von demselben ausgesprochenen letztwilligen Verfügung, sollen die zu dem Nachlasse gehörigen Grundbesitzungen an einem mit ausreichenden Wirthschaftsgebäuden versehenen, im Jahr 1824 neu erbauten Wohnhause, so wie 59 3/4 Acker 31 1/4 QRuthe Feldgrundstücke, und 6 3/4 Acker 23 1/6 QRuthe Holz, wovon das Wohnhaus auf 1038 Rthlr., die Feldgrundstücke, einschließlich der Holzung, aber auf 4033 Rthlr. gerichtlich gewürdert worden sind, von der unterzeichneten Behörde entweder zusammen oder im Einzelnen öffentlich versteigert werden. Nachdem hierzu

der 4te März 1830

als Bietungstermin angesetzt worden ist, so werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen, an diesem Tage vormittags 9 Uhr an hiesiger Rathsstelle zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und nachmittags 2 Uhr der vorschriftmäßigen Versteigerung, so wie des Zuschlags an den oder resp. die Meistbietenden gewärtig zu sein, wobei man sich hinsichtlich der nähern Beschreibung der Grundstücke, so wie der Verkaufsbedingungen auf das im hiesigen Rathskeller angeschlagene Subhastationspatent bezieht.

Rastenberg, am 12ten December 1829.

Der Stadtrath daselbst.

Subhastation. Im Auftrage königl. wohllöbl. Landgerichts zu Erfurt soll Schulden halber das dem vormaligen Rentamtsschreiber Lehning zugehörige, in der Viehgasse allhier sub Nro. 119. gelegene Wohnhaus sammt dazu gehörigem Garten, zusammen auf 358 Rthlr. 27 Sgr. 10 Pf. nach Abzug der Lasten gerichtlich abgeschätzt,

den 15ten April d. J. vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsamtsstelle sub hasta meistbietend gegen sofortige Bezahlung im preuß. Courant verkauft werden.

Es werden daher alle Kauflustige und etwaige unbekannte Realprätendenten aufgefodert, in diesem Termin zu erscheinen, erstere ihre Gebote zu thun, und des Zuschlags, in so fern keine Hindernisse obwalten, sich zu gewärtigen, letztere aber längstens in diesem Termine ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß sie außerdem gegen den künftigen Besitzer nicht weiter damit werden gehört werden.

Die nähere Beschreibung des Grundstücks ist aus den bei den Gerichtsämtern zu Tennstedt und allhier aushängenden Subhastationspatenten zu ersehen.

Langensalza, am 7ten Januar 1830.

Königl. preuß. Gerichtsamt des Stadtbezirks.

Anzeigen.

Patentertheilung. Von Einem hohen Ministerium des Innern ist mir durch ein Patent vom 12ten December 1829 auf fünf nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des preußischen Staats das ausschließliche Recht verliehen:

die, gleich allen ungleicharmigen Hebel- oder Schnellwagen zum öffentlichen Gebrauch und im Verkehr mit Andern nach wie vor verboten bleibenden sogenannten straßburger Brückwagen in der Art zum Privatgebrauch anzufertigen, daß sie das Gleichgewicht auf eine verschiedene Weise anzeigen, als bisher daran angebracht war.

Es soll aber dadurch die Anbringung derselben Vorrichtung bei andern Hebelwagen keineswegs eingeschränkt sein. Dem §. 5. des Publicandums vom 14ten October 1815, über die Ertheilung von Patenten gemäß, unterlasse ich nicht, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und auf die zu den Acten des vorgedachten hohen Ministeriums niedergelegte Zeichnung einer mit der patentirten Abänderung versehenen straßburger Brückwagen zu verweisen.

Berlin, den 7ten Januar 1830.

August Weber,
Büchsenmachermeister, Vollengasse Nr. 8.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

6. Stück.

Erfurt, den 6ten Februar 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das den 25sten v. M. zu Berlin ausgegebene 1ste Stück der Gesetzsammlung enthält No. 30.

die allerhöchsten Cabinetsordre's unter

Nr. 1221. vom 6ten October 1829, die Erweiterung der Vorschriften des §. 4. im Regulativ vom 28sten April 1824, den Gewerbsbetrieb der Ausländer im Umherziehen betreffend;

Nr. 1222. vom 11ten November 1829, die Befugniß der Consuln und Consularagenten in den überseeischen Ländern zur Aufnahme und Attestirung von Vollmachten diesseitiger Unterthanen betreffend;

Nr. 1223. vom 21sten November 1829, betreffend den Verlust des Titels oder sonstigen Dienstprädicats verabschiedeter Militairpersonen oder Civilbeamten im Falle eines begangenen Vergehens, und

Nr. 1224. vom 30sten November 1829, über die Anwendung der allerhöchsten Ordre vom 25sten November 1826, wegen Verbreitung der neuen Scheidemünze in die westlichen Provinzen der Monarchie auf die östlichen Provinzen.

Erfurt, den 1sten Februar 1830.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 31. Nachweisung der milden Beiträge für das Martinsstift zu Erfurt im Jahre 1829

In Folge der von Zeit zu Zeit an die betreffenden Herrn Landräthe erlassenen Aufforderung zur Sammlung milder Beiträge für das zu Erfurt bestehende, die Erziehung hilfsloser und verwahrloseter Kinder bezweckende Martinsstift sind nach den bei mir eingegangenen Anzeigen im Jahre 1829 die in der beikommenden Nachweisung verzeichneten milden Beiträge für die gedachte Stiftung eingegangen.

Indem ich das Resultat der angestellten Sammlungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, und den Gebern auch für meine Person für ihre bewiesene Mildthätigkeit danke, vertraue ich den wohlthätigen Gesinnungen der betheiligten Kreiseinsassen, daß dem Martinsstifte zu Erfurt, das sich bereits als sehr nützlich und der Unterstützung würdig bewährt hat, auch fernerhin ansehnliche milde Gaben zufließen werden. Die Herrn Landräthe veranlasse ich zugleich, die Sammlung von milden Beiträgen für diese Stiftung alljährlich zu erneuern, indem ich mich überzeugt halte, daß von ihren Bemühungen es zum großen Theil abhängt, ob die Sammlungen mehr oder weniger reichlich ausfallen.

Magdeburg, den 25sten Januar 1830.

Der geheime Staatsminister.
v. Klewiz.
Bei dessen Krankheit und im Auftrage
der geheime Oberregierungsrath und Consistorial-Vicepräsident.
v. Seydewitz.

Nachweisung

der für

das Martinsstift zu Erfurt im Jahre 1829 eingegangenen milden Beiträge.

Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	Rthlr.	Sgr.	Pf	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf
1	Aus dem Kreise Bitterfeld	44	—	—			
2	— — — Delitzsch	17	29	6			
3	— der Stadt Halle	13	1	6			
4	— dem Kreise Liebenwerda	14	21	—			
5	— — — Merseburg	43	2	5			
6	— — — Naumburg	13	25	—			
7	— — — Querfurt	16	16	4			
8	— — — Sangerhausen	18	15	1			
9	— — — Schweinitz	16	22	11			
10	— — — Torgau	13	28	3			
11	— — — Weißenfels	19	23	1			
12	— — — Wittenberg	15	13	5			
	Aus dem Regierungsdepartement Merseburg	—	—	—	247	18	6
13	Aus dem Kreise Erfurt	16	20	3			
14	— — — Heiligenstadt	15	1	4			
15	— — — Langensalza	18	13	5			
16	— — — Mühlhausen	53	7	7			
17	— — — Nordhausen	34	26	4			
18	— — — Schleusingen	5	20	3			
19	— — — Weißensee	—	20	—			
20	— — — Worbis	4	14	10			
21	— — — Ziegenrück	12	24	11			
	Aus dem Regierungsdepartement Erfurt	—	—	—	161	28	11
	Summa	—	—	—	409	17	5

Das

No. 32. Debitserlaubniß zu teutschen außerhalb der Staaten des teutschen Bundes erschienenen Schriften.

Das königliche Obercensurcollegium hat die Debitserlaubniß zu den folgenden, außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher Sprache erschienenen Schriften:

1) Friedrich von Matthissons Schriften, 7ter und 8ter Band, Zürich 1829, und

2) Ueber den Popularverband ꝛc. von Mathias Meyer. Aus dem Französischen von J. Finslar. Zürich 1829, bei Orell, Füßli und Comp.

der nicolaischen Buchhandlung in Berlin ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 27sten Januar 1830.

Der geheime Staatsminister.
v. Klewitz.

Bei dessen Krankheit und im Auftrage
der geheime Oberregierungsrath und Consistorial-Vicepräsident.
v. Seydewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 33. Einlösung der kurmainzischen Obligationen Lit. A. u. D. 731. Januar B.

Es ist beschlossen worden, die Partialobligationen aus den beiden kurmainzischen erfurtischen Anleihen von den Jahren 1797 und 1799, jede Partialobligation über 250 Rthlr. lautend, nämlich in damaliger hiesiger Währung, den Laubthaler zu 1 Rthlr. 15 gGr., und den Conventions-Species zu 1 Rthlr. 10 gGr. gerechnet, durch bare Zurückzahlung des Kapitals einzulösen.

Da die in den gedachten Partialobligationen zu Zurückzahlung der Anleihen stipulirte Frist längst verstrichen ist, so steht dem Fiscus das Recht

zu,

zu, die Zurückzahlung der Kapitalien ohne weitere Kündigung zu bewirken. Die königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden hat daher bestimmt, daß die Zurückzahlung mit den nächsten Zinsenfälligkeitsterminen geleistet werde, also

die Partialobligationen Litt. A. vom 1sten März 1797,
zum 1sten März dieses Jahres,
und die Partialobligationen Litt. D. vom 15ten November 1799
zum 15ten November dieses Jahres.

Die gegenwärtigen Inhaber der gedachten Obligationen werden hierdurch aufgefodert, an besagten Tagen die Originalobligationen, oder wo solche etwa nicht mehr vorhanden sind, an deren Stelle die darüber erwirkten rechtskräftigen Mortificationserkenntnisse der königl. Regierungshauptkasse hier einzuliefern, und von derselben das Kapital und die bis dahin fälligen Zinsen gegen Quittungen, die über das Kapital besonders auszustellen, und dem gesetzmäßigen Stempel unterworfen sind, in Empfang zu nehmen.

Dabei dient den Gläubigern zur Nachricht, daß ihnen die Kapitalien nur bis zu den festgesetzten Realisationsterminen verzinset werden, so daß, wenn sie solche an den gedachten Tagen, als:

auf die Obligationen Litt. A.
am 1sten März dieses Jahres,
und auf die Obligationen Litt. D.
am 15ten November dieses Jahres

nicht in Empfang nehmen, von da ab jede weitere Zinsenzahlung wegfällt, und Kapital und Zinsen auf ihre Kosten bei der Regierungshauptkasse werden niedergelegt werden.

Erfurt, den 22sten Januar 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 34.

Vorsicht bei der Entwickelung des Chlorgases durch Schwefelsäure.

39. Februar. A.

Es ist in öffentlichen Blättern, behufs der Zerstörung von Krankheitsgiften und schädlichen Luftarten, die Entwickelung des Chlorgases aus dem Chlorkalk durch verdünnte Schwefelsäure statt des gemeinen Wassers empfohlen worden.

Die Entwickelung des Gases, wenn sie mit Wasser vorgenommen wird, geschieht auf eine langsame, anhaltende, sanfte, die Respirationsorgane nicht belästigende Weise, da im Gegentheil beim Gebrauche der Schwefelsäure viel Gas auf ein Mal und zwar in solcher Stärke abgeschieden werden kann, daß das Athmen beengt, und somit in Krankenzimmern, wo sich Brustkranke befinden, für sie nicht unbedeutender Nachtheil entstehn kann, wenn nicht besondere Vorsicht angewendet wird.

Bei der Vermischung der concentrirten Schwefelsäure mit Wasser zur Bereitung der verdünnten Schwefelsäure, um damit das Chlorgas zu entwickeln, ist zu bemerken, daß die concentrirte Schwefelsäure nur tropfenweise in das Wasser eingebracht werden muß. Geschieht das Gegentheil, und wird Wasser in kleinen oder größern Quantitäten zur Schwefelsäure gethan, so entsteht eine große Erhitzung des Gemisches und Explosion. Das sprudelnde Gemisch spritzt umher, zerfrißt Alles, wo es hinkommt, und käme davon zufällig etwas in die Augen, so könnte dies leicht Blindheit des beschädigten Auges zur Folge haben.

Wir haben es für zweckmäßig gehalten, diejenigen auf Vorstehendes aufmerksam zu machen, welche sich etwa der verdünnten Schwefelsäure zur Entwickelung des Chlorgases bedienen wollen.

Erfurt, den 2ten Februar 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 35. Chausseegeld-Erhebung.

Die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Mühlhausen über Langensalza bis zur gothaischen Gränze geschiehet vom 1sten Februar 1830 ab, in den beiden Barrieren, es mögen solche berührt werden, von welcher Seite her es sei, nach dem Tarifsatze:

1) in der Barriere Nr. 1. zu Großgottern für zwei volle Meilen, und
2) in der Barriere Nr. 2. zu Henningsleben, für eine volle Meile.

Die bisher im erfurter Thore zu Mühlhausen und im mühlhäuser Thore zu Langensalza Statt gehabten Chausseegeld-Erhebungen hören von jenem Tage ab ganz auf.

Magdeburg, den 26sten Januar 1830.

Königlicher Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 36.

An die Stelle des verstorbenen Professors Salchow zu Halle ist der Herr Professor Pernice zum Stellvertreter des Herrn geheimen Justizraths und Professors Schmelzer bei der Censur der im Fache der Rechtswissenschaft, der Politik und Zeitgeschichte in Halle erscheinenden Schriften ernannt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

No. 37. Bescheinigung über einegegangene Collectengelder.

Im Monat Januar 1830 sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

Zum Wiederaufbau des Stadtschulhauses zu Silberberg:

1)	von der königl. Superintendentur zu Schleusingen	1 Thlr.	2 Sgr.	5 Pf.
2)	— — — — — Benshausen	—	27 —	8 —
3)	— — — — — Langensalza	3 —	9 —	8 —
4)	— — — — — Heiligenstadt	1 —	15 —	6 —
5)	— — — — — Ziegenrück	2 —	7 —	3 —
6)	— — — — — Weißensee	1 —	27 —	9 —
7)	— — — — — Großbodungen	—	25 —	1 —
8)	— — — Kreiskasse zu Mühlhausen	—	24 —	7 —
9)	— — — — — Worbis	2 —	10 —	9 —
10)	— — — — — Ziegenrück	4 —	3 —	8 —
11)	— — — — — Langensalza	5 —	19 —	11 —
12)	— — — — — Schleusingen	3 —	2 —	3 —
13)	vom königl. landräthl. Officium hier	3 —	1 —	4 —
14)	— Magistrat hier	10 —	21 —	6 —
15)	— evangelischen Ministerium hier	6 —	27 —	6 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 1sten Februar 1830.

Königl. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 6ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 6ten Februar 1830.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Es ist am 16ten d. M. des Mittags zwischen 12 und 1 Uhr ein 9 oder 10 Jahr alter, mausefahler Wallach von mittlerer Größe, mit schwarzem Kopf und Schweif und einem schwarzen Streif über den Rücken, nebst Kummt, Sattel, Zugsträngen und Geschirr aus einem Stalle der hiesigen Kellerwirthschaft gestohlen worden.

Vor dem Erwerbe dieser gestohlenen Gegenstände wird gewarnt, und damit die Aufforderung verbunden, jede auf den Thäter führende Spur sogleich zur Kenntniß des unterzeichneten Gerichtsamts zu bringen.

Erfurt, den 26sten Januar 1830.

Das königl. preuß. Gerichtsamt für den ersten Stadtbezirk das.

Diebstahl. In der Nacht vom 2ten auf den 3ten d. M. sind zu Mühlhausen

1) vier Mannshemden, zwei mit Aermelleisten, und eins mit Zackenkragen,
2) ein blaugestreifter baumwollener Ueberrock,
3) eine neue Mannsunterjacke von weißem Flanell,
4) ein altes Mannshemd mit T. A. gezeichnet,
5) ein altes Weiberhemd sub Nro. 2. mit Mieder,
6) zwei Handtücher von Drillich, carrirt,
7) ein roth und weißgestreifter Kissenüberzug mit 3 Pfd. Federn, welche bereits gerissen waren,

gestohlen worden.

Behufs Ausmittelung des Diebes und Herbeischaffung des Gestohlenen ersuchen wir jedermann, besonders die Polizeibehörden, möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 25sten Januar 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 19ten zum 20sten d. M. sind aus der Kirche zu Marth von dem Marienbilde

1) ein geöhrter Ducaten,

2) ein geöhrtes zwei Guldenstück,

welche nicht näher bezeichnet sind, gestohlen worden, welches wir behufs Entdeckung des Thäters hiermit bekannt machen.

Heiligenstadt, den 26sten Januar 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 9ten zum 10ten Januar d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten im Salzenthale bei Nordhausen auf einem Nebenwege im Gränzbezirke

netto 3 Centr. 80 Pfund Kaffee, und

— ‛ — 68 — Zucker,

in Beschlag genommen worden, welche mehrere unerkannt entflohene Schleichhändler abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 16ten Januar 1830.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.

Sack.

Auffoderung. Zu dem Neubau der Kunststraße von Erfurt nach Gebesee werden mehrere Tausend Schachtruthen kohlensaure Bruchsteine erfodert, die theils aus schon vorhandenen, theils aus neu zu eröffnenden Brüchen längst des östlichen Bergrückens von Marbach über Salomonsborn, Tiefthal und Witterda, beschafft werden können. Das Brechen dieser Steine, ohne Berücksichtigung des

etwa

etwa zu zahlenden Bruchzinses, soll im Wege eines öffentlichen Ausgebots, dem Wenigstfodernden in Verding gegeben werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 12ten Februar vormittags 9 Uhr in der Schenke zu Gispersleben Kll.

angesetzt, in welchem sich die Uebernehmungslustigen einfinden wollen. Zugleich wird bemerkt, daß diejenigen Steinbrecher, welche schon vor dem Termine annehmbare Gebote stellen, und sofort in Arbeit treten wollen, sich bei dem königl. Bauconducteur Herrn Dühring hier, Johannisstraße Nr. 1161. melden können.

Erfurt, den 26sten Januar 1830.

Gerstner.

Verkauf von Grundstücken. Zufolge erhaltenen Auftrags sollen, ausgeklagter Schulden halber, nachfolgende, dem hiesigen Einwohner Friedrich Samuel Teichmann gehörige Grundstücke, als:

ein Wohnhaus Nr. 34.

des Brandcatasters, und eventualiter

3 1/4 Acker Land in hiesiger Flur,

beim Gerichtsamte allhier an gewöhnlicher Gerichtsstelle

den 24sten März 1830 früh 10 Uhr

öffentlich meistbietend verkauft werden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, mit der Aufforderung an alle Kaufliebhaber, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote zu thun, und, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden die betreffenden Grundstücke werden überlassen werden.

Das Taxationsinstrument kann zu jeder Zeit beim hiesigen und dem Gerichtsamte zu Sömmerda eingesehen werden.

Weißensee, den 18ten December 1829.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Aufforderung zur Empfangnahme von den bei der Universität Wittenberg gestifteten Stipendien.

In Gemäßheit der hohen Ministerialverfügung vom 20sten October 1828 fodern wir alle diejenigen, welche zur Familie

a) der verwitweten Catharine Dr. Bergerin,

b) des Dr. Henning Göden,

c) des

c) des Pfarrers Laurentius Schlomau, und

d) des Dr. Abraham Vater,

ſämmtliche vormals zu Wittenberg, gehören, hierdurch auf, ſofern ſie beabſichtigen, auf hieſiger Universität zu ſtudiren, und hiezu der Unterſtützung aus den Fonds der

ad a) für einen studiosum theologiae,

ad b) für vier Studenten, aus jeder Facultät einen,

ad c) für einen Studenten, und

ad d) für einen studiosum medicinae,

bei der Universität zu Wittenberg geſtifteten Stipendien bedürfen, ſich binnen dato und dem 28ſten Februar 1830 unter Beibringung ausreichender Legitimationsatteſte, bei dem mitunterzeichneten königl. Exhorus, Profeſſor Dr. Gruber, ſchriftlich zu melden, um ſowohl über die Perceptionserforderniſſe, als auch über den Betrag und die Perceptionszeit der vorgedachten Stipendien in Kenntniß, und nach Befinden in den Genuß derſelben ſelbſt geſetzt zu werden.

Halle, den 1ſten Januar 1830.

Die Profeſſoren der wittenberger Stiftung zu Halle.

(gez.) Weber. Pfotenhauer. Schreger. Raabe. Gruber. Nitzſch.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

7. Stück.

Erfurt, den 13ten Februar 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das den 6ten d. M. zu Berlin ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung No. 38. enthält

die zwei allerhöchsten Cabinetsordre's unter

Nro. 1225. vom 5ten Januar 1830, betreffend den Vorbehalt der Rechte der Anwarter bei den Fideicommissen der adelichen Gerichtsherrn im Herzogthum Westphalen;

Nro. 1227. vom 27sten Januar 1830, das Verfahren der Kreisstände bei Abfassung und Ueberreichung ihrer Petitionen und Eingaben betreffend; und

Nro. 1226. den Anhang zur Erweiterungsurkunde für die königlich preußischen Orden und Ehrenzeichen vom 18ten Januar 1810, de dato den 18ten Januar 1830.

Erfurt, den 10ten Februar 1830.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 39. Ausführung des Art. 5. des zwischen dem Königreich Preußen und Großherzogthum Hessen und den Königreichen Baiern und Würtemberg abgeschlossenen Handelsvertrags vom 27sten Mai 1829.

1130. Jan. B.

Nach dem Artikel 5. des unterm 27sten Mai 1829 zwischen dem Königreich Preußen und Großherzogthum Hessen, und den Königreichen Baiern und Würtemberg abgeschlossenen Handelsvertrags sollen diejenigen Handelsreisenden, welche nicht Waaren, sondern nur Muster bei sich führen, oder für inländische Etablissements bei Gewerbetreibenden Bestellungen suchen, in keinem der Staaten der hohen contrahirenden Theile besonderer Abgaben oder Steuern unterliegen.

Zur Vollziehung dieser Vertragsbestimmungen ist Nachstehendes festgesetzt worden.

§. 1.

Fabrikanten und Händler, oder die Handlungsreisenden derselben, welche auf Abgabenbefreiung in dem andern Vereinsgebiete Anspruch machen, müssen sich

a) mit einem Reisepasse und

b) mit einem von der Districtsverwaltungsbehörde ihres Wohnorts ausgestellten Gewerbszeugnisse

legitimiren.

§. 2.

Der Reisepaß wird nach den in jedem Staate bestehenden Förmlichkeiten ausgefertigt, und es muß in demselben auf das im §. 1. bemerkte Gewerbszeugniß ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 3.

Das Gewerbszeugniß (§. 1 b.), welches in den Königreichen Baiern und Würtemberg nach dem Formular A., in dem Königreich Preußen nach dem Formular B., und in dem Großherzogthum Hessen nach dem Formular

A.
B.

lar C. ausgefertigt wird, muß die Bescheinigung enthalten, daß der Inhaber befugt sei, im ganzen Umfange des eigenen Landes auf Waaren, von welchen er nur Muster bei sich führe, Bestellungen zu suchen. C.

§. 4.

Mit diesen Urkunden §. 2 und 3. legitimiren sich die Handelsreisenden aus dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthum Hessen im Gebiete des baierisch-würtembergischen Zollvereins bei dem ersten Oberzollamt, welches sie betreten.

Von demselben wird die geschehene Anmeldung auf dem Gewerbszeugniß (§. 3.) bemerkt. Durch diese Beurkundung erlangt der Reisende, auf die in dem Gewerbszeugniß bemerkte Dauer, die abgabenfreie Ausübung seiner Geschäfte.

§. 5.

Im Königreich Preußen und dem Großherzogthum Hessen haben sich die Reisenden mit den Urkunden §§. 2 und 3. an die geeignete Provinzialregierung zu wenden, von welcher ihnen sodann die Ermächtigung zur abgabenfreien Ausübung ihrer Geschäfte auf die in dem Gewerbszeugniß §. 3. bemerkte Dauer frei von jeder Entrichtung ausgestellt wird.

Berlin, den 30sten December 1829.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Schuckmann.

Der Finanzminister. (gez.) v. Motz.

Formu-

Formular A.

Gewerbszeugniß.

Personalbeschreibung des Reisenden. (Wie im Reisepasse.)

Der
der als solcher der Gewerbsteuer unterliegt, hat vor dem unterzeichneten königl. erklärt, daß er eine Handelsreise in das Großherzogthum Hessen und in die westlichen Provinzen des Königreichs Preußen zu machen entschlossen sei,

oder

(daß er den in seinen Diensten stehenden Handlungscommis N. aus in gebürtig, in das Großherzogthum Hessen und in die westlichen Provinzen des Königreichs Preußen abschicken wolle), um daselbst Bestellungen für sein Fabricat zu suchen.

(Derselbe versichert an Eidesstatt, daß gedachter N. nur für sein eigenes hiesiges Etablissement Geschäfte zu suchen befugt sei.)

(Unterschrift des Eigenthümers.)
(Unterschrift des Reisenden.)

Dieses Gewerbszeugniß ist auf Monate giltig. Die Richtigkeit der hierin enthaltenen Angaben und Unterschriften wird von der unterzeichneten Stelle unter Beifügung ihres amtlichen Siegels bestätigt.

N. N., den 18

(Firma der Behörde.)
(Siegel.) (Unterschrift.)

Formu-

Formular B.

Königreich Preußen.

No. (Wappenschild.) des Gewerbescheins.

Personalbeschreibung des Inhabers.

Alter Jahre
Größe
Haare
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Angesicht
Gesichtsfarbe
Besondere Kennzeichen

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

Beglaubigt durch den
(Steuerempfänger — Einnehmer — Rendant)
den ten 18

(Regierungssiegel.)

Dem wohnhaft
zu im Kreise,
welcher für seine Person das Indigenat im Königreiche Preußen genießt, wird durch das gegenwärtige Zeugniß gegen Entrichtung einer Summe von zwölf Thalern die Befugniß ertheilt,

während des Jahres und nicht länger

in den gesammten königl. preuß. Landen umherzureisen, um Waarenbestellungen für

wohnhaft in

Regierungsbezirk aufzusuchen, und Waaren zum Wiederverkauf zu erstehn. Derselbe darf jedoch nur Proben mit sich umherführen, und muß bestellte Waaren frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Die dem Inhaber dieses Zeugnisses durch dasselbe ertheilte Befugniß ist rein persönlich, und muß er daher dasselbe stets in Urschrift zu seiner Legitimation bei sich führen.

den ten 18

Königlich preußische Regierung.

Formu-

Formular C.

Großherzogthum Hessen.

(Wappenschild.)

Personalbeschreibung des Inhabers.

Alter Jahr

Größe Schuh Zoll (großherzoglich hessisches Maß).

Haare

Stirn

Augenbraunen

Augen

Nase

Mund

Bart

Kinn

Angesicht

Gesichtsfarbe

Besondere Kennzeichen

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

(Regierungssiegel.)

Dem wohnhaft zu im großherzoglich hessischen Landrathsbezirk (Canton) Provinz wird auf den Grund des beigebrachten Auszugs aus der Gewerbsteuerliste für das Jahr hierdurch bezeugt, daß er als Inhaber des Gewerbepatents als (als Specialbeauftragter des zu ansässigen welcher das Gewerbepatent als besitzt und versteuert) befugt ist, im Laufe des gegenwärtigen Jahres im ganzen Umfange des Großherzogthums Waarenbestellungen (für) aufzusuchen und Waaren zum Wiederverkauf zu erstehen, auch daß er für seine Person das Indigenat des Großherzogthums genießt.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, und weder seine eigenen noch aufgekaufte Waaren mit sich herumführen, und muß letztere frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

den ten 18

Großherzoglich hessische Regierung der Provinz

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 40. Termin zur Anmeldung des freiwilligen einjährigen Militairdienstes. 24. Februar. A.

Nach der höhern Orts ertheilten Vorschrift müssen diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des freiwilligen einjährigen Militairdienstes Anspruch zu haben glauben, sich dazu spätestens bis zum 1sten August d. J., in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr antreten, bei der betreffenden Departements-Prüfungscommission für einjährige Freiwillige melden, und sollen diejenigen, welche sich zur gehörigen Zeit gemeldet haben, und als zu der fraglichen Begünstigung berechtigt anerkannt worden, ihren Militairdienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, widrigenfalls sie der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum dreijährigen Militairdienste anheim fallen.

In Beziehung auf diese Bestimmung und unsere desfallsige im 7ten Stück des vorjährigen Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung vom 9ten Februar a. p. fodern wir die Herren Directoren der Gymnasien und andern Bildungsanstalten auf, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum freiwilligen Militairdienste und des Antritts desselben vor vollendetem drei und zwanzigstem Lebensjahre. so wie auf die aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen.

Erfurt, den 10ten Februar 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 41. Vermächtnisse und Schenkungen zum Besten

Während des verflossenen Jahres sind in dem hiesigen Regierungsbezirke nachstehende Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen und Schulen und für andere milde Zwecke gemacht worden.

1) Der

der Kirchen und Schulen und für andere milde Zwecke.

232. Februar A.

1) Der Einwohner Johann Christian Schnellhardt und dessen Ehefrau Marie Elisabeth Schirmer zu Reiser, im Kreise Mühlhausen, schenkten

a. 50 Gülden oder 33 Rthlr. 10 Sgr. an die dasige Schule, um von den Zinsen alljährlich für arme und fleißige Schulkinder Bücher anzuschaffen;

b. 50 Gülden oder 33 Rthlr. 10 Sgr. an die dasige Kirche, um zu deren Besten, namentlich zum Orgelbau verwendet zu werden.

2) Der zu Langensalza verstorbene Bürger Johann Christoph Zeumer vermachte dem dasigen Hospital St. Georgi eine jährliche Hebung von 12 Rthlr. zur Vertheilung von Christwecken an die Hospitaliten.

3) Der Zimmermeister Friedrich Völker zu Erfurt schenkte das von ihm meistbietend erstandene Wohnhaus des Zimmermanns Eger zu Bindersleben der dasigen Gemeinde zur Verbesserung der Ortsschule gegen Uebernahme eines darauf hypothekarisch versicherten Schuldkapitals von 60 Rthlr. nebst rückständigen Zinsen und der durch die Subhastation entstandenen Gerichtskosten.

4) Der zu Quedlinburg verstorbene Commissionsrath Friedrich Andreas Samuel Wahle vermachte dem Blindeninstitut zu Erfurt ein Kapital von 500 Rthlr. in Golde.

5) Der aus Großvargula gebürtige Tuchmachergeselle Georg Christoph Hübner vermachte in seinem unter dem 8ten Februar 1799 errichteten und am 20sten Mai v. J. publicirten Testamente der St. Jacobikirche daselbst den dritten Theil seiner Nachlassenschaft, 190 Rthlr. 19 Sgr. 2 2/5 Pf. betragend.

6) Der Pfarrverweser Montag zu Friedrichslohra, Kreis Nordhausen, hat theils durch eigene Aufopferungen, theils durch freiwillige Beiträge unterstützt, eine Orgel und deren Aufstellung in der dasigen katholischen

Kirche

Kirche, so wie die Verschönerung der Kirche und die Verbesserung und Vervollständigung der Paramente bewerkstelligs.

7) Der Weinhändler Johann Grimm zu Bennshausen, Kreis Schleusingen, schenkte der dasigen Mädchenschule ein Kapital von 50 Rthlr., mit der Bestimmung, die davon aufkommenden Zinsen alljährlich zur Anschaffung von Büchern für arme Schülerinnen zu verwenden.

8) Der zu Uder, Kreis Heiligenstadt, verstorbene Dechant und Pfarrer Franz Maring, vermachte den Schulen zu Uder und Lenterode ein Kapital von 230 Rthlr. in Courant, mit der Bestimmung, die davon aufkommenden Zinsen zur Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder zu verwenden.

9) Die Papierfabrikanten Gebrüder Flintsch zu Blankenberg, Kreis Ziegenrück, schenkten der dasigen Gemeinde die Summe von 100 Rthlr. Courant als Beihilfe zum Bau eines neuen Schulhauses.

10) Die verwittwete Frau Assessor Hunold, geborne Zernentsch zu Erfurt, schenkte der dasigen St. Laurentiikirche zum Besten der Armen des Kirchspiels die Summe von 500 Rthlr.

11) Die Ehefrau des Tagelöhners Jacob Herrmann, Anne Marie geborne Petri zu Heiligenstadt, schenkte dem dasigen Armenfonds einen Morgen Land.

12) Der verstorbene pensionirte Zollbereiter Martin Kapelle zu Heiligenstadt vermachte seinen Nachlaß nach Bezahlung der Schulden und Berichtigung der ausgesetzten Legate zur Hälfte der dasigen Armenkasse und zur Hälfte den beiden dasigen Kirchen.

13) Der verstorbene Metzger Franz Mock zu Heiligenstadt vermachte dem dasigen Armenfonds die Summe von 20 Rthlr.

Diese, ein lobenswerthes Streben, das Gute und Nützliche zu befördern, bekundenden Handlungen werden im Anerkenntniß der Ver-

dienstlichkeit derselben, hiermit von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 1sten Februar 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 42.

Vollendete Hypothekenbücher.

Von den nachbenannten, im königl. preuß. Herzogthume Sachsen belegenen exemten Gütern und Realitäten, als:

1) dem im merseburger Kreise, und zwar bei der Stadt Merseburg am meuschauer Wege belegenen Herrengarten nebst Zubehör;
2) den im liebenwerdaer Kreise belegenen Höllengütern des Stadtraths zu Ortrand;
3) dem im langensalzaer Kreise belegenen Allodial-Fideicommißrittergute Thamsbrück, vormals das plattnersche genannt;
4) den im Dorfe Klettstedt, langensalzaer Kreises, zu erhebenden Geld- und Getreidezinsen;
5) den in der Flur des Dorfes Wollmirstedt, eckartsbergaer Kreises, belegenen, aus einer Holzmark von 12 1/3 Acker nebst Teichen, Lehden, Wiesen und Steinbrüchen bestehenden Lehnstücken des Stadtraths zu Naslenberg;
6) den zu dem im Schwarzburgschen gelegenen Rittergute Borxleben gehörigen Lehnstücken zu Bottendorf-Roßleben ꝛc. im sangerhäuser Kreise;
7) dem vormaligen Domainengute Biernau, im schleusinger Kreise, und
8) dem in dem Dorfe Reitzengeschwenda, ziegenrücker Kreises, zu erhebenden Lehnen und Zinsen;

sind

sind die Hypothekentabellen, welche sämmtliche drei Rubriken des Hypothekenbuches in sich fassen, fertig geworden, und können während des Zeitraums

vom 15ten Februar d. J. bis 20sten April d. J.

in unserem Hypothekenarchive von den Interessenten eingesehen werden.

Wir fodern dieselben mit dem Bedeuten dazu auf, daß, nach Ablauf des gedachten Zeitraums, keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Naumburg, den 22sten Januar 1830.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

No. 43. Verfahren bei gerichtlicher Deponirung von Geldsummen und andern geldwerthen Gegenständen.

Mit Beziehung auf unsere in den Amtsblättern bekannt gemachte Verordnung vom 10ten December 1824 erinnern wir das Publicum wiederholt, daß Geldsummen und andere geldwerthe Gegenstände, welche gerichtlich deponirt werden sollen, niemals einer einzelnen Gerichtsperson, also auch nicht bei Patrimonialgerichten dem Gerichtshalter oder dem angestellten Rendanten mit Sicherheit übergeben werden können, daß vielmehr jede Ablieferung der Art lediglich in Gegenwart der drei vorschriftsmäßig zur Verwaltung des Depositoriums bestellten Personen, deren Namen aus dem vorgeschriebenen öffentlichen Anschlag an jeder Gerichtsstelle zu ersehen seyn müssen, und gegen eine von denselben ausgestellte, in einer Abschrift des Depositalprotocolls bestehende Quittung, erfolgen muß. Zugleich werden die Gerichte angewiesen, in den gedachten öffentlichen Anschlägen nicht nur die Namen der drei Depositarien, sondern auch die Warnung, daß Gelder und geldwerthe Gegenstände nur in der obengedachten Art zum Depositum übergeben und angenommen werden können, bekannt zu machen und Abschrift

schrift dieser vervollständigten Bekanntmachung binnen vier Wochen anher einzureichen.

Naumburg, den 29sten Januar 1830.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 44. Der bisherige Landgerichtsregistratur-Assistent und ehemalige freiwillige Jäger Ferdinand Zinneck ist den 5ten Januar c. zum Registrator bei dem Landgerichte Halle an des versetzten Stammer Stelle ernannt.

Der bisherige Gerichtsamtmann zu Herzberg Friedrich Francke ist in gleicher Eigenschaft an das Gerichtsamt des Stadtbezirks Langensalza an des verstorbenen Gerichtsamtmanns Braun Stelle den 24sten December pr. versetzt.

Zu Oberlandesgerichts-Referendarien zu Naumburg sind befördert die dasigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Friedrich Carl Anton v. Werthern III. und Ferdinand Christoph Ludwig Butterweg den 31sten December 1829, Bernhard Brand von Lindau und Julius Herrmann Pinder III. den 7ten Januar 1830, und Gustav Ernst Theodor Zeiz den 21sten Januar 1830; der dasige Oberlandesgerichts-Referendar Albert Schulz ist den 21sten Januar 1830 zum Kammergerichtsassessor in Berlin ernannt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Bemerkung. Das Register des vorjährigen Amtsblatts wird von heute an ausgegeben.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 7ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 13ten Februar 1830.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Die unverehelichte, von hier gebürtige, nachstehend signalisirte Henriette Rose, welche wegen verübter Verbrechen unter Polizeiaufsicht gestellt ist, hat sich heimlich von hier entfernt, weshalb alle Militair- und Civilbehörden dienstergebenst ersucht werden, dieselbe im Betretungsfall verhaften, und mit den bei sich habenden Sachen auf unsere Kosten hieher transportiren zu lassen.

Aschersleben, den 28sten Januar 1830.

Der Magistrat.

Signalement.

Familienname: Rose,
Vorname: Henriette,
Geburtsort: } Aschersleben,
Aufenthaltsort: }
Religion: evangelisch,
Alter: 22 1/2 Jahr,
Größe: 5 Fuß 2 Zoll,
Haare: blond,
Stirn: frei, gewölbt,
Augenbraunen: blond,
Augen: blau,
Nase: stumpf,
Mund: gewöhnlich,
Zähne: gut,
Kinn: oval,
Gesichtsbildung: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: mittel,
Sprache: teutsch.

Bekleidung:

ein rothbunter kattunener Mantel,
bloßer Kopf,
Schuh und Strümpfe,
blaugestreiftes kattunenes Kleid.

Diebstahl. In Suhl und in dem Dorfe Eichenberg sind entwendet worden:

1) ein 3 Ellen langes dunkelblaues Stück Tuch 1¼tel breit,
2) ein Stück Hosenzeug von 30 Ellen, aschgraue Farbe mit Atlasstreifen,
3) eine silberne Halskette in vier Schnuren mit einem durchbrochenen Schloß und einer Schnur, welche einen halben Mond bildet und daran ein Doppelducaten mit dem Gepräge eines wilden Mannes,
4) zwei Stück silberne Eßlöffel mit der Jahrzahl 1815 und 1817 A. M. gezeichnet,
5) zwei Paar silberne Schuhschnallen und eine einzelne Hosenschnalle,
6) ein Stück altes Geld mit drei Kronen gezeichnet,
7) eine silberne Busennadel mit durchbrochenen Buchstaben I. M. S. und mit einem runden Schilde,
8) ein Stück von einer goldenen Tresse, drei Finger breit, 1 1/2 Elle lang,
9) eine silberne eingehäusige Taschenuhr mit teutschen Ziffern,
10) ein von Garn gemachter Weberkamm,
11) ein Paar neue lederne Mannsschuh,
12) ein rothseidenes Tuch mit einer gestreiften bunten Kante,
13) ein buntseidenes Tuch,
14) ein buntkattunes Tuch,
15) zwölf Schnuren Perlen, und
16) eine Halskette von weißem Silberdraht.

Wir warnen vor dem Ankauf oder der Pfandnahme dieser beschriebenen Stücke, und ersuchen jedermann zur Herbeischaffung des Gestohlenen und zur Entdeckung des Diebes möglichst mitzuwirken.

Gleichzeitig fodern wir diejenigen, welchen folgende, als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommene Sachen:

a) ein Stück von 2 Ellen roth, grün, weiß und gelb gewürfeltem Gingang,
b) ein Stückchen weiß, gelb und blau gestreiftes Westenzeug,
c) ein Stück Gingang von 8 Ellen, grün, roth und weiß gewürfelt,
d) ein rothseidenes Tuch mit weiß und grünen Blumen,
e) ein halbbaumwollenes Tuch mit gelben und grünen Streifen,

entfremdet worden, hierdurch auf, sich zur Besichtigung der bezeichneten Sachen und Nachweisung der Eigenthumsansprüche in dem auf

den 11ten Februar c. vormittags 10 Uhr

vor dem Inquirenten, Oberlandesgerichtsassessor Herrn von Kitzing, anberaumten Termine zu melden.

Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Schleusingen, den 26sten Januar 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriatsdeputation.

Dieb-

Diebstahl. Dem hiesigen Bürger und Posamentirer Ernst Gottfried Becherer sind in der Nacht vom 13ten zum 14ten v. M. entwendet worden:

1) ein altes blau und weißgestreiftes, geflicktes Deckbett von Barchent mit blau- und weißgewürfeltem leinenen Ueberzug,
2) ein Kopfkissen von Barchent mit gleichem Ueberzug,
3) ein Unterbett von blau- und weißgestreiftem Drillich,
4) ein leinenes Betttuch,
5) ein neuer Weiberrock von weißem Flanell,
6) ein dergleichen, schon gebraucht,
7) fünf Paar weiße wollene Mannssocken,
8) ein einzelner dergleichen,
9) ein Paar lange weiße wollene Weiberstrümpfe,
10) ein Paar schwarzwollene dergleichen,
11) ein Paar neue weißwollene Kinderstrümpfe,
12) ein einzelner dergleichen,
13) ein Paar schwarzwollene dergleichen,
14) ein alter Strohsack von Sackdrillich, sämmtlich ohne Zeichen.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kunde bringen, ersuchen und sodern wir Jedermann auf, jede zur Ausmittelung des Diebes und der gestohlnen Sachen dienende Anzeige uns schleunigst mitzutheilen. Mühlhausen, den 29sten Januar 1830.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Diebstahl. Wilhelm Thole aus Klettenberg, im Kreise Nordhausen, hat sich vom 2ten bis 14ten November v. J. bei dem Fleischer Franz Künstler zu Breitenworbis als Knecht aufgehalten, in der Nacht vom 14ten bis auf den 15ten eodem aber ist derselbe heimlich fortgegangen und soll dabei dem ꝛc. Künstler

1) einen noch ziemlich guten dunkelblauen Ueberrock mit Metallknöpfen,
2) ein Paar neue Mannsschuhe, und
3) ein Paar gestrickte wollene Strümpfe,

entwendet haben.

Da der Aufenthaltsort des ꝛc. Thole bis jetzt nicht hat ausgemittelt werden können, so ersuchen wir alle Behörden, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und uns zuführen zu lassen.

Stadtworbis, den 15ten Januar 1830.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verding von Kiesfuhren. Die Förderung und Anlieferung des zum Bau der Kunststraße von Erfurt bis Gebesee erfoderlichen Gerakieses, soll im Wege eines öffentlichen Ausgebots verdungen werden. Es ist hierzu ein Termin auf

den 22sten Februar c. vormittags 9 Uhr

in der Schenke zu Kühnhausen angesetzt, in welchem sich die Lieferanten einfinden wollen. Zugleich wird bemerkt, daß zur Wegestrecke

1) durch das erfurter Feld	435	Schachtruthen,	
2) von der Gränze mit dem erfurter Felde bis zum Dorfe Gispersleben	Kl. 408	—	—
3) durch das Dorf Gispersleben	46	—	—
4) von Gispersleben bis zur Gränze mit dem kühnhäuser Felde	376	—	—
5) in der kühnhäuser Flur	410	—	—
6) in der elxleber Flur	587	—	—
7) in der walschleber Flur	710	—	—
8) von der Gränze mit der walschleber Flur bis Andisleben	252	—	—
9) von Andisleben bis Gebesee	871	—	—

Gerakies erfodert, und die Bedingungen der Ablieferung im Termine bekannt gemachs werden.

Erfurt, den 9ten Februar 1830.

Gerstner, königlicher Baumeister.

Düring, Regierungs-Bauconducteur.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

8. Stück.

Erfurt, den 20sten Februar 1830.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 45. Empfehlung von Schriften.

Der Kunsthändler Bolzani zu Berlin beabsichtigt, ein Werk unter dem Titel:

„Wegweiser zum Seidenbau für Norddeutschland, insbesondere für Preußen"

herauszugeben; zur Beförderung des Unternehmens sind den Herrn Landräthen Subscriptionslisten übersandt worden. Der ꝛc. Bolzani hat sich um diesen, auch für die Provinz Sachsen äußerst wichtigen Industriezweig sehr verdient gemacht, und halte ich mich daher verpflichtet, die gedachte Schrift hiermit besonders zu empfehlen.

Magdeburg, den 6ten Februar 1830.

Der geheime Staatsminister.

v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 46. Einlösung der kurmainzischen Obligationen Lit. A. v. D. 31. Januar B.

Es ist beschlossen worden, die Partialobligationen aus den beiden kurmainzischen erfurtischen Anleihen von den Jahren 1797 und 1799, jede Partialobligation über 250 Rthlr. lautend, nämlich in damaliger hiesiger Währung, den Laubthaler zu 1 Rthlr. 15 gGr., und den Conventions-Species zu 1 Rthlr. 10 gGr. gerechnet, durch bare Zurückzahlung des Kapitals einzulösen.

Da die in den gedachten Partialobligationen zu Zurückzahlung der Anleihen stipulirte Frist längst verstrichen ist, so steht dem Fiscus das Recht zu, die Zurückzahlung der Kapitalien ohne weitere Kündigung zu bewirken. Die königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden hat daher bestimmt, daß die Zurückzahlung mit den nächsten Zinsenfälligkeitsterminen geleistet werde, also

die Partialobligationen Litt. A. vom 1sten März 1797,
zum 1sten März dieses Jahres,
und die Partialobligationen Litt. D. vom 15ten November 1799
zum 15ten November dieses Jahres.

Die gegenwärtigen Inhaber der gedachten Obligationen werden hierdurch aufgefodert, an besagten Tagen die Originalobligationen, oder wo solche etwa nicht mehr vorhanden sind, an deren Stelle die darüber erwirkten rechtskräftigen Mortificationserkenntnisse der königl. Regierungshauptkasse hier einzuliefern, und von derselben das Kapital und die bis dahin fälligen Zinsen gegen Quittungen, die über das Kapital besonders auszustellen, und dem gesetzmäßigen Stempel unterworfen sind, in Empfang zu nehmen.

Dabei dient den Gläubigern zur Nachricht, daß ihnen die Kapitalien

lien nur bis zu den festgesetzten Realisationsterminen verzinset werden, so daß, wenn sie solche an den gedachten Tagen, als:

auf die Obligationen Litt. A.

am 1sten März dieses Jahres,

und auf die Obligationen Litt. D.

am 15ten November dieses Jahres

nicht in Empfang nehmen, von da ab jede weitere Zinsenzahlung wegfällt, und Kapital und Zinsen auf ihre Kosten bei der Regierungshauptkasse werden niedergelegt werden.

Erfurt, den 22sten Januar 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 47. Erweiterter Gewerbsbetrieb der Ausländer. 24. Decbr. B.

Durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 6ten October v. J. (Gesetzsammlung Stück 1. Jahrgang 1830) ist die im §. 4. des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen vom 28sten April 1824 den Inländern beigelegte Befugniß, auch ohne Gewerbschein selbst gewonnene Producte und selbst verfertigte Waaren, in soweit solche von jedermann auf Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen, auch in der Umgegend ihres Wohnorts zum Verkauf umherzutragen oder zu schicken, auch auf Ausländer ausgedehnt worden, die in angränzenden, nach jedesortigem Bedürfnisse von den Regierungen näher zu bestimmenden Bezirken wohnhaft sind.

Zur Ausführung dieser allerhöchsten Bestimmung, und um Gränzorte auch außer den Wochenmärkten mit solchen Producten und Waaren leichter zu versorgen, welche Wochenmarktartikel sind, wird in Gemäßheit höhern Orts uns ertheilten Auftrags Folgendes verordnet und festgesetzt.

1. Da

1.

Da nach §. 3. des Regulativs schon diejenigen, welche nur im Polizeibezirke des Wohnortes Waaren zum Verkaufe umhertragen oder durch ihre Hausgenossen umherschicken wollen, hierzu besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nachsuchen müssen, so folgt hieraus von selbst, daß auch diejenigen In- und Ausländer, die noch außer ihrem Wohnorte und in dessen Umgegend einen dergleichen Handel treiben wollen, eines besondern Erlaubnißscheines bedürfen, der aber nicht von der Ortsbehörde, sondern wie der §. 4. des Regulativs ausdrücklich bedingt, von der Kreispolizeibehörde ertheilt sein muß.

2.

Um jedoch diesen Erlaubnißschein zu erlangen, müssen die Ausländer, welche von der jetzt nachgelassenen Befugniß Gebrauch machen wollen, sich vorher mit einem Atteste ihrer Ortsobrigkeit versehen, daß die von ihnen feil zu bietenden Producte oder Waaren von ihnen selbst gewonnen oder verfertigt sind, auch nach ihrer Persönlichkeit kein Bedenken obwaltet, ihnen das Umhertragen dieser Producte oder Waaren zum Verkauf zu gestatten.

3.

Auf den Grund dieses Atteste, welches dem Kreislandrathe eingehändigt werden muß, erhalten sie von demselben den fraglichen Erlaubnißschein, worin die Ortschaften, in welchen der Gewerbsbetrieb Statt finden soll, und für welche der Erlaubnißschein nur allein giltig ist, namentlich angegeben sind, und welchen sie zu ihrer Legitimation stets bei sich führen müssen.

4.

Diesen Bezirk, welcher sich höchstens 2 bis 3 Meilen diesseits der Gränze erstrecken kann, dürfen die Ausländer nicht überschreiten, und in sofern sie ihren Verkehr noch über diesen Bezirk ausdehnen wollen, müssen

sie

sie bei Vermeidung der gesetzlichen Gewerbsteuerstrafe den vorgeschriebenen Gewerbschein lösen.

Indem wir die Inländer und Ausländer, welche dergleichen unbestellte Waaren zum feilen Verkaufe umhertragen wollen, auf die Bestimmungen hiermit aufmerksam machen, und sie vor den gesetzlichen Strafen verwarnen, fodern wir zugleich sämmtliche Ortspolizeibehörden auf, auf die Befolgung dieser Vorschriften streng zu halten, und die Uebertreter zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Erfurt, den 5ten Februar 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 48. Benutzung erfrorner Kartoffeln. 532. Februar. A.

Da im heurigen strengen Winter viele Kartoffelvorräthe durch Frost gelitten haben, so machen wir auf nachstehende Mittheilung des kurfürstlichen hessischen Landwirthschaftsvereins in Cassel, wegen Benutzung der erfrornen Kartoffeln, aufmerksam.

Erfurt, den 17ten Februar 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Vortheilhafte und unschädliche Benutzung der gefrornen Kartoffeln für Menschen und Thiere.

Unter dieser Aufschrift theilten wir bereits im Jahre 1823 in der landwirthschaftlichen Zeitung für Kurhessen (Januarheft Nr. 4.) practische Rathschläge mit, wie die damals durch die strenge Winterkälte von 1822 bis 1823 erfrornen Kartoffeln zu benutzen seien.

Der gegenwärtige strenge Winter, noch mehr aber der unerwartete

frühe

frühe Einteilt des Frostes, welcher nicht allein die eingeärnteten Kartoffeln bedrohet, sondern auch eine Menge der noch auf dem Acker in der Erde befindlichen dem Verderben Preis giebt, war für kurfürstl. Ministerium des Innern eine dringende Veranlassung, durch Beschluß vom 4ten d. M. den Landwirthschaftsverein zu beauftragen, in den Provinzial-Wochenblättern eine Belehrung über Benutzung der in der Erde oder den Kellern erfrornen Kartoffeln zu ertheilen.

Wir glauben dieser hohen Verfügung nicht besser genügen zu können, als die oben angeführten Belehrungen nachstehend zu wiederholen, indem die Erfahrung seither dargethan, daß sie practisch anwendbar sind, und dasselbe ausführlich enthalten, was einige Tageblätter seit Kurzem über Benutzung erfrorner Kartoffeln anführen.

Bei dieser Gelegenheit können wir nicht umhin, abermals den Wunsch auszudrücken, daß der Landmann die landwirthschaftliche Zeitung, mehr als noch fortwährend geschieht, als ein Haus- und Hilfsbuch betrachten möge, in welchem er sich über mancherlei Angelegenheiten seines Gewerbes und seines Lebens Raths erholen kann, indem man möglichst bemüht gewesen ist, in den sieben Bänden (oder Jahrgängen), welche nun schon vorhanden sind, dieselben mit aller Sorgsamkeit zu berücksichtigen und das Nöthigste darüber mitzutheilen. Das jedem Jahrgang beigefügte Register erleichtert das Nachschlagen und Lesen dieser landwirthschaftlichen Zeitschrift, und wird man es als ein erfreuliches Zeichen fleißiger Benutzung derselben betrachten, wenn geeignete Wünsche und Anfoderungen, daß dies und jenes noch darin zu behandeln sein dürfte, bei uns fleißig eingehen, welchen man gern sachgemäße Berücksichtigung schenken wird.

Es ist eine bekannte Sache, daß die Kartoffeln durch geringes oder stärkeres Erfrieren eine große Veränderung erleiden, in welcher sie zur Gährung

Gährung und Fäulniß sehr geneigt sind, und selbst im gekochten Zustande, ja sogar im Magen der Menschen und Thiere diese Neigung fortsetzen. Hierdurch wird die gänzliche Verfaulung im Magen veranlaßt, und die Verdauung sehr gestört, daher denn auch der Genuß gefrorner Kartoffeln, wie dies viele traurige Beispiele von Erwachsenen und Kindern gezeigt haben, die nach ihrem Genusse sehr erkrankten, höchst schädlich ist, und weder für das Vieh noch viel weniger für die Menschen eine taugliche Speise abgeben. — Werden dagegen nur etwas, oder gänzlich erfrorne Kartoffeln zweckmäßig aufgethauet, und ferner sachdienlich behandelt, so sind sie immer noch mit großem Nutzen zu manchem Behufe, und selbst zur Nahrung zu gebrauchen.

Die zu Speisen bestimmten gefrornen Kartoffeln werden zu dem Ende, ehe sie aufgethauet sind, in ein Gefäß, mit kaltem Brunnenwasser angefüllt, und worin man ein Paar Hände voll Salz thut, geschüttet und an einen kühlen Ort gestellt, woselbst das Wasser nach einiger Zeit gefriert und die Kartoffeln sich in einen Eisklumpen zusammensetzen, der aber bald von selbst wieder aufthaut. Wenn diese aufgethauten Kartoffeln nicht zu hart gefroren waren, so kann man sie gleich kochen und als Speise bereiten, im entgegengesetzten Fall aber verfuttert man sie frisch dem Vieh. Am besten thut man, die so aufgethaueten und gekochten Kartoffeln, wenn sie noch warm sind, zu schälen, und sie entweder in Scheiben zu schneiden, und im Backofen, gleich nach Herausnahme des Brotes, oder auf dem Stubenofen auf Papier oder Horden zu trocknen und zum Gebrauche aufzubewahren. Man kann auch diese Kartoffeln, wenn sie ganz kalt geworden sind, auf einem Reibeeisen zerkleinern, und die geriebene Masse auf ähnliche Art, oder auch auf mit Papier belegten Backbrettern trocknen. Man erhält alsdann ein Mehl, welches zu Brot, Suppen, Klöße ꝛc. noch recht gut zu gebrauchen ist. Die gedörrten Scheiben oder Würfel müssen

aber

aber vor dem Gebrauche entweder ganz klein gestampft, oder sehr lange eingeweicht werden.

Will man noch kürzer verfahren, so schneide man die aufgethaueten und demnächst gekochten Kartoffeln blos einmal durch, und trockne sie, wie oben angegeben ist. Sie halten sich auf diese Art jahrelang, und geben eine gute Nahrung für Menschen und Thiere ab. — Auch kann man, um noch schneller und mit den wenigsten Kosten zum Zwecke zu gelangen, die aufgethaueten Kartoffeln ungekocht und ungeschält in Scheiben schneiden, und sie rasch, aber bei nicht allzu großer Hitze trocknen. Sollen die auf diese Weise getrockneten Kartoffeln als Speisen bereitet werden, so müssen sie, der Schalen halber, im gekochten Zustande durch einen Durchschlag (Seihe) gerieben werden.

Hat man nun aber versäumt, die gefrornen Kartoffeln auf die angegebene Weise aufzuthauen, und sind sie bei gelindem Wetter von selbst aufgethaut, so breite man sie vor allen Dingen so schleunig, wie möglich, an einem kühlen und luftigen Orte, selbst bei Frost oder Thauwetter, dünn aus, damit die Fäulniß derselben verhindert werde, suche die besten, noch nicht weich gewordenen (die blos süßen, noch nicht in Gährung getretenen Kartoffeln) schnell aus, wasche und schäle sie, schneide sie in Hälften oder Viertel, und trockne sie an einem warmen Orte auf Horden oder Brettern. Sie geben dabei viel Wasser von sich, und verlieren drei Viertel von ihrem Gewicht. Getrocknet sehen sie schwärzlich aus, und sind ganz eingeschrumpft. Man stößt sie alsdann zu Mehl oder Grütze, und kocht die gestoßene Masse entweder in Fleischbrühe, oder in Milch, oder mit Wasser und Essig, oder zu Suppen mit Salz, Fett und etwas Gewürz.

Sowohl die weniger guten, künstlich aufgethaueten Kartoffeln, als

auch

auch die noch nicht in die faule Gährung übergegangenen, kann man endlich zu Viehfutter zerstampfen und in Fässer einschlagen, wobei man auf ähnliche Weise, wie beim Einmachen des Weißkrauts verfährt.

Die bereits weich gewordenen Kartoffeln werden dagegen, nachdem sie zuvor gewaschen sind, auf einer Presse oder Kelter von ihrem überflüssigen Wasser befreit. Die hierbei gewonnene weiße und mehlige Kartoffelmasse aber wird an der Luft auf Luftdarren oder Horden, oder auch in Backöfen, nachdem das Brot herausgenommen ist, getrocknet und zu Mehl benutzt; die ausgepreßte Feuchtigkeit kann man auf Fässer füllen, und sie an warmen Orten gähren und zu Essig werden lassen, der aber freilich einigen Kartoffelgeschmack behält.

Diese erfrornen und von selbst wieder aufgethaueten Kartoffeln trocknen, ausgebreitet an der Luft, oft schon in acht Tagen so sehr aus, daß die Masse gemahlen werden kann, wenn man ihnen die Schale und das Wasser vorher genommen hat. Oft gehört aber auch zum völligen Austrocknen eine Zeit von 4 bis 6 Wochen. Sollten die Kartoffeln während des Trocknens auch breiig werden und unangenehm riechen, so gebe man ihnen nur die zum Austrocknen erfoderliche Zeit, und lasse sie ruhig an der freien Luft liegen. Sie verlieren diese schlechten Eigenschaften nach einiger Zeit gänzlich. Sind die Kartoffeln der Art, daß sie in kurzer Zeit an der Luft gehörig trocken werden, so braucht man ihnen die Schale auch nicht abzunehmen, sondern man zerstampft sie und schüttet sie so auf den Mühlstein. Das Mehl beutelt sich leicht und die Hülse fällt als Kleie durch. Man hat durch angestellte Versuche gefunden, daß 100 Pfd. gefrorne Kartoffeln noch 28 bis 33 Pfd. Mehl gaben, indem der Frost nur das Wasser, den Schleim und die Fasern, auch einen Theil des Eiweißstoffes der Kartoffeln ausscheidet, weshalb dann auch große

Stärkefabriken die Kartoffeln absichtlich erfrieren und wieder aufthauen lassen, um aus dem ausgeschiedenen und zusammen getrockneten Mehlstoffe die Stärke mit mehr Vortheil bereiten zu können.

Außerdem sind die gefrornen Kartoffeln, wenn sie nur noch nicht den fauligten Gährungsgrad erreicht haben, mit Vortheil zu Branntwein zu benutzen, und kaufen sie die inländischen Brenner, wie wir uns diesen Winter (1829) überzeugt haben, gern zu dem Kostenpreise der Nichterfrornen.

Anmerk. Was hinsichtlich der Benutzung der noch in der Erde befindlichen eingefrornen Kartoffeln anzurathen sein dürfte, wird sich erst aus den Umständen ergeben, und Zeit und Erfahrung lehren; besonders aber beim Aufbruch des Wetters, welches das Aufgraben des Ackerbodens zuläßt, es sich zeigen, ob diese Kartoffeln noch auf irgend eine der oben angegebenen Weise zu gebrauchen seyn werden.

Uebrigens bemerken wir, daß mit Befolgung der in einigen öffentlichen Blättern enthaltenen Angabe: „faul gewordene Kartoffeln auf Mehl zu benutzen," große Vorsicht anzuwenden ist, indem es nicht hinreicht, schon „faule," und wie es da heißt „selbst ganz breiige" Kartoffeln, an luftigen Orten zu trocknen, sondern erfoderlich ist, dieselben vielmehr bei 6, 10 oder auch 15 Grad Kälte auf Darren bei Feuerwärme zu trocknen, man sich aber wohl hüten solle, solche faule breiige Massen etwa auf den Oefen kleiner, ohnehin mit Dunst angefüllter Stuben zu trocknen. Ein anderes ist es, bloß erfrorne aber nicht verfaulte Kartoffeln in kleinen Portionen in Backöfen oder auf Papier oder Horden in den Stuben zu behandeln, und zum Verspeisen nutzbar zu machen. Stärkefabriken, welche die Localität dazu besitzen, können vielleicht faule,

breiige

breitige Kartoffelmassen noch auf Stärkegewinnung nutzbar machen; wahrscheinlich aber scheint es nicht, und wenigstens fehlt es noch ganz an hinlänglichen Erfahrungen, daß solche als Speisemehl nutzbar zu machen sind.

Schließlich verweisen wir noch auf zwei Aufsätze der landwirthschaftlichen Zeitung für Kurhessen, welche über anderweitige Benutzung erfrorner Kartoffeln (über deren Bewährung jedoch ebenfalls noch Erfahrungen zu sammeln sind, wozu, wie zu deren Mittheilung, wir hiermit einladen), und über die Aufbewahrung derselben und des Kartoffelmehls handeln, Seite 55 Jahrgang 1824, Seite 136 Jahrgang 1825 nachzulesen sind.

Cassel, am 12ten Januar 1830.

Kurfürstlich hessischer Landwirthschaftsverein.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 49. Gerichtsbarkeit über die heiligen Güter in Waldau.

Mit Genehmigung des Herrn Justizministers Excellenz ist die bisher von dem jedesmaligen Pfarrer zu Goldschau ausgeübte Gerichtsbarkeit über die sogenannten heiligen Güter zu Waldau vom 1sten Februar d. J. an, dem Patrimonialgericht zu Goldschau übertragen worden.

Naumburg, den 26sten Januar 1830.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

 Sämmt-

No. 50.

Beauftragung der Justizcommissarien bei Blödsinnigkeits- und Prodigalitätsprocessen.

Sämmtlichen Untergerichten unsers Departements wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß durch Justizministerialrescripte vom 19ten November pr. und 21sten Januar c. die Bestimmung der allgem. Gerichtsordnung §. 13. Tit. 38. Thl. 1. dahin abgeändert ist,

daß es bei den königlichen Untergerichten, wo Justizcommissarien angestellt sind, so wenig bei Blödsinnigkeits-, als bei Prodigalitätsprocessen der Beauftragung des die Stelle des fiscalischen Bedienten vertretenden Justizcommissarius durch das Obergericht bedarf, vielmehr jedes königliche Untergericht die bei ihm fungirenden Justizcommissarien zur Anstellung solcher Provocationen mit Auftrag versehen kann, wogegen die Patrimonialgerichte eine solche Ernennung in gedachten Processen bei dem Landgerichte ihres Bezirks in Antrag zu bringen haben.

Naumburg, den 5ten Februar 1830.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

No. 51.

Forstgerichtstage.

Die unterzeichnete Gerichtscommission hat in Gemäßheit des §. 9. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 zur Untersuchung und Bestrafung der in ihrem Bezirke vorfallenden Holzdiebstähle vom März d. J. an, fortwährend den 15ten Tag jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Festtag sein sollte, den nächfolgenden Wochentag zum Gerichtstage bestimmt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Benneckenstein, den 8ten Februar 1830.

Königl. preuß. Gerichtscommission.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 52.

Die durch den Tod des Pfarrers und Seniors Sömmering erledigte evangelische Pfarrstelle an der hiesigen St. Michaeliskirche ist dem bisherigen Pfarrer Matthes zu Lippstadt übertragen worden.

Die durch die Weiterbeförderung des Pastors Born erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kleinvargula ist dem Candidaten des Predigtamts Christoph Gottfried Kannengießer übertragen worden.

Dem bisher provisorisch als evangelischer Schullehrer zu Langula, im Kreise Mühlhausen, angestellt gewesenen Schulamtscandidaten Johann George Sachs ist diese Stelle definitiv übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

No. 53

Empfehlung der pfisterschen Aufgebots- und Trauungstabellen.

1247. Jan. 8.

Auf die von dem Superintendenten Pfister herausgegebene, und im Verlage der heinrichshofenschen Buchhandlung zu Mühlhausen bereits in der zweiten Auflage erschienene

tabellarische Uebersicht der gesetzlichen Erfoderniſſe zum Aufgebot und zur Trauung in den königlich preußischen Staaten (5 Sgr.)

machen wir die Geistlichen unsres Geschäftsbezirks, als auf ein sehr brauchbares Hilfsmittel, aufmerksam.

Erfurt, den 11ten Februar 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Unglücks-

No. 54.

Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat Jan. 1830.

Unglücksfälle.

Zehn Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt, und vier Personen haben sich selbst entleibt. Zwei Kindermorde haben Statt gefunden.

Feuersbrunst.

Am 30sten Januar abends um 7 1/2 kam zu Erfurt in dem Hause des Bürgers und Einwohners Heim Feuer aus. Obgleich die Flamme bereits hoch durch das Schindeldach empor loderte, so wurde doch ungeachtet der sehr strengen Kälte (19° nach Reaumur) durch die schleunig und zweckmäßig angewandte Hilfe und durch die unermüdete Kraftanstrengung der Löschungemannschaften das Feuer in kurzer Zeit gedämpft, und die den anstoßenden Wohnungen drohende Verheerung verhindert, dergestalt, daß nur das Schindeldach und der hintere Theil des obern Stockwerks dieses Hauses von den Flammen verzehrt, und zwei anstoßende Nachbarhäuser theils vom Feuer, theils durch Eintragung beschädigt worden sind.

Erfurt, den 6ten Februar 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Nach-

Nachweisung

No. 55.

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Januar 1830.

Gegenstände.	Angabe des Maßes u. Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schlensingen.			Worbis.		
		Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.
Weizen	Scheffel	1	12	9	1	12	7	1	11	5	1	10	4	1	10	3	1	15	—	1	17	7	1	26	3
Roggen	—	1	1	—	1	8	4	1	3	5	1	1	—	1	1	1	—	27	—	1	8	6	1	12	2
Gerste	—	—	25	6	—	25	6	—	22	11	—	25	2	—	25	3	—	22	6	—	28	3	1	5	2
Hafer	—	—	15	7	—	17	—	—	17	7	—	16	10	—	17	9	—	18	—	—	20	3	—	28	1
Erbsen	—	1	10	—	—	—	—	1	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	19	1	1	12	2
Linsen	—	1	20	—	—	—	—	1	10	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	1	1	26	3
Bohnen	—	1	10	—	—	—	—	—	25	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	2
Branntwein	Quart.	—	5	—	—	7	6	—	4	9	—	5	—	—	5	10	—	5	—	—	6	—	—	5	—
Heu	Centner.	—	25	—	—	25	—	—	20	8	—	27	6	1	—	—	—	25	—	1	4	—	—	20	—
Stroh	Schock.	4	15	—	5	—	—	3	27	2	5	—	—	4	20	—	4	10	—	4	—	—	4	15	—
Kartoffeln	Scheffel.	—	12	6	—	10	—	—	10	1	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	15	—
Rindfleisch	Pfund.	—	2	9	—	2	6	—	2	8	—	3	—	—	3	2	—	2	4	—	2	3	—	3	—
Kalbfleisch	—	—	2	—	—	2	3	—	1	9	—	2	—	—	1	11	—	1	6	—	1	3	—	2	—
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	6	—	2	2	—	2	6	—	2	1	—	—	—	—	2	3	—	3	—
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	3	—	—	2	8	—	3	—	—	3	2	—	2	11	—	2	9	—	3	6
Eier	Schock.	—	20	—	—	20	—	—	20	5	—	25	—	—	25	—	—	16	—	—	20	—	—	15	—
Butter	Pfund.	—	7	—	—	5	—	—	6	9	—	5	—	—	8	9	—	5	—	—	5	5	—	6	3
Oel	—	—	4	6	—	4	8	—	4	5	—	4	4	—	4	7	—	4	2	—	5	6	—	4	—

Erfurt, den 5ten Februar 1830.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 8ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 20sten Februar 1830.

Sicherheitspolizei.

Verlorner Reisepaß. Der Maurergeselle Friedrich Hensel aus Marienburg hat auf dem Wege von Frankfurt am Main bis hierher, seinen zu Frankfurt an der Oder unterm 6ten Juni 1829 ausgestellten auf 1 Jahr giltigen Reisepaß im Inlande, verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht, und der gedachte Paß für ungiltig erklärt.

Erfurt, den 4ten Februar 1830.

Königl. Landrath und Polizeidirector.
Türk.

Erledigter Steckbrief. Der unterm 24sten December v. J. steckbrieflich verfolgte Friedrich Manegold aus Erfurt ist zu Leipzig ergriffen und mittelst Transports eingebracht worden, was wir hiermit zur Kenntniß bringen.

Erfurt, den 5ten Februar 1830.

Der Magistrat.

Erledigter Aufruf. Unsere unterm 12ten Juli v. J. erlassene Bekanntmachung in Betreff eines in der Unstrut gefundenen männlichen Leichnams erledigt sich durch die Ermittelungen, welche über die Person des Verunglückten jetzt erfolgt sind.

Querfurt, am 10ten Februar 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Steckbrief. Der unten signalisirte Zimmergeselle, Oelschläger und Zeugarbeiter Wilhelm Gräfenstein aus Tennstedt ist eines in der Obermühle zu Heringen verübten gewaltsamen Diebstahls dringend verdächtig geworden, und hat sich, wahrscheinlich dieserhalb, am 12ten v. Mts. flüchtig gemacht.

Wir fügen ein Verzeichniß der, außer einigem baren Gelde, entwendeten Sachen bei, und ersuchen jedermann, insbesondere die wohllöblichen Justiz- und Polizeibehörden, auf den ꝛc. Gräfenstein zu achten, ihn im Betretungsfalle zur Haft zu bringen, und uns nebst den sich bei ihm findenden Geldern und Sachen gegen Erstattung der Kosten zur Untersuchung einzuliefern.

Sangerhausen, am 9ten Februar 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Signalement des Wilhelm Gräfenstein aus Tennstedt.

Er ist mittler Statur, von starkem Körperbau, hat schwarzbraunes lockiges Haar, schwarze, etwas tiefliegende Augen, ein volles Gesicht, eine etwas eingedrückte breite Nase, ein rundes Kinn, gesunde Zähne, einen großen Mund und in der rechten flachen Hand eine einen halben Zoll lange Narbe. — Derselbe hatte zwar einen Bart, ließ selbigen aber scheren, und hatte nur die Haare unter dem Kinn, welche das Halstuch bedecken, wachsen lassen. — Bei seiner Entweichung trug derselbe einen grau melirten Tuchüberrock mit Tuchknöpfen, welcher bereits abgetragen war; außerdem aber noch einen braunen Flauschüberrock, eine gelbgestreifte Weste, einen wollenen grüngestreiften gestrickten neuen Shawl, eine viereckige, mit zwei Ohrenklappen von schwarzem Krimmer versehene Tuchmütze mit einem lackirten Schilde, ein Paar rehfarbene, über die Stiefel gehende Beinkleider von wollnem Zeuge, lange gewichste rindlederne Stiefel mit zwei Nähten, hohen Absätzen und Hufeisen.

Verzeichniß der entwendeten Sachen.

1) Ein mit einem gelben Bügel versehener gestrickter Geldbeutel; 2) ein neuer olivengrüner Tuchüberrock mit überſponnenen Knöpfen, welche vorn herunter in zwei Reihen angesetzt sind. Die Taschen und der Rücken des Rocks sind mit Futterkattun gefüttert; 3) ein graumelirtes Tuchmatin mit einem langen Kragen und einem sogenannten Rückenzuge versehen, ebenfalls neu; 4) eine gelbe Weste mit weißen Streifen von Kameelhaaren, mit Barchent gefüttert, ganz neu; 5) eine neue rehfarbene Tuchweste mit gelben Knöpfen und mit Barchent gefüttert.

Dieb-

Diebſtahl. In Flinsberg ſind aus einer Lade

1) zwei drillichene Kirchentücher ohne Abzeichen,
2) acht flächſene Weiberhemden ohne Kennzeichen,
3) vier flächſene Mieder ohne Zeichen,
4) zwei mouſſeline Mieder ebenfalls ohne Kennzeichen,
5) vier Weiberhalstücher,
   a) ein rothſeidenes mit blauer Kante,
   b) drei baumwollene,
6) aus eben dieſer Stube ein franzöſiſches Militairgewehr,

geſtohlen worden.

Jedermann wird aufgefodert, zur Entdeckung des Diebes mitzuwirken, und von den ihm bekannt gewordenen Verdachtsumſtänden eine ſofortige Anzeige, entweder uns oder ſeiner Ortsobrigkeit zu machen.

Heiligenſtadt, den 8ten Februar 1830.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Diebſtahl. Am 16ten v. M. in den Abendſtunden von 6 bis 9 Uhr wurden aus einem auf dem Amtshofe zu Nohra befindlichen unverſchloſſenen Pferdeſtalle

1) eine lange, getragene wildlederne Hoſe, an der Hoſentaſche mit No. 16. bezeichnet,
2) ein getragener blauer Tuchüberrock mit Garnknöpfen, und vorn auf den Aermeln mit Sammet beſetzt,

entwendet.

Behufs Entdeckung der geſtohlnen Sachen und des Diebes erſuchen wir die Local- und Polizeibehörden, ſo wie das Publicum, um thätige Mitwirkung.

Heiligenſtadt, den 3ten Februar 1830.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf von Domainengütern. Das im nordhäuser Kreise 2 1/2 Stunden von Nordhausen, 3 Stunden von Sondershausen und 2 Stunden von Bleicherode in dem Dorfe Nohra an der Wipper belegene, den 1sten Juli d. J. pachtlos werdende königl. Domainengut, zu welchem außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden mit dem erfoderlichen Raum zum Betriebe der Brauerei und Brennerei,

307 1/4	Morgen	39 QRuthen	94 QFuß	Acker,	magdeburger Maß,
45 3/4	—	23 —	57 —	Wiesen, und	
3	—	43 —	52 —	Gärten	

Schäfereigerechtigkeit, Hut und Trift,

ferner die Berechtigung

a) zu fünf sogenannten Holzmaßen aus der nohraschen Gemeindewaldung, und außerdem zum Bezuge von jährlich 29 1/2 Malter Scheit- und Knüppelholz aus derselben Waldung,

b) zu den sogenannten Riethmaßen, einem herkömmlichen Antheile an der Benutzung des 16 1/4 Acker haltenden Gemeinderieths, und

c) zur Fischerei und der niedern Jagd auf der nohraer Flur,

gehören,

und das eine Stunde von Nohra in dem Dorfe Kleinfurra an der Wipper belegene, ebenfalls mit dem 1sten Juli c. pachtlos werdende Domainengut, welches in neuerer Zeit mit dem vorgedachten Gute zu Nohra als dessen Vorwerk bewirthschaftet worden, bestehend in

Wohn- und Wirthschaftsgebäuden,

265	Morgen	1 QRuthen	66 QFuß	Acker,	magdeburger Maß,
62	—	28 —	32 —	Wiesen,	
1	—	12 —	68 —	Gärten,	

Schäfereigerechtigkeit, Hut und Trift, nebst der Berechtigung

a) zu zwei sogenannten Holzmaßen aus der kleinfurraschen Gemeindewaldung, und

b) zur Erhebung des von der Gemeinde Kleinfurra für die Verpflichtung des Vorwerks zur Haltung des Zuchtstiers für die Gemeindeherde mit jährlich 2 1/2 Rthlr. zu entrichtenden sogenannten Rindergeldes, und

der Fischereigerechtigkeit,

sollen

sollen im Wege des öffentlichen Meistgebots, und zwar jedes Gut für sich allein, oder auch beide Vorwerke zusammen zum Verkauf gestellt werden.

Der Termin zu diesem Verkauf ist

auf den 5ten April d. J. vormittags 9 Uhr

auf dem Amtshofe zu Nohra anberaumt, und werden dazu die Erwerblustigen mit dem Bemerken eingeladen, daß nur solche Licitanten zugelassen werden können, welche ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachzuweisen im Stande sind.

Die Verkaufsbedingungen können von jetzt an im landräthlichen Bureau zu Nordhausen und hier in unserer Registratur eingesehen werden.

Erfurt, den 12ten Januar 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 9ten zum 10ten Januar d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten im Salzenthale bei Nordhausen auf einem Nebenwege im Gränzbezirke

netto 3 Centr. 80 Pfund Kaffee, und
— 1 — 68 — Zucker,

in Beschlag genommen worden, welche mehrere unerkannt entflohene Schleichhändler abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 16ten Januar 1830.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.

Sack.

Maßregeln gegen Debitirung frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publicums durch ungefoderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden

worden sind, findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn Generalpostmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Lose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Auffoderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Postanstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

Verding von Kiesfuhren. Die Förderung und Anlieferung des zum Bau der Kunststraße von Erfurt bis Gebesee erfoderlichen Gerakieses, soll im Wege eines öffentlichen Ausgebots verdungen werden. Es ist hierzu ein Termin auf

den 22sten Februar c. vormittags 9 Uhr

in der Schenke zu Kühnhausen angesetzt, in welchem sich die Lieferanten einfinden wollen. Zugleich wird bemerkt, daß zur Wegestrecke

1) durch das erfurter Feld	435	Schachtruthen,	
2) von der Gränze mit dem erfurter Felde bis zum Dorfe Gispersleben	Kil. 408	—	—
3) durch das Dorf Gispersleben	46	—	—
4) von Gispersleben bis zur Gränze mit dem kühnhäuser Felde	376	—	—
5) in der kühnhäuser Flur	410	—	—
6) in der elxleber Flur	587	—	—
7) in der walschleber Flur	710	—	—

8) von

8) von der Gränze mit der walschleber Flur bis Andisleben . . . 252 Schachtruthen,
9) von Andisleben bis Gebesee . . . . . 871 — —

Gerakles erfodert, und die Bedingungen der Ablieferung im Termine bekannt gemacht werden.

Erfurt, den 9ten Februar 1830.

Gerstner, königlicher Baumeister. Düring, Regierungs-Bauconducteur.

Verkauf von Grundstücken. Behufs der Regulirung der Verlassenschaft des hier verstorbenen Bürgers und Oeconomen Friedrich Eduard Mirus, und in Gemäßheit der von demselben ausgesprochenen letztwilligen Verfügung, sollen die zu dem Nachlasse gehörigen Grundbesitzungen an einem mit ausreichenden Wirthschaftsgebäuden versehenen, im Jahr 1824 neu erbauten Wohnhause, so wie 59 3/4 Acker 31 1/4 QRuthe Feldgrundstücke, und 6 3/4 Acker 23 1/6 QRuthe Holz, wovon das Wohnhaus auf 1038 Rthlr., die Feldgrundstücke, einschließlich der Holzung, aber auf 4033 Rthlr. gerichtlich gewürdert worden sind, von der unterzeichneten Behörde entweder zusammen oder im Einzelnen öffentlich versteigert werden. Nachdem hierzu

der 4te März 1830

als Bietungstermin angesetzt worden ist, so werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen, an diesem Tage vormittags 9 Uhr an hiesiger Rathsstelle zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und nachmittags 2 Uhr der vorschriftmäßigen Versteigerung, so wie des Zuschlags an den oder resp. die Meistbietenden gewärtig zu sein, wobei man sich hinsichtlich der nähern Beschreibung der Grundstücke, so wie der Verkaufsbedingungen auf das im hiesigen Rathskeller angeschlagene Subhastationspatent bezieht.

Rastenberg, am 12ten December 1829.

Der Stadtrath daselbst.

Verpachtung einer Weidegerechtigkeit. Auf Anordnung königl. hochlöbl. Regierung soll die der vormaligen Fleischerinnung zu Treffurt früher zuständig gewesene, jetzt dem Staate gehörige Gerechtigkeit:

im ganzen Umfange der treffurter Flur dreihundert Stück Schafe weiden und den Hordenschlag davon benutzen zu dürfen, nebst der dazu gehörigen Schäferhütte,

wovon der Pachttermin am 30sten Juni l. J. abläuft, auf anderweite sechs Jahre, nämlich vom 1sten Juli 1830 bis dahin 1836 meistbietend verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf

den 26sten März l. J. vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhause zu Treffurt bestimmt, zu welchem Bietungslustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Bedingungen auch vor dem Termin bei dem unterzeichneten Amte eingesehen werden können.

Lengenfeld, den 12ten Februar 1830.

Königl. preuß. Rentamt.

Anzeigen.

Agentur. Für die königl. französische Feuerassecuranz-Compagnie in Paris nehme ich fortwährend alle Arten Versicherungen, mit Genehmigung der königlichen Polizeibehörden der nächsten Kreise an, und versichere die promteste, reelste Besorgung.

Greußen, im Januar 1830.

G. F. C. Pötsch,
Hauptagent der Cpnie R.e. à Paris.

№ 9.

Das Amts-Gericht der K. Regierung zu

Erfurt

ist nicht einzureichen

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

10. Stück.

Erfurt, den 13ten März 1830.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 59. Debitserlaubniß für außerhalb der teutschen Bundesstaaten in teutscher Sprache erschienene Schriften.

Das königl. Obercensurcollegium hat die Debitserlaubniß für nachstehende, außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher Sprache erschienene Schriften, als:

1) Dr. Schlatter, Bruchstücke aus einigen Reisen nach dem südlichen Rußland in den Jahren 1822 bis 1828. St. Gallen bei Huber und Comp. 1830.

2) Bronner, abentheuerliche Geschichte Herzog Werners von Urslingen ꝛc. Arau bei Sauerländer, 1828.

3) Houinger, Johann von Müllers Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft, 6ter und 7ter Band. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1825 und 1828, und

4) Bäuerle, komisches Theater, 6ter Band. Pesth, Hartlebens Verlag, 1826,

ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 25sten Februar 1830.

Der geheime Staatsminister.
v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 60. Anfang eines neuen Lehrcursus in dem Gewerbeinstitut zu Berlin.

29. März. A.

Mit dem 1sten October d. J. beginnt bei dem königl. Gewerbinstitut zu Berlin ein neuer Lehrcursus, wovon das Publicum mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt wird, daß zur Theilnahme nur solche Individuen zugelassen werden können, welche

1) bereits das achtzehnte Jahr erreicht, und
2) so viel Schulkenntnisse erworben haben, daß sie einem höher führenden Unterrichte mit Nutzen zu folgen vermögen,
3) sich stets moralisch gut aufgeführt, und
4) ein hervorstechendes Talent zur Erlernung des gewählten Gewerbes, als Weber, Schreiner, Metallarbeiter, Bauhandwerker ꝛc. besitzen, sich auch darin schon practisch versucht haben.

Diejenigen, welche auf den Genuß der bei dieser Anstalt bestehenden Stipendiums Anspruch zu haben vermeinen, haben sich längstens bis zum 1sten Juni d. J. bei uns schriftlich zu melden, und ihrer Eingabe Zeugnisse über ihre erlangten Schulkenntnisse, über ihre Befähigung zu dem gewählten Gewerbe, und über ihre moralische Führung, so wie eine selbst abgefaßte und eigenhändig geschriebene Uebersicht ihres Lebenslaufes beizufügen, damit die fernerweit erfoderliche Prüfung der sich meldenden Candidaten angeordnet werden könne.

Zugleich werden die Herren Landräthe veranlaßt, für eine dem Zwecke entsprechende Verbreitung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Erfurt, den 21ten März 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Liste

der

No. 61.

aufgerufenen und der königlichen Controle der Staatspapiere als amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staatsschuldscheine.

Des Documents No.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Rthl.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Documents No.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Rthl.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
46311	A.	Cour.	100	vom 22. Dec. 1828.	90386	F.	Cour.	100	vom 27. Juli 1829.
18807	B.	—	100	vom 12. Jan. 1829.	90386	G.	—	100	
15649	D.	—	100	vom 23. Februar 1829.	90386	H.	—	100	
17343	D.	—	300		90386	I.	—	100	
27816	D.	—	200	vom 23. März 1829.	98936	K.	—	100	
59586	A.	—	100		98937	C.	—	100	
35253	P.	—	25	vom 29. Mai 1829.	98937	D.	—	100	
2204	C.	—	100	vom 25sten Mai 1829.	15541	E.	—	100	vom 26. October 1829.
15227	F.	—	100		15541	G.	—	50	
12394	A.	—	100	vom 3. Aug. 1829.	16991	A.	—	1000	vom 21. December 1829.
90386	A.	—	100	vom 27. Juli 1829.	46913	A.	—	500	
90386	C.	—	100		55539	G.	—	100	vom 23. Febr. 1829.
90386	D.	—	100						

Berlin, den 31sten December 1829.

Königliche Controle der Staatspapiere.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 10ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 13ten März 1830.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 22sten zum 23sten d. M. sind auf dem Rittergute zu Klettstedt nachverzeichnete Sachen:

1) ein großer messingener Mörser nebst dergleichen dazu gehöriger Keule, mit dem Zeichen G. C. Z.,
2) ein kupferner Kessel,
3) ein dergleichen,
4) ein kupfernes Kasserol,
5) ein großer Wasserkessel,
6) ein großer kupferner Topf,
7) zwei große eiserne Pfannen,
8) ein großer zinnener Napf mit zwei Henkeln, gez. G. C. Z.,
9) ein kleiner zinnener Napf,
10) neun Zinnteller, gez. G. C. Z.,
11) ein zinnernes Waschbecken, gez. G. C. Z.,
12) zwei Milchtücher, gez. v. F. Nr. 10 und 11,

gestohlen worden, vor deren Ankauf oder Pfandnahme wir hierdurch warnen.

Erfurt, den 1sten März 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In Nordhausen sind mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) 74 Rthlr. bares Geld, worunter drei ganze Speciesthaler, zwei Species in 20 Kreuzerstücken und das Uebrige in Courant von verschiedener Sorte, namentlich etwas Silbergroschen und einige Thaler in hessischen Groschen,
2) eine stobwasserische Schnupftabaksdose mit einem feinen Gemälde auf dem Deckel, welches Venus aus dem Bade kommend vorstellt,
3) eine runde Schnupftabaksdose von Buchsbaummaser, inwendig mit Schildpatt ausgelegt,
4) ein Feuerstahl, welcher von einer Feuertasche abgerissen worden,
5) eine stählerne Erbskette, von einem Strickbeutel abgerissen,
6) ein Paar gestrickte wollene Handschuhe mit grünem Leder überzogen,
7) mehrere Geldbeutel, worunter etwa drei seidne, zwei lederne und ein beiderwandner,
8) vier Stück neue mousseline baumwollene Halstücher von dunkelrothem Grunde und gelben Blumen,
9) zwei neue marmorirte ovale und kleine Schnupftabaksdosen von Papier maché,
10) vier Gartenmesser,
11) eine ovale altmodische silberne Schnupftabaksdose,
12) eine Lupe mit silbernem Griff.

Indem wir alle öffentliche Behörden ersuchen, zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken, fodern wir die Käufer oder jetzigen Besitzer der gestohlnen Sachen hierdurch auf, sich binnen acht Tagen bei uns oder ihrer Ortsobrigkeit mit den an sich angebrachten Gegenständen zu melden; sollten sie dieser Aufforderung keine Folge leisten, so setzen sie sich der Gefahr aus, als wissentliche Abnehmer gestohlner Sachen zur Verantwortung gezogen zu werden.

Heiligenstadt, den 20sten Februar 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 17ten auf den 18ten d. M. ist jemanden zu Wollkramshausen eine kleine eingehäusige silberne Taschenuhr, welche auf dem weißemaillirten, mit teutschen Zahlen versehenen Zifferblatte aufgezogen wird, und daran kenntlich ist, daß der an einem dicken Stiele befindliche Bügel durch langen Gebrauch sehr dünn geworden ist, entwendet.

An dieser Uhr befindet sich ein Band von Haaren, am obern Ende mit einer goldenen Kapsel und einem goldenen Ringe in der Mitte, einem dergleichen breiten Schieber, und unten eine dergleichen Kapsel und ein großer Ring.

Der

Der Dieb hat, der Angabe nach, eine weiße wollene Jacke und weiße leinene Beinkleider getragen, und trägt blondes Kopfhaar.

Behufs Ausmittelung des noch unbekannten Diebes ersuchen wir jeden, besonders die Polizeibehörden, möglichst mitzuwirken, und bemerken wir, daß der Bestohlene demjenigen, welcher den Thäter nachweißt, so, daß derselbe bestraft wird, und der Eigenthümer die Uhr wieder erhält, eine Belohnung von 5 Thalern zusichert.

Heiligenstadt, den 24sten Februar 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 2ten zum 3ten d. M. sind aus der Kirche zu Teistungen

1) die Monstranz,
2) ein silberner, vergoldeter Kelch, (Ciborium),
3) zwei messingene Leuchter,
4) fünf geöhrte sogenannte feine Harzgulden, wovon auf zweien ein wilder Mann, und auf dreien ein Roß abgeprägt sind,

gewaltsamer Weise gestohlen, die Monstranz aber am andern Tage in einem hohlen Baume vor dem Dorfe versteckt wieder gefunden.

Wir bringen dieses behufs Entdeckung der Diebe und Herbeischaffung der gestohlenen Effecten zur öffentlichen Kenntniß.

Heiligenstadt, den 22sten Februar 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Am 16ten d. M. sind aus der Wohnung der Witwe Göbel zu Westhausen des Nachts

13 geräucherte Bratwürste,
drei dergleichen dicke Garwürste,
eine halbe Seite Speck,

gestohlen worden; wir machen dies behufs Entdeckung des Diebes hiermit bekannt.

Heiligenstadt, den 19ten Februar 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Verkauf einer Wiese. Die zum hiesigen königl. Rentamte gehörige, in der Flur von Mackenrode belegene, 4 Morgen 175 QRuthen enthaltende sogenannte Collectur-Herbstwiese, auch die Kalkwiese genannt, soll, nach höherer Anordnung, zum Verkauf, und wenn dabei kein annehmliches Gebot erfolgt, auf die drei Jahre, von Trinitatis 1830 bis dahin 1833 zur Verpachtung an den Meistbietenden gestellt werden.

Der desfallsige Licitationstermin wird hierdurch auf

Montag den 29sten März laufenden Jahres vormittags 10 Uhr

in der Schenke zu Mackenrode festgesetzt. Bietungslustige wollen sich in diesem Termine einfinden, und können die beziehungsweise Verkaufs- und Verpachtungsbedingungen schon vorher hier eingesehen werden.

Nordhausen, den 24sten Februar 1830.

Königl. preuß. Rentamt.

Versteigerung von zwei Forstparcelen. In Gemäßheit hoher Anordnung königl. hochlöbl. Regierung zu Erfurt, vom 30sten Januar d. J., sollen die zu den Pertinentien des grieslebter Stiftungsfonds gehörigen beiden Forstparcelen, der große und kleine Gehren, zwischen Schloß-Beichlingen und Ober-Heldrungen, und zwar eine Stunde von ersterem und 1 1/2 Stunde von letzterem Orte innerhalb der von werthernschen Forsten belegen, öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu ist nun ein Versteigerungstermin auf

den 30sten März d. J.

vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu die Käufer auf hiesigem Rentamte, wo die Verkaufsbedingungen, so wie die nähere Beschreibung vom heutigen Tage an zur Einsicht vorgelegt werden sollen, sich einzufinden haben; und wird bemerkt, daß derjenige, welcher an der Versteigerung Theil nehmen will, sich auf Erfodern über seine Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse, oder auf sonst geeignete Art, genügend auszuweisen hat.

Ausländische Kauflustige müssen im Fall des Meistgebots für dessen Erfüllung sofort zum vollen Betrage gesetzlich annehmbare Bürgschaft bestellen, oder sonstige Sicherheit leisten.

Die zu veräußernden beiden Forstparcelen bestehen nach der in den Jahren 1824/25 unternommenen Vermessung,

1) der große Gehren in 13 Morgen 20 QRuthen,
2) der kleine Gehren in 6 Morgen 60 QRuthen,

deren

deren Gränzen gut versteinigt und unbestritten sind, und excl. 8 Morgen 30 QRuthen Fichten in dem großen Gehren, mit gemischtem Laubholz, bisher als Mittelwald bewirthschaftet worden sind.

Beide Forstparcelen werden mit dem darauf stehenden Holze, mit Grund und Boden und allen der Stiftung Griesstedt daran zustehenden Rechten und Gerechtigkeiten, aber auch mit allen auf denselben ruhenden Lasten und Abgaben, so wie solche hier näher einzusehen sind, verkauft.

Namentlich gehören dahin die Berechtigungen

1) der Gemeinden Schloß-Beichlingen und Hemmleben, von denen die erstere mit den Schafherden, die letztere mit den Schaf- und Rindviehherden die beiden Parcelen behütet,
2) des von werthernschen Guts Schloß-Beichlingen, in beiden Districten die Jagd auszuüben, und
3) der Einwohner von Schloß-Beichlingen und Hemmleben, darin Raff- und Leseholz zu sammeln.

Beide Forstparcelen werden alternativ einmal jede für sich, dann beide zusammen zum Verkauf ausgeboten.

Auch ist ein Exemplar der Verkaufsbedingungen und Beschreibung bei dem königl. Oberförster Herrn Wilke zu Lundershausen zur Einsicht niedergelegt, und der Waldaufseher Schreiber zu Ober-Heldrungen wird den Kaufliebhabern die Lage und Beschaffenheit der genannten Parcelen näher nachweisen.

Stiftung Griesstedt, den 19ten Februar 1830.

Der Rentbeamte Fischer.

Anzei-

Anzeigen.

Nachricht von der mathematiſchen Lehranſtalt in Erfurt.

Die nun bereits ſeit zehn Jahren in Erfurt beſtehende mathematiſche Lehranſtalt für Techniker iſt während dieſer Zeit von mehr als 100 Zöglingen beſucht worden, von welchen gegenwärtig ſchon viele in einem öffentlichen Amte ſtehen. Namentlich ſind von den Zöglingen der Anſtalt 32 theils als Geometer und theils als Architecten beſchäftigt, 10 ſtehen bei dem Militair, 12 haben als dem Bergbau oder den Forſtwiſſenſchaften Befliſſene und 18 als Landwirthe die Anſtalt beſucht. Die übrigen Zöglinge ſind Künſtler oder Handwerker, beſonders Zimmerleute und Maurer, welche dieſelbe als polytechniſches Inſtitut zu ihrer mathematiſchen Ausbildung benutzten.

Den 3ten Mai d. J. wird ein neuer Lehrgang eröffnet, und es ſind die Gegenſtände des Unterrichts in der einen Klaſſe alle Theile der reinen Mathematik und der practiſchen Geometrie, und in der andern werden die höhere Analyſis, die mechaniſchen und die architectoniſchen Wiſſenſchaften gelehrt. Diejenigen, welche die Anſtalt in dieſem Jahre zu beſuchen wünſchen, wenden ſich deshalb an den Dr. Unger in Erfurt, der über alles Wiſſenswerthe die erfoderliche Auskunft geben wird.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

11. Stück.

Erfurt, den 20ſten März 1830.

Allgemeine Geſetzſammlung.

No, 63. Das den 6ten d. M. zu Berlin ausgegebene 4te Stück der Geſetzſammlung enthält

die allerhöchſten Cabinetsordre's unter

Nr. 1230. vom 15ten Juli 1829, wegen Modificirung der geſetzlichen Vorſchrift über Löſung der Gewerbſcheine, und

Nr. 1231. vom 17ten Januar 1830, die Theilnahme der Kreisſtände an der Veranlagung der Klaſſenſteuer und an der Prüfung der dagegen erhobenen Beſchwerden betreffend.

Erfurt, den 15ten März 1830.

Miniſterielle Bekanntmachung.

No. 64. Cenſur der Landkarten u. Pläne inländiſcher Gegenden und Städte.

Mit Bezugnahme auf meine Verordnung vom 3ten Auguſt v. J., die Cenſur der Landkarten und Pläne inländiſcher Gegenden und Städte betreffend, mache ich die Verlagshandlungen insbeſondere noch darauf aufmerkſam, daß alle diejenigen Werke, welche, wenn gleich nicht militairiſchen, geographiſchen oder ſtatiſtiſchen Inhalts, doch mit Karten und Plä-

nen von Gegenden oder Städten des Inlandes versehen sind, in Bezug auf die Zulässigkeit der Herausgabe dieser Karten ꝛc. zuvor dem der Censurbehörde zugeordneten Herrn General-Stabsofficier, nach Umständen dem Herrn Chef des Generalstabes des betreffenden Armeecorps zur Prüfung vorgelegt werden müssen.

Die Herrn Landräthe werden hierdurch angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschrift seitens der Verlagshandlungen streng zu halten.

Magdeburg, den 6ten März 1830.

Der geheime Staatsminister.
v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No 65. Dispositionen über außer Gebrauch gesetzte Begräbnißplätze. 948. Februar. A.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 8ten d. Mts. zu bestimmen geruht, daß, um bei der Disposition über die außer Gebrauch gesetzten öffentlichen Begräbnißplätze, nächst den erforderlichen sanitäts-polizeilichen Rücksichten, auch dem Andenken der Verstorbenen bei der noch lebenden Generation ihrer Angehörigen die gebührende Berücksichtigung zu sichern, den Kirchengemeinden oder Communen die Veräußerung solcher geschlossenen Begräbnißplätze in der Regel nicht vor Ablauf von vierzig Jahren seit erfolgter Schließung gestattet werden soll, dergestalt, daß für etwa ausnahmsweise frühere Bewilligung, unter besonderen, die vorbemerkte Rücksicht erledigenden Localverhältnissen, die jedesmalige besondere Genehmigung, rücksichtlich der kirchlichen Begräbnißplätze bei dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, rücksichtlich der den Communen zugehörigen, aber bei den beiden unterzeichneten Ministerien einzuholen

holen ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierdurch die immittelst freistehende Benutzung der Plätze der Grasnutzung, Baumpflanzungen, oder auf andre dergleichen unanstößige Weise nicht hat beschränkt werden sollen.

Berlin, den 28sten Januar 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-angelegenheiten.	Ministerium des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Altenstein.	(gez.) v. Schuckmann.

Vorstehende Verfügung wird zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Erfurt, den 9ten März 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 66. Verabfolgung der Medicin an arme Kranke. 1059. Decbr. A.

In Beziehung auf einen vorgekommenen Fall, wo ein Apotheker sich geweigert hat, die von einem Arzte verordneten Medicamente an einen Kranken verabfolgen zu lassen, weil dieser zur Zahlung unvermögend sei, finden wir uns veranlaßt, hiermit bekannt zu machen, daß eine solche Weigerung eines Apothekers, sobald die Medicin von einem Arzte oder einer andern approbirten Medicinalperson mittelst eines Recepts angeordnet worden, durchaus unzulässig ist, indem von einem Apotheker keinesweges die unentgeldliche Verabfolgung von Medicamenten verlangt wird, vielmehr theils durch das den Medicinkosten des letzten Jahres in der Concursordnung beigelegte Vorzugsrecht, theils aber durch die den Gemeinden obliegende Verbindlichkeit, für arme Kranke zu sorgen, die Befriedigung des Apothekers hinreichend sicher gestellt ist.

Um indessen in letzterer Beziehung allen Schwierigkeiten vorzubeugen, hat jeder arme Kranke, welcher auf Verabfolgung einer Medicin An-

 spruch

spruch zu haben glaubt, sich bei den Ortsbehörden zu melden, welche, sofern der Anspruch gegründet ist, demselben eine Anweisung auf freie Medicin zu ertheilen hat. Jeder Arzt oder andere Medicinalperson hat darauf zu sehen, daß dies geschehe, und alsdann auf den Recepten zu bemerken, für wessen Rechnung die Medicin an den Kranken zu verabreichen ist.

Dabei werden jedoch die Medicinalpersonen nochmals auf die Bekanntmachung vom 1sten Juli 1824 (Seite 155 des Amtsblatts) verwiesen, wonach bei unbemittelten und solchen Kranken, deren Arzneirechnungen den Staatsfonds oder Armenkassen zur Last fallen, die Arzneipreise zu berücksichtigen, und nur in solchen Fällen theure Arzneien zu verordnen sind, wo sie, wie es zu zuweilen, jedoch nur selten, sich ereignet, nicht durch gleichwirkende wohlfeilere Mittel ersetzt werden können.

Erfurt, den 8ten März 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 67. Handel mit Giftwaaren u. deren Aufbewahrung u. Verabfolgung. 24. März. A.

Durch die Verordnung vom 24sten Januar 1819 (Seite 34. des Amtsblatts gedachten Jahrgangs) sind die Vorschriften bekannt gemacht, welche alle diejenigen, die mit Giftwaaren Handel treiben, oder solcher ihres Gewerbes wegen sich bedienen, sowohl hinsichtlich der vorsichtigen Aufbewahrung als der Verabfolgung an andere Personen zu beobachten haben. Es ist dabei zu gleicher Zeit festgesetzt worden, daß zum Handel mit Arsenikalien, die sowohl in gedachter Verordnung als in der vom 24sten April 1820 (Seite 109 des Amtsblatts gedachten Jahrgangs) näher bezeichnet sind, eine besondere, von uns zu ertheilende Erlaubniß erfoderlich sei. Auch sind sämmtliche Polizeibehörden angewiesen worden, auf die Befolgung der dieserhalb ertheilten Vorschriften genau und streng zu halten, zu dem Ende auch die Waarenlager der Materialisten und Droguisten, und die Giftvorräthe

räthe derjenigen Künstler und Handwerker, welche dieselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, oft und unvermuthet zu visitiren, und die entdeckten Contraventionen und Vernachlässigungen zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen.

Bei der großen Gefahr, welcher das Publicum durch Vernachlässigung jener Vorschriften ausgesetzt ist, finden wir es angemessen, nähere Kenntniß davon zu nehmen, in welcher Art die Polizeibehörden die ihnen obliegende Aufsicht ausüben.

Es werden dieselben daher angewiesen, die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen über die im Laufe des Jahrs bei den obgenannten Personen veranstalteten Visitationen im Monate December jeden Jahrs dem Landrathe ihres Kreises vorzulegen, welcher solche sodann uns zur weitern Verfügung einzureichen hat.

Bei den Visitationen müssen sich die Polizeibehörden nicht nur davon genau überzeugen, ob die in der Bekanntmachung vom 24sten Januar 1819 gegebenen Vorschriften vollständig beobachtet sind, und ob diejenigen, welche mit Arsenikalien handeln, dazu von uns die Erlaubniß erhalten haben, sondern es muß auch aus der Verhandlung der Befund, und in welcher Art jene Vorschriften beobachtet worden oder unbefolgt geblieben, genau zu ersehen sein.

Erfurt, den 9ten März 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Mit Bezug auf die unterm 27sten Februar v. J. erlassene, im 11ten Stücke des Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung zeigen wir hierdurch nachträglich an: No. 68. Vollendete Hypothekenbücher.

daß

daß zugleich mit dem Hypothekenbuche über die geschlossenen Grundstücke der Stadt Weißensee auch das über das Klostergut Bonnrode und Vorwerk Lüdersborn an das königl. Gerichtsamt zu Weißensee abgegeben worden ist.

Eben so setzen wir in Folge des §. 10. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1820 das Publicum davon in Kenntniß, daß die Hypothekenbücher über die geschlossenen Grundstücke nachfolgender Ortschaften:

1) der in dem landräthlichen Kreise Langensalza, unter dem Gerichtsamtsbezirk langensalzaer Landbezirks belegenen Ortschaften

Bothenheilingen,
Grumbach und
Heroldshausen;

2) des in dem landräthlichen Kreise Ziegenrück, unter dem Gerichtsamtsbezirk Ziegenrück gelegenen Dorfes

Altenbeuthen,

vollendet, und daß folglich rücksichtlich der zu diesen Hypothekenbüchern gehörenden Grundstücke der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Gemäßheit §. 14. des allegirten Gesetzes nunmehr lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung zu beurtheilen ist.

Auch sind die vorbezeichneten Hypothekenbücher an die betreffenden Gerichtsämter zur weitern Fortführung abgegeben worden.

Ferner machen wir in Gemäßheit des oben angezogenen allerhöchsten Patents und der Cabinetsordre vom 5ten April 1824 bekannt, daß die Hypothekentabellen über folgende, zu unserm Ressort gehörigen Realitäten, und zwar:

Aus dem langensalzaer Kreise:

1) im Gerichtsamtsbezirk langensalzaer Stadtbezirks,
von der Stadt Langensalza,
a. die in der Bekanntmachung vom 18ten Januar d. J. (Amtsblatt Stück 5.) ausgenommenen Nummern 291 und 292;
b. die Realitäten von Nr. 301 bis 525, mit Ausschluß der Nr. 376. 392. 405. 416. 420. 421. 422. 430. 433. 440. 441. 445. 451. 452. 453. 468. 484. 493. 498 und 516.;

2) im Gerichtsamtsbezirk langensalzaer Landbezirks,
von dem Dorfe Schönstedt, mit Ausnahme der Nummern 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157a und 157b.

vollendet sind.

Diese Tabellen können von jetzt an zwei Monate lang in unserer Hypothekenregistratur von jedem Interessenten eingesehen werden.

Etwaige Erinnerungen gegen ihren Inhalt und Fassung sind innerhalb dieser zwei Monate anzubringen, indem nach Ablauf dieser Frist dergleichen Erinnerungen nicht mehr Statt finden, vielmehr die aufgestellten Tabellen für richtig angenommen werden.

Erfurt, den 9ten März 1830.

Königl. preuß. Landgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Uder, im Kreise Heiligenstadt, ist dem bisherigen Pfarrer der katholischen Gemeinden zu Weimar und Jena, Johann Gerling, verliehen worden. No. 69.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

No. 70. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat Febr. 1830.

Unglücksfälle.

Zwei Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt. Ein Selbstmord hat Statt gefunden.

Feuersbrünste.

In der Nacht vom 26sten zum 27sten Januar brach zu Sachsa, im Kreise Nordhausen, Feuer aus, wodurch die Scheuer des dasigen Oeconomen Heinrich Lauterbach ein Raub der Flammen wurde.

Am 13ten Februar gerieth eine bei dem Dorfe Oberbösa, im Kreise Weißensee, belegene holländische Windmühle in Brand. Durch die schnell herbeigeeilte Hilfe wurde das Feuer gleich im Entstehen gedämpft und die Mühle gerettet.

Erfurt, den 6ten März 1830.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 11ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 20sten März 1830.

Sicherheitspolizei.

Gefundener Leichnam. Am 9ten d. M. wurde in der Nähe von Ratscher, einem Dorf bei Schlensingen, und zwar in dem Hohlwege, welcher vom Einsürst auf den heckengereuther Weg herunter führt, ungefähr 600 Schritte vom Orte entfernt, ein todtes Kind aufgefunden. Dasselbe lag auf einem Stückchen Leinwand, welches ihm zugleich um Leib und Füße geschlagen war, und war mit einem Hemdchen bekleidet. Es hatte röthliches Haar, war 1 Fuß 11 Zoll lang, männlichen Geschlechts und zwischen 4 bis 6 Monate alt. Wie die Obduction ergeben, ist dasselbe nicht durch der Mutter Brust, sondern durch Brei von Milch und Semmel ernährt worden.

Wir ersuchen jedermann und insbesondere die Justiz- und Polizeibehörden um gefällige Mittheilung, im Falle irgendwo ein Kind der Art vermißt worden, oder eine Mutter verdächtig erscheinen sollte, ihr Kind heimlich weggeschafft zu haben.

Schleusingen, den 12ten März 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriatsdeputation.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf von Domainengütern. Das im nordhäuser Kreise 2 1/2 Stunden von Nordhausen, 3 Stunden von Sondershausen und 2 Stunden von Bleicherode in dem Dorfe Rohra an der Wipper belegene, den 1sten Juli d. J. pachtlos werdende königl. Domainengut, zu welchem außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden mit dem erforderlichen Raum zum Betriebe der Brauerei und Brennerei,

307 1/4	Morgen	39	QRuthen	94	QFuß	Acker,
45 3/4	—	23	—	57	—	Wiesen, und
3	—	43	—	52	—	Gärten

} magdeburger Maß.

Schäfereigerechtigkeit, Hut und Trift,

ferner die Berechtigung

a) zu fünf sogenannten Holzmaßen aus der nohraschen Gemeindewaldung, und außerdem zum Bezuge von jährlich 29 1/2 Malter Scheit- und Knüppelholz aus derselben Waldung,

b) zu den sogenannten Riethmaßen, einem herkömmlichen Antheile an der Benutzung des 161/4 Äcker haltenden Gemeinderieths, und

c) zur Fischerei und der niedern Jagd auf der nohraer Flur,

gehören,

und das eine Stunde von Nohra in dem Dorfe Kleinfurra an der Wipper belegene, ebenfalls mit dem 1sten Juli c. pachtlos werdende Domainengut, welches in neuerer Zeit mit dem vorgedachten Gute zu Nohra als dessen Vorwerk bewirthschaftet worden, bestehend in

Wohn- und Wirthschaftsgebäuden,

265	Morgen	1	QRuthen	66	QFuß	Acker,
62	—	28	—	32	—	Wiesen,
1	—	12	—	68	—	Gärten,

} magdeburger Maß.

Schäfereigerechtigkeit, Hut und Trift, nebst der Berechtigung

a) zu zwei sogenannten Holzmaßen aus der kleinfurraschen Gemeindewaldung, und

b) zur Erhebung des von der Gemeinde Kleinfurra für die Verpflichtung des Vorwerks zur Haltung des Zuchtstiers für die Gemeindeherde mit jährlich 2 1/2 Rthlr. zu entrichtenden sogenannten Rindergeldes, und

der Fischereigerechtigkeit,

sollen im Wege des öffentlichen Meistgebots, und zwar jedes Gut für sich allein, oder auch beide Vorwerke zusammen zum Verkauf gestellt werden.

Der Termin zu diesem Verkauf ist

auf den 5ten April d. J. vormittags 9 Uhr

auf dem Amtshofe zu Nohra anberaumt, und werden dazu die Erwerblustigen mit dem Bemerken eingeladen, daß nur solche Licitanten zugelassen werden können, welche ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachzuweisen im Stande sind.

Die Verkaufsbedingungen können von jetzt an im landräthlichen Bureau zu Nordhausen und hier in unserer Registratur eingesehen werden.

Erfurt, den 12ten Januar 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Verkauf

Verkauf eines Domainengutes. Das im ziegenrücker Kreise unweit der Stadt Ziegenrück belegene, den 1sten Mai d. J. pachtlos werdende **Rittergut Cülmla**, zu welchem außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden

143½ Morgen oder Scheffel Artland, pösenecker Gemäß,
20¼ — Wiesen,
2¾ — Teiche,
6$\frac{1}{61}$ — Gärten,
430½ — Waldungen,
1 — Unland,

Schäfereigerechtigkeit, Hut und Trift auf der cülmlaer Flur,

ferner die Berechtigung

a) der niedern Jagd auf der cülmlaer Flur,
b) der Fischerei am Hanstein in der Saale, im Otterwasser und im walsburger Fischwasser,
c) zur Erhebung verschiedener zu dem Gute gehöriger, im diesseitigen Gebiete aufkommender Natural- und Geldgefälle, auch Frohnablösungsrenten, Lehn- und Siegelgelder, und

die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über die auf diesseitigem Territorium wohnenden Gerichtsunterthanen des Guts Cülmla gehören,

soll im Wege des öffentlichen Meistgebots zum Verkauf gestellt werden.

Der Termin zu diesem Verkauf ist auf
den 14ten April dieses Jahres vormittags 9 Uhr

auf dem Gute selbst anberaumt, und werden dazu die Erwerblustigen mit dem Bemerken eingeladen, daß nur solche Licitanten zugelassen werden können, welche ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachzuweisen im Stande sind.

Die Verkaufsbedingungen können im landräthlichen Bureau zu Rockendorf, bei dem Rentamte zu Ziegenrück und in unserer Registratur eingesehen werden.

Erfurt, den 24sten Februar 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Verkauf einer Mahlmühle. Die bei dem Domainenvorwerke Fuhrbach, im werbiser Kreise belegene, den 1sten Mai d. J. pachtlos werdende herrschaftliche Mahlmühle, nebst den zu derselben gehörigen Mühlen- und Wohngebäuden, Hofraum, Kuh- und Schweineställen und kleinem Garten soll im Wege des öffentlichen Meistgebots zum Verkauf gestellt werden.

 Der

Der Termin zu diesem Verkauf ist auf

den 14ten April d. J. vormittags 9 Uhr

auf dem Vorwerke Fuhrbach anberaumt, und werden dazu die Erwerblustigen mit dem Bemerken eingeladen, daß nur solche Licitanten zugelassen werden können, welche ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachzuweisen im Stande sind.

Die Verkaufsbedingungen können bei dem Rentamte zu Worbis und auf dem genannten Vorwerke eingesehen werden.

Erfurt, den 12ten März 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Oeffentliche Vorladung der Interessenten eines Stiftungsfonds.

Auf den Etat der erfurter Provinzialschulden sind zwei Passivkapitalien von 158 3/8 Thaler, à 5 Procent, und 87 1/2 Thaler, à 4 Procent verzinslich, beide in voriger erfurter Münze, der Speciesthaler zu 1 Rthlr. 10 gGr. gerechnet, übernommen, welche einem seit unvordenklicher Zeit in Erfurt verwalteten, und zu Stipendien für junge Studirende aus einer Familie Heyer oder Hoyer verwendeten Fonds gehören. Es ist aber weder eine unbestritten anerkannte Stiftungsurkunde, noch sonst eine zuverlässige Nachricht über die Person des Stifters und über den Inhalt der Stiftung vorhanden. Dieser Fonds ist zwar von den Vorstehern der in Mühlhausen bestehenden hoyerschen Familienstiftung, als angeblich zu dieser gehörig, in Anspruch genommen, dieser Anspruch aber bis jetzt von der königl. Regierung in Erfurt nicht anerkannt worden. Auch hat Karl von Brettin zu Siepersleben zu den Genußberechtigten zu gehören behauptet, sich jedoch nicht zu legitimiren vermocht. Außerdem hat sich seit geraumer Zeit Niemand zu dem Genuß der Zinsen dieses Fonds gemeldet. Es werden daher mit Vorbehalt der Rechte der erwähnten bekannten Prätendenten, welche zur besondern Ausführung verwiesen worden, auf Antrag der königlichen Regierung zu Erfurt, die unbekannten Interessenten dieses Stiftungsfonds hierdurch vorgeladen, sich innerhalb neun Monaten, und spätestens in dem

auf den 27sten Mai 1830 vormittags um 11 Uhr

vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Referendarius Lepsius, angesetzten Termine im Local des unterzeichneten Oberlandesgerichts persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, wozu auf den Fall mangelnder Bekanntschaft die hiesigen Justizcommissarien Tellemann II., Schulze und Reinstein vorgeschlagen werden, zu melden und ihre Ansprüche nachzuweisen, im Fall ihres Außenbleibens aber zu gewarten, daß sie ihrer Ansprüche für verlustig erklärt werden.

Naumburg, den 24sten Julius 1829.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Verpach-

Verpachtung von Grundstücken. Zur Verpachtung nachstehender Grundstücke ist ein Termin Mittwoch

den 24sten d. M. früh 10 Uhr

anberaumt, wozu wir Pachtlustige hierdurch einladen.

Erfurt, den 12ten März 1830.

Königl. Rentamt des Kirchen- und Schulfonds.

Nr. 567. 730. } 3 1/4 Acker Krämpferfeld am Heckersteige, bis jetzt an ꝛc. Bund verpachtet,

Nr. 342. 2 Acker Krämpferfeld am büßleber Wege, bis jetzt an Sondermann,

Nr. 36. 3 Acker Löberfeld hinterm rothen Steingraben, zwischen der alten und neuen Steigerstraße, und

Nr. 62. 2 Acker Löberfeld am Flurgewende, zwischen zwei Wegen, bis jetzt an letztern verpachtet,

Nr. 110. 5 Acker Wiesen elxleber Flur in kurzen langen Wiesen, bis jetzt an Prisky verpachtet.

Verpachtung einer Rathskellerwirthschaft. Nachdem die mit Michaeli d. J. pachtlos werdende hiesige Rathskellerwirthschaft und dazu gehörigen 24 Acker aribare Länderei und Wiesen auf drei nach einander folgende Jahre, als von Michaeli 1830 bis mit Michaeli 1833 anderweit verpachtet werden sollen; so wird hiezu ein öffentlicher Bietungstermin auf den

13ten April d. J. vormittags 9 Uhr

in hiesiger Rathsstube anberaumt, in welchem die Pachtlustigen zu erscheinen hiermit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, können aber auch jeden Tag beim Unterzeichneten eingesehen werden.

Gebesee, den 12ten Januar 1830.

Der Rath allda.

Verkauf einer Wiese. Die zum hiesigen königl. Rentamte gehörige, in der Flur von Mackenrode belegene, 4 Morgen 175 QRuthen enthaltende sogenannte Collectur-Herbstwiese, auch die Kalkwiese genannt, soll, nach höherer Anordnung, zum Verkauf, und wenn dabei kein annehmliches Gebot erfolgt, auf die drei Jahre, von Trinitatis 1830 bis dahin 1833 zur Verpachtung an den Meistbietenden gestellt werden.

Der

Der desfallsige Licitationstermin wird hierdurch auf

Montag den 29sten März laufenden Jahres vormittags 10 Uhr

in der Schenke zu Mackenrode festgesetzt. Bietungslustige wollen sich in diesem Termine einfinden, und können die beziehungsweise Verkaufs- und Verpachtungsbedingungen schon vorher hier eingesehen werden.

Nordhausen, den 24sten Februar 1830.

Königl. preuß. Rentamt.

Versteigerung von zwei Forstparcelen. In Gemäßheit hoher Anordnung königl. hochlöbl. Regierung zu Erfurt, vom 30sten Januar d. J., sollen die zu den Pertinentien des griesstedter Stiftungsfonds gehörigen beiden Forstparcelen, der große und kleine Gehren, zwischen Schloß-Beichlingen und Ober-Heldrungen, und zwar eine Stunde von ersterem und 1 1/2 Stunde von letzterem Orte innerhalb der von werthernschen Forsten belegen, öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu ist nun ein Versteigerungstermin auf

den 30sten März d. J.

vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu die Käufer auf hiesigem Rentamte, wo die Verkaufsbedingungen, so wie die nähere Beschreibung vom heutigen Tage an zur Einsicht vorgelegt werden sollen, sich einzufinden haben; und wird bemerkt, daß derjenige, welcher an der Versteigerung Theil nehmen will, sich auf Erfodern über seine Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse, oder auf sonst geeignete Art, genügend auszuweisen hat.

Ausländische Kauflustige müssen im Fall des Meistgebots für dessen Erfüllung so fort zum vollen Betrage gesetzlich annehmbare Bürgschaft bestellen, oder sonstige Sicherheit leisten.

Die zu veräußernden beiden Forstparcelen bestehen nach der in den Jahren 18 24/25 unternommenen Vermessung,

1) der große Gehren in 13 Morgen 20 QRuthen,

2) der kleine Gehren in 6 Morgen 60 QRuthen,

deren Gränzen gut versteinigt und unbestritten sind, und excl. 8 Morgen 30 QRuthen Fichten in dem großen Gehren, mit gemischtem Laubholz, bisher als Mittelwald bewirthschaftet worden sind.

Beide Forstparcelen werden mit dem darauf stehenden Holze, mit Grund und Boden und allen der Stiftung Griesstedt daran zustehenden Rechten und Gerechtigkeiten, aber auch mit allen auf denselben ruhenden Lasten und Abgaben, so wie solche hier näher einzusehen sind, verkauft.

Namentlich gehören dahin die Berechtigungen

1) der Gemeinden Schloß-Beichlingen und Hemmleben, von denen die erstere mit den Schafherden, die letztere mit den Schaf- und Rindviehherden die beiden Parcelen behütet,

2) des

2) des von werthernschen Guts Schloß-Beichlingen, in beiden Districten die Jagd auszuüben; und
3) der Einwohner von Schloß-Beichlingen und Hemmleben, darin Raff- und Leseholz zu sammeln.

Beide Forstparcelen werden alternativ einmal jede für sich, dann beide zusammen zum Verkauf ausgeboten.

Auch ist ein Exemplar der Verkaufsbedingungen und Beschreibung bei dem königl. Oberförster Herrn Wilke zu Lundershausen zur Einsicht niedergelegt, und der Waldaufseher Schreiber zu Ober-Heldrungen wird den Kauflieblabern die Lage und Beschaffenheit der genannten Parcelen näher nachweisen.

Stiftung Griesstedt, den 19ten Februar 1830.

Der Rentbeamte Fischer.

Subhastation. Im Auftrage königl. wohllöbl. Landgerichts zu Erfurt soll das den Geschwistern Weiß zugehörige, hinter der Mauer sub Nro. 205 allhier gelegene Wohnhaus, welches auf 55 Rthlr. preuß. Cour. gerichtlich abgeschätzt worden,

den 30sten April d. J. früh 9 Uhr

an hiesiger Gerichtsamtsstelle sub hasta meistbietend gegen sofortige Bezahlung im preuß. Courant verkauft werden.

Es werden daher alle erwerbs- und zahlungsfähige Kauflustige und etwaige unbekannte Realprätendenten aufgefodert, in diesem Termine zu erscheinen, erstere, ihre Gebote zu thun, und des Zuschlags, in sofern keine Hindernisse obwalten, gewärtig zu sein, letztere aber längstens in diesem Termine ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß sie außerdem gegen den künftigen Besitzer nicht weiter damit werden gehört werden.

Die nähere Beschreibung des Grundstücks ist aus der Taxationsverhandlung, welche den bei dem wohllöblichen Gerichtsamte zu Tennstedt und allhier aushängenden Subhastationspatenten in beglaubter Form beigefügt ist, zu ersehen.

Langensalza, am 31sten Januar 1830.

Königl. preuß. Gerichtsamt des Stadtbezirks.

Subhastation. Im Auftrage königl. wohllöbl. Landgerichts zu Erfurt soll Schulden halber das dem vormaligen Rentamtsschreiber Lehning zugehörige, in der Viehgasse allhier sub Nro. 119. gelegene Wohnhaus sammt dazu gehörigem Garten, zusammen auf 358 Rthlr. 27 Sgr. 10 Pf. nach Abzug der Lasten gerichtlich abgeschätzt,

den 15ten April d. J. vormittags 10 Uhr

an

an hiesiger Gerichtsamtsstelle sub hasta meistbietend gegen sofortige Bezahlung im preuß. Courant verkauft werden.

Es werden daher alle Kauflustige und etwaige unbekannte Realprätendenten aufgefodert, in diesem Termin zu erscheinen, erstere ihre Gebote zu thun, und des Zuschlags, in so fern keine Hinderniße obwalten, sich zu gewärtigen, letztere aber längstens in diesem Termine ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß sie außerdem gegen den künftigen Besitzer nicht weiter damit werden gehört werden.

Die nähere Beschreibung des Grundstücks ist aus den bei den Gerichtsämtern zu Tennstedt und allhier aushängenden Subhastationspatenten zu ersehen.

Langensalza, am 7ten Januar 1830.

Königl. preuß. Gerichtsamt des Stadtbezirks.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

12. Stück.

Erfurt, den 27sten März 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 71. Freiwilliger Militairdienst der der Thierarzneikunde Beflissenen. 534. März. A.

Es ist schon mehrmals vorgekommen, daß Militairpflichtige, welche sich dem Studium der Thierarzneikunde widmen, und sich auf der hiesigen Thierarzneischule als Civil-Eleven befinden, in der Meinung, daß es nach beendigten Studien noch immer Zeit sei, sich zur Ableistung ihrer Militairdienstpflicht durch den freiwilligen Kurschmiedsdienst zu melden, es verabsäumt haben, ihre desfallsigen Verhältnisse zu gehöriger Zeit ordnungsmäßig feststellen zu lassen, und in Folge dessen den Ersatzbehörden zur Aushebung für den gewöhnlichen Ersatz des Heeres verfallen sind.

Wenn nun einerseits die Reclamationen, welche solchen Aushebungen gefolgt sind, zu verschiedenen Weitläuftigkeiten Anlaß gegeben haben, andererseits aber nicht zu verkennen ist, daß die als Thierärzte ausgebildeten jungen Leute der Armee von größerem Nutzen durch den Eintritt zum freiwilligen Kurschmiedsdienste bei der Cavallerie oder Artillerie, als durch den Dienst mit den Waffen sein können, es auch in der Billigkeit beruht, diesen Individuen die zu ihrer Ausbildung erfoderliche Zeit, gleich anderen Militairpflichtigen, zu lassen, und nur darauf gehalten werden muß, daß in Bezug auf Genügung ihrer Militairpflicht alles Nöthige ordnungsmä-

ßig,

ßig festgestellt und zur Ausführung gebracht werde, so sind die Ministerien des Innern und des Krieges über nachstehende Festsetzungen übereingekommen:

1) Der das Studium der Thierarzneikunde und hierauf den Eintritt als Kurschmied zu einjährigem Dienste beabsichtigende Militairpflichtige, welcher schon vor seinem 20sten Lebensjahre sich bei einer Departements-Prüfungscommission in Folge seiner im Allgemeinen erlangten Ausbildung, wegen Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienste meldet, dazu berechtigt befunden und zugelassen wird, erklärt hierbei zugleich, ob er den Eintritt etwa bis zum 23sten Lebensjahre aussetzen will, und bewirkt ihn sodann in der allgemein vorgeschriebenen Weise. Für die zu dieser Kategorie gehörigen Freiwilligen bedarf es keiner weitern Festsetzungen.

2) Diejenigen Militairpflichtigen jedoch, die sich dem Studium der Thierarzneikunde widmen, und vor dem 20sten Lebensjahre noch keine Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste bei den Departements-Prüfungscommissionen nachzuweisen vermögen, so wie diejenigen, welche nach Lage ihrer persönlichen und Familienverhältnisse auf den einjährigen freiwilligen Dienst nicht Anspruch machen, sondern, um mit etatsmäßigem Gehalte angestellt zu werden, zum dreijährigen Kurschmiedsdienste, nach bewirkter thierärztlicher Ausbildung, einzutreten beabsichtigen, können nach der Bestimmung ad 8. des §. 69. der Instruction vom 30sten Juni 1817, wegen der in Erlernung eines Gewerbes begriffenen, und deshalb bis zum 23sten Lebensjahre zurückzustellenden Dienstpflichtigen behandelt werden.

Dieselben haben sich zu dem Ende, wenn sie in die hiesige Thierarzneischule als Civil-Eleven einzutreten beabsichtigen, zuvor darüber bei der Kreisersatzcommission ihres Wohnorts, und zwar vor dem Eintritt ihres militairpflichtigen Alters zu melden, werden mit einem desfallsigen Scheine versehen, und hierauf bei dem jährlichen Ersatzgeschäft auf Zeugnisse der

Thier-

Thierarzneischule, daß sie von derselben angenommen worden sind, und dem Studium der Thierarzneikunde wirklich oblegen, von einer Ersatzgestellung zur anderen bis vor Vollendung des 23sten Lebensjahres, jedoch nicht über dieses Lebensalter hinaus, zurückgestellt. Sie gewinnen mithin hierdurch die zu ihrem Studium erfoderliche Zeit, und bewirken demnächst ihren Eintritt zum freiwilligen Kurschmiedsdienste vor dem Ablauf ihres 23sten Lebensjahres in der allgemein vorgeschriebenen Weise.

3) Wer nicht auf der hiesigen Thierarzneischule, sondern anderweit seine thierärztliche Ausbildung zu bewirken gesonnen, und gleichfalls nicht im Stande ist, bei einer Departements-Prüfungscommission die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienste vor dem Anfang seines militairpflichtigen Alters in Anspruch zu nehmen, meldet sich ebenfalls deshalb, und bevor derselbe von den Ersatzbehörden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Ableistung seiner Dienstpflicht herangezogen wird, bei der Kreisersatzcommission seines Wohnorts, und kann hierauf in eben der Art, auf die Zeugnisse derjenigen Anstalt, wo er sich zum Studium der Thierarzneikunde befindet, von einer Ersatzstellung zur anderen, bis vor Vollendung des 23sten Lebensjahres zurückgestellt werden. Der Eintritt zum freiwilligen Kurschmiedsdienste muß hierauf gleichfalls in vorgeschriebener Weise, nachdem das Individuum sich noch über seine wirklich erlangte thierärztliche Ausbildung ausgewiesen hat, rechtzeitig bewirkt werden.

Der königl. Regierung werden vorstehende Bestimmungen zur Nachricht und Achtung mit der Aufforderung bekannt gemacht, in Gemäßheit derselben Ihre Unterbehörden zu instruiren, sie auch durch Ihr Amtsblatt publiciren zu lassen, damit sich in der Folge niemand, der seinen Militairdienst-Eintritt unter der Berufung, daß er sich zum Thierarzt ausbilde, versäumt hat, mit Nichtkenntniß der bestehenden Vorschriften entschuldigen könne.

Seitens

Seitens des Herrn Kriegsministers werden die Provinzial-Militairbehörden gleichmäßig instruirt werden.

Obige Bestimmungen finden übrigens auf die Militair-Eleven der hiesigen Thierarzneischule, welche in Fällen, wo die Cavallerieregimenter keine Subjecte aus Reih und Glied zur Kurschmiedsausbildung in dieselbe zu schicken vermögen, durch das königl. allgemeine Kriegsdepartement angenommen und für die Armee als Kurschmiede ausgebildet werden, auch während ihres Aufenthalts in der gedachten Anstalt sich unter militairischer Aufsicht befinden und ein Militairgehalt beziehen, keine Anwendung.

Berlin, den 26sten Februar 1830.

Der Minister des Innern.
von Schuckmann.

An
die königl. Regierung zu Erfurt.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 14ten März 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 72.

Kündigung der bei der Seehandlung sub A. bis G. belegten Kapitalien.

In den von uns bis Ende Februar d. J. ausgestellten Obligationen über die bei dem Seehandlungsinstitute, gegen eine jährliche Verzinsung von 4 Procent, belegten Kapitalien, haben wir uns, nach Verlauf einer einjährigen Frist, eine sechsmonatliche Aufkündigung derselben, durch Aufruf in den öffentlichen Blättern, vorbehalten. Von diesem Rechte wollen wir nun Gebrauch machen und daher, unter Bezugnahme auf die von unserm Herrn Chef unterm 26sten v. M. erlassene Bekanntmachung, hierdurch

durch die sämmtlichen ältern Kapitalien kündigen, deren Belegung in den Jahren 1814 bis einschließlich zum 2ten März 1829 Statt gefunden hat, dergestalt:

1) daß es zwar jedem Inhaber von dergleichen mit den Buchstaben A., B., C., D., E., F. und G. versehenen Obligationen schon jetzt zu jeder Zeit freistehen soll, das Kapital bei unserer Hauptkasse (Jägerstraße Nr. 21.) gegen Rückgabe der Obligation und Ausstellung einer Bescheinigung über den Empfang des Kapitals, zu erheben,

2) daß aber mit dem Ablaufe der obligationsmäßigen Kündigungs- und Zahlungszeit, welcher für die Kapitalien der Obligation

sub Litt. A. von Nr. 1 bis incl. 550., und } auf den 15. Sept. d. J.
— — B. — — 551 bis incl. 1500. }
— — C. — — 1501 bis incl. 2900, auf den 1. Octbr. d. J.
— — D. — — 2901 bis incl. 4300, auf den 15. Octbr. d. J.
— — E. — — 4301 bis incl. 5800, auf den 1. Nov. d. J.
— — F. — — 5801 bis incl. 7280, auf den 15. Nov. d. J.
— — G. — — 7281 bis incl. 8770, auf den 1. Dec. d. J.

festgesetzt wird, die Abhebung des Kapitals erfolgt sein muß, und von dieser Zeit ab jede weitere Verzinsung fortfällt.

Zur Erleichterung der Inhaber von Obligationen, welche ihre Kapitalien anderweit gegen eine jährliche Verzinsung von drei ein Drittel Procent bei uns belegen wollen, haben wir die Einrichtung getroffen, daß vom 1sten Mai c. ab, ihnen gegen Rückgabe der alten Obligationen, die neuen Obligationen sofort ausgefertigt und ausgehändigt werden.

Berlin, am 10ten März 1830.

Generaldirection der Seehandlungssocietät.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 73. Die erledigte erste Mädchenlehrerstelle zu Bleicherode, im Kreise Nordhausen, ist dem Candidaten des Predigtamts Friedrich Ferdinand Scheifler verliehen worden.

Die zu Burgwalde, im Kreise Heiligenstadt, erledigte katholische Schullehrer- und Küsterstelle ist dem Schulamtscandidaten Heinrich Rhode, und die erledigte katholische Schullehrerstelle zu Brehme, im Kreise Worbis, dem Schulamtscandidaten Carl Otto aus Heiligenstadt provisorisch übertragen worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Ludwig Reichard ist zum Justizcommissarius bei dem königl. Landgerichte zu Erfurt bestellt worden.

Der bei der königl. Generalcommission der Provinz Sachsen zu Stendal die Functionen des Obercommissarius gegenwärtig versehende Oeconomiecommissarius Kette ist mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern Excellenz zum Abgeordneten der Generalcommission bei den nach §. 135. der Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829 gebildeten Districtscommissionen bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

No. 74. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Februar 1830 sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Zum Wiederaufbau des Stadtschulhauses zu Silberberg.

1) von der königl. Kreiskasse zu Nordhausen . . 9 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf.
2) — — — Superintendentur zu Kleinwerther : — 22 — : —
3) — — — — — Bleicherode 1 — 10 — 10 —

II. Für arme Studirende zu Halle.

1) von der königl. Superintendentur zu Schleusingen : Thlr. 13 Sgr. 7 Pf.
2) — — — — — Mühlhausen 1 — 17 — 6 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 8ten März 1830.

Königl. Regierungshauptkasse.

Nach-

No. 75.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Februar 1830.

Gegenstände.	Angabe des Maßes u. Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.
Weizen	Scheffel	1	10	3	1	12	7	1	11	—	1	10	—	1	11	10	1	12	—	1	19	—	1	26	3
Roggen	—	1	1	—	1	8	4	1	4	1	—	29	9	1	1	10	—	27	—	1	11	11	1	12	2
Gerste	—	—	26	3	—	25	6	—	23	3	—	24	9	—	25	6	—	24	—	—	27	6	1	5	2
Hafer	—	—	16	10	—	17	—	—	19	—	—	16	8	—	17	5	—	18	—	—	20	4	—	28	1
Erbsen	—	1	10	—	—	—	—	1	13	8	1	4	—	—	—	—	—	—	—	1	19	5	1	12	2
Linsen	—	1	20	—	—	—	—	1	13	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	19	2	1	26	3
Bohnen	—	1	10	—	—	—	—	—	25	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	2
Branntwein	Quart.	—	5	—	—	7	6	—	4	9	—	5	—	—	5	10	—	5	—	—	6	—	—	5	—
Heu	Centner.	—	25	—	—	25	—	—	20	3	—	27	6	1	—	—	—	25	—	1	6	—	—	20	—
Stroh	Schock.	4	15	—	5	—	—	4	—	3	4	15	—	4	20	—	4	10	—	4	—	6	4	15	—
Kartoffeln	Scheffel.	—	15	—	—	10	—	—	11	—	—	12	—	—	18	—	—	10	—	—	10	—	—	15	—
Rindfleisch	Pfund.	—	2	9	—	2	6	—	2	8	—	3	—	—	3	2	—	2	3	—	2	3	—	3	—
Kalbfleisch	—	—	1	8	—	2	—	—	1	8	—	1	10	—	1	11	—	1	3	—	1	3	—	2	—
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	6	—	2	2	—	2	6	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	3	—	—	2	8	—	2	10	—	3	2	—	2	10	—	2	9	—	3	6
Eier	Schock.	—	20	—	—	20	—	—	20	7	—	20	—	—	20	—	—	14	—	—	21	6	—	15	—
Butter	Pfund.	—	7	—	—	5	—	—	5	9	—	5	6	—	6	3	—	5	—	—	4	10	—	6	3
Oel	—	—	4	6	—	4	8	—	4	5	—	4	4	—	4	7	—	4	2	—	5	6	—	4	—

Erfurt, den 5ten März 1830.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 12ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 27sten März 1830.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der Schlossergesell Matthias Marr aus Steinbach in Kurhessen, evangelischer Religion, 25 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit hellbraunen Haaren, bedeckter Stirn, braunen Augenbraunen, graublauen Augen, dicker Nase, aufgeworfenem Mund, hellbraunem Bart, rundem Kinn und Gesicht, von gesunder Gesichtsfarbe und untersetzter Statur, ist im Laufe des Monats Januar c. Vagabundirens wegen von hier aus über die Gränze des Regierungsbezirks gebracht, und ist ihm die Rückkehr in die preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 13ten März 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Diebstahl. In der Nacht vom 7ten zum 8ten März d. J. sind aus der Branntweinbrennerei auf hiesigem Rittergute zwei kupferne Schlangenröhre durch Einbruch entwendet worden.

Indem wir dies bekannt machen, warnen wir vor dem Ankaufe derselben, und bitten um Anzeige, wenn sich Verdachtsgründe gegen jemand ergeben sollten.

Ottenhausen, am 10ten März 1830.

Adelich geusausche Gerichte.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf eines Domainenguts. Es ist die Absicht, das im schleusinger Kreise, etwa 1/4 Stunde von dem Dorfe Rohr, 1 1/4 Stunde von Meiningen, 3 Stunden von Suhl und 4 Stunden von Schleusingen belegene, zu Johannis d. J. pachtlos werdende königl. Domainengut Rohr, zu welchem außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden

485 Morgen 23 QRuthen 50 QFuß Ackland,
140 — 76 — 2 — Wiesen,
3 — 83 — 37 — Gärten,

Schäfereigerechtigkeit, Brauerei und Brennerei, Wirthschaftsdienste, Teich- und wilde Fischerei, auch die niedere Jagdberechtigung und einige bare Gefälle gehören, zum öffentlichen Verkauf zu stellen. Die Gutsgebäude befinden sich sämmtlich in gutem Stande, und die dem Gute zustehende ausgedehnte, sich auch auf die benachbarten königl. Forsten erstreckende Hütung ist für feine Schäferei vorzüglich geeignet.

Indem wir die Kauflustigen hierauf aufmerksam machen, behalten wir uns vor, den Ende April oder Anfangs Mai d. J. anzuberaumenden Licitationstermin noch besonders bekannt zu machen.

Erfurt, den 17ten März 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Verkauf einer Mahlmühle. Die bei dem Domainenvorwerke Fuhrbach, im worbiser Kreise belegene, den 1sten Mai d. J. pachtlos werdende herrschaftliche Mahlmühle, nebst den zu derselben gehörigen Mühlen- und Wohngebäuden, Hofraum, Kuh- und Schweineställen und kleinem Garten soll im Wege des öffentlichen Meistgebots zum Verkauf gestellt werden.

Der Termin zu diesem Verkauf ist auf

den 14ten April d. J. vormittags 9 Uhr

auf dem Vorwerke Fuhrbach anberaumt, und werden dazu die Erwerblustigen mit dem Bemerken eingeladen, daß nur solche Licitanten zugelassen werden können, welche ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachzuweisen im Stande sind.

Die Verkaufsbedingungen können bei dem Rentamte zu Worbis und auf dem genannten Vorwerke eingesehen werden.

Erfurt, den 12ten März 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Verkauf

Verkauf von Forstparcellen. Höherer Bestimmung zufolge sollen die zur Oberförstrei Treffurt gehörigen, bei Treffurt im Kreise Mühlhausen unweit der Werra belegenen, über 2300 Morgen enthaltenden drei Forstbegänge Treffurt, Wendehausen und Heyrode mit dem aufstehenden Holze in einzelnen Parcellen, oder auch im Ganzen meistbietend verkauft werden.

Es ist zu dem Ende ein Bietungstermin im landräthlichen Büreau zu Treffurt auf

den 19ten April c. vormittags 10 Uhr,

anberaumt worden, zu welchem erwerbsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen vom 1sten April c. ab, sowohl in der Registratur der Finanzabtheilung unterzeichneter Regierung, als im landräthlichen Büreau zu Treffurt und im Büreau der Forstinspection zu Mühlhausen zur Einsicht bereit liegen werden. Zur localen Anweisung der zu veräußernden Forste ist der Oberförster Goldmann zu Treffurt beauftragt worden.

Die Zahlung der Kaufgelder erfolgt zur Hälfte vier Wochen nach eröffnetem Zuschlage, zur andern Hälfte nach Verlauf eines Jahres, gegen gesetzmäßige Verzinsung der zweiten Hälfte.

Kauflustige müssen im Termine angemessene Caution oder annehmbare inländische Bürgschaft bestellen. Erfurt, den 2ten Januar 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Verpachtung einer Rathsschankwirthschaft. Da die hiesige Rathsschankwirthschaft mit dem 7ten Juli d. J. pachtlos wird, so ist zu deren fernern Verpachtung, auf sechs folgende Jahre, ein Licitationstermin auf

den 13ten April d. J.

vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause anberaumt worden, welches zur Einladung der Pachtlustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Die Bedingungen können an jedem Tage des Vormittags von 9 bis 10 Uhr in unserm Magistratslocale eingesehen werden.

Sachsa, den 13ten März 1830.

Der Magistrat.

Ackerverpachtung. Vermöge hohen Auftrags sollen die dem Kirchen- und Schulfonds zu Erfurt zugehörigen drei Hufen Land in weißenseer Flur, welche der Rittergutsbesitzer Herr von Rüxleben auf Schönstedt zeither im Pacht gehabt, wiederum auf 6 Jahre, und zwar vom 1sten October d. J. bis dahin 1836 öffentlich meistbietend verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 15ten April d. J. vormittags 10 Uhr

anberaumt.

anberaumt, wozu die Pachtliebhaber, welche ihre Präſtationsfähigkeit genügend nachzuweiſen vermögen, zur beſtimmten Zeit auf hieſigem Rentamte ſich einzufinden haben, und können die Pachtbedingungen vom heutigen Tage an, allhier eingeſehen werden.

Stiftung Grieſſtedt, den 16ten März 1830.

Der Rentbeamte Fiſcher.

Jagdverpachtung. Hoher Anordnung gemäß ſoll die der hieſigen Stiftung zuſtehende Niederkoppeljagd auf den Fluren Wundersleben und Schwerſtedt, wiederum auf 12 Jahre, und zwar von Bartholomäi 1830 bis dahin 1842, meiſtbietend verpachtet werden. Hierzu iſt ein Termin auf

den 20ſten April d. J. vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu die Pachtluſtigen auf hieſigem Rentamte ſich einzufinden haben.

Stiftung Grieſſtedt, den 16ten März 1830.

Der Rentbeamte Fiſcher.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

13. Stück.

Erfurt, den 3ten April 1830.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 76. Erlaubniß zum Debit außerhalb der teutschen Bundesstaaten in teutscher Sprache erschienener Schriften.

Das königl. Ober-Censurcollegium hat für die beiden, außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher Sprache erschienenen Schriften unter dem Titel:

1) Die Goldgrube, oder der erprobte Rathgeber für Hausväter und Hausmütter ꝛc., 2ter Band, zweite Auflage. Pesth und Kaschau bei Otto Wigand, 1829, und

2) der feine Gesellschafter, oder der in die Welt tretende junge Mann ꝛc., fünfte Auflage. Pesth bei Otto Wigand, 1830.

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 16ten März 1830.

Der geheime Staatsminister.
v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 77. Holzflöße auf der Gera. 832. März. B.

Bei der in den nächsten 8 bis 14 Tagen anfangenden Flößung einer bedeutenden Quantität Brennholz auf der Gera wird jedermann die gesetzliche Bestimmung in Erinnerung gebracht, wornach bei Vermeidung von fünf Gulden Strafe für jedes Scheit Holz, sich dergleichen niemand durch Anziehen oder Entwenden des in Stocken gerathenen zueignen darf, und bei entstehendem gegründeten Verdacht selbst Haussuchung zur Entdekkung angewendet werden soll.

Die Polizeibehörden werden aufgefodet, hierüber streng zu wachen, und den Uebertreter ungesäumt zur Strafe zu ziehen.

Erfurt, den 23sten März 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 78. Militairische Ausbildung der Schulamtscandidaten als Recruten der Kriegsreserve oder der Landwehr. 806. März. A.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des königl. Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten in Betreff der in Seminarien ausgebildeten Schulamtscandidaten, die zur Erfüllung ihrer Militairpflicht nach der allerhöchsten Cabinetsordre vom 29sten October 1827 als Recruten der Kriegsreserve oder der Landwehr resp. zur sechs- und vierwöchentlichen ersten Ausbildung eingezogen werden sollen, unterm 24sten December v. J. zu genehmigen geruht, daß diejenigen derselben, welche für die militairischen Uebungen tauglich sind, von den Militairbehörden zu jeder Zeit zur Uebung angenommen werden.

Dergleichen Schulamtscandidaten sollen demnach nicht bloß zur Zeit, wann die Kriegsreserve-Recruten und Landwehrrecruten allgemein zur ersten Uebung einkommen, sondern auf den Antrag der betreffenden Behörden auch sofort nach ihrem Austritte aus den Seminarien zur militairischen

tairischen Ausbildung angenommen werden, damit dem Bedürfnisse, die Elementar-Schullehrerstellen immer bald mit tauglichen Lehrern zu versehen, möglichst schnell genügt und zugleich vermieden werden könne, schon angestellte Schullehrer zur ersten Uebung einzuziehen.

Uebrigens steht dergleichen Schulamtscandidaten, da sie nicht als Freiwillige eintreten, auch in der Regel nicht im Stande sein werden, sich selbst auszurüsten und zu verpflegen, die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie zur ersten Ausbildung eintreten wollen, nicht zu; jedoch wird, um ihnen, wenn sie beim stehenden Heere ausgebildet werden, weite Märsche zu ersparen, auf ihre Wünsche eine billige Rücksicht genommen werden. Als Landwehrrecruten kommen sie ohnehin bei demjenigen Bataillon, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben, zur ersten Ausbildung.

Wir bringen diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 22sten März 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 79. Einschätzung der Militairinvaliden zur Klassensteuer. 633. März. B.

Nachstehende Verordnung des königl. Finanzministeriums:

Auf den Grund des Gesetzes vom 30sten Mai 1820, welches im §. 2. Litt. e.

Arme, die von Allmosen aus Staats- und Gemeinekassen leben, von der Klassensteuer befreiet,

ist schon früher angeordnet, daß Militairinvaliden, vom Feldwebel abwärts, welche ein monatliches Gnadengehalt bis drei Thaler einschließlich beziehen, mit der Klassensteuer nicht belegt werden sollen, da eine solche Unterstützung nur bei erwiesener Dürftigkeit bewilligt wird, der Beneficiar mithin den Allmosenempfängern aus Staatskassen gleichzustellen ist. Einer besondern, oder jährlich zu wiederholenden Beibringung

bringung von Armuthsatteſten ſeitens der Invaliden bedarf es zur Erlangung dieſer Steuerfreiheit um ſo weniger, als die Communalbehörde, welche dergleichen Atteſte zu ertheilen haben würde, auch die Klaſſenſteuer veranlagt; es genügt mithin, wenn in der Steuerrolle der Befreiungsgrund vermerkt wird.

Die Einſchätzung zur Klaſſenſteuer muß dagegen auch für einen im Genuß des Gnadengehalts befindlichen Invaliden Statt haben, wenn er in Lohn und Brot von Privatperſonen ſteht, ein Gewerbe treibt, mit Belaſſung des Gnadengehalts im Staats- oder Communaldienſt verſorgt wird, oder zu dem Beſitze von Vermögen gelangt. Der alleinige Beſitz eines kleinen Hauſes, welches dem Invaliden und ſeiner Familie nur ein Obdach und kein weiteres Einkommen gewährt, hebt jedoch die Steuerfreiheit nicht auf.

Was die Angehörigen der von der Klaſſenſteuer befreiten Invaliden anbelangt, ſo darf nach Maßgabe der allerhöchſten Cabinetsordre vom 5ten September 1821 die Steuerbefreiung nur auf ſolche Familienglieder ausgedehnt werden, denen ſie Wohnung und Unterhalt gewähren. Es ſind demnach ſteuerpflichtig nicht allein die in Lohn und Brot der Invaliden ſtehenden Perſonen und die Koſtgänger, ſondern auch diejenigen Angehörigen ihrer Familie, welche für Lohn arbeiten, und ihren Unterhalt hauptſächlich aus eigenem Einkommen beſtreiten.

Berlin, den 2ten März 1830.

Finanzminiſterium,
Generalverwaltung der directen Steuern.
(gez.) Maaßen.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die, die Klaſſenſteuer

senſteuer veranlagenden Ortsbehörden hiermit zu deren Nachachtung angewieſen.

Erfurt, den 22ſten März 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 80. Empfehlung einer Schrift.

Der Dr. Dietrich zu Berlin hat eine Pflanzenterminologie herausgegeben, auf welche wir aufmerkſam machen, und die Verbreitung dieſer nützlichen Schrift anempfehlen, da ſie ſich durch Zweckmäßigkeit auszeichnet.

Magdeburg, den 17ten März 1830.

Königl. Provinzial-Schulcollegium.

No. 81. Remontemarkt.

Bekanntmachung,

des in dieſem Jahre in dem Herzogthume Sachſen, und zwar im Regierungsbezirk Erfurt angeſetzten Remontemarktes, welcher in der bekannten Art, durch eine hiezu beſtimmte Militaircommiſion an nachſtehend bezeichnetem Tage abgehalten werden ſoll, als:

den 27ſten Juli zu Weißenſee.

Die erkauften Pferde werden wie gewöhnlich gleich zur Stelle abgenommen und bar bezahlt.

Ueber die anderweitigen Bedingungen bei dieſem Kauf, ſo wie über die erfoderlichen Eigenſchaften dieſer Pferde, wiederholt etwas zu ſagen, halte ich für unnöthig, da ſie zur Genüge bekannt ſind; fühle mich aber veranlaßt, die Herrn Verkäufer nochmals darauf aufmerkſam zu machen, bei Pferden, die etwa in der Formation zurückgeblieben ſein ſollten — ſo wie überhaupt keine der Geſundheit nachtheiligen Futterungsarten in Anwendung

dung zu bringen, weil in der Regel sich bei diesen Pferden nach in den Depots erfolgtem Weidegange Krankheiten entwickeln, die oft nicht unbedeutende Verluste zur Folge haben.

Berlin, den 10ten März 1830.

Der Generalmajor und Remonteinspecteur
Beier.

Vermischte Nachrichten.

No. 82. Verzeichniß der Vorlesungen bei der königl. medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg für das Sommersemester 1830.

Herr Medicinalrath Dr. Andreä wird Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 5 Uhr die allgemeine Pathologie und Semiotik vortragen, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr die in dem laufenden Wintersemester begonnenen Vorlesungen über die Therapie fortsetzen und beendigen, hiermit auch eine Anleitung in der bei plötzlichen Lebensgefahren zu leistenden Hilfe verbinden. Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr wird derselbe clinischen Unterricht in der Behandlung der Augenkrankheiten ertheilen.

Herr Dr. Brüggemann wird Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr die Osteologie und Syndesmologie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr die pathologische Anatomie, und Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr die Geschichte der Medicin und Chirurgie lehren.

Herr Medicinalassessor Dr. Dohlhoff wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr den zweiten Theil der speciellen Chirurgie vortragen, und täglich (mit Ausnahme des Sonntags) von 12 bis 1 Uhr im allgemeinen Stadtkrankenhause chirurgisch-clinischen Unterricht ertheilen.

Herr

Herr Medicinalrath Dr. Fritze wird Montags, Dienstags, Donnerstags von 3 bis 4 und Freitags von 2 bis 4 Uhr über die Materia medica und das Formulare Vorlesungen halten.

Herr Medicinalassessor Michaelis wird Montags, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr in dem Vortrage über die Encyclopädie der Naturwissenschaften fortfahren und denselben beendigen.

Herr Regimentsarzt Dr. Scheibler wird Mittwochs und Sonnabends von 5 bis 7 Uhr Anleitung in dem chirurgischen Verbande geben, Montags und Donnerstags von 2 bis 3 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen, und in noch näher zu bestimmenden Stunden die Uebungen in der Verrichtung der chirurgischen Operationen am Cadaver leiten.

Herr Regierungs- und Medicinalrath Dr. Trüstedt wird täglich (mit Ausnahme des Sonntags) von 10 bis 11 Uhr clinischen Unterricht in der Behandlung innerer Krankheiten ertheilen, Mittwochs von 5 bis 7 und Sonnabends von 5 bis 6 Uhr die gerichtliche und Kriegesarzneikunde vortragen, und in noch festzusetzenden Stunden practische Anleitung in den Verrichtungen legaler Obductionen geben.

Herr Dr. Voigtel jun. wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr die Geburtshilfe theoretisch und practisch lehren.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 10 bis 11 Uhr die Uebungen in der lateinischen Sprache und der Anfertigung teutscher Aufsätze leiten.

Herr Dr. Faber wird Dienstags und Donnerstags morgens von 6 bis 7 Uhr über die Encyclopädie der Naturwissenschaften Correpetitionen halten.

Herr Chirurgus Barges wird Montags, Mittwochs und Freitags

tags morgens von 6 bis 7 Uhr die Chirurgie, Dienstags und Donnerstags morgens von 6 bis 7 Uhr die Geburtshilfe, Sonnabends morgens von 6 bis 8 Uhr die Bandagenlehre, an demselben Tage von 8 bis 9 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen, und Montags und Donnerstags von 4 bis 5 Uhr die Knochen- und Bänderlehre repetiren.

Der Compagniechirurgus Herr Dr. Schneider wird Montags, Mittwochs und Freitags morgens von 7 bis 8 Uhr über die allgemeine Pathologie und Semiotik, Dienstags und Donnerstags morgens von 7 bis 8 Uhr über die Materia medica, Sonnabends morgens von 6 bis 8 Uhr über die gerichtliche und Kriegsarzneikunde, Dienstags und Donnerstags von 8 bis 9 Uhr über die Therapie, und Mittwochs und Freitags von 8 bis 9 Uhr über die pathologische Anatomie Repetitionen halten.

Außerordentliche Zöglinge, d. h. solche, welche ihre anderweitig bereits erlangte Ausbildung als Wundärzte 1ster oder 2ter Klasse durch den Besuch einzelner Vorlesungen an der hiesigen medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu vervollständigen wünschen, haben sich, mit den erfoderlichen Zeugnissen versehen, behufs der von ihnen zu bestehenden Vorprüfung, spätestens bis zum 23sten April bei dem Director der Anstalt, Regierungs- und Medicinalrath Dr. Trüstedt zu melden. Die Aufnahme ordentlicher Zöglinge ist erst mit dem Beginn eines neuen Cursus in dem bevorstehenden Herbste wiederum statthaft.

Die Vorlesungen nehmen mit dem 26sten April ihren Anfang.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 13ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 3ten April 1830.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Der neuerlich steckbrieflich von uns verfolgte Zimmergeselle, Oelschläger und Zeugarbeiter Johann Tobias (nicht Wilhelm) Gräfenstein aus Tennstedt, welcher nächstdem verhaftet und zur Untersuchung an uns abgeliefert worden ist, hat außer dem Diebstahlsverdachte die Anschuldigung gegen sich, bei dem Schultheißen Friedrich Tölle in Petersdorf, etwa in der Mitte des Monats Januar d. J. unter betrüglichem Vorwande ein Pferd abgeholt und solches veruntreuet zu haben. Dieses Pferd war das Sattelpferd des ꝛc. Tölle, ein Fuchswallach mit breiter, ganz heruntergehender Blässe, von großer Statur, etwa 15 Jahr alt und auf dem rechten Auge blind. Wir fodern denjenigen, welcher dasselbe gegenwärtig besitzt, hiermit auf, davon bei Strafe der Diebeshehlerei sofort bei seiner oder der nächsten Obrigkeit zur weitern Mittheilung an uns Anzeige zu machen. Zugleich ersuchen wir jedermann und die Behörden insbesondere, auf das beschriebene Pferd zu achten, und es, wo es angetroffen wird, mit seinem Besitzer anzuhalten, uns aber davon unverzüglich Nachricht zu geben.

Sangerhausen, am 20sten März 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Dem Gerbermeister Andreas Rödiger hier sind in der Nacht vom 23sten auf den 24sten dieses Monats sechs Stück gar gemachte Rindhäute, bestehend aus 10 halben und einer ganzen Haut, wovon die letztere zweimal mit III., zwei Hälften mit II., zwei Hälften mit I. im Schwanz, die übrigen aber gar nicht gezeichnet gewesen, ungefähr 30 Rthlr. werth, mittelst Einbruchs in die Werkstatt entwendet, ohne daß sich bisher eine Spur der Thäter ergeben hat.

Wir

Wir warnen vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände, und fodern jedermann auf, zur Wiederherbeischaffung derselben und Entdeckung der Diebe mitzuwirken.

Kindelbrück, den 26sten März 1830.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Steckbrief. Der unten signalisirte Joseph Flucke aus Heuthen hat sich eines Diebstahls verdächtig gemacht, und sich auf flüchtigen Fuß gesetzt.

Wir machen behufs dessen Ergreifung und Einlieferung ins hiesige Gefangenhaus aufmerksam.

Heiligenstadt, den 20sten März 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Joseph,
Zuname: Flucke,
Gewerbe: Knecht,
Geburtsort: } Heuthen,
Wohnort: }
Religion: katholisch,
Alter: 23 Jahr,
Größe: 5 Fuß 3 Zoll,
Haare: schwarz,
Stirn: bedeckt,
Augenbraunen: schwarz,
Augen: dunkelbraun,
Nase: dick und stumpf,
Mund: aufgeworfen,
Bart: schwach,
Zähne: gesund,
Kinn: breit,
Gesichtsbildung: rund und finstern Blicks,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: untersetzt,
Sprache: eichsfelder Dialect.

Bekleidung:

1) ein runder Hut,
2) ein rothbaumwollenes Halstuch,
3) ein blauleinener Kittel,
4) ein dunkelblauer Tuchüberrock,
5) eine alte leinene Hose,
6) ein Paar Halbstiefel.

Er führt ein Attest bei sich vom Schulzen Fromm zu Heuthen, worin bemerkt ist, daß er ein Haus mit 1/4 Gerechtigkeit besitzt, und ist solches mit dem Gemeindesiegel versehen.

Diebs

Diebſtahl. In dem Dorfe Lengenfeld unter dem Biſchofſteine ſind nachverzeichnete Sachen geſtohlen worden:

1) ein weißmouſſelinenes Halstuch, welches auf einer Seite noch ungeſäumt war,
2) ein blaumouſſelinenes Halstuch mit einer blau und gelben Kante, nebſt einer mit Seide ausgeſtickten Blume in einer Ecke,
3) ein kattunenes Halstuch mit rothen, gelben und weißen Blümchen,
4) vier Stück Mannshemden mit weiten Aermeln ohne Zeichen, oben am Kragen zackig,
5) zwei Stück Frauenshemden von ſächſener Leinwand, ohne Aermel, mit rothleinenem Zwirn M. bezeichnet,
6) eine Frauenmütze von blauer Seide mit rothſeidenem Bande,
7) eine dergleichen von rothem Kattun mit gelben und rothen Blümchen, und gelbſeidenem Zackenbande,
8) eine Kindermütze von blauem Stoff mit rothem, überſetzten ſeidenen Bande,
9) eine ſchwarzmanchesterne kurze Hoſe, noch ziemlich neu, mit gelben blanken Knöpfen und werkenem Unterfutter,
10) ein Paar baumwollene geſtreifte Strümpfe,
11) eine Weſte von gelbem engliſchen Leder mit grünen Streifen und weißplattirten Knöpfen und mit werkener Leinwand gefüttert,
12) eine blaugedruckte ſächſene Frauenſchürze mit weißſeidenem Bande.

Indem wir die öffentlichen Behörden erſuchen, zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken, fordern wir die Käufer oder jetzigen Beſitzer der geſtohlenen Sachen hierdurch auf, ſich binnen acht Tagen bei uns oder ihrer Ortsobrigkeit mit den an ſich gebrachten Gegenſtänden zu melden. Sollten ſie dieſer Auffoderung keine Folge leiſten, ſo ſetzen ſie ſich der Gefahr aus, als wiſſentliche Abnehmer geſtohlner Sachen zur Verantwortung gezogen zu werden.

Heiligenſtadt, den 20ſten März 1830.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Königlich schwedischer offener Brief.

(Uebersetzung.)

Wir Carl Johann, von Gottes Gnaden König von Schweden und Norwegen u. s. w. u. s. w. Allen, die Gegenwärtiges sehen, Gruß! — In Betracht, daß die Rückzahlung des im Jahre 1802 in Leipzig durch das Reichsschuldcomtoir der Reichsstände negocirten Anlehens bis zu dem Punkte gediehen ist, daß von 3000 Partialobligationen, jede zu 500 Rthlr. in sächsischem Conventionsgelde, woraus das Anlehen bestanden, 300 als nicht ausgegeben, durch das Haus Frege et Comp. zurückerstattet, und von 2700 übrigen Obligationen 2684 abgezahlt und annullirt worden, von welcher Anzahl 2532 als solche bei dem Rathe zu Leipzig vorgezeigt und einregistrirt worden, und die 152 übrigen unverzüglich werden hingesandt werden, um gleichmäßig vorgezeigt und durchstrichen zu werden; in Betracht ferner, daß ungeachtet der, während der abgewichenen Jahre bekannt gemachten, und in die amtliche Zeitung vom 2ten Mai, 8ten Juli und 22sten December 1826, 25sten Juli 1827 und 19ten März 1828 eingerückten Anzeigen, sechszehn der besagten Obligationen noch nicht vorgezeigt worden, von 11 darunter jedoch gemeldet ist, daß sie durch Zufall vernichtet worden: haben Wir gut gefunden, eine definitive Verjährungsfrist von einem Jahre, welche mit dem 31sten Januar 1831 festzusetzen und zu verkündigen, gleichwie sie durch den gegenwärtigen offenen Brief festgesetzt und verkündigt wird; innerhalb welcher die Inhaber nicht allein der sechszehn nicht vorgezeigten Partialobligationen, welche die folgenden Nummern führen, als:

91. 308. 309. 310. 320. 321. 322. 323. 797. 1077. 1317. 1447. 1518. 1833. 2105 und 2295.

sondern auch die, in deren Händen sich die nicht eingelieferten Zinscoupons, an der Zahl 792 Stück, jeder zu 12 1/2 Rthlr. sächsisches Conventionsgeld, befinden, gehalten sein sollen, ihre Beweisstücke beizubringen, um die Zahlung dafür in Stockholm bei dem Hause Schön et Comp., oder in Leipzig bei dem Bankierhause Frege et Comp., Unterzeichnern der Partialobligationen, zu erhalten, oder zu gewärtigen, daß beim Ausbleiben der Vorzeigung in der gesetzten Frist, die Foderungen definitiv für erloschen und annullirt, ohne irgend einen Recurs, erklärt werden. — Nach dem Ablauf der besagten Frist werden alle, wegen des in Leipzig im Jahre 1802 negocirten Anlehens ausgestellten, und bei dem Rath der besagten Stadt niedergelegten Bevollmächtigungen und Hauptobligationen für nichtig, erloschen und ohne allen Werth erklärt, als durch die bewirkte Rückzahlung der Partialobligationen, sowohl dem Kapital als den Zinsen nach, abgetragen, und zwar dieses ohne Rücksicht darauf, ob die besagten

besagten Bevollmächtigungen und Hauptobligationen durch den Rath zu Leipzig zurückerstattet worden sind oder nicht.

Gegeben im Schlosse zu Stockholm, den 16ten Januar 1830.

Carl Johann.

C. D. Skogman.

Verkauf eines Domainenguts. Es ist die Absicht, das im schleusinger Kreise, etwa 1/4 Stunde von dem Dorfe Rohr, 1 1/4 Stunde von Meiningen, 3 Stunden von Suhl und 4 Stunden von Schleusingen belegene, zu Johannis d. J. pachtlos werdende königl. Domainengut Rohr, zu welchem außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden

485 Morgen 23 QRuthen 50 QFuß Artland,
140 — 76 — 2 — Wiesen,
3 — 83 — 37 — Gärten,

Schäfereigerechtigkeit, Brauerei und Brennerei, Wirthschaftsdienste, Teich- und wilde Fischerei, auch die niedere Jagdberechtigung und einige bare Gefälle gehören, zum öffentlichen Verkauf zu stellen. Die Gutsgebäude befinden sich sämmtlich in gutem Stande, und die dem Gute zustehende ausgedehnte, sich auch auf die benachbarten königl. Forsten erstreckende Hütung ist für feine Schäferei vorzüglich geeignet.

Indem wir die Kauflustigen hierauf aufmerksam machen, behalten wir uns vor, den Ende April oder Anfangs Mai d. J. anzuberaumenden Licitationstermin noch besonders bekannt zu machen.

Erfurt, den 17ten März 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Verkauf einer Mahlmühle. Die bei dem Domainenvorwerke Fuhrbach, im worbiser Kreise belegene, den 1sten Mai d. J. pachtlos werdende herrschaftliche Mahlmühle, nebst den zu derselben gehörigen Mühlen- und Wohngebäuden, Hofraum, Kuh- und Schweineställen und kleinem Garten soll im Wege des öffentlichen Meistgebots zum Verkauf gestellt werden.

Der Termin zu diesem Verkauf ist auf

den 14ten April d. J. vormittags 9 Uhr

auf dem Vorwerke Fuhrbach anberaumt, und werden dazu die Erwerblustigen mit dem Bemerken eingeladen, daß nur solche Licitanten zugelassen werden können, welche ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachzuweisen im Stande sind.

Die

Die Verkaufsbedingungen können bei dem Rentamte zu Worbis und auf dem genannten Vorwerke eingesehen werden.

Erfurt, den 12ten März 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Verkauf eines Domainengutes. Das im ziegenrücker Kreise unweit der Stadt Ziegenrück belegene, den 1sten Mai d. J. pachtlos werdende Rittergut Cülmla, zu welchem außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden

148½ Morgen oder Scheffel Artland, pösenecker Gemäß,
20 11/12 — Wiesen,
2 43/48 — Teiche,
6 1/64 — Gärten,
435¾ — Waldungen,
1 — Unland,

Schäfereigerechtigkeit, Hut und Trift auf der cülmlaer Flur,

ferner die Berechtigung

a) der niedern Jagd auf der cülmlaer Flur,
b) der Fischerei am Hanstein in der Saale, im Otterwasser und im walsburger Fischwasser,
c) zur Erhebung verschiedener zu dem Gute gehöriger, im diesseitigen Gebiete aufkommender Natural- und Geldgefälle, auch Frohnablösungsrenten, Lehn- und Siegelgelder, und

die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über die auf diesseitigem Territorium wohnenden Gerichtsunterthanen des Guts Cülmla gehören,

soll im Wege des öffentlichen Meistgebots zum Verkauf gestellt werden.

Der Termin zu diesem Verkauf ist auf

den 14ten April dieses Jahres vormittags 9 Uhr

auf dem Gute selbst anberaumt, und werden dazu die Erwerblustigen mit dem Bemerken eingeladen, daß nur solche Licitanten zugelassen werden können, welche ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachzuweisen im Stande sind.

Die Verkaufsbedingungen können im landräthlichen Bureau zu Rockendorf, bei dem Rentamte zu Ziegenrück und in unserer Registratur eingesehen werden.

Erfurt, den 24sten Februar 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Verpach-

Verpachtung des Domainenamts Ermsleben. Das Trinitatis d. J. pachtlos werdende königl. Domainenamt Ermsleben, bestehend aus den Domainen Ermsleben und Conradsburg, im mansfelder Gebirgskreise belegen und 1 Meile von Aschersleben und 2 Meilen von Quedlinburg entfernt, soll im Wege der Licitation auf zwölf nach einander folgende Jahre, von Trinitatis 1830 bis dahin 1842 verpachtet werden, und es ist deshalb ein Termin auf

den 22sten April 1830 vormittags 10 Uhr

im Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungsabtheilung anberaumt, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen nebst dem Haupttragsanschlage werden im Termine vorgelegt werden, können jedoch auch früher in der hiesigen Domainenregistratur während der Dienststunden und bei dem königl. Domainenamt Ermsleben selbst eingesehen werden.

Zur vorläufigen Nachricht dient, daß:

1) 2487 Morgen Acker,
2) 7 — 74 QRuthen Gärten,
3) 147 — 20 — Wiesen,
4) 48 — 59 — privative Hütung,
5) 29 — 72,6 — Holzung,
6) die dem Amte zustehenden Koppelhütungsrechte,

Gegenstände der Verpachtung sind.

Die Pachtlustigen müssen sich im Licitationstermine über ihre Qualification und genügendes Vermögen ausweisen, und Unbekannte zur Festhaltung ihres Gebots 4000 Thaler Staatsschuldscheine deponiren.

Merseburg, den 19ten März 1830.

Königl. preuß. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verpachtung des Domainenamts Helfta. Das im mansfelder Seekreise bei der Stadt Eisleben an der Chaussee nach Cassel belegene königl. Domainenamt Helfta, nebst dem Vorwerke Bischoffrode, wozu

3105 Morgen 92 QRuthen Acker,
128 — 155 — Wiesen,
51 — 163 — Gärten,

und bedeutende Hütungen, ferner nicht unbeträchtliche bare und Naturalgefälle, Spann- und Handdienste,

dienste, eine Brauerei, Brennerei und Feuchtzehnten gehören, soll mit dem königl. Inventarium öffentlich an den Meistbietenden, auf 12 Jahre von Trinitatis d. J. ab, verpachtet werden. Wir haben dazu einen Termin auf

den 21sten April dieses Jahres vormittags um 10 Uhr

in dem Conferenzzimmer der Abtheilung anberaumt, und bemerken, daß die Pachtbedingungen in unserer Domainenregistratur in den Dienststunden eingesehen werden können.

Merseburg, den 20sten März 1830.

Königl. preuß. Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Ackerverpachtung. Zur anderweiten Verpachtung der zeither an den verstorbenen Metzgermeister Wilhelm Forberg verpachtet gewesenen 6 Acker sub No. $\frac{527.}{695.}$ Krämpferfeld am Heckersteige unterm Stollberge wird ein Termin Montags auf

den 5ten April c. früh 10 Uhr

angesetzt, wozu Pachtliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Erfurt, den 24sten März 1830.

Königl. Rentamt des Kirchen- und Schulfonds.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

14. Stück.

Erfurt, den 10ten April 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das den 30sten März d. J. zu Berlin ausgegebene 5te Stück der Gesetzsammlung enthält unter No. 83.

Nr. 1232. das Gesetz über die Bestrafung der wissentlichen Verausgabung falscher Kassenanweisungen, vom 24sten Februar 1830, und

die allerhöchsten Cabinetsordre's unter

Nr. 1233. vom 28sten Februar 1830, die Bestimmungen wegen der in Neu-Vorpommern und Rügen noch im Umlauf befindlichen alten schwedisch-pommerschen Münzen enthaltend, und

Nr. 1234. vom 13ten März 1830, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in dem dem cöslinschen Regierungsbezirk überwiesenen lauenburg-bütowschen Kreise, imgleichen in den eben diesem Regierungsbezirk einverleibten westpreußischen Enclaven.

Erfurt, den 5ten April 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 84. Unterstützung der durch Ueberschwemmungen in der Provinz Sachsen Verunglückten. 115 und 125. C.

Das in diesen Tagen Statt gefundene Austreten der Elbe hat in den landräthlichen Kreisen Torgau, Schweinitz, Liebenwerda und Wittenberg nicht nur beträchtliche Deichdurchbrüche, sondern auch solche Verheerungen verursacht, daß eine große Anzahl Verunglückter der Hilfe bedarf. Zwar läßt sich zur Zeit weder die Größe des Schadens, noch das Elend der Einzelnen ganz übersehen; nach den uns zugekommenen amtlichen Nachrichten ist indessen beides von einem solchen Umfang, daß wir schon jetzt mit Zustimmung des Herrn geheimen Staatsministers von Klewiz Excellenz uns veranlaßt finden, die verunglückten Bewohner der betroffenen Gegenden der regsten Theilnahme ihrer Mitbürger dringend zu empfehlen. Wir sind überzeugt, daß jeder, dessen Umstände es irgend gestatten, gern nach Kräften den wohlthätigen Zweck befördern werde. Eine jede, auch die kleinste Gabe wird dankbar angenommen, und soll nach der Bestimmung des Gebers gewissenhaft verwendet werden. Wo eine solche ausdrückliche Bestimmung nicht erfolgt, sollen die Behörden für die zweckmäßige Vertheilung sorgen. Zum Empfang der milden Beiträge sind, außer den Herren Landräthen, sämmtliche Kreiskassen, Rentämter und Stadträthe des hiesigen Regierungsbezirks bereit, die von uns noch eine nachträgliche Anweisung zu gewärtigen haben. Von den Herren Geistlichen setzen wir voraus, daß sie die bei ihnen eingehenden Beiträge gern annehmen, und an die ihnen vorgesetzten Herren Superintendenten einsenden werden. Die letztern ersuchen wir zugleich, die bei ihnen eingehenden Beiträge eben so wie die Collectengelder zu sammeln, und an die hiesige Institutenkasse einzusenden. Wer uns seine milden Gaben zur Beförderung anvertrauen will, der kann sie an die hiesige Institutenkasse abliefern lassen. Merseburg, den 16ten März 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Der

Der Winter mit seinen Schrecknissen ist vorüber, nicht ohne in manchen Gegenden des hiesigen Regierungsbezirks große Verwüstungen hinterlassen zu haben.

Durch die Fluthen der Saale, Bude, Eine und Wipper sind mehrere Ortschaften, und besonders die Stadt Aschersleben und Schierstedt im landräthlichen Kreise Aschersleben, so wie Schwartz, Tornitz, Wespen und Pömmelte im landräthlichen Kreise Calbe hart mitgenommen worden.

Ueber 400 Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind stark beschädigt, oder ganz zertrümmert, einige Hundert Stücke Vieh aller Gattungen umgekommen, große Vorräthe an Lebensmitteln, Getreide, Futter, Mobilien, Wirthschafts- und Hausgeräthe verdorben oder fortgeschwemmt, und blühende Fluren durch Versandung und Ueberschwemmung vernichtet worden.

Mit sorgenschwerem Herzen stehen die Verunglückten an den Trümmern ihrer Habe, großen Theils unvermögend, die Herstellung aus eigenen Mitteln zu bewirken, beruhen ihre Hoffnungen allein auf dem Mildthätigkeitssinne ihrer Mitbürger.

Dies Vertrauen wird nicht getäuscht werden! Die Einwohner des hiesigen Regierungsbezirks haben ihre Geneigtheit zur Beihilfe so oft, und noch im vorigen Jahre den Bedürfenden in Preußen und Schlesien so herrlich bewährt, daß sie auch das Unglück derjenigen, die ihnen noch näher verbrüdert sind, nach Kräften mildern werden.

Ich nehme diesen Wohlthätigkeitssinn in Anspruch, und eröffne unter Genehmigung des Herrn geheimen Staatsministers von Klewiz Excellenz hiermit eine Collecte

zum Retablissement der durch die Fluten Beschädigten im hiesigen Regierungsbezirke.

Die Herren Landräthe ersuche ich, in allen Ortschaften ihrer Kreise unverzüglich Sammlungen zu veranlassen, und die eingehenden Gelder an den

Kreis-

Kreiseinnehmer Ribbeck hieselbst, zugleich aber mir die Nachweisungen darüber einzusenden.

Nach Beendigung des Geschäfts werde ich die Berechnung über Einnahme und Verwendung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Magdeburg, den 21sten März 1830.

Der Regierungspräsident
von Bismark.

Nicht ohne die lebhafteste Rückerinnerung an die reichlichen Spenden der Mildthätigkeit, durch welche die Einwohner des hiesigen Regierungsbezirks im verwichenen Jahre das Unglück entfernter Provinzen zu lindern wetteifernd sich beeilten, bringe ich im Einverständnisse mit des Herrn geheimen Staatsministers von Klewiz Excellenz zu Magdeburg den vorstehenden zwiefachen Aufruf in diesen Blättern zur öffentlichen Kenntniß. Ich zweifle nicht, daß die Einwohner des hiesigen Regierungsbezirks ihn als auch an sie gerichtet vernehmen werden.

Jetzt ist es die Noth unserer nächsten Mitbürger, die unseres Beistandes bedarf, die Zertrümmerung ihrer Wohnungen, die Vernichtung ihrer Habe und die Verheerung der Gefilde, deren Frucht ihre Nahrung sein sollte, lassen uns die Wohlthat doppelt empfinden, daß der weithin gefahrdrohende Ausbruch der Gewässer unsere Fluren überall verschont hat; sie werden auch nicht vergebens die Fürsprecher der Armen sein, die unsere Hilfe suchen!

Vertrauensvoll nehme ich den bewährten Eifer der Herren Landräthe und der resp. geistlichen Behörden des hiesigen Regierungsbezirks mit der Bitte in Anspruch, die Sammlung freiwilliger Beiträge zur Unterstützung der Verunglückten in jedem geeigneten Wege zu befördern, und

sehe

sehe demnächst den Anzeigen über die eingegangenen Gaben, welche die hiesige königl. Regierungshauptkasse anzunehmen, und an den Ort ihrer Bestimmung gelangen zu lassen, bereit ist, entgegen.

Erfurt, den 3ten April 1830.

Der Regierungspräsident
vom Hagen.

No. 85. Das Verfahren gegen tolle Hunde. 702. März. A.

Nach eingegangenen Nachrichten haben sich in einigen Gegenden des Regierungsbezirks mehrere, dem Anschein nach tolle Hunde sehen lassen; auch hat sich der traurige Fall ereignet, daß drei Personen von einem wahrscheinlich tollen Hunde gebissen worden. Dies veranlaßt uns, die Herren Landräthe so wie die Ortspolizeibehörden nicht nur wiederholt auf unsere, in dieser Beziehung in dem 25sten und 43sten Stücke des Amtsblatts vom Jahre 1818 abgedruckten Verordnungen vom 6ten Juni und 10ten October 1818 aufmerksam, sondern sie auch für alle etwaige Vernachlässigungen derselben nochmals verantwortlich zu machen. Insbesondere ist auf die Entdeckung und Tödtung der in Wäldern, Feldern oder auf öffentlichen Straßen frei herumlaufenden Hunde alle Sorgfalt zu verwenden. Wird ein anscheinend toller Hund bemerkt, dessen man sich nicht hat bemächtigen können, so müssen die benachbarten Orte, nach welchen der Hund seine Richtung genommen, durch eiligst abgesandte Boten davon benachrichtigt werden, um geeignete Maßregeln zur Verhütung alles Schadens treffen zu können.

Die Herren Landräthe haben den wesentlichen Inhalt obiger Verordnungen sowohl, als der Bekanntmachung vom 30sten December 1823, Seite 12 des Amtsblatts vom Jahre 1824, über das augenblickliche Auswaschen einer Bißwunde vor dem Erscheinen eines Arztes oder Wundarztes

durch

durch die Kreisblätter nochmals in Erinnerung zu bringen, auch auf die ihnen unter dem 28sten Juli v. J. mitgetheilte Schrift über das Tollwerden der Hunde hinzuweisen.

Erfurt, den 27sten März 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 86. Empfehlung eines medicinischen und pharmaceutischen Werks. 690. März. A.

Das königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten hat auf das seit dem Anfange des vorigen Jahres in Berlin bei A. W. Hayn, unter dem Titel „Abbildung und Beschreibung aller in der Pharmacopoea Borussica aufgeführten Gewächse" in Heften erscheinende Werk, dessen Text von dem Inspector des Herbariums im dasigen botanischen Garten, Professor Dr. von Schlechtendahl, die dazu gehörigen Kupfer aber von dem Kupferstecher Professor Guimpel bearbeitet sind, als auf ein verdienstliches und nützliches Unternehmen, welches möglichst unterstützt zu werden verdient, aufmerksam gemacht.

Wir empfehlen daher dem medicinischen und pharmaceutischen Publicum den Ankauf dieses Werkes.

Erfurt, den 25sten März 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 87. Kündigung der bei der Seehandlung sub A. bis G. belegten Kapitalien.

In den von uns bis Ende Februar d. J. ausgestellten Obligationen über die bei dem Seehandlungsinstitute, gegen eine jährliche Verzinsung von 4 Prozent, belegten Kapitalien, haben wir uns, nach Verlauf einer einjährigen Frist, eine sechsmonatliche Aufkündigung derselben, durch Aufruf in den öffentlichen Blättern, vorbehalten. Von diesem Rechte wollen wir nun Gebrauch machen und daher, unter Bezugnahme auf die von unserm Herrn Chef unterm 26sten v. M. erlassene Bekanntmachung, hierdurch die sämmtlichen ältern Kapitalien kündigen, deren Belegung in den Jahren 1814 bis einschließlich zum 2ten März 1829 Statt gefunden hat, dergestalt:

1) daß es zwar jedem Inhaber von dergleichen mit den Buchstaben A., B., C., D., E., F. und G. versehenen Obligationen schon jetzt zu jeder Zeit freistehen soll, das Kapital bei unserer Hauptkasse (Jägerstraße Nr. 21.) gegen Rückgabe der Obligation und Ausstellung einer Bescheinigung über den Empfang des Kapitals, zu erheben,

2) daß aber mit dem Ablaufe der obligationsmäßigen Kündigungs- und Zahlungszeit, welcher für die Kapitalien der Obligation

sub Litt. A. von Nr. 1 bis incl. 550., und
— — B. — — 551 bis incl. 1500. } auf den 15. Sept. d. J.
— — C. — — 1501 bis incl. 2900, auf den 1. Octbr. d. J.
— — D. — — 2901 bis incl. 4300, auf den 15. Octbr. d. J.
— — E. — — 4301 bis incl. 5800, auf den 1. Nov. d. J.
— — F. — — 5801 bis incl. 7280, auf den 15. Nov d. J.
— — G. — — 7281 bis incl. 8770, auf den 1. Dec. d. J.

festge-

festgesetzt wird, die Abhebung des Kapitals erfolgt sein muß, und von dieser Zeit ab jede weitere Verzinsung fortfällt.

Zur Erleichterung der Inhaber von Obligationen, welche ihre Kapitalien anderweit gegen eine jährliche Verzinsung von drei ein Drittel Procent bei uns belegen wollen, haben wir die Einrichtung getroffen, daß vom 1sten Mai c. ab, ihnen gegen Rückgabe der alten Obligationen, die neuen Obligationen sofort ausgefertigt und ausgehändigt werden.

Berlin, am 10ten März 1830.

Generaldirection der Seehandlungssocietät.

No. 88.

Vertretung der Stelle der Hypothekenscheine durch Atteste.

Nachstehendes Justizministerialrescript in Betreff der bezüglich die Stelle von Hypothekenscheinen vertretenden Atteste:

Durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 10ten Mai v. J. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruhet, daß in den darin bezeichneten Fällen die Stelle der, nach den Vorschriften der Hypothekenordnung, auszufertigenden Hypothekenscheine durch Atteste vertreten werden könne. Damit nun der dabei beabsichtigte Zweck der Ersparung der Kosten nicht verfehlt werde, wird hierdurch bestimmt, daß für die solchergestalt zu ertheilenden Atteste an Gebühren nicht mehr, als für die Hypothekenscheine zu liquidiren gewesen wäre, gefodert werden soll, so daß jedenfalls die Copialien für die letztern erspart werden.

Berlin, den 8ten März 1830.

Der Justizminister.
Gr. v. Dankelmann.

An
das königliche Oberlandesgericht zu
Halberstadt.

wird

wird den sämmtlichen Untergerichten unsers Departements zur pflichtmäßigen Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Halberstadt, den 23sten März 1830.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

No. 89. Vollendete Hypothekenbücher.

In Folge des §. 10. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1820 setzen wir das Publicum hierdurch davon in Kenntniß, daß die Hypothekenbücher über die geschlossenen Grundstücke nachfolgender Ortschaften:

1) der in dem landräthlichen Kreise Langensalza unter dem Gerichtsamtsbezirk des langensalzaer Landbezirks gelegenen Dörfer
   Großwelsbach und
   Henningsleben;
2) der in dem landräthlichen Kreise und unter dem Gerichtsamtsbezirk Ziegenrück gelegenen Dörfer
   Neuenbeuthen und
   Esbach;

desgleichen

3) der erste Band des Hypothekenbuchs der Stadt Langensalza, enthaltend die Realitäten von Nr. 1. bis Nr. 75.

vollendet, und daß folglich rücksichtlich der zu diesen Hypothekenbüchern gehörenden Grundstücke der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Gemäßheit des §. 14. des allegirten Gesetzes nunmehr lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung zu beurtheilen ist.

Auch sind die vorbezeichneten Hypothekenbücher an die betreffenden Gerichtsämter zur weitern Fortführung abgegeben worden.

Ferner machen wir in Gemäßheit des oben angezogenen allerhöchsten

sten Patents und der Cabinetsordre vom 5ten April 1824 bekannt, daß die Hypothekentabellen über folgende, zu unserm Ressort gehörigen Realitäten, und zwar:

1) aus dem ziegenrücker Kreise im Gerichtsamtsbezirk Ziegenrück,

von der Stadt Ranis,

die in der Bekanntmachung vom 18ten Januar dieses Jahres (Amtsblatt Stück 5.) ausgenommenen Nummern

25 b., 107 und 93 b.;

2) aus dem langensalzaer Kreise im Gerichtsamtsbezirk langensalzaer Stadtbezirks,

von der Stadt Langensalza,

die in der Bekanntmachung vom 9ten dieses Monats ausgenommenen Nummern

405. 416. 440. 441. 445. 451. 484. 498.

vollendet sind.

Diese Tabellen können von jetzt noch zwei Monate lang in unserer Hypothekenregistratur von jedem Interessenten eingesehen werden.

Etwaige Erinnerungen gegen ihren Inhalt und Fassung sind innerhalb dieser zwei Monate anzubringen, indem nach Ablauf dieser Frist dergleichen Erinnerungen nicht mehr Statt finden, vielmehr die aufgestellten Tabellen für richtig angenommen werden.

Erfurt, den 24sten März 1830.

Königl. preuß. Landgericht.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 90.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Zwinge und Bockelnhagen, in der Diöces Großbodungen, ist dem Candidaten des Predigtamts Friedrich Dellus übertragen worden.

Dem bisherigen Capellan und Pfarrverweser zu Kalteneber und Lutter, im Kreise Heiligenstadt, Joseph Müller ist die katholische Pfarrstelle daselbst, dem bisherigen Capellan zur Orschel, Michael König die katholische Pfarrstelle zu Wiesenfeld mit den Filialen Dieterode und Schwobfeld, im Kreise Heiligenstadt, und dem Capellan und bisherigen Pfarrverweser zu Kella und Sickerode, im Kreise Heiligenstadt, Georg Montag die katholische Pfarrstelle daselbst verliehen worden.

Der Justizcommissarius Johann Bernhard Adam Hirt in Zeitz ist seinem Antrage gemäß von diesem Amte den 31en März entlassen.

Vermischte Nachrichten.

No. 91.

Bescheinigung übereingegangene Collectengelder.

Im Monat März c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden als:

I. Für arme Studirende zu Halle.

1)	von der königl. Superintendentur zu			Kleinwerther	1 Thlr.	16	Sgr.	8 Pf.
2)	—	—	—	—	— Ziegenrück	1 —	27 —	3 —
3)	—	—	—	—	— Benshausen	1 —	1 —	5 —
4)	—	—	—	—	— Langensalza	2 —	15 —	1 —

5) von

5) von der königl. Superintendentur zu	Weißensee	1 Thlr.	26 Sgr.	1 Pf.
6) — — — — —	Heiligenstadt	1 —	14 —	8 —
7) — — — — —	Nordhausen	1 —	16 —	4 —
8) — — — — —	Bleicherode	1 —	6 —	7 —
9) vom bischöfl. geistl. Commissariat zu	Heiligenstadt	1 —	25 —	5 —
10) — — — Gericht	hier	1 —	24 —	7 —
11) — evangelischen Ministerium	hier . . .	6 —	4 —	3 —

II. Für die durch Ueberschwemmung Verunglückten in Schlesien.

1) vom evangelischen Ministerium hier . . . . 1 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf.

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 2ten April 1830.

Königl. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 14ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 10ten April 1830.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 21sten auf den 22sten d. M. sind hier aus einem Hause folgende Sachen gestohlen worden:

1) ein schwarzes Kleid von Merino mit schwarzem Futterkattun,
2) ein weißes mousselinenes Kleid mit gestickter Kante,
3) ein grünkattunenes Kleid mit Futter von grober Leinwand,
4) ein weiß battistmousselinenes Kinderkleid mit Frisur,
5) ein dergleichen ohne Frisur,
6) ein kattunenes Kinderkleid mit farbigen Streifen, noch neu,
7) ein neues baumwollenes Kinderkleid, roth und weiß carrirt,
8) ein altes kattunenes Kinderkleid, blau und weißgestreift,
9) drei neue blau und roth carrirte baumwollene Kinderschürzen,
10) drei dergleichen, blau und roth carrirt,
11) sechs flächsene kleine Kinderhemden mit battistmousselinenem Kragen,
12) ein Paar weißbaumwollene Mannsstrümpfe,
13) vier Paar weißleinene kurze Mannsstrümpfe,
14) drei Paar weißbaumwollene Weiberstrümpfe, schon gestopft,
15) vier Paar baumwollene neue Kinderstrümpfe,
16) zwei Paar weißbaumwollene Weiberhandschuhe, auf jedem ein Herz gestrickt,
17) ein schwarzer Frackrock von Camlott mit überſponnenen Knöpfen, und in den Aermeln weißer Leinwand,
18) ein Knabenrock von grünem Tuche und mit gelbblanken Knöpfen, an einem Ellbogen geflickt,
19) eine schwarze Tuchhose, an den Knieen geflickt,

20) drei

20) drei weiße Caſimirweſten,
21) fünf Weſten von verſchiedenen bunten Farben,
22) eine kleine neue weißgraue Flaushoſe,
23) drei blaue und eine grüne Tuchkappe, erſtere mit rothen Streifen,
24) 27 bis 28 Pfund Speck von einem ſtarken Schweine, in drei Theile geſchnitten,
25) acht Garwürſte, gegen 20 Pfd. ſchwer, mit leinenen Bändern gebunden,
26) ein Schock Kuhkäſe in einem irdenen Topfe,
27) drei Pfund Butter,
28) 1 1/2 Schock Eier,
29) 18 Pfd. ordinaire Graupen, in einem kleinen leinenen Beutel, bezeichnet Datow,
30) zwei Stränge blaugefärbten Zwirn,
31) drei Stränge weißgebleichten Zwirn,
32) ein Strang ungebleichter dergleichen,
33) eine Metze Roggenmehl in einem kleinen Beutel,
34) ein Scheffel Gerſte in einem Sacke,
35) ein Käſtchen mit 5 Pfund Hirſen,
36) eine Metze Setzzwiebeln,
37) drei kleine flanellene Unterröcke,
38) zwei baumwollene Halstücher, roth und blau carrirt,
39) eine wollene geſtrickte weiße Unterhoſe, und
40) eine buntſeidene Jungenmütze mit Bändern und Goldflittern.

Behufs Ausmittlung der Diebe und Herbeiſchaffung des Geſtohlenen erſuchen wir jeden, beſonders die Polizeibehörden, möglichſt mitzuwirken, und uns oder der Ortsbehörde von jedem etwa vorkommenden verdächtigen Umſtande unverzüglich Anzeige zu machen.

Zugleich warnen wir das Publicum bei geſetzlicher Strafe vor dem Ankaufe oder ſonſtigen Uebereignung des geſtohlenen Guts.

Heiligenſtadt, den 23ſten März 1830.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf eines Domainenguts. Es ist die Absicht, das im schleusinger Kreise, etwa 1/4 Stunde von dem Dorfe Rohr, 1 1/4 Stunde von Meiningen, 3 Stunden von Suhl und 4 Stunden von Schleusingen belegene, zu Johannis d. J. pachtlos werdende königl. Domainengut Rohr, zu welchem außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden

485 Morgen 23 QRuthen 50 QFuß Ackland,
140 — 76 — 2 — Wiesen,
3 — 83 — 37 — Gärten,

Schäfereigerechtigkeit, Brauerei und Brennerei, Wirthschaftsdienste, Teich- und wilde Fischerei, auch die niedere Jagdberechtigung und einige bare Gefälle gehören, zum öffentlichen Verkauf zu stellen. Die Gutsgebäude befinden sich sämmtlich in gutem Stande, und die dem Gute zustehende ausgedehnte, sich auch auf die benachbarten königl. Forsten erstreckende Hütung ist für feine Schäferei vorzüglich geeignet.

Indem wir die Kauflustigen hierauf aufmerksam machen, behalten wir uns vor, den Ende April oder Anfangs Mai d. J. anzuberaumenden Licitationstermin noch besonders bekannt zu machen.

Erfurt, den 17ten März 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Verkauf von Forstparcellen. Eingetretener Umstände halber wird der nach unserer unterm 2ten Januar d. J. erlassenen Bekanntmachung auf den 19ten April d. J. anberaumte Termin zum Verkauf der zur Oberförsterei Treffurt gehörigen, im Kreise Mühlhausen unweit der Werra gelegenen drei Forstbegänge Treffurt, Wendehausen und Heyerode mit dem aufstehenden Holze hierdurch aufgehoben, und ein anderweitiger Bietungstermin auf den 21sten Juni dieses Jahres vormittags 10 Uhr in dem landräthlichen Bureau in Treffurt anberaumt, zu welchem erwerbsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen vom 15ten Mai ab in der Registratur der Finanzabtheilung der unterzeichneten Regierung, im landräthlichen Bureau in Treffurt, so wie in dem Bureau der Forstinspection zu Mühlhausen zur Einsicht bereit.

Erfurt, den 5ten April 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Verpach-

Verpachtung des Domainenamts Ermsleben. Das Trinitatis d. J. pachtlos werdende königl. Domainenamt Ermsleben, bestehend aus den Domainen Ermsleben und Conradsburg, im mansfelder Gebirgskreise belegen und 1 Meile von Aschersleben und 2 Meilen von Quedlinburg entfernt, soll im Wege der Licitation auf zwölf nach einander folgende Jahre, von Trinitatis 1830 bis dahin 1842 verpachtet werden, und es ist deshalb ein Termin auf

den 22sten April 1830 vormittags 10 Uhr

im Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungsabtheilung anberaumt, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen nebst dem Haupttragsanschlage werden im Termine vorgelegt werden, können jedoch auch früher in der hiesigen Domainenregistratur während der Dienststunden und bei dem königl. Domainenamt Ermsleben selbst eingesehen werden.

Zur vorläufigen Nachricht dient, daß:

1) 2487 Morgen Acker,
2) 7 — 74 QRuthen Gärten,
3) 147 — 20 — Wiesen,
4) 48 — 59 — privative Hütung,
5) 29 — 72,6 — Holzung,
6) die dem Amte zustehenden Koppelhütungsrechte,

Gegenstände der Verpachtung sind.

Die Pachtlustigen müssen sich im Licitationstermine über ihre Qualification und genügendes Vermögen ausweisen, und Unbekannte zur Festhaltung ihres Gebots 4000 Thaler Staatsschuldscheine deponiren.

Merseburg, den 19ten März 1830.

Königl. preuß. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verpachtung des Domainenamts Helfta. Das im mansfelder Seekreise bei der Stadt Eisleben an der Chaussee nach Cassel belegene königl. Domainenamt Helfta, nebst dem Vorwerke Bischoffrode, wozu

3105 Morgen 92 QRuthen Acker,
128 — 155 — Wiesen,
51 — 163 — Gärten,

und bedeutende Hütungen, ferner nicht unbeträchtliche bare und Naturalgefälle, Spann- und Handdienste

dienste, eine Brauerei, Brennerei und Fruchtzehnten gehören, soll mit dem königl. Inventarium öffentlich an den Meistbietenden, auf 12 Jahre von Trinitatis d. J. ab, verpachtet werden. Wir haben dazu einen Termin auf

den 21sten April dieses Jahres vormittags um 10 Uhr

in dem Conferenzzimmer der Abtheilung anberaumt, und bemerken, daß die Pachtbedingungen in unserer Domainenregistratur in den Dienststunden eingesehen werden können.

Merseburg, den 20sten März 1830.

Königl. preuß. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Aufruf unbekannter Eigenthümer. Indem wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die nachstehend verzeichneten Depositen bei uns vorhanden sind, fodern wir die unbekannten Eigenthümer derselben oder deren Erben hiermit auf, sich binnen vier Wochen bei uns zu melden, und sich zur Empfangnahme der Gelder gehörig zu legitimiren, widrigenfalls die Gelder nach Ablauf dieser Frist aus unserer Depositenkasse zur allgemeinen Justizofficianten-Wittwenkasse in Berlin werden eingesendet werden.

Naumburg, den 19ten März 1830.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

1) Das aus dem Nachlasse des am 13ten December 1768 zu Halle verstorbenen königlichen Geheimenraths Johann Christoph von Dreihaupt herrührende Depositum, im Betrage von 64 Rthlr. 21 Sgr. 4 Pf. Courant.

2) Die aus dem Concurse des Christoph Friedrich Carl von Ilten herrührenden, in dem rechtskräftigen Distributionserkenntnisse, de publ. den 9ten December 1828, den nachgenannten, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Personen, ausgeworfenen, ad depositum genommenen percipienda, als:

1 Rthlr.	15 Sgr.	1	Pf.	für Johann Jacob Löbenstein und dessen Ehefrau,
340 —	9 —	4	—	für Marie Luise Reinhardt,
115 —	9 —	1	—	für den Professor Salomon Jacob Morgenstern,
28 —	14 —	1	—	für Jacob Witter,
37 —	5 —	10	—	für Wolfgang Heinrich König, und
29 —	5 —	10	—	für Johann Nicolaus Menz.

3) Das

3) Das zu dem Nachlasse des am 23sten April 1800 zu Creuma bei Delitzsch verstorbenen Pfarrers M. Johann Christian Valentin Bercht gehörige, ursprünglich in 398 Rthlr. Courant bestandene Depositum.

Extrahirt Naumburg, den 16ten März 1830.

Voigt.

Aufruf wegen letztwilliger Dispositionen. In dem Depositorium des unterzeichneten Land- und Stadtgerichts befinden sich die nachbenannten letztwilligen Dispositionen.

Da auf die Publication derselben bis jetzt nicht angetragen, und uns von dem Leben oder Tode der Testatoren etwas Zuverlässiges nicht bekannt ist, so werden die Interessenten, unter Bezugnahme auf die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil 1. Tit. 12. §. 218 seq. hierdurch aufgefordert, binnen sechs Monaten die Publication bei uns gehörig nachzusuchen.

Nordhausen, den 23sten März 1830.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Nro.	Benennung der Testatoren.	Datum der Deposition.
1	Die Wittwe Sophie Elisabethe Jordan, geb. Wedekind . . .	7ten Juli 1773.
2	August Jacob Vetter	24sten September 1773.
3	Die verehelichte Hesse, Catharine Sophie Margarethe, geb. Eisentraut	15ten October 1773.
	Wegen Mangels an Acten über die bei dem ehemaligen hiesigen reichsstädtischen Magistrate deponirten letztwilligen Dispositionen haben die Errichter der letztern nicht näher, als geschehen, bezeichnet werden können.	

Edictalcitation. Auf den Antrag ihres Curators werden die unbekannten Erben und deren Erben

1) der im Jahre 1809 zu Groß-Schönebeck verstorbenen Einlieger Wittwe Majack, deren Nachlaß 2 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. beträgt;

2) der

2) der am 17ten December 1818 hier verstorbenen Witwe Lieben, geb. Kaufmann, deren Nachlaß 8 Rthlr. 18 Sgr. 10 Pf. beträgt;

3) des am 11ten April 1822 verstorbenen Arbeitsmann Martin Kalb und seiner am 18ten desselben Monats verstorbenen Witwe, geb. Plage, deren Nachlaß 7 Rthlr. 1 Sgr. 11 Pf. beträgt;

4) des am 4ten November 1792 verstorbenen Stadtwachtmeisters Zöllner hieselbst, dessen Nachlaß 30 Rthlr. 7 Sgr. 5 Pf. beträgt;

5) der verehelicht gewesenen Fuhrmann Hauswirth Marie Louise, geb. Wassermann, für welche 2 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf. im Depositum befindlich;

6) des am 21sten December 1792 verstorbenen Kanonier Barteleites, dessen Nachlaß 7 Rthlr. 19 Sgr. 5 Pf. beträgt,

hierdurch vorgeladen, sich innerhalb 9 Monat, und spätestens in dem

auf den 22sten Juni 1830

auf hiesigem Justizamte angesetzten Termine zu melden, ihr Erbrecht nachzuweisen, bei ihrem Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß sie mit ihrem etwaigen Erbrechte präcludirt, und der Nachlaß dem Fiscus zugesprochen werden wird.

Liebenwalde, den 30sten Juli 1829.

Königl. preuß. Justizamt.

Subhastation. Im Auftrage königl.-wohllöbl. Landgerichts zu Erfurt soll das den Geschwistern Weiß zugehörige, hinter der Mauer sub Nro. 205 allhier gelegene Wohnhaus, welches auf 55 Rthlr. preuß. Cour. gerichtlich abgeschätzt worden,

den 30sten April d. J. früh 9 Uhr

an hiesiger Gerichtsamtsstelle sub hasta meistbietend gegen sofortige Bezahlung im preuß. Courant verkauft werden.

Es werden daher alle erwerb- und zahlungsfähige Kauflustige und etwaige unbekannte Realprätendenten aufgefodert, in diesem Termine zu erscheinen, erstere, ihre Gebote zu thun, und des Zuschlags, in sofern keine Hindernisse obwalten, gewärtig zu sein, letztere aber längstens in diesem Termine ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß sie außerdem gegen den künftigen Besitzer nicht weiter damit werden gehört werden.

Die nähere Beschreibung des Grundstücks ist aus der Taxationsverhandlung, welche den bei dem wohllöblichen Gerichtsamte zu Tennstedt und allhier aushängenden Subhastationspatenten in beglaubter Form beigefügt ist, zu ersehen.

Langensalza, am 31sten Januar 1830.

Königl. preuß. Gerichtsamt des Stadtbezirks.

Stein-

Steinanfuhrverding. Mittwochs am 14ten April c. morgens um 9 Uhr wird in Günstedt im Gasthofe zum Regenbogen die Anfuhre der zum Chausseebau zwischen Weißensee und Straußfurt erfoderlichen Steine in einzelnen kleinen Quantitäten zum öffentlichen Ausgebot gestellt werden. Die Steine werden bei Frömstedt für Rechnung der Baukasse gebrochen.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Erfurt, am 6ten April 1830.

Schönemann, Wegebaumeister.

Anzeigen.

Bücherauction. Von einer den 10ten Mai c. und folgende Tage hier Statt findenden Auction an Büchern, Karten, Musikalien und einigen alten Urkunden und Documenten auf Pergament ist das über 7000 Nummern enthaltende Verzeichniß für 1 Sgr. zu entnehmen.

F. A. Schäfer,
Buchbinder und Auctionator.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

15. Stück.

Erfurt, den 17ten April 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 92. Präclusivtermin wegen Beschwerden gegen die Klassensteuerrollen.

Der Präclusivtermin für die bei den landräthlichen Behörden anzubringenden Beschwerden gegen die diesjährigen Klassensteuer-Jahresrollen wird mit Rücksicht auf die durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 17ten Januar d. J. den Kreisständen eingeräumte Theilnahme an der Prüfung der Reclamationen, für dieses Jahr auf den 15ten Mai festgesetzt, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Erfurt, den 5ten April 1830.

737. Februar. B.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 93. Verfahren bei Erkenntnissen wider Landwehrmänner ꝛc.

Auf den Grund einer Beschwerde des königl. Obersten und Brigadecommandeurs Herrn von Rohr zu Erfurt werden sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte unsers Departements unter Hinweisung auf den §. 9. der allerhöchsten Cabinetsordre vom 22sten Februar 1823 (Gesetzsammlung pro 1823 Seite 28.) hiermit wiederholt angewiesen, den königl. Brigadecommandeuren den Tenor eines jeden wider Wehrmänner und zur Kriegsreserve gehörige Soldaten gefällten Erkenntnisses erst bei beschrittener Rechtskraft mitzutheilen, früher aber nur in dem Falle vorläufiger Abführung der Inculpaten auf die Festung eine kurze Notiz über den Sträfling an dieselben gelangen, und das rechtskräftige Erkenntniß zu seiner Zeit nachfolgen zu lassen. Naumburg, den 26sten März 1830.

Criminalsenat des königl. preuß. Oberlandesgerichts.

C. Maß-

No. 94.

Verhältniß des preußischen, baierschen, würtembergischen, hessischen Maßes u. Gewichts.

C.*)

Maß- und Gewichtsvergleichung.

A. Längenmaße.

a. Fuße.

1 preußischer Fuß = 139,13 pariser Linien, wird in 12 Zoll getheilt.

1 hessischer (darmstädter) Fuß = 110,824 pariser Linien, wird in 10 Zoll getheilt.

1 baierscher Fuß = 129,38 pariser Linien, wird in 12 Zoll getheilt.

1 würtembergscher Fuß = 127 pariser Linien, wird in 10 Zoll getheilt.

Demnach sind gleich:

1 baierscher Fuß = 0,9299		1 preuß. Fuß =	1,0754 baierscher Fuß.
1 würtemb. " = 0,9128	preuß. Fuß.		1,0955 würtemb. "
1 hessischer " = 0,7965			1,2554 hessische "
1 baierscher Zoll = 0,9299		1 preuß. Zoll =	1,0754 baierscher Zoll.
1 würtemb. " = 1,0954	preuß Zoll.		0,9129 würtemb. "
1 hessischer " = 0,9559			1,0462 hessische "

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

14 baierscher Fuß = 13		14 baierscher Zoll = 13	
11 würtemb. " = 10	preuß. Fuß.	10 würtemb. " = 11	preuß. Zoll.
5 hessische " = 4		23 hessische " = 22	

b. Ellen.

1 preußische Elle (= 25 1/2 preußische Zoll) = 295,65125 pariser Linien.

1 hessi-

*) Zur Bekanntmachung des Herrn Finanzministers von Motz Excellenz vom 8ten December 1829 Amtsblatt Stück 1. Seite 2. pos. 3. gehörig.

1 heſſiſche Elle (= 6 franzöſiſche Decimeter) = 265,9776 pariſer Linien.
1 baierſche " = 369,27 " "
1 würtemb. " (= 2,144 würtemb. Fuß) = 272,288 " "

Demnach ſind gleich:

1 baierſche Elle = 1,2490
1 würtemb. " = 0,9210
1 heſſiſche " = 0,8996
} preuß. Ellen. } 1 preuß. Elle = 0,8006 baierſche Ellen. / 1,0858 würtemb. / 1,1116 heſſiſche "

Für den gewöhnlichen Gebrauch ſind gleich zu ſetzen:

8 baierſche Ellen = 10
12 würtemb. " = 13
10 heſſiſche " = 9
} preußiſche Ellen. *)

B. Körpermaße.

a. Holzmaße.

1 preußiſches Klafter = 108 preußiſche Cubikfuß.
1 heſſiſcher Stecken = 100 heſſiſche "
1 baierſches Klafter = 126 baierſche "
1 würtemb. Klafter = 144 würtemb. "

Demnach ſind gleich:

1 baierſches Klafter = 0,9382
1 würtemb. " = 1,0141
1 heſſiſcher Stecken = 0,4680
} preuß. Klftr. } 1 preuß. Klafter = 1,0659 baierſche Klafter. / 0,9861 würtemb. " / 2,1369 heſſiſche Stecken.

Für den gewöhnlichen Gebrauch ſind gleich zu ſetzen:

81 baierſche Klafter = 76
71 würtemb. " = 72
47 heſſiſche Stecken = 22
} preußiſche Klafter.

b. Flüſ-

*) Siehe die Berichtigung Seite 147.

b. Flüssigkeitsmaße.

1 preußischer Eimer hat 60 Quart, jedes Quart zu 64 preuß. Cubikzoll, oder zu 57,7238 pariser Cubikzoll.

1 hessischer Ohm hat 80 Maß, die Maß 4 Schoppen; die Maß hält 2 französische Liter, oder 100,8248 pariser Cubikzoll.

1 baierscher Eimer hat 64 Maß, jede enthält 43 baiersche Decimal-Cubikzoll, oder 53,8922 pariser Cubikzoll.

1 würtembergscher Eimer hat 16 Imi oder 160 Helleichmaß; die Maß, zu 4 Schoppen, hält 78 1/8 würtembergsche Cubikzoll, oder 92,6099 pariser Cubikzoll.

Demnach sind gleich:

1 baiersche Maß = 0,9336				1,0711 baiersche Maß.
1 würt. Helleichmaß = 1,6044	preuß. Quart.	=	1 preuß. Quart =	0,6233 würt. Helleichmaß.
1 hessische Maß = 1,7467				0,5725 hessische Maß.
1 baierscher Eimer = 0,9959				1,0042 baiersche Eimer.
1 würtemb. Eimer = 4,2783	preuß. Eimer.	=	1 preuß. Eimer =	0,2337 würtemb. Eimer.
1 hessische Ohm = 2,3289				0,4294 hessische Ohm.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

15 baiersche Maß = 14		244 baiersche Eimer = 243		
5 würtem. Helleichmaß = 8	preuß. Quart.	=	18 würtemb. Eimer = 77	preuß. Eimer.
4 hessische Maß = 7		3 hessische Ohm = 7		

c. Getreidemaße.

1 preußischer Scheffel hat 16 Metzen, jede von 1/9 preuß. Cubikfuß, enthält also 2770,7420 pariser Cubikzoll.

1 hessisches Malter hat 4 Simmer, jedes zu 4 Kumpf oder 16 Gescheid; das Gescheid ist der Maß gleich, folglich enthält das Simmer 1613,1973 pariser Cubikzoll.

1 baier-

1 baierſches Schäffel hat 6 Metzen, jeder zu 4 Vierling oder 16 Sechszehntel; der Metzen enthält $34^2/_3$ baierſche Maß, alſo 868,264 pariſer Cubikzoll.

1 würtembergſcher Scheffel hat 8 Simri, jedes zu 4 Vierling oder 32 Ecklein; das Simri enthält $942^1/_8$ würtembergſche oder 1216,8014 pariſer Cubikzoll.

Demnach ſind gleich:

1 baierſch. Schäffel = 4,0457	preuß. Scheffel	1 preuß. Scheffel	= 1,4831	baierſche Metzen.
1 würtem. Scheffel = 3,2246			= 2,4810	würtemb. Simri.
1 heſſiſches Malter = 2,3289			= 1,7175	heſſiſche Simmer.

1 baierſch. Metzen = 0,6743	preuß. Scheffel	1 preuß. Metze	= 1,4831	baierſche Sechszehnt.
oder 10,7885	Metzen.			
1 würtemb. Simri = 0,4031	Scheffel.		= 4,9619	würtemb. Ecklein.
oder 6,4491	Metzen.			
1 heſſiſches Simmer = 0,5822	Scheffel.		= 1,7175	heſſiſche Geſcheid.
oder 9,3156	Metzen.			

1 baierſches Sechszehntel	= 0,6743	preuß. Metzen.
1 würtemb. Vierling	= 1,6123	
1 heſſiſches Geſcheid	= 0,5822	

Für gewöhnlichen Gebrauch ſind gleich zu ſetzen:

3 baierſche Metzen	= 2	preußiſche Scheffel.
5 würtemb. Simri	= 2	
12 heſſiſche Simmer	= 7	

3 baierſche Sechszehntel	= 2	preußiſche Metzen.
5 würtemb. Vierling	= 8	
12 heſſiſche Geſcheid	= 7	

C. Ge-

C. Gewichte.

1 preußischer Centner hat 110 Pfund, jedes = 467,711 französische Grammen.
1 hessischer " " 100 " " = 500 " "
1 baierscher " " 100 " " = 560 " "
1 würtemberg. " " 104 " " = 467,728 " "

Jedes dieser Pfunde wird in 32 Loth getheilt.

Danach sind gleich:

1 baierſches Pfund = 1,1973
1 würtemb. " = 1
1 heſſiſches " = 1,0690
} preuß. Pfund. } 1 preuß. Pfund =
0,8352 baierſche Pfund.
1 würtembergſches "
0,9354 heſſiſche "

1 baierſcher Ctr. = 1,0885 preuß. Ctr. oder 119,732 Pfund.
1 würtemb. Ctr. = 0,9455 preuß. Ctr. oder 104,004 Pfund.
1 heſſiſcher Ctr. = 0,9719 preuß. Ctr. oder 106,904 Pfund.
} 1 preuß. Centn. =
0,9187 baierſche Centner, oder 91,872 Pfund.
1,0577 würtemb. Centner, oder 109,996 Pfund.
1,0290 heſſiſche Centner, oder 102,896 Pfund.

Für gewöhnlichen Gebrauch ſind gleich zu ſetzen:

5 baierſche Pfund = 6
1 würtemb. " = 1
14 heſſiſche " = 15
} preuß. Pfund. }
11 baierſche Centn. = 12
18 würtemb. " = 17
36 heſſiſche " = 35
} preuß. Centn.

Nach-

Nachtrag zur Beilage C.

der Bekanntmachung vom 8ten December 1829.

Zu A. Längenmaße.

a. Fuße.

Der rheinbaierſche Meter iſt der franzöſiſche, alſo = 443,296 pariſer Linien.

Der Fuß iſt der dritte Theil des Meters und wird in 12 Zolle getheilt.

Demnach ſind gleich:

1 rheinbaierſcher Meter = 3,1862 preußiſche Fuß.
1 rheinbaierſcher Fuß = 1,0621 preußiſche Fuß.
1 rheinbaierſcher Zoll = 1,0621 preußiſche Zoll.

1 preußiſcher Fuß = 0,3139 rheinbaierſche Meter.
1 preußiſcher Fuß = 0,9416 rheinbaierſche Fuß.
1 preußiſcher Zoll = 0,9416 rheinbaierſche Zoll.

Für den gewöhnlichen Gebrauch ſind gleich zu ſetzen:

16 rheinbaierſche Fuß = 17 preuß. Fuß.
16 " Zoll = 17 " Zoll.

b. Ellen.

1 rheinbaierſche Elle (aune) = 12 Decimeter.

Demnach ſind gleich:

1 rheinbaierſche Elle = 1,7993 preuß. Ellen.
1 preuß. Elle = 0,5558 rheinbaierſche Ellen.

Für den gewöhnlichen Gebrauch ſind gleich zu ſetzen:

5 rheinbaierſche Ellen = 9 preuß. Ellen.

Bemerk. In der Beilage C. iſt ſtatt: 12 würtemb. Ellen = 13 preuß. Ellen, zu leſen: 13 würtembergſche Ellen = 12 preußiſche Ellen.

Zu

Zu B. Körpermaße.

a. Holzmaße.

1 rheinbaierſches Klafter = 144 altbaierſche Cubikfuß, alſo = $1\frac{1}{7}$ altbaierſche Klafter.

Demnach ſind gleich:

1 rheinbaierſches Klafter = 1,0722 preuß. Klafter.

1 preuß. Klafter = 0,9327 rheinbaierſche Klafter.

Für den gewöhnlichen Gebrauch ſind gleich zu ſetzen:
97 rheinbaierſche Klafter = 104 preuß. Klafter.

b. Flüſſigkeitsmaße.

1 rheinbaierſches Hektoliter = 10 Decaliter = 100 Liter, mit den franzöſiſchen Maßen gleichen Namens übereinſtimmend, alſo
1 Liter = 50,4124 pariſer Cubikzoll.

Demnach ſind gleich:

1 rheinbaierſches Liter = 0,8733 preuß. Quart.

1 preuß. Quart = 1,1450 rheinbaierſche Liter.

1 rheinbaierſch. Hektoliter = 1,4556 preuß. Eimer.

1 preuß. Eimer = 0,6870 rheinbaierſche Hektoliter.

Für den gewöhnlichen Gebrauch ſind gleich zu ſetzen:
8 rheinbaierſche Liter = 7 preuß. Quart.
11 " Hektoliter = 16 preuß. Eimer.

c. Getreidemaße.

1 rheinbaierſches Hektoliter = 4 Viernſel = 8 Simmer = 32 Viernling; enthält, gleich dem franzöſiſchen, 5041,2416 pariſer Cubikzoll.

Dem-

Demnach sind gleich:

1 rheinbaierſches Hektoliter = 1,8195 preuß. Scheffel.
1 rheinbaierſches Viernſel = 0,4549 preuß. Scheffel, oder 7,2778 preuß. Metzen.
1 rheinbaierſches Viernling = 0,9097 preuß. Metzen.

1 preuß. Scheffel = 0,5496 rheinbaierſche Hektoliter, oder 2,1985 Viernſel.
1 preuß. Metze = 1,0992 rheinbaierſche Viernling.

Für den gewöhnlichen Gebrauch ſind gleich zu ſetzen:

11 rheinbaierſche Hektoliter = 20 preuß. Scheffel.
11 " Viernling = 10 " Metzen.

Zu C. Gewichte.

1 rheinbaierſches Quintal = 100 Kilogrammen; ein Kilogramm = 10 Hectogrammen = 100 Decagrammen = 1000 Grammen, übereinſtimmend mit den gleichbenannten franzöſiſchen Gewichten.

Demnach ſind gleich:

1 rheinbaierſch. Kilogramm = 2,1381 preuß. Pfund.
1 rheinbaierſches Quintal = 1,9437 preuß. Centner. oder 213,807 preuß. Pfund.

1 preuß. Pfund = 0,4677 rheinbaierſche Kilogrammen.
1 preuß. Centner = 0,5145 rheinbaierſche Quintal oder 51,448 rheinbaierſche Kilogrammen.

Für den gewöhnlichen Gebrauch ſind gleich zu ſetzen:

7 rheinbaierſche Kilogrammen = 15 preuß. Pfund.
18 " Quintals = 35 preuß. Centner.

Vorstehender Nachtrag zur Beilage C. der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 8ten December v. J.

die Ausführung des Vertrages mit den Königreichen Baiern und Würtemberg betreffend,

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 21sten März 1830.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 95. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Sollstedt und Eigenrode, in der Diöces Mühlhausen, ist dem bisherigen Candidaten des Predigtamts Carl Johann Erasmus Kegel aus Gangloffömmern verliehen worden.

Dem Schulamtscandidaten Friedrich Wilhelm Picht aus Pustleben ist die dritte evangelische Schullehrerstelle zu Sachsa, im Kreise Nordhausen, provisorisch verliehen worden.

---

1) Der Oberlandesgerichts-Assessor Thewalt zu Naumburg ist den 19ten März c. zum Rath bei dem Landgerichte in Achen,

2) der dasige Oberlandesgerichts-Referendar Maximilian Eugen Starke II. ist den 8ten Februar c. zum Oberlandesgerichts-Assessor in Naumburg ernannt;

3) der dasige Oberlandesgerichts-Auscultator Carl Friedrich Wilhelm Koch ist den 19ten März c. zum Referendar daselbst befördert;

4) der

4) der invalide Unteroffizier Carl Ludwig Schön ist nach dem Tode des 2ten Landgerichtsboten Schulze und nach dem Aufrücken des 3ten Boten Guthat, in dessen Stelle zum 3ten Boten und Executor bei dem Landgerichte zu Wittenberg den 12ten März c. bestellt.

Vermischte Nachrichten.

Unglücksfälle.

No. 96. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirk vom Monat März 1830.

Zwei Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt. Ein Selbstmord hat Statt gefunden.

Menschenrettung.

Am 26sten Februar fiel der Einwohner Heinrich Bachmann aus Kirchworbis, im Kreise Worbis, an der Brücke zu Gernrode in den ausgetretenen Wipperfluß, und war, da er zwei Schock Leinwand auf dem Rücken trug und sich nicht selbst helfen konnte, dem Ertrinken nahe. Drei Einwohner aus Gernrode, mit Namen Christoph Klee, Georg Wilhelm Raabe und Franz Christian Herzberg eilten herbei und retteten ihn. Ersterer nahm auch den ꝛc. Bachmann menschenfreundlich in sein Haus auf und ließ ihm Alles zu seiner Erholung Erfoderliche verabreichen.

Am 27sten Februar, an welchem Tage der Fuhrmann Anton Demme mit dem Handelsmann Christoph Gebhardt sen. und dem Einwohner Carl Cotte, sämmtlich aus Rüdigershagen, im Kreise Worbis, bei Niederorschel durch den hoch angeschwollenen Linkefluß fahren wollte, wurden selbige mit dem Fuhrwerk durch die Gewalt des Wassers fortgerissen. Die beiden ersteren retteten sich selbst, der ꝛc. Cotte aber, welcher es mit einem Sprunge

ver-

versuchte, fiel ins Wasser und wurde von demselben fortgetrieben. Schon ganz erstarrt und leblos brachte ihn erst auf einen dritten, mit eigner Lebensgefahr verbundenen Versuch der Einwohner Friedrich Watteroth zu Niederorschel aus dem Wasser, und nach anderthalbstündigen angewendeten Mitteln wieder ins Leben.

Erfurt, den 5ten April 1830.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 15ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 17ten April 1830.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 27/28sten Februar l. J. wurden bei dem vormaligen Schulzen Franz Fischer zu Ferna mittelst Einbruchs Speck, Würste, Kleidungsstücke und Wäsche entwendet, der größte Theil des Gestohlenen aber wieder gefunden.

Es werden jedoch noch:

1) ein Weibermieder von Leinwand,
2) eine blaukattunene verschiedenfarbige geblümte Weiberjacke,
3) sieben Stück Säcke, bei denen in einigen der Namenszug F. F. mit blauem Zwirn eingenähet ist,
4) ein Brot,
5) drei ungeräucherte Schlackwürste,
6) vier Stück Garwürste,

vermißt, welche bis jetzt nicht ausgemittelt werden konnten.

Wir fodern daher hierdurch jedermann, insbesondere die Ortspolizeibehörden auf, zur Auffindung und Herbeischaffung dieser Sachen thätig mitzuwirken, und veranlassen sogleich denjenigen, welcher sich etwa im Besitze dieser Sachen befindet oder Auskunft darüber geben kann, wo sie sich befinden, binnen vier Wochen Anzeige davon bei uns oder seiner Ortsobrigkeit zu machen, widrigenfalls er sich der Strafe der Diebeshehlerei aussetzt.

Heiligenstadt, den 3ten April 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In Lehna sind mittelst Einsteigens nachstehende Münzen gestohlen worden:

1) ein Goldstück in der Größe und Stärke eines preußischen Thalers, mit Oese und Kreuz von Gold, auf dessen einer Seite

Johannes Würzburgensis

mit lateinischer Schrift — auf der Kehrseite ein Widder mit dem Bischofsstabe abgeprägt war. Am Rande befindet sich die Spur des vom Goldschmied gemachten Probierversuchs durch Feilen. Der Werth mag wohl 17 Rthlr. betragen;

2) ein Goldstück, eben so groß, wie das vorige, aber nicht so stark, mit gedrehetem Kranze um den Rand, einer Oese und Eichel von Gold, 14 Rthlr. werth;

3) ein doppelter Ducaten mit doppeltem Adler geprägt, einem gedreheten Kranze um den Rand, einer Oese und Eichel von Gold, werth 8 Rthlr.;

4) ein preuß. Friedrichsd'or ohne besondere Abzeichen, 5 Rthlr. 20 Sgr. werth;

5) fünf Kronenthaler und 1/4 dergl.;

6) 31 sogenannte Rößchengulden von 1828 und 1829;

7) drei Reihen Spitzgroschen nebst einem Rößchengulden, 7 Rthlr. werth;

8) ein geöhrtes zwei Guldenstück, auf der einen Seite zwei Engel, auf der andern ein Kreuz durch zwei Schwerte gebildet, abgeprägt, von feinem Silber, 1 Rthlr. 15 Sgr. werth;

9) fünf preußische Thaler, und

10) 22 gGr. in 2 Groschenstücken.

Ein Jeder, welchem die beschriebenen Münzen zum Kauf oder Pfand angeboten werden, oder sonst Kenntniß von dem Verbleiben derselben hat, wird aufgefodert, davon ungesäumt uns oder seiner Obrigkeit Anzeige zu machen. Zugleich ersuchen wir alle öffentliche Behörden, zur Ermittlung des Thäters mitzuwirken, auf die entwendeten Münzen ihr Augenmerk zu richten, und den Inhaber derselben, falls er sich über den redlichen Erwerb nicht ausweisen kann, zu arretiren und in unsere Gefängnißanstalt abliefern zu lassen.

Heiligenstadt, den 31sten März 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Erledigter Steckbrief. Der von dem vormaligen Inquisitoriat zu Naumburg unterm 8ten Juni 1822 wegen eines am 12/13ten Februar 1822 zu Zingst verübten Diebstahls unter den Namen Andreas Lippe von Daasdorf und Johann Bauer aus Großneuhausen verfolgte Dienstknecht ist jetzt in der Person des Johann Christian Berghof von Ostramondra entdeckt. Zur Einstellung weiterer Verfolgungen machen wir dies bekannt.

Querfurt, am 8ten April 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf oder Verpachtung von Domainengütern. Da in dem am 5ten d. M. zum Verkauf des im nordhäuser Kreise, 2 1/2 Stunde von Nordhausen, 3 Stunden von Sondershausen und 2 Stunden von Bleicherode in dem Dorfe Nohra an der Wipper belegenen Domainenguts, so wie des dazu gehörigen, eine Stunde von Nohra entfernten Vorwerks zu Kleinfurra angestandenen Licitationstermins keine annehmlichen Gebote erfolgt sind, so ist zur Veräußerung der genannten, den 1sten Juli d. J. aus der Pacht fallenden Domainengüter, und zwar eines jeden für sich allein, oder auch beider zusammen, ein anderweiter Bietungstermin auf

den 17ten Mai d. J. vormittags 9 Uhr

auf dem Domainenhofe zu Nohra anberaumt.

In sofern auch in diesem Termine keine annehmlichen Kaufgebote abgegeben würden, sollen demnächst in demselben Termine die benannten Vorwerke zur Verpachtung an den Meistbietenden auf die sechs Jahre, vom 1sten Juli d. J. bis dahin 1836, gestellt werden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß zu der Domaine Nohra, außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden mit dem erfoderlichen Raume zum Betriebe der Brauerei und Brennerei,

307 1/4	Morgen	39	QRuthen	94	QFuß	Acker,
45 3/4	—	23	—	57	—	Wiesen, und
3	—	43	—	52	—	Gärten,

} magdeburger Maß,

Schäfereigerechtigkeit, Hut und Trift, ingleichen Berechtigungen zur Fischerei und niedern Jagd ꝛc.,

und zu dem Vorwerke Kleinfurra

außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden

265	Morgen	5	QRuthen	66	QFuß	Acker,
62	—	28	—	32	—	Wiesen,
1	—	12	—	68	—	Gärten,

} magdeburger Maß,

Schäfereigerechtigkeit, Hut und Trift, Fischereigerechtigkeit ꝛc.

gehören.

Die Erwerbs- und resp. Pachtlustigen werden mit dem Bemerken zu dem gedachten Termine eingeladen, daß nur solche Licitanten zugelassen werden können, welche ihre Zahlungsfähigkeit und resp. Qualification genügend nachzuweisen im Stande sind.

Sowohl die Verkaufs- als Pachtbedingungen können im landräthlichen Bureau zu Nordhausen und hier in unserer Registratur eingesehen werden.

Erfurt, den 10ten April 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verding von Bauten. Es soll der Neubau eines Schafstalles und die Herstellung der Gebäulichkeiten auf dem Cyriaci-Klostergute zu Schmira nach Maßgabe der Arbeitsgegenstände, welche in Zimmer-, Maurer-, Dachdecker- und Schlosserarbeit bestehen, mit den dazu gehörigen Materialien an die betreffenden Handwerker in dem am

26sten d. M. früh 9 Uhr

in unserm Geschäftslocal anberaumten Minus-Licitationstermin verdungen werden.

Diejenigen, welche diese Arbeiten und die Lieferung der dazu berechneten Materialien zu übernehmen gesonnen sind, werden aufgefodert, sich in dem angesetzten Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Erfurt, den 10ten April 1830.

Königl. Rentamt des Kirchen- und Schulfonds.

Verkauf von Grundstücken. Auf

den 15ten Juli dieses Jahres

sollen einige, der Sophie Haubold zu Rohnstedt gehörige, in berlstedter Flur gelegene, und auf 30 Rthlr. Conventionsgeld taxirte Feldgrundstücke in der Gemeindeschenke zu Berlstedt von einer sich daselbst einfindenden Amtsdeputation vormittags um 10 Uhr an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige werden hierdurch aufgefodert, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote zu thun, und des Zuschlags mittags um 12 Uhr an den oder die Meist- und Bestbietenden gewärtig zu sein.

Das Verzeichniß der subhastirten Grundstücke und die nähern Bedingungen, unter denen dieser öffentliche Verkauf geschieht, sind aus dem in der berlstedter Schenke angeschlagenen Subhastationspatent und aus den hier beim Amte befindlichen Acten, welche auf Anmelden und Ansuchen vorgelegt werden sollen, einzusehen.

Sign. Weimar, am 2ten April 1830.

Großherzogl. sächs. Justizamt daselbst.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

16. Stück.

Erfurt, den 24sten April 1830.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 97. Verfahren bei der Wahl der Landräthe.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 12ten December 1827, betreffend die allerhöchsten Bestimmungen über das bei der Wahl der Landräthe und Kreisdeputirten zu beobachtende Verfahren bringe ich nachstehende allerhöchste Cabinetsordre vom 23sten v. M.

715. April. A.

Zur Beseitigung des Zweifels, der in Ausführung Meiner Bestimmungen über das Verfahren bei den Wahlen der Landräthe nach Ihrem Berichte vom 6ten d. M. entstanden ist, setze Ich nach Ihrem Vorschlage fest, daß im Wahltermin über jeden zu präsentirenden Candidaten einzeln durch Wahlzettel, worauf nur ein einziger Name genannt ist, der Reihe nach so viel mal, als Candidaten zu präsentiren sind, abgestimmt werde. Abwesende, welche ihre Wahlzettel einsenden wollen, sind verpflichtet, die Reihefolge unter den benannten Candidaten auf den Wahlzetteln bestimmt auszudrücken. In welcher Reihefolge übrigens die Mir zu präsentirenden Candidaten die Mehrheit der Stimmen erlangt haben, ist Mir zwar anzuzeigen, jedoch ist Meine unter den Präsentirten zu treffende Wahl hiervon ganz unabhängig.

Ich überlasse Ihnen in Gemäßheit dieser Vorschriften das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 23sten März 1830.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Schuckmann.

hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme.

Magdeburg, den 10ten April 1830.

Der geheime Staatsminister.
v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 98.

Unterstützung der im gegenwärtigen Frühjahre durch Ueberschwemmung Verunglückten.

409. April A.

Seit einer Reihe von Jahren hat der hiesige Maler Herr E. Gebauer durch die Herausgabe vieler von ihm verfertigter und auf sein Betreiben in Kupfer gestochener Bildnisse, mittelst ausschließlicher Bestimmung des Ertrages zu wohlthätigen Zwecken verschiedener Art seinen menschenfreundlichen Sinn mit uneigennütziger Selbstverläugnung und ehrenwerther Unverdrossenheit auf die erfolgreichste Weise bewährt. Laut der Bescheinigung, die Herr Gebauer mir vorgelegt hat, ist es nämlich seinen rastlosen Bestrebungen, welche die öffentlichen Behörden und das Publicum, in gerechter Würdigung ihrer Verdienstlichkeit, theilnehmend und thätig unterstützt haben, gelungen, bis jetzt im Ganzen mehr als 60,000 Rthlr. bereit zu stellen, deren Verwendung zu wohlthätigen Zwecken nachgewiesen ist. Es gereicht mir zum besonderen Vergnügen, dieses über alle Erwartungen befriedigende Hauptresultat der seitherigen gemeinsinnigen Unternehmungen des Herrn Gebauer hiermit öffentlich bekannt zu machen, und ihm damit

zugleich

zugleich ein überaus wohlverdientes dankbares Anerkenntniß der Leistungen zuzueignen, welche aus seiner rühmlichen Neigung zur Wohlthätigkeit hervorgegangen sind.

Auch jetzt findet Herr Gebauer sich durch diese Neigung aufs Neue bewogen, zum Besten der bei dem letzten Aufgange der Flüsse durch Eisgang und Ueberschwemmung in Schadenstand versetzten Bewohner der Monarchie eines seiner Bilder, eine liebende Mutter mit ihrem Kinde darstellend, in wohlgelungenen Steinabdrücken, zu dem äußerst geringen Preise von 15 Sgr. für ein Exemplar, auf Subscription herauszugeben. Auf seinen Antrag werde ich die königlichen Regierungen und das hiesige Polizeipräsidium veranlassen, den Debit dieses Bildes zu bewerkstelligen, und ich lade alle diejenigen, welche die menschenfreundliche Gesinnung des Unternehmers werth halten, und an dem abermaligen Gelingen seines löblichen Vorhabens ein Interesse nehmen, hiermit ein, dasselbe wirksam zu befördern.

Berlin, am 26sten März 1830.

Der Minister des Innern.
von Schuckmann.

Indem ich diese Nachricht zur öffentlichen Kenntniß bringe, vertraue ich den biederen, wohlthätigen, zur Hilfe der Nothleidenden stets so bereitwilligen Bewohnern der Provinz Sachsen, daß sie auch dies Unternehmen des uneigennützigen Mannes, dessen Bemühungen bereits von so ausgezeichnetem, segensreichen Erfolge begleitet gewesen sind, ihrer Beachtung und Unterstützung würdigen werden. Ich darf um so eher auf zahlreiche Subscription auf das fragliche Bild rechnen, als der Preis desselben sehr gering ist, und der Ertrag auch verhältnißmäßig den Betroffenen in hiesiger Provinz zu Gute kommen soll.

 Die

Die königlichen Regierungen werden nach ihrem Ermessen diejenigen Behörden bestimmen, welche die Subscriptionen annehmen.

Magdeburg, den 7ten April 1830.

Der geheime Staatsminister
v. Klewitz.

Indem wir das Publicum auf dieses neue beifallswürdige Unternehmen des Malers Gebauer aufmerksam machen, dürfen wir gewiß darauf rechnen, daß solches sich einer allgemeinen eifrigen Unterstützung erfreuen werde.

Wir haben Probe-Exemplare des Steindrucks unter die resp. geistlichen und landräthlichen Behörden vertheilt, bei denen sie eingesehen werden und auch Subscriptionen darauf erfolgen können.

Erfurt, den 17ten April 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 99.

Die Verwaltung erledigter Landrathsämter betr.

30. April. A.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 17ten v. M. damit einverstanden, daß der reglementsmäßige Beruf der Kreisdeputirten zur temporairen Vertretung abwesender, oder durch Krankheit und andere Zufälle von ihren Amtsverrichtungen abgehaltener Landräthe keinen Anspruch auf die interimistische Verwaltung erledigter Landrathsämter bis zu deren Wiederbesetzung begründet. Vielmehr sind die mit einer solchen, in der Regel langwierigen Verwaltung zu beauftragenden Individuen in jedem einzelnen Falle von den Regierungen nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung auszuwählen.

Wenn jedoch ein Kreisdeputirter, welcher die Qualification eines Landraths auf vorgeschriebenem Wege bereits nachgewiesen hat, sich um die interimi-

interimistische Verwaltung der in seinem Kreise erledigten Landrathsstelle bewirbt, so ist ihm der Vorzug zu geben. Hat ein Kreisdeputirter die erforderliche Qualification noch nicht nachgewiesen, wird jedoch zur interimistischen Verwaltung als tüchtig von der Regierung berufen, so ist ihm von derselben zugleich anzudeuten, daß er durch diese einstweilige Geschäftsführung von dem Erfodernis der vorschriftsmäßigen Prüfung nicht entbunden werde, sondern solche zu bestehen verpflichtet sei, falls er zum Landrath gewählt werden sollte. Ich überlasse Ihnen, in Gemäßheit dessen die Regierungen mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 13ten März 1830.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Schuckmann.

Vorstehende allerhöchste Cabinetsordre wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erfurt, den 8ten April 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 100. Kündigung der bei der Seehandlung sub A. bis G. belegten Kapitalien.

In den von uns bis Ende Februar d. J. ausgestellten Obligationen über die bei dem Seehandlungsinstitute, gegen eine jährliche Verzinsung von 4 Procent, belegten Kapitalien, haben wir uns, nach Verlauf einer einjährigen Frist, eine sechsmonatliche Aufkündigung derselben, durch Aufruf in den öffentlichen Blättern, vorbehalten. Von diesem Rechte wollen wir nun Gebrauch machen und daher, unter Bezugnahme auf die von unserm Herrn Chef unterm 26sten v. M. erlassene Bekanntmachung, hierdurch

durch die sämmtlichen alten Kapitalien kündigen, deren Belegung in den Jahren 1814 bis einschließlich zum 2ten März 1829 Statt gefunden hat, dergestalt:

1) daß es zwar jedem Inhaber von dergleichen mit den Buchstaben A., B., C., D., E., F. und G. versehenen Obligationen schon jetzt zu jeder Zeit freistehen soll, das Kapital bei unserer Hauptkasse (Jägerstraße Nr. 21.) gegen Rückgabe der Obligation und Ausstellung einer Bescheinigung über den Empfang des Kapitals, zu erheben,

2) daß aber mit dem Ablaufe der obligationsmäßigen Kündigungs- und Zahlungszeit, welcher für die Kapitalien der Obligation

sub Litt. A. von Nr. 1 bis incl. 550., und
— — B. — — 551 bis incl. 1500. } auf den 15. Sept. d. J.
— — C. — — 1501 bis incl. 2900, auf den 1. Octbr. d. J.
— — D. — — 2901 bis incl. 4300, auf den 15. Octbr. d. J.
— — E. — — 4301 bis incl. 5800, auf den 1. Nov. d. J.
— — F. — — 5801 bis incl. 7280, auf den 15. Nov d. J.
— — G. — — 7281 bis incl. 8770, auf den 1. Dec. d. J.

festgesetzt wird, die Abhebung des Kapitals erfolgt sein muß, und von dieser Zeit ab jede weitere Verzinsung fortfällt.

Zur Erleichterung der Inhaber von Obligationen, welche ihre Kapitalien anderweit gegen eine jährliche Verzinsung von drei ein Drittel Procent bei uns belegen wollen, haben wir die Einrichtung getroffen, daß vom 1sten Mai c. ab, ihnen gegen Rückgabe der alten Obligationen, die neuen Obligationen sofort ausgefertigt und ausgehändigt werden.

Berlin, am 10ten März 1830.

Generaldirection der Seehandlungssocietät.

Nach-

No. 101. Vertretung der Stelle der Hypothekenscheine durch Atteste.

Nachstehendes Reſcript des Herrn Juſtizminiſters Excellenz vom 8ten März dieſes Jahres:

Durch die allerhöchſte Cabinetsordre vom 10ten Mai v. J. haben des Königs Majeſtät zu genehmigen geruhet, daß in den darin bezeichneten Fällen die Stelle der nach den Vorſchriften der Hypothekenordnung auszufertigenden Hypothekenſcheine durch Atteſte vertreten werden könne.

Damit nun der dabei beabſichtigte Zweck der Erſparung der Koſten nicht verfehlt werde, wird hierdurch beſtimmt, daß für die ſolchergeſtalt zu ertheilenden Atteſte an Gebühren nicht mehr, als für die Hypothekenſcheine zu liquidiren geweſen wäre, gefodert werden ſoll, ſo daß jedenfalls die Copialien für die letztern erſpart werden.

Dieſe aus der deutlich erklärten Abſicht der vorgedachten allerhöchſten Cabinetsordre ſelbſt folgende Feſtſetzung hat das königl. Oberlandesgericht nicht allein ſelbſt zu befolgen, ſondern auch den übrigen hypothekenbuchführenden Behörden zur Befolgung durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 8ten März 1830.

Der Juſtizminiſter.
Gr. v. Dankelmann.

An
das königliche Oberlandesgericht zu
Naumburg.

wird hierdurch den ſämmtlichen Hypothekenbehörden unſeres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 3ten April 1830.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Perſo-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 102. Der Feldmesser Wilhelm Brinkmann zu Nordhausen ist, nachdem er durch ein von der königl. Oberbaudeputation zu Berlin über den Ausfall seiner Prüfung ertheiltes Attest seine Qualification als Baumeister gehörig nachgewiesen, unter die Zahl der Bauconducteure aufgenommen.

Der Amtslandrichter und Gutsbesitzer Friedrich Julius Ludwig Blücher zu Naundorf bei Eilenburg ist am 12ten März 1830 als landwirthschaftlicher Taxator im Bezirke des königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg angenommen und verpflichtet.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Andreas Friedrich Reinhold zu Halberstadt ist mittelst Justizministerial-Bestallung vom 12ten März d. J. zum Justizcommissar bei dem königlichen Land- und Stadtgerichte zu Stadt-Worbis ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Berichtigung.

Bei dem Abdrucke einiger Exemplare des vorigen Stückes des Amtsblattes ist Seite 146 die Anzahl der baierschen, würtembergschen und hessischen Pfunde vor den drei letzten Zeilen nicht zum Vorschein gekommen. Man bittet, diesen Mangel durch Beisetzung von 5 baierschen, 1 würtembergschen und 14 hessischen Pfunden zu ergänzen.

Die Redaction.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 16ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 24sten April 1830.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In Oberdorf sind in der Nacht vom 4ten auf den 5ten v. M. mittelst Einbruchs:

a) eine eingehäusige alte englische goldene Taschenuhr,

b) eine Tabakspfeife mit einem langen Pfeifenrohre und einer grünseidenen Schwungspitze, einem roth- oder grünlakirten Abgusse und einem mit Neusilber beschlagenen feinen berliner Pfeifenkopfe mit dem Gemälde: „die Pleſſe zur Zeit ihrer Bewohner,"

c) 2 bis 3 Rthlr. Geld, theils Courant theils Münze,

gestohlen worden.

Behufs Ausmittlung des Diebes und Herbeischaffung des Gestohlenen ersuchen wir Jeden, besonders die Polizeibehörden, möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 14ten April 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf oder Verpachtung von Domainengütern. Da in dem am 5ten d. M. zum Verkauf des im nordhäuser Kreise, 2 1/2 Stunde von Nordhausen, 3 Stunden von Sondershausen und 2 Stunden von Bleicherode in dem Dorfe Rohra an der Wipper belegenen Domainenguts, so wie des dazu gehörigen, eine Stunde von Rohra entfernten Vorwerks zu Kleinfurra angestandenen Licitationstermins keine annehmlichen Gebote erfolgt sind, so ist zur Veräußerung der genannten, den

1sten Juli d. J. aus der Pacht fallenden Domainengüter, und zwar eines jeden für sich allein, oder auch beider zusammen, ein anderweiter Bietungstermin auf

den 17ten Mai d. J. vormittags 9 Uhr

auf dem Domainenhofe zu Nohra anberaumt.

In sofern auch in diesem Termine keine annehmlichen Kaufgebote abgegeben würden, sollen demnächst in demselben Termine die benannten Vorwerke zur Verpachtung an den Meistbietenden auf die sechs Jahre, vom 1sten Juli d. J. bis dahin 1836, gestellt werden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß zu der Domaine Nohra, außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden mit dem erforderlichen Raume zum Betriebe der Brauerei und Brennerei,

307 1/4	Morgen	39	QRuthen	94	QFuß	Acker,
45 3/4	—	23	—	57	—	Wiesen, und
3	—	43	—	52	—	Gärten,

} magdeburger Maß,

Schäfereigerechtigkeit, Hut und Trift, ingleichen Berechtigungen zur Fischerei und niedern Jagd ꝛc.,

und zu dem Vorwerke Kleinfurra

außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden

265	Morgen	1	QRuthen	66	QFuß	Acker,
62	—	28	—	32	—	Wiesen,
1	—	12	—	68	—	Gärten,

} magdeburger Maß,

Schäfereigerechtigkeit, Hut und Trift, Fischereigerechtigkeit ꝛc.

gehören.

Die Erwerbs- und resp. Pachtlustigen werden mit dem Bemerken zu dem gedachten Termine eingeladen, daß nur solche Licitanten zugelassen werden können, welche ihre Zahlungsfähigkeit und resp. Qualification genügend nachzuweisen im Stande sind.

Sowohl die Verkaufs- als Pachtbedingungen können im landräthlichen Bureau zu Nordhausen und hier in unserer Registratur eingesehen werden.

Erfurt, den 10ten April 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Verkauf von Forstparcellen. Eingetretener Umstände halber wird der nach unserer unterm 2ten Januar d. J. erlassenen Bekanntmachung auf den 19ten April d. J. anberaumte Termin zum Verkauf des zur Oberförsterei Treffurt gehörigen, im Kreise Mühlhausen unweit der Werra gelegenen drei Forstbegänge Treffurt, Wendehausen und Heyerode mit dem aufstehenden Holze hierdurch aufgehoben, und ein anderweitiger Bietungstermin auf den 21sten Juni dieses Jahres vormittags 10 Uhr in dem landräthlichen Bureau in Treffurt anberaumt, zu welchem erwerbsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Die

Die Verkaufsbedingungen liegen vom 15ten Mai ab in der Registratur der Finanzabtheilung der unterzeichneten Regierung, im landräthlichen Bureau in Treffurt, so wie in dem Bureau der Forstinspection zu Mühlhausen zur Einsicht bereit.

Erfurt, den 8ten April 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 19ten zum 20sten März c. sind von den Gränzaufsichtsbeamten zwischen Görmar und Mühlhausen in den Gärten an der Unstrut, im Gränzbezirke,

3 3/4 Centner Kaffee, und

41 Pfund Zucker

in Beschlag genommen worden, welche mehrere unerkannt entflohene Schleichhändler beim Anruf der Beamten abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 7ten April 1830.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.

Verkauf von Zinsfrüchten. Zum öffentlichen und meistbietenden Verkauf der im vormaligen Kloster Neuwerk aufgespeicherten Erbzinsfrüchte an Weizen, Roggen, Gerste und Hafer haben wir einen Termin auf

den 12ten Mai c. früh 9 Uhr

angesetzt, wozu wir Kauflustige einladen.

Erfurt, am 13ten April 1830.

Königl. Rentamt des Kirchen- und Schulfonds.

Eröffnung der Badeanstalt in Langensalza. Die Schwefelbadanstalt hier wird mit dem 16ten Mai c. wieder eröffnet werden. Der Herr Kirchenvorsteher Rink nimmt als Aufsichtsführer die Bestellung auf Wohnung, so wie auf Zusendung von Schwefelwasser in Flaschen an, und wird auch jede andere etwa nöthige Auskunft über einschlagende Verhältnisse gern ertheilen.

Langensalza, am 10ten April 1830.

Der Magistrat.

Anzeigen.

Im Verlage der maurerschen Buchhandlung zu Berlin erscheint zur Ostermesse 1830 in 5 Bänden auf Subscription:

Sammlung sämmtlicher, in den von Kamptzschen Jahrbüchern für preußische Gesetzgebung enthaltenen, bis Ende des Jahres 1829 erschienenen Verordnungen, nach den Materien zusammengestellt. Herausgegeben von H. Gräff, Justizcommissarius am königlichen Oberlandesgerichte zu Breslau.

Ausführliche Anzeigen von diesem Werke, dessen Herausgabe sowohl von dem hohen Justizministerium, als des königl. wirklichen geheimen Raths Herrn von Kamptz Excellenz genehmigt worden, sind durch alle gute Buchhandlungen und die resp. königlichen Postämter zu erhalten, welche sich auch der Sammlung der Subscribenten unterziehen werden.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

17. Stück.

Erfurt, den 1sten Mai 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 103.

Das zu Berlin den 17ten d. M. ausgegebene 6te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 1235. die Erklärung wegen Beseitigung der Differenz, die sich rücksichtlich des leyenschen Districts erhoben hat, vom 11ten Juni 1827;

Nr. 1236. die definitive Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich über die Gränzberichtigung der beiderseitigen Staaten, gemäß der pariser Tractaten vom 30sten Mai 1814, und vom 20sten November 1815, und in Verfolg der unterm 11ten Juni 1827 zu Paris unterzeichneten Erklärung, vom 23sten October 1829;

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nr. 1237. vom 27sten Februar 1830 die Dauer der Wirksamkeit der Orts- und Bezirkswähler bei den Wahlen der Provinzial-Landtagsabgeordneten des Standes der Landgemeinden betreffend;

Nr. 1238. vom 6ten März 1830, betreffend die Befreiung der Recruten der Landwehrartillerie von der Klassensteuer während der Uebung; und

Nr. 1239. die Verordnung, die §§. 1 und 2. Cap. XXXI. der schlesischen Bergordnung vom 5ten Juni 1769 betreffend, vom 9ten März 1830.

Das unterm 22sten d. M. ausgegebene 7te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 1240. den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und

Seiner

Seiner Durchlaucht dem souverainen Landgrafen zu Hessen, den Beitritt Seiner Durchlaucht mit dem Oberamte Meisenheim zu einem Verbande mit den westlichen preuß. Provinzen, in Beziehung auf die Erhebung der Zölle, ingleichen die Abgaben vom Salze, von der Fabrication des Branntweins, vom Braumalze und vom inländischen Weine und Tabak betreffend, vom 31sten December 1829.

Erfurt, den 26sten April 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 104.

Verfahren bei Pulvertransporten.

709. April A.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 24sten Februar 1822 (Seite 59 und folg. des Amtsblatts vom Jahre 1822) bringen wir die folgenden nachträglichen Bestimmungen über das Verhalten derjenigen, welche Pulvertransporten begegnen, zur allgemeinen Kenntniß, damit Jeder sich danach achten möge.

Erfurt, den 17ten April 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Nachträgliche Bestimmung

zu der Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 17ten December 1821, betreffend das Ausweichen der den Pulvertransporten begegnenden Wagen und Schiffe.

Da über das Ausweichen der den Pulvertransporten begegnenden Wagen und Schiffe bisher noch keine allgemeine Bestimmung ergangen ist, so wird es für nöthig erachtet, wegen Beobachtung der zur Verhütung von Unglücksfällen erfoderlichen Vorsicht bei solchen Transporten in dieser Beziehung Folgendes festzusetzen:

1) Jedes, einem Pulvertransport begegnende oder denselben einholende Fuhrwerk muß auf einer Entfernung von zehn Schritten von dem nächsten

nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis es ausweichend den Pulverwagen passirt hat, und wiederum zehn Schritte von demselben entfernt ist, worauf es den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen, und zwar wieder bis auf eine Entfernung von zehn Schritten im Trabe zurücklegen kann.

2) Jeder Pulverwagen muß, sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf zehn Schritte eingeholt hat, so lange halt machen, bis letzteres ihn passirt hat, und wieder zehn Schritte von ihm entfernt ist.

3) Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulvertransports bereits an äußern Zeichen kenntlich sind (§. 9. der Vorschrift vom 17ten December 1821), soll auch die den Pulvertransport begleitende Militair-Escorte die Schiffer, Kutscher und Fuhrleute unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen, die Kutscher und Fuhrleute auch zum langsamen Vorbeifahren auffodern, und diejenigen, welche dessen ungeachtet schnell fahren möchten, daran möglichst verhindern. Damit in Fällen der Widersetzlichkeit die Widerspenstigen zur gesetzlichen Strafe gezogen werden können, werden der, einen Pulvertransport begleitenden Militair-Escorte die ihr ohnedies nach ihrer Stellung schon zustehenden Befugnisse einer Schildwache hierdurch ausdrücklich beigelegt.

4) Vorstehende ad 1, 2 und 3. gegebene Bestimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maßgabe auch auf sämmtliche Postfuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerseits, und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen. In solchen Fällen aber, wo wegen der besonderen Beschaffenheit des Weges beim Ausbiegen der Pulverwagen das Umwerfen der letzteren zu befürchten ist, sollen zur Vermeidung von Gefahr für beide Theile, die Postfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten sein, den Pulverwagen ganz auszuweichen.

5) Bei einem Pulvertransport zu Lande wird von der Militair-

 Escorte

Escorte nicht blos 1 Unteroffizier und etwa 1 Mann (nach §. 12. der Vorschrift vom 17ten December 1821) vorauszuschicken sein, sondern es muß auch ein Posten dem Transport auf etwa 50 Schritte folgen, um sowohl vor- als rückwärts die erforderliche Auffoderung zum Langsamfahren an die dem Pulvertransport begegnenden und ihn einholenden Fuhrwerke aller Art schon bei Zeiten bewirken zu können.

Nichtsdestoweniger haben aber auch die bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungsmannschaften diese Auffoderung zu wiederholen, sobald sich ein Fuhrwerk denselben nähert.

Besteht aber der Pulvertransport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Versenden des Pulvers zum Scheibenschießen und zu den Mannövers für die Truppen in der Regel der Fall sein wird, so kann der Posten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Auffoderung zum Langsamfahren durch den bei dem Wagen selbst befindlichen Mann, jedoch schon in Zeiten erfolgen muß.

Berlin, den 4ten März 1830.

Ministerium des Innern. von Schuckmann. Kriegsministerium. Hake.

No. 105. Verlegung einer Landstraße wegen des Chausseebaues. 669. April. A.

Der jetzt im Werke begriffene Bau der von hier über Gebesee zu führenden Kunststraße macht es nothwendig, für die Zeit der Dauer desselben die Landstraße von hier bis Gebesee in folgender Art zu verlegen, daß nämlich:

A. die Fuhrwerke, welche die Tour von Erfurt nach Gebesee beabsichtigen, ihren Weg über

Ilversgehofen,
Stotternheim,
Möda,

Hasleben

Hasleben auf
Gebesee;

B. diejenigen, welche von Erfurt nach Andisleben wollen, den Weg dahin über
Ilversgehofen,
Gispersleben Viti,
Elxleben rechts vorbei,
Walschleben, und von da rechts ab durch die sogenannte Aue;

C. die Fuhrwerke, welche von Erfurt nach Kühnhausen gehen, den Weg, und zwar:
a) aus dem Johannisthor über
Ilversgehofen und
Gispersleben Viti,
b) aus dem Andreasthore über
Marbach und
Tiefthal
zu nehmen haben.

Der jetzige Zug der Landstraße von Erfurt bis Gebesee bleibt dagegen gesperrt, und nur für die Strecke von Andisleben bis Gebesee die Benutzung des für die Anfuhr der Baumaterialien zur Kunststraße bestimmten Interimsweges gestattet.

Erfurt, den 20sten April 1830.

Königl. preuß. Regierung.

In

No. 106. Belohnung von 100 Thlr. auf Entdekkung eines Baumfrevels. 949. April. A.

In der Nacht vom 7ten auf den 8ten März d. J. ist der zu Bielcherode von dem dasigen Magistrat mit vieler Mühe und bedeutendem Kostenaufwand angelegte Pflanzgarten durch Abhauen und Abschneiden von 10 1/2 Schock der besten Baumstämme gänzlich zerstört, und von den Frevlern eine schriftliche, ähnliche Verbrechen drohende Ankündigung zurückgelassen worden.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 20sten d. M. zu befehlen geruhet, daß auf die Entdeckung dieses Verbrechens eine Belohnung von

einhundert Thalern

ausgesetzt werden soll, und machen wir demzufolge hiermit bekannt, daß die gedachte Summe demjenigen, welcher den oder die Thäter dergestalt zur Anzeige bringt, daß darauf deren Verurtheilung begründet werden kann, sofort durch die hiesige königliche Regierungshaupikasse ausgezahlt werden soll.

Erfurt, den 26sten April 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 107. Verbotener Eingang der altonaer Wunderessenz, der langenschen Pillen und der möllerschen Fiebertropfen. 823. April A.

Bei der von der Medicinalbehörde anerkannten Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der

altonaer Wunderessenz,
der langenschen Pillen und
der möllerschen Fiebertropfen

ist das bereits nach unserer Bekanntmachung vom 1sten März 1821 (Amtsblatt genannten Jahres Nr. 11. Seite 78.) erlassene Verbot des Einganges dieser Medicamente in die königlich preußischen Staaten zufolge

einer

einer miniſteriellen Beſtimmung vom 30ſten v. M. anderweit auf die nächſten fünf Jahre erneuert worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 23ſten April 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 108.

Militairiſche Ausbildung der Schulamtscandidaten als Recruten der Landwehr.

In Verfolg der im 13ten Stück dieſes Blattes abgedruckten Bekanntmachung vom 22ſten v. M.,

die militairiſche Ausbildung der Schulamtscandidaten als Recruten der Kriegsreſerve oder der Landwehr betreffend,

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer fernerweiten Beſtimmung der königl. Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten und des Krieges die militairdienſtfähigen Zöglinge der Seminarien, welchen der Eintritt als Landwehrrecruten verſtattet iſt, wozu ſich aber nur alljährlich einmal bei den großen Landwehrübungen Gelegenheit vorfindet, auch bei den Linientruppen, wenn ſie es wünſchen, zu jeder Zeit auf vierwöchentliche Uebungszeit eintreten können.

Erfurt, den 17ten April 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 109. Wahlfähige Predigtamts-candidaten.

Im Laufe des 1ſten Quartals d. J. ſind von uns pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsatteſten folgende Predigtamtscandidaten verſehen worden:

1) Carl Anton Jacob aus Halle,
2) Andreas Chriſtian Heinecke aus Wernigerode,
3) Carl Adolph Sauppe aus Grimma,
4) Johann Ernſt Gottfried Herbſt aus Unter-Farnſtedt,
5) Heinrich Rathmann aus Pechau,
6) Carl Wilhelm Schiebler aus Lauban,
7) Johann Gottlob Weilepp aus Kalbitz,
8) Johann Wilhelm Werther aus Erfurt,
9) Friedrich Theodor Chriſtian Erhard aus Erfurt,
10) Chriſtoph Auguſt Burghard aus Dresden,
11) Gottwald Wilhelm Auguſt Kunze aus Huy-Neinſtedt,
12) Herrmann Theodor Frobenius aus Erfurt,
13) Johann Gottlieb Schellbach aus Zeitz,
14) Friedrich Theodor Carl Abel aus Möckern,
15) Friedrich Wilhelm Rudolph Heinzelmann aus Amt Salzwedel,
16) Chriſtoph Friedrich Müller aus Schwanebeck,
17) Julius Heinrich Ferdinand Woldmann aus Klein-Warsleben.

Magdeburg, den 16ten April 1830.

Königl. Conſiſtorium der Provinz Sachſen.

Daß

Daß der Herr Oberst von Ledebur an die Stelle des zum Generalmajor beförderten Herrn Obersten von Rohr zum Commandeur der 8ten Landwehrbrigade in Erfurt allerhöchst ernannt ist, wird den dabei interessirten Untergerichten hierdurch bekannt gemacht. No. 110.

Naumburg, den 16ten April 1830.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

In Folge des §. 10. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1820 setzen wir das Publicum hierdurch davon in Kenntniß, daß No. 111.

Vollendete Hypothekenbücher.

der zweite Band des Hypothekenbuchs der Stadt Langensalza, enthaltend die Realitäten von Nr. 76 bis 150. jedoch mit Ausschluß von Nr. 134 und 146.

vollendet, und daß folglich rücksichtlich der zu diesem Hypothekenbuche gehörenden Grundstücke der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Gemäßheit des §. 14. des allegirten Gesetzes nunmehr lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung zu beurtheilen ist.

Das vorbezeichnete Hypothekenbuch ist übrigens an das königliche Gerichtsamt für den Stadtbezirk zu Langensalza zur Fortführung abgegeben worden.

Ferner machen wir in Gemäßheit des oben angezogenen allerhöchsten Patents und der Cabinetsordre vom 5ten April 1824 bekannt, daß die Hypothekentabellen über folgende, zu unserm Ressort gehörigen Realitäten und zwar:

I. aus dem langensalzaer Kreise

1) im Gerichtsamtsbezirk des langensalzaer Stadtbezirks

von der Stadt Langensalza

die in der Bekanntmachung vom 18ten Januar d. M. (Amtsblatt Stück Nr. 5.) ausgenommene Nummer

223.

die in der Bekanntmachung vom 9ten März d. J. (Amtsblatts Stück 11.) ausgenommenen Nummern

433. 452. 493 und 516.

ferner die Nr. 526 bis 751. mit Ausnahme folgender

Nr. 529. 532. 544. 549. 556. 558. 574. 584. 591. 596. 630. 671. 684. 693b. 701. 714. 720. 748 und 749. 750 und 751.;

2) im Gerichtsamtsbezirk der langensalzaer Landbezirks

a. von dem Dorfe Großengottern

Nr. 1 bis 258. mit Ausnahme von Nr. 2. 25. 80. 85. 97. 128. 148. 149. 156. 170. 177. 185.;

b. von dem Dorfe Obernägelstädt mit Ausnahme von Nr. 27. 38 und 68.;

c. von dem Dorfe Unternägelstädt;

II. aus dem ziegenrücker Kreise

im Gerichtsamtsbezirk Ziegenrück

von der Stadt Ziegenrück die in der Bekanntmachung vom 18ten Januar d. J. (Amtsblatt Stück 5.) ausgenommenen

Nr. 72 und 123.

vollendet sind.

Diese Tabellen können von jetzt an zwei Monate lang in unserer Hypothekenregistratur von jedem Interessenten eingesehen werden.

Etwaige Erinnerungen gegen ihren Inhalt und Fassung sind innerhalb

halb dieser zwei Monate anzubringen, indem nach Ablauf dieser Frist dergleichen Erinnerungen nicht mehr Statt finden, vielmehr die aufgestellten Tabellen für richtig angenommen werden.

Erfurt, den 15ten April 1830.

Königl. preuß. Landgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 112. Der Districtscontroleur der directen Steuern von Gottschalkowsky zu Heiligenstadt ist unterm 24sten vorigen Monats zum Steuerinspector ernannt worden.

Der Schulamtscandidat Johann Georg Steinbrecher ist zum Schullehrersubstituten bei der Knabenschule in der evangelischen Gemeinde Schönstedt, Kreis Langensalza, provisorisch ernannt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

No. 113.

Nachweiſung

der

Preiſe des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat März 1830.

Gegenſtände.	Angabe des Maßes u. Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenſtadt.			Mühlhauſen.			Nordhauſen.			Langenſalza.			Weißenſee.			Schleuſingen.			Worbis.		
		Thl.	ſg.	pf.	Thl.	ſg.	pf.	Thl.	ſg.	pf.	Thl.	ſg.	pf.	Thl.	ſg.	pf.	Thl.	ſg.	pf.	Thl.	ſg.	pf.	Thl.	ſg.	pf.
Weizen	Scheffel	1	9	2	1	12	7	1	11	3	1	10	—	1	10	9	1	15	—	1	19	5	1	26	3
Roggen	—	—	27	6	1	8	4	1	3	9	—	29	9	1	—	3	—	27	—	1	16	7	1	12	2
Gerſte	—	—	25	6	—	25	6	—	23	5	—	23	11	—	28	5	—	25	6	—	26	6	1	5	2
Hafer	—	—	15	9	—	17	—	—	19	7	—	17	5	—	17	4	—	20	—	—	20	8	—	28	1
Erbſen	—	1	10	—	—	—	—	1	11	6	1	3	—	—	—	—	—	—	—	1	18	7	1	12	2
Linſen	—	1	20	—	—	—	—	1	11	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	9	1	26	3
Bohnen	—	1	10	—	—	—	—	—	26	1	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	2
Branntwein	Quart.	—	5	—	—	7	6	—	4	9	—	5	—	—	5	10	—	5	—	—	6	—	—	5	—
Heu	Centner.	—	25	—	—	25	—	—	20	7	—	27	6	—	28	—	—	25	—	1	5	—	—	20	—
Stroh	Schock.	4	15	—	5	—	—	4	1	8	4	15	—	4	20	—	4	10	—	4	—	—	4	15	—
Kartoffeln	Scheffel.	—	15	—	—	10	—	—	11	—	—	10	—	—	15	—	—	10	—	—	10	—	—	15	—
Rindfleiſch	Pfund.	—	2	9	—	2	6	—	2	8	—	3	—	—	3	2	—	2	2	—	2	3	—	3	—
Kalbfleiſch	—	—	1	8	—	1	3	—	1	8	—	1	6	—	1	11	—	1	9	—	1	5	—	2	—
Hammelfleiſch	—	—	2	6	—	2	6	—	2	2	—	2	4	—	2	1	—	2	1	—	2	6	—	3	—
Schweinefleiſch	—	—	4	—	—	3	—	—	2	8	—	2	10	—	3	2	—	2	11	—	2	9	—	3	6
Eier	Schock.	—	10	—	—	12	6	—	15	—	—	10	—	—	10	—	—	12	—	—	14	5	—	15	—
Butter	Pfund.	—	6	—	—	4	9	—	4	7	—	5	—	—	5	—	—	4	6	—	4	—	—	6	3
Oel	—	—	4	6	—	4	8	—	4	5	—	4	4	—	4	7	—	4	2	—	5	6	—	4	—

Erfurt, den 5ten April 1830.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 17ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 1sten Mai 1830.

Sicherheitspolizei.

Aufforderung. Am 25sten v. M. ist ein gewisser Peter Richardt aus Diedorf, wegen Diebstahls und Betrugs schon mehrfach bestraft, mit einem gewissen August Adelberg aus Erfurt, aus dem dortigen Arbeitshause entwichen.

Sie gingen über Langensalza, Mühlhausen, Katharinenberg, Wanfried, Eisenach, Eschwege bis nach Schierschwende bei Treffurt, wo sie arretirt wurden.

Auf dieser Tour haben dieselben besonders in der Gegend der erstgenannten Orte sogenannte Zahlpfennige von gelbem Metall für gutes Geld an mehrere Personen betrügerischerweise ausgebracht, ohne daß uns bis jetzt die Namen der betrogenen Personen bekannt geworden sind.

Wir fordern alle diejenigen, welche auf die angegebene Art von dem ꝛc. Richardt und Adelberg betrogen worden sind, hierdurch auf, sich sofort entweder bei uns oder ihrer nächsten Obrigkeit zu melden und vernehmen zu lassen, auch die an sie ausgebrachten Zahlpfennige mit zur Stelle zu bringen.

Heiligenstadt, den 19ten April 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf des Domainenvorwerks Rohr. Das im schleusinger Kreise unweit des Dorfs Rohr, 1 1/4 Stunde von Meiningen, 3 Stunden von Suhl und 4 Stunden von Schleusingen belegene königl. Domainenvorwerk Rohr, zu welchem außer den in gutem Stande befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nebst Hofraum

485 Morgen 23 QRuthen 50 QFuß Artland,
149 — 126 — 86 — Wiesen,
3 — 83 — 37 — Gärten,

Schäfereigerechtigkeit, Hut und Trift, Brauerei und Brennerei, Wirthschaftsdienste, Teich- und wilde Fischerei, auch die niedere Jagdberechtigung und einige bare Gefälle gehören, soll im Wege des öffentlichen Meistgebots zum Verkaufe gestellt werden.

Der Termin zu diesem Verkaufe ist auf

den 24sten k. Mts. vormittags 9 Uhr

auf dem Vorwerke selbst anberaumt, und werden dazu die Erwerblustigen in Verfolg der vorläufigen Bekanntmachung vom 17ten v. Mts. mit dem Bemerken eingeladen, daß nur solche Licitanten zugelassen werden können, welche ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachzuweisen im Stande sind.

Die Verkaufsbedingungen können bei dem Rentamte in Suhl, auf der Domaine Rohr und in unserer Registratur eingesehen werden.

Erfurt, den 19ten April 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 27sten zum 28sten März d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten in der Nähe von Mühlhausen auf einem Nebenwege im Gränzbezirke

1 1/2 Centner 5 Pfund Wein,
7/8 Centner Kaffee,
3/4 Centner 10 Pfund Zucker,
52 Pfund Candis,

in Beschlag genommen worden, welche mehrere unerkannt entflohene Schleichhändler abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden, und solche, so wie die geschehene

Verstene-

Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 13ten April 1830.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 19ten zum 20sten März c. sind von den Gränzaufsichtsbeamten zwischen Görmar und Mühlhausen in den Gärten an der Unstrut, im Gränzbezirke,

3 3/4 Centner Kaffee, und

41 Pfund Zucker

in Beschlag genommen worden, welche mehrere unerkannt entflohene Schleichhändler beim Anruf der Beamten abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 7ten April 1830.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.

Eröffnung der Badeanstalt in Langensalza. Die Schwefelbadanstalt hier wird mit dem 16ten Mai c. wieder eröffnet werden. Der Herr Kirchenvorsteher Rink nimmt als Aufsichtsführer die Bestellung auf Wohnung, so wie auf Zusendung von Schwefelwasser in Flaschen an, und wird auch jede andere etwa nöthige Auskunft über einschlagende Verhältnisse gern ertheilen.

Langensalza, am 10ten April 1830.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

18. Stück.

Erfurt, den 8ten Mai 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 114. Gezogene Nummern bei der 24sten Verlosung der vormals sächsischen Centralsteuerobligationen.

Bei der am heutigen Tage in Merseburg erfolgten 24sten Verlosung der vormals sächsischen Centralsteuerobligationen sind die in der beigefügten Nachweisung sub O verzeichneten Nummern gezogen worden.

Die Inhaber dieser verloseten Obligationen werden daher aufgefodert, Michaelis d. J. die Kapitalien, gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Coupons beim Handlungshause Herrn Frege et Comp. in Leipzig in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 20sten April 1830.

Im Auftrage der königl Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der königl. preuß. Regierungspräsident
Frhr. von Brenn.

⊙ Nachweisung
der
bei der 24sten Verlosung der vormals sächsischen Centralsteuerobligationen gezogenen Nummern.

Litt. A. à 3000 Rthlr.

Nr. 42. 68. 75. 84. 92 und 99.

Litt. B. à 2000 Rthlr.

Nr. 4. 17. 33. 48. 62. 127. 176. 197 und 223.

Litt. C. à 1000 Rthlr.

Nr. 25. 36. 50. 128. 133. 162. 189. 267. 319. 325. 348. 354. 374. 406 und 424.

Litt. D. à 500 Rthlr.

Nr. 12. 19. 52. 56. 88. 89. 92. 105. 199. 203. 204. 255. 256. 277. 280. 359. 372. 461. 490. 514. 535. 539. 553. 571. 674. 699. 702. 725. 834. 853. 855. 897. 947. 960. 970. 990 und 1025.

Litt. E. à 200 Rthlr.

Nr. 3. 71. 97. 113. 140. 145. 178. 208. 284. 305. 345. 386. 399. 457. 465. 475. 486. 500. 578. 605. 620. 632. 646. 688. 694. 760. 830. 840. 856. 879. 885. 889. 897. 898. 914. 972. 980. 993. 1085. 1086. 1112. 1161. 1175. 1178. 1229. 1235. 1275. 1288. 1308. 1325. 1345. 1362. 1386. 1392. 1406. 1413. 1420. 1430. 1458. 1506. 1516. 1519. 1520. 1521. 1533. 1565. 1573. 1629. 1786. 1867. 1877. 1881. 1884. 1902. 1947. 1954. 1991. 2001. 2048. 2096. 2106. 2129. 2142. 2181. 2277. 2290. 2316. 2331. 2337. 2338. 2348. 2406. 2444. 2447. 2509. 2511. 2584. 2720. 2783. 2803. 2826. 2832. 2844. 2864. 2933. 2944. 2949. 3069. 3116. 3118. 3136. 3176. 3207. 3212. 3223. 3228. 3231. 3267. 3278. 3320. 3461. 3526. 3546. 3603. 3628. 3631. 3632. 3643. 3650. 3701 und 3718.

Litt. F. à 100 Rthlr.

Nr. 11. 51. 109. 167. 180. 187. 235. 301. 304. 305. 309. 311. 332. 382. 396. 462. 471. 528. 537. 572. 589. 599. 674. 701. 705. 725. 727. 793. 818. 836. 902. 904. 909. 953. 981. 1006. 1061. 1079. 1081. 1087. 1095. 1124. 1130. 1150. 1220. 1262. 1324. 1367. 1472. 1473. 1476. 1481. 1549. 1568. 1622. 1629. 1648. 1737. 1785. 1816. 1851. 1918. 1945. 1963. 2027. 2066. 2074. 2099. 2124. 2138. 2179. 2194. 2237. 2238. 2246. 2305. 2350. 2357. 2440. 2486. 2494. 2538.

2538. 2567. 2614. 2620. 2656. 2657. 2688. 2696. 2724. 2744. 2773. 2777. 2800. 2816. 2859. 2862. 2884. 2886. 2893. 2897. 2900. 2930. 2936. 2970. 2983. 3003. 3022. 3124. 3170. 3171. 3173. 3252. 3263. 3296. 3319. 3359. 3395. 3396. 3463. 3508. 3588. 3619. 3645. 3646. 3676. 3706. 3739. 3745. 3762. 3770. 3776. 3788. 3811. 3898. 3903. 3921. 3939 und 3954.

No. 115.

Gezogene Nummern bei der 17ten Verlosung der vormals sächsischen Kammer-Creditkassenscheine.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 17ten Verlosung der vormals sächsischen Kammer-Creditkassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

Von Litt. B. à 500 Rthlr. Nr. 202. 227 und 414.

Von Litt. D. à 50 Rthlr. Nr. 72. 136. 189. 222. 259. 358. 668 und 669.

Von Litt. Aa. à 1000 Rthlr. Nr. 139. 153. 157. 468. 786. 911. 1086. 1600. 1704. 2226. 2490. 2709 und 2761.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Creditkassenscheinen Litt. E. à 25 Rthlr. die Scheine von Nr. 10402 bis mit 11483 zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verloseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefodert, nach erfolgtem Eintritt des diesjährigen Michaelistermins die Kapitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communalkasse in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 22sten April 1830.

Im Auftrage der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der königl. preuß. Regierungspräsident
Frhr. v. Brenn.

Bei

No. 116.

Gezogene Nummern bei der 17ten Verlosung der vormals sächsischen Steuercredits-Kassenobligationen.

Bei der am heutigen Tage unter Concurrenz der zur diesseitigen Steuercreditkasse verordneten ständischen Herrn Deputirten in Merseburg Statt gehabten 17ten Verlosung der vormals sächsischen Steuercredit-Kassenobligationen sind folgende Nummern gezogen worden, als:

1) Von Litt. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 371. 571. 995. 1342. 1944. 3022. 3349. 3499. 4250. 5195. 5768. 6337. 7691. 9249. 9503. 10895. 11590. 12136. 12202 und 13566.

2) Von Litt. B. à 500 Rthlr.

Nr. 832. 2198. 2792. 3338. 4704. 6387. 6711. 6923. 6942 und 7074.

3) Von Litt. D. à 100 Rthlr.

Nr. 629. 1084. 1251. 1735. 2354. 2925. 3891. 4623. 4836 und 5613.

Die Einlösung dieser Obligationen wird zu Michaelis d. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communalkasse, gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, am 27sten April 1830.

Im Auftrage der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der königl. preuß. Regierungspräsident

Frhr. von Brenn.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 18ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 8ten Mai 1830.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf des Domainenvorwerks Rohr. Das im schleusinger Kreise unweit des Dorfs Rohr, 1 1/4 Stunde von Meiningen, 3 Stunden von Suhl und 4 Stunden von Schleusingen belegene königl. Domainenvorwerk Rohr, zu welchem außer den in gutem Stande befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nebst Hofraum

485 Morgen 23 QRuthen 50 QFuß Artland,
149 — 126 — 86 — Wiesen,
3 — 83 — 37 — Gärten,

Schäfereigerechtigkeit, Hut und Trift, Brauerei und Brennerei, Wirthschaftsdienste, Teich- und wilde Fischerei, auch die niedere Jagdberechtigung und einige bare Gefälle gehören, soll im Wege des öffentlichen Meistgebots zum Verkaufe gestellt werden.

Der Termin zu diesem Verkaufe ist auf

den 24sten k. Mts. vormittags 9 Uhr

auf dem Vorwerke selbst anberaumt, und werden dazu die Erwerblustigen in Verfolg der vorläufigen Bekanntmachung vom 17ten v. Mts. mit dem Bemerken eingeladen, daß nur solche Licitanten zugelassen werden können, welche ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachzuweisen im Stande sind.

Die Verkaufsbedingungen können bei dem Rentamte in Suhl, auf der Domaine Rohr und in unserer Registratur eingesehen werden.

Erfurt, den 19ten April 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Verkauf oder Verpachtung von Domainengütern. Da in dem am 5ten d. M. zum Verkauf des im nordhäuser Kreise, 2 1/2 Stunde von Nordhausen, 3 Stunden von Sondershausen und 2 Stunden von Bleicherode in dem Dorfe Nohra an der Wipper belegenen Domainenguts, so wie des dazu gehörigen, eine Stunde von Nohra entfernten Vorwerks zu Kleinfurra angestandenen Licitationstermin keine annehmlichen Gebote erfolgt sind, so ist zur Veräußerung der genannten, den 1sten Juli d. J. aus der Pacht fallenden Domainengüter, und zwar eines jeden für sich allein, oder auch beider zusammen, ein anderweiter Bietungstermin auf

den 17ten Mai d. J. vormittags 9 Uhr

auf dem Domainenhofe zu Nohra anberaumt.

In sofern auch in diesem Termine keine annehmlichen Kaufgebote abgegeben würden, sollen demnächst in demselben Termine die benannten Vorwerke zur Verpachtung an den Meistbietenden auf die sechs Jahre, vom 1sten Juli d. J. bis dahin 1836, gestellt werden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß zu der Domaine Nohra, außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden mit dem erforderlichen Raume zum Betriebe der Brauerei und Brennerei,

307 1/4	Morgen	39	QRuthen	94	QFuß	Acker,
45 3/4	—	23	—	57	—	Wiesen, und
3	—	45	—	52	—	Gärten,

} magdeburger Maß,

Schäfereigerechtigkeit, Hut und Trift, ingleichen Berechtigungen zur Fischerei und niedern Jagd ꝛc.,

und zu dem Vorwerke Kleinfurra

außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden

265	Morgen	1	QRuthen	66	QFuß	Acker,
62	—	28	—	32	—	Wiesen,
1	—	12	—	68	—	Gärten,

} magdeburger Maß,

Schäfereigerechtigkeit, Hut und Trift, Fischereigerechtigkeit ꝛc.

gehören.

Die Erwerbs- und resp. Pachtlustigen werden mit dem Bemerken zu dem gedachten Termine eingeladen, daß nur solche Licitanten zugelassen werden können, welche ihre Zahlungsfähigkeit und resp. Qualification genügend nachzuweisen im Stande sind.

Sowohl die Verkaufs- als Pachtbedingungen können im landräthlichen Bureau zu Nordhausen und hier in unserer Registratur eingesehen werden.

Erfurt, den 10ten April 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Aufruf

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 27sten zum 28sten März d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten in der Nähe von Mühlhausen auf einem Nebenwege im Gränzbezirke

1 1/2 Centner 5 Pfund Wein,
7/8 Centner Kaffee,
3/4 Centner 10 Pfund Zucker,
52 Pfund Candis,

in Beschlag genommen worden, welche mehrere unerkannt entflohene Schleichhändler abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 13ten April 1830.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Prodigalitätserklärung. Der Ackermann Gottfried Stollberg zu Oberdorla ist auf den Antrag eines Verwandten daselbst durch das am 7ten d. M. publicirte Erkenntniß für einen Verschwender erklärt, und es ist ihm daher die Verwaltung seines Vermögens entzogen.

Mühlhausen, den 16ten April 1830.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

19. Stück.

Erfurt, den 15ten Mai 1830.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 117. Censur militairischer Schriften.

Nach der Versetzung des Herrn Oberstlieutenants von Rheinbaben ist der gegenwärtige Chef des Generalstabs des vierten Armeecorps Herr Oberstlieutenant Heymann zum Censor der in der Provinz Sachsen erscheinenden militairischen Schriften ernannt worden, was ich hiermit im Verfolg der Bekanntmachung vom 19ten Mai 1828 zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 27sten April 1830.

Der geheime Staatsminister.
v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 118. Verbreitung der neuen preußischen Scheidemünze.

Da die bisher ergangenen Anordnungen zur allgemeinen Verbreitung der durch das Gesetz vom 30sten September 1821 eingeführten neuen Scheidemünze in den östlichen Provinzen der Monarchie nicht ausreichend befun-

befunden sind, indem theilweise die durch Meinen Befehl vom 22sten Juni 1823 außer Curs gesetzten fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen sich in mehrern Gegenden noch immer im Umlaufe befinden; so will Ich, in Uebereinstimmung mit Meiner in dieser Beziehung für die westlichen Provinzen unterm 25sten November 1826 erlassenen Ordre, nach den Vorschlägen des Staatsministeriums, hiermit auch für die östlichen Provinzen Folgendes bestimmen:

1) Die durch Meinen Befehl vom 22sten Juni 1823 auf die Einbringung fremder silberner und kupferner Scheidemünze gesetzten Strafen der Confiscation und resp. der Confiscation und Zahlung des doppelten Nennwerthes, sollen auch in den Fällen zur Anwendung kommen, wo diese Münzen im Tausch oder gemeinen Verkehr gebraucht und angetroffen werden, und denjenigen treffen, der solche ausgiebt.

Wenn in besondern Fällen der nachbarliche Verkehr oder andere Umstände eine Ausnahme hiervon erfodern sollten, so wird das Staatsministerium darüber entscheiden. Den Metallwerth der confiscirten Münzen sollen die Armenanstalten des Orts erhalten, in welchem die Beschlagnahme der Münzen Statt gefunden.

2) Zur Fortschaffung der fremden Scheidemünzen wird ein Termin von drei Monaten bewilligt, damit die Unterthanen sich dieser Münzen entledigen und sich gegen den Nachtheil, welcher mit der fernern Ausgabe derselben verbunden ist, verwahren können.

3) Im Handel und Verkehr im Innern soll keine andere Berechnungsart, als im preußischen Gelde, den Thaler zu 30 Silbergroschen und den Silbergroschen zu 12 Pfennigen Statt finden, und jede dagegen entdeckte Contravention polizeilich bestraft werden.

Die Bestimmung im §. 14. des Gesetzes über die Münzverfassung vom

vom 30sten September 1821, wonach im Privatverkehr jede bisher erlaubte Berechnungsart ferner gestattet ist, hört daher auf. Kaufleute und Gewerbetreibende, welche kaufmännische Rechte haben, sollen ihre Bücher, wo solches noch nicht Statt findet, vom Anfang des Jahres 1830 an nach dieser Eintheilung führen, widrigenfalls sie, wenn bei einer nach den gesetzlichen Bestimmungen eintretenden Vorlegung der Bücher oder daraus zu fertigender Auszüge eine Contravention gegen diese Bestimmung sich ergiebt, in eine Strafe von 20 bis 100 Rthlr. verfallen.

Wird bei öffentlichen Verhandlungen der Verwaltungs- und Justizbehörden, Notarien, Auctionscommissarien u. s. w. die vorgeschriebene Münzeintheilung nicht zur Anwendung gebracht, so verfällt der Beamte, welcher die Verhandlung aufnimmt, in eine Strafe von 2 bis 25 Rthlr. Nur der Wechselverkehr bleibt von dieser Vorschrift ausgenommen.

4) Wegen der untersagten Annahme fremder Gold- und Silbermünzen bei den öffentlichen Kassen bleiben die bisher erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Im Handel und gemeinen Verkehr sollen die fremden Silbermünzen nur zu dem Werthe ausgegeben werden dürfen, welcher ihnen in der, der Bekanntmachung vom 27sten November 1821 (Gesetzsammlung von 1821 S. 190 f. f.) beigefügten Vergleichstabelle gegen preuß. Geld beigelegt ist, und dürfen sie zu einem höheren Werthe bei Zahlungen nicht aufgedrungen werden. Zur Annahme dieser Münzen ist übrigens niemand verpflichtet.

Wegen der in Neu-Vorpommern noch im Umlauf befindlichen alten schwedisch-pommerschen Münzen, wird besondere Anordnung erfolgen.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmungen durch

 die

die Gesetzsammlung und Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und auf die Befolgung derselben strenge halten zu lassen.

Berlin, den 30sten November 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Vorstehende allerhöchste Cabinetsordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und sind die darin vorgeschriebenen Strafen vom 22sten August d. J. an, von sämmtlichen Polizeibehörden in Ausführung zu bringen.

Erfurt, den 8ten Mai 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 119.

Aufhebung der Gränzsperre gegen das Königreich Böhmen und der Beschränkungen des Verkehrs mit dem Königreiche Sachsen.

1006. April. A.

Die bisher, der Löserdürre wegen, gegen das Königreich Böhmen bestandene Gränzsperre, und die Beschränkungen des Verkehrs mit dem Königreiche Sachsen, welche aus Anlaß der von letzterm gestatteten Einbringung böhmischen Viehes und anderer giftfangender Stoffe verfügt waren, sind nunmehr, nachdem jene Seuche unterdrückt ist, und seit mehreren Monaten keine Krankheitsfälle weiter vorgekommen sind, in Folge einer ministeriellen Verfügung vom 17ten d. M. wieder aufgehoben, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Erfurt, den 30sten April 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 120. Bestrafung der wissentlichen Ausgabe falscher Kassenanweisungen.

In Beziehung auf das Gesetz vom 24sten Februar 1830, Gesetzsammlung Nr. 1232.

über die Bestrafung der wissentlichen Ausgabe falscher Kassenanweisungen,

werden alle diejenigen, welchen falsche oder verfälschte Kassenanweisungen zu Händen kommen, hierdurch aufgefodert, dieselben, sobald sie von ihrer Unächtheit oder Verfälschung Kenntniß erhalten, an die Obrigkeit abzuliefern, welche nach Anleitung der allerhöchsten Verordnung vom 21sten December 1824, §. XII. Gesetzsammlung Nr. 904., verpflichtet ist, der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden davon ungesäumt Anzeige zu leisten.

Berlin, den 3ten April 1830.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 121. Die durch den Tod des Zeichnenlehrers Bertuch vacant gewordene Zeichnenlehrerstelle am gemeinschaftlichen Gymnasium in Erfurt ist durch das Rescript des königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 4ten Januar d. J. dem Zeichnenlehrer Eduard Dietrich aus Wittenberg übertragen worden.

1) Der

1) Der Oberlandesgerichts-Referendar Carl Moritz Kahle zu Naumburg ist den 27sten März c. zum Assessor bei dem königl. Kammergerichte zu Berlin, der Oberlandesgerichts-Referendar Ludwig Siemens ebendaselbst ist den 26sten März zum Assessor bei dem königl. Appellationsgerichtshofe zu Cöln, der Oberlandesgerichts-Referendar Heinrich Friedrich Gustav Giseke ist den 30sten März c. zum Assessor bei dem königl. Oberlandesgerichte zu Naumburg, der dasige Oberlandesgerichts-Referendar Maximilian Theodor Niemeyer ist den 15ten April c. zum Assessor bei dem königl. Oberlandesgericht zu Magdeburg ernannt.

2) Dem Oberlandesgerichts-Referendar Georg Friedrich Bering in Naumburg ist behufs der Uebernahme von Patrimonialgerichtsverwaltungen die nachgesuchte Entlassung als Referendar unter Bewilligung der Beibehaltung dieses Titels den 25sten März c. ertheilt.

3) Zu Oberlandesgerichts-Referendarien in Naumburg sind befördert die dasigen Auscultatoren Gustav von Kropf den 8ten April c., Günther Friedrich Wilhelm Freiherr von Werthern II., Stephan Otto Richter und Wilhelm August Ernst Hadelich den 16ten April c.

4) Der Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Wilhelm Erdmann Dürre ist den 23sten März c. von dem Oberlandesgericht in Frankfurt zu dem in Naumburg, und der Auscultator Bech aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Halberstadt in den zu Naumburg versetzt.

5) Dem Auscultator Albert Eugen Franz zu Halle ist den 16ten April c. die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

6) Zu Auscultatoren bei dem Oberlandesgerichte zu Naumburg sind angenommen die Candidaten der Rechte, Carl Wilhelm Model, Friedrich Wilhelm Seeligmüller und Carl Friedrich Jacob den 30sten April c.

7) Der

7) Der invalide Feldwebel Johann August Müller ist den 16ten April c. zum Boten und Executor bei dem Gerichtsamte Schkeuditz an des ꝛc. Kloppe Stelle angenommen.

Vermischte Nachrichten.

No. 122. Bad in Lauchstädt.

Die künstlichen Mineralwasser, welche Herr Dr. Struve in Dresden, in zweckmäßig eingerichteten Trinkanstalten, seit mehreren Jahren in verschiedenen großen Städten zu einer ununterbrochenen Cur den hilfsbedürftigen Publicum geliefert hat, haben sich durch die Erfahrung als heilsam bewährt, und diese mußte hauptsächlich über ihre Wirksamkeit entscheiden. Herr Dr. Struve wird diesem Sommer auch in Lauchstädt eine Trinkanstalt zum Gebrauch der vorzüglichsten teutschen Mineralwässer einrichten. Es werden darin dargeboten werden:

von Carlsbad, der Sprudel,
— Neubrunnen,
— Mühlbrunnen,
— Thereſienbrunnen;
von Ems, — Kesselbrunnen,
— Krähnchenbrunnen;
von Eger, — Franzenbrunnen;
von Pyrmont, — Hauptbrunnen;
von Spaa, — Pouhon;
von Marienbad, — Kreuzbrunnen;
ferner:
pöllnauer Wasser,

schlesischer

schlesischer Obersalzbrunnen und
selterser Wasser.

Den 14ten Juni c. wird diese Anstalt eröffnet.

Wir setzen hiervon das Publicum in Kenntniß, mit der Bemerkung, daß die Lauchstädt besuchenden Brunnengäste nach wie vor zu Douche-, Sool- und andern Bädern die erwünschte Gelegenheit finden, und daß zugleich der stete Vorrath der mannichfachen wirksamen künstlichen Mineralwasser den Hilfsbedürftigen es erleichtert, nach ärztlicher Anordnung theils durch schickliche Verbindung, theils durch angemessene Reihefolge derselben auf bequeme Art die Herstellung ihrer Gesundheit zu bewirken. Auch ist dafür gesorgt, daß die künstliche Mineralwasser Trinkenden in der Restauration der Badeanstalt täglich die den Brunnencuren entsprechenden Speisen und Getränke erhalten können.

Merseburg, den 4ten Mai 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 123. Bescheinigung übereingegangene Collectengelder.

Im Monat April d. J. sind an Collectengeldern für arme Studirende zu Halle von der königl. Superintendentur zu Großbodungen 1 Rthlr. 3 Sgr. 8 Pf. eingeliefert worden, über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 1sten Mai 1830.

Königl. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 19ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 15ten Mai 1830.

Sicherheitspolizei.

Verlorner Paß. Der Schuhmachergeselle Christian Emil Kotta aus Erfurt hat am 26sten v. M. seinen, ihm unterm 18ten März c. zu Straußberg ertheilten, auf zwei Monate giltigen Inlandspaß auf dem Wege von hier nach Gotha verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dies hiermit bekannt gemacht, und der gedachte Paß für ungiltig erklärt.

Erfurt, den 1sten Mai 1830.

Königl. Landrath und Polizeidirector.
Türk.

Diebstahl. Am 15ten v. M. sind zu Siemerode folgende Kleidungsstücke, als:

1) fünf Weibermützen, wovon die eine mit grünem, die andere mit hellrothem, die dritte mit rothgeblümtem, die vierte mit hellrothem und die fünfte mit schwarzgeflammtem Bande besetzt sind,
2) zwei weiße Nesseltücher, das eine mit dem ausgenäheten Namenszug M. A. C. W. Siemerode, und mit einer schwarzen Blume in der Ecke, das andere aber ohne besondere Abzeichen,
3) zwei dergleichen, das eine Tuch von weißem, das andere von dunkelrothem Grunde,
4) zwei baumwollene Schürzen, die eine von braunem Grunde mit rothen Streifen, die andere von weißem Grunde mit rothbunten Streifen,
5) zwei leinene dergleichen von blauem Grunde, die eine mit schmalen, die andere mit breiten weißen Streifen, auf beiden Seiten durchgedruckt, mit rothbuntem baumwollenen Bande,
6) zwei Weiberjacken, die eine von rothem Zitzkattun, mit schwarzen Streifen und hellblau seidenem Bande, die andere von rothgeblümtem Kattun,
7) ein Weiberrock von Leinwand mit rothwollenem Garn durchwirkt,

8) ein

8) ein dergleichen mit dunkelblauen und hellblauen Streifen,
9) eine halbe Elle Kattun von rothem Grunde und schwarzen Streifen,
10) ein Paar hellrothe Strümpfe von wollenem und baumwollenem Garn,
11) neun bis zehn Stück flächsene Weiberhemden, zum Theil alt, zum Theil neu,
12) sieben Ellen weißer Flanell,
13) sieben Ellen Zitzkattun von weißem Grunde mit schwarzen Blumen,
14) ein zitzkattunener Mantel von weißem Grunde und großen schwarzen Blumen, und
15) vier Ellen gebleichte wergene Leinwand

gestohlen worden.

Behufs Ausmittlung des noch unbekannten Diebes und Herbeischaffung des Gestohlenen ersuchen wir Jeden, besonders aber die Polizeibehörden, möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 2ten Mai 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Auffoderung unbekannter Eigenthümer. Ein sehr verdächtiger und wegen Diebstahls schon mehrfach bestrafter Mensch wurde vor einigen Tagen in unserm Gerichtsbezirke mit den hierunter verzeichneten Sachen arretirt, und uns überliefert.

Es ist um so mehr anzunehmen, daß diese Sachen irgendwo entwendet worden sind, da der Arrestat den ehrlichen Erwerb derselben auf eine glaubhafte Art nicht nachweisen kann, indessen ist der Eigenthümer bis jetzt nicht ermittelt worden.

Dieser wird daher hierdurch aufgefodert, sich zu seiner Vernehmung über die Zeit und Umstände, unter welchen ihm die fraglichen Sachen entkommen sind, so wie zur Empfangnahme derselben binnen vier Wochen hier oder bei der nächsten Gerichtsbehörde zu melden.

Heiligenstadt, den 8ten Mai 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Verzeichniß.

1) Ein Paar neue Schuhe,
2) vier Stück dunkelblaues Garn,
3) ein Stück rothes Garn,
4) ein Stück grünes Garn,
5) drei Stück wergenes und flächsenes Garn,
6) zwei baumwollene Schürzen, eine weiß- und eine rothgestreift,

7) drei

7) drei rothgefärbte Tücher,
8) vier Tücher, ein braunes, ein schwarzes, ein weißgestreiftes und ein braunbuntes,
9) ein weißes Tuch,
10) eine kattunene Weiberjacke mit weißem Grunde und hellblauen kleinen Blumen,
11) eine weiße Schürze,
12) zwei Weiberhemden,
13) ein grünes Mützenstück,
14) ein Betttuch,
15) eine kleine runde Schachtel, worin eine Brille und andere Kleinigkeiten liegen,
16) ein großer Handkorb.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf des Domainenvorwerks Rohr. Das im schleusinger Kreise unweit des Dorfs Rohr, 1 1/4 Stunde von Meiningen, 3 Stunden von Suhl und 4 Stunden von Schleusingen belegene königl. Domainenvorwerk Rohr, zu welchem außer den in gutem Stande befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nebst Hofraum

485 Morgen 23 QRuthen 50 QFuß Artland,
149 — 126 — 86 — Wiesen,
3 — 83 — 37 — Gärten,

Schäfereigerechtigkeit, Hut und Trift, Brauerei und Brennerei, Wirthschaftsdienste, Teich- und wilde Fischerei, auch die niedere Jagdberechtigung und einige bare Gefälle gehören, soll im Wege des öffentlichen Meistgebots zum Verkaufe gestellt werden.

Der Termin zu diesem Verkaufe ist auf

den 24sten k. Mts. vormittags 9 Uhr

auf dem Vorwerke selbst anberaumt, und werden dazu die Erwerblustigen in Verfolg der vorläufigen Bekanntmachung vom 17ten v. Mts. mit dem Bemerken eingeladen, daß nur solche Licitanten zugelassen werden können, welche ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachzuweisen im Stande sind.

Die Verkaufsbedingungen können bei dem Rentamte in Suhl, auf der Domaine Rohr und in unserer Registratur eingesehen werden.

Erfurt, den 19ten April 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Anlage

Anlegung einer Mahlmühle. Der königl. Kammerherr Herr Graf vom Hagen zu Möckern beabsichtiget, in den zu seinen Gütern zu Rüdigershagen gehörenden Gärten, und zwar auf dem sogenannten Hinterhofe daselbst eine oberschlächtige Mahlmühle mit einem Gange, der jedoch abwechselnd als Mahl- und Oelgang benutzt werden soll, anzulegen, und welchen die in jenen Gärten befindlichen Wasserquellen in Betrieb setzen werden.

Alle diejenigen, welche sich durch diese Anlage einer Mahl- und Oelmühle beeinträchtigt oder ein Widerspruchsrecht zu haben glauben, werden hiermit zur Anzeige desselben bei mir binnen acht Wochen von heute ab und zu dem hierunter nöthigen Nachweis aufgefodert, indem nach Ablauf dieser präclusivischen Frist die landespolizeiliche Erlaubniß zu der fraglichen Mühlenanlage ertheilt werden wird.

Großbodungen, den 27sten April 1830.

Königl. preuß. Landrath des worbiser Kreises.

Reiche.

Anzeigen.

Generalversammlung der ritterschaftlichen Feuerversicherungsgesellschaft in Halberstadt.

Montag den 7ten Juni vormittags 11 Uhr wird im Gasthofe zum baierschen Hofe hieselbst eine Generalversammlung der ritterschaftlichen Feuerversicherungsgesellschaft gehalten werden, zu welcher wir die geehrten Mitglieder derselben einladen, um ihnen die Rechnungen des Rendanten vorzulegen, eine Uebersicht der vorgefallenen Geschäfte mitzutheilen, und die einstweilen getroffenen Verfügungen bekannt zu machen.

Bei dieser Versammlung kann ein jedes Mitglied seine Erinnerungen und Bemerkungen anbringen, und soll darüber sogleich ein Beschluß gefaßt werden.

Die Mitglieder der Gesellschaft, welche in dieser Versammlung nicht erscheinen, müssen sich die Beschlüsse der Erschienenen gefallen lassen.

Halberstadt, den 2ten Mai 1830.

Die Deputation der ritterschaftlichen Feuerversicherungsgesellschaft.

Graf von der Asseburg. Heyer.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

20. Stück.

Erfurt, den 22sten Mai 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 124. Verpflegung der in Untersuchung befindlichen Militairarrestaten auf dem Transport. 674. April. A.

Auf Veranlassung eines vorgekommenen Zweifels, ob die Verpflegung der in Untersuchung begriffenen Militair-Arrestaten auf dem Transport gleich der Verpflegung der wirklich schon verurtheilten Militair-Arrestaten nach dem in der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19ten März 1816 enthaltenen Satze von 2 gGr. (2 1/2 Sgr.) täglich zu leisten sei, hat das königl. Kriegsministerium bei dem wesentlichen Unterschiede dieser Klassen von Arrestaten festgesetzt, daß die in Untersuchung begriffenen Militair-Arrestaten auf dem Transport

a) auf Tractement nach dem Satze von 2 Sgr. täglich,

b) auf Victuallenzulage nach dem Satze von 5 Pf. täglich, in Gemäßheit des Grundsatzes, daß solche, mit Ausnahme der Garnisonen Berlin, Potsdam und Charlottenburg, überall nur mit 12 Sgr. 6 Pf. monatlich, oder 5 Pf. täglich, und in jenen Garnisonen mit 6 Pf. gewährt wird, und

c) auf die schwere Brotportion von 2 Pfd., oder statt derselben, auf das Brotgeld von 1 Sgr. 3 Pf. täglich

Anspruch haben, wogegen den bereits verurtheilten Militair-Arrestaten nur

der

der in der gedachten Verfügung vom 19ten März 1816 erwähnte Verpflegungssatz von 2½ Sgr. täglich zustehn.

Die betreffenden Behörden unseres Regierungsbezirks werden von dieser Bestimmung des königl. Kriegsministeriums mit der Auflage in Kenntniß gesetzt, sich danach in vorkommenden Fällen zu achten.

Erfurt, den 9ten Mai 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 125. Empfehlung einer Schrift über den Seidenbau. 1096. April. A.

Der Kunsthändler A. M. Bolzani in Berlin wird in Kurzem ein umfassendes Werk über den Seidenbau, betitelt:

Wegweiser zum Seidenbau für Norddeutschland, insbesondere für Preußen

herausgeben, das in Octav etwa ein Alphabet stark werden, und 18 Kapitel und zwei Abbildungen enthalten wird.

Der Subscriptionspreis für dieses Werk beträgt, und zwar für ein Exemplar auf sauberes Druckpapier 1⅔ Rthlr., und für ein dergleichen auf Schreibpapier 2⅙ Rthlr.

In Folge höhern Auftrags machen wir das Publicum und besonders die Herren Geistlichen und Schullehrer des hiesigen Regierungsbezirks auf dieses Werk aufmerksam, und fodern zugleich die Herren Landräthe auf, Subscriptionen auf dieses Werk anzunehmen, und die desfalls aufzustellenden Listen binnen acht Wochen an uns einzusenden.

Erfurt, den 4ten Mai 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 126. Aufhebung u. Eröffnung von Zollstraßen.

Die Zollstraße, welche gegenwärtig von dem gothaischen Dorfe Herbsleben zum diesseitigen Nebenzollamt II. in Großvargula führt, wird vom 1sten Juni d. J. ab aufgehoben, und ist von da an als ein bloßer Nebenweg zu betrachten.

Dagegen wird von demselben Zeitpunkt ab für den Verkehr von Erfurt und Dachwig her eine neue Zollstraße, welche über die Mark durch das Unterdorf zum Nebenzollamt II. in Großvargula führt, geöffnet und als solche bezeichnet werden.

Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntniß, damit Jeder, der steuerpflichtige Gegenstände führt, sich danach achte.

Magdeburg, den 30sten April 1830.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

No. 127. Einreichung von Erkenntnissen wider Landwehrmänner.

Sämmtlichen Untergerichten und Inquisitoriaten unsers Departements wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß Seine Majestät der König geruhet haben, das in Erfurt garnisonirende Landwehrbataillon unter der Benennung 1stes Bataillon des 31sten Landwehrregiments unter die Befehle des Commandos der königl. 8ten Landwehrbrigade zu Erfurt, und dagegen das zu Sangerhausen in Garnison stehende Landwehrbataillon unter dem Namen drittes Bataillon des 27sten Landwehrregiments unter die Befehle des Commandos der königl. 7ten Landwehrbrigade zu Magdeburg zu stellen.

Demgemäß sind von jetzt ab die Erkenntnisse wider Wehrmänner ꝛc., welche in den Kreisen Weißensee, Langensalza, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück wohnen, dem Commando der königl. 8ten Landwehrbrigade zu

Erfurt,

Erfurt, dagegen die wider Wehrmänner in dem sangerhäuser, mansfelder See- und Gebirgskreise aber dem Commando der königl. 7ten Landwehrbrigade in Magdeburg zu übersenden.

Naumburg, den 27sten April 1830.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

No. 128.

Anfang eines neuen Triennii.

Die Interessenten der magdeburgschen Landfeuersocietät werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß mit dem 1sten Januar 1831 ein neues Triennium anfängt, und zu diesem Zeitpunkt beliebige Veränderungen in den Assecuranzsummen vorgenommen werden können.

Wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens werden dieselben auf das Publicandum vom 7ten October 1814 verwiesen, welches sich zuletzt im 26sten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1821 abgedruckt findet, wobei jedoch noch bemerkt wird, daß der etwaige Austritt freiwilliger Societätsmitglieder nach §. 47. des Reglements, sechs Monat vor Anfang des neuen Triennums, also spätestens bis zum 30sten Juni d. J. bei dem betreffenden Kreisdirector angemeldet werden muß.

Erxleben, den 8ten Mai 1830.

Der Generaldirector der magdeburgschen Landfeuersocietät.

Graf von Alvensleben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 20sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 22sten Mai 1830.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Der hier wegen Diebstahls und Betrugs in Untersuchung gewesene und unten signalisirte Joseph Pascher aus Erfurt hat sich mit Zurücklassung seines Wanderbuches heimlicher Weise von hier entfernt.

Alle betreffende Behörden machen wir, behufs Ergreifung und Einlieferung dieses verdächtigen Menschen an das unterzeichnete Gerichtsamt, aufmerksam.

Erfurt, den 6ten Mai 1830.

Königl. preuß. Gerichtsamt für den ersten Stadtbezirk.

Personsbeschreibung.

Vorname: Joseph,
Zuname: Pascher,
Gewerbe: Schlossergeselle,
Geburtsort: Erfurt,
Wohnort: kein bestimmter,
Religion: katholisch,
Alter: 26 Jahr,
Größe: 5 Fuß 7 Zoll,
Haare: schwarzbraun,
Augenbraunen: desgleichen,
Stirn: bedeckt,
Augen: braun,
Nase: gewöhnlich,
Mund: desgleichen,
Bart: braun,
Zähne: gesund,
Kinn: } oval,
Gesicht: }
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: mittlere.

Diebstahl. In der Nacht vom 12ten auf den 13ten März sind dem Ackermann Johann Christoph Portwich zu Windeberg nachstehende Gegenstände, als:

1) vier Scheffel Weizen,
2) ein barchentes Oberbett mit schmalen blauen Streifen,
3) zwei Pfühle mit blauen Streifen,
4) drei Säcke von blaugestreiftem Drillich,

aus seiner Wohnung entwendet worden.

Behufs Ausmittlung des Diebes und Herbeischaffung des Gestohlnen ersuchen wir Jeden, besonders die Polizeibehörden, möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 8ten Mai 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Jagdverpachtung. Die mit dem 1sten September d. J. pachtlos werdende königl. Kopspeljagd im sickerröder Felde und Holze ꝛc., soll von da ab auf anderweite sechs Jahre öffentlich verpachtet werden, wozu Termin auf

den 11ten Juni d. J. vormittags 11 Uhr

in der Wohnung des Oberförsters Witzel zu Geismar bestimmt ist.

Mühlhausen, den 12ten Mai 1830.

Königl. preuß. Forstinspection.

Zehntverpachtung. Gemäß höherer Bestimmung soll der von 902 3/4 Acker 33/4 Ruthen Landes in der Flur von Mackenrode zu entrichtende herrschaftliche Zehnt für die diesjährige Aernte zur Verpachtung an den Meistbietenden gestellt werden.

Es wird deshalb ein Bietungstermin in der Schenke zu Mackenrode auf den

Freitag nach Pfingsten den 4ten künftigen Monats

anberaumt, zu welchem Bietungslustige, denen das Verzeichniß der Zehntäcker und die Verpachtungsbedingungen schon jetzt hier vorgelegt werden können, sich einfinden wollen.

Nordhausen, den 13ten Mai 1830.

Königl. preuß. Rentamt.

Verkauf

Verkauf von Grundstücken. Von fürstl. Canzlei allhier sollen

1) die collerstädter Mühle, ein steuer-, geschoß-, frohn-, wach- und einquartierungsfreies Mann- und Weiberlehn, 3/4 Stunden unterhalb hiesiger Stadt gelegen, mit allem Zubehör taxirt 2600 Rthlr.;

2) die gegenwärtig dazu gehörigen Allodialgrundstücke, als:

a) 19 5/6 Acker artbares Land in ohrdrufer Flur, taxirt 98 Fl.,

b) 31 1/4 Acker dergleichen in wechmarischer Flur, taxirt 195 1/2 Fl.,

den 18ten Juni dieses Jahres,

ist der Freitag nach dem 1sten Trinitatis Sonntag, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, an den Meistbietenden verkauft werden, welches sowohl, als daß die nähere Beschreibung der zu verkaufenden Gegenstände aus den bei der hiesigen Canzlei, bei dem hiesigen Stadtrathe und in den Gemeindeschenken zu Wechmar und Schwabhausen angeschlagenen Patenten zu ersehen ist, auch Abschriften davon, gegen Erstattung der Copialien, von hiesiger Canzlei ertheilet werden, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Ohrdruf, den 16ten April 1830.

Fürstl. hohenlohsch. gräfl. gleichensche Canzlei das.

Anzeigen.

Mühlenverkauf. Bei einer ansehnlichen Stadt in Thüringen ist eine an der Unstrut gelegene, unterschlächtige Mühle mit zwei Mahlgängen und einer Lohmühle, nebst vier Acker Land und einigen Gartenfleckchen, aus freier Hand zu verkaufen. Es fehlt der Mühle nie an Wasser und Nahrung. — Eingehende Briefe besorgt die Expedition des Kreisblatts in Mühlhausen.

Patentertheilung. Es ist mir von dem königl. hohen Ministerium des Innern ein Patent auf den Bau und die ausschließliche Benutzung von eigenthümlichen Einrichtungen, wodurch die Schnurflechtmaschine zum Flechten des Strohes und anderer flechtbaren Substanzen brauchbar gemacht ist, wie sie durch Zeichnung und Beschreibung näher erläutert worden, vom 6ten April c. an auf acht nach einander folgende Jahre, und für den ganzen Umfang des preußischen Staats giltig, bewilligt worden, welches ich vorschriftsmäßig hierdurch öffentlich bekannt mache.

Berlin, den 24sten April 1830.

Ludwig Rieß,
Strohhutfabrikant.

Patent-

Patentertheilung. Es ist mir von dem königl. hohen Ministerium des Innern ein Patent auf eine von mir dargestellte Maschine zum Waschen der Kattune und andern Arten von Zeugen, nach der von mir eingereichten Beschreibung und Zeichnung in ihrer ganzen Zusammensetzung, vom 22sten April 1830 an auf acht nach einander folgende Jahre, im Umfange des preußischen Staats gültig, bewilligt worden, welches ich vorschriftsmäßig hierdurch öffentlich bekannt mache.

Berlin, den 1sten Mai 1830.

Eduard Rutte,
Inhaber einer Kattundruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

21. Stück.

Erfurt, den 29sten Mai 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 22sten d. M. ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: No. 129.

Nr. 1241. den Staatsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha über den Beitritt des Fürstenthums Lichtenberg zu einem Zollverbande mit den westlichen preuß. Provinzen, vom 6ten März 1830;

die allerhöchsten Cabinetsordren unter:

Nr. 1242. vom 28sten März 1830, betreffend die Aufhebung der in einem Theile des standesherrlichen Gebiets Solms-Braunfels noch bestehenden Vorschrift wegen Errichtung gerichtlicher Eheverträge;

Nr. 1243. vom 14ten April 1830, über die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen über Münzverbrechen, und

Nr. 1244. vom 30sten April 1830, den Einfluß der Union auf die, an die reformirte oder lutherische Confession geknüpften Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbenen Rechte evangelischer Gemeinden, kirchlichen oder Schulstellen betreffend.

Erfurt, den 26sten Mai 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 130. Diesjährige Petri-Pauli-Messe in Naumburg an der Saale.

Das Auspacken der Waaren zur diesjährigen Petri-Pauli-Messe in Naumburg an der Saale ist am 16ten Juni gestattet, und der Groß- wie der Kleinhandel beginnt gleichzeitig am 20sten Juni.

Die über das Hauptzollamt in Lützen eingehenden Waaren unterliegen daselbst, wie solches bereits im vorigen Jahre Statt gefunden hat, der allgemein gesetzlichen Voranfertigung, auch geschieht die specielle Revision aller fremden Meßwaaren auch ferner ohne Ausnahme nur auf dem Packhofe in Naumburg.

In letzterer Beziehung werden die fremden Meßbesucher wiederholentlich darauf aufmerksam gemacht, daß es zur Beschleunigung der Abfertigung wesentlich beiträgt, wenn sie solche Einrichtungen treffen, daß die erfoderliche Meßeingangsdeclaration unmittelbar nach dem Eintreffen der Waaren selbst, vollständig gemacht und abgegeben werden kann.

Magdeburg, den 17ten Mai 1830.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

No. 131. Kündigung der Centralsteuerschuld.

In Bezugnahme auf die von der königlichen preußischen hochlöbl. Hauptverwaltung der Staatsschulden unterm 1sten d. M. erlassene Bekanntmachung, die Rückzahlung der mit dem Herzogthum Sachsen auf die königl. preuß. Regierung übergegangenen Centralsteuerschuld betreffend, wird hiermit für diejenigen, welche die ihnen gehörigen Centralsteuerobligationen in der Zeit vom 15ten d. M. bis zum 1sten August d. J. bei der hiesigen königl. Hauptinstituten- und Communalkasse in Staatsschuldscheine umzutauschen wünschen, anderweit bekannt gemacht, daß zur Erleichterung für die Interessenten und zu Vermeidung aufhältlicher Berechnungen, die Vergü-

tung

tung des Agios sowohl für den Kapitalbetrag der Centralsteuerobligationen als für den Betrag der Michaelis d. J. fällig werdenden Zinsen, nach dem festen Satz von drei Procent geschehen wird.

Dieser Satz ist jedoch nur bis zum 1sten August d. J., und blos für die Kapital- und Zinsbeträge derjenigen Centralsteuerobligationen gültig, welche gegen Staatsschuldscheine umgetauscht werden.

Merseburg, den 14ten Mai 1830.

Im Auftrage der königl. preuß. hochlöbl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungspräsident
Frhr. v. Brenn.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Oberlehrer am gemeinschaftlichen Gymnasium zu Erfurt, Dr. Ernst Friedrich Große, ist zum zweiten Prediger bei der 8ten Division der königl. Armee ernannt worden. No. 132.

Dem Schulamtscandidaten Johann Thomas Glenneberg ist die evangelische Schullehrerstelle zu Bechstedt-Wagdt, Kreis Erfurt, provisorisch, und dem bisher provisorisch als evangelischer Schullehrer zu Freienbessingen, im Kreise Langensalza, angestellt gewesenen Schulamtscandidaten Friedrich Christoph Eduard Weber diese Stelle definitiv übertragen worden.

Der zeitherige Oberlandesgerichts-Referendarius Platner zu Halberstadt ist zum königl. Justizcommissar bei dem Land- und Stadtgerichte zu Mühlhausen ernannt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

No. 133.

Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirk vom Monat April 1830.

Unglücksfälle.

Zwei Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt.

Vier Personen haben sich selbst entleibt.

Menschenrettung.

Am 7ten April fiel der 8jährige Sohn des Taglöhners George Hause zu Günstedt, im Kreise Weißensee, beim Spielen in den Lachefluß, und war wegen der Tiefe des Wassers dem Ertrinken nahe, als die Dienstmagd Marie Elisabeth Götze, welche sich in der Nähe des Vorfalls befand, hinzusprang, und den Knaben aus dem Wasser noch lebend hervorzog.

Feuersbrünste.

In der Nacht vom 28sten zum 29sten März brannten zu Altengottern, im Kreise Langensalza, vier Wohnhäuser nebst zwölf Stallungen und Scheuern, und

am 11ten April zu Schiedungen, im Kreise Nordhausen, zwei Wohnhäuser nieder.

Am 15ten April wurde zu Ilversgehofen bei Erfurt die dem dasigen Müller Ritter zugehörige Cichorienmühle in Folge einer Selbstentzündung der Tags vorher darauf gemahlenen Möhren, und

am 25sten April zu Nottleben, im Kreise Erfurt, die Scheuer des dasigen Einwohners Herzog, nebst dem daran stoßenden Wohngebäude ein Raub der Flammen.

Erfurt, den 6ten Mai 1830.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 21sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 29sten Mai 1830.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues. Mit Beziehung auf die früher von uns den Einwohnern des hiesigen Regierungsbezirkes zur Beachtung empfohlenen Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den königl. preußischen Staaten machen wir auf die nachstehende Bekanntmachung, womit die 13te Lieferung dieser Verhandlungen angekündigt wird, mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Mittheilungen des gedachten Vereins sich fortwährend durch ihre Gemeinnützigkeit auszeichnen, und daher den Gartenbesitzern und Freunden der Gartencultur mit Recht zur Anschaffung empfohlen werden können.

Erfurt, den 15ten Mai 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Ankündigung.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den königl. preuß. Staaten, 13te Lieferung, gr. 4. in farbigem Umschlage geheftet, mit 1 col. Kupfer. Preis 2 1/6 Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße Nr. 81.a in Berlin. Desgleichen

12te	Lieferung	mit	1	Kupfern.	Preis	2	Rthlr.
11te	—	—	2	—	—	2	—
10te	—	—	1	—	—	2	—
9te	—	—	2	—	—	1 2/3	—
8te	—	—	1	—	—	2	—
7te	—	—	18	—	—	2 1/3	—
6te	—	—	2	—	—	1	—
5te	—	—	8	—	—	3	—

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der inneren Einrichtung derselben und der Construction ihrer einzelnen Theile; vom Gartendirector Otto und Bauinspector Schramm. Mit 6 Kupfern. Preis 2 1/3 Rthlr.

Gartenverkauf. Der unter Nr. 2039. in der Neustadt belegene Garten soll höherer Anordnung gemäß öffentlich und meistbietend verkauft werden. Wir haben hierzu einen Termin auf

den 7ten Juni c. früh 10 Uhr

anberaumt, wozu wir Kauflustige mit der Bemerkung hierdurch einladen, daß die Kaufbedingungen bei uns eingesehen werden können.

Erfurt, den 19ten Mai 1830.

Königl. Rentamt des Kirchen- und Schulfonds.

Ackerverpachtung. Zur anderweiten Verpachtung nachstehender, von dem verstorbenen Gastwirth Stolze zeither in Pacht gehabten Grundstücke ist ein Termin auf

den 2ten Juni c. früh 10 Uhr

anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Erfurt, den 19ten Mai 1830.

Königl. preuß. Rentamt des Kirchen- und Schulfonds.

Nr. 235 und 238. 12 1/2 Acker im Krämpferfelde am Azmannsdörfer Wege, gedüngt und mit Roggen bestellt;

Nr. 412. 5 Acker Wiesen in gispersleber vir. Flur.

Jagdverpachtung. Die mit dem 1sten September d. J. pachtlos werdende königl. Kopspeljagd im sickerödter Felde und Holze ꝛc., soll von da ab auf anderweite sechs Jahre öffentlich verpachtet werden, wozu Termin auf

den 11ten Juni d. J. vormittags 11 Uhr

in der Wohnung des Oberförsters Witzel zu Geismar bestimmt ist.

Mühlhausen, den 12ten Mai 1830.

Königl. preuß. Forstinspection.

Zehnt-

Zehntverpachtung. Gemäß höherer Bestimmung soll der von 902 3/4 Acker 33/4 Ruthen Landes in der Flur von Mackenrode zu entrichtende herrschaftliche Zehnt für die diesjährige Aernte zur Verpachtung an den Meistbietenden gestellt werden.

Es wird deshalb ein Bietungstermin in der Schenke zu Mackenrode auf den

Freitag nach Pfingsten den 4ten künftigen Monats

anberaumt, zu welchem Bietungslustige, denen das Verzeichniß der Zehntäcker und die Verpachtungsbedingungen schon jetzt hier vorgelegt werden können, sich einfinden wollen.

Nordhausen, den 13ten Mai 1830.

Königl. preuß. Rentamt.

Verkauf von Grundstücken. Auf

den 15ten Juli dieses Jahres

sollen einige, der Sophie Haubold zu Rohnstedt gehörige, in berlstedter Flur gelegene, und auf 30 Rthlr. Conventionsgeld taxirte Feldgrundstücke in der Gemeindeschenke zu Berlstedt von einer sich daselbst einfindenden Amtsdeputation vormittags um 10 Uhr an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige werden hierdurch aufgefodert, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote zu thun, und des Zuschlags mittags um 12 Uhr an den oder die Meist- und Bestbietenden gewärtig zu sein.

Das Verzeichniß der subhastirten Grundstücke und die nähern Bedingungen, unter denen dieser öffentliche Verkauf geschieht, sind aus dem in der berlstedter Schenke angeschlagenen Subhastationspatent und aus den hier beim Amte befindlichen Acten, welche auf Anmelden und Ansuchen vorgelegt werden sollen, einzusehen.

Sign. Weimar, am 2ten April 1830.

Großherzogl. sächs. Justizamt daselbst.

Verkauf von Zinsfrüchten. Hoher Anordnung gemäß soll das hier vorräthige Pacht- und Zinsgetreide an

1	Wispel	17	Scheffel	8	Metzen	Weitzen,
10	—	5	—	5	—	Roggen,
12	—	5	—	5	—	Gerste, und
19	—	12	—	5	—	Hafer,

den 2ten Juni dieses Jahres

vormittags 10 Uhr beim hiesigen Rentamte öffentlich meistbietend verkauft werden, und wird bemerkt, daß solches in großen und kleinen Partien ausgeboten werden soll, wozu die Käufer zu gehöriger Zeit

sich

sich einzufinden und die Ausländer einen sichern Bürgen im Inlande zu stellen haben, widrigenfalls ihre Gebote nicht angenommen werden können.

Ottfsung Griesstedt, den 15ten Mai 1830.

Der Rentbeamte Fischer.

Verkauf von Ländereien und Wiesen. Nachbenannte Domainengrundstücke, welche theils im Laufe dieses Jahres, theils Ende desselben pachtlos werden, als:

a) 113 1/4 Acker Land in der hiesigen Flur,
b) 3 Acker Wiesen in der Feldflur von Westhausen, und
c) 3 Acker Wiesen in der Feldflur von Siemerode,

sollen an den Meistbietenden veräußert werden.

Die desfallsigen Bietungstermine sind auf

Montag den 14ten Juni d. J. wegen der Länderei, und auf
Donnerstag den 17ten Juni d. J. wegen der Wiesen,

jedesmal vormittags 9 Uhr im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts angesetzt, und werden dazu Kauflustige hiermit eingeladen.

Die Beschreibung und Taxe dieser Grundstücke kann nebst den Verkaufsbedingungen schon jetzt bei unterzeichnetem Amte eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 19ten Mai 1830.

Königl. preuß. Rentamt.

Anzeigen.

Generalversammlung der ritterschaftlichen Feuerversicherungsgesellschaft in Halberstadt.

Montag den 7ten Juni vormittags 11 Uhr wird im Gasthofe zum halerschen Hofe hieselbst eine Generalversammlung der ritterschaftlichen Feuerversicherungsgesellschaft gehalten werden, zu welcher wir die geehrten Mitglieder derselben einladen, um ihnen die Rechnungen des Rendanten vorzulegen, eine Uebersicht der vorgefallenen Geschäfte mitzutheilen, und die einstweilen getroffenen Verfügungen bekannt zu machen.

Bei dieser Versammlung kann ein jedes Mitglied seine Erinnerungen und Bemerkungen anbringen, und soll darüber sogleich ein Beschluß gefaßt werden.

Die Mitglieder der Gesellschaft, welche in dieser Versammlung nicht erscheinen, müssen sich die Beschlüsse der Erschienenen gefallen lassen.

Halberstadt, den 2ten Mai 1830.

Die Deputation der ritterschaftlichen Feuerversicherungsgesellschaft.
Graf von der Asseburg. Heyer.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

22. Stück.

Erfurt, den 5ten Juni 1830.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 134. Verlegung des Wollmarkts in Magdeburg.

Seine Majestät der König haben die Folgeordnung und die Dauer der Wollmärkte nach der in der Beilage zu dem 119ten Stücke der vorjährigen Staatszeitung unter der Rubrik „Inland" enthaltenen Notiz dergestalt festzusetzen geruhet, daß der Wollmarkt zu Magdeburg in den Tagen des 25sten bis 27sten Juni Statt findet. Dieser Termin erleidet jedoch für das laufende Jahr eine Abänderung, indem derselbe mit den Feierlichkeiten collidiren würde, welche Allerhöchstdieselben wegen der dritten Säcularfeier der Uebergabe der augsburgischen Confession, welche auf den Freitag den 25sten Juni d. J. fällt, befohlen haben.

Aus dieser Rücksicht wird der diesjährige hiesige Wollmarkt statt nach der obigen allerhöchsten Festsetzung am 25sten bis 27sten Juni d. J., in den drei Tagen des 28sten bis 30sten Juni d. J. abgehalten werden, was ich hierdurch zur Kenntniß des Publicums bringe.

Magdeburg, den 27sten Mai 1830.

Der geheime Staatsminister.
v. Klewiz.

No. 135. Empfehlung einer Schrift.

Der Secretair der Provinzial Steuerverwaltung Förster zu Cöln hat unter dem Titel:

„Anleitung zur Kenntniß des Gewerbebetriebes und der Besteuerung der Brennereien und der Brauereien in Preußen,"

eine Schrift herausgegeben, welche bei einer allgemein faßlichen Darstellung viel Belehrendes über die neuesten Erfahrungen bei dem Betriebe der Brau- und Brennereien, und über die auf diese Gewerbzweige Bezug habenden Gesetze und Verordnungen und deren Anwendung unter Mittheilung des näheren Inhalts derselben enthält. Es verdienet daher dieses Werk vorzüglich von den Besitzern der Brennereien und Brauereien, und von den Steuerbeamten, welchen die Beaufsichtigung dieser Gewerbe obliegt, beachtet zu werden, weshalb ich die gedachten Personen und Beamte darauf hiermit aufmerksam machen will.

Magdeburg, den 26sten Mai 1830.

Der geheime Staatsminister.
v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 136. Kündigung und Rückzahlung mehrerer Staatspapiere. 4/8. Mai. B.

Nachstehende Publicanda der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, nämlich:

Publicandum,

die Rückzahlung der im Staatsschulden-Etat vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577. Seite 17. Litt. d.) aufgeführten 5procentigen Domainenpfandbriefe betreffend.

Das Edict über die Finanzen des Staats vom 27sten October 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3.) bestimmt unter Nr. 4. c.,

daß

daß eine Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ausgesetzt werden solle;

und macht zugleich den Vorbehalt:

daß mehr, als jene Summe, abgetragen werden könne, wenn die Umstände solches gestatteten.

Der ersteren Zusage ist durch die Verordnung wegen der künftigen Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17ten Januar 1820. (Gesammlung Nr. 377.) genügt, und in Bezug auf den letzteren Vorbehalt ist gegenwärtig beschlossen worden, sämmtliche noch circulirende, zu 5 Procent verzinsliche Domainenpfandbriefe zum 1sten September dieses Jahres bar zurückzuzahlen.

Demzufolge werden nunmehr sämmtliche zu 5 Procent verzinsliche Domainenpfandbriefe den Inhabern hiermit gekündigt. Letztere werden daher hiermit aufgefodert, gegen Zurückgabe der in ihren Händen befindlichen Pfandbriefe dieser Art, mit sämmtlichen dazu gehörigen Zinscoupons, die Valuta derselben mit allen bis dahin fälligen noch unabgehobenen, und durch die vierjährige Präclusion noch nicht erloschenen Zinsen am 1sten September d. J. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., zum vollen Nennwerthe in Empfang zu nehmen, da die fernere Verzinsung von diesem Termine ab aufhört, und die in demselben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben müssen. Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Pfandbriefen wünschen, ihre Kapitalien in anderen Staatspapieren anzulegen, so soll ihnen als Begünstigung gestattet werden,

1) statt der baren Valuta Staatsschuldscheine mit Coupons über Zinsen vom 1sten Januar 1831 ab zum Nennwerth dafür anzunehmen.

Auch soll ihnen in diesem Falle

2) noch eine Entschädigung für das fünfte Zinsenprocent, auf zwei Jahre, zusammen also von 2 Procent bewilligt, und mit

3) den

3) den Staatsschuldscheinzinsen für die Monate September, October, November und December d. J. gleich bar mit ausgezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15ten Mai ab bis spätestens zum 1sten August d. J. unter Beifügung eines speciellen Verzeichnisses der betreffenden Pfandbriefe bei der gedachten Staatsschulden-Tilgungskasse zu melden, und die unter Nr. 1., 2 und 3. benannten Effecten und baren Zahlungen gegen Einlieferung der Pfandbriefe in Empfang zu nehmen.

Da mit dem 1sten September die bare Zurückzahlung nach der obigen Bestimmung eintritt, so muß mit dem 1sten August das Umtauschgeschäft geschlossen werden, und können später eingehende Meldungen zum Umtausch nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 1sten Mai 1830.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Publicandum,

die Rückzahlung der im Staatsschulden-Etat vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577. Seite 17. Litt. b.) aufgeführten alten kurmärkschen landschaftlichen und Städte-Kassenobligationen betreffend.

Die im Edicte über die Finanzen des Staats vom 27sten October 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3.) unter Nr. 4. c. verheißene Bestimmung einer Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ist durch die Verordnung wegen der Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577.) erfolgt. Gegenwärtig gestatten es aber die Umstände, auch von der dort zugleich vorbehaltenen Mehrabtragung Gebrauch zu machen, und es ist daher beschlossen worden, sämmtliche, in den bisherigen sieben Ziehungen noch nicht ausgelo-

sete,

loſete, in resp. 6, 5 1/2, 5 und 4 1/2 Procent verzinsliche kurmärkſche alte landſchaftliche Obligationen und Städte-Kaſſenſchulden zum 2ten Januar 1831 bar zurückzuzahlen.

In Folge deſſen werden nunmehr alle in den bisherigen ſieben Verloſungen noch nicht gezogene kurmärkſche alte landſchaftliche und Städte-Kaſſenobligationen, welche mehr als 4 Procent Zinſen tragen, den Inhabern hiermit gekündigt, und letztere hierdurch zugleich aufgefodert, nicht nur die Kapital-Valuta, den Verſchreibungen gemäß, ſondern auch die bis dahin fällig werdenden Zinſen am 31ſten December 1830, oder am 2ten Januar 1831 bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hierſelbſt, Taubenſtraße Nr. 30., gegen die erfoderlichen Quittungen und gegen Zurückgabe der Obligationen in Empfang zu nehmen. Von dieſem Tage ab wird die weitere Verzinſung derſelben aufhören. Um jeden Anſtand, welcher in einzelnen Fällen aus mangelhafter Legitimation ꝛc. der Erhebung der Kapital-Valuta in dem bezeichneten Zahlungstermin etwa entgegen treten könnte, bei Zeiten zu heben, werden wir die Inhaber der Obligationen noch durch beſondere Notificatorien auffodern, dieſe Obligationen noch zeitig genug vor dem Zahlungstage zur nähern Prüfung derſelben originaliter bei uns einzureichen.

Sollten einzelne Beſitzer von dergleichen kurmärkſchen alten landſchaftlichen und Städte-Kaſſenobligationen ihre Kapitalien gegenwärtig noch nicht zurücknehmen, ſondern ſolche ferner zinsbar als Staatsſchuld ſtehen laſſen wollen, ſo ſoll ſolches unter der Bedingung Statt finden können:

a) daß davon vom 1ſten Januar 1831 ab nur 4 Procent Zinſen gezahlt werden.

Als Begünſtigung für die Inhaber ſollen jedoch nicht nur

b) dieſe 4 Procent Zinſen von denjenigen Kapitalien, deren Valuta auf Gold lautet, auch in Golde, und zwar in Friedrichsd'or ausgezahlt werden; ſondern es ſoll auch

c) allen

c) allen denjenigen, welche ihre Obligationen, sie mögen auf Gold oder Courant lauten, mit einem unter denselben ausgefertigten und vollzogenen Antrage:

daß die ihnen gekündigte Kapital-Valuta derselben noch ferner, und zwar vom 1sten Januar 1831 ab, zu 4 Procent verzinslich, als Staatsschuld stehen bleiben dürfe,

bis zum 1sten October dieses Jahres bei uns einreichen, noch eine bare Entschädigung für die bisherigen höheren Zinsen auf die beiden Jahre 1831 und 1832 bewilligt werden.

Wer an dieser Verwilligung Theil nehmen will, hat sich also baldigst, und spätestens bis zum 1sten October d. J. schriftlich bei uns zu melden, und seinem desfallsigen Antrage die Obligationen, in der vorstehend unter Litt. c. bezeichneten Weise beizulegen, damit, in sofern dabei nichts zu erinnern ist, die sofortige Zahlung der eben erwähnten Entschädigung bei Zurückgabe der Obligationen verfügt werden kann.

Spätere Meldungen können nicht weiter berücksichtigt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, was die Amortisation der stehen bleibenden Kapitalien betrifft, es dieserhalb bei den Bestimmungen der §§. 5 und 6. der allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577.) verbleibt.

Berlin, den 1sten Mai 1830.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. von Schütze. Beelitz. Dietz. von Rochow.

Publi-

Publicandum,

die Rückzahlung der sächsischen mit dem Herzogthum Sachsen übernommenen Centralsteuerschulden betreffend.

Die auf den Credit der sächsischen Peräquations- und Centralsteueranstalten contrahirte Gattung von Schulden, worüber Centralsteuer-Obligationen ausgefertigt sind, ist durch die zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossene Convention vom 23sten Juli 1817 auf das Herzogthum Sachsen übernommen worden, und ist im §. 33. derselben die Verpflichtung zur baldigen Zurückzahlung festgestellt. Diese konnte bis jetzt nur nach und nach bewirkt werden. Es waren in der, von dem vormaligen Ministerium des Schatzes erlassenen Bekanntmachung vom 31sten Juli 1818 vorläufig jährlich 300,000 Rthlr. zur Verzinsung und Tilgung ausgesetzt, und es ist in letzterer Beziehung terminlich eine angemessene Zahl von Centralsteuer-Obligationen ausgelooset worden. Da aber gegenwärtig die völlige Abtragung des ganzen Schuldkapitals beschlossen worden ist, so sollen die Beträge der bis jetzt noch nicht ausgelooseten Centralsteuer-Obligationen zum Michaelistermin dieses Jahres bar zurückgezahlt werden.

Es werden daher sämmtliche, bisher noch nicht ausgelooste Centralsteuer-Obligationen hiermit gekündigt, die Inhaber der gedachten Centralsteuer-Obligationen werden hierdurch aufgefodert:

gegen Zurückgabe derselben, mit sämmtlichen dazu gehörigen Zinscoupons und Zinsleisten, die Valuta mit allen bis dahin fällig gewordenen, aber unabgehobenen und durch Präclusion noch nicht erloschenen Zinsen, im Michaelistermin dieses Jahres bei dem Handlungshause Frege und Compagnie in Leipzig, dem Inhalte der Obligationen gemäß, entweder in Conventionsgelde oder mit Zulegung des couremäßigen Agios, in preußischem Courant bar in Empfang zu nehmen.

Die

Die fernere Verzinsung hört, von diesem Termine ab, auf, und werden die in demselben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Inhaber von Centralsteuer-Obligationen es wünschen, ihre Kapitalien in Staatsschuldscheine umzutauschen, so kann solches in folgender Art geschehen:

1) es sollen denselben als eine Begünstigung für den Nominalbetrag der Centralsteuer-Obligationen preußische Staatsschuldscheine zum Nennwerthe mit Coupons über Zinsen vom 1sten Januar 1831 ab eingehändigt;

2) das coursmäßige Agio des Conventionsgeldes in preußischem Courant, so wie auch die Zinsen bis zum Michaelistermin 1830 bar vergütigt, und

3) der ein vierteljährige Zins von den Staatsschuldscheinen für die drei Monate October, November und December dieses Jahres mit einem Procent ebenfalls bar gezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15ten Mai ab spätestens bis zum 1sten August d. J. bei der königlichen Communal- und Institutenkasse zu Merseburg, unter Beilegung eines speciellen Verzeichnisses der Nummern und der Geldbeträge der in seinen Händen befindlichen Centralsteuer-Obligationen, zum sofortigen Empfange der unter Nr. 1., 2 und 3. genannten Effecten und Gelder, gegen Zurückgabe der quittirten Obligationen, sämmtlicher dazu gehöriger Zinscoupons und Zinsleisten zu melden.

Nach dem 1sten August d. J. findet ein solcher Umtausch nicht mehr Statt, sondern die bare Zahlung wird am 1sten October dieses Jahres in Leipzig erfolgen. Berlin, den 1sten Mai 1830.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Nach-

Nachtrag

zu dem Publicandum wegen Kündigung der 5 Procent Domainenpfandbriefe vom 1sten Mai 1830.

Anfragen, welche bei uns darüber eingegangen sind:

ob auch die auf den schlesischen Domainen haftenden 5 Procent Pfandbriefe den in unserem Publicandum vom 1sten d. M. (siehe Staatszeitung Nr. 123., berliner, vossische, so wie auch haude und spenersche Zeitung Nr. 103., und berliner Intelligenzblatt Nr. 107., desgleichen die Amtsblätter der königl. Regierungen) enthaltenen Bestimmungen wegen Rückzahlung sämmtlicher, bisher zu 5 Procent verzinslicher Domainenpfandbriefe unterworfen seien,

veranlassen uns zu gegenwärtiger nachträglichen Erklärung,

daß dieselben und namentlich die sub Nr. 1 bis 161. auf dem königl. Domainenamte Rothschloß, und sub Nr. 1 bis 49. auf dem Amte Karlsmarkt in Schlesien haftenden 5 Procent Pfandbriefe allerdings darunter mit begriffen sind.

Berlin, den 6ten Mai 1830.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hiesige Regierungshauptkasse angewiesen ist, die Domainenpfandbriefe nebst speciellen Verzeichnissen derselben, von denjenigen Inhabern, welche sich zur Annahme von Staatsschuldscheinen entschließen, anzunehmen und behufs Einziehung der dafür nach Maßgabe obiger Publicanden gebührenden Kapital- und Zins-Valuten an die Staatsschulden-Tilgungskasse kostenfrei zu befördern. Erfurt, den 22sten Mai 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 137. Gewerbsbetrieb der Marketenderinnen und Victualienhändler. 656. Mai B.

Die königl. hohen Ministerien des Innern und der Finanzen haben nach dem Antrage des königl. hohen Kriegsministeriums und auf den Grund der Bestimmung des §. 16. des Regulativs vom 28sten April 1824 über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, und insbesondere das Hausiren, wonach, im Falle örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse Erweiterungen oder Beschränkungen der Hausirbefugnisse erfoderlich oder wünschenswerth machen sollten, selbige von den beiden Ministerien gemeinschaftlich zu ertheilen sind, unterm 30sten v. M. genehmigt, daß sowohl den Marketenderinnen als andern Victualienhändlern gestattet werden darf, bei größern und länger währenden Uebungen der manoeuvrirenden Truppen, diesen mit Lebensmitteln zum Verkaufe folgen zu dürfen, ohne daß sie dazu eines Gewerbscheins bedürfen.

Erhaltenem Auftrage zufolge bringen wir diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 25sten Mai 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 138. Kündigung der Centralsteuerschuld.

In Beziehung auf die von der königlichen preußischen hochlöbl. Hauptverwaltung der Staatsschulden unterm 1sten d. M. erlassene Bekanntmachung, die Rückzahlung der mit dem Herzogthum Sachsen auf die königl. preuß. Regierung übergegangenen Centralsteuerschuld betreffend, wird hiermit für diejenigen, welche die ihnen gehörigen Centralsteuerobligationen in der Zeit vom 15ten d. M. bis zum 1sten August d. J. bei der hiesigen königl. Hauptinstituten- und Communalkasse in Staatsschuldscheine umzutauschen wünschen, anderweit bekannt gemacht, daß zur Erleichterung für die

Interes-

Intereſſenten und zu Vermeidung aufhältlicher Berechnungen, die Vergütung des Agios ſowohl für den Kapitalbetrag der Centralſteuerobligationen als für den Betrag der Michaeli d. J. fällig werdenden Zinſen, nach dem feſten Satz von drei Procent geſchehen wird.

Dieſer Satz iſt jedoch nur bis zum 1ſten Auguſt d. J., und blos für die Kapital- und Zinsbeträge derjenigen Centralſteuerobligationen gültig, welche gegen Staatsſchuldſcheine umgetauſcht werden.

Merſeburg, den 14ten Mai 1830.

Im Auftrage der königl. preuß. hochlöbl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Der Regierungspräſident

Frhr. v. Brenn.

No. 139.

Dritte Säcularfeier der Uebergabe der augsburgiſchen Confeſſion.

Seine Majeſtät der König haben aus inniger Theilnahme an allem, was der evangeliſchen Kirche wichtig und heilſam iſt, und in huldreicher Fürſorge für dieſelbe, hinſichtlich der auf den 25ſten Juni d. J. fallenden dritten Säcularfeier der Uebergabe der augsburgiſchen Confeſſion allerhöchſte Entſchließung gefaßt, und in Folge der dieſerhalb ergangenen Befehle hat das königliche Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten in Abſicht auf die kirchliche Feier jenes für alle evangeliſche Glaubensgenoſſen ſo bedeutungsvollen Tages, Anordnungen wegen des feierlichen Vor- und Nachmittags-Gottesdienſtes getroffen, welche von uns den ſämmtlichen Geiſtlichen der Provinz mit der Auffoderung mitgetheilt ſind, danach ſich pünktlich zu richten.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fodern wir alle Ortsobrigkeiten und die Privatkirchenpatrone auf, zu demjenigen,

was

was ihrerseits zur würdigen Begehung der Feier beitragen kann, willig die Hand zu bieten.

Magdeburg, den 27sten Mai 1830.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 140. Die evangelische Schulstelle zu Blankenberg, im Kreise Ziegenrück, ist dem bisherigen Lehrer an der städtischen Frei- und Erwerbschule und dem Martinstifte zu Erfurt, Johann Carl David Schönewerk, definitiv, die erledigte evangelische Mädchen-Schullehrerstelle zu Frömstedt, im Kreise Weißensee, dem bisherigen Hilfslehrer an der Barfüßer- und Thomä-Parochialschule zu Erfurt, Georg Nicolaus Hemmleb, provisorisch verliehen, und dem bisher provisorisch als dritter Lehrer bei der evangelischen Mädchenmittelschule zu Langensalza angestellt gewesenen Schulamtscandidaten Friedrich Andreas Atzerodt diese Stelle definitiv übertragen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 22sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 5ten Juni 1830.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der Schauspieler Caspar Michaelis aus Hildburghausen, evangelischer Religion, 24 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, mit braunen Haaren, freier Stirn, braunen Augenbraunen und Augen, kleiner Nase und kleinem Mund, röthlichem Bart, rundem Kinn, ovalem Gesicht, von gesunder Gesichtsfarbe und mittlerer Statur, ist Vagabundirens wegen im Laufe des vorigen Monats von hier aus über die Gränze des Regierungsbezirks nach seiner Heimath gebracht, und ist ihm die Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 14ten Mai 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Warnung. Der Ackerknecht Johann Joseph Christoph Schuchardt, gegenwärtig 32 Jahre alt, ältester Sohn des unbescholtenen Ackermannes Johannes Schuchardt zu Kefferhausen, wurde in seiner früheren Jugend als Katholik in der christlichen Religion erzogen, erhielt auch den nöthigen Unterricht darin, so wie im Lesen und Schreiben; verließ bereits im 12ten Jahre nach seiner Confirmation die Dorfschule, half dann bis zu seinem 20sten Jahre seinem Vater bei dem Betriebe der Ackerwirthschaft, leistete von dieser Zeit an drei Jahre lang Militairdienste, wurde am 15ten October 1821 zur Kriegsreserve und resp. Landwehr versetzt, aus der letztern aber wegen Augenkrankheit mit einer monatlichen Gnadenpension von 1 Rthlr. am 29sten December 1825 als Invalide entlassen. Seitdem unterstützte er seinen Vater wieder bei der Ackerwirthschaft mit zwei kurzen Unterbrechungen, indem er sich einmal wegen Bekleidung mit demselben verunwilligte, das andereмal wegen Mißhandlungen, die er der unverehelichten Dorothee Elisabeth Eckardt zugefügt hatte, entlassen wurde.

Zweimal ist der Johann Christoph Schuchardt in Untersuchung gewesen und bestraft worden, nämlich das erstemal während seines Militairdienstes im Jahre 1820, wo er wegen wörtlicher Widersetzlichkeit im Dienste zu 9 monatlicher Festungsstrafe verurtheilt wurde, die er zu Cöln erlitten hat; das zweitemal in Gemäßheit des am 16ten März 1827 ihm vom hiesigen Inquisitoriate eröffneten Erkenntnisses des königl. Criminalsenats zu Halberstadt, wegen dringenden Verdachts, die bereits erwähnte Eckardt im schwangern Zustande gefährlich gemißhandelt zu haben, mit 4 wöchentlicher Gefängnißstrafe.

Mit dieser Dorothee Elisabeth Eckardt knüpfte der Schuchardt bereits seit dem Jahre 1822 vertrauten Umgang an, zeugte mit derselben zwei uneheliche Kinder, mit Namen Anton und Anne Marie Eckardt, ließ sich indessen auf das Verlangen der Eckardt, sie zu ehelichen, nicht ein, setzte sich vielmehr demselben gerichtlich und außergerichtlich entgegen, und suchte die Eckardt durch gefährliche Drohungen und Mißhandlungen von ihren desfallsigen Zudringlichkeiten abzubringen.

Während dem kam es aber immer wieder zwischen beiden Personen zu vertrauten Aeußerungen und Handlungen, welches die Eckardt bewog, dem Schuchardt ihr Verlangen, sie zu ehelichen, nur dringender an's Herz zu legen.

Bei diesem brachte dieses eine dem Zwecke geradezu widersprechende Wirkung hervor. Die Zudringlichkeiten wurden dem Schuchardt immer lästiger, die Heirath mit derselben — einer armen und nicht im besten Rufe stehenden Person — hätte ihm, seiner eigenen Aussage zufolge, nur Schimpf und Spott zugezogen, und auf der andern Seite zugleich die Verpflichtung aufgelegt, seine beiden Kinder zu erhalten.

Um sich diesen Zudringlichkeiten und dieser Verpflichtung auf immer zu entledigen, wählte er das grausamste und zugleich schauderhafteste Mittel: Er verspricht der Eckardt die Ehe, sucht sie zu bereden, in der Nacht vom 10ten zum 11ten Juni 1828 ihn zu wecken, mit ihren beiderseitigen beiden Kindern zu ihm zu kommen, um sich in aller Frühe zusammen nach Heiligenstadt zu begeben, und daselbst trauen zu lassen, indem seine Aeltern die Trauung zu Kefferhausen nicht gestatteten. Ihre Kinder müßten aber bei der Trauung gegenwärtig sein, damit sie ehrlich würden.

Die Betrogene ahnet die hinterlistige Bosheit nicht, zieht sich und ihren beiden Kindern, Anton 4 Jahre und Anne Marie 1 1/2 Jahr alt, die sonntäglichen Kleider an, und begiebt sich mit denselben hinter die Scheune des Johannes Schuchardt, wo sie ihr verstellter Bräutigam empfängt, ihr Liebe heuchelt und sie, welche sich bereits im 3ten Monate wieder schwanger befand, nachdem sie dem Betrüger, auf sein Verlangen, alles gewähret, was die größte sinnliche Liebe nur geben kann, mit ihren beiden Kindern von diesem mit seinen Händen erwürgt wird.

Daß Außenbleiben derselben und die von dem Schuchardt der Schwester der Ermordeten gegebenen unbefriedigten Antworten erregten Verdacht gegen ihn.

Die Gendarmerie suchte sich seiner zu versichern, und führte ihn am 14ten Juni dem hiesigen Inquisitoriate zur Verfügung vor.

Dieses

Dieses ordnete vorläufig strenge polizeiliche Verwahrung desselben an.

Schon am Abende des 16ten desselben Monats hatte er sich, während das Inquisitoriat mit Ermittlung der Eckardt und deren Kinder sehr beschäftigt war, mit noch einem Polizeigefangenen mittelst gewaltsamen Durchbruchs aus dem Gefängniß entfernt.

Am 18ten Juni hatte ihn aber ein Jugendfreund im Gemeindewalde von Kefferhausen angetroffen, dem er eingestand, daß er die Eckardt mit ihren beiden Kindern erwürgt, und deren Leichen in einem Schuße (Schuppen) der väterlichen Scheune in einem Loche verscharrt habe. Hier wurden sie demnächst auch gefunden.

Der Befund der Aerzte stimmte mit den wiederholten Eingeständnissen des darauf wieder arretirten Schuchardt überein, und es erfolgte nach geschlossener Untersuchung und geschehener Vertheidigung des Inquisiten das von dem Criminalsenate des königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt am 8ten April v. J. ausgesprochene und von dem hohen Justizministerium am 25sten Mai ejusd. a. bestätigte, dem Inquisiten aber am 25sten Juni v. J. eröffnete Erkenntniß:

„Daß Inquisit, wegen Ermordung der unverehelichten Elisabeth Eckardt und der mit derselben „außer der Ehe erzeugten beiden Kinder, Anton und Anne Marie Eckardt, nach vorgängiger „Schleifung zur Richtstätte, mit dem Rade von unten vom Leben zum Tode zu bringen ꝛc.“

Der Schuchardt wendete gegen dieses Erkenntniß das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung ein, indessen ist es nicht nur durch das Urtel des zweiten Senats des königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt vom 3ten März d. J. bestätiget worden, sondern hat auch durchgehends die allerhöchste Bestätigung von Sr. Majestät dem Könige am 10ten April d. J. erhalten.

Dieses alles ist dem Johann Joseph Christoph Schuchardt am 22sten d. M. eröffnet, und die rechtskräftig erkannte Strafe heute auf dem Richtplatze bei Heiligenstadt an ihm vollzogen worden.

Heiligenstadt, den 24sten Mai 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Verkauf von Ländereien und Wiesen. Nachbenannte Domainengrundstücke, welche theils im Laufe dieses Jahres, theils Ende desselben pachtlos werden, als:

a) 113 1/4 Acker Land in der hiesigen Flur,

b) 3 Acker Wiesen in der Feldflur von Westhausen, und

c) 3 Acker Wiesen in der Feldflur von Siemerode,

sollen an den Meistbietenden veräußert werden.

Die desfallsigen Bietungstermine sind auf

Montag den 14ten Juni d. J. wegen der Länderei, und auf

Donnerstag den 17ten Juni d. J. wegen der Wiesen,

jedes-

jedesmal vormittags 9 Uhr im Geschäftslokale des unterzeichneten Amts angesetzt, und werden dazu Kauflustige hiermit eingeladen.

Die Beschreibung und Taxe dieser Grundstücke kann nebst den Verkaufsbedingungen schon jetzt bei unterzeichnetem Amte eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 19ten Mai 1830.

Königl. preuß. Rentamt.

Jagdverpachtung. Die mit dem 1sten September d. J. pachtlos werdende königl. Kopfjagd im sickerröder Felde und Holze ꝛc., soll von da ab auf anderweite sechs Jahre öffentlich verpachtet werden, wozu Termin auf

den 11ten Juni d. J. vormittags 11 Uhr

in der Wohnung des Oberförsters Witzel zu Geismar bestimmt ist.

Mühlhausen, den 12ten Mai 1830.

Königl. preuß. Forstinspection.

Verpachtung eines Fruchtzehnten. Zur meistbietenden Verpachtung des in der Feldflur der Gemeinde Ecklingerode aufkommenden herrschaftlichen Fruchtzehntens diesjähriger Aernte ist ein öffentlicher Bietungstermin auf

den 25sten Juni d. J. vormittags 10 Uhr

in dem Gemeindewirthshause zu Ecklingerode anberaumt, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die bei der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen täglich hier eingesehen werden können.

Gerode, den 22sten Mai 1830.

Königl. preuß. Domainenamt.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

23. Stück.

Erfurt, den 12ten Juni 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 2ten d. M. ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter No. 141.

Nr. 1245. die Verordnung, die Ausübung der Jagd in den am linken Rheinufer belegenen Landestheilen betreffend, vom 17ten April 1830.

Erfurt, den 7ten Juni 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nachstehende Publicanda der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, nämlich: No. 142. Kündigung und Rückzahlung mehrerer Staatspapiere. 418. Mai. B.

Publicandum,

die Rückzahlung der im Staatsschulden-Etat vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577. Seite 17. Litt. d.) aufgeführten 5procentigen Domainenpfandbriefe betreffend.

Das Edict über die Finanzen des Staats vom 27sten October 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3.) bestimmt unter Nr. 4. c.,

daß

daß eine Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ausgesetzt werden solle;

und macht zugleich den Vorbehalt:

daß mehr, als jene Summe, abgetragen werden könne, wenn die Umstände solches gestatteten.

Der ersteren Zusage ist durch die Verordnung wegen der künftigen Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17ten Januar 1820 (Gesammlung Nr. 377.) genügt, und in Bezug auf den letzteren Vorbehalt ist gegenwärtig beschlossen worden, sämmtliche noch circulirende, zu 5 Procent verzinsliche Domainenpfandbriefe zum 1sten September dieses Jahres bar zurückzuzahlen.

Demzufolge werden nunmehr sämmtliche zu 5 Procent verzinsliche Domainenpfandbriefe den Inhabern hiermit gekündigt. Letztere werden daher hiermit aufgefodert, gegen Zurückgabe der in ihren Händen befindlichen Pfandbriefe dieser Art, mit sämmtlichen dazu gehörigen Zinscoupons, die Valuta derselben mit allen bis dahin fälligen noch unabgehobenen, und durch die vierjährige Präclusion noch nicht erloschenen Zinsen am 1sten September d. J. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., zum vollen Nennwerthe in Empfang zu nehmen, da die fernere Verzinsung von diesem Termine ab aufhört, und die in demselben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben müssen. Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Pfandbriefen wünschen, ihre Kapitalien in anderen Staatspapieren anzulegen, so soll ihnen als Begünstigung gestattet werden,

1) statt der baren Valuta Staatsschuldscheine mit Coupons über Zinsen vom 1sten Januar 1831 ab zum Nennwerth dafür anzunehmen.

Auch soll ihnen in diesem Falle

2) noch eine Entschädigung für das fünfte Zinsenprocent, auf zwei Jahre, zusammen also von 2 Procent bewilligt, und mit

3) der

3) den Staatsschuldscheinzinsen für die Monate September, October, November und December d. J. gleich bar mit ausgezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15ten Mai ab bis spätestens zum 1sten August d. J. unter Beifügung eines speciellen Verzeichnisses der betreffenden Pfandbriefe bei der gedachten Staatsschulden-Tilgungskasse zu melden, und die unter Nr. 1., 2 und 3. benannten Effecten und baren Zahlungen gegen Einlieferung der Pfandbriefe in Empfang zu nehmen.

Da mit dem 1sten September die bare Zurückzahlung nach der obigen Bestimmung eintritt, so muß mit dem 1sten August das Umtauschgeschäft geschlossen werden, und können später eingehende Meldungen zum Umtausch nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 1sten Mai 1830.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Publicandum,

die Rückzahlung der im Staatsschulden-Etat vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577. Seite 17. Litt. b.) aufgeführten alten kurmärkschen landschaftlichen und Städte-Kassenobligationen betreffend.

Die im Edicte über die Finanzen des Staats vom 27sten October 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3.) unter Nr. 4.c. verheißene Bestimmung einer Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ist durch die Verordnung wegen der Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577.) erfolgt. Gegenwärtig gestatten es aber die Umstände, auch von der dort zugleich vorbehaltenen Mehrabtragung Gebrauch zu machen, und es ist daher beschlossen worden, sämmtliche, in den bisherigen sieben Ziehungen noch nicht ausgelo-

 sete,

loſete, zu reſp. 6, 5 1/2, 5 und 4 1/2 Procent verzinsliche kurmärkſche alte landſchaftliche Obligationen und Städte-Kaſſenſchulden zum 2ten Januar 1831 bar zurückzuzahlen.

In Folge deſſen werden nunmehr alle in den bisherigen ſieben Verloſungen noch nicht gezogene kurmärkſche alte landſchaftliche und Städte-Kaſſenobligationen, welche mehr als 4 Procent Zinſen tragen, den Inhabern hiermit gekündigt, und letztere hierdurch zugleich aufgefodert, nicht nur die Kapital-Valuta, den Verſchreibungen gemäß, ſondern auch die bis dahin fällig werdenden Zinſen am 31ſten December 1830, oder am 2ten Januar 1831 bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hierſelbſt, Taubenſtraße Nr. 30, gegen die erfoderlichen Quittungen und gegen Zurückgabe der Obligationen in Empfang zu nehmen. Von dieſem Tage ab wird die weitere Verzinſung derſelben aufhören. Um jeden Anſtand, welcher in einzelnen Fällen aus mangelhafter Legitimation ꝛc. der Erhebung der Kapital-Valuta in dem bezeichneten Zahlungstermin etwa entgegen treten könnte, bei Zeiten zu heben, werden wir die Inhaber der Obligationen noch durch beſondere Notificatorien auffodern, dieſe Obligationen noch zeitig genug vor dem Zahlungstage zur nähern Prüfung derſelben originaliter bei uns einzureichen.

Sollten einzelne Beſitzer von dergleichen kurmärkſchen alten landſchaftlichen und Städte-Kaſſenobligationen ihre Kapitalien gegenwärtig noch nicht zurücknehmen, ſondern ſolche ferner zinsbar als Staatsſchuld ſtehen laſſen wollen, ſo ſoll ſolches unter der Bedingung Statt finden können:

a) daß davon vom 1ſten Januar 1831 ab nur 4 Procent Zinſen gezahlt werden.

Als Begünſtigung für die Inhaber ſollen jedoch nicht nur

b) dieſe 4 Procent Zinſen von denjenigen Kapitalien, deren Valuta auf Gold lautet, auch in Golde, und zwar in Friedrichsd'or ausgezahlt werden; ſondern es ſoll auch

c) allen

c) allen denjenigen, welche ihre Obligationen, sie mögen auf Gold oder Courant lauten, mit einem unter denselben ausgefertigten und vollzogenen Antrage:

daß die ihnen gekündigte Kapital-Valuta derselben noch ferner, und zwar vom 1sten Januar 1831 ab, zu 4 Procent verzinslich, als Staatsschuld stehen bleiben dürfe,

bis zum 1sten October dieses Jahres bei uns einreichen, noch eine bare Entschädigung für die bisherigen höheren Zinsen auf die beiden Jahre 1831 und 1832 bewilligt werden.

Wer an dieser Verwilligung Theil nehmen will, hat sich also baldigst, und spätestens bis zum 1sten October d. J. schriftlich bei uns zu melden, und seinem desfallsigen Antrage die Obligationen, in der vorstehend unter Litt. c. bezeichneten Weise beizulegen, damit, in sofern dabei nichts zu erinnern ist, die sofortige Zahlung der eben erwähnten Entschädigung bei Zurückgabe der Obligationen verfügt werden kann.

Spätere Meldungen können nicht weiter berücksichtigt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, was die Amortisation der stehen bleibenden Kapitalien betrifft, es dieserhalb bei den Bestimmungen der §§. 5 und 6. der allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577.) verbleibt.

Berlin, den 1sten Mai 1830.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. von Schütze. Boelitz. Dertz. von Rochow.

Publi-

Publicandum,

die Rückzahlung der sächsischen mit dem Herzogthum Sachsen übernommenen Centralsteuerschulden betreffend.

Die auf den Credit der sächsischen Peräquations- und Centralsteueranstalten contrahirte Gattung von Schulden, worüber Centralsteuer-Obligationen ausgefertigt sind, ist durch die zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossene Convention vom 23sten Juli 1817 auf das Herzogthum Sachsen übernommen worden, und ist im § 33. derselben die Verpflichtung zur baldigen Zurückzahlung festgestellt. Diese konnte bis jetzt nur nach und nach bewirkt werden. Es waren in der, von dem vormaligen Ministerium des Schatzes erlassenen Bekanntmachung vom 31sten Juli 1818 vorläufig jährlich 300,000 Rthlr. zur Verzinsung und Tilgung ausgesetzt, und es ist in letzterer Beziehung terminlich eine angemessene Zahl von Centralsteuer-Obligationen ausgelöset worden. Da aber gegenwärtig die völlige Abtragung des ganzen Schuldkapitals beschlossen worden ist, so sollen die Beträge der bis jetzt noch nicht ausgelöseten Centralsteuer-Obligationen zum Michaelistermin dieses Jahres bar zurückgezahlt werden.

Es werden daher sämmtliche, bisher noch nicht ausgelöste Centralsteuer-Obligationen hiermit gekündigt, die Inhaber der gedachten Centralsteuer-Obligationen werden hierdurch aufgefodert:

gegen Zurückgabe derselben, mit sämmtlichen dazu gehörigen Zinscoupons und Zinsleisten, die Valuta mit allen bis dahin fällig gewordenen, aber unabgehobenen und durch Präclusion noch nicht erloschenen Zinsen, im Michaelistermin dieses Jahres bei dem Handlungshause Frege und Compagnie in Leipzig, dem Inhalte der Obligationen gemäß, entweder in Conventionsgelde oder mit Zulegung des coursmäßigen Agios, in preußischem Courant bar in Empfang zu nehmen.

Die

Die fernere Verzinsung hört, von diesem Termine ab, auf, und werden die in demselben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Inhaber von Centralsteuer-Obligationen es wünschen, ihre Kapitalien in Staatsschuldscheine umzutauschen, so kann solches in folgender Art geschehen:

1) es sollen denselben als eine Begünstigung für den Nominalbetrag der Centralsteuer-Obligationen preußische Staatsschuldscheine zum Nennwerthe mit Coupons über Zinsen vom 1sten Januar 1831 ab eingehändigt;

2) das coursmäßige Agio des Conventionsgeldes in preußischem Courant, so wie auch die Zinsen bis zum Michaelistermin 1830 bar vergütigt, und

3) der ein vierteljährige Zins von den Staatsschuldscheinen für die drei Monate October, November und December dieses Jahres mit einem Procent ebenfalls bar gezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15ten Mai ab spätestens bis zum 1sten August d. J. bei der königlichen Communal- und Institutenkasse zu Merseburg, unter Beilegung eines speciellen Verzeichnisses der Nummern und der Geldbeträge der in seinen Händen befindlichen Centralsteuer-Obligationen, zum sofortigen Empfange der unter Nr. 1., 2 und 3. genannten Effecten und Gelder, gegen Zurückgabe der quittirten Obligationen, sämmtlicher dazu gehöriger Zinscoupons und Zinsleisten zu melden.

Nach dem 1sten August d. J. findet ein solcher Umtausch nicht mehr Statt, sondern die bare Zahlung wird am 1sten October dieses Jahres in Leipzig erfolgen. Berlin, den 1sten Mai 1830.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Nach-

Nachtrag

zu dem Publicandum wegen Kündigung der 5 Procent Domainenpfandbriefe vom 1sten Mai 1830.

Anfragen, welche bei uns darüber eingegangen sind:

ob auch die auf den schlesischen Domainen haftenden 5 Procent Pfandbriefe den in unserem Publicandum vom 1sten d. M. (siehe Staatszeitung Nr. 123., berliner, vossische, so wie auch haude und spenersche Zeitung Nr. 103., und berliner Intelligenzblatt Nr. 107., desgleichen die Amtsblätter der königl. Regierungen) enthaltenen Bestimmungen wegen Rückzahlung sämmtlicher, bisher zu 5 Procent verzinslicher Domainenpfandbriefe unterworfen seien,

veranlassen uns zu gegenwärtiger nachträglichen Erklärung,

daß dieselben und namentlich die sub Nr. 1 bis 161. auf dem königl. Domainenamte Rothschloß, und sub Nr. 1 bis 49. auf dem Amte Karlsmarkt in Schlesien haftenden 5 Procent Pfandbriefe allerdings darunter mit begriffen sind.

Berlin, den 6ten Mai 1830.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hiesige Regierungshauptkasse angewiesen ist, die Domainenpfandbriefe nebst speciellen Verzeichnissen derselben, von denjenigen Inhabern, welche sich zur Annahme von Staatsschuldscheinen entschließen, anzunehmen und behufs Einziehung der dafür nach Maßgabe obiger Publicanden gebührenden Kapital- und Zins-Valuten an die Staatsschulden-Tilgungskasse kostenfrei zu befördern. Erfurt, den 22sten Mai 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Sowohl

No. 153.
Hauscollecte für das Dorf Merckwitz.
87. Juni. A.

Das Dorf Merckwitz im wittenberger Kreise des merseburger Regierungsbezirks ist am 8ten v. M. völlig abgebrannt, und es haben die Einwohner, da das Feuer ungewöhnlich schnell um sich gegriffen, mit ihren Gebäuden zugleich alle bewegliche Habe, mit Ausnahme des auf der Weide befindlichen gewesenen Viehes verloren.

Bei dem großen Nothstande der Gemeinde, welcher dadurch noch vergrößert wird, daß die abgebrannten Gebäude nur sehr niedrig versichert sind, das Dorf im letzten Kriege fast ganz verheert worden, und im vorigen Jahre Hagelschlag, in diesem Jahre aber durch die Ueberschwemmung der Elbe Wassernoth erlitten hat, ist von des Herrn geheimen Staatsministers von Klewiz Excellenz derselben eine Hauscollecte in der Provinz Sachsen bewilligt worden, und veranlassen wir demnach die Herren Landräthe, selbige in ihren Kreisen unter angemessener Anmahnung zur Unterstützung der von so ungewöhnlich hartem Geschicke betroffenen Gemeinde einsammeln zu lassen, und die eingehenden Gaben der Milde an die hiesige königliche Regierungshauptkasse, ein Duplicat des Lieferscheins aber an uns einzusenden.

Erfurt, den 2ten Juni 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 154.
Verfahren in Untersuchungen wegen Steuerdefraudationen.

Das nachfolgende Rescript des Herrn Justizministers:

Aus Veranlassung einer von dem königl. Finanzministerium geführten Beschwerde wird sämmtlichen königl. Gerichtsbehörden hierdurch aufgegeben,

die Untersuchungen in Steuer-Defraudationssachen möglichst zu beschleuni-

schleunigen, auch die festgestellten Geldbußen nach beschrittener Rechtskraft der Erkenntnisse, ohne Anstand beizutreiben; vor Vollstreckung der wegen der etwaigen Zahlungsunfähigkeit der Debenten substituirten Gefängnißstrafen aber, die betreffende Steuerbehörde zu einer bestimmten Erklärung darüber aufzufodern, ob noch ein Gegenstand der Execution von ihr nachgewiesen werden könne. Nur erst, wenn diese Erklärung innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist nicht eingeht, ist mit der Vollziehung der Gefängnißstrafe zu verfahren.

Berlin, den 18ten Juni 1823.

Der Justizminister.
(gez.) von Kircheisen.

wird sämmtlichen Untergerichten zur Nachachtung mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß diese Anordnung sowohl auf Untersuchungen wegen Contraventionen gegen indirecte Steuern, als auch auf Processe aus Contraventionen gegen die Klassen- und Gewerbsteuergesetze in Anwendung zu bringen sind, mithin die Untergerichte in Steuer-Contraventionsprocessen der letztern Art bei den betreffenden Landräthen oder Magistraten wegen des Executionsobjects ebenfalls die bestimmte schriftliche Nachfrage halten müssen, bevor die ganz oder zum Theil unbeibringliche Geldstrafe an den Contravenienten zu vollstrecken.

Naumburg, den 28sten Mai 1830.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

No. 155. Gefoderter Nachweis der Pässe ꝛc. von fremden Tagarbeitern in Berlin. 362. Juni. A.

Nach Vorschrift des Paßedicts vom 22sten Juni 1817 §. 12., sollen Inländer zu Reisen innerhalb Landes zwar nicht eines Polizeipasses bedürfen, sie sind jedoch verpflichtet, sich durch Legitimationskarten, Atteste u. s. w. als unverdächtig auszuweisen.

Nach

Nach der Erfahrung treffen aber hier jährlich Hunderte von Taglöhnern ein, die zwar obrigkeitliche Atteste oder ähnliche Zeugnisse bei sich führen, welche aber abgesehen davon, daß sie keine Personsbeschreibung enthalten, gewöhnlich in jeder Beziehung so mangelhaft sind, daß selbst ihre Glaubwürdigkeit zweifelhaft ist.

Wenn nun die Vorsorge für Ordnung und öffentliche Sicherheit es nothwendig macht, herziehende auswärtige Individuen vor ihrer Zulassung zum Aufenthalte hieselbst als dazu geeignet zu erkennen, hierzu aber erfoderlich ist, daß solche entweder mit ordnungsmäßigen Pässen oder wenigstens mit Attesten ihrer seitherigen Obrigkeiten, die durch eine beigefügte Personsbeschreibung jeden Zweifel über die Identität des Inhabers beseitigen, versehen sein müssen, so wird nach Inhalt der Anordnung des hohen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 15ten d. M. den nach Berlin kommenden fremden Tagearbeitern hiermit angerathen, sich mit Pässen oder wenigstens mit Attesten ihrer bisherigen Obrigkeiten,

die durch eine beigefügte Personsbeschreibung jeden Zweifel über die Identität des Inhabers beseitigen,

zu versehen, widrigenfalls sie sich die nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben.

Berlin, den 26sten Mai 1830.

Königl. preuß. Polizeipräsidium.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Unglücksfälle.

No. 156. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirk vom Monat Mai 1830.

Acht Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt. Drei Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrunst.

Am 15ten Mai des Morgens um 10 Uhr brach ein in seinen Folgen nicht ganz unerhebliches Brandunglück über die Gemeinde Reiser im Kreise Mühlhausen aus. Außerordentlich rasche und kräftige Hilfe, so wie ein sehr günstig wehender Wind schützte die Gemeinde vor noch größerm Unglücke; es sind indessen nichts desto weniger drei Wohnhäuser zum größten Theile, vier Scheuern, drei Stallgebäude, zwei Schoppen und mehrere Schweineställe aber gänzlich ein Raub der Flammen geworden.

Rechtspflege.

Am 24sten Mai des Morgens um 6½ Uhr wurde in der Nähe der Stadt Heiligenstadt der wegen dreifachen Mordes berüchtigte Christoph Schuchart aus Keferhausen, nach vorgängiger Schleifung auf einer Kuhhaut bis zur Richtstätte, durch das Rad von unten nach oben, dem ergangenen Urtheile zufolge, vom Leben zum Tode gebracht.

Erfurt, den 5ten Juni 1830.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 24sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 19ten Juni 1830.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Am 6ten d. M. morgens zwischen 7 und 9 Uhr sind einem Einwohner zu Felchta folgende Sachen:

1) 50 Rthlr. Geld, worunter 2 Laubthaler, 2 Speciesthaler, 8 preußische Thalerstücke, und das Uebrige in 20 Erstücken,
2) ein braun kattunener Mantel mit weißem Flanell gefüttert,
3) ein grüngestreifter gedruckter Mantel mit weißem Futter,
4) ein braun kattunener Weiberrock mit weißen Streifen,
5) ein grüner Weiberrock von Gingang mit drei schwarzen Sammtstreifen besetzt,
6) ein desgleichen baumwollener Rock von dunkeler Farbe mit gelben Streifen und einer kattunenen Kante besetzt,
7) zwei rothbunte seidene Halstücher,
8) eine hellkattunene Schürze,
9) eine desgl. braunkattunene mit Sammtbesatze,
10) eine desgl. gelbgestreift,
11) eine desgl. grüngedruckt mit einer Kante,
12) ein halbseidenes Halstuch,
13) fünf rothkattunene Halstücher,
14) drei Weibermützen mit schwarzem Bande,
15) eine desgl. mit Spitzen,
16) vier Paar weiße baumwollene Strümpfe,
17) ein Paar dunkelblaue desgl.,
18) zwei Paar hellblaue desgl.,
19) zwei Paar Weiberschuhe,

20) zwei

20) zwei Schock weiße Leinewand, und

21) mehrere Weiberhemden und Mieder,

entwendet worden.

Indem wir unter Beziehung auf die Vorschriften des allgemeinen Landrechts, Thl. II. Tit. XX. §. 1231. seq., vor dem Erwerbe oder der Pfandnahme der gestohlnen Gegenstände warnen, fodern wir zugleich jedermann auf, zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken, und jede dahin führende Spur sofort uns oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen.

Heiligenstadt, den 29sten Mai 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In Steinbach sind

zwei neue Eggen von Eschenholze, eine jede mit 31 Zinken, gezeichnet J. H. S., und eine neue Egge von Buchenholz mit 31 Zinken

gestohlen worden.

Wir fodern jedermann auf, zur Entdeckung des Diebes mitzuwirken, und von den ihm bekannt gewordenen Verdachtsgründen sofortige Anzeige uns oder seiner Ortsobrigkeit zu machen.

Heiligenstadt, den 5ten Juni 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Vermißte Person. Seit dem 7ten d. M. wird aus hiesiger Stadt ein junger Mensch vermißt, der, wie zu vermuthen steht, auf irgend eine Art verunglückt sein mag.

Wir bringen daher dessen Personsbeschreibung zur öffentlichen Kenntniß, und fodern jedermann auf, das, was von demselben bekannt werden sollte, dem Polizeiamte hier anzuzeigen.

Erfurt, den 10ten Juni 1830.

Der Magistrat.

Personsbeschreibung.

Alter: 20 Jahr,
Größe: 5 Fuß,
Haare: blond, schlicht,
Bart: keiner,
Zähne: gesund,
Gesichtsbildung: länglich voll,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: untersetzt.

Beson-

Besondere Kennzeichen: auf dem mittlern Gelenke des rechten Mittelfingers einen Hornansatz in Form eines Knotens.

Bekleidung: ein abgetragener dunkelblauer Tuchüberrock mit Tuchknöpfen. Eine braune Drillichhose. Eine halbtuchene Ueberknöpfweste, von Farbe lilla und mit gelben Metallknöpfen. Eine Tuchmütze von dunkler Farbe mit ledernem Schirm, und lange Stiefel.

Acker- und Wiesenverpachtung. Das in diesem Herbst pachtlos werdende Artland in den verschiedenen Stadtfluren hier, so wie mehrere Wiesen in elxleber Flur sollen auf anderweite sechs Jahre öffentlich und meistbietend verpachtet werden, und ist hierzu ein Termin auf

den 30sten d. M. früh 10 Uhr

in unserm Geschäftslocale angesetzt, woselbst von jetzt an die Bedingungen und nähere Beschreibung der Pachtgrundstücke eingesehen werden können.

Erfurt, den 8ten Juni 1830.

Königl. Rentamt des Kirchen- und Schulfonds.

Jagdverpachtungen. Zur anderweiten meistbietenden Verpachtung nachbezeichneter königl. Jagden, als:

1) der vollen Jagd auf der Flur von Groß-Welsbach,
2) der vollen Jagd auf einem Theile der Flur von Nägelstedt,
3) der vollen Jagd auf dem größern Theile der Flur von Thamsbrück,
4) der vollen Jagd auf der Flur von Großgottern und einem Theile der thamsbrücker Flur, und
5) der privativ hohen und niedern Koppeljagd auf der Flur und in der Gemeindewaldung von Diedorf, und auf der Flur von Catharinenberg,

wovon die unter 1 bis 4 bezeichneten, mit dem 1sten September d. J., und die unter 5 aufgeführten Jagden mit dem 31sten December a. c. pachtlos werden, auf 6 oder auch 9 Jahre, ist ein Termin auf

den 6ten Juli dieses Jahres

vormittags 10 Uhr in dem Geschäftslocale der königl. Forstinspection hier bestimmt.

Mühlhausen, den 28sten Mai 1830.

Königl. preuß. Forstinspection.

Verpachtung von Zehnten. Die hieher gehörigen Naturalzehnten, als:

a) der Luttergrundzehnten aus den Feldfluren von Lutter und Ilder,
b) der königl. Zehnten zu Rüstenfelde,

c) der

c) der herrschaftliche Zehntantheil zu Teistungen, und

d) der vormalige Stiftszehnten aus den Feldfluren von Ferna und Taslungen,

sollen auch für die diesjährige Aernte öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der desfallsige Bietungstermin ist wegen der Zehnten zu a und b. auf

Montag den 21sten Juni d. J. resp. vormittags 10 Uhr zu Uder, und nachmittags 2 Uh zu Rustenfelde,

wegen der Zehnten zu c. und d. aber auf

Mittwoch den 23sten Juni d. J. vormittags 10 Uhr

zu Teistungen anberaumt, und werden Pachtlustige dazu hiermit eingeladen.

Heiligenstadt, den 8ten Juni 1830.

Königl. preuß. Rentamt.

Heuverkauf. Auf den

8ten Juli d. J.

soll in Gebesee auf dem Rathhause des Vormittags 9 Uhr

61 3/4 Acker Gras in sauern Wiesen,
2 1/2 — Pferdefleck,
6 — die große Lach, und
1 1/4 — kleine Lach, einschürig,

meistbietend und gegen gleich bare Bezahlung im preuß. Courant verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Gebesee, den 14ten Juni 1830.

Der Rath allhier.

Verkauf eines Wohnhauses. Das den Erben Christian Meißners hier gehörige Wohnhaus soll

den 6ten September 1830

an hiesiger Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustigen wird dies mit Hinweisung auf das hier aushängende Subhastationspatent, und daß der Termin vormittags 11 Uhr seinen Anfang nimmt, bekannt gemacht.

Eckstedt, den 4ten Juni 1830.

Herrlich mirussches Gericht das. und zu Markoippach.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

25. Stück.

Erfurt, den 26sten Juni 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 18ten d. M. ausgegebene 11te Stück der Gesetzsammlung enthält No. 157.

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nr. 1248. vom 27sten April 1830, wegen unfreiwilliger Emeritirung oder Pensionirung in Untersuchung gewesener Geistlicher oder Schullehrer;

Nr. 1249. vom 16ten Mai 1830, über die Rechtsverhältnisse der Mennoniten in den westlichen Provinzen und Brandenburg, in Beziehung auf ihre Militairpflicht, und unter

Nr. 1250. die nachträgliche Bestimmung über die Anwendung der Vorschrift des §. 1. der Ministerialinstruction vom 14ten Januar 1822, wegen Anlegung enger, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornsteinröhren, vom 17ten Mai 1830.

Erfurt, den 21sten Juni 1830.

Ministerielle Bekanntmachung.

Die Verordnung vom 17ten Mai 1827, die nach dem Gesetze vom 27sten März 1824 wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen vorbehaltenen Bestimmungen betreffend, schreibt im Artikel 3. die Anfer- No. 158. Vollziehung mehrerer Rittergutsmatrikel.

Anfertigung einer Matrikel von den sämmtlichen, in den einzelnen landräthlichen Kreisen belegenen, ihren Besitzer nach dem vorgedachten Gesetze zu dem Rechte der Standschaft befähigenden Rittergütern vor. Dieser allerhöchsten Bestimmung gemäß ist zu seiner Zeit das Erfoderliche wegen Anfertigung und Prüfung dieser Rittergutsmatrikeln veranlaßt worden, und haben Seine Majestät der König dieselben nunmehr für folgende landräthliche Kreise zu vollziehen geruht:

a) im Regierungsbezirke Magdeburg: Aschersleben, Calbe, Gardelegen, soweit der Kreis zum ständischen Verbande der Provinz Sachsen gehört, Halberstadt, der erste und der zweite jerichowsche Kreis, Neuhaldensleben, Oschersleben, Wanzleben, Grafschaft Wernigerode, Wollmirstedt;

b) im Regierungsbezirke Merseburg: Delitzsch, Eckardtsberga, Liebenwerda, der mansfelder Gebirgskreis, der mansfelder Seekreis, Merseburg, Naumburg, Querfurt, der Saalkreis, Sangerhausen, Schweinitz, Torgau, Weißenfels, Wittenberg, Zeitz;

c) im Regierungsbezirke Erfurt: Erfurt, Langensalza, Weißensee, Ziegenrück.

Diese Matrikeln werden binnen Kurzem den betreffenden Herrn Landräthen zugehen, welche dieselben alsdann den Kreisständen vorzulegen und in dem Kreisarchive aufzubewahren haben.

Bei Vollziehung der Matrikeln haben des Königs Majestät zugleich durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 27sten Februar d. J. Folgendes zu bestimmen geruhet:

1) Bei der Feststellung der vorerwähnten Matrikeln haben für jetzt alle diejenigen Güter davon ausgeschlossen werden müssen, rücksichtlich deren Befähigung zur Aufnahme noch irgend Zweifel übrig bleiben.

Dagegen haben Seine Majestät sich vorbehalten, die nachträgliche

liche Aufnahme solcher Güter zu genehmigen, deren Berechtigung dazu bis zum Ablauf des Jahres 1833 urkundlich nachgewiesen sein wird;

2) wenn bei einem Gute Zweifel darüber obwalten, ob dasselbe, wie nach Vorschrift des Artikels 3. der Verordnung vom 17ten Mai 1827 erfoderlich, im Jahre 1805 unbestritten ein Rittergut gewesen ist; so ist vornehmlich zu untersuchen, ob dasselbe, wenn es in den Districten belegen ist, in welchen früher eine besondere ständische Verfassung bestanden hat, oder welche früher zu einem Lande gehörten, in denen eine solche Verfassung bestand, zur Theilnahme an der ritterschaftlichen Standschaft befähigt; wenn es aber in solchen Districten, wo eine ständische Verfassung nicht vorhanden war, belegen ist, ob es im Lehnbriefe oder andern, von der Landesherrschaft ausgehenden Documenten als Rittergut oder adliches Gut prädicirt worden ist, und kann ein solches Gut, von dem weder das eine noch das andere dieser beiden Erfodernisse erwiesen werden kann, in die Matrikeln nicht aufgenommen werden;

3) wenn ein ehemals selbstständiges Rittergut einem andern, dem nämlichen Besitzer zugehörigen Gute in der Art einverleibt ist, daß dessen Gebäude nicht mehr vorhanden und beide Güter in einem Wirthschaftssysteme verbunden sind, so kann dasselbe nicht mehr als ein besonderes Gut in die Matrikel aufgenommen werden.

Diejenigen Gutsbesitzer, welche für ihr, in einem der oben verzeichneten landräthlichen Kreise belegenes Gut nach den vorstehenden allerhöchsten Bestimmungen die Rittergutseigenschaft in Anspruch nehmen zu können vermeinen, dasselbe aber in der Matrikel aufgenommen nicht finden, fodere ich hierdurch auf, sich mit ihrem desfallsigen Gesuche baldigst an mich zu wenden, worauf ich dessen sofortige Untersuchung anordnen werde, welche nach Abschnitt 1. bis zum Ablaufe des Jahres 1833 nothwendig beendigt sein muß, wenn die nachträgliche Aufnahme des Guts soll Statt finden können.

Magdeburg, den 3ten Juni 1830.

Der geheime Staatsminister.
v. Klewiz.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

No. 159.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Mai 1830.

Gegenstände.	Angabe des Maßes u. Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schlotheim.			Worbis.		
		Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.
Weizen	Scheffel	1	12	6	1	12	7	1	14	6	1	12	7	1	12	8	1	12	—	1	18	2	1	16	11
Roggen	—	—	27	3	1	8	4	1	5	5	1	1	5	1	1	10	—	27	—	1	10	11	1	12	2
Gerste	—	—	26	—	—	25	6	—	29	2	—	25	4	—	26	10	—	24	—	—	29	—	1	5	2
Hafer	—	—	16	6	—	17	—	—	21	10	—	20	9	—	19	11	—	21	—	—	21	10	—	28	1
Erbsen	—	1	10	—	—	—	—	1	18	2	1	1	6	—	—	—	—	—	—	1	18	6	1	16	11
Linsen	—	1	20	—	—	—	—	1	18	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	2	1	16	11
Bohnen	—	1	10	—	—	—	—	—	27	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	2
Branntwein	Quart.	—	5	—	—	7	6	—	4	9	—	5	—	—	5	10	—	5	—	—	6	—	—	5	—
Heu	Centner.	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	28	—	—	26	—	—	—	—	—	20	—
Stroh	Schock.	4	15	—	5	—	—	4	7	1	5	—	—	5	10	—	4	15	—	4	—	—	4	—	—
Kartoffeln	Scheffel.	—	12	—	—	10	—	—	11	7	—	7	—	—	—	—	—	10	—	—	9	6	—	18	9
Rindfleisch	Pfund.	—	2	9	—	2	6	—	2	8	—	3	—	—	3	2	—	2	3	—	2	4	—	2	6
Kalbfleisch	—	—	1	8	—	2	—	—	1	8	—	1	8	—	1	11	—	1	3	—	1	10	—	1	6
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	6	—	2	2	—	2	6	—	2	1	—	—	—	—	2	6	—	3	—
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	3	—	—	2	6	—	2	8	—	3	2	—	2	8	—	2	9	—	2	10
Eier	Schock.	—	9	—	—	10	—	—	9	11	—	12	—	—	10	—	—	9	—	—	10	6	—	10	—
Butter	Pfund.	—	6	—	—	5	—	—	5	6	—	5	6	—	5	—	—	5	—	—	4	—	—	4	—
Oel	—	—	4	6	—	4	8	—	4	5	—	4	4	—	4	7	—	4	2	—	5	6	—	4	—

Erfurt, den 5ten Juni 1830.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 25sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 26sten Juni 1830.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 4ten auf den 5ten d. M. sind einem Einwohner zu Martinfelde 12 Rthlr. in 1/6 Stücken gestohlen worden.

Der unten signalisirte Carl Ripping von Martinfelde, aus Berenshausen im Hannöverischen gebürtig, welcher vor ungefähr einem Jahre seine Familie verlassen hat, ist dieses Diebstahls sehr verdächtig.

Wir ersuchen daher das Publicum, besonders aber die Polizeibehörden, auf den Ripping zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und uns vorführen zu lassen.

Heiligenstadt, den 3ten Juni 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vor- und Zuname: Carl Ripping,
Gewerbe: Knecht,
Geburtsort: Berenshausen,
Wohnort: Martinfelde,
Religion: katholisch,
Alter: ungefähr 39 Jahr,
Größe: 5 Fuß 7 Zoll,
Haare: blond,
Stirn: rund,
Augenbraunen: blond,
Augen: grau,
Nase: gewöhnlich,
Mund: klein,
Kinn: spitz,
Gesichtsbildung: länglich,
Gesichtsfarbe: blaß,
Gestalt: hager,
Haltung: grad,
Sprache: bald hochteutsch, bald im hannöverschen Dialect.

Bekleidung:

Eine rothbunte Jacke, ein blau tuchener Rock, eine blau manchesterne Hose, eine dergl. Weste, ein Paar Stiefel, eine Kappe, und führt noch ein volles Felleisen bei sich.

Diebstahl. Vom 6ten bis zum 9ten d. M. sind des Nachts einem Einwohner zu Kefferhausen:

1) ein weißkattunener Mantel mit rothen Blumen,
2) ein drillichenes Kirchentuch mit zwei Buchstaben in einer Ecke,
3) ein Paar weißbaumwollene Strümpfe, woran etwas wollenes Garn an den Füßen eingestrickt ist,
4) ein rothbaumwollenes Halstuch mit gelber Kante,
5) ein rothkattunenes desgl. mit bunter Kante,
6) ein rothseidenes desgl. mit roth und weißer Kante,
7) ein mousselinenes Vorhemdchen mit weißen Blumen,
8) sechs Ellen weißer Kattun mit blauen Blümchen, und
9) ein feindrillichenes Handtuch

gestohlen worden.

Behufs Ausmittlung des noch unbekannten Diebes und Herbeischaffung des Gestohlnen ersuchen wir Jeden, besonders die Polizeibehörden, von jedem etwa vorkommenden verdächtigen Umstande uns oder der Ortsbehörde schleunigst Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 17ten Juni 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 27/28sten Mai c. sind unweit Auleben auf einem Nebenwege im Gränzbezirk von den Gränzaufsichtsbeamten

brutto 5 Centner 9 Pfund Kaffee,
— 2 — 30 — Wein,

in Beschlag genommen worden, welche von entflohenen und unbekannt gebliebenen Schleichhändlern abgeworfen sind.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren, nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation

tion der Waaren, deren öffentlichen Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 4ten Juni 1830.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Bekanntmachung. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10ten d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der vermißte junge Mensch am 11ten desselben Monats bei Kühnhausen entseelt aus der Gera gezogen worden ist.

Erfurt, den 15ten Juni 1830.

Der Magistrat.

Contumacialerkenntniß. In Untersuchungssachen wider den entwichenen Forstkassenrendanten Heinrich Christian Röllig von Nordhausen

erkennt der Criminalsenat des königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt für Recht:

daß Inculpat Röllig wegen begangenen Kassendefects und Verfälschung der Rechnungsbelege seines Amts als Forstkassenrendant zu entsetzen, und aller fernern Dienste in den königl. preuß. Staaten für unfähig, ingleichen des Rechts, die Nationalcocarde zu tragen, für verlustig zu erklären, so wie mit einer sechsjährigen Zuchthausstrafe zu belegen, und bis zum erfolgenden Ersatze des Defects in einer öffentlichen Anstalt zur Arbeit anzuhalten, derselbe auch von dem Verdachte, Kassengelder bei seiner Entweichung mitgenommen zu haben, und von dem des muthwilligen Bankerottirens nur vorläufig freizusprechen, und mit Ausnahme der ad 2. bemerkten, die Kosten der Untersuchung zu tragen gehalten, welche jedoch im Unvermögensfall bis auf die dem öffentlichen Fonds zur Last fallenden baren Auslagen niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Halberstadt, den 24sten Mai 1830.

(L. S.) Criminalsenat des königl. preuß. Oberlandesgerichts.
(gez.) v. Wangerow.

Vorstehendes Contumacialurtel wird hiermit dem entwichenen Forstkassenrendanten Heinrich Christian Röllig mit der Bekanntmachung eröffnet, daß ihm gegen dieses Urtel, binnen vierwöchentlicher Frist, welche vom Tage der Insertion dieses Erkenntnisses in den öffentlichen Blättern dieser Provinz

 berechnet

berechnet wird, das Rechtsmittel der Restitution zustehet, nach Ablauf dieser Frist aber das Erkenntniß vollzogen werden wird.

Heiligenstadt, den 15ten Juni 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Jagdverpachtungen. Zur anderweiten meistbietenden Verpachtung nachbezeichneter königl. Jagden, als:

1) der vollen Jagd auf der Flur von Groß-Weisbach,
2) der vollen Jagd auf einem Theile der Flur von Nägelstedt,
3) der vollen Jagd auf dem größern Theile der Flur von Thamsbrück,
4) der vollen Jagd auf der Flur von Großgottern und einem Theile der thamsbrücker Flur, und
5) der privativ hohen und niedern Koppeljagd auf der Flur und in der Gemeindewaldung von Diedorf, und auf der Flur von Catharinenberg,

wovon die unter 1 bis 4 bezeichneten, mit dem 1sten September d. J., und die unter 5 aufgeführten Jagden mit dem 31sten December a. c. pachtlos werden, auf 6 oder auch 9 Jahre, ist ein Termin auf

den 6ten Juli dieses Jahres

vormittags 10 Uhr in dem Geschäftslocale der königl. Forstinspection hier bestimmt.

Mühlhausen, den 28sten Mai 1830.

Königl. preuß. Forstinspection.

Heuverkauf. Auf den

8ten Juli d. J.

soll in Gebesee auf dem Rathhause des Vormittags 9 Uhr

61 3/4 Acker Gras in sauern Wiesen,
2 1/2 — Pferdefleck,
6 — die große Lach, und
1 1/4 — kleine Lach, einschürig,

meistbietend und gegen gleich bare Bezahlung im preuß. Courant verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Gebesee, den 14ten Juni 1830.

Der Rath allhier.

Entre-

Entreprise. Die Verdingung des mit 618 Rthlr. 9 Sgr. 9 Pf. veranschlagten Neuanbaues wegen Erweiterung des Knabenschulhauses zu Gebesee an den Mindestfodernden ist durch Verfügung der königl. hochlöblichen Regierung zu Erfurt genehmiget worden; wir haben daher den 19ten Juli d. J. vormittags 10 Uhr einen Licitationstermin auf allhiesigem Rathhause anberaumt.

Die Bedingungen, unter welchen der Bau in Unternehmung gegeben wird, nebst dem Riß und Anschlag, nach denen gebaut werden muß, können von dato an bei dem Unterzeichneten eingesehen werden, und jeder Unternehmer wird zugelassen, der sich über Qualification und Sicherheit gehörig ausweisen kann.

Gebesee, den 14ten Juni 1830.

Der Rath allhier.

Anzeigen.

Mühlenverkauf. Die im hiesigen landräthlichen Kreise, zu Gerrode an der Wipper gelegene, mit zwei Gängen versehene, zum Nachlasse des Müllers Ignatz Gremler gehörige Mahlmühle nebst Zubehör, worauf nur ein geringer Zins haftet, und welche bisher für 250 Rthlr. verpachtet gewesen ist, soll im Wege der freiwilligen Subhastation den 13ten August d. J. vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle verkauft werden, und lade ich, von den Eigenthümern mit dem Verkaufe beauftragt, alle zahlungsfähige Kaufliebhaber zu jenem Termine mit dem Bemerken ein, daß die Verkaufsbedingungen jederzeit in meiner Wohnung eingesehen werden können.

Stadt-Worbis, den 16ten Juni 1830.

Der Justizcommissar und Notar
Hagemeister.

Münzen zum Andenken

an die 300jährige Jubelfeier des von den evangelischen Fürsten und Ständen dem Kaiser Carl V. zu Augsburg am 25sten Juni 1530 feierlich übergebenen Glaubensbekenntnisses:

die augsburgsche Confession,

welche die berliner Medaillenmünze von G. Loos unter allerhöchster Genehmigung herausgegeben hat, und worauf in Auftrag der königl. Regierung der Herr Hofrath Apell zu Erfurt Bestellung annimmt.

---

1) (Catalog der Anstalt E. Nr. 107.) Gedenkthaler, im Werthe des alten teutschen Joachimsthalers in feinem Silber geprägt, zum Preise von 3 Rthlr., aber auch in englischer Bronze zum Preise von 1 Rthlr.

Auf der Hauptseite ist in sehr reicher Vorstellung die Uebergabe der Confession selbst vorgestellt. Kaiser Carl V. sitzt auf einem prächtigen, aber kirchlich gebildeten Thronsessel (weil die Handlung in der Schloßkapelle zu Augsburg geschahe.) Neben ihm zur Rechten steht der Cardinal und Erzbischof Albrecht II. von Brandenburg, Kurfürst von Mainz und Reichs-Erzkanzler, und etwas zurück neben ihm, der kaiserliche Secretarius. Links neben dem Kaiser steht der Kurfürst Johann von Sachsen im Ornat, umgeben von den evangelischen Fürsten und Ständen. Man erblickt namentlich den Markgrafen Georg zu Brandenburg, die Herzöge Ernst und Franz zu Lüneburg, den Landgrafen Philipp zu Hessen, den Fürsten Wolfgang zu Anhalt und die beiden Abgeordneten der Städte Nürnberg und Reutlingen, welche, so wie auch nach anderer Angabe, Herzog Johann Friedrich von Sachsen und Graf Albrecht zu Mansfeld, die Confession unterzeichnet haben. Doctor Bayer, kursächsischer Kanzler, war im Begriff, die beiden Exemplare der evangelischen Confession — in lateinischer und teutscher Sprache — dem Secretarius des Kaisers zur Uebergabe an den Reichs-Erzkanzler zu überreichen; der Kaiser streckte aber selbst seine Hand aus, nahm beide Exemplare zu sich, und übergab, das lateinische selbst für sich behaltend, dem Kurfürsten von Mainz das teutsche, welches in das Reichsarchiv zu Mainz gekommen ist. Der kursächsische Kanzler ist also hier in dem Momente vorstellt, wo er, das Verlangen des Kaisers bemerkend, sich auf's Knie niederläßt, um ihm, den schon nach der Seite gerichtet gewesenen Arm zu ihm wendend, die Schrift zu überreichen. — Die Umschrift erklärt das Bild mit den Worten:

Dr. Bayer Churs. Kanzl. übergiebt d. K. Karl V. die evang. Confess. a. d. Reichst. z. Augsb. und im Abschnitt: am 25. Juni 1530.

Man sieht, daß hier nicht weniger als 12 Figuren, ganz oder zum Theil sichtbar, vorgestellt worden sind; das Bild also äußerst reich ist. Die Fürsten haben überdem Portraitähnlichkeit.

Kehrseite. Die heilige Schrift auf einem, Altar ähnlich verzierten Quader aufgeschlagen; rechts

rechts daneben Doctor Luther, der protestantische Glaubensheld, und links Melanchthon, der eigentliche Verfasser der Confession. Sie zeigen beide auf das geoffenbarte Wort, die Quelle aller Wahrheit und des echten Glaubenslichtes, und rufen gleichsam die Worte der Umschrift, Jeremias Cap. 22. V. 29., aus: O Land! Land! Land! höre des Herrn Wort!

Im Abschnitt: Zur dritten Jubelf. der Augsb. Confess. am 25. Juni 1830.

2) (Catalog E. No. 108.) Gedenkthaler zu besonders dankbarem Andenken an die Fürsten und Städte, welche theils durch ihre Unterzeichnung der Confession selbst, theils schon durch ihre Theilnahme am Einspruch vom 19. April 1529 unser Heil so vorzüglich und kräftig befördern halfen. An Größe, Werth und Preis der vorigen gleich.

Die Hauptseite ist ganz dieselbe wie auf No. 1.

Kehrseite. Den Mittelraum nimmt, zur Bezeichnung des Hauptbeschützers der heiligen Sache, Kurfürst Johann von Sachsen, das kursächsische Wappen ein. Oben herum im Halbkreise ist dasselbe von den Wappen der Fürsten und Städte umgeben, welche die Confession unterzeichnet haben und in der Reihefolge der Unterschriften gestellt sind, mithin: oben in der Mitte das Wappen des Markgrafen Georg zu Brandenburg, rechts daneben das des Herzogs Ernst zu Lüneburg, links das des Landgrafen Philipp zu Hessen; und so, in gleicher Ordnung folgend, die Wappen der Herzöge Johann Friedrich zu Sachsen, Franz zu Lüneburg, des Fürsten Wolfgang zu Anhalt, des Grafen Albrecht zu Mansfeld, und der Reichsstädte Nürnberg und Reutlingen. Unten herum schließen den Kreis: die Wappen der Reichsstädte Straßburg, Ulm, Costnitz, Lindau, Memmingen, Kempten, Nördlingen, Heilbronn, Isni, St. Gallen, Weißenburg im Nordgau und Windsheim. Um die oberen Schilde stehen die Worte: „Unterzeichnet von den Fürsten u. Städten.“ und unten herum: „und im Sinne der Städte.“ Um das Mittelwappen unten herum: „Zur dritten Jubelfeier am 25. Juni 1830.“

3) Denkmünze, auf höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Herrn Herzogs Alexius zu Anhalt (Bernburg) geschlagen, von welcher, nach höchster Genehmigung Sr. herzogl. Durchlaucht ebenfalls Exemplare (in feinem Silber zu 3 Rthlr. und in Bronze zu 1 Rthlr.) von der Anstalt abgelassen werden dürfen.

Hauptseite. Das Bildniß des Fürsten Wolfgang, — Mitzeichners der augsburgschen Confession und eifrigen Vertheidigers der evangelischen Lehre — nach einem Originalbilde en face dargestellt, mit der Umschrift:

Wolfgang, Fürst zu Anhalt, geb. 1492, gest. 1586.

Kehrseite. In einem Palmenkranze lieset man die Worte:

Dem Verdienste des Ahnherrn um die evangelische Lehre, am 25. Juni 1530. —

Alexius Herzog zu Anhalt. 1830.

4) Kleine

4) Kleine Denkmünze, welche die Stadt Schweinfurth auf die nämliche Feier hat schlagen lassen, und deren Verkauf ebenfalls gestattet worden ist. Sie kostet in feinem Silber 1 Rthlr. und in engl. Bronze 10 Sgr.

Hauptseite. Landgraf Philipp von Hessen, der eifrige Vertheidiger der evangelischen Lehre, und Doctor Melanchthon, welcher die Confession concipirt hatte, zeigen auf das offene und an den lesbaren Worten „Augsburgsche Confession" erkennbaren Exemplar derselben, welches auf der Bibel ruht, die wiederum auf einem Altar ähnlichen Tische liegt.

Umschrift: Phil(ipp) Landgr. v. Hess. Schutzh(err) v. Schweinf(urth) — Melanchton.

Kehrseite. Die unter Landgraf Philipp Schutz erbaute evangelische Kirche, wie sie zu jener Zeit aussah, mit der Umschrift: Die evangelische Kirche in Schweinfurth 1542. Im Abschnitt: Zur Feier 25. Juni 1830.

Es bedarf wohl keiner Erwähnung, daß, so wie sich heute noch viele Familien im Besitz solcher, auf sie von den Vorältern vererbten Denkmünzen auf die früheren Feiern dieser, für die evangelischen Christen aller Confessionen gleichmäßig hochwichtigen Begebenheit befinden und sie werth halten; es auch heute kein zweckmäßigeres Geschenk für die Jugend geben kann, als diese Denkmünzen: um sie als Andenken an die heutige dritte Jubelfeier wiederum auf die Kindeskinder zu vererben, welche dies hochwichtige Fest zum vierten Male feiern werden.

Man kann auch Etuis zu den drei erstern Denkmünzen zum Preise von 10 Sgr. und zur letztern von 5 Sgr. erhalten.

Berliner Medaillenmünze von G. Loos,
neue Friedrichsstraße Nr. 56.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

26. Stück.

Erfurt, den 3ten Juli 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 160. Ausgelosete Obligationen der preußisch-englischen Anleihe aus dem Jahre 1818.

Das Publicum wird auf die in Nr. 168. der Staatszeitung und in den übrigen berliner Zeitungs- und Intelligenzblättern enthaltene Bekanntmachung der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, im Betreff der in termino den 2ten d. Mts. zur Zurückzahlung am 1sten October c. ausgeloseten Obligationen der preußisch-englischen Anleihe aus dem Jahre 1818, aufmerksam gemacht.

641. Juni. B.

Erfurt, den 28sten Juni 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 161. Verfahren bei Untersuchung der Localpolizeivergehungen.

Nachstehendes Justizministerialrescript vom 21sten Mai d. J., in Betreff des Verfahrens bei Untersuchung der localpolizeivergehungen, wörtlich dahin lautend:

Zur Beseitigung einiger über das Verfahren bei Untersuchung der localpolizeivergehungen entstandenen Differenzen haben des Königs

Majestät auf den Bericht des Staatsministeriums Folgendes zu bestimmen geruhet:

1) Die Localpolizeibehörde hat überall, auch da, wo keine besondere Polizeigerichte vorhanden sind, nicht allein die localpolizeilichen Contraventionen, sondern auch die Vergehungen wider Landespolizeivorschriften zu untersuchen und zu bestrafen, sobald die Untersuchung derselben auch der betreffenden Localpolizei entgegen und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Criminal- oder fiscalische Untersuchung nach sich ziehet.

2) Diese Competenz der Localpolizeibehörde tritt ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maß der gesetzlich angedroheten Strafe in Anwendung.

3) Gegen die Strafbestimmung der Localpolizeibehörde steht den Bestraften frei,

a. den Recurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Strafarbeit von vierzehn Tagen, auf eine Geldbuße von fünf Thalern und darunter erkannt worden ist;

b. übersteigt die Strafe dieses Maß, so hängt es von der Wahl des Bestraften ab, ob er den Recurs ergreifen, oder auf rechtliches Gehör antragen will, worüber er sich binnen der gesetzlichen Frist von zehn Tagen erklären muß;

c. hat der Angeschuldigte den Recurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der obern Behörde sein Verbleiben, und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht Statt finden.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat das königl. Oberlandesgericht sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die demselben untergeordneten Gerichte durch die Amtsblätter anzuweisen.

Zur

Zur Vermeidung eines Mißverständnisses wird nur noch bemerkt, daß durch diese Anordnung in den bestehenden besondern gesetzlichen Vorschriften, wonach für einzelne Polizeibehörden die Provocation auf gerichtliches Gehör auf ein höheres Strafmaß beschränkt worden, nichts geändert worden.

Berlin, den 21sten Mai 1830.

Der Justizminister.
Gr. v. Dankelmann.

An
das königliche Oberlandesgericht zu
Halberstadt

wird den sämmtlichen Untergerichten unsers Departements hiermit zur genauesten Beachtung bekannt gemacht.

Halberstadt, den 15ten Juni 1830.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

No. 162. Feuerordnung für die Stadt Erfurt.

Die Feuerordnung für die Stadt Erfurt, vom 9ten Mai d. J., bestätigt am 26sten Mai d. J., nebst deren Anhang vom 9ten d. M., welche von jetzt ab in Kraft und Wirksamkeit treten, bringen wir hiermit zu jedermanns Nachachtung, ihrem vollständigen Inhalte nach, zur öffentlichen Kenntniß, indem wir ein Exemplar dieser Verordnungen der gegenwärtigen Bekanntmachung beifügen,*) und deren Aushang sowohl bei sämmtlichen Bezirksvorstehern, wie an unserer Registratur verfügt haben.

Erfurt, den 24sten Juni 1830.

Der Magistrat.

*) Jedem in der Stadt Erfurt verausgabten Exemplar des Amtsblattes ist ein Abdruck dieser Feuerordnung beigefügt.

D. R.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 163. In Folge der neuen Organisation der evangelischen Schulen der Stadt Erfurt sind zu Lehrern bei denselben ernannt und bestätigt worden:

1) bei der Knaben-Oberschule
als Rector Christian Wenig,
als erster Hauptlehrer Gotthilf Hartung,
als zweiter Hauptlehrer Carl Rinne,
als dritter Hauptlehrer Johann Heinrich Bachfeld;

2) bei der Mädchen-Oberschule
als Rector Adam Friedrich Christian Weingärtner,
als erster Hauptlehrer Johann Christoph Leitzmann,
als zweiter Hauptlehrer Andreas Ketschau;

3) bei der Knaben-Mittelschule
als Rector Carl Adolph Böttger,
als erster Hauptlehrer Christoph Ernst Traut,
als zweiter Hauptlehrer Johann Andreas Stichel;

4) bei der Mädchen-Mittelschule
als erster Hauptlehrer Heinrich Linse,
als zweiter Hauptlehrer Ernst Friedrich Schade.

Der bisherige Floßzins-Kassenrendant Herrmann zu Schleusingen ist vom 1sten Juli c. ab an die Stelle des in Ruhestand versetzten Amtsinspectors Rottenbach zum Rendanten des Rentamts und der Forstkasse daselbst ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 26sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 3ten Juli 1830.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 27/28sten Mai c. sind unweit Auleben auf einem Nebenwege im Gränzbezirk von den Gränzaufsichtsbeamten

brutto 5 Centner 9 Pfund Kaffee,
— 2 — 30 — Wein,

in Beschlag genommen worden, welche von entflohenen und unbekannt gebliebenen Schleichhändlern abgeworfen sind.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren, nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichen Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 4ten Juni 1830.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Maßregeln gegen Debitirung frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publicums durch ungefoderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn Generalpostmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Loſe der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Auffoderungen zum Spiel in derſelben enthalten, oder ſonſt auf dieſes Spiel Bezug haben, müſſen ſpäteſtens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Poſtanſtalt, durch welche der Empfänger ſolche erhalten, zurückgegeben werden, und die Poſtanſtalten ſind angewieſen, ſolche Briefe, ſelbſt wenn ſie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erſtattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leiſten.

Wer dieſer Anordnung keine Folge leiſtet, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er ſpäterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erſtattet erhält, und nach Bewandniß der Umſtände als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorſchrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Unterſuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31ſten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

Verkauf von Gutsgebäuden und Garten. Die in dem Dorfe Schmira an der gothaiſchen Straße, 1/2 Meile von Erfurt liegenden Gebäulichkeiten des zum vormaligen Martinikloſter gehörenden Freiguts ſollen nebſt dem daran ſtoßenden Garten der Beſtimmung königl. hochlöblicher Regierung gemäß im Wege des öffentlichen Meiſtgebots entweder im Ganzen oder im Einzelnen zum Abbruch verkauft werden.

Wir haben einen Bietungstermin auf

den 20ſten Juli d. J. nachmittags 2 Uhr

in der Schenke zu Schmira anberaumt, und werden Erwerbluſtige eingeladen, ſich dortſelbſt zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden.

Erfurt, den 26ſten Juni 1830.

Königl. Rentamt des Kirchen- und Schulfonds.

Entreprife. Die Verdingung des mit 618 Rthlr. 9 Sgr. 9 Pf. veranſchlagten Neuanbaues wegen Erweiterung des Knabenſchulhauſes zu Gebeſee an den Mindeſtfodernden iſt durch Verfügung der königl. hochlöblichen Regierung zu Erfurt genehmiget worden; wir haben daher den 19ten Juli d. J. vormittags 10 Uhr einen Licitationstermin auf allhieſigem Rathhauſe anberaumt.

Die Bedingungen, unter welchen der Bau in Unternehmung gegeben wird, nebſt dem Riß und Anſchlag, nach denen gebaut werden muß, können von dato an bei dem Unterzeichneten eingeſehen werden,

werden, und jeder Unternehmer wird zugelaſſen, der ſich über Qualification und Sicherheit gehörig ausweiſen kann.

Gebeſee, den 14ten Juni 1830.

Der Rath allhier.

Umwandlung einer Mühle. Der Müllermeiſter Johann Sebaſtian Voigt allhier beabſichtigt, ſeine hier in der Neuſtadt unter Nr. 708. belegene Lohmühle in eine Oel- und Graupenmühle umzuwandeln, und wir fodern die etwa hiebei betheiligten Mühlen- und Grundſtücksbeſitzer, ſo wie Jeden, welcher durch jene Mühlenveränderung eine Gefährdung ſeiner Rechte fürchtet, hierdurch auf, die desfallſigen Widerſprüche unter Darlegung der vorhandenen Gründe binnen acht Wochen präcluſiviſcher Friſt vom 28ſten d. M. angerechnet, ſowohl bei dem Bauherrn, Meiſter Voigt, als bei uns einzulegen. Auf ſpäterhin vorkommende Widerſprüche kann keine Rückſicht genommen werden.

Langenſalza, den 19ten Juni 1830.

Der Magiſtrat.

Subhaſtation. Zum freiwilligen meiſtbietenden Verkauf der dem Johann Michael Marx zu Diedorf zugehörigen Grundſtücke, als:

I. das Wohnhaus sub No. 29. nebſt Zubehör, neben Franz Wehr und Michael Schellhaas,

II. folgende Länderei und Wieſen in einzelnen Stücken, als:

1) 22 ⅞ Acker mühlhäuſer Zinsmeiſtereiland und Wieſen,

2) 19 $\frac{15}{32}$ Acker Land und Garten ebenfalls an einzelnen Stücken,

iſt ein Licitationstermin in dem Gemeindehauſe zu Diedorf auf

den 13ten Juli d. J. früh 10 Uhr

vor dem Herrn Juſtizrath Engelhard angeſetzt, zu welchem die zahlungsfähigen Kaufliebhaber zur Abgebung ihrer Gebote vorgeladen werden.

Mühlhauſen, den 15ten Juni 1830.

Königl. preuß. land- und Stadtgericht.

Im

Verpachtung eines Gutes und Gasthofes.

Im Namen Sr. herzogl. Durchlaucht, Herrn Ernst, Herzogs zu Sachsen Coburg und Gotha, Fürsten zu Lichtenberg, Herrn zu Tonna ꝛc.

In Folge höchster Entschließung bringen wir hierdurch vorläufig zur öffentlichen Kenntniß, daß das herzogl. Kammergut zu Tonna und der herrschaftliche Gasthof, der sogenannte Kellerhof daselbst, im Laufe des gegenwärtigen Jahres, vom 1sten Mai 1831 an auf sechs hinter einander folgende Jahre meistbietend verpachtet, jedoch der Tag des diesfallsigen Licitationstermins annoch näher bestimmt werden soll.

Gotha, den 28sten Juni 1830.

Herzoglich sächsische Kammer.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

27. Stück.

Erfurt, den 10ten Juli 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 1sten d. M. ausgegebene 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter No. 164.

Nr. 1251. die Cartelconvention, unterzeichnet von dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen, am 17/29sten März 1830.

Erfurt, den 5ten Juli 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 165. Unterstützung der durch Ueberschwemmung im vorigen Jahre Verunglückten in Schlesien. 907. Juni. A.

Nachdem die zur Unterstützung der im verflossenen Jahre durch Ueberschwemmung verunglückten Einwohner der Provinz Schlesien aus dem hiesigen Regierungsbezirke bei uns eingegangenen milden Beiträge im Betrage von 850 Rthlr. 6 Sgr. 1 Pf. dem Central-Unterstützungsfonds in Breslau überwiesen und mit dem lebhaftesten Danke von Seiten des königl. Oberpräsidiums daselbst aufgenommen worden sind, so bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, indem wir auch unsrerseits nicht unterlassen können, den wohlthätigen Gebern im Namen der Verunglückten,

deren traurige Lage durch diese Beiträge erleichtert worden, herzlich zu danken.

Erfurt, den 30sten Juni 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 166. Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Grundstücke.

Diejenigen, welche 6 und mehr Quadratruthen mit Tabak bepflanzen, mache ich auf die gesetzliche Verpflichtung: die bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Juli der Steuerbehörde, nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen preußisch, genau und wahrhaft anzugeben, und zugleich darauf aufmerksam, sich von der Größe der bepflanzten Flächen vorher genau zu versichern, um nicht in die, in der allerhöchsten Cabinetsordre vom 29sten März 1828 unter Nr. 7. ausgesprochene Bestrafung zu verfallen.

Magdeburg, den 29sten Juni 1830.

Königlicher Provinzial-Steuerdirector.

Sack.

No. 167. Verfahren bei Untersuchung der Localpolizeivergehungen.

Nachstehendes Reskript des Herrn Justizministers Excellenz:

Zur Beseitigung einiger über das Verfahren bei Untersuchung der Localpolizeivergehungen entstandenen Differenzen haben des Königs Majestät auf den Bericht des Staatsministeriums Folgendes zu bestimmen geruhet:

1) Die Localpolizeibehörde hat überall, auch da, wo keine besondere Polizeigerichte vorhanden sind, nicht allein die localpolizeilichen Contraventio-

ventionen, sondern auch die Vergehungen wider Landespolizeivorschriften zu untersuchen und zu bestrafen, sobald die Untersuchung derselben auch der betreffenden Localpolizei entgegen und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Criminal- oder fiscalische Untersuchung nach sich ziehet.

2) Diese Competenz der Localpolizeibehörde tritt ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maß der gesetzlich angedroheten Strafe in Anwendung.

3) Gegen die Strafbestimmungen der Localpolizeibehörde steht den Bestraften frei,

a. den Recurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Strafarbeit von vierzehn Tagen, auf eine Geldbuße von fünf Thalern und darunter erkannt worden ist;

b. übersteigt die Strafe dieses Maß, so hängt es von der Wahl des Bestraften ab, ob er den Recurs ergreifen, oder auf rechtliches Gehör antragen will, worüber er sich binnen der gesetzlichen Frist von zehn Tagen erklären muß;

c. hat der Angeschuldigte den Recurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der obern Behörde sein Verbleiben, und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht Statt finden.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat das königl. Oberlandesgericht sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die demselben untergeordneten Gerichte durch die Amtsblätter anzuweisen.

Zur Vermeidung eines Mißverständnisses wird nur noch bemerkt, daß durch diese Anordnung in den bestehenden besondern gesetzlichen Vorschriften, wonach für einzelne Polizeibehörden die Provocation auf

 gerichts-

gerichtliches Gehör auf ein höheres Strafmaß beschränkt worden, nichts geändert worden.

Berlin, den 21sten Mai 1830.

Der Justizminister.
Gr. v. Dankelmann.

An
das königliche Oberlandesgericht zu
Naumburg

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, am 18ten Juni 1830.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

No. 163. Competenz der königl. Landgerichts- und Inquisitoriatsdeputation in Schleusingen.

Durch das Rescript des Herrn Justizministers vom 28sten Mai / 17ten Juni c. ist es nach unserm Vorschlage genehmigt worden, daß der königl. Landgerichts- und Inquisitoriatsdeputation zu Schleusingen, als einem collegio formato, nicht nur die Einleitung, sondern auch die Abhörtelung der fiscalischen Untersuchungen, innerhalb ihres Bezirks, soweit die Competenz der Landgerichte dazu überhaupt reicht, übertragen worden.

Dieß wird hierdurch zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 18ten Juni 1830.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

No. 169. Einreichung der Liquidationen über Reisekosten und Diäten.

Von einer großen Anzahl der Herren Mitglieder der auf den Grund des §. 135. der Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829 gebildeten Districtscommissionen sind die Liquidationen ihrer Reisekosten und Diäten für die in den abgewichenen Monaten abgehaltenen Conferenzen noch nicht eingegangen. Wir fodern diese Herren auf, ihre Liquidationen so schleunig als möglich

möglich einzureichen, auch sich bei deren Aufstellung genau an die Bestimmungen unserer Circularverfügung vom 20sten März c. zu halten. Von den Mitgliedern gedachter Commissionen, deren Liquidationen bis zum 20sten Juli c. nicht hier eingegangen wären, müßte angenommen werden, daß sie eine Vergütigung ihrer Auslagen nicht verlangen.

Stendal, am 26sten Juni 1830.

Königl. Generalcommission der Provinz Sachsen.

No. 170. Ausschreiben der Feuersocietäts-Directorialdeputation in Merseburg, u. Uebersicht vergüteter Brandschäden.

Zu Deckung des in dem Zeitraume vom 1sten October vorigen bis ult. März d. J. erfoderlichen Bedarfs der Feuersocietät für das Herzogthum Sachsen sind besage des jetzt hinausgegebenen Ausschreibens für den diesjährigen Ostertermin von den Societätsgenossen

73,413	Rthlr.	7	Sgr.	11	Pf.	zu Vergütung der Brandschäden,
1,848	—	10	—	6	—	zu Vergütung von Feuergeräthsschäden,
675	—	1	—	1	—	zu den Administrationskosten, und
71	—	10	—	1	—	zu den Insinuationskosten des Ausschreibens.
76,007	Rthlr.	28	Sgr.	5	Pf.	Summa.
						ingleichen zu Wiedererstattung des bei vorigem Termine Michael 1829 gemachten Vorschusses an
407	Rthlr.	1	Sgr.	1	Pf.	
76,414	Rthlr.	29	Sgr.	6	Pf.	Summa Summarum.

aufzubringen, und dazu von den erbländischen Kreisen und den vormals zu den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz gehörigen Districten, so wie von der Niederlausitz, dem altpreußisch-corbussischen und dem schleusinger Kreise,

Kreiſe, ingleichen dem königl. preußiſchen Antheile der Oberlauſitz von dem überhaupt

62,376,291½ Rthlr.

betragenden Haupt-Subſcriptionsquantum

drei Silbergroſchen acht Pfennige

vom Hundert beizutragen.

Den ſämmtlichen Intereſſenten wird ſolches zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht, und dabei zugleich bemerkt, daß ſich in dem obgedachten Zeitraume überhaupt

99 Brände

ereignet haben, wovon

1 durch Blitz,
6 durch Verwahrloſung,
16 durch muthmaßliche Brandſtiftung,
5 durch fehlerhafte Bauart, und
72 durch unermittelte Zufälle entſtanden,

und dadurch

182 aſſocirten Grundbeſitzern

		total abgebrannt,	partiell beſchädiget
93	Wohnhäuſer	41	
101	Stall- und Seitengebäude	23	
53	Scheunen	5	
3	Schuppen	—	
2	Backhäuſer	—	
7	Brau-, Malz- und Brennhäuſer	2	
—	Ziegelöfen	3	

8 Mahl-

8 Mahlmühlen	total abgebrannt,	—	partiell beschädiget
2 Oelmühlen		—	
3 Windmühlen		1	
272		75	Summa

worden sind.

Merseburg, den 1sten Juni 1830.

Königl. preuß. Feuersocietäts-Directorialdeputation.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Windeberg und Saalfeld, in der Diöces Mühlhausen, ist dem Candidaten des Predigtamts Carl Eduard Zacharias aus Weberstedt übertragen worden. No. 171.

Der bisherige Referendarius bei dem königl. Kammergerichte zu Berlin, Herr Gustav Schob aus Zeitz, ist in gleicher Eigenschaft bei der königl. Regierung zu Erfurt angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Das von dem königl. Major im Kriegsministerium, Herrn von Rudloff herausgegebene kleine Werk unter dem Titel: No. 172. Empfehlung einer Schrift. 594. Juni. A.

die Militairverpflichtung der preußischen Staatsbürger in ihren verschiedenen Abstufungen und Beziehungen, und deren Ableistung sowohl in Folge der jährlichen Ersatzaushebung, als durch freiwilligen Eintritt

Eintritt in das stehende Heer. Berlin bei August Rücker, 1830. Ladenpreis 20 Sgr.

enthält eine so zweckmäßige und faßliche Zusammenstellung der über diesen Gegenstand ergangenen Bestimmungen, daß wir solches sowohl im Allgemeinen allen Militairpflichtigen zur Belehrung über die ihnen in ihrem Verhältniß zustehenden Befugnisse und obliegenden Verpflichtungen, als auch allen mit dem Ersatzaushebungsgeschäft beauftragten Behörden als einen sehr nützlichen Leitfaden empfehlen können.

Erfurt, den 19ten Juni 1830.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 27sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 10ten Juli 1830.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der wegen Desertion bisher in der Strafabtheilung zu Torgau eingestellt gewesene Soldat Eduard Heinrich Schneider ist, weil er als Ausländer zu betrachten, indem er, zwar zu Weferlingen in der Altmark geboren, doch schon in früher Jugend mit seinen Aeltern nach Braunschweig gezogen, und nur aus Irrthum zum diesseitigen Militairdienst eingezogen ist, über die Gränze gebracht, und ihm die Rückkehr in die preußischen Staaten unter Androhung der gesetzlichen zweijährigen Detention in eine Strafanstalt untersagt worden.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hiermit angewiesen, den ꝛc. Schneider, dafern derselbe die diesseitige Gränze betreten sollte, zu verhaften, und an die Gerichtsbehörde abzuliefern.

Erfurt, den 26sten Juni 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Erledigter Steckbrief. Der von dem unterzeichneten Gerichtsamte unterm 6ten Mai c., wegen heimlicher Entfernung von hier verfolgte Schlossergeselle Joseph Pascher ist heute von dem wohllöblichen Magistrate zu Suhl hier eingebracht.

Zur Einstellung weiterer Verfolgungen machen wir dieß bekannt.

Erfurt, den 28sten Juni 1830.

Das königl. preuß. Gerichtsamt für den ersten Stadtbezirk das.

Landesverweisung. Der unten bezeichnete Schulamtscandidat Georg Simon Zink aus Warza, im Herzogthum Coburg-Gotha, ist nach Verbüßung zweijähriger Zuchthausstrafe wegen verbotener Rückkehr in die diesseitigen Staaten unter Androhung einer zehnjährigen Zuchthausstrafe im Fall des abermaligen Rücktritts über die Gränze transportirt worden.

Heiligenstadt, den 26sten Juni 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

1) Familienname: Zink,
2) Vornamen: Georg Simon,
3) Geburtsort: } Warza im Herzogthum Coburg-Gotha,
4) Aufenthaltsort: }
5) Religion: evangelisch,
6) Alter: 36 Jahr,
7) Größe: 5 Fuß 7 Zoll,
8) Haare: braun,
9) Stirn: hoch,
10) Augenbraunen: braun,
11) Augen: grau,
12) Nase: lang und spitz,
13) Mund: groß,
14) Bart: blond,
15) Zähne: gut,
16) Kinn: rund,
17) Gesichtsbildung: länglich,
18) Gesichtsfarbe: blaß,
19) Gestalt: schlank,
20) Sprache: teutsch.
21) Besondere Kennzeichen: der rechte Arm ist etwas gelähmt, der Mund schief.
22) Bekleidung: eine schwarze Sammetmütze mit Schirm. Eine weiße Weste. Ein grüner Tuchüberrock. Eine lange grüne Tuchhose. Eine lange graue Tuchhose. Ein Paar lange Stiefel. Ein Hemde. Ein buntes baumwollenes Halstuch. Ein weißes Halstuch mit blauen Blümchen.

Diebstahl. Am 19ten d. M. sind einem Einwohner zu Küllstädt folgende Sachen gestohlen worden:

1) ein weißkattunener Mantel mit schwarzen Blumen und mit Köperflanell gefüttert; der Steh- und Liegekragen mit blauem Bande eingefaßt,
2) ein dergl. mit rothen Blumen, die Kragen mit rother Einfassung,
3) ein schwarzseidenes Wams von geblümter Seide, der Leib mit weißer Leinwand und die Aermel mit weißem Flanell gefüttert,
4) ein rothkattunenes dergl. mit blauem Bande eingefaßt, der Leib mit gebleichter, die Aermel mit ungebleichter Leinwand gefüttert,
5) ein weißmousselinenes Halstuch mit Fransen,
6) ein Halstuch von braunem Madras mit gelben Fransen,

7) ein

7) ein dergl. mit weißen Franſen und einem rothen Käntchen,
8) eine violettgeſtreifte halbbaumwollene Schürze,
9) eine kattunene Schürze, ſchlangenförmig und ſchattirt,
10) ein rothbunter Bettüberzug mit rothgeſtreiftem leinenen Bande beſetzt,
11) eine weißkattunene Schürze mit ſchwarzem Bande und blauem Kattun gefüttert,
12) eine ſchwarzkattunene Schürze mit dergl. Bande, zur Hälfte mit blauer Leinwand, und zur Hälfte mit braunem Kattun gefüttert.

Wir warnen Jeden vor dem Ankaufe dieſer Sachen bei Strafe der Diebeshehlerei, und fodern das Publicum, beſonders die Polizeibehörden, auf, zur Ausmittlung des Diebes und Herbeiſchaffung des Geſtohlnen möglichſt mitzuwirken.

Heiligenſtadt, den 26ſten Juni 1830.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verpachtung von Grundſtücken. Die in dieſem Jahre pachtlos werdenden ſtädtiſchen Grundſtücke ſollen, und zwar:

a) die in den Stadtfluren gelegenen
den 27ſten Juli c. vormittags 10 Uhr,
b) die in der ilversgehöfer, marbacher, dittelſtädter, melchendörfer und egſtedter Flur gelegenen
den 28ſten Juli c. vormittags 10 Uhr

auf hieſigem Rathhauſe an Magiſtratsſtelle meiſtbietend verpachtet werden, wo von jetzt an die Bedingungen und nähern Beſchreibungen der Pachtgrundſtücke eingeſehen werden können.

Erfurt, den 3ten Juli 1830.

Der Magiſtrat.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Von den nachbezeichneten, bei dem hieſigen königl. Landgerichte vorhandenen Depoſitalmaſſen:

1) Auguſt Mühlbachſche Ackerkaufgelder, ein vom vormaligen Amte Mühlberg mit abgegebenes Depoſitum, welches jetzt einen Beſtand von 63 Rthlr. 17 Sgr. 4 Pf. hat;
2) aus der Concursmaſſe des Poſthalters Johann Chriſtian Samuel Hoffmann hier für einen

 Kauf-

Kaufmann Müller zurückbehaltener Beſtand, urſprünglich von 32 Rthlr. 12 Gr., nach Beſtreitung mehrerer nachträglichen Ausgaben noch in 18 Rthlr. 11 Sgr. 6 Pf. beſtehend;

3) ſchmidtſche Kinder zu Sömmerda, eine vom vormaligen Juſtizamte Sömmerda abgelieferte Maſſe von 34 Rthlr. 26 Sgr., deren Entſtehung nicht hat ermittelt werden können;

4) Schafknecht Heinrich Hillmer's Depoſitum, in einem Depoſiten-Anerkennungsſcheine der königl. Regierung, Nr. 12., d. d. 21ſten Mai 1827, über 14 Rthlr. 16 Gr. 7 Pf. beſtehend, welches nach den Depoſitalbüchern des vormaligen Juſtizamts Langenſalza im Jahre 1801 entſtanden, und der Reſt von 52 Rthlr. 19 Gr. 8 1/2 Pf. Auctionsgeldern iſt;

5) abweſende Koch und Wagner aus Großengottern, ein vom vormaligen Juſtizamte Langenſalza mit abgegebenes, im Jahre 1796 entſtandenes, dermalen in einem Depoſiten-Anerkennungsſcheine der königl. Regierung, Nr. 2., d. d. 4ten Mai 1827, über 4 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf. beſtehendes Depoſitum;

6) Philipp Rauchs Depoſitum im Betrage von 32 Rthlr. 1 Sgr. 1 Pf., welches nach den Depoſitalbüchern des vormaligen hieſigen kurfürſtl. mainziſchen Vormundſchaftsamts im Jahre 1780 entſtanden iſt,

7) das poincelett'ſche Depoſitum, welches im Jahre 1799 beim vormaligen hieſigen kurfürſtl. mainziſchen Provinzialgerichte angelegt worden, und einen Beſtand von 20 Rthlr. 2 Sgr. 5 Pf. hat;

8) aus der im Jahre 1792 entſtandenen Concursmaſſe des hieſigen Branntweinbrenners Johann Hölſcher übrig verbliebener Beſtand von 6 Rthlr. 21 Sgr. 3 Pf.;

9) Ueberſchuß der im Jahre 1784 beim vormaligen hieſigen kurfürſtlichen mainziſchen Provinzialgerichte angelegten Judicialmaſſe der Notarius Schröder'ſchen Hauskaufgelder im Betrage von 10 Rthlr. 13 Sgr. 2 Pf.;

10) Depoſitum sub rubro Handlung Ch. G. Hagen et Comp., welches aus der Concursmaſſe des hieſigen Juweliers Carl Kopp entſprungen iſt, und in 17 Rthlr. 5 Sgr. 10 Pf. beſteht;

11) Georg Chriſtoph Seifert, ein vom vormaligen Juſtizamte Langenſalza mit abgegebenes, dermalen in einem Depoſiten-Anerkennungsſcheine der königl. Regierung vom 19ten Mai 1827, über 95 Rthlr. 12 Gr. 9 Pf. beſtehendes Depoſitum, welches der Ueberſchuß der Kaufgelder für die im Jahre 1780 von dem erwähnten Juſtizamte ſubhaſtirten Grundſtücke des verſtorbenen Kloſtervorſtehers Georg Chriſtoph Seifert iſt,

haben die Eigenthümer bisher nicht ermittelt werden können.

Es werden daher dieſe Eigenthümer reſp. deren Erben hierdurch benachrichtigt, daß die fragli-

chen

lichen Massen bei ferner unterbleibender Abfoderung nach Ablauf von vier Wochen aus der Depositalkasse zur allgemeinen Justizofficianten-Witwenkasse werden abgeliefert werden.

Erfurt, den 4ten Juni 1830.

Königl. preuß. Landgericht.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. In dem Depositorium des unterzeichneten Gerichts befinden sich folgende Massen, als:

a) 1 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf. Cour., eines seinem Aufenthalte nach unbekannten Dreßler,

b) 7 — 20 — 1 — — eines gewissen Portici, welcher ebenfalls nicht näher bezeichnet werden kann,

c) 6 — 12 — 11 — — der nicht zu ermittelnden Erben des im Jahre 1822 allhier verstorbenen Friseurs Christian Gottfried Reinhardt,

d) 1 — 10 — 1 — — der unbekannten Erben der im Jahre 1813 oder 1814 im hiesigen Militairlazarethe verstorbenen Soldaten:
Wenzel Sorjet aus Krikowitz in preußisch Polen,
Friedrich Dahl aus Bürathen an der Oder,
Christian Wallanke aus Friedensdorf bei Frankfurt an der Oder,

e) 10 — 1 — 1 — Gold eines gewissen Johann Christoph Moses von hier,

f) 20 — (circa) Courant des für todt erklärten Johann Georg Heinrich Köhler von hier,

g) 6 — — — der allhier verstorbenen Philippine Moock,

deren Ausschüttung bewirkt werden soll. Es werden daher die Eigenthümer derselben oder deren Erben hierdurch aufgefodert, innerhalb vier Wochen, vom Tage der Insertion in das Amtsblatt angerechnet, die Auszahlung jener Massen bei dem Gerichte nachzusuchen, und sich zugleich gehörig zu legitimiren, widrigenfalls in Gemäßheit der desfalls bestehenden Vorschrift, die Einsendung der vorhandenen Massen an die Justizofficianten-Witwenkasse unverzüglich angeordnet werden wird.

Nordhausen, den 28sten Juni 1830.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Auffo-

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. In unserm Depositorium befinden sich folgende Massen, deren Eigenthümer in unbekannter Abwesenheit leben, als für

1) den Seifensiedergesellen Johann Wilhelm Brümann aus Sangerhausen, 31 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf.,
2) den Johann Michael Reinhardt aus Negelstedt, 1 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf.,
3) den Schäfer Richardt aus Sundhausen, 11 Rthlr. 8 Sgr.,
4) die Erben des zu Hamburg verstorbenen, aus Artern gebürtigen Christoph Steinkopf, 58 Rthlr. 22 Sgr. 1 Pf.,
5) die Erben des zu Osnabrück verstorbenen, aus Alsleben gebürtigen Compagnie-Chirurgus Ellinger, 22 Rthlr. 15 Sgr. 11 Pf.,
6) die Erben eines gewissen Schröter aus Artern, 3 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf.,
7) die Erben des zu Großleiningen verstorbenen Oeconomen Friedrich Gottfried Koch, 30 Rthlr. 23 Sgr. 2 Pf.,
8) die Gebrüder Schröder aus Bösenburg, 63 Rthlr. 21 Sgr. 10 Pf.,
9) den Johann Friedrich Ebel, 37 Rthlr. 8 Sgr. 3 Pf.,
10) einen gewissen Georg Friedrich Hoffmann, 1 Rthlr. 20 Sgr.,
11) die Geschwister Dreße aus Quillschine, 77 Rthlr. 15 Sgr. Gold und 6 Rthlr. 27 Sgr. 3 Pf. Cour.,
11) einen gewissen Christian Berger, 60 Rthlr. 19 Sgr. 11 Pf. Cour.,
13) den Gottfried Wiebach aus Friedeburg 3 Rthlr. 25 Sgr. 10 Pf.,
14) die Erben eines gewissen Johann Christian Bärendorf, 617 Rthlr. 15 Sgr. Gold, und 8 Rthlr. 28 Sgr. Cour.

Es werden daher die vorgenannten Eigenthümer oder deren Erben hierdurch aufgefodert, sich wegen Empfangnahme vorverzeichneter Summen binnen vier Wochen bei uns zu melden, auch sich als Eigenthümer der beanspruchten Gelder gehörig zu legitimiren, widrigenfalls letztere an die allgemeine Justizofficiantenkasse werden abgeliefert werden.

Eisleben, den 28sten Mai 1830.

Königl. preuß. Landgericht.

Verkauf von Gutsgebäuden und Garten. Die in dem Dorfe Schmira an der gothaischen Straße, 1/2 Meile von Erfurt liegenden Gebäulichkeiten des zum vermaligen Martinikloster gehörenden Freiguts sollen nebst dem daran stoßenden Garten der Bestimmung königl. hochlöblicher Regierung gemäß im Wege des öffentlichen Meistgebots entweder im Ganzen oder im Einzelnen zum Abbruch verkauft werden.

Wir

Wir haben einen Bietungstermin auf

den 20sten Juli d. J. nachmittags 2 Uhr

in der Schenke zu Schmira anberaumt, und werden Erwerbluſtige eingeladen, ſich dortſelbſt zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden.

Erfurt, den 26ſten Juni 1830.

Königl. Rentamt des Kirchen- und Schulfonds.

Verkauf von Grundſtücken. Im Auftrag königl. wohllöblichen Landgerichts ſoll das dem Herrn Juſtizcommiſſair Friedrich Ernſt Conſtanz Topf zugehörige,

in hieſiger Stadt unter Nr. 229. in der großen Kirchgaſſe gelegene, brauberechtigte Wohnhaus nebſt Zubehör an Hofraum, Ställen und Scheunen,

von welchen die Taxe mit Rückſicht auf die öffentlichen Laſten und Abgaben 1970 Rthlr. preuß. Courant beträgt, Schulden halber im Wege der nothwendigen Subhaſtation an den Meiſtbietenden verkauft werden, und es iſt hierzu ein einziger peremtoriſcher Bietungstermin auf

den 24ſten Auguſt c. vormittags 10 Uhr

an hieſiger Gerichtsamtsſtelle angeſetzt worden.

Es werden daher alle beſitz- und zahlungsfähige Kauflustige zu Abgabe ihrer Gebote, ſo wie die unbekannten Realgläubiger zur Anmeldung und Nachweiſung ihrer Anſprüche, und zwar letztere bei Strafe der Ausſchließung gegen den neuen Beſitzer hierdurch vorgeladen. Die Beſchreibung und Taxe des Hauſes kann übrigens ſowohl hier, als bei dem wohllöblichen Gerichtsamte Weißenſee eingeſehen werden.

Tennſtädt, den 19ten Mai 1830.

Königl. Gerichtsamt als Commiſſ.

Verkauf von Gebäuden. Nach höherer Anordnung ſollen das zu Nordhauſen an der Domſtraße unter Nummer 613. belegene ehemalige Stiftsprobſteigebäude, und die ebenfalls an der Domſtraße unter Nummer 614. belegene ſogenannte Dechant Ebel'ſche Stiftskurie, mit den bisher als Pertinenzſtücke des Probſteigebäudes benutzten drei Wohnhäuſer an dieſer Straße, nebſt den ſonſtigen, zu dem Probſteigebäude und der ebelſchen Kurie gehörigen Neben- und Hintergebäuden, Hofräumen und Garten, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Die

Die Ausbietung der Grundstücke soll zuerst in zwei angemessenen Abtheilungen, demnächst aber auch im Ganzen geschehen.

Ich bin mit diesem Verkaufe beauftragt, und setze dazu einen Termin auf

Montag den 26sten Juli l. J. vormittags 9 Uhr in meinem Geschäftslocale, Kranichstraße Nummer 508.

hierdurch an.

Zahlungsfähige Kauflustige, welche den Veräußerungsplan, die Verkaufsbedingungen und die Zeichnung der besagten Grundstücke von jetzt an bei mir einsehen können, lade ich zu dem gedachten Termine ein.

Nordhausen, den 29sten Juni 1830.

Der Domainen-Rentmeister.
Ilse.

Anzeigen.

Anlage einer Schleuße. Nachdem die unterzeichneten Mühlenbesitzer am Bergstrom, in der Gegend des sogenannten Papierwehres, die Anlage einer neuen Schleuße quer durch den Bergstrom beabsichtigen, so werden alle diejenigen, welche sich durch dieses Vorhaben irgend benachtheiliget glauben, hierdurch aufgefodert, ihre etwaigen Einsprüche binnen einer zweimonatlichen Frist bei dem wohllöbl. Magistrat und den Unterzeichneten anzumelden.

Erfurt, am 3ten Juli 1830.

Arzinger. Schenk. Sommer. Kühlewein. Schmidt.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

28. Stück.

Erfurt, den 17ten Juli 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 10ten d. M. ausgegebene 13te Stück der Gesetzsammlung enthält unter No. 173.

Nr. 1252. den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Durchlauchten den Fürsten von Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, den Beitritt zum Zollverbande betreffend, vom 9ten December 1829;

Nr. 1253. die allerhöchste Cabinetsordre vom 27sten Mai 1830, wodurch der §. 2. der Strafbestimmung zum Chausseegeldtarif vom 28sten April 1828 ergänzt wird;

Nr. 1254. die Gebührentaxe für die Lehnscurien im Herzogthum Sachsen, vom 28sten Mai 1830.

Erfurt, den 14ten Juli 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 174. Vollziehung der Berichte u. Verfügungen des Finanzministeriums. 353. Juli. B.

Ich habe mit lebhaftem Bedauern die Nachricht von dem unerwarteten Ableben des Finanzministers von Motz erhalten, an dem Ich einen würdigen, eben so einsichtsvollen als thätigen Diener verloren habe.

Damit der Betrieb in den verschiedenen Verwaltungszweigen des

Finanzministeriums hierdurch keine Störung erleide, soll es zwar bis auf Meine weitere Verfügung bei dem bisherigen Geschäftsgange verbleiben; die Berichte und Verfügungen aber, die zeither durch den Finanzminister unmittelbar vollzogen worden sind, sollen durch den wirklichen geheimen Oberfinanzrath Maaßen, mit dem Beifügen: „für den Finanzminister," unterschrieben werden. Ich beauftrage das Staatsministerium, hiernach das weiter Erfoderliche zu veranlassen.

Berlin, den 1sten Juli 1830.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Vorstehende allerhöchste Cabinetsordre bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Einwohner und Behörden des Regierungsbezirks.

Erfurt, den 12ten Juli 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 175. Bestellung von Cautionen mit baarem Gelde. 873 März. B.

Unsere im Amtsblatte von 1816 abgedruckte Bekanntmachung vom 10ten November desselben Jahres enthält die Bestimmungen wegen Belegung baar eingezahlter Cautionen bei der königl. Seehandlungssocietät gegen kündbare, vier Procent Zinsen tragende Obligationen.

Da die königl. Seehandlung indessen von jetzt ab von den bei derselben zu belegenden Geldern nur 3 1/3 Procent Zinsen zahlt, und außerdem durch Einsendung von Barschaften und die bezügliche Correspondenz Portoauslagen entstehen, welche den Cautionsbestellern zur Last fallen, so werden alle Kassen- und sonstige Beamte, welche Cautionen in baarem Gelde zu leisten beabsichtigen, darauf aufmerksam gemacht, daß die Deponirung der Cautionen in Staatspapieren, und zwar in Staatsschuldscheinen vortheilhafter erscheint, indem letztere höhere Zinsen tragen, welche mit mehr Bequem-

quemlichkeit realisirt werden können, und die künftige Rückgewähr des deponirten Kapitals mit weniger Schwierigkeit verbunden ist.

Erfurt, den 3ten Juli 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 176. Ausschreibung einer Hauscollecte für die Gemeinde zu Burg. 274. Juli. A.

Des Herrn Ministers des Innern Excellenz haben sich bewogen gefunden, für die katholische Gemeinde zu Burg, im Regierungsbezirke Magdeburg, zur Beschaffung eines eigenen Schulhauses eine allgemeine katholische Hauscollecte zu bewilligen.

Die Herren Landräthe werden demnach angewiesen, diese Collecte bei den katholischen Einwohnern ihrer Kreise einsammeln zu lassen, und die eingegangenen Beiträge an die hiesige königl. Regierungshauptkasse in gewöhnlicher Art einzusenden, ein Duplicat des Lieferscheins aber an uns einzureichen.

Erfurt, den 9ten Juli 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 177. Verfahren bei Untersuchung von Polizeivergehen. 619. Juni. A.

Des Königs Majestät haben in Betreff des Verfahrens bei Untersuchung der Polizeivergehungen Folgendes festzusetzen geruhet:

1) Die Localpolizeibehörde hat überall, auch da, wo keine besondere Polizeigerichte vorhanden sind, nicht allein die localpolizeilichen Contraventionen, sondern auch die Vergehungen wider Landespolizeivorschriften zu untersuchen, und zu bestrafen, sobald die Uebertretung derselben auch der betreffenden Localpolizei entgegen, und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Criminal- oder fiscalische Untersuchung nach sich ziehet.

2) Diese Competenz der Localpolizeibehörde tritt ohne alle Beschrän-

 kung

lung auf ein gewisses Maß der gesetzlich angedrohelen Strafe in Anwendung.

3) Gegen das Erkenntniß der Localpolizeibehörde stehet dem Bestraften frei,

a) den Recurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß- oder Strafarbeit von 14 Tagen, auf eine Geldbuße von 5 Rthlr. und darunter erkannt worden ist;

b) übersteigt die Strafe dieses Maß, so hängt es von der Wahl des Bestraften ab, ob er den Recurs ergreifen oder auf rechtliches Gehör antragen will, worüber er sich binnen der gesetzlichen Frist von 10 Tagen erklären muß;

c) hat er den Recurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der oberen Behörde sein Verbleiben, und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht Statt finden.

In Gemäßheit der dieserhalb unterm 8ten März d. J. an das königl. Staatsministerium ergangenen allerhöchsten Cabinetsordre und des hierauf erfolgten Staatsministerialbeschlusses vom 28sten April c. werden diese allerhöchsten Bestimmungen sowohl zur Beachtung seitens des Publicums, als sämmtlicher Polizeibehörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 24sten Juni 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 178. Chausseegeld-entrichtung für vorgelegte Gespanne.

Da der §. 2. der Strafbestimmung zum Chausseegeldtarif vom 28sten April 1828 zu der irrigen Meinung Anlaß gegeben hat, daß es erlaubt sei, sich auf Chausseen vorgelegter Gespanne, ohne Entrichtung des Chausseegeldes zu bedienen, in sofern ein solcher Vorspann nur die Chausseehebestelle nicht passire: so ist zur Berichtigung dieses Irrthums jene Strafbestimmung mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 27sten Mai c. dahin ergänzt worden:

daß, wer eine Chaussee mit stärkerer Bespannung befahren hat, als mit welcher er die nächste Chausseehebestelle passirt, bei Vermeidung der Defraudationsstrafe verpflichtet sein soll, dieses bei derselben anzuzeigen, und das volle tarifmäßige Chausseegeld (jedoch mit Wegfall der Steigerung des Satzes in dem im §. 2. der zusätzlichen Bestimmung des Tarifs ausgenommenen Falle) von der Gesammtzahl des gebrauchten Gespanns zu entrichten.

Das dabei interessirte Publicum wird auf diese ergänzende Strafbestimmung zur Nachachtung hiermit aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 27sten Juni 1830.

Königl. Provinzial Steuerdirector.
Sack.

No. 179. Anzeige der Erkenntnisse auf Scheidungen wegen Ehe-

Da wir vernehmen, daß der bereits unterm 29sten December 1826 durch die Amtsblätter bekannt gemachten Verfügung ungeachtet, noch immer von Fällen, wo wegen Ehebruchs auf Scheidung erkannt worden, den Polizeibehörden häufig durch die Untergerichte unsers Departements keine Kenntniß

bruchs an die Polizeibehörden.

niß gegeben wird, so werden dieselben hiedurch nochmals zur genauesten Befolgung jener Verfügung mittelst Bezugnahme auf das Justizministerialrescript vom 27sten October 1810 (Mathis ꝛc. Band 10. Seite 1.) angewiesen.

Halberstadt, den 2ten Juli 1830.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

No. 180. Bekanntmachungen der obschwebenden Gemeinheitstheilungen.

Es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß die Herren Specialcommissarien bei den durch den §. 27. der Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829 angeordneten Bekanntmachungen der obschwebenden Gemeinheitstheilungen an die Realberechtigten der zur Separation gezogenen Grundstücke, jene, behufs ihrer Erklärung, zu einem bestimmten Termine, und wohl gar unter der Verwarnung der Präclusion vorladen. Dieß ist jedoch unzulässig, da nach dem obigen Gesetze die zu Abgaben Berechtigten von den sie berührenden Specialseparationen durch die Regierungsamtsblätter nur zu benachrichtigen sind, damit dieselben eine solche Gelegenheit zu ihrer angemessenen Abfindung benutzen können.

Sämmtliche von den Herren Specialcommissarien bis jetzt erlassene Bekanntmachungen, in welchen von den Realberechtigten ein Mehreres, als das Gesetz erheischt, gefodert ist, sind daher in soweit für letztere unverbindlich, was zur Rectification jener Bekanntmachungen hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht wird. Die Herren Commissarien aber veranlassen wir, die gedachte gesetzliche Vorschrift für die Folge genau zu beobachten.

Stendal, den 7ten Juli 1830.

Königl. Generalcommission der Provinz Sachsen.

In

In Folge des §. 10. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1820 setzen wir das Publicum hierdurch davon in Kenntniß, daß die Hypothekenbücher über die geschlossenen Grundstücke der in dem landräthlichen Kreise Ziegenrück unter dem Gerichtsamtsbezirk Ziegenrück gelegenen Städte

Ziegenrück und
Ranis

vollendet, und daß folglich rücksichtlich der zu diesen Hypothekenbüchern gehörenden Grundstücke der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Gemäßheit des §. 14. des allegirten Gesetzes nunmehr lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung zu beurtheilen ist. No. 181. Vollendete Hypothekenbücher.

Die vorbezeichneten Hypothekenbücher sind übrigens an das königl. Gerichtsamt zu Ziegenrück zur Fortführung abgegeben worden.

Ferner machen wir in Gemäßheit des oben angezogenen allerhöchsten Patents und der Cabinetsordre vom 5ten April 1824 bekannt, daß die Hypothekentabellen über folgende, zu unserm Ressort gehörigen Realitäten, und zwar:

Aus dem langensalzaer Kreise:

1) im Gerichtsamtsbezirk des langensalzaer Stadtbezirks,
von der Stadt Langensalza
die in der Bekanntmachung vom 15ten April c. ausgenommenen Nummern
639. 693b. 701. 714. 720. 760 und 751.;
ferner über die Realitäten von
Nr. 752 bis 953.,
mit Ausnahme von
Nr. 758. 787. 840. 850. 851. 864. 877. 889. 900. 900b. 927. 930.;

2) im

2) im Gerichtsamtsbezirk des langensalzaer Landbezirks
von Großengottern

die in der Bekanntmachung vom 3ten Juni c. ausgenommenen Nummern

269. 305. 315.,

und die Realitäten von

Nr. 326 bis 393.,

jedoch mit Ausnahme von

Nr. 352. 385. 386. 388. 389. 390. 391.

vollendet sind.

Diese Tabellen können von jetzt an zwei Monate lang in unserer Hypothekenregistratur von jedem Interessenten eingesehen werden.

Etwaige Erinnerungen gegen ihren Inhalt und Fassung sind innerhalb dieser zwei Monate anzubringen, indem nach Ablauf dieser Frist dergleichen Erinnerungen nicht mehr Statt finden, vielmehr die aufgestellten Tabellen für richtig angenommen werden.

Erfurt, den 1sten Juli 1830.

Königl. preuß. Landgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 182. An der Stelle des in den Ruhestand versetzten Regierungsraths Herrn Möldechen ist der bisherige Landrath Herr von Westphalen zum Rath und Mitglied der hiesigen königl. Regierung ernannt worden.

Im

Im Laufe des zweiten Quartals d. J. sind von dem königlichen Consistorium der Provinz Sachsen zu Magdeburg pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsatteſten folgende Predigtamtscandidaten verſehen worden:

1) Wilhelm Eduard Weiſe aus Annaburg,
2) Heinrich Wilhelm Ferdinand Seeliger aus Halberſtadt,
3) Carl Albert Franz Schwarze aus Halle,
4) Chriſtian Friedrich Pohle aus Burg-Kemnitz,
5) Johann Auguſt Friedrich Paaſche aus Burg,
6) Carl Johann Friedrich Schultze aus Langendorf,
7) Carl Adolph Bertram aus Mansfeld,
8) Herrmann Schneider aus Naumburg,
9) Carl Friedrich Nachtigal aus Polkritz,
10) Johann Chriſtoph Kämpf aus Saalfeld,
11) Chriſtian Ferdinand Naumann aus Wittenberg,
12) Carl Eduard Böttcher aus Rothenſchirmbach,
13) Friedrich Auguſt Liebau aus Dardesheim.

---

1) Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Carl Adolph Theodor Richter iſt den 30ſten April c. zum zweiten Criminalrichter bei dem Inquiſitoriate zu Sangerhauſen an des verſtorbenen Eckardt Stelle ernannt.
2) Der Gerichtsamtmann Heine zu Schildau iſt in gleicher Eigenſchaft zum Gerichtsamte Mücheln in des penſionirten Gerichtsamtmanns Rinkleben Stelle verſetzt, und zum Gerichtsamtmann in Schildau iſt dagegen der Oberlandesgerichts-Referendarius und Actuarius bei dem Gerichtsamte des Landbezirks Naumburg Friedrich Gotthilf Balthaſar ernannt, beide unter dem 29ſten Mai c.
3) Der Gerichtsamtsactuarius zu Glaucha Oberlandesgerichts-Referendarius

Andreas Ernst Carl Penseler ist den 28sten Mai c. zum Gerichtsamtmann in Gräfenhayniehen an des verstorbenen Justizraths Rabenstein Stelle ernannt.

4) Der bisherige Actuarius bei dem Gerichtsamte zu Mühlberg Carl Friedrich August Heinsdorf ist den 11ten Juni c. in gleicher Eigenschaft zu dem Gerichtsamte für den Bezirk Glaucha versetzt.

5) Der bisherige Landgerichts-Salarienkassenassistent Theodor Rüffer in Halle ist den 8ten Juni c. zum Calculator bei dem Landgericht zu Erfurt an des verstorbenen Rost Stelle ernannt.

6) Bei dem königl. Oberlandesgericht zu Naumburg sind zu Referendarien befördert die dasigen Auscultatoren Johann Christian Uhte und Bernhard Ludwig Carl Winzer den 30sten Mai c.

7) Zu Auscultatoren sind angenommen die Candidaten der Rechte, Georg Wilhelm von Oppel, Robert Liebaldt, Heinrich Wilhelm Ritschl von Hartenbach und Friedrich Curt Schmidt den 11ten Juni 1830, Carl Julius Seeburg und Herrmann Schulze den 15ten Juni c., Ludwig Honigmann, Johann Eduard Gustav Ende und Constantin Ludwig Weidlich den 22sten Juni c., Ernst Friedrich Bödewig den 28sten Juni und Wilhelm Küttner den 30sten Juni c.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Giesecke ist zum Justizcommissar bei dem königlichen Landgerichte zu Eisleben und den Untergerichten des dortigen Bezirks, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Eisleben, ernannt worden.

Ver-

Vermiſchte Nachrichten.

Unglücksfälle.

No. 183. Hiſtoriſche Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirk vom Monat Juni 1830.

Acht Perſonen haben auf ungewöhnliche Art das Leben eingebüßt. Vier Perſonen haben ſich ſelbſt entleibt.

Erfurt, den 5ten Juli 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 184. Beſcheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Juni c. ſind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für arme Studirende zu Halle:

1)	von der königl. Superintendentur zu Ziegenrück	2 Thlr.	9 Sgr.	1 Pf.
2)	— — — — — Langenſalza	3 —	5 —	2 —
3)	— — — — — Großbodungen	— —	26 —	8 —
4)	— — — — — Heiligenſtadt	1 —	— —	2 —
5)	— — — — — Bleicherode	2 —	13 —	1 —
6)	— — — — — Kleinwerther	— —	17 —	1 —
7)	vom evangeliſchen Miniſterium hier . . .	9 —	8 —	— —
8)	— biſchöfflichen Commiſſariat zu Heiligenſtadt	1 —	5 —	8 —
9)	— — geiſtlichen Gericht hier . .	1 —	15 —	6 —

II. Für die durch Ueberſchwemmung in der Provinz Sachſen Verunglückten.

1)	von der königl. Superintendentur zu Langenſalza	2 Thlr.	11 Sgr.	7 Pf.
2)	— — — — — Bleicherode	15 —	22 —	7 —
3)	— — — — Großbodungen	16 —	24 —	7 —

4) vom

4) vom bischöfflichen geistlichen Gericht hier . .	11 Thlr.	21 Sgr.	8 Pf.
5) — — Commissariat zu Heiligenstadt	28 —	16 —	1 —
6) — königl. landräthl. Officium zu Weißensee .	83 —	2 —	2 —
7) — — — — hier, incl. 5 Thlr. Gold .	37 —	26 —	6 —
8) — — — — zu Langensalza .	78 —	20 —	6 —
9) von der königl. Kreiskasse zu Mühlhausen .	5 —	11 —	3 —
10) — — — — — Heiligenstadt .	25 —	17 —	5 —
11) — — — — — Schleusingen .	62 —	= —	8 —
12) — — — — — Nordhausen .	; —	15 —	; —
13) — — — — — Worbis . .	24 —	12 —	8 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 6ten Juli 1830.

Königl. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 28sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 17ten Juli 1830.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Im Kreise Langensalza sind vor einiger Zeit die nachverzeichneten Gegenstände entwendet worden, und warnen wir vor deren Erwerb.

Erfurt, den 10ten Juli 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Verzeichniß der gestohlnen Sachen.

1) Ein Unterbett von blaustreifigem Drillich,
2) ein Deckbett von dergleichen,
3) zwei lange Kissen von dergleichen,
4) ein Ueberzug, blaustreifig,
5) zwei dergleichen über die langen Kissen,
6) ein gedruckter Bettüberzug und ein langer Kissenüberzug, blauer Grund mit weißen Sternchen,
7) zwei Betttücher, alles ohne weitere Abzeichnung,
8) ein Handtuch, rothgezeichnet S. C. D.,
9) eine alte blaue Mannsjacke, geflickt mit dunkelblauem Tuche,
10) eine alte lederne Hose,
11) eine alte Weste von drillichenem Ueberzug und violett gefärbt,
12) eine alte gedruckte Weiberjacke,
13) ein blaues gedrucktes Weiberhalstuch,
14) ein schwarzes rundes sammtnes Käppchen,
15) ein altes rothstreifiges Mannshalstuch.

Diebstahl. Am 9ten April d. J. ist in der Pfarrwohnung zu Sollstedt eine eiserne, 28 Zoll lange und 25 Zoll breite Platte von dem Backofen in der Küche und zwei blecherne Ofen- und Bratröhren-Thüren, von welche jene Platte auf 1 Rthlr. 20 Sgr., diese Thüren aber zu 15 Sgr. taxirt sind, gestohlen worden. Wir warnen einen Jeden vor dem Ankauf dieser Sachen, und fodern Jeden auf, uns oder einer andern Obrigkeit über jeden ihm bekannt gewordenen Umstand Anzeige zu machen.

Mühlhausen, den 25sten Juni 1830.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 8ten zum 9ten Juni d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten innerhalb Nordhausen

2 Centner 34 Pfund Wein und 1 Centner 49 Pfund Rum in Beschlag genommen worden, welche mehrere unerkannt entflohene Schleichhändler abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 29sten Juni 1830.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.

Sack.

Verkauf von Gutsgebäuden und Garten. Die in dem Dorfe Schmira an der gothaischen Straße, 1/2 Meile von Erfurt liegenden Gebäulichkeiten des zum vormaligen Martinikloster gehörenden Freiguts sollen nebst dem daran stoßenden Garten der Bestimmung königl. hochlöblicher Regierung gemäß im Wege des öffentlichen Meistgebots entweder im Ganzen oder im Einzelnen zum Abbruch verkauft werden.

Wir haben einen Bietungstermin auf

den 20sten Juli d. J. nachmittags 2 Uhr

in

in der Schenke zu Schmira anberaumt, und werden Erwerbluſtige eingeladen, ſich dortſelbſt zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden.

Erfurt, den 26ſten Juni 1830.

Königl. Rentamt des Kirchen- und Schulfonds.

Verkauf von Zinsfrüchten. Zum öffentlichen und meiſtbietenden Verkauf der im vormaligen Kloſter Neuwerk aufgeſpeicherten Erbzinsfrüchte an Roggen und Gerſte haben wir einen Termin auf

den 19ten d. Mts früh 10 Uhr

angeſetzt, wozu wir Kaufluſtige einladen.

Erfurt, den 8ten Juli 1830.

Königl. preuß. Rentamt des Kirchen- und Schulfonds.

Hausverkauf. Das der Domainenverwaltung gehörige, zu Worbis unter Nr. 45. an der Straße zwiſchen den Häuſern des Ignaz Rogge und Joſeph Kleekamm belegene Wohnhaus nebſt Hofraum und Hintergebäude ſoll höherer Beſtimmung zufolge

den 4ten Auguſt dieſes Jahres

öffentlich meiſtbietend verkauft werden. Kaufliebhaber werden daher eingeladen, ſich am vorgedachten Tage des Vormittags um 9 Uhr auf dem hieſigen königl. Rentamte einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Dabei wird übrigens bemerkt, daß ſich in dem Wohngebäude drei Stuben, zwei Kammern, Küche, Speiſekammer und Keller, im Hintergebäude aber Pferde- und andere Stallungen befinden.

Die Bedingungen, unter welchen dieſe Gebäude verkauft werden, können von jetzt an auf dem hieſigen Rentamte eingeſehen werden.

Worbis, den 7ten Juli 1830.

Königl. preuß. Rentamt.

Verkauf von Gebäuden. Nach höherer Anordnung ſollen das zu Nordhauſen an der Domſtraße unter Nummer 613. belegene ehemalige Stiftsprobſteigebäude, und die ebenfalls an der Domſtraße unter Nummer 614. belegene ſogenannte Dechant Ebel'ſche Stiftskurie, mit den bisher als Pertinenzſtücke des Probſteigebäudes benutzten drei Wohnhäuſern an dieſer Straße, nebſt den ſonſtigen, zu dem Probſteigebäude und der ebelſchen Kurie gehörigen Neben- und Hintergebäuden, Hofräumen und Garten, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Die

Die Ausbietung der Grundstücke soll zuerst in zwei angemessenen Abtheilungen, demnächst aber auch im Ganzen geschehen.

Ich bin mit diesem Verkaufe beauftragt, und setze dazu einen Termin auf

Montag den 26sten Juli l. J. vormittags 9 Uhr in meinem Geschäftslocale, Kranichstraße Nummer 508.

hierdurch an.

Zahlungsfähige Kaufinstige, welche den Veräußerungsplan, die Verkaufsbedingungen und die Zeichnung der besagten Grundstücke von jetzt an bei mir einsehen können, lade ich zu dem gedachten Termine ein.

Nordhausen, den 29sten Juni 1830.

Der Domainen-Rentmeister.
Ilse.

Umwandlung einer Mühle. Der Müllermeister Johann Sebastian Voigt allhier beabsichtigt, seine hier in der Neustadt unter Nr. 708. belegene Lohmühle in eine Oel- und Graupenmühle umzuwandeln, und wir fodern die etwa hiebei betheiligten Mühlen- und Grundstücksbesitzer, so wie Jeden, welcher durch jene Mühlenveränderung eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, hierdurch auf, die desfallsigen Widersprüche unter Darlegung der vorhandenen Gründe binnen acht Wochen präclusivischer Frist vom 28sten d. M. angerechnet, sowohl bei dem Bauherrn, Meister Voigt, als bei uns einzulegen. Auf späterhin vorkommende Widersprüche kann keine Rücksicht genommen werden.

Langensalza, den 19ten Juni 1830.

Der Magistrat.

Anzeigen.

Anlage einer Schleuße. Nachdem die unterzeichneten Mühlenbesitzer am Bergstrom, in der Gegend des sogenannten Papierwehres, die Anlage einer neuen Schleuße quer durch den Bergstrom beabsichtigen, so werden alle diejenigen, welche sich durch dieses Vorhaben irgend benachtheiliget glauben, hierdurch aufgefodert, ihre etwaigen Einsprüche binnen einer zweimonatlichen Frist bei dem wohllöbl. Magistrat und den Unterzeichneten anzumelden.

Erfurt, am 3ten Juli 1830.

Arzinger. Schenk. Sommer. Kühlewein. Schmidt.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

29. Stück.

Erfurt, den 24sten Juli 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 185. 82stes Ausschreiben der magdeburg. Landfeuersocietät. 675. Juli. A.

Die Interessenten der magdeburgschen Landfeuersocietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 82ste Ausschreiben erlassen worden ist.

Die Ausgaben der Societät in dem verflossenen halben Jahre vom 1sten Januar bis 30sten Juni 1830 betragen:

1)	An Indemnisation	84 750	Rthlr.	0	Sgr.	1 Pf.
2)	— Spritzenprämien	911	—	22	—	6 —
3)	— Reisekosten	188	—	15	—	0 —
4)	— Bonificationen auf neue Feuerspritzen	375	—	0	—	0 —
5)	— Besoldungen	2714	—	15	—	0 —
6)	Insgemein	180	—	18	—	10 —
	Summa	89,120	Rthlr.	11	Sgr.	5 Pf.

Da nun die Total-Assecuranzsumme pro 1830 sich auf 39,434,675 Thaler beläuft, so würde zu Deckung jener Ausgaben ein Beitrag von 6 Sgr. 9 Pf. pro 100 Rthlr. erfoderlich gewesen sein. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß der Beitragssatz nach Maßgabe der einzelnen Versiche-

rungs-

rungssummen mit 4 theilbar sein muß, ist der Beitrag von jedem 100 Rthlr. auf 6 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden.

Außerdem geben nach dem Reglement die mit dem 1sten Januar d. J. der Societät beigetretenen neuen Interessenten von jedem 100 Rthlr. der Einsatzsumme 2 Sgr. 6 Pf. Antrittsgeld und Beitrag zum eisernen Bestande.

An Recepturgebühren werden wie gewöhnlich 4 Pfennig pro Rthlr. Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme nebst Recepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirection bekannt gemacht werden, und ist binnen vier Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung an die Recepturkasse der Societät in jeder Specialdirection in preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten auch noch durch einen Extract aus der Jahresrechnung der Societätshauptkasse näher nachgewiesen werden, welcher ihnen wie bisher nach Abnahme derselben mitgetheilt wird.

Erxleben, den 30sten Juni 1830.

Der Generaldirector der magdeburgschen Landfeuersocietät.

Graf von Alvensleben.

Perso-

Oeffentlicher Anzeiger

zum 29sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 24sten Juli 1830.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Am 8ten d. M. ist dem Müller Frankenberger zu Gispersleben Viti vom Bleichplatze in seinem Garten ein Stück halbgebleichte wergne Leinwand von mindestens 16 Ellen gestohlen worden.

Wir warnen vor dem Ankauf dieser Leinwand, und fodern diejenigen, welche über den Thäter etwas wissen oder erfahren, zur schleunigsten Anzeige bei uns auf.

Erfurt, den 17ten Juli 1830.

Königl. preuß. Gerichtsamt ersten Landbezirks.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 8ten zum 9ten Juni d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten innerhalb Nordhausen

2 Centner 34 Pfund Wein und 1 Centner 49 Pfund Rum in Beschlag genommen worden, welche mehrere unerkannt entflohene Schleichhändler abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confisca-

tion der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 29sten Juni 1830.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Hausverkauf. Das der Domainenverwaltung gehörige, zu Worbis unter Nr. 45. an der Straße zwischen den Häusern des Ignaz Rogge und Joseph Kleekamm belegene Wohnhaus nebst Hofraum und Hintergebäude soll höherer Bestimmung zufolge

den 4ten August dieses Jahres

öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflieb haber werden daher eingeladen, sich am vorgedachten Tage des Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen königl. Rentamte einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Dabei wird übrigens bemerkt, daß sich in dem Wohngebäude drei Stuben, zwei Kammern, Küche, Speisekammer und Keller, im Hintergebäude aber Pferde- und andere Stallungen befinden.

Die Bedingungen, unter welchen diese Gebäude verkauft werden, können von jetzt an auf dem hiesigen Rentamte eingesehen werden.

Worbis, den 7ten Juli 1830.

Königl. preuß. Rentamt.

Gutsverpachtung. Das der hiesigen Stadtkämmerei gehörige, zu Uthleben im Regierungsbezirke Merseburg, eine Stunde von hiesiger Stadt belegene Gut,

„der Münchhof"

genannt, bestehend in Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, 246¼ Acker Land, 19 Acker Wiesen, 5⅝ Acker Buschholz und den dabei befindlichen Gärten, soll für den Zeitraum vom 22sten Februar 1831 bis dahin 1837 öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu ein Termin auf

den 24sten August d. J. vormittags 10 Uhr

angesetzt ist, daher wir alle Pachtliebhaber, die ihre Qualification zur Pachtung vor dem Termine gehörig nachzuweisen vermögen, hierdurch einladen, zur bestimmten Zeit in unserm Sessionszimmer auf hiesigem Rathause zu erscheinen, und nach Einsicht der Pachtbedingungen ihre Gebote abzugeben.

Nordhausen, am 13ten Juli 1830.

Der Magistrat.

Verkauf von Gebäuden. Nach höherer Anordnung sollen das zu Nordhausen an der Domstraße unter Nummer 613. belegene ehemalige Stiftsprobsteigebäude, und die ebenfalls an der Domstraße unter Nummer 614. belegene sogenannte Dechant Ebel'sche Stiftskurie, mit den bisher als Pertinenzstücke des Probsteigebäudes benutzten drei Wohnhäusern an dieser Straße, nebst den sonstigen, zu dem Probsteigebäude und der ebelschen Kurie gehörigen Neben- und Hintergebäuden, Hofräumen und Garten, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Ausbietung der Grundstücke soll zuerst in zwei angemessenen Abtheilungen, demnächst aber auch im Ganzen geschehen.

Ich bin mit diesem Verkaufe beauftragt, und setze dazu einen Termin auf

Montag den 26sten Juli l. J. vormittags 9 Uhr in meinem Geschäftslocale, Kranichstraße Nummer 508.

hierdurch an.

Zahlungsfähige Kauflustige, welche den Veräußerungsplan, die Verkaufsbedingungen und die Zeichnung der besagten Grundstücke von jetzt an bei mir einsehen können, lade ich zu dem gedachten Termine ein.

Nordhausen, den 29sten Juni 1830.

Der Domainen-Rentmeister.
Ilse.

Anzeigen.

Agentur. Die unterzeichnete Hauptagentur der aachener Feuerversicherungsgesellschaft nimmt fortwährend Versicherungsanträge zu den bekannten billigen Prämien auf, und bemerkt dabei, daß bei Versicherungen auf sieben Jahre das siebente Jahr ohne Vorausbezahlung frei gegeben wird.

Kirchen, sowohl in den Städten als Dörfern, werden unter erwähnten Bedingungen zu den Prämien zu 1 bis 1 1/4 Rthlr. vom Tausend aufgenommen.

Hauptagentur für den Regierungsbezirk Erfurt.
Walter.

Anlage einer Schleuße. Nachdem die unterzeichneten Mühlenbesitzer am Bergstrom, in der Gegend des sogenannten Papierwehres, die Anlage einer neuen Schleuße quer durch den Bergstrom beab-

beabsichtigen, so werden alle diejenigen, welche sich durch dieses Vorhaben irgend benachtheiliget glauben, hierdurch aufgefodert, ihre etwaigen Einsprüche binnen einer zweimonatlichen Frist bei dem wohllöbl. Magistrat und den Unterzeichneten anzumelden.

Erfurt, am 3ten Juli 1830.

Arzinger. Schenk. Sommer. Kühlewein. Schmidt.

Patentertheilung. Von dem hohen Ministerium des Innern ist uns unterm 25sten Mai dieses Jahres ein Patent

auf die aus Theilen bekannter Scheermaschinen construirte, durch Modell und Beschreibung näher erläuterte Scheermaschine für Tücher, mit ausschließlicher Anwendung der rotirenden Scheere auf einen gewöhnlichen gepolsterten Scheertisch, ohne jedoch Andere an der Benutzung ihrer Theile zu einer abweichenden Zusammensetzung zu hindern,

für den Zeitraum von acht nach einander folgenden Jahren, und für den ganzen Umfang des preußischen Staates gültig, bewilligt worden.

Wir bringen dieses, in Nachachtung der Verfügung des Publicandums vom 14ten October 1815, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Eupen, am 28sten Juni 1830.

Hüffer et Morkramer.

Annahme von Subscription. Mit Bezugnahme auf die im diesjährigen 27sten Stücke des Amtsblattes der hiesigen königl. Regierung von derselben ausgegangene Empfehlung des von dem Major im Kriegsministerium von Rudloff herausgegebenen Werks,

die Militairverpflichtung der preußischen Staatsbürger ꝛc.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß Anmeldungen zu demselben bei dem Brigadeschreiber, Unteroffizier Nollau im Büreau der königl. 8ten Landwehrbrigade, Anger Nr. 1694., erfolgen, und demnächst die bestellten Exemplare zu dem ermäßigten Preise von 15 Sgr. pro Stück entgegen genommen werden können.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Dem Schulamtscandidaten Johann Caspar Frank ist die Stelle eines Lehrers an der Vorschule der evangelischen Mädchen-Mittelschule zu Langensalza provisorisch verliehen worden. No. 186.

Dem Bürgermeister Carl Friedrich Meißner zu Bitterfeld ist zu Folge Ministerialrescripts vom 11ten des vorigen Monats die Praxis als Justizcommissarius mit der Anweisung seines Wohnorts in Bitterfeld mit der Beschränkung gestattet worden, daß derselbe niemals gegen eine zur Commune Bitterfeld gehörige Person, als Justizcommissarius, sei es als Bevollmächtigter des Klägers oder des Beklagten, auftreten darf.

Vermischte Nachrichten.

No. 287.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Juni 1830.

Gegenstände.	Angabe des Maßes u. Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schlotheim.			Worbis.		
		Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.
Weizen	Scheffel	1	14	2	1	12	7	1	12	6	1	15	6	1	12	4	2	2	9	1	19	5	1	16	11
Roggen	—	—	29	—	1	8	4	1	1	6	1	2	—	—	29	4	—	27	—	1	10	6	1	12	2
Gerste	—	—	26	—	—	25	6	—	25	6	—	26	—	—	25	4	—	22	6	—	29	6	1	5	2
Hafer	—	—	18	—	—	17	—	—	20	11	—	21	11	—	21	2	—	23	6	—	23	—	—	28	1
Erbsen	—	1	10	—	—	—	—	1	20	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	11
Linsen	—	1	20	—	—	—	—	1	20	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	11
Bohnen	—	1	10	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	2
Branntwein	Quart.	—	5	—	—	7	6	—	4	8	—	5	—	—	5	10	—	5	—	—	6	—	—	5	—
Heu	Centner.	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	28	—	—	29	—	1	3	6	—	20	—
Stroh	Schock.	4	15	—	5	—	—	4	7	6	5	—	—	5	10	—	4	18	—	4	—	—	4	—	—
Kartoffeln	Scheffel.	—	12	—	—	7	6	—	11	—	—	8	—	—	12	—	—	10	—	—	7	6	—	18	9
Rindfleisch	Pfund.	—	2	9	—	2	6	—	2	11	—	3	—	—	3	2	—	2	3	—	2	6	—	2	6
Kalbfleisch	—	—	1	8	—	2	—	—	1	6	—	1	8	—	1	11	—	1	5	—	2	—	—	1	6
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	6	—	2	4	—	2	6	—	2	1	—	—	—	—	2	9	—	3	—
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	3	—	—	2	6	—	2	8	—	3	2	—	2	7	—	2	9	—	2	10
Eier	Schock.	—	0	—	—	12	6	—	10	3	—	12	—	—	10	—	—	9	—	—	11	6	—	10	—
Butter	Pfund.	—	6	—	—	4	—	—	5	6	—	5	6	—	5	—	—	4	6	—	4	1	—	4	—
Oel	—	—	4	6	—	4	8	—	4	4	—	4	4	—	5	—	—	4	2	—	5	6	—	4	—

Erfurt, den 5ten Juli 1830.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Nachtrag zum 29sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 31sten Juli 1830.

Sicherheitspolizei.

Warnung. Wegen Widersetzlichkeit gegen einen Polizeibeamten ist kürzlich Jemand zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt. Gegen ein anderes Individuum ist wegen desselben Vergehens, verbunden mit Verwundung des Beamten, auf neunmonatliche Zuchthausstrafe erkannt.

Beide Verurtheilte verbüßen gegenwärtig die verwirkte Strafe.

Zur Warnung für Andere machen wir diese rechtskräftigen Entscheidungen hiermit öffentlich bekannt.

Erfurt, den 21sten Juli 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Warnungsanzeige. Wegen boshafter Beschädigung fremden Eigenthums durch verübten Baumfrevel ist der des Verbrechens Angeklagte rechtskräftig zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Zur Warnung für Andere machen wir dieses hierdurch bekannt.

Erfurt, am 21sten Juli 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Warnung. Auf geführte Untersuchung ist durch zwei gleichlautende Urtel erkannt worden: daß der Handarbeiter Johann Caspar Müller, gebürtig aus Melchendorf, und seit zwei Jahren wohnhaft in Erfurt, wegen begangenen Meineids mit dreizehnmonatlichem Zuchthaus zu bestrafen, als ein meineidiger Betrüger öffentlich bekannt zu machen, und des Rechts, die Nationalcocarde zu tragen, für verlustig zu erklären.

Erfurt, am 21sten Juli 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Landesverweisung. Der unten signalisirte Zimmergesell Jacob Schäckenbach ist in Folge rechtskräftigen Urtheils über die diesseitige Landesgränze gebracht, nachdem ihm zuvor der Rücktritt in die königl. preuß. Staaten, unter Androhung einer zweijährigen Zuchthausstraße, gerichtlich untersagt worden ist.

Erfurt, den 15ten Juli 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Jacob,
Zuname: Schäckenbach,
Gewerbe: Zimmergesell,
Geburtsort: } Herchsheim im Königreiche Baiern,
Wohnort: }
Religion: katholisch,
Alter: 44 Jahr,
Größe: 5 Fuß 10 Zoll,
Haare: blond,
Stirn: schmal, etwas hoch,
Augenbraunen: braun,
Augen: blau,
Nase: proportionirt,
Mund: desgl.,
Bart: braun,
Zähne: gut und voll,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: voll,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: untersetzt,
Sprache: teutsch.
Besondere Kennzeichen: eine Narbe an der linken Wange und ein kleines Gewächs auf dem Kopfe.

Steckbrief. Die aus Welbsleben gebürtige, unverehelichte Anne Johanne Hänsgen, deren Signalement beiliegt, ist wegen wiederholten groben gemeinen Diebstahls, doppelter Taufe und Gebrauchs eines falschen Namens, durch das Erkenntniß des Criminalsenats des königl. hochlöblichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt mit 2 1/2jähriger Zuchthausstrafe belegt, und vom königl. wohllöblichen Inquisitoriat, bis ihr säugendes Kind von ihr getrennt werden kann, hierher transportirt und auf das hiesige Armenhospital aufgenommen worden.

Dieselbe hat Gelegenheit gefunden, mit ihrem gedachten Kinde zu entweichen, und die hierunter verzeichneten Sachen mitgenommen, daher alle Militair- und Civilbehörden dienstergebenst ersucht werden, auf die Hänsgen vigiliren, dieselbe im Betretungsfalle verhaften, und unter sicherer Begleitung nebst den mitgenommenen Sachen hierher transportiren zu lassen.

Aschersleben, den 16ten Juli 1830.

Der Magistrat.

Verzeich-

Verzeichniß der mitgenommenen Sachen.

1) Ein gelb- und weißgestreifter kattunener Mantel, mit neuem weißen Flanell gefüttert,
2) eine dunkel- und hellblaugestreifte Gingangschürze,
3) ein rothkattunenes Halstuch mit rothen Fransen,
4) ein weißer Flanellrock, und
5) blaue baumwollene Strümpfe.

Signalement.

1) Familienname: Hänsgen,
2) Vornamen: Anne Johanne,
3) Geburtsort: Welbsleben,
4) Aufenthaltsort: Aschersleben,
5) Religion: evangelisch,
6) Alter: 20 1/2 Jahr,
7) Haare: braun,
8) Stirn: gewölbt,
9) Augenbraunen: braun,
10) Augen: blau,
11) Nase: stumpf,
12) Mund: klein,
13) Zähne: gut,
14) Kinn: oval,
15) Gesichtsbildung: rund,
16) Gesichtsfarbe: gesund,
17) Gestalt: klein untersetzt,
18) Sprache: teutsch.
19) Besondere Kennzeichen: einige Pockennarben auf der Stirn und der linken Wange, und trägt ihr 11 Wochen altes Kind weiblichen Geschlechts bei sich.
20) Bekleidung: hellblauer tuchener Oberrock mit braunem Sammt besetzt, schwarzseidenes Kleid, weißgestreifte Schürze, rothes Halstuch, weiße Strümpfe, Schuh, Hemde, und blaugeblümter kattunener Mantel. Außerdem trägt dieselbe noch zwei Hemden und einiges Kinderzeug in einem alten schwarzseidenen Tuche bei sich.

Auffoderung unbekannter Eigenthümer. Bei einer im schlechten Rufe stehenden Frauensperson aus der hiesigen Stadt sind gefunden worden:

1) ein in zwei kleine blauseidene Bändchen gewickeltes übergoldetes silbernes Kreuz, auf der einen Seite mit den Buchstaben S. H. D., auf der andern mit C. H. B. bezeichnet,
2) ein 20 Xrstück,
3) 1 Thaler preuß. Courant in 1/6 und 1/12,
4) zwei hessische 4 gGr. Stücke,
5) ein feiner Harzgulden vom Jahre 1692,
6) zwei dergleichen von einem andern Jahre,
7) zwei geöfete hannöversche sogenannte Wildemannsgulden,
8) ein nicht geöseter regensburger Speciesthaler.

Vermuth-

Vermuthlich sind diese Sachen gestohlen.

Wir machen daher das Publicum und die Local- und Polizeibehörden hierauf aufmerksam. Sollte Jemand darüber Auskunft geben können, so bitten wir um schleunige Anzeige; die etwaigen Eigenthümer fodern wir aber auf, binnen zwei Monaten ihre rechtlichen Ansprüche an diesen Sachen bei uns geltend zu machen, widrigenfalls darüber anderweit verfügt werden wird.

Heiligenstadt, den 18ten Juli 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verpachtung von Zinsgefällen. Höhern Orts bin ich beauftragt, die bei hiesigem königl. Rentamte aus den Ortschaften Bleicherode, Ellrich, Großwenden, Obergebra, Wolkramshausen, im nordhäuser Kreise, und aus Berga im sangerhäuser Kreise aufkommenden Zinsgefälle, bestehend in Geld, Getreide, Federvieh und Eier, auf die 6 Jahre 1830 bis 1835, öffentlich zur Verpachtung zu stellen.

Ich habe hierzu

Freitag den 6ten August laufenden Jahres vormittags 9 Uhr

bestimmt, und lade zahlungsfähige Pachtlustige ein, sich zu diesem Termine in meinem Geschäftslocale, Krantichstraße Nr. 508, einzufinden.

Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht; auch können schon vor demselben Nachrichten wegen der gedachten Gefälle bei mir eingesehen werden.

Nordhausen, den 23sten Juli 1830.

Der Domainen-Rentmeister.
Ilse.

Hausverkauf. Das der Domainenverwaltung gehörige, zu Worbis unter Nr. 45. an der Straße zwischen den Häusern des Ignaz Rogge und Joseph Kleekamm belegene Wohnhaus nebst Hofraum und Hintergebäude soll höherer Bestimmung zufolge

den 4ten August dieses Jahres

öffentlich meistbietend verkauft werden. Kaufliebhaber werden daher eingeladen, sich am vorgedachten Tage des Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen königl. Rentamte einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Dabei wird übrigens bemerkt, daß sich in dem Wohngebäude drei Stuben, zwei Kammern, Küche, Speisekammer und Keller, im Hintergebäude aber Pferde- und andere Stallungen befinden.

Die Bedingungen, unter welchen diese Gebäude verkauft werden, können von jetzt an auf dem hiesigen Rentamte eingesehen werden. Worbis, den 7ten Juli 1830.

Königl. preuß. Rentamt.

Anzeigen.

Patentertheilung. Das königl. hohe Ministerium des Innern hat dem vormaligen Regierungsconducteur Georg Bauer zu Berlin unterm 2ten d. M. ein auf fünf nach einander folgende Jahre im ganzen Umfange der Monarchie giltiges Patent auf

die an einem geometrischen Arbeitstisch angebrachte Einrichtung zur Veränderung der Zahlen und zweier Schieber mit gradliniger Eintheilung, wie sie durch die niedergelegte Zeichnung und Beschreibung erläutert, und für eigenthümlich erkannt worden,

ertheilt.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

30. Stück.

Erfurt, den 7ten August 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 188. Das zu Berlin den 27sten d. M. ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1255. das Gesetz zur Aufhebung des in der magdeburger Polizeiordnung enthaltenen Verbots des bäuerlichen Hordenschlags, vom 22sten Juni 1830;

Nr. 1256. die allerhöchste Cabinetsordre vom 22sten Juni 1830, über die Dauer der Amtsfunctionen der kaufmännischen Mitglieder, welche bei Gerichten des preußischen Rechts angestellt sind;

Nr. 1257. die Verordnung, die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Sachsen betreffend, vom 10ten Juli 1830.

Erfurt, den 31sten Juli 1830.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 189. Ernennung des K. Koppe

Des Königs Majestät haben den geheimen Regierungsrath Koppe zu allerhöchst Ihrem General-Consul in Mexico zu ernennen geruhet, und hat

zum General-consul in Mexico.

hat derselbe seine Functionen daselbst angetreten, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 14ten Juli 1830.

Der geheime Staatsminister.
v. Klewiz.
In dessen Abwesenheit und Auftrag
Der Regierungspräsident
von Bismark.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 190.

Prüfungstermin für Schulamtsaspiranten.

277. Juli. A.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wahlfähigkeitsprüfung der aus dem hiesigen königl. Hauptschullehrer-Seminarium Abgehenden und der übrigen unstudirten Schulamtsaspiranten für dieses Jahr auf den 14ten September, und die Prüfung studirter Schulamtsaspiranten behufs deren Anstellung an städtischen Mittelschulen für dieses Jahr auf den 16ten September anberaumt worden ist.

Diejenigen, welche dieser Prüfung sich zu unterwerfen beabsichtigen, haben ihre Gesuche und die in der Bekanntmachung vom 10ten August 1826 (Seite 362. des Amtsblatts 1826) angegebenen Zeugnisse spätestens im Monat August bei uns einzureichen.

Erfurt, den 23sten Juli 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 191.

Die erledigte Pfarrstelle bei den evangelischen Pfarrgemeinden Nieder- und Obertopfstedt, in der Diöces Weißensee, ist dem Candidaten des Predigtamts Friedrich Theodor Christian Erhard aus Erfurt übertragen worden.

Dem bisher provisorisch als evangelischer Schullehrer zu Sollstedt, im Kreise Mühlhausen, angestellt gewesenen Schulamtscandidaten Christian August Eduard Krause ist diese Stelle definitiv übertragen worden.

Der vormalige Gendarme Friedrich Jödecke ist als Kreisbote bei dem landräthlichen Amte zu Nordhausen angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 30sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 7ten August 1830.

Sicherheitspolizei.

Erledigter Steckbrief. Wir machen hierdurch bekannt, daß der Knecht Carl Ripping aus Berenshausen, welchen wir mittelst Steckbriefs vom 5ten v. M. verfolgt haben, als Arrestat hier eingebracht, und wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen worden ist.

Heiligenstadt, den 25sten Juli 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Auffoderung unbekannter Eigenthümer. Es befindet sich bei uns ein berüchtigter Dieb und Vagabunde mit Namen Johannes Vogler aus Kirchgandern in Untersuchung, welcher sich zu Hedemünden im Anfange des verflossenen Frühlings unter dem fälschlich angenommenen Namen eines reisenden Müllergesellen Eichenbrodt aus Witzenhausen aufgehalten, und in der Nacht vom 15ten Mai c. daselbst einen Diebstahl verübt hat.

Außerdem hat er auch im vorigen Herbste und gegen Ostern d. J. mehrere Sachen in den benachbarten Oertern, und unter andern

a) im vorigen Herbste

1) einen alten grünen Weiberflausrock,
2) ein altes rothgeblümtes mousselinenes Halstuch,
3) einen dunkelgrünen Matin;

b) gegen Ostern d. J.

4) zwei Hemden, H. W. K. gezeichnet,
5) ein Paar kurze blauwollene Mannesstrümpfe,
6) eine gestreifte dunkele nankingene Hose,
7) eine blaue Tuchjacke,

8) eine

8) eine weiß- und blaugeſtreifte Weſte,

9) einen weißleinenen Rock,

10) eine Clarinette mit weißen elfenbeinernen Ringen

verkauft.

Er läugnet, der Ueberführung ungeachtet, dieſen Verkauf, und iſt daher um ſo verdächtiger, dieſe Sachen entwendet zu haben. Alle Juſtiz- und Polizeibehörden erſuchen wir daher ergebenſt, zur Ausmittlung der verübten Diebſtähle und der Beſtohlnen gefälligſt mitzuwirken.

Heiligenſtadt, den 26ſten Juli 1830.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Gutsverpachtung. Das der hieſigen Stadtkämmerei gehörige, zu Uthleben im Regierungsbezirke Merſeburg, eine Stunde von hieſiger Stadt belegene Gut,

„der Münchhof"

genannt, beſtehend in Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, 246¾ Acker Land, 19 Acker Wieſen, 5½ Acker Buſchholz und den dabei befindlichen Gärten, ſoll für den Zeitraum vom 22ſten Februar 1831 bis dahin 1837 öffentlich meiſtbietend verpachtet werden, wozu ein Termin auf

den 24ſten Auguſt d. J. vormittags 10 Uhr

angeſetzt iſt, daher wir alle Pachtliebhaber, die ihre Qualification zur Pachtung vor dem Termine gehörig nachzuweiſen vermögen, hierdurch einladen, zur beſtimmten Zeit in unſerm Seſſionszimmer auf hieſigem Rathhauſe zu erſcheinen, und nach Einſicht der Pachtbedingungen ihre Gebote abzugeben.

Nordhauſen, am 13ten Juli 1830.

Der Magiſtrat.

Umwandlung einer Mühle. Der Müllermeiſter Johann Sebaſtian Voigt allhier beabſichtigt, ſeine hier in der Neuſtadt unter Nr. 708. belegene Lohmühle in eine Oel- und Graupenmühle umzuwandeln, und wir fodern die etwa hiebei betheiligten Mühlen- und Grundſtücksbeſitzer, ſo wie Jeden, welcher durch jene Mühlenveränderung eine Gefährdung ſeiner Rechte fürchtet, hierdurch auf, die desfallſigen Widerſprüche unter Darlegung der vorhandenen Gründe binnen acht Wochen präcluſivi-

ſcher

ſcher Friſt vom 28ſten d. M. angerechnet, ſowohl bei dem Bauherrn, Meiſter Voigt, als bei uns einzulegen. Auf ſpäterhin vorkommende Widerſprüche kann keine Rückſicht genommen werden.

Langenſalza, den 19ten Juni 1830.

Der Magiſtrat.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. In dem Depoſitorium des unterzeichneten Gerichts befinden ſich folgende bare Beſtände, deren Eigenthümer unbekannt ſind, namentlich für:

1) Die Liquidationsmaſſe der Chriſtian Mengens Erben, 57 Rthlr. 20 Sgr. 11 Pf.
2) Die Debitmaſſe des Kammerſchreibers Starke hier, 28 Rthlr. 12 Sgr.
3) Die Maſſe des Bernhard Genzel hier, 86 Rthlr. 12 Sgr.
4) Den weimar- und arndſchen Concurs hier, 1 Rthlr. 14 Sgr. 4 Pf.
5) Den Adolph Voglerſchen Concurs hier, 1 Rthlr. 7 Sgr. 2 Pf.
6) Den George Wilhelm Thomaſchen Concurs, 1 Rthlr. 12 Sgr. 9 Pf.
7) Den Chriſtoph Memelſchen Concurs, 1 Rthlr 5 Sgr. 4 Pf.
8) Den Jacob Meinbergſchen Concurs zu Eigenrode, 1 Rthlr. 19 Sgr 2 Pf.
9) Den Johann Chriſtian Hartungſchen Concurs hier, 17 Sgr. 6 Pf.
10) Meiſter Gottfried Schiedens Concurs hier, 6 Rthlr. 29 Sgr. 7 Pf.
11) Die Subhaſtationsmaſſe des Chirurgs Herzog hier, 25 Sgr. 2 Pf.
12) Den Concurs des Johann Adam Döring, 24 Sgr. 4 Pf.
13) Den Concurs des Emanuel Ackermann, 1 Rthlr. 5 Sgr. 3 Pf.
14) Die Debitmaſſe des Wilhelm Kannengießer hier, 2 Rthlr. 21 Sgr 3 Pf.
15) Den Concurs des Chriſtoph Sparr, 16 Sgr. 3 Pf.
16) Die Erben des Heinrich Leiſeith, 23 Sgr. 1 Pf.
17) Die Johann Gottfried Becks Maſſe, 3 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf.
18) Den Concurs des Chriſtoph Klotz hier, 27 Sgr. 4 Pf.
19) Die Maſſe des Meiſters Gottfried Spichardt hier, 9 Sgr. 8 Pf.
20) Die Maſſe der Witwe Rinneberg hier, 7 Sgr. 8 Pf.
21) Die klotziſche Maſſe hier, 3 Sgr. 4 Pf.
22) Die Debitmaſſe der Schauſpielerinn Barzanti hier, 28 Sgr. 5 Pf.

welche Maſſen aus der Depoſitalverwaltung des hieſigen vormaligen Stadtgerichts übernommen ſind.

23) den Jacob Müllerſchen Nachlaß zu Niederdorla, 16 Rthlr. 17 Sgr. 3 Pf.

welche von dem königl. Land- und Stadtgerichte zu Treffurt aus dem Depoſitorium des dortigen vormaligen Geſammtgerichts uns zugekommen ſind.

Die

Die Eigenthümer der vorspecificirten Bestände oder deren Erben werden hierdurch aufgefodert, sich zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche binnen vier Wochen, längstens in dem vor dem Deputirten, Herrn Auscultator von Hagen auf

den 4ten September c. vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle anstehenden Termin zu melden, widrigenfalls die Gelder an die allgemeine Justizofficianten-Wittwenkasse werden eingesandt werden.

Mühlhausen, den 13ten Juli 1830.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verpachtung des Rathsvorwerks Ludersborn. Das drei Viertelstunden von der Stadt Weißensee nach Straußfurt zu entfernt, und an der neuen Kunststraße liegende Rathsvorwerk Ludersborn mit den dazu gehörigen aribaren Feldern und Wiesen, an 7 Hufen 26 3/4 Acker, nebst darauf zustehenden Hut- und Weidegerechtigkeiten, soll auf

den 4ten September a. c.

des Vormittags 11 Uhr zu Rathhause allhier von Johannis 1831 an, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen auf 6 oder nach Befinden auf 12 Jahre verpachtet werden, welches Pachtliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Weißensee, am 28sten Juli 1830.

Der Rath allhier.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

31. Stück.

Erfurt, den 14ten August 1830.

Verordnung.

No. 192. Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Sachsen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nachdem Unsere getreuen Stände der Provinz Sachsen bei ihrer zweiten Zusammenkunft auf Erlassung eines Gesetzes wegen Einführung gleicher Wagengeleise in dortiger Provinz allerunterthänigst angetragen, auch dieserhalb bei dem dritten Landtage nach Erwägung der ihnen vorgelegten, über die Ausführbarkeit einer solchen Verordnung eingefoderten Gutachten der Kreisstände sämmtlicher Kreise, ihre definitive Erklärung, mit ihren Vorschlägen begleitet, abgegeben haben, so verordnen Wir, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, Folgendes:

§. 1.

Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab sollen alle Achsen an neuen Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll preußisch beträgt.

§. 2.

§. 2.

Den Stell- und Schirrmachern und anderen Handwerkern, welche sich mit dieser Fabrication beschäftigen, wird bei drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschriften des §. 1. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe solche mit Beschlag zu versehen.

Bei Wiederholung der Contraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3.

Nach dem Ablaufe von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, soll in Unserer Provinz Sachsen kein Wagen gebraucht werden, welchem die im §. 1. bestimmten Eigenschaften mangeln.

§. 4.

Diese Verordnung hat für die landräthlichen Kreise Ziegenrück und Schleusingen keine Giltigkeit; letztere sind vielmehr von derselben auf unbestimmte Zeit ausgenommen.

§. 5.

Wer sich nach der im §. 3. bestimmten Frist eines Fuhrwerks bedient, welches die im §. 1. festgesetzte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gendarmerie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht, und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thaler für den ersten, und von zwei bis zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Contraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Contravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll jedoch von den Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte, soll nur einmal Strafe Statt finden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 6.

§. 6.

Von diesen Vorschriften sind allein ausgenommen:

a) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;

b) fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Provinzen des preußischen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagengeleise vorgeschrieben ist; und

c) sämmtliche ins Ausland bestimmte Wagen, deren Bestimmung jedoch bewiesen werden muß.

§. 7.

Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, sind verpflichtet, solche, wo es nöthig ist, binnen einem Jahre nach Publication gegenwärtiger Verordnung in soweit zu verbreitern, als es die Ausführung dieser Vorschriften erfodert. Die Behörden sollen Aufsicht darüber führen, daß dieser Bestimmung genügt werde, und wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geschehen sein sollte, die Verbreiterung auf Kosten der Verpflichteten bewirken lassen.

§. 8.

Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich, und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 10ten Juli 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hacke. Graf v. Danckelman.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 193. Fremde Scheidemünze im Kreise Ziegenrück. 168. August. A.

Das königl. Staatsministerium hat erklärt, von den Bestimmungen der allerhöchsten Cabinetsordre vom 30sten November v. J., die Einführung der neuen preußischen Scheidemünze betreffend, eine Ausnahme für den vom Auslande eingeschlossenen Kreis Ziegenrück Statt finden zu lassen, daher dort die fremden Scheidemünzen im Verkehr ferner geduldet werden können, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung bekannt machen.

Erfurt, den 9ten August 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 194. Mühlhäuser Landwehrbataillon. 1159. Juli. A.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 22sten März und 1sten Juli zu bestimmen geruht, daß das zweite und dritte Bataillon des königl. 27sten Landwehrregiments, welches aus dem hiesigen Regierungsbezirke gebildet wird, mit dem königl. 31sten Landwehrregiment vereinigt werde, wodurch der hiesige Regierungsbezirk unter die Befehle der königl. 8ten Landwehrbrigade gestellt ist.

Den Eingesessenen des hiesigen Regierungsbezirks wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Erfurt, den 10ten August 1830.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 31sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 14ten August 1830.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der unten bezeichnete Johann Georg Fuhrmann ist unter gerichtlich erfolgter Androhung einer zweijährigen Zuchthausstrafe für den Fall der Rückkehr über die diesseitige Landesgränze gebracht worden.

Erfurt, den 7ten August 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Johann Georg,
Zuname: Fuhrmann,
Gewerbe: Vagabund,
Geburtsort: Vogelsberg, im Großherzogthum Weimar,
Wohnort:
Religion: evangelisch,
Alter: 53 Jahr,
Größe: 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich,
Haare: braungrau,
Stirn: frei,
Augenbraunen: braun,
Augen: braun:
Nase: lang und spitz,
Mund: mittel,
Bart: braungrau,
Zähne: gut,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: rund,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: untersetzt,
Sprache: teutsch.
Besondere Kennzeichen: keine.

Diebstahl. In der Nacht vom 25sten zum 26sten Juni d. J. ist einem Einwohner zu Horsmar eine dreigehäusige silberne Taschenuhr mit gelb gestreiftem baumwollenem Uhrbande und silbernem Pettschafte, worin der Buchstabe W graviert, entwendet worden.

Indem wir dies zur Kenntniß des Publicums bringen, und vor dem Erwerbe der Uhr warnen, fordern wir zugleich jedermann auf, zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken, und jede dahin führende Spur uns oder der nächsten Obrigkeit sofort anzuzeigen.

Heiligenstadt den 7ten August 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Zu Rustenfelde sind ein kupferner Siedekessel, 16 bis 17 Eimer, und ein messingener Eßkessel, einen Eimer haltend, auch eine alte Axt gestohlen worden.

Wir ersuchen das Publicum, insbesondere die Polizeibehörden, behufs Ermittlung des Diebes und Herbeischaffung der gestohlenen Sachen möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 31sten Juli 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verlorner Paß. Der Schneidergeselle Ernst Frosch aus Treffurt hat am 27sten v. Mts. seinen ihm unterm 23sten v. Mts. hierselbst ertheilten, auf neun Monate gültigen Inlandspaß auf dem Wege zwischen Heiligenstadt und Göttingen verloren, welches zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs hiermit bekannt gemacht, und der gedachte Paß deshalb für ungiltig erklärt wird.

Treffurt, den 2ten August 1830.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
von Hagen.

Verpachtung des Rathsvorwerks Ludersborn. Das drei Viertelstunden von der Stadt Weißensee nach Straußfurt zu entfernt und an der neuen Kunststraße liegende Rathsvorwerk Ludersborn mit den dazu gehörigen arthbaren Feldern und Wiesen, an 7 Hufen 26 3/4 Acker, nebst darauf zustehenden Hut- und Weidegerechtigkeiten, soll auf

den 4ten September a. c.

des Vormittags 11 Uhr zu Rathhause allhier von Johannis 1831 an, unter den im Termine bekannt

zu machenden Bedingungen auf 6 oder nach Befinden auf 12 Jahre verpachtet werden, welches Pachtliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Weißensee, am 28sten Juli 1830.

Der Rath allhier.

Jagdverpachtungen. Da in dem am 6ten v. M. angestandenen Termin zur Verpachtung der privativ königl. Jagden,

1) auf der Flur von Großwelsbach,

2) auf der Flur von Merxleben und einem Theile der Flur von Nägelstedt, und

3) auf der Flur von Thamsbrück, so weit solche links der Unstrut abwärts belegen ist,

keine annehmbare Gebote erfolgt sind, so ist, höherer Anordnung zufolge, ein nochmaliger Termin zur anderweiten Verpachtung vorberegter Jagden auf 9 nach einander folgende Jahre vom 1sten September d. J. ab, auf

den 30sten August d. J.

vormittags 10 Uhr in dem Geschäftslocale der königl. Forstinspection hier festgesetzt.

Mühlhausen, den 4ten August 1830.

Königl. preuß. Forstinspection.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

32. Stück.

Erfurt, den 21sten August 1830.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 195. Urkunde über die Minister von Schuckmannsche Jubilarstiftung. 404. August. A.

Zur Feier des Dienstjubiläums Seiner Excellenz des Herrn geheimen Staatsministers von Schuckmann am 11ten Januar 1829 ist von den Verehrern dieses hochverdienten Staatsmannes die Gründung einer Stiftung unter dem Namen der Minister von Schuckmannschen Jubilarstiftung in Vorschlag, dazu ein Kapital von 15000 Thaler zusammen gebracht und die nähere Bestimmung über den Zweck der Stiftung dem Jubilar Selbst anheim gestellt worden.

Seiner Majestät der König haben hierauf unterm 22sten Juni d. J. die nachfolgende Urkunde über die Minister von Schuckmannsche Jubilarstiftung

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns von Unsern getreuen Räthen, dem Oberberghauptmann Gerhard, dem wirklichen geheimen Oberregierungsrath Köhler und dem geheimen Oberfinanzrath Beuth allerunterthänigst angezeigt worden:

wie von denenselben auf Anlaß und zur Feier des am 11ten Januar 1829 eingetretenen funfzigjährigen Diensjubiläums Unsers wirklichen geheimen Staatsministers von Schuckmann die Begründung einer wohlthätigen Stiftung zu einem von dem leztern selbst näher zu bestimmenden Zwecke unternommen, und das Unternehmen durch eine so ausgedehnte und rege freiwillige Theilnahme begünstigt worden, daß dazu, mit Einschluß der bisherigen Zinsen, ein Kapital von funfzehn tausend Thalern hergestellt sei, auch unser geheimer Staatsminister von Schuckmann sich über den dieser Stiftung zu gebenden besondern Zweck in der Art ausgesprochen habe, wie solches der Inhalt der nachstehenden Stiftungsurkunde ergebe;

wonächst uns vorgedachte Räthe allerunterthänigst gebeten, der also begründeten Stiftung nach Maßgabe folgender unverbrüchlichen Bestimmungen, als:

§. 1.

Die Stiftung führt den Namen der Minister von Schuckmannschen Jubilarstiftung.

§. 2.

Das Stammkapital derselben besteht in 15000 Thaler, geschrieben fünfzehn Tausend Thalern

in königlichen preußischen Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerth, die namentliche Specification derjenigen Staatsschuldscheine, welche gegenwärtig dasselbe ausmachen, ist hier beigefügt. Dieses Stammkapital soll weder jemals, es sei unter welchem Vorwande es wolle, vermindert oder angegriffen, sondern fortwährend zu einer jährlichen Rente von sechshundert Thalern nutzbar aufbewahrt; noch soll dasselbe fernerhin durch Zinsenaufsammlung vermehrt, vielmehr der Zinsertrag,

trag, vom 1sten Januar k. J. (1831) angerechnet, fortwährend stiftungsgemäß verwendet werden.

§. 3.

Dieses Stammkapital soll nebst der gegenwärtigen allerhöchst vollzogenen Original-Stiftungsurkunde bei einer Depositionskasse des Ministeriums des Innern in einem besondern eisernen Kasten mit drei Schlössern sorgfältig verwahrt werden, und unter der Oberaufsicht und Verwaltung des jedesmaligen Ministers des Innern stehen, der letztere aber aus der Zahl der bei dem Ministerium des Innern angestellten Ministerialräthe zwei Stiftungs-Curatoren bestellen, von denen jeder einen, so wie der jedesmalige Verwalter der Depositionskasse den dritten Schlüssel zu dem Stiftungs-Depositalkasten erhält.

§. 4.

Die jährliche Rente der sechshundert Thaler soll vom 1sten Januar 1831 an in der Art verwendet werden, daß fortwährend drei jungen Männern, welche sich einer höhern Ausbildung, sei es für den Staatsdienst oder für Wissenschaft, Kunst und Gewerbe theilhaftig zu machen im Begriff sind, zum Zweck einer solchen Ausbildung auf einen Zeitraum, welcher jedenfalls sechs Jahre nicht überschreiten darf, eine Unterstützung von jährlich zweihundert Thalern gewährt werden.

Was an Zinsen bis zum Schluß dieses Jahres (1830) erübrigt wird, bleibt als besonderer Dispositionsfonds für unvorhergesehene Fälle bar in der Kasse.

§. 5.

Die besonderen Eigenschaften, welche bei denjenigen jungen Männern, welche sich um diese Unterstützung bewerben, vorausgesetzt werden, sind folgende:

 a) sie

a) sie müssen Söhne wohlverdienter, der innern Staatsverwaltung oder dem Bergbau angehöriger Staatsbeamten,
b) wenigstens sechszehn Jahr alt,
c) der Unterstützung bedürftig und
d) in Rücksicht auf Talente und erworbene Kenntnisse derselben würdig sein, und sich über dieses alles genügend auszuweisen vermögen.

§. 6.

Es sollen namentlich zwei Unterstützungsraten für Söhne von Beamten höherer Kategorie, d. h. königl. Räthen bei den Central- oder Provinzial-Verwaltungsbehörden oder andern Beamten gleichen oder höhern Ranges, und eine solche Rate soll für Söhne von Subalternenbeamten, jedoch immer nur zum Zwecke einer solchen Ausbildung, wie der §. 4. vorschreibt, bestimmt sein.

§. 7.

Wenn jemals ein Abkömmling oder Verwandter des wirklichen geheimen Staatsministers von Schuckmann unter Erfüllung vorstehender Requisite auf diese Unterstützung Anspruch macht, so hat derselbe vor allen andern Bewerbern den Vorzug.

§. 8.

Die Collation dieser Unterstützung tritt entweder mit dem 1sten Januar oder 1sten Juli jeden Jahres ein, sofern nämlich zu diesen Zeiten irgend ein Theil von den Einkünften der Stiftung disponibel wird. Sie stehet zunächst dem geheimen Staatsminister von Schuckmann ad dies vitae persönlich, und zwar demselben ohne alle Beschränkung auf die §§. 5 und 6. bezeichneten Requisite, nach seinem dereinstigen Ableben aber, mit der genauesten Rücksicht auf die im

§. 4.

§. 4. bis 7. ertheilten Bestimmungen, dem jedesmaligen Minister des Innern zu.

§. 9.

Wer auf eine Verleihung aus der Minister von Schuckmannschen Jubilarstiftung Anspruch macht, muß sich mit Beilegung der nöthigen Zeugnisse an das Ministerium des Innern wenden, bei welchem die Gesuche durch die beiden Stiftungscuratoren zu prüfen, und die etwa nöthigen Vervollständigungen der Requisiten-Nachweise zu veranlassen, demnächst aber durch sie dem Minister des Innern, als Collator, alle qualificirt befundene Bewerber zur freien Auswahl zu präsentiren sind. Das Collationsdocument wird von dem Minister des Innern vollzogen, und von den beiden Stiftungscuratoren contrasignirt.

§. 10.

Die Unterstützungsgelder werden von den Berechtigten in vierteljährlichen Raten pränumerando bei dem jedesmaligen Verwalter der oben (§. 3.) benannten Kasse gegen Quittung erhoben.

§. 11.

Der Bestand an Kapitaldocumenten, an Coupons und an disponibler Barschaft (§ 4.) wird, wenigstens Einmal alljährlich, von den beiden Stiftungscuratoren gemeinschaftlich revidirt, darüber ein Protocoll aufgenommen, welches von gedachten beiden Curatoren und dem Verwalter der Depositionskasse vollzogen werden muß, solches dem jedesmaligen Minister des Innern vorgelegt, und demnächst zu den Stiftungsacten gebracht. Die Rechnungen über die Hebungen und Auszahlungen des Stiftungseinkommens wird gleichfalls alljährlich von dem Verwalter der Depositionskasse gelegt, von den beiden Curatoren revidirt, und von dem Minister des Innern dechargirt.

§. 12.

§ 12.

Die Verwaltung der Stiftung geschieht allerseits von Amtswegen und ohne alle Gebühren oder sonstigen Kostenaufwand.

Unsere allerhöchste Bestätigung in Gnaden zu ertheilen, Wir auch diese unterthänigste Bitte zu gewähren keinen Anstand gefunden haben: also wollen Wir hiermit aus allerhöchster königlichen Macht und Gnade die vorstehend bezeichnete Minister von Schuckmannsche Jubilarstiftung in allen ihren Punkten und Clauseln genehmigen und bestätigen, beauftragen auch hierdurch Unsern jedesmaligen Minister des Innern mit deren Oberaufsicht und Verwaltung, und befehlen, daß dieselbe fortwährend und unverbrüchlich aufrecht erhalten, überall aufs genaueste befolgt, und dergestalt das Andenken Unsers geheimen Staatsministers von Schuckmann auf kommende Zeiten fortgepflanzt werde. Also geschehen zu Berlin, den 22sten Juni 1830.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.

(contras.) Gerhard. Köhler. Beuth.

Urkunde über die Minister von Schuckmannsche Jubilarstiftung.

allerhöchst zu genehmigen und zu bestätigen geruhet, welches ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publicums bringe.

Magdeburg, den 4ten August 1830.

Der geheime Staatsminister.

v. Klewiz.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 196. Katholische Kirchencollecte zum Neubau der Pfarrkirche zu Ottweiler. 153. August. A.

Das königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten hat zum Neubau der katholischen Pfarrkirche zu Ottweiler, im Regierungsbezirke Trier, eine Collecte in allen katholischen Kirchen der Monarchie behufs Unterstützung der sehr armen Gemeinde bei diesem Kirchenbau, ausnahmsweise bewilligt.

Die katholisch-geistlichen Behörden des hiesigen Regierungsbezirks werden hiermit veranlaßt, diese Collecte in den Kirchen ihres Amtsbezirks im Laufe des künftigen Monats anzuordnen, und am Schlusse derselben die eingegangenen Gaben der Mildthätigkeit nebst einem Verzeichnisse der beigesteuerten Münzsorten in gewöhnlicher Art an die Regierungshauptkasse, das Duplicat dieses Verzeichnisses aber an uns einzureichen.

Erfurt, den 4ten August 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 197. Aufkauf von Wochenmarktsartikeln außer dem Wohnorte des Käufers. 122. August. B.

Zur Erleichterung des Absatzes solcher selbst gewonnenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche in dem §. 14. Nr 1. des Regulativs vom 28sten April 1824 genannt sind, und welche jedermann, auch wenn er nicht im Orte wohnt, auf Wochenmärkten feil halten darf, haben die königl. hohen Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 22sten v. M. gestattet, daß der gewerbsweise Aufkauf in gleicher Art gewerbescheinfrei geschehen dürfe, wie es in Ansehung des Verkaufs selbst gewonnener Produkte und selbst verfertigter Waaren nach § 4. des gedachten Regulativs

in

in der von der Kreispolizeibehörde näher zu bestimmenden Gegend des Wohnorts erlaubt ist.

Bei Bestimmung des Umfangs der Umgegend des Wohnorts haben die Kreispolizeibehörden als Regel anzunehmen, daß eine zweimeilige Entfernung von dem Wohnorte des, einen solchen Aufkaufs- oder Verkaufshandel Treibenden als äußerste Gränze anzusehen ist.

In der darüber zu ertheilenden Legitimation müssen die Orte, über welche nicht hinausgegangen werden darf, genannt werden, wobei es sich von selbst versteht, daß jede Kreispolizeibehörde sich auf ihren Kreis zu beschränken, und wenn der zweimeilige Umfang in einen oder mehrere andere Kreise sich erstreckt, dem Gewerbetreibenden zur Pflicht zu machen ist, bei der Behörde dieser Kreise die Ausdehnung des Erlaubnißscheines nachzusuchen.

Die Kreispolizeibehörden haben sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Erfurt, den 9ten August 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Finanzen haben sich mit dem königl. Justizministerium dahin einverstanden erklärt, daß, da der §. 164. des Anhangs zur Prozeßordnung nur den Fall einer, bei der Existenz mehrerer Theilnehmer an den Gehaltsabzügen Statt findenden Belästigung voraussetzt, Gehaltsabzüge aus königl. Kassen an einen einzelnen Gläubiger, sei er der alleinige, oder wenn ihm die Priorität zuerkannt worden, unmittelbar gezahlt werden können, sobald die Gerichte in den desfallsigen Requisitionen die Summe bestimmt angeben und den Empfänger genau bezeichnen. No. 198. Zahlungen von Gehaltsabzügen an einen Gläubiger.

Dieses wird den Untergerichten des uns anvertrauten Departements bekannt gemacht, um hiernach zu verfahren.

Naumburg, den 2ten August 1830.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Dem Oberlehrer Dr. Mensing am hiesigen gemeinschaftlichen Gymnasium ist nach dem Reskripte des königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten vom 10ten Juli c, das Prädicat eines königl. Professors beigelegt worden. No. 199.

Dem bisher als evangelischen Schullehrer zu Büßleben, im Kreise Erfurt, provisorisch angestellt gewesenen Schulamtscandidaten Heinrich August Schreiber ist diese Stelle definitiv übertragen worden.

Der Schulamtscandidat Conrad Ernst Friedrich Kade aus Thamsbrück ist zum Schullehrersubstituten an der Knabenschule der evangelischen Gemeinde Bothenheilingen, Kreis Langensalza, provisorisch ernannt worden.

Der Justizcommissarius Carl Friedrich Pabst zu Eisleben ist unter dem 28sten Juni c. zum Notarius publicus im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg bestellt worden.

Der bisherige Obergränzcontrolleur Tuch zu Nordhausen ist vom königl. Finanzministerium zum Steuerinspector ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Unglücksfälle.

No. 280. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirk vom Monat Juli 1830.

Acht Personen haben auf ungewöhnliche Art das Leben eingebüßt. Drei Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrunst.

In der Nacht vom 17/18ten Juli brach in dem Wohnhause des Glasers Christoph Stöpel zu Kindelbrück, im Kreise Weißensee, Feuer aus, dessen weiteren Verbreitung jedoch durch die schnell herbeigeeilte Hilfe Einhalt gethan wurde.

Erfurt, den 6ten August 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Bei

Bei der am 25sten Juni d. J. Statt gehabten Jubelfeier der augsburgischen Confession ist die Kirche zu Marbach mit einem neuen, ganz vergoldeten, silbernen Abendmahlskelch, und die Filialkirche zu Salomonsborn mit einem neuen Chorrock von den betreffenden Gemeinden beschenkt worden. No. 201. Lobenswerthe Handlungen. 138. August. A.

Im Monat Juli c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als: No. 202. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

I. Für die durch die Ueberschwemmung in der Provinz Sachsen Verunglückten.

1) von der königl. Superintendentur zu Heiligenstadt			13 Thlr.	18 Sgr.	2 Pf.
2) — — — — — Ziegenrück			2 —	25 —	11 —
3) — — — — — Benshausen			17 —	28 —	6 —
4) — — — Kreiskasse zu Nordhausen			128 —	21 —	9 —
5) vom königl. landräthl Officium zu Langensalza			; —	28 —	6 —
6) — — — — — Ziegenrück			50 —	7 —	1 —
7) von der Pfarrei zu Gudersleben			; —	20 —	; —

II. Für das Dorf Merckwitz.

vom hiesigen königl. landräthlichen Officium . 31 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf.

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 5ten August 1830.

Königl. Regierungshauptkasse.

Nach-

No. 203.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Juli 1830.

Gegenstände.	Angabe des Maßes u. Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt. Thl.	sg.	pf.	Heiligenstadt. Thl.	sg.	pf.	Mühlhausen. Thl.	sg.	pf.	Nordhausen. Thl.	sg.	pf.	Langensalza. Thl.	sg.	pf.	Weißensee. Thl.	sg.	pf.	Schleusingen. Thl.	sg.	pf.	Worbis. Thl.	sg.	pf.
Weizen . . .	Scheffel	1	21	4	1	21	—	1	15	6	1	26	9	1	21	10	2	—	—	1	24	5	2	5	8
Roggen . . .	—	1	3	2	1	12	7	1	7	6	1	5	6	1	3	1	1	1	6	1	10	11	1	12	2
Gerste . . .	—	—	28	—	—	27	8	—	27	—	—	28	3	—	27	4	—	27	—	—	28	6	1	5	2
Hafer . . .	—	—	21	6	—	25	6	—	21	6	—	24	8	—	24	7	—	24	—	—	23	—	—	28	1
Erbsen . . .	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	3
Linsen . . .	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	3
Bohnen . . .	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	11
Branntwein .	Quart.	—	5	—	—	7	6	—	4	8	—	5	—	—	5	10	—	5	6	—	6	—	—	6	3
Heu	Centner.	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	28	—	—	28	—	—	26	—	—	20	—
Stroh . . .	Schock.	4	15	—	6	—	—	4	7	6	5	—	—	5	10	—	4	16	—	4	—	—	4	—	—
Kartoffeln . .	Scheffel.	—	18	—	—	10	—	—	10	—	—	15	—	—	15	—	—	9	—	—	7	6	—	15	—
Rindfleisch . .	Pfund.	—	2	9	—	2	6	—	2	9	—	3	—	—	3	2	—	2	3	—	2	6	—	2	6
Kalbfleisch . .	—	—	2	—	—	2	—	—	1	6	—	1	10	—	1	11	—	1	5	—	2	—	—	2	—
Hammelfleisch	—	—	3	—	—	2	6	—	2	2	—	2	6	—	2	1	—	2	3	—	2	9	—	2	—
Schweinefleisch	—	—	3	6	—	2	9	—	2	6	—	2	8	—	3	2	—	2	8	—	2	9	—	2	6
Eier	Schock.	—	10	—	—	12	6	—	11	8	—	12	—	—	11	3	—	10	—	—	12	10	—	12	6
Butter . . .	Pfund.	—	6	—	—	4	—	—	5	—	—	5	6	—	5	8	—	4	6	—	4	8	—	4	4
Oel	—	—	5	—	—	4	8	—	6	3	—	5	—	—	5	5	—	4	2	—	5	6	—	6	8

Erfurt, den 5ten August 1830.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Berichtigung.

In der Bekanntmachung Seite 276. Nr. 194. Zeile 5. ist zu lesen:
wodurch die sämmtliche Landwehr des hiesigen Regierungsbezirks ꝛc.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 32sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 21sten August 1830.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 15ten zum 16ten Juli dieses Jahres sind aus der Schulwohnung zu Scherndorf

vier Stück breite, fast ganz weiße Leinwand, a 16 1/2 Elle lang; an einem Stücke befinden sich jedoch 9 Ellen blaustreifiges Bettzeug,

zwei Stück starke wergene halbweiß gebleichte Leinewand, a 15 Ellen haltend,

mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Es wird vor deren Erwerb gewarnt, und jedermann aufgefodert, alle Umstände, welche zur Wiedererlangung der entwendeten Leinwand und Entdeckung des Thäters führen können, anher oder der nächsten Obrigkeit unverzüglich anzuzeigen.

Weißensee, den 12ten August 1830.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Versteigerung. Mehrere zum Nachlasse des verstorbenen Hauptmanns Krämer gehörende Gegenstände, als:

1) eine Uniform,
2) mehrere Militairkleidungsstücke,
3) ein Säbel,
4) drei Paar Epauletts,
5) drei silberne Portepee,

6) zwei

6) zwei silberne Scherpen, wovon die eine noch neu ist,
7) einige andere Effecten,
8) fünf Flaschen Wein, und
9) eine kleine Quantität Holz,

sollen in dem auf

den 26sten d. M. von morgens 9 Uhr an

in der Behausung des Obergränzcontroleurs König, vor dem Deputirten, Herrn Secretair Rudolph angesetzten Termin gegen gleiche bare Zahlung verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Heiligenstadt, den 10ten August 1830.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verpachtung des Rathsvorwerks Ludersborn. Das drei Viertelstunden von der Stadt Weißensee nach Straußfurt zu entfernt und an der neuen Kunststraße liegende Rathsvorwerk Ludersborn mit den dazu gehörigen artharen Feldern und Wiesen, an 7 Hufen 26 3/4 Acker, nebst darauf zustehenden Hut- und Weidegerechtigkeiten, soll auf

den 4ten September a. c.

des Vormittags 11 Uhr zu Rathhause allhier von Johannis 1831 an, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen auf 6 oder nach Befinden auf 12 Jahre verpachtet werden, welches Pachtliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Weißensee, am 28sten Juli 1830.

Der Rath allhier.

Jagdverpachtungen. Da in dem am 6ten v. M. angestandenen Termin zur Verpachtung der privativ königl. Jagden,

1) auf der Flur von Großwelsbach,
2) auf der Flur von Merxleben und einem Theile der Flur von Nägelstedt, und
3) auf der Flur von Thamsbrück, so weit solche links der Unstrut abwärts belegen ist,

keine annehmbare Gebote erfolgt sind, so ist, höherer Anordnung zufolge, ein nochmaliger Termin zur anderweiten Verpachtung vorberegter Jagden auf 9 nach einander folgende Jahre vom 1sten September d. J. ab, auf

den 30sten August dieses Jahres

vormittags 10 Uhr in dem Geschäftslocale der königl. Forstinspection hier festgesetzt.

Mühlhausen, den 4ten August 1830.

Königl. preuß. Forstinspection.

Anzei-

Anzeigen.

Verkauf von Merinoschafen. Auf dem hiesigen Gute, welches zwei Stunden von Mühlhausen in Thüringen, und fünf Stunden von Heiligenstadt belegen ist, sollen aus meiner constanten Merinoherde 468 Mutterschafe und 156 Hammel, Jährlinge, Erstlinge und Volljährige, zu Partien von 26 Stück, unter gleichmäßiger Vertheilung der vorhandenen Zeitalter aus der Hand verkauft werden. Bis zum 29sten August findet der Verkauf aus der Hand Statt, die übrig bleibenden Partien, die nur in den ausgesetzten Stämmen veräußerlich sind, sollen Montag den 13ten September morgens 8 Uhr öffentlich meistbietend verkauft werden.

Anrode, den 1sten August 1830.

von Wedemeyer.

Patentertheilung. Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs hat das hohe Ministerium des Innern mir am 8ten Juni d. J. ein im Umfange des Staats für den Zeitraum von sechs Jahren giltiges Patent ertheilt:

auf die von mir durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten drei Arten von Nivellirinstrumenten mit hohler Verticalachse behufs der Umdrehung beim Rectificiren — und auf die Anwendung der Achse der zweiten Art bei andern geometrischen Instrumenten, ohne daß Andere dadurch gehindert werden, das bekannte Princip des Umdrehens bei wesentlich veränderter Art der Construction an Nivellirinstrumenten in Anwendung zu setzen.

Dieser vorschriftsmäßigen Bekanntmachung füge ich die hinzu, daß ich nicht gesonnen bin, mich mit der Ausführung zu befassen, vielmehr dieselbe zu übertragen, wobei ich denjenigen Herrn Mechanikern, welche sich zuerst zur Uebernahme mit mir einigen werden, noch besondere Vortheile verspreche.

Die erste und dritte Art ist sehr compendiös, wobei jene für nahe und entfernte Punkte zugleich Diopter- und Fernrohr hat; die zweite Art ist bei äußerst einfacher Construction auf ungewöhnlich lange Fernröhre anwendbar; bei jeder der drei Arten geschieht die Rectification ohne Hilfsvorrichtung aus einem Standpunkt und sehr schnell.

Auf portofreie Briefe das Nähere.

Cöln, den 16ten Juli 1830.

Joh. Jos. Baudevin.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

33. Stück.

Erfurt, den 28sten August 1830.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 204. Wiederholung der ministeriellen Bekanntmachung vom 11. Jan. 1817 die preuß. Strafgesetze gegen den Kindermord betr.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zu Verhütung des Kindermordes:

1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit oder ihren Aeltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich.

Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachlässigen der Schwängerer, die Aeltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

7.

Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar, und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

Der Justizminister.
v. Kircheisen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 205. Bestimmung des Termins zur Anbringung von Beschwerden gegen den Ansatz bei der Klassensteuer. 28. Juli. B.

Die mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 17ten Januar d. J. ergangene Bestimmung, durch welche den Kreisständen eine gutachtliche Mitwirkung bei Prüfung der gegen den Ansatz in den Klassensteuerrollen angebrachten Beschwerden eingeräumt wird, macht es erforderlich, die bisher bestandenen Termine zur Anbringung solcher Beschwerden abzuändern.

Es wird daher unter Aufhebung der in unserer Bekanntmachung vom 7ten April 1821 (Amtsblatt Stück 20.) hierzu bestimmten Termine

vom

vom künftigen Jahre ab der Präclusivtermin zur Anbringung von Beschwerden gegen den Ansatz in der Klassensteuer-Jahresrolle, welche letztere im Anfange des Jahrs bekannt gemacht wird, hierdurch ein für allemal auf den 15ten März festgesetzt. Die Reclamationen gegen den Ansatz in den halbjährlichen Zugangslisten müssen dagegen spätestens binnen Monatsfrist nach erfolgter Bekanntmachung dieser letzteren angemeldet werden.

Im Uebrigen verbleibt es bei den in der vorgedachten Bekanntmachung ertheilten Bestimmungen. Insbesondere sind sämmtliche Reclamationen an den königl. Landrath des Kreises zu richten, und werden unmittelbar bei uns eingehende Beschwerden unfehlbar unberücksichtigt bleiben.

Erfurt, den 10ten August 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 206. Aufgang der niedern Jagd. 329. August. B.

Die niedere Jagd wird in diesem Jahre

für die Kreise Erfurt, Weißensee und Langensalza

mit dem 6ten September c.,

und für die Kreise Ziegenrück, Schleusingen, Worbis, Heiligenstadt, Nordhausen und Mühlhausen

mit dem 20sten September c.

eröffnet.

Wegen Aufgang der städtischen Jagden werden die Magistrate die nöthigen Bekanntmachungen erlassen.

Erfurt, den 20sten August.

Königl. preuß. Regierung.

No. 207. Empfehlung einer Schrift. 470. August. A.

Der geheime Regierungsrath und Landrath von Schöning zu Stargard in Pommern hat eine Schrift über feuersichere und wohlfeile Bedachung ländlicher Gebäude herausgegeben, welche im Buchhandel und zwar im Verlage des Buchhändlers Lüderitz zu Berlin erschienen ist.

In Gemäßheit eines Rescripts des königl. Ministeriums des Innern wird auf diese Schrift bei der Nützlichkeit ihres Inhalts hiermit aufmerksam gemacht.

Erfurt, den 14ten August 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 208. Rückzahlung von Domainenpfandbriefen.

Publicandum,

die Rückzahlung der im Staatsschulden-Etat vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577. Seite 17 Litt d.) aufgeführten 5procentigen Domainenpfandbriefe betreffend.

Durch unser Publicandum vom 1sten Mai 1830, confr.

Nr. 123., 134 und 148. der Staatszeitung,

Nr. 125., 114 und 103. der vossischen Zeitung,

Nr. 125., 112 und 103. der haude- und spenerschen Zeitung,

so wie die Amtsblätter der königl. Regierungen, sind sämmtliche zu 5 Procent verzinsliche Domainenpfandbriefe den Inhabern zur baren Auszahlung auf den 1sten September d. J. gekündiget — dabei aber denjenigen, welche ihre Kapitalien in andern Staatspapieren anzulegen wünschten, neben den bis zum 31sten December d. J. fälligen Zinsen und einer Entschädigung von 2 Procent bar — Staatsschuldscheine vom 1sten Januar 1831 ab

verzins-

verzinslich, zum Nennwerth bewilligt, insofern sie sich bis zum 1sten August d. J. zu deren Annahme bereit erklären würden.

Da dieser letztere Termin nunmehr abgelaufen und das diesfällige Umtauschgeschäft als geschlossen anzusehen ist, so können diejenigen Besitzer 5procentiger Domainenpfandbriefe (die auf schlesischen Domainen haftenden mit eingeschlossen), welche dieselben bisher weder zum Umtausche in Staatsschuldscheine wirklich eingereicht, noch dazu bei uns angemeldet haben, jetzt nur noch auf Auszahlung in barem Gelde Anspruch machen, weshalb dieselben in Gemäßheit der erwähnten Bekanntmachung vom 1sten Mai d. J. wiederholend aufgefodert werden:

die Valuta ihrer Pfandbriefe, nebst allen fälligen, noch unabgehobenen und durch die vierjährige Präclusion noch nicht erloschenen Zinsen, gegen Zurückgabe der Pfandbriefe selbst und sämmtlicher dazu gehöriger Coupons, am 1sten September d. J. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier in Berlin, Taubenstraße 30., zum vollen Nennwerthe in Empfang zu nehmen; von diesem Tage ab hört die fernere Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe auf, und bleiben die nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen.

Sollten einzelne Inhaber solcher 5procentiger Domainenpfandbriefe, den Umtausch derselben in Antrag zu bringen, durch besondere Hindernisse abgehalten sein, so wollen wir die Anzeige derselben und den Nachweis noch bis zum Eintritte des Zahlungstages, den 1sten September d. J., gewärtigen, wogegen spätere Anträge durchaus unberücksichtigt bleiben müssen.

Berlin, den 18ten August 1830.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Sämmt

No. 209. Landwehrangelegenheiten.

Sämmtlichen Untergerichten und Inquisitoriaten unsers Departements wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß Seine Majestät der König geruht haben, das hallesche Landwehrbataillon als das 2te des 27sten Landwehrregiments unter die Befehle der königlich 7ten Landwehrbrigade zu stellen.

Demgemäß sind von jetzt ab alle Erkenntnisse wider die Wehrmänner ꝛc. der Kreise Querfurth, Saale, Halle und derjenigen Ortschaften des Kreises Merseburg, welche unter nachstehenden Ortschaften, als:

Söhesten, Muschwitz, Pobles, Sößen, Gustau, Stöschwitz, Kölsen, Großgöhren, Kleingöhren, Thesau, Hohenlohe, Kitzen, Zitschen, Eisdorf, Löben, Seegel, Großschkorlopp, Kleinschkorlopp, Tornau, Sittel, Scheidens, Rahna, Kleingörschen, Großgörschen, Starsiedel, Meuchen, Meyhen, Laja, Lützen, Schköhlen, Räzitz, Nemzitz, Ramzitz, Ostrau, Völkau, Leunewitz, Porbitz und Pozzitz, Dürrenberg, Keuschberg, Vesta, Großgoddula, Kleingoddula, Oebles, Schlechtewitz, Dehlitz a. d. Saale, Kleincorbetha, Baldits, Prisen, Tollwitz, Röken, Bothfeld, Mahlitz, Schweswitz, Ellerbach, Zellschen, Rogwitz, Teuditz, Kauern,

nicht verzeichnet sind, dem Commando der 7ten Landwehrbrigade, die der vorstehend bezeichneten Orte des Kreises Merseburg aber nach wie vor dem Commando der 8ten Landwehrbrigade mitzutheilen.

Naumburg, den 6ten August 1830.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Dem pensionirten Gerichtsamtmann Rinkleben zu Mücheln ist die Prozeßpraxis im Bezirke des Gerichtsamts Mücheln durch das Justizministerialrescript vom $\frac{27\text{sten v.}}{11\text{ten d.}}$ M. verstattet, und der Justizcommissarius Saçetot beim königl. Landgericht zu Erfurt zum Notarius im Departement des königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt worden. No. 210.

Die Candidaten der Rechte Eduard Ehrhardt, Gustav Eugen Höstermann I., und Carl August Höstermann II. sind den 11ten Juli c. zu Auscultatoren bei dem königl. Oberlandesgerichte zu Naumburg angenommen.

Der Auscultator Gotthilf Gustav Uhden ist den 17ten Juli c. von dem Gerichtsamte des Landbezirks Merseburg zum Land- und Stadtgericht in Halberstadt entlassen.

Die Auscultatoren Siegmund Bernhard Hesse und Friedrich Niewandt zu Naumburg sind den 13ten und resp. 20sten Juli c. zu Oberlandesgerichts-Referendarien daselbst befördert.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius zu Magdeburg Rudolph Scheller ist den 12ten Juni c., und der Kammergerichts-Referendarius Rudolph von Krähwel zu Berlin ist den 16ten Juli c. zum Oberlandesgericht in Naumburg versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Johann Carl Anton Broicher in Naumburg ist den 29sten Juni c. zum Assessor bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln ernannt.

Der Kammergerichts-Referendarius Georg Ludwig Richter ist den 2ten Juli c. zum Landgerichts-Assessor in Halle ernannt.

Der

Der vormalige Unterofficier und Salarienkassengehilfe zu Erfurt Johann Heinrich Carl Richter ist den 12ten Juli c. zum Kassenassistenten bei dem Landgerichte in Halle, und

der invalide Capitain d'armes Johann Gottlieb Kunert ist den 6ten Juli c. an des verstorbenen Karlsohn Stelle zum Boten und Executor bei dem Gerichtsamte zu Landsberg angenommen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 33sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 28sten August 1830.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die unten signalisirten Individuen

Christoph Dreßler und

Johanne Margarethe Sophie Böhme

sind über die königl preuß. Landesgränze gebracht, nachdem ihnen die Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe gerichtlich untersagt worden ist.

Schleusingen, den 20sten August 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriatsdeputation.

Signalement.

1) Christoph Dreßler, gebürtig von Lengfeld, 49 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat hellbraune dünne Haare, eine hohe freie Stirne, blonde Augenbraunen und eine lange dicke Nase.

Besondere Kennzeichen: Der Daumen an der rechten Hand ist abgestumpft.

2) Johanne Margarethe Sophie Böhme gebürtig von Hinterod, bei Eisfeld, 24 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, braune Augen, eine dicke Nase und einen aufgeworfenen Mund.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Johann Adam Schneider wird von uns wegen beschuldigten Diebstahls verfolgt, und ersuchen wir das Publicum, besonders aber die Local- und Polizeibehörden, den Schneider im Betretungsfalle arretiren und uns zuführen zu lassen.

Er ist mit dem gleichfalls unten genauer beschriebenen und wegen qualificirter Diebstähle vom kurhessischen Amte Wolfhagen zur Untersuchung gezogenen Bernhard Bitter aus dem dasigen Gefängniß mittelst Ausbruchs entwichen, und vagabundirt wahrscheinlich mit der Witwe Anne Elisabeth Schmidt aus Großburschla, welche mit irdenen Waaren handelt, und einen Paß von dem königl. land-

räthlichen

räthlichen Amte zu Treffurt sub No. 534. erhalten hat. Die Reiseroute ist darin über Göttingen, Hildesheim und Hannover bestimmt. Deren Signalement ist gleichfalls beigefügt.

Heiligenstadt, den 16ten August 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung des Johann Adam Schneider.

Vorname: Johann Adam,
Zuname: Schneider,
Geburtsort: } Großburschla,
Wohnort: }
Alter: 26 Jahr,
Größe: 5 Fuß 8 Zoll,
Haare: blond,
Stirn: niedrig,
Augen: blau,
Mund: klein,
Bart: blond und schwach,
Zähne: gut,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: länglich,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: mittel,
Sprache: teutsch.
Besondere Kennzeichen: hat am rechten Bein unterm Knöchel ein ringförmige, roth unterlaufene Stelle und unterm Knie eine Narbe.
Bekleidung: blauleinener Kittel, weißleinene Hose und Kamaschenschuhe.

Personsbeschreibung des Bernhard Bitter.

Vorname: Bernhard,
Zuname: Bitter,
Geburtsort: } Volkmarsen,
Wohnort: }
Alter: 32 Jahr,
Größe: 5 Fuß 3 Zoll,
Haare: blond,
Stirn: hoch,
Augenbraunen: blond,
Augen: blau,
Zähne: gut,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: länglich,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: untersetzt,
Bekleidung: graue Jacke, dunkelblaue Tuchweste mit blanken Knöpfen, gestricktes wollenes und weißmelirtes Halstuch, lange blauleinene Tuchhose, Schuhe und Strümpfe, Tuchmütze.

Personsbeschreibung der Anne Elisabeth Schmidt.

Vorname: Anne Elisabeth,
Zuname: Schmidt,
Geburtsort: Uder,
Wohnort: Großburschla,
Religion: katholisch,
Alter: 47 Jahr,
Größe: 4 Fuß 10 Zoll,
Haare: braun,
Stirn: niedrig,
Augenbraunen: blond,

Augen:

Augen: blau,
Nase: gewöhnlich,
Mund: desgl.,
Kinn: breit,
Gesichtsbildung: länglich,
Gesichtsfarbe: blaß,
Gestalt: mittel,
Sprache: teutsch.

Bemerkungen.
Bei ihr befinden sich ihre drei Kinder:
Johann Michael 18 Jahr,
Andreas 14 Jahr, und
Christian 3 Jahr alt.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Jagdverpachtungen. Da in dem am 6ten v. M. angestandenen Termin zur Verpachtung der privativ königl. Jagden,

1) auf der Flur von Großwelsbach,
2) auf der Flur von Merxleben und einem Theile der Flur von Nägelstedt, und
3) auf der Flur von Thamsbrück, so weit solche links der Unstrut abwärts belegen ist,

keine annehmbare Gebote erfolgt sind, so ist, höherer Anordnung zufolge, ein nochmaliger Termin zur anderweiten Verpachtung vorberegter Jagden auf 9 nach einander folgende Jahre vom 1sten September d. J. ab, auf

den 30sten August dieses Jahres

vormittags 10 Uhr in dem Geschäftslocale der königl. Forstinspection hier festgesetzt.

Mühlhausen, den 4ten August 1830.

Königl. preuß. Forstinspection.

Verlorner Paß. Der Webergeselle Franz Paul, gebürtig aus Großglogau, hat den ihm angeblich am 1sten Mai c. von der Polizeibehörde in Ottmachau, im Kreise Grottkau des Regierungsbezirks Oppeln, ausgestellten, auf ein Jahr giltigen Paß zu Reisen im Auslande, nebst seinem Kriegsreservepasse, auf dem Wege von Ranis nach Pösneck verloren, welches ich zur Verhütung eines Mißbrauchs hiermit bekannt mache, und den gedachten Reisepaß für ungiltig erkläre.

Rockendorf, den 17ten August 1830.

Der Landrath des ziegenrücker Kreises.
v. Flotow.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

34. Stück.

Erfurt, den 4ten September 1830.

Miniſterielle Bekanntmachung.

Nach einer unter dem 14ten d. M. an das königl. Staatsminiſterium ergangenen allerhöchſten Cabinetsordre haben des Königs Majeſtät die durch den Tod des Herrn Staatsminiſters von Motz erledigte Stelle eines Finanzminiſters dem wirklichen geheimen Oberfinanzrath und General-Steuerdirector Herrn Maaßen zu übertragen geruhet. No. 211. Ernennung. 610. August. B.

Magdeburg, den 19ten Auguſt 1830.

Der geheime Staatsminiſter.
v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Das allgemeine Landrecht beſtimmt im Theil II. Titel 20. §. 693., daß niemand Heilmittel, deren rechter Gebrauch beſondere Kenntniſſe vorausſetzt, zubereiten, verkaufen oder ablaſſen darf, dem nicht dazu die Erlaubniß vom Staat ausdrücklich ertheilt worden. No. 212. Verkauf von Bandagen u. Bruchbändern. 750. Auguſt. A.

Hierher gehören auch die Bruchbänder und Bandagen, deren zweckmäßige Anfertigung von um so größerer Wichtigkeit ist, als diese chirurgischen Hilfsmittel in der Regel vorräthig gehalten, oft ohne Zuziehung eines Sachverständigen gekauft und benutzt werden, und daher, wenn sie fehlerhaft und zweckwidrig gearbeitet sind, für diejenigen, welche sich ihrer bedienen, von den nachtheiligsten Folgen sein können.

Deshalb haben die königlichen hohen Ministerien der Medicinalangelegenheiten und des Innern angeordnet, daß diejenigen, welche dergleichen Bandagen und Bruchbänder zum Feilbieten anfertigen, und damit Handel treiben, sich einer Prüfung unterwerfen müssen, ob sie Kenntnisse von der zweckmäßigen Einrichtung und den verschiedenen Sorten dieser Bandagen, und von deren Anwendung nach Verschiedenheit der Fälle besitzen.

Es haben daher alle diejenigen, welche dieses Geschäft zu treiben beabsichtigen, oder vielleicht jetzt schon treiben, ohne von uns mit einer ausdrücklichen Erlaubniß versehen zu sein, sich bei dem Kreisphysicus ihres Kreises zu melden, und von jeder Gattung der Bandagen und Bruchbänder ein Exemplar unter Beifügung des Preises einzureichen, auch anzugeben, wo sie die Kunst, dieselben zu verfertigen, erlernt haben, worauf sodann auf den Bericht des Kreisphysicus die Verfügung wegen der erfoderlichen Prüfung von uns veranlaßt, und nach deren Ausfall die Erlaubniß zur Anfertigung und Feilbietung dieser chirurgischen Geräthe ertheilt werden wird.

Sämmtliche Polizeibehörden haben darauf zu sehen, daß niemand die Anfertigung und Feilbietung von Bruchbändern und Bandagen unternehme, der nicht zuvor von uns dazu die ausdrückliche Erlaubniß erhalten hat. Erfurt, den 27sten August 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 213. Vollendete Hypothekenbücher.

In Folge des §. 10. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1820 setzen wir das Publicum hierdurch davon in Kenntniß, daß

1) der V. und VI. Band des Hypothekenbuchs der Stadt Langensalza, enthaltend die Realitäten von Nr. 301. bis 450., jedoch mit Ausnahme von Nr. 361., 365., 392. und 430.,

2) die Hypothekenbücher über die geschlossenen Grundstücke der in dem landräthlichen Kreise Langensalza unter dem Gerichtsamtsbezirk des langensalzaer Landbezirks gelegenen Dörfer

Schönstedt,
Obernägelstedt und
Unternägelstedt,

vollendet, und daß folglich rücksichtlich der zu diesen Hypothekenbüchern gehörenden Grundstücken der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Gemäßheit des §. 14. des allegirten Gesetzes nunmehr lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung zu beurtheilen ist.

Die vorbezeichneten Hypothekenbücher sind übrigens an die königl. Gerichtsämter für den Stadt- und Landbezirk zu Langensalza zur Fortführung abgegeben worden.

Ferner machen wir in Gemäßheit des oben angezogenen allerhöchsten Patents und der Cabinetsordre vom 5ten April 1824 bekannt, daß die Hypothekentabellen über folgende zu unserm Ressort gehörigen Realitäten, und zwar:

aus dem langensalzaer Kreise:

1) im Gerichtsamtsbezirk des langensalzaer Stadtbezirks von der Stadt Langensalza

a. die

a. die in den Bekanntmachungen vom 18ten Januar und 9ten März c. ausgenommene Nr. 468.,
b. die in der Bekanntmachung vom 15ten April c. ausgenommenen Nr. 544., 549.,
c. die in der Bekanntmachung vom 1sten Juli c. ausgenommenen Nr. 758., 850., 851, 877., 900., 900b., 930.

2) im Gerichtsamtsbezirk des langensalzaer Landbezirks,
a. die in der Bekanntmachung vom 15ten April c. ausgenommenen Nr. 85. und 156.,
b. die in der Bekanntmachung vom 3ten Juni c. ausgenommenen Nr. 263., 314. und 320.,
c. die in der Bekanntmachung vom 1sten Juli c. ausgenommenen Nr. 352., 385., 386., 388., 389., 390. und 391.

vollendet sind.

Diese Tabellen können von jetzt zwei Monate lang in unserer Hypothekenregistratur von jedem Interessenten eingesehen werden.

Etwaige Erinnerungen gegen ihren Inhalt und Fassung sind innerhalb dieser zwei Monate anzubringen, indem nach Ablauf dieser Frist dergleichen Erinnerungen nicht mehr Statt finden, vielmehr die aufgestellten Tabellen für richtig angenommen werden.

Erfurt, den 19ten August 1830.

Königl. preuß. Landgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 214. Der bisherige Regierungsreferendarius von Moß zu Posen ist in gleicher Qualität zu der hiesigen Regierung versetzt worden.

Dem bisherigen Schulamtscandidaten Johann Christian Benjamin Goldschmidt ist die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Epschenrode, im Kreise Worbis, provisorisch übertragen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 34sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 4ten September 1830.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. In der Nacht vom 18/19ten d. M. sind zu Reinsdorf die nachverzeichneten Gegenstände gestohlen. Der That ist dringend verdächtig der unten signalisirte Dienstknecht, der sich Friedrich Holbein genannt hat.

Wir ersuchen alle Polizeibehörden, auf dies Subject zu achten, und im Betretungsfall uns dasselbe unter sicherer Bedeckung gegen Erstattung der Kosten zuführen zu lassen.

Querfurt, am 26sten August 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Verzeichniß des Gestohlnen.

a) Eine zweigehäusige silberne Taschenuhr mit vier gelben Petschaften an einem grün und weißgestreiften Bande. Ueber der Sechs des Zifferblatts stehen die Worte: „aus Paris“,

b) ein Paar lange hellgraue Tuchbeinkleider,

c) eine roth- und gelbstreifige Weste mit Perlmutterknöpfen.

Signalement des Verfolgten.

Der Holbein ist kleiner untersetzter Statur, hat braune Haare, ein rundes volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist durch einen starken, sehr sichtlichen Bruch leicht kennbar.

Bekleidet war derselbe mit einem runden schwarzen Filzhut, einem blauen Tuchoberrock mit kleinen gelben Knöpfen, einer schwarzen Weste, ein Paar weißleinene Pantalons, darunter ein Paar blaue Leinwandhosen, und ein Paar lange Stiefel. Vielleicht trägt er jetzt die gestohlnen Kleidungsstücke.

Steckbrief. Am 7ten d. M. sind zu Altenroda die unten verzeichneten Gegenstände gestohlen. Alle Anzeigen in Betreff dieses Verbrechens und eines Gelddiebstahls vereinigen sich gegen die diebesberüchtigte, unten signalisirte flüchtige Sophie Heinemann.

Wir

Wir ersuchen daher die Polizeibehörden, auf die Heinemann gefälligst zu achten, und uns dieselbe, wo sie sich betreten läßt, gegen Erstattung der Kosten zuführen zu lassen.

Querfurt, am 26sten August 1850.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Verzeichniß des Entwendeten.

a) Ein kattunener Mantel,
b) ein dergl. Kleid,
c) eine weiße Silbermütze,
d) ein blauseidenes Fransentuch,
e) ein aschgraues kattunenes Halstuch.
f) ein blaubaumwollenes Halstuch,
g) ein rothkattunenes dergl.,
h) ein feines battistnes Brüstchen,
i) ein Paar grüne Handschuhe.

Die Heinemann ist vermuthlich zum Theil damit bekleidet.

Signalement.

Name: unverehel. Sophie Heinemann,
Geburtsort: Oberfarnstedt,
Wohnort: Markrühlig,
Alter: 42 Jahr,
Größe: 5 Fuß 1 Zoll,
Haare: schwarz,
Stirn: frei,
Augenbraunen: schwarz,
Augen: braun,
Nase: etwas breit,
Mund: gewöhnlich,
Zähne: mangelhaft,
Kinn: rund,
Gesicht: voll und rund,
Gesichtsfarbe: gesund,
Statur: gewöhnlich.
Besondere Kennzeichen: am Zeigefinger der linken Hand fehlt das erste Glied, und der Mittelfinger ist oben krumm.

Diebstahl. Es sind am 18ten d. Mts. in dem Dorfe Großwelsbach mittelst Einbruches folgende Kleidungsstücke:

1) ein Mantel von blauem Halbtuche,
2) eine Weste von rothstreifigem Wollgort,
3) ein rothkattunenes und ein grüngedrucktes Halstuch,
4) ein blauer Spannskittel mit den drei rothen Buchstaben G. F. R. gezeichnet,
5) ein Paar lange Beinkleider von blauem Tuche mit streifigem Eingang gefüttert und einer gelben Schnalle hinten am Bunde,

entwendet worden.

Wir

Wir warnen vor dem Erwerbe dieser Stücke mit der Aufforderung, zur Entdeckung des unbekannten Thäters mitzuwirken, und uns von vorkommenden, dazu dienenden Thatsachen Nachricht zu ertheilen.

Langensalza, den 25sten August 1830.

Königl. preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Hausverkauf. Da höherer Bestimmung zufolge das der Domainenverwaltung gehörige, zu Worbis unter Nr. 45. an der Straße zwischen den Häusern des Ignaz Rogge und Joseph Kleekamm belegene Wohnhaus, nebst Hofraum und Hintergebäude nochmals zum öffentlichen Verkauf gestellt werden soll, so ist hiezu Termin auf

den 11ten k. M.

anberaumt. Kaufliebhaber werden daher eingeladen, sich am vorgedachten Tage des Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Rentamte einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Dabei wird übrigens bemerkt, daß sich in dem Wohngebäude drei Stuben, zwei Kammern, Küche, Speisekammer und Keller, im Hintergebäude aber Pferdei und andere Stallungen befinden.

Die Bedingungen, unter welchen diese Gebäude verkauft werden, können von jetzt an auf dem hiesigen königl. Rentamte eingesehen werden.

Worbis, den 23sten August 1830.

Königl. preuß. Rentamt.

Verpachtung einer Schäferei. Da die zu Michaelt 1830 pachtlos werdende hiesige Stadtschäferei von da ab anderweit auf drei oder sechs Jahre auf den 18ten September c. verpachtet werden soll, so wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Pachtlustigen längstens in dem angesetzten Termine ihre Zahlungsfähigkeit darzuthun haben, außerdem ihre Gebote nicht angenommen werden können.

Weißensee, am 28sten August 1830.

Der Rath allhier

Ackerverkauf. Die in hiesiger Flur belegenen, mit dem 22sten Februar k. J. pachtlos werdenden 6 Acker sogenanntes Statthaltereiland sollen meistbietend verkauft werden, und ist dazu ein Bietungstermin auf

Mittwoch, den 15ten September d. J. vormittags 10 Uhr

im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts angesetzt worden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Heiligenstadt, den 23sten August 1830.

Königl. preuß. Rentamt.

Anzeigen.

Den Besitzern von

holländischen Kansbillet-Obligationen

bin ich erbötig das Schicksal der Nummern in den betreffenden Ziehungslisten von den Jahren 1816 bis incl. 1849, gegen Vergütigung einer Provision nachzusehen.

Für die etwa gezogenen Nummern werde ich auf Verlangen die neuen zinstragenden Obligationen anschaffen, und die nicht gezogenen zum Tagescurs ankaufen.

Halberstadt, den 26sten August 1830.

Der Commissionair Böhme.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

35. Stück.

Erfurt, den 11ten September 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 31sten v. M. ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter No. 215.

Nr. 1258. die allerhöchste Cabinetsordre, die Erhaltung der Stadtmauern ꝛc. betreffend, vom 20sten Juni 1830;

Nr. 1259. die Bekanntmachung einiger zusätzlichen und abändernden Bestimmungen zu dem unter dem 12ten März 1825 bestätigten Plane der See-Assecuranzgesellschaft zu Stettin, d. d. den 26sten Juli 1830;

Nr. 1260. den Schiffahrtsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. königl. Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, vom 26sten Juli 1830;

Nr. 1261. die allerhöchste Cabinetsordre vom 8ten August 1830, über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wieder erworbenen Provinzen.

Erfurt, den 6ten September 1830.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 216.

Familienstiftungen in vormals sächsischen Landestheilen.

106. Septbr. A.

Durch die unterm 20sten October 1828 erlassene und durch die Amtsblätter der Regierungen zu Magdeburg, Potsdam, Frankfurt, Liegnitz, Merseburg und Erfurt bekannt gemachte Verfügung ist das im Fall der Erledigung von Familienstiftungen, wobei Genußberechtigte aus dem Königreich Sachsen in Frage kommen könnten, zu beobachtende Verfahren, in Gemäßheit der mit der königl. sächsischen Regierung abgeschlossenen Convention vom 27sten September 1825 näher bestimmt worden. Diejenigen Behörden, welche dergleichen Stiftungen zu vergeben, zu verwalten oder zu beaufsichtigen haben, werden, mit Bezug hierauf und auf den Grund der bestehenden vertragsmäßigen Vereinbarungen, nachträglich angewiesen, die solche Stiftungen betreffenden Bekanntmachungen nicht nur, wie bereits angeordnet, in die allgemeine preußische Staatszeitung und in die Amtsblätter der oben erwähnten Regierungen, sondern auch künftig in die leipziger politische Zeitung einrücken zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten sollen ebenfalls, insofern sie nicht aus den Ueberschüssen der Stiftung bestritten werden können, dem in Folge des öffentlichen Aufrufs zunächst zur Perception Gelangenden angerechnet werden.

Die in der Verfügung vom 20sten October 1828 und in der gegenwärtigen enthaltenen, die Familienstiftungen betreffenden Vorschriften sollen ferner auch auf alle in der durch die obgenannten Amtsblätter bekannt gemachten Convention mit Sachsen vom 28sten December 1825 und in den darin gedachten früheren Abkommen erwähnten Provinzial- und Localstiftungen angewendet werden; so daß, bei vorkommenden Erledigungen solcher Stiftungen, die erfoderlichen Bekanntmachungen, nach der für die Familienstiftungen vorgeschriebenen Weise, in die allgemeine preußische Staatszeitung,

in

in die leipziger politische Zeitung und in die mehrgedachten Amtsblätter einzurücken sein werden. Denjenigen, welche solche Stiftungen zu vergeben, zu verwalten oder zu beaufsichtigen haben, wird die genaue Beobachtung dieser Bestimmung hiermit ebenfalls ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Berlin, den 22sten Mai 1830.

Die Ministerien

der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.	des Innern.	der auswärtigen Angelegenheiten.	der Justiz.
Altenstein.	Schuckmann.	Bernstorff.	Für den Minister. Kamptz.

No. 217. Empfehlung einer Schrift.

Der königl. Oberbibliothekar und Professor der Geschichte an der Universität zu Halle Dr. Voigtel hat die zweite, umgearbeitete und mit einer Hand-Generalcharte des preußischen Staats versehene Auflage des

„Versuchs einer Statistik des preußischen Staats. 8. Halle, Kümmel"

jetzt herausgegeben, auf welches Werk ich hierdurch aufmerksam mache.

Magdeburg, den 25sten August 1830.

Der geheime Staatsminister.
v. Klewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 218. Behandlung der unsichern Militairpflichtigen, welche bei ihr

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 16ten Juli d. J. zu bestimmen geruht, daß diejenigen Dienstpflichtigen, welche sich längere Zeit dem Militairdienste vorsätzlich entzogen haben, und bei ihrer Rückkehr nach ihrem inzwischen eingetretenen Körper-

zustande

ter Aufgreifung nicht mehr tauglich für das stehende Heer befundenwerden.

765. August. A.

zustande für das stehende Heer nicht mehr geeignet sind in die Arbeiterabtheilungen zur Ableistung ihrer Militairdienstpflicht eingestellt, und demgemäß eben so behandelt werden sollen, als hinsichtlich der der Selbstverstümmlung verdächtigen, beim Ersatzgeschäft vorkommenden Militairpflichtigen durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 3ten November 1824 bestimmt worden.

Wir bringen solches hiermit unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17ten März 1825 (Amtsblatt von gedachtem Jahre Seite 138 bis 140.) zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 25sten August 1830.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 35sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 11ten September 1830.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Der unten so viel als möglich signalisirte Jägerbursche Balthasar Krause aus Hersfeld, welcher eines Diebstahls angeklagt ist, und bei uns zur Untersuchung gezogen werden soll, hat im Anfange dieses Monats seinen Dienst zu Gut Beuren verlassen, und sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt.

Wir ersuchen daher sämmtliche resp. Behörden ergebenst, den ꝛc. Krause, falls er sich betreten läßt, zu verhaften, und behufs Einleitung der Untersuchung uns gefälligst zuführen zu lassen.

Heiligenstadt, den 31sten August 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Balthasar,
Zuname: Krause,
Gewerbe: Jägerbursch,
Geburtsort: Hersfeld in Hessen,
Alter: ungefähr 26 Jahr,
Größe: 5 Fuß,
Haare: röthlich blond,
Augenbraunen: blond,
Augen: blau,
Bart: röthlich,
Gesichtsfarbe: blaß,
Gestalt: schmächtig.
Besondere Kennzeichen: trägt einen Schnurrbart.
Bekleidung: mehrere grüne, ein weißlicher und ein blauer Rock.

Diebstahl. Am 17ten Juni d. J. sind zwischen der Stadt Mühlhausen und dem Dorfe Ammern nachstehende in einem Kornstücke entdeckte, und in einem Korbe befindlich gewesene Sachen, deren Eigenthümer bis jetzt unbekannt ist, gefunden worden.

1) Eine

1) Eine alte weißlinnene Unterhose,
2) eine blau und grün gedruckte Weiberjacke,
3) ein Paar lange und weißwollene Strümpfe,
4) ein grüner Beiderwands-Weiberrock,
5) eine dunkelgrüne Tuchjacke für einen Knaben,
6) ein rothes Halstuch,
7) eine alte braune Tuchweste,
8) ein weiß und blau gestreiftes Halstuch.

Wir bringen dieses zur Kenntniß des Publikums, und fodern sowohl den Eigenthümer dieser Sachen als diejenigen auf, welche über diesen Fall Auskunft geben können, sich beim hiesigen Gerichte, und spätestens in dem an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn von Hagen auf

den 1sten October d. J. früh 10 Uhr

anstehenden Termine zu melden, oder resp. demselben von ihrer Wissenschaft Anzeige zu machen, widrigenfalls die fraglichen Gegenstände als herrnloses Gut dem Finder anheim fallen werden.

Mühlhausen, den 3ten September 1830.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 20sten zum 21sten August d. J. früh 1 Uhr sind in Nordhausen in der sogenannten Kaldegasse,

1 Packen Rafinadzucker netto 75 1/2 Pfund,
1 Kiste Candis brutto 55 Pfund,
1 Anker Rothwein brutto 85 Pfund,
1 dergleichen brutto 86 1/2 Pfund,
1/2 Anker Mallaga brutto 53 Pfund,

welche entflohene unbekannte Schleichhändler abgeworfen haben, von den Gränzaufsichtsbeamten in Beschlag genommen worden.

Da der steuerrechtliche Bezug dieser Waaren nicht nachgewiesen ist, so werden die unbekannten Eigenthümer derselben hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte

zollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 1sten September 1830.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 25sten August d. J. gegen Mittag sind in der Nähe von Stollberg im Walde, Silbenbach genannt, auf einem Nebenwege im Gränzbezirk

brutto 44 Pfund Wein, und
netto 23 — baumwollene Waaren,

welche entflohene unbekannte Schleichhändler abgeworfen haben, von den Gränzaufsichtsbeamten in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 1sten September 1830.

Königl. Provinzial-Steuerdirector
Sack.

Verpachtung einer Schäferei. Da die zu Michaeli 1830 pachtlos werdende hiesige Stadtschäferei von da ab anderweit auf drei oder sechs Jahre auf den 18ten September c. verpachtet werden soll, so wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Pachtlustigen längstens in dem angesetzten Termine ihre Zahlungsfähigkeit darzuthun haben, außerdem ihre Gebote nicht angenommen werden können.

Weißensee, am 28sten August 1830.

Der Rath allhier.

Acker-

Ackerverkauf. Die in hiesiger Flur belegenen, mit dem 22sten Februar k. J. pachtlos werdenden 6 Acker sogenanntes Statthaltereiland sollen meistbietend verkauft werden, und ist dazu ein Bietungstermin auf

Mittwoch, den 15ten September d. J. vormittags 10 Uhr

im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts angesetzt worden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Heiligenstadt, den 23sten August 1830.

Königl. preuß. Rentamt.

Subhastationspatent. Schulden halber sind die dem Einwohner Georg Friedrich Stephan und zum Nachlasse seiner verstorbenen Ehefrau Anne Marie, geb. Röse, gehörigen Grundstücke, bestehend in einem Wohnhause, 2 1/8 Mösel oder 4 3/4 Acker, 1 3/4 Mösel oder 4 1/4 Acker Land, deren Taxwerth nach Abzug der Lasten zusammen auf 489 Thlr. beträgt, zur nothwendigen gerichtlichen Subhastation an den Meistbietenden gestellt, und ist ein einziger Licitationstermin auf

den 13ten November d. J. vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß nach abgehaltenem Termine, sofern nicht die Interessenten gegründete Einwendungen dagegen vorzubringen haben oder sonst gesetzliche Umstände eine Ausnahme nöthig machen, die Grundstücke den Meistbietenden für sein Gebot zugeschlagen werden; das Taxationsinstrument ist den an hiesiger Gerichtsstelle und im Locale des königl. wohllöblichen Gerichtsamts Weißensee ausgehängten Patenten beigefügt, und kann daselbst oder auch in unserm Gerichtslocale hier eingesehen werden.

Gangloffsömmern, den 16ten August 1830.

Gräflich brühlsche Patrimonialgerichte daselbst.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

36. Stück.

Erfurt, den 18ten September 1830.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 219. Verbot einer Schrift.

Von der frankschen Buchhandlung in Stuttgardt ist die Ankündigung eines chronologischen Werks ausgegangen, welches unter dem Titel: „die neue Zeit von einem alten Constitutionellen" in 40 Bändchen erscheinen, und von dem der erste Gewinn von 5000 Franken für die hinterbliebenen Witwen und Waisen der in Paris am 27sten, 28sten und 29sten Juli d. J. Gefallenen bestimmt werden soll.

Da nach allgemeinen Grundsätzen dergleichen Sammlungen zu irgend welchen Zwecken, nicht der Willkür einzelner Personen überlassen und von derselben abhängig gemacht werden kann, so wird die Eröffnung und Annahme von Subscriptionen auf obgedachtes Werk und der Debit desselben durch die Buchhandlungen hiermit untersagt; auch werden die Polizeibehörden der Provinz hierdurch angewiesen, das Journal, wenn es wirklich erscheinen sollte, in den diesseitigen Staaten nicht zuzulassen.

Magdeburg, den 8ten September 1830.

Der geheime Staatsminister.
v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 220. Ablösungen von kleinen Domanialrenten. 632. Juli. B.

Die Bestimmung der Bekanntmachungen vom 30sten August 1828 (Amtsblatt Stück 34. Nr. 206.) und 12ten December v. J. (Amtsblatt Stück 52. Nr. 309.),

wonach der Termin, bis zu welchem alle kleine Domanialrenten bis zum Jahresbetrage von einem Thaler einschließlich, in Gelde zu 6 Procent oder zum 16⅔fachen Betrage abgelöst werden dürfen, mit dem Schlusse des Jahres 1830 abläuft,

wird den betreffenden Zinspflichtigen mit dem Hinzufügen in Erinnerung gebracht, daß bloße Anmeldungen solcher Ablösungen vor Ablauf dieses Jahres, ohne gleichzeitige Einzahlung der Ablösungskapitalien, die Ablösung zu 6 Procent nicht zur Folge haben können.

Erfurt, den 6ten September 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 221. Der invalide Unteroffizier und Hilfsbote zu Kühndorf Carl Emmerling ist zum Boten und Executor bei dem Gerichtsamte zu Gerbstädt an des Becker Stelle den 20sten August c. angenommen;

der Protocollführer Johann Christian Junker ist den 20sten August c. zum Actuar bei dem Gerichtsamte zu Schlieben an des pensionirten Actuars Präger Stelle ernannt;

die Candidaten der Rechte, Christoph August Adolph Ilberg, Paul Eduard Pfotenhauer und August Rambeau sind resp. den 13ten, 20sten und 27sten

27sten August c. zu Auscultatoren angenommen, die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Friedrich Niewandt und Eduard August Behr sind, resp. den 20sten und 27sten Juli c. zu Referendarien bei dem königl. Oberlandesgerichte zu Naumburg befördert.

Vermischte Nachrichten.

Unglücksfälle.

No. 222. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirk vom Monat August 1830.

Fünf Personen haben auf ungewöhnliche Art das Leben eingebüßt, und eben so viel sich selbst entleibt.

Feuersbrünste.

Am 5ten August schlug der Blitz zu Neuendorf, im Kreise Worbis, in die dem dasigen Einwohner Conrad Pröve zugehörige Windmühle, welche, ehe noch Hilfe geleistet werden konnte, niederbrannte.

Am 19ten August kam zu Frömstedt, im Kreise Weißensee, in der Scheuer des dasigen Einwohners und Gerichtsschöppen Johann Andreas Hellbing Feuer aus, wodurch diese Scheuer und das Wohnhaus des ꝛc. Hellbing ein Raub der Flammen wurden.

Außerdem mußten, um dem Feuer Einhalt zu thun, zwei an die Brandstätte gränzende Ställe und eine Scheuer theils ganz niedergerissen, theils abgedeckt werden.

Erfurt, den 6ten September 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Im

No. 223. Im Monat August c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

I. Für die durch die Ueberschwemmung in der Provinz Sachsen Verunglückten.

1) vom evangelischen Ministerium hier . . . 4 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.

II. Für das Dorf Merkwitz.

1) vom königl. landräthl. Officium zu Laugensalza 15 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.
2) — — — — hier . . . 1 — 16 — 6 —
3) — Magistrat hier . . . . . 30 — 11 — 2 —
4) von der königl. Kreiskasse zu Weißensee . 10 — 2 — 8 —
5) — — — — — Ziegenrück . 7 — 18 — — —
6) — — — — — Mühlhausen 53 — 9 — 7 —
7) — — — — — Schleusingen 30 — 25 — 2 —

III. Für das Schulhaus der katholischen Gemeinde zu Burg.

1) vom königl landräthlichen Officium hier . . Thlr. 16 Sgr. 6 Pf.

IV. Für arme Studirende zu Halle.

1) vom evangelischen Ministerium hier . . . 8 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf.
2) — bischöflichen geistlichen Gericht hier . . 1 — 20 — 11 —
3) von der königl. Superintendentur zu Schleusingen 1 — 1 — 5 —
4) — — — — — Benshausen 1 — 16 — 10 —
5) — — — — — Nordhausen 3 — 23 — 10 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 1sten September 1830.

Königl. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 36sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 18ten September 1830.

Sicherheitspolizei.

Verlorner Paß. Der Tischlergeselle Ferdinand Buße von hier hat den ihm unterm 2ten Januar d. J. sub No. 4. hier ertheilten, auf ein Jahr giltigen Reisepaß ins Ausland auf dem Wege von Weimar nach Berka verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dies hiermit bekannt gemacht, und der gedachte Paß für ungiltig erklärt.

Erfurt, den 31sten August 1830.

Königl. Landrath Türk.

Erledigung eines Steckbriefes. Der von uns am 16ten v. M. verfolgte Johann Adam Schneider aus Großenburschla ist uns am 6ten d. M. arretirt überliefert worden.

Heiligenstadt, den 8ten September 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Landesverweisung. Die beiden unten signalisirten vagabundirenden Individuen sind in Folge rechtlichen Erkenntnisses von uns wegen Diebstahls bestraft, und sodann aus den königl. preußischen Staaten, nachdem ihnen die Rückkehr in solche unter Androhung einer zweijährigen Zuchthaus- oder Festungsstrafe für den Uebertretungsfall gerichtlich untersagt, über die diesseitige Landesgränze gebracht worden.

Ziegenrück, den 2ten September 1830.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Signa-

Signalement

	der ꝛc. Baier.	der ꝛc. Roth.
Vorname:	Johanne Elisabeth Catharine,	Johanne Christiane Dorothee.
Zuname:	Baier,	Roth.
Gewerbe:	Vagabundinn,	desgleichen.
Religion:	evangelisch,	desgleichen.
Alter:	21 Jahr,	14 bis 17 Jahr.
Größe:	4 Fuß 9 Zoll,	4 Fuß 9 Zoll.
Haare:	dunkelblond,	blond.
Stirn:	gewölbt,	gewölbt.
Augenbraunen:	braun,	blond.
Augen:	grau,	grau.
Nase:	stumpf,	proportionirt.
Mund:	gewöhnlich, immer aufstehend,	etwas vorstehend.
Zähne:	gesund,	gesund.
Kinn:	oval,	spitz.
Gesichtsbildung:	desgleichen,	oval.
Gesichtsfarbe:	gesund,	gesund.
Gestalt:	untersetzt,	schlank.
Sprache:	teutsch, lobensteiner Dialect, der ihr schwer fällt,	desgleichen, saalfelder Dialect.
Besondere Zeichen:	Spuren von gehabtem Ausschlag.	keine.
	Kleidung.	**Kleidung.**
Corsett:	vom blauem Tuch,	baumwollenes, weiß und roth gegittert.
Rock:	blau und roth gestreifter baumwollener,	halbwollener, blau, weiß und roth gestreift, Unterrock desgleichen.
Mieder:	braun manchesternes, sehr geflickt,	—
Schürze:	weißleinene,	blauleinene.
Halstuch:	baumwollenes, blau und roth gegittert,	baumwollenes, grün, roth und gelb gegittert.
Kopftuch:	desgl., blau, roth und gelb gegittert,	schwarzes mit bunter Kante.

Diebs

Diebstahl. In der Nacht vom 11ten zum 12ten August d. J. sind dem Gastwirth Eyl zu Nordhausen gewaltsamer Weise aus einem Schranke:

1) sechs Thaler in braunschweigschen, hannöverschen und weimarschen Pfennigen,
2) zehn bis zwölf Thaler preußische Pfennige und Dreierstücke,
3) zehn bis zwölf Thaler polnische 4 Groschenstücke und halbe Gulden, wie auch weimarsche Groschen und Sechser,

entwendet worden.

Behufs Entdeckung des Diebes ersuchen wir das Publicum, besonders die Polizeibehörden möglichst mitzuwirken, und von jedem verdächtigen Umstande uns oder der Ortsbehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 3ten September 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 11ten zum 12ten August d. J. sind aus einem Wohnhause der Stadt Nordhausen folgende Gegenstände, als:

1) vier Paar blaßblaue Zeugschuhe, wovon inwendig ein Paar mit Nr. 16., ein Paar mit Nr. 21., ein Paar mit Nr. 25 b., und ein Paar mit Nr. 30 a. bezeichnet,
2) ein Paar olivengrüne Zeugschuhe,
3) ein Paar corinthbraune Zeugschuhe,
4) ein kleines Schubkästchen aus einer Kommode, worin eine messingene Nähschraube, gezeichnet C. C. R. 1823, mit einem blauseidenen Nähkästchen und verschiedenen Nadeln befindlich gewesen,
5) eine rothcarrirte Nadelbüchse von Knochen,
6) 50 Gebinde blaßblauer Zwirn,
7) 31 Gebinde dunkelblauer Zwirn,
8) ein halbes Stück ordinaires schwarzseidenes Schleifenband Nr. 3., und
9) mehrere Dutzend gelbe und einige Dutzend weiße Knöpfe

entwendet worden.

Wir machen auf diese Gegenstände aufmerksam, und vor dem Ankauf warnend, ersuchen wir jedermann, von bereits vorhandenen oder sich ergebenden Verdachtsgründen uns oder der Ortsbehörde sofortige Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 3ten September 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf des Domainenvorwerks Rohr. Da in dem am 24sten Mai d. J. zum Verkaufe des im schleusinger Kreise, etwa 1/4 Stunde von dem Dorfe Rohr, 1 1/4 Stunde von Meiningen, 3 Stunden von Suhl und 4 Stunden von Schleusingen belegenen königl. Domainenvorwerks Rohr angestandenen Licitationstermine keine annehmlichen Gebote erfolgt sind, so ist zur Veräußerung dieses zu Johannis k. J. pachtlos werdenden Vorwerks ein anderweiter Bietungstermin

auf den 19ten October d. J. vormittags 10 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude

anberaumt, und werden dazu die Erwerblustigen mit dem Bemerken eingeladen, daß nur solche Licitanten zugelassen werden können, welche ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachzuweisen im Stande sind.

Zu dem benannten Vorwerke gehören außer den in gutem Stande befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nebst Hofraum

485 Morgen 23 QRuthen 50 QFuß Artland,
149 — 126 — 86 — Wiesen,
3 — 83 — 37 — Gärten,

Schäfereigerechtigkeit, Brauerei und Brennerei, Wirthschaftsdienste, Teich- und wilde Fischerei, auch die niedere Jagdberechtigung und einige bare Gefälle.

Die Gutsgebäude befinden sich sämmtlich in gutem Stande, und die dem Gute zustehende ausgedehnte, sich auch auf die benachbarten königl. Forsten erstreckende Hütung ist für feine Schäferei vorzüglich geeignet.

Die Verkaufsbedingungen können bei dem Rentamte in Suhl, auf der Domaine Rohr und in unserer Registratur eingesehen werden.

Erfurt, den 1sten September 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 20sten zum 21sten August d. J. früh 1 Uhr sind in Nordhausen in der sogenannten Kaldegasse,

1 Packen Rafinadzucker netto 75 1/2 Pfund,
1 Kiste Candis brutto 55 Pfund,
1 Anker Rothwein brutto 85 Pfund,
1 dergleichen brutto 86 1/2 Pfund,
1/2 Anker Mallaga brutto 53 Pfund,

welche

welche entflohene unbekannte Schleichhändler abgeworfen haben, von den Gränzaufsichtsbeamten in Beschlag genommen worden.

Da der steuerrechtliche Bezug dieser Waaren nicht nachgewiesen ist, so werden die unbekannten Eigenthümer derselben hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 1sten September 1830.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.

Sack.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 25sten August d. J. gegen Mittag sind in der Nähe von Stollberg im Walde, Silbenbach genannt, auf einem Nebenwege im Gränzbezirk

brutto 44 Pfund Wein, und
netto 23 — baumwollene Waaren,

welche entflohene unbekannte Schleichhändler abgeworfen haben, von den Gränzaufsichtsbeamten in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 1sten September 1830.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.

Sack.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 24sten August d. J. abends um 5 Uhr sind in der Nähe von Nordhausen bei der sogenannten Lehmgrube auf einem Nebenwege im Gränzbezirk

netto

netto 46 Pfund baumwollene Waaren, in 14 Stücken Katun und 7 Dutzend Tüchern bestehend,

welche entflohene unbekannte Schleichhändler abgeworfen haben, von den Gränzaufsichtsbeamten in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 1sten September 1830.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.

Sack.

Wiesenverkauf. Die zum hiesigen Rentamte gehörigen, in hiesiger Flur nach Geisleden zu belegenen 12 Acker Domainenwiesen, welche mit dem 1sten November d. J. pachtlos werden, sollen in mehreren Abtheilungen meistbietend verkauft werden, und ist dazu ein Bietungstermin auf

Mittwoch den 6ten October d. J. vormittags 10 Uhr

im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts angesetzt, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Heiligenstadt, den 10ten September 1830.

Königl. preuß. Rentamt.

Aufruf unbekannter Eigenthümer. Von nachbezeichneten, im Depositorium des unterzeichneten königl. Landgerichts befindlichen, theils unter dessen Verwaltung, theils unter derjenigen der einbezirkten königl. Gerichtsämter stehenden Depositalmassen, als:

1) der wiedeburgschen Erben, namentlich der Witwe Wiedeburg und der Geschwister Wiedeburg, als: Eleonore Margarethe, verehelichte Hartmann, Christiane Henriette, verehelichte Wanst aus Wagenfild, Susanne Henriette und Christian Friedrich, zum Betrage von 29 Rthlr. 22 Sgr. 9 Pf. Courant, vom vormaligen Land- und Stadtgerichte zu Halle abgeliefert;
2) des Katsch, zum Betrage von 7 Rthlr. 4 Sgr. 8 Pf. Courant, vom ehemaligen Stadtgerichte zu Halle eingeliefert;

3) der

3) der Chriſtiane Wilhelmine Dennhardt, geboren den 18ten Auguſt 1799, zum Betrage von 35 Rthlr. 1 Sgr. 9 Pf. Courant, im Jahre 1816 bei dem vormaligen Land- und Stadtgericht zu Halle eingezahlt;

4) der Gebrüder Brodthagen, Friedrich Carl, geboren den 8ten April 1783 und Carl Wilhelm, geboren 1793, zum Betrage von 93 Rthlr. 9 Sgr. 4 Pf. Courant, vom vormaligen Stadtgerichte zu Halle eingeliefert;

5) des Gottlob Samuel Mohn, geboren den 4ten November 1789, zum Betrage von 17 Rthlr. 6 Pf. Courant, vom vormaligen Friedensgericht zu Halle eingeliefert;

6) der Geſchwiſter Peuſchel, Johann David, Johann Friedrich und Johanne Dorothee, zum Betrage von 45 Rthlr. Gold und 31 Rthlr. 24 Sgr. 5 Pf. Courant, von dem vormaligen Vormundſchaftsamte zu Halle eingeliefert;

7) des Meiſters Carl Andreas Reiffe oder der Lohgerber Witwe Chriſtiane Sophie Höpfner, geborne Reuſcher, zum Betrage von 149 Rthlr. 22 Sgr. 9 Pf.;

8) des Samſon, zum Betrage von 334 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. Courant, vom ehemaligen Stadtgerichte zu Halle eingeliefert;

9) des Feitzſch, zum Betrage von 20 Sgr. Courant, vom vormaligen Juſtizamte Schleudiz eingeliefert;

10) des Soldaten Franke bei dem ehemaligen Regimente von Renouard zu Halle, zum Betrage von 45 Rthlr. 28 Sgr. Courant;

11) des Soldaten Oliva bei dem ehemaligen Regimente von Renouard zu Halle, zum Betrage von 5 Rthlr. 24 Sgr. 4 Pf. Courant;

12) des Soldaten Reinhold bei demſelben Regimente, zum Betrage von 30 Rthlr. 7 Sgr. 2 Pf. Courant;

13) des Soldaten Rothe bei demſelben Regimente, zum Betrage von 43 Rthlr. 23 Sgr. Courant;

14) des Hans Peter Schneider Concursmaſſe, zum Betrage von 76 Rthlr. 24 Sgr. 11 Pf., vom vormaligen Juſtizamte Merſeburg eingeliefert;

15) alter, aus unbekannten Kaufgeldern entſtandnen Maſſe, zum Betrage von 265 Rthlr. 25 Sgr. 11 Pf. Courant, vom ehemaligen Stadtgerichte zu Halle eingeliefert;

16) des Lehmann, zum Betrage von 7 Rthlr. 4 Sgr. 8 Pf. Courant, vom ehemaligen Stadtgerichte zu Halle eingeliefert;

17) des Mazza, zum Betrage von 5 Rthlr. Gold und 2 Rthlr. 4 Sgr. 8 Pf. Courant, von dem ehemaligen Stadtgerichte zu Halle eingeliefert;

18) des volljährigen Johann Nicolaus Hanf, zum Betrage von 10 Rthlr. Gold und 10 Rthlr. 21 Sgr. 11 Pf. Courant, vom ehemaligen Vormundſchaftsamte zu Halle eingeliefert;

19) des krebsschen Concurses, zum Betrage von 25 Rthlr. 2 Sgr. Courant, vom ehemaligen Stadtgerichte zu Halle eingeliefert;

20) des Stisser, zum Betrage von 12 Rthlr. 15 Sgr. Gold und 3 Rthlr. 15 Sgr. 5 Pf. Courant von Meister Thormann als Kaufsumme des erstandenen stisserschen Hauses für die abwesende Wildschütz, am 14ten Januar 1752 an das vormalige Stadtgericht zu Halle und von da hier eingeliefert;

21) der königschen Hauskaufgelder, zum Betrage von 73 Rthlr. 7 Sgr. 8 Pf. Courant, vom vormaligen Stadtgerichte zu Halle eingeliefert;

22) der staffelsteinschen Hauskaufgelder, zum Betrage von 28 Rthlr. 8 Sgr. Courant, vom vormaligen Justizamte Merseburg unter der Rubrik: Theophilus Gebhardt wider Christian Staffelstein, eingeliefert;

23) des Gerlach, zum Betrage von 2 Rthlr. 15 Sgr. Gold, 8 Rthlr. 24 Sgr. 9 Pf. Courant und 120 Francs in einer westphälischen Amortisations-Kassenobligation vom 1sten Januar 1810 Litt. G. No. 907., vom vormaligen Stadtgerichte zu Halle eingeliefert;

24) des Chirurgus Müller, zum Betrage von 5 Rthlr. Courant, vom vormaligen Friedensgerichte zu Halle eingeliefert;

25) des Fleischer, zum Betrage von 47 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. Courant, vom vormaligen Stadtrathe zu Merseburg eingeliefert;

26) des Christian Blume, zum Betrage von 162 Rthlr. 15 Sgr. Gold und 8 Rthlr. 28 Sgr. 10 Pf. Courant, welche bei dessen im Jahre 1814 erfolgten Arretirung demselben abgenommen, und als herrenlose Gelder von dem landräthlichen Officium zu Halle eingeliefert worden ist;

27) der Kaufgelder der rebitzschschen Grundstücke zu Pranitz, zum Betrage von 4 Rthlr. 17 Sgr. 2 Pf. Courant, von dem Cossathen Gottfried Möschel zu Bischdorf am 13ten Februar 1819 eingezahlt;

28) des Domvoigt Reiche, zum Betrage von 25 Rthlr. Gold und 7 Rthlr. 9 Pf. Courant, vom vormaligen Stadtgerichte zu Halle eingeliefert;

29) des Löwe, zum Betrage von 7 Rthlr. 4 Sgr. 8 Pf. Courant, vom vormaligen Stadtgerichte zu Halle eingeliefert;

30) des Gottschalk, zum Betrage von 71 Rthlr. 27 Sgr. 11 Pf. Courant, von derselben Behörde eingeliefert;

31) der warnickeschen Creditmasse, zum Betrage von 123 Rthlr. 2 Sgr. 2 Pf. Courant und 83 Rthlr. 20 Sgr. 10 Pf. Conventionsgeld ausstehende Foderungen, von dem vormaligen Justizamte Merseburg eingeliefert;

32) des Visitators Nieschall, zum Betrage von 6 Rthlr. 23 Sgr. 9 Pf. Courant, vom Stadtrathe zu Schkeuditz eingeliefert;

33) des Christoph Genthe von hier, zum Betrage von 219 Rthlr. 8 Sgr. 8 Pf., vom vormaligen Justizamte zu Merseburg eingeliefert;

34) des Johann Friedrich Frietschel, geboren den 12ten Februar 1784, zum Betrage von 8 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf. Courant, vom vormaligen hiesigen Vormundschaftsamte eingeliefert;

35) des Politz, zum Betrage von 7 Rthlr. 4 Sgr. 8 Pf. Courant, vom vormaligen Stadtgerichte zu Halle abgeliefert;

36) des in unbekannter Abwesenheit lebenden vormaligen Hofgärtners zu Cöthen, C. Neumark, aus der Masse des zu Halle am 9ten März 1789 verstorbenen Mechanicus Christoph Ludwig Hetzel deponirtes Lehrgeld, zum Betrage von 27 Rthlr. 19 Sgr. 10 Pf. Courant, von den ehemaligen Universitätsgerichten zu Halle eingeliefert;

37) des Präser, zum Betrage von 2 Rthlr. 10 Sgr. 3 Pf. Courant, in Asservation des vormaligen Land- und Stadtgerichts zu Halle, ohne weitere Bezeichnung vorgefunden;

38) des am 25sten Januar 1814 im Militairhospitale zu Halle verstorbenen Michael Schwarz, Canoniers bei der brandenburger Artilleriebrigade, Batterie Nr. 12., aus Wilknitt in Ostpreußen gebürtig, zum Betrage von 2 Rthlr. Courant vom vormaligen Friedensgerichte zu Halle eingeliefert;

39) der Kinderwärterinn Beyer, zum Betrage von 172 Rthlr. 15 Sgr. Gold und 20 Rthlr. 26 Sgr. 11 Pf. Courant, vom vormaligen Stadtgerichte zu Halle eingeliefert;

40) der Unterofficierswitwe Catharine Elisabeth Barth, zum Betrage von 15 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf. Courant, von derselben Behörde eingeliefert;

41) des Schöne, zum Betrage von 72 Rthlr. 15 Sgr. Gold und 26 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf. Courant, von derselben Behörde eingeliefert;

42) des Lehmann, zum Betrage von 7 Rthlr. 4 Sgr. 8 Pf. Courant, vom vormaligen Stadtgerichte zu Halle eingeliefert;

43) des Jacob Eberhardt, zum Betrage von 40 Rthlr. 25 Sgr. 5 Pf. Courant, von derselben Behörde eingeliefert;

44) des Andreas Benjamin Köhler, dessen Erbtheil aus dem Nachlasse seines Vaters, des Handarbeiters Johann Gottlieb Köhler, angeblich vor etwa 13 Jahren im hiesigen Lazarethe verstorben, zum Betrage von 3 Rthlr. 11 Sgr. 5 Pf., von den ehemaligen Pfälzer Colonialgerichten eingeliefert;

45) des für todt erklärten Johann Gottfried Haucke von hier, zum Betrage von 95 Rthlr. 21 Sgr. 11 Pf. Courant, von dem vormaligen Stadtgerichte zu Halle eingeliefert;

46) des abwesenden Christoph Heinrich Schmidt, zum Betrage von 5 Rthlr. Gold und 20 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. Courant, von derselben Behörde eingeliefert;

47) des Gottlieb Friedrich Krahmer von hier, zum Betrage von 2 Rthlr. 7 Sgr. 5 Pf. Courant, vom ehemaligen Stadtgerichte zu Halle eingeliefert;

48) des abwesenden Schumachers Johann Carl Schäfer von hier, zum Betrage von 1 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf., von derselben Behörde eingeliefert;

49) des Abraham Werner und Michael Hauptmann, zum Betrage von 24 Rthlr. 8 Sgr. Courant bar und 5 Rthlr. 13 Sgr. 10 Pf. Conventionsgeld ausstehendes Activum, welche bei dem Verkaufe der münchschen und fuhrmannschen Güter zu Schaafstädt als Bezahlung der Kaufgelder, Liquitation und Realreste, auch Abtheilung der Lehnen und Zinsen im Jahr 1687 bei dem vormaligen Justizamte Lauchstädt eingezahlt worden;

50) des Christian Pose aus Unterteutschenthal, zum Betrage von 26 Sgr. 11 Pf. ausstehendes Activum;

51) des Concurses des Gottfried Knösel zu Oberteutschenthal, zum Betrage von 18 Rthlr. 26 Sgr. 2 Pf. Conventionsgeld ausstehendes Activum, vom vormaligen Justizamte Lauchstädt eingeliefert;

52) des Concurses des Adam Keilhaupt zu Oberteutschenthal, zum Betrage von 9 Rthlr. 11 Sgr. 7 Pf. Conventionsgeld und 5 Rthlr. Gold ausstehendes Activum, von derselben Behörde eingeliefert;

53) der süsseschen Mobilienkaufgelder, zum Betrage von 22 Rthlr. 8 Sgr. 8 Pf. Conventionsgeld ausstehendes Activum, von dem vormaligen Justizamte Merseburg eingeliefert;

54) des Nachlasses der verstorbenen Witwe Anne Dorothee Karius zu Merseburg, zum Betrage von 13 Rthlr. 29 Sgr. 2 Pf. Conventionsgeld ausstehendes Activum, vom vormaligen Justizamte Merseburg eingeliefert;

55) der Schafknechte Christoph Thon und Georg Weber auf der Domaine Lauchstädt, zum Betrage von 3 Rthlr. 3 Sgr. 8 Pf. Courant und 5 Rthlr. 7 Sgr. 8 Pf. Conventionsgeld ausstehendes Activum, welche ein Erlös der wegen eines Diebstahls im Jahre 1764 mit Arrest belegten und verkauften Mobilien sind, vom vormaligen Justizamte Lauchstädt eingeliefert;

56) des Creditwesens des Christian Ecke zu Schitterey, zum Betrage von 10 Rthlr. Gold und 3 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. Conventionsgeld ausstehendes Activum, vom vormaligen Justizamte Lauchstädt eingeliefert;

57) des Nachlasses des Moritz Christoph Kops zu Lauchstädt, zum Betrage von 4 Rthlr. 20 Sgr. 9 Pf. Conventionsgeld ausstehendes Activum, von derselben Behörde eingeliefert;

58) in Prozeßsachen der Marie Elisabeth Lunderstädt wider Joh. Christ. Weise zu Lauchstädt, wegen

gen Kauf- und Erbgelder, zum Betrage von 6 Rthlr. 28 Sgr. 3 Pf. Conventionsgeld ausstehendes Activum, von derselben Behörde eingeliefert;

59) des Theuring, zum Betrage von 4 Rthlr. 15 Sgr. 4 Pf. Conventionsgeld ausstehendes Activum von derselben Behörde in Untersuchungssachen wider den Schenkwirth Andreas Weiße und Consorten zu Kleinlauchstädt eingeliefert;

60) des Thielemann, zum Betrage von 22 Sgr. 5 Pf. Conventionsgeld, ausstehendes Activum, von dem vormaligen Justizamte Lauchstädt eingeliefert;

61) des Möhring, zum Betrage von 11 Sgr. 2 Pf. Conventionsgeld ausstehendes Activum, von derselben Behörde eingeliefert;

62) des Günther, zum Betrage von 1 Rthlr. Conventionsgeld ausstehendes Activum, von derselben Behörde eingeliefert;

63) des seit 1799 abwesenden Samuel Kunze von hier, zum Betrage von 10 Rthlr. Gold und 7 Rthlr. 29 Sgr. 9 Pf. Courant, vom hiesigen vormaligen Vormundschaftsamte eingeliefert;

64) des abwesenden Johann Julius Schmidt von hier, zum Betrage von 47 Rthlr. 12 Sgr. Courant;

65) des für todt erklärten Schmiedegesellen Gottlob Peter Oswald von hier, zum Betrage von 5 Rthlr. 11 Sgr. 7 Pf. Courant, vom hiesigen vormaligen Vormundschaftsamte eingeliefert;

haben die Eigenthümer nicht ermittelt werden können.

Es werden daher die Eigenthümer dieser Massen oder deren Erben hierdurch aufgefodert, sich wegen Empfangnahme der benannten Depositalmassen binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Landgerichte zu melden, und sich als Eigenthümer derselben gehörig zu legitimiren, widrigenfalls solche an die allgemeine Justizofficianten-Witwenkasse werden abgeliefert werden.

Halle, den 31sten August 1830.

Königl. preuß. Landgericht.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

37. Stück.

Erfurt, den 25sten September 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 11ten d. M. ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält No. 224.

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nr. 1262. vom 7ten August 1830, die Ermäßigung der im Tarif vom 24sten Juli 1828 festgesetzten Schiffahrtsabgabe auf der Wasserstraße zwischen der Elbe und Oder für die unbeladenen Kähne, und deren Anwendung auf die kleinern Wasserstraßen im Bezirke der Regierung zu Potsdam betreffend;

Nr. 1263. vom 18ten August 1830, die Gebühren der Beamten bei den Kreis-Justizcommissionen betreffend; und

Nr. 1264. die Verordnung wegen Einführung einer gleichen Wagen- und Schlittenspur in der Provinz Posen, vom 21sten August 1830.

Erfurt, den 18ten September 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 225. Einstweilige Führung der Geschäfte des königl. Gene-

In Gemäßheit einer Verfügung des königl. geheimen Staatsministers Herrn von Klewitz Excellenz vom 11ten d. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr General-Lieutenant Graf von Hacke

Excellenz

ralcommandos zu Magdeburg. 546. Septbr. A.

Excellenz zu Magdeburg die Führung der Geschäfte des General-Commandos des 4ten Armeecorps während der Abwesenheit des Herrn General-Lieutenants von Jagow Excellenz in Folge der desfalls ergangenen allerhöchsten Bestimmung übernommen hat.

Erfurt, den 16ten September 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 226.

Anmeldung der behufs der baren Auszahlung gekündigten 5procentiger Domainen-Pfandbriefskapitalien.

Nachstehendes, die bare Auszahlung der 5procentigen Domainen-Pfandbriefskapitalien betreffendes Justiz-Ministerialrescript:

Einem Schreiben der Hauptverwaltung der Staatsschulden zufolge ist von den, durch deren Publicandum vom 1sten Mai c. behufs der baren Auszahlung am 1sten September c. gekündigten 5procentigen Domainenpfandbriefen, am 1sten August c., als an demjenigen Termin, bis zu welchem die Inhaber solcher Pfandbriefe sich zur Annahme von Staatsschuldscheinen zum Nennwerthe, und außer sämmtlichen Zinsen bis zum letzten December c. einer baren Entschädigung von 2 Procent, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse melden konnten, noch eine namhafte Summe offen geblieben, zu welcher sich bisher niemand gemeldet hat, weshalb dieser Gegenstand auch von Seiten der genannten Behörde durch ein weiteres Publicandum vom 18ten d. M. den Interessenten in Erinnerung gebracht worden ist.

Um Zins- und andere Verluste in Ansehung der in den gerichtlichen oder Pupillendepositorien etwa befindlichen, noch nicht angemeldeten Domainenpfandbriefe zu verhüten, wird das königliche Oberlandesgericht auf die in Bezug genommenen Publicanda hierdurch noch

beson-

besonders aufmerksam gemacht, und zugleich veranlaßt, die Behörden seines Ressorts mit der erfoderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 24sten August 1830.

Der Justizminister.
In dessen Abwesenheit
v. Kamptz.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es werden zugleich sämmtliche Untergerichte unsers Departements, so wie die Vormünder und Curatoren aufgefodert, die etwa bisher versäumte Anmeldung schleunigst nachzuholen.

Naumburg, den 14ten September 1830.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte Hospital- und Armenpredigerstelle zu Nordhausen ist dem Candidaten des Predigtamts und bisherigen Collaborator am Gymnasium daselbst, Christian Friedrich Blau, übertragen worden. No. 227.

Der Justizcommissarius Ernst Leupold zu Liebenwerda ist nach dem Rescripte des Herrn Justizministers Excellenz vom 21sten Mai d. J. zum Notarius im Departement des königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

No. 228.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat August 1830.

Gegenstände.	Angabe des Maßes u. Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.
Weizen	Scheffel	1	24	6	1	21	—	1	19	7	1	25	10	1	29	—	2	—	—	1	27	6	2	5	8
Roggen	—	1	8	6	1	12	7	1	11	10	1	11	7	1	9	7	1	7	6	1	17	2	1	26	3
Gerste	—	—	26	3	—	27	8	—	28	3	1	—	6	—	26	7	1	1	—	1	2	2	1	5	2
Hafer	—	—	21	10	—	25	6	—	23	9	—	26	7	—	26	6	—	27	—	—	23	2	—	28	1
Erbsen	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	2	—	—	—
Bohnen	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Branntwein	Quart.	—	5	—	—	—	—	—	4	9	—	6	—	—	5	10	—	5	8	—	6	—	—	6	3
Heu	Centner.	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	23	—	—	—	—	—	28	—	1	—	—	—	25	—
Stroh	Schock.	4	15	—	6	—	—	4	7	6	4	15	—	3	20	—	4	16	—	4	4	11	5	—	—
Kartoffeln	Scheffel.	—	16	—	—	10	—	—	10	3	—	10	—	—	15	—	—	10	—	—	20	—	—	15	—
Rindfleisch	Pfund.	—	2	9	—	2	6	—	2	9	—	3	—	—	3	2	—	2	5	—	2	6	—	2	6
Kalbfleisch	—	—	2	3	—	2	6	—	1	11	—	1	10	—	1	11	—	—	—	—	2	—	—	2	—
Hammelfleisch	—	—	3	—	—	2	6	—	2	1	—	2	6	—	2	1	—	2	4	—	2	9	—	2	—
Schweinefleisch	—	—	3	6	—	3	—	—	2	9	—	2	8	—	3	2	—	2	10	—	2	9	—	2	6
Eier	Schock.	—	12	6	—	12	6	—	12	—	—	14	—	—	12	—	—	10	—	—	12	3	—	12	6
Butter	Pfund.	—	6	6	—	4	6	—	6	6	—	6	—	—	7	—	—	5	—	—	5	1	—	6	3
Oel	—	—	5	—	—	5	8	—	6	10	—	5	4	—	5	5	—	5	4	—	5	6	—	6	—

Erfurt, den 5ten September 1830.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 37sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 25sten September 1830.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Es sind kürzlich aus einem hiesigen Gebäude

zwei Stück rothes Tuch, das eine zu 31, das andere zu 20 Ellen, beide Stücke bereits decatirt und ohne Anschroten,

zwei Stück blaues Tuch, jedes ungefähr zu 34 Ellen, gekrümpt, gleichfalls ohne Anschrot,

zwei wollene Pferdedecken mit rothen Kanten,

abhanden gekommen, und muthmaßlich gestohlen.

Wir bringen solches, behufs Ermittelung der Person des Diebes und Wiederherbeischaffung der Gegenstände zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 20sten September 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 22sten auf den 23sten v. M. sind jemand zu Nordhausen

1) 4 bis 5 Thaler in Silbergroschen,

2) ein dunkelolivenbrauner Mannsüberrock mit überſponnenen Knöpfen von derselben Farbe,

3) ein Frauenüberrock von blau und grünbuntem leinenen Zeuge,

4) ein Mädchenmantel von blau- und rothgewürfeltem Zeuge, mit Flanell gefüttert, und

5) ein weißes Taschentuch mit einer schmalen rothen Kante und A. B. gezeichnet,

gestohlen worden.

Zur Ausmittlung des Diebes und Herbeischaffung der gestohlnen Sachen ersuchen wir Jeden, besonders die Polizeibehörden, möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 15ten September 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf des Domainenvorwerks Rohr. Da in dem am 24sten Mai d. J. zum Verkaufe des im schleusinger Kreise, etwa 1/4 Stunde von dem Dorfe Rohr, 1 1/4 Stunde von Meiningen, 3 Stunden von Suhl und 4 Stunden von Schleusingen belegenen königl. Domainenvorwerks Rohr angestandenen Licitationstermine keine annehmlichen Gebote erfolgt sind, so ist zur Veräußerung dieses zu Johannis k. J. pachtlos werdenden Vorwerks ein anderweiter Bietungstermin

auf den 19ten October d. J. vormittags 10 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude

anberaumt, und werden dazu die Erwerblustigen mit dem Bemerken eingeladen, daß nur solche Licitanten zugelassen werden können, welche ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachzuweisen im Stande sind.

Zu dem benannten Vorwerke gehören außer den in gutem Stande befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nebst Hofraum

485 Morgen 23 QRuthen 50 QFuß Artland,
149 — 126 — 86 — Wiesen,
3 — 83 — 37 — Gärten,

Schäfereigerechtigkeit, Brauerei und Brennerei, Wirthschaftsdienste, Teich- und wilde Fischerei, auch die niedere Jagdberechtigung und einige bare Gefälle.

Die Gutsgebäude befinden sich sämmtlich in gutem Stande, und die dem Gute zustehende ausgedehnte, sich auch auf die benachbarten königl. Forsten erstreckende Hütung ist für seine Schäferei vorzüglich geeignet.

Die Verkaufsbedingungen können bei dem Rentamte in Suhl, auf der Domaine Rohr und in unserer Registratur eingesehen werden.

Erfurt, den 1sten September 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 24sten August d. J. abends um 5 Uhr sind in der Nähe von Nordhausen bei der sogenannten Lehmgrube auf einem Nebenwege im Gränzbezirk

netto 46 Pfund baumwollene Waaren, in 14 Stücken Kattun und 7 Dutzend Tüchern bestehend,

welche entflohene unbekannte Schleichhändler abgeworfen haben, von den Gränzaufsichtsbeamten in Beschlag genommen worden.

Die

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 1sten September 1830.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.

Sack.

Wiesenverkauf. Die zum hiesigen Rentamte gehörigen, in hiesiger Flur nach Geisleden zu belegenen 12 Acker Domainenwiesen, welche mit dem 1sten November d. J. pachtlos werden, sollen in mehreren Abtheilungen meistbietend verkauft werden, und ist dazu ein Bietungstermin auf

Mittwoch den 6ten October d. J. vormittags 10 Uhr

im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts angesetzt, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Heiligenstadt, den 10ten September 1830.

Königl. preuß. Rentamt.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

38. Stück.

Erfurt, den 2ten October 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 22sten d. M. ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter No. 229.

Nr. 1265. den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, wegen Vereinigung des Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen königlich preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme, vom 24sten Juli 1830, und

Nr. 1266. die allerhöchste Cabinetsordre vom 7ten September 1830, über das Verfahren der Creditsysteme zur Ausmittelung des unbekannten Inhabers eines vom Schuldner aufgekündigten Pfandbriefs.

Erfurt, den 25sten September 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 230. Beitritt der Staatsbeamten zur General-Wittwenverpflegungsanstalt. 9ßß. August. Pl.

Ungeachtet durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 17ten Juli 1816 allen Beamten zur Pflicht gemacht worden ist, bei ihrer Verheirathung der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt beizutreten, so ist doch bemerkt worden, daß mehrere, besonders solche Beamte, welche zur Zeit ihrer Verheirathung kein fixirtes Diensteinkommen gehabt, oder unter 250 Rthlr. jähr-

jährliches Gehalt bezogen haben, bei nachheriger Verbesserung ihres Einkommens ihrer Verpflichtung, der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt beizutreten, nicht nachgekommen sind.

In Gemäßheit einer allerhöchsten Cabinetsordre vom 20sten Februar d. J. sollen nunmehr alle Beamte, welche sich nach Publication der Cabinetsordre vom 17ten Juli 1816 verheirathet, und ihren Beitritt zur allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt nicht nachgewiesen haben, zwangsweise angehalten werden, ihren künftigen Witwen eine dem fünften Theile des Dienstgehaltes gleichkommende Pension zu versichern.

Hiervon sind nur diejenigen Beamten ausgenommen, welche schon an sich keinen Pensionsanspruch haben, und daher auch keinen Beitrag zum Pensionsfonds leisten, so wie diejenigen, welche entweder noch gar kein fixirtes Einkommen, oder nicht mehr als 250 Rthlr. jährliches Gehalt aus Staatskassen beziehen, so wie sich überhaupt die Anwendung dieser Anordnung nur auf unmittelbare, nicht auf *mittelbare Staatsdiener erstreckt*, mithin nicht auf Beamte, welche bei Communalbehörden angestellt sind.

Wir fodern daher alle von uns ressortirende Staatsbeamte, welche über 250 Rthlr jährliches Gehalt aus Staatskassen beziehen, hierdurch auf, binnen acht Tagen dem Landrathe ihres Kreises unter Angabe ihres Gehaltsbetrages und des Tages ihrer Verheirathung anzuzeigen, ob und welche Pension sie ihrer Ehegattinn für deren Witwenstand bei der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt versichert haben, und dies durch Vorlegung des Receptionsscheins nachzuweisen. Von diesem Nachweise sind jedoch diejenigen Beamten, welche ihre Witwenkassen-Beiträge durch Gehaltsabzüge bisher entrichtet haben, befreit, indem ihr Beitritt bekannt ist.

Die Forstbeamten haben jedoch diese Anzeige nicht an den Kreislandrath, sondern an die ihnen vorgesetzte Forstinspection zu erstatten, so wie die Geistlichen und Schullehrer zu seiner Zeit durch die ihnen vorgesetzten

ſetzten Superintendenten benachrichtigt werden ſollen, in welcher Maßgabe die allerhöchſte Beſtimmung auf ſie Anwendung findet.

Von denen, welche der allgemeinen Witwenverpflegungsanſtalt nicht beigetreten ſind, jedoch vor der Publication der allerhöchſten Cabinetsordre vom 17ten Juli 1816 ſich verheirathet haben, muß der Tag der Verheirathung erfoderlichen Falles nachgewieſen werden.

Erfurt, den 13ten September 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 231. Verfahren bei Hauscollecten. 336. Septbr. A.

Der geringe Ertrag, welcher ſich mitunter bei veranſtalteten Hauscollecten ergiebt, läßt vermuthen, daß manche Ortsbehörden bei deren Veranſtaltung ſich Nachläſſigkeiten zu Schulden kommen laſſen. Damit der wohlthätige Zweck ſolcher Collecten erreicht werde, beauftragen wir ſämmtliche Herrn Landräthe, die Ortsbehörden gemeſſenſt anzuweiſen, dergleichen Einſammlungen von Haus zu Haus, durch ein Mitglied, oder durch einen Beauftragten derſelben, welcher jeden Familienvater in jedem Hauſe zum Beitrage auf angemeſſene Weiſe aufzufodern hat, und behufs der Einſammlung mit einer verſchloſſenen Büchſe verſehen ſein muß, bewirken zu laſſen.

Sollte von einer Gemeinde kein oder doch nur ein verhältnißmäßig ſehr geringer Beitrag eingehen, ſo iſt ſofort der nähere Nachweis von der betreffenden Ortsbehörde zu erfodern, daß die Hauscollecte ordnungsmäßig veranſtaltet worden, und ſind etwaige Nachläſſigkeiten der Ortsbehörden durch Ordnungsſtrafen zu rügen.

Erfurt, den 20ſten September 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Perſo-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 232. Der bisherige Prorector am Gymnasium zu Mühlhausen Dr. Gräfenhan ist von dem königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unterm 23sten August d. J. als Director gedachter Anstalt bestätigt worden.

Der Candidat des Predigtamts August Petri ist zum Nachmittagsprediger bei der St. Thomas-Kirche zu Erfurt ernannt, und die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Klein-Wechsungen, im Kreise Nordhausen, dem bisherigen Schullehrer zu Holbach, in demselben Kreise, Johann Friedrich August Lemmer, definitiv verliehen worden.

Dem bisher provisorisch als evangelischer Schullehrersubstitut zu Dachrieden, im Kreise Mühlhausen, angestellt gewesenen Schulamtscandidaten Georg Wilhelm Haltenhoff ist diese Stelle definitiv übertragen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 38sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 2ten October 1830.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der Beutlergeselle Heinrich Sesser aus Brotterode bei Schmalkalden, evangelischer Religion, 40 Jahre alt, 5 Fuß groß, mit schwarzbraunen Haaren, hoher Stirn, dunkelbraunen Augenbraunen, graublauen Augen, großer dicker Nase, mittlerem Munde, schwarzbraunem starken Bart, ovalem Kinn, von ovaler Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, untersetzter Gestalt und mit einer kleinen Schnittnarbe auf der rechten Wange, ist Vagabundirens wegen von hier aus über die Gränze des Regierungsbezirks nach seiner Heimath gebracht, und ihm die Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 25sten September 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Verlorner Reisepaß. Der Webergeselle Ludwig Büchner aus Stolberg hat den ihm am 20sten November 1829 zu Stolberg ertheilten, bis zum 1sten Juli 1830 giltigen Reisepaß im Inlande, auf dem Wege von hier nach Cölleda, verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dies hiermit bekannt gemacht, und der gedachte Paß für ungiltig erklärt.

Erfurt, den 14ten September 1830.

Königl. Landrath.
Türk.

Diebstahl. Dem Gemeindeeinnehmer Andreas Gremmler zu Rohrberg sind aus einem verschlossenen Tischkasten, welcher vermuthlich mittelst Nachschlüssels eröffnet worden, folgende Geldsummen entwendet, als:

1) 19 Rthlr. 22 Sgr. in einer Blase befindlich,
2) 4 Rthlr. 3 Sgr. in einem kleinen offenen Kästchen,
3) 16 Rthlr. in einem leinenen Beutel,
   bestehend alles in 1/3, 1/6 und 1/12, und
4) ungefähr 8 gGr. in hessischen Groschen und etwa 4 gGr. in Silbergroschen und Kupfermünze in einer kleinen Wanne befindlich.

Wir fodern jedermann auf, zur Ermittelung des Diebes mitzuwirken, und wird demjenigen, welcher Thatumstände zur Anzeige bringt, welche die Ermittelung und Ueberführung des Diebes zur Folge haben, eine Belohnung von 5 Rthlr. zugesichert.

Heiligenstadt, den 13ten September 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Maßregeln gegen Debitirung frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publicums durch ungefoderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn Generalpostmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Lose der Lotterie zu Frankfart am Main, oder Auffoderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Postanstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände

als

als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

Wiesenverkauf. Die zum hiesigen Rentamte gehörigen, in hiesiger Flur nach Geisleden zu belegenen 12 Acker Domainenwiesen, welche mit dem 1sten November d. J. pachtlos werden, sollen in mehreren Abtheilungen meistbietend verkauft werden, und ist dazu ein Bietungstermin auf

Mittwoch den 6ten October d. J. vormittags 10 Uhr

im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts angesetzt, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Heiligenstadt, den 10ten September 1830.

Königl. preuß. Rentamt.

Vertheilung eines Nachlasses. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß in Gemäßheit der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 50. §. 7. die weitere Vertheilung der Nachlaßmasse des zu Kühndorf verstorbenen Amtsdieners Georg Andreas Gröschel unter seine bekannten Gläubiger nach Ablauf von vier Wochen erfolgen soll.

Schleusingen, den 14ten September 1830.

Königl. preuß. Landgerichtsdeputation.

Anzeigen.

Amtskalender

für Prediger und Schullehrer des Regierungsbezirks Magdeburg

auf das Jahr 1831.

Vorstehender Kalender erscheint, dem Wunsche mehrerer Herren Geistlichen zufolge, und zur Abhilfe eines in der Provinz sehr fühlbaren Bedürfnisses für das Jahr 1831 zum erstenmal. Er ist von mir nach den richtigsten, von den Herren Superintendenten gelieferten Materialien bearbeitet, und versehen mit:

a) einem

a) einem nach den Monaten geordneten Verzeichnisse der Amtsgeschäfte der Herren Superintendenten und Prediger,

b) einem Verzeichnisse des Personals des königl. Oberpräsidiums, des königl. Consistoriums und Provinzial-Schulcollegiums und der königl. Regierung hier,

c) einer Nachweisung der Superintendenturen mit ihren Pfarr- und Filialkirchen und eingepfarrten Ortschaften, wobei aufgeführt stehen: aa) Seelenzahl, bb) landräthl. Kreis, cc) Gerichtsbezirke, dd) Patron, ee) Prediger, ff) Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer,

d) einer speciellen Nachweisung des Sprengels des katholischen bischöflichen Commissariats,

e) einem alphabetischen Ortschaftsverzeichnisse und Namenregister.

Auf diesen Kalender ist eine Subscription bis ult. October c. eröffnet, bis zu welchem Termine Bestellungen in portofreien Briefen an den Herrn Buchhändler Rubach hier erbeten werden.

Der Subscriptionspreis beträgt 15 Sgr. Mit dem Erscheinen des Kalenders tritt unwiderruflich der Ladenpreis von 20 Sgr. ein.

Magdeburg, im September 1830.

Seeger,
königlicher Regierungssecretair.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

39. Stück.

Erfurt, den 9ten October 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 233. Ermäßigung einiger Sätze bei der der Criminalordnung angehängten Gebührentaxe.

Nachstehendes Reſcript des Herrn Juſtizminiſters Excellenz vom 7/22 dieſes Monats:

Um die in Unterſuchungsſachen gegen vermögende Verurtheilte, insbeſondere bei geringern Straffällen entſtehenden Koſten mit dem Gegenſtande der Unterſuchung in ein angemeſſeneres Verhältniß zu bringen, haben des Königs Majeſtät auf den Antrag des Juſtizminiſters die Sätze Nr. 4, 5 und 8. der, der Criminalordnung angehängten Gebührentaxe in den niedrigſten Sätzen dahin zu ermäßigen geruhet, daß

für ein Erkenntniß zwei bis zwanzig Thaler,
für expedirte Verfügungen fünf bis zwanzig Silbergroſchen,

und an Diäten bei auswärtigen Geſchäften

für den Richter zwei Thaler, und
für den Protocollführer ein Thaler

angeſetzt werden ſollen.

Dieſe Sätze ſind daher von jetzt an zur Anwendung zu bringen.

Dabei

Dabei wird auf ausdrücklichen Befehl Seiner Majestät dem königlichen Oberlandesgericht zugleich die Vorschrift des §. 622. der Criminalordnung in Erinnerung gebracht, daß niemand, der nur zu temporairen Strafen verurtheilt worden, wegen Entrichtung der Untersuchungskosten in seinem Nahrungsstande ruinirt werden soll.

Der Justizminister eröffnet zugleich dem königl. Oberlandesgericht bei dieser Veranlassung, daß er mißfällig wahrgenommen hat, daß hin und wieder Untergerichte Gefängnißstrafe wegen unerheblicher Vergehungen während der Aernte und anderer dringenden Arbeitszeit vollstrecken, und dadurch dem, von solcher Strafe betroffenen Landmann oft einen sehr bedeutenden Nachtheil in seiner Wirthschaft und in seinem Gewerbe zufügen.

Das königl. Oberlandesgericht wird daher aufgefodert, diesen Uebelstand abzustellen, und die demnach zu seiner Kenntniß gekommenen Contraventionsfälle ernstlichst zu rügen.

Berlin, den 7ten September 1830.

Der Justizminister.
In dessen Abwesenheit
v. Kamptz.

An
das königl. Oberlandesgericht zu
Naumburg.

wird hierdurch zur Nachricht und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, den 24sten September 1830.

Criminalsenat des königl. Oberlandesgerichts von Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 234. Seine Majestät der König haben den bisherigen geheimen Ober-Finanzrath Herrn Kuhlmeyer zum wirklichen geheimen Ober-Finanzrath und Generaldirector der Steuern zu ernennen geruht.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß

No. 235.

der Vorlesungen bei der königl. medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg für das Winterfemester 18$\frac{3}{4}$.

Herr Medicinalrath Dr. Andreä wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 4 bis 5 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der speciellen Therapie vortragen, und Montag, Mittwoch und Sonnabend von 3 bis 4 Uhr die Augenheilkunde theoretisch und practisch lehren.

Herr Dr. Brüggemann wird täglich, mit Ausschluß des Sonntags, von 2 bis 3 Uhr die gesammte Anatomie, Montag und Donnerstag von 3 bis 4 Uhr die Knochen- und Bänderlehre besonders, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 3 bis 4 Uhr die Physiologie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 9 bis 12 Uhr die Uebungen in der practischen Anatomie leiten.

Herr Medicinalassessor Dr. Dohlhoff wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 5 bis 6 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der speciellen Chirurgie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 1 bis 2 Uhr chirurgisch-clinischen Unterricht im allgemeinen Stadtkrankenhause ertheilen.

Herr Medicinalassessor Michaelis wird Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8 bis 9 Uhr die Encyclopädie der Naturwissenschaften lehren.

Herr Regimentsarzt Dr. Scheibler wird Mittwoch und Sonnabend von 4 bis 6 Uhr über die Operationslehre Vorlesungen halten.

Herr Regierungs- und Medicinalrath Dr. Trüstedt wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11 bis 12 Uhr im allgemeinen Stadtkranken-

Oeffentlicher Anzeiger

zum 39sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 9ten October 1830.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Die unten so weit als möglich bezeichnete unverehelichte Elisabeth Röse ist eines Diebstahls dringend verdächtig, und da ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen, so ersuchen wir alle Behörden ergebenst, dieselbe im Betretungsfalle festnehmen, und wegen ihrer Abholung uns gefällige Nachricht zugehen zu lassen.

Erfurt, den 30sten September 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Elisabeth,
Zuname: Röse,
Gewerbe: Dienstmagd,
Geburtsort: Ringleben (Kreis Erfurt),
Alter: 22 Jahr,
Größe: mittle,
Haare: blond,
Nase: gebogen,
Gesichtsbildung: länglich.

Die Bekleidung bei ihrer Entweichung war:
1) rothbunter Flanellrock,
2) rothbaumwollene Zeugjacke,
3) blaugedruckte Leinwandschürze.

Diebstahl. Am 3ten d. M. sind in dem hiesigen Kreisdorfe Elxleben untern andern auch folgende Gegenstände entwendet worden:

eine buntkattunene Weiberjacke,
eine baumwollene Schürze,
ein Weiberrock von Flanell,
zwei buntkattunene Halstücher.

Wir

Wir warnen vor deren Erwerb, und fodern zur sofortigen Anzeige auf, wenn sich die benannten Stücke etwa zeigen sollten.

Erfurt, den 5ten October 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Es sind am 20sten d. M. in dem Dorfe Großengottern mittelst Einbruches die nachverzeichneten Effecten entwendet worden. Indem wir vor dem Erwerb dieser Sachen warnen, fodern wir zugleich jedermann auf, zur Entdeckung des unbekannten Thäters mitzuwirken, und uns von etwaigen dazu dienenden Thatsachen unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Langensalza, den 26sten September 1830.

Königl. preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Verzeichniß der gestohlnen Effecten.

1) Ein dunkelblauer Ueberrock mit Franzleinewand gefuttert und seidenen übersponnenen Knöpfen.

2) Ein dunkelgrüner Ueberrock mit kattunenem Unterfutter und mit von dem grünen Tuche überzogenen Knöpfen und grünsammtnem Kragen.

3) Ein schwarzseidenes Halstuch mit einer violetten und einer grünen Kante,

4) Ein dunkelblauer Tuchmantel mit Chalon gefüttert.

5) Ein dunkelblauer Ueberrock, ganz neu, woran noch der Fadenschlag befindlich, mit Unterfutter von blauer Franzleinewand und seidenen übersponnenen Knöpfen.

6) Ein aufgefärbter blauer Flanellweiberrock.

7) Ein Beldermannsrock, grün, mit braunkattunenem Aufsatz, zum Futter rothe Leinewand.

8) Ein Paar Weiberschuhe von violettem Saffian.

9) Ein Paar dergl. von schwarzrauhem Kalbleder.

10) Eine braunkattunene Schürze.

11) Eine weißkattunene Schürze mit schwarzen Blumen und Streifen.

12) Eine weißbaumwollene Schürze mit rothen und blauen Streifen, mit einem Zuge.

13) Eine braunkattunene Mannsjacke mit rothen und grünen Blumen.

14) Zehn Mannshemden mit F. bezeichnet.

15) Zehn Weibermieder mit D. M. H. bezeichnet, einige aber nur blos mit H.

16) Zehn Weiberhemden mit D. M. H. gezeichnet.

17) Ein linnener Bettüberzug, blau und roth gewürfelt.

Diebs

Diebstahl. Bei verdächtigen Personen aus Nordhausen sind nebst andern gestohlenen Sachen:

1) eine Gardine mit Fransen,
2) ein Deckbettüberzug von roth- und weißgewürfeltem Zeuge und leinenem Unterblatt,
3) ein dergl. Kissenüberzug

in Beschlag genommen.

Da auch diese Gegenstände zu sein scheinen, so fodern wir die unbekannten Eigenthümer auf, sich deshalb und zu ihrer Vernehmung binnen vier Wochen bei uns oder ihrer nächsten Behörde zu melden.

Heiligenstadt, den 27sten September 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf des Domainenvorwerks Rohr. Da in dem am 24sten Mai d. J. zum Verkaufe des im schleusinger Kreise, etwa 1/4 Stunde von dem Dorfe Rohr, 1 1/4 Stunde von Meiningen, 3 Stunden von Suhl und 4 Stunden von Schleusingen belegenen königl. Domainenvorwerks Rohr angestandenen Licitationstermine keine annehmlichen Gebote erfolgt sind, so ist zur Veräußerung dieses zu Johannis k. J. pachtlos werdenden Vorwerks ein anderweiter Bietungstermin

auf den 19ten October d. J. vormittags 10 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude

anberaumt, und werden dazu die Erwerblustigen mit dem Bemerken eingeladen, daß nur solche Licitanten zugelassen werden können, welche ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachzuweisen im Stande sind.

Zu dem benannten Vorwerke gehören außer den in gutem Stande befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nebst Hofraum

485 Morgen 23 QRuthen 50 QFuß Ackland,
149 — 126 — 86 — Wiesen,
3 — 83 — 37 — Gärten,

Schäfereigerechtigkeit, Brauerei und Brennerei, Wirthschaftsdienste, Teich- und wilde Fischerei, auch die niedere Jagdberechtigung und einige bare Gefälle.

Die Gutsgebäude befinden sich sämmtlich in gutem Stande, und die dem Gute zustehende ausgedehnte, sich auch auf die benachbarten königl. Forsten erstreckende Hütung ist für feine Schäferei vorzüglich geeignet.

Die

Die Verkaufsbedingungen können bei dem Rentamte in Suhl, auf der Domaine Rohr und in unserer Registratur eingesehen werden.

Erfurt, den 1sten September 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 13ten zum 14ten September d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten auf einem Nebenwege im Gränzbezirke unweit Nordhausen

brutto 3 Centner 52 1/2 Pfund Wein, und
netto 50 Pfund Rauchtabak

in Beschlag genommen worden, welche unerkannt entflohene Schleichhändler abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 24sten September 1830.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Aufruf unbekannter Eigenthümer. In der Nacht vom 2ten auf den 3ten December 1827 sind in der Nähe von Suhl auf dem Friedberge einigen Lottocollecteurs nachbenannte Gelder abgenommen worden, als:

1) ein preußisches 8 Gr. Stück,
2) zwei Thaler preuß. Courant in 1/6 Stücken,
3) ein Thaler vierzehn Groschen in 1/12 Stücken,
4) acht Groschen Conventionsgeld in drei 10 Kreuzerstücken,
5) sechszehn Groschen dergl. in sächsischen 1/6 Stücken,
6) ein Thaler dergl. in sächsischen 1/12 Stücken,
7) zwei und zwanzig Groschen dergl. und zwei einzelne Kreuzer, in 6, 3 und 1 Kreuzerstücken,
8) acht Groschen sächsisch in einzelnen sächsischen Groschen,

9) eilf

9) eilf gute Groſchen in einzelnen weimarſchen und gothaiſchen Groſchen und Sechſern,
10) zwei und zwanzig meininger Kupferkreuzer,
11) ein 4 Hellerſtück,
12) 1 Gr. 2 Pf. in halben Kreuzern und einzelnen Pfennigen,
13) ein ganzer preußiſcher Thaler,
14) drei preuß. 4 Groſchenſtücke,
15) ein dergl. 2 Groſchenſtück,
16) zwei einzelne Silbergroſchen,
17) 14 Gr. 6 Pf. in weimarſchen, heſſiſchen und ſchwarzburgſchen Groſchen und Sechſern,
18) ein kaiſerlich öſterreichiſches 10 Kreuzerſtück,
19) ein heſſiſches 3 Kreuzerſtück,
20) ein preuß. 4 Pfennigſtück,
21) ein dergl. 3 Pfennigſtück,
22) ein meininger Kupferkreuzer,
23) ein heſſiſcher Kupferkreuzer,
24) 1 Gr. 6 Pf. in weimarſchen 4, 2 und 1 Pfennigſtücken,
25) 4 Gr. 2 Pf. in halben Kreuzerſtücken,
26) 1 Gr. 3 Pf. in einzelnen Pfennigen und Hellern,
27) ſechszehn gute Groſchen preuß. Courant in 1/6 Stücken,
28) ein Thaler dergl. in 1/12 Stücken,
29) 32 Kreuzer in 6, 3 und 1 Kreuzerſtücken,
30) ein ſächſiſches 4 Groſchenſtück,
31) ein ſächſiſcher Groſchen,
32) vier meininger Kupferkreuzer,
33) 13 Rthlr. 20 Gr. in preuß. Courant,
34) 4 Rthlr. 16 Gr. Conventionsgeld,
35) 3 Rthlr. 9 Gr. 9 Pf. in Kreuzergelde,
36) 7 Gr. 3 Pf. Kupfergeld in koburger Kreuzern,
37a) 5 Rthlr. in Conventionsgelde,
37b) 7 Rthlr. 16 Gr. in preuß. Courant,
38) 14 Gr. in polniſcher Münze,
39) 1 Gr. 3 Pf. in Kupfergelde,
40) 2 Rthlr. 6 Gr. Conventionsgeld,
41) 2 Rthlr. 2 Gr. 3 Pf. in verſchiedenen kleinen Münzen,

42) 8 Rthlr.

42) 8 Rthlr. 16 Gr. in preuß. Courant,
43) 3 Gr. 6 Pf. in koburger Kupfermünze,
44) 20 Sgr. 3 Pf. in einzelnen Groschen und 1 Kreuzer,
45) 4 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. in Conventionsgelde und in Kreuzermünze,
46) 4 Rthlr. 22 Gr. preuß. Courant,
47) 3 Rthlr. 15 Gr. 4½ Pf. Conventionsgeld und Kreuzergeld,
48) 3 Rthlr. 10 Gr. in preuß. Courant,
49) 2 Rthlr. 4 Gr. in Conventionsgelde,
50) 8 Gr. 9 Pf. verschiedene Münze,
51) 3 Gr. 6 Pf. in koburger Kupfergelde.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gelder werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran innerhalb drei Monaten, und spätestens in dem auf

den 3ten Januar 1831 vormittags 10 Uhr

im hiesigen Landgerichtslocale vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Sipman anberaumten Termine anzumelden, und solche geltend zu machen, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Frist mit ihren Ansprüchen präcludirt, und die vorgefundenen Gelder zur Deckung der Kosten werden verwendet werden.

Schleusingen, den 17ten September 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriatsdeputation.

Anzei

Anzeigen.

Einem geehrten Publicum empfehle ich auch für dieſes Jahr meine Baumſchule der beſten und vorzüglichſten Sorten von Apfel-, Birn- und Nußbäumen, Kirſchen, Apricoſen, Pfirſchen, Reineclaude, ſowohl hochſtämmig als in Pyramiden- und Spalierbäumen; ferner Weinfechſer und große Johannis- und Stachelbeere in vielen Sorten, Corneliuskirſchen, italieniſche Pappeln, zweijährige weiße Maulbeerſtämmchen, rothe und weißblühende Acazien, viele Sorten Centifolienroſen, Trauerweiden und dergleichen mehr, alles zu den billigſten Preiſen. Gedruckte Verzeichniſſe ſind auf portofreie Briefe zu haben.

Joſeph Plaß,
Johannisvorſtadt Nro. 726. in Erfurt.

Bücherauction. Von einer den 18ten November c. und folgende Tage hier Statt findenden Auction an Büchern, Karten und einigen alten Urkunden und Documenten auf Pergament iſt das über 9000 Nummern enthaltende Verzeichniß für 1 Sgr. zu entnehmen.

F. A. Schäfer,
Buchbinder und Auctionator.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

40. Stück.

Erfurt, den 16ten October 1830.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 236. Bildung städtischer Sicherheitsvereine.

Des Königs Majestät hat bei den in der neuesten Zeit an mehreren Orten vorgekommenen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung die Bildung städtischer Sicherheitsvereine in denjenigen Städten, welche keine Garnison haben, wenn daselbst gegründete Besorgnisse für die öffentliche Sicherheit eintreten, anzuordnen, und zu diesem Behufe folgende Bestimmungen mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 1sten d. M. zu genehmigen geruhet.

§. 1.

Wenn in Städten, wo keine Garnison stehet, gegründete Besorgnisse für die öffentliche Sicherheit eintreten: so sind zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und zum Schutze des Eigenthums städtische Sicherheitsvereine aus zuverlässigen, wohlgesinnten und wehrhaften Ortseinwohnern zu bilden.

§. 2.

Die Frage: ob die öffentliche Ruhe in dem Grade bedroht ist, daß ein solcher Verein zu bilden sei? hat zunächst der Landrath des Kreises, so wie in Städten, welche zu keinem Kreise gehören, der Vorsteher der Orts-

polizei-

polizeibehörde zu entscheiden, gleichzeitig aber die vorgesetzte Regierung von der getroffenen Anordnung und der Veranlassung zu derselben unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

§. 3.

Die Mitglieder der städtischen Sicherheitsvereine sind verbunden, unter einem dazu bestellten Anführer auf ein zuvor verabredetes Zeichen, an einem vorher dazu bestimmten Orte sich bewaffnet zu versammeln, und diejenigen Maßregeln auszuführen, welche ihr Anführer zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutze des Eigenthums für angemessen erachten wird.

Sie machen sich dazu mittelst Handschlags verbindlich.

§. 4.

Die Wahl der Mitglieder des Sicherheitsvereins bleibt den Ortsobrigkeiten überlassen. Sie sollen aber dabei blos auf zuverlässige, wohlgesinnte und wehrhafte Ortseinwohner Rücksicht nehmen. Studenten und Schüler werden eben so, wie die vom täglichen Erwerbe lebende Volksklasse davon ausgeschlossen, jene, um sie nicht von ihrer wissenschaftlichen Bildung, diese, um sie nicht von ihrem nothdürftigen Broterwerbe abzuziehen.

§. 5.

Die Wirksamkeit jedes Sicherheitsvereins beschränkt sich blos auf seinen Wohnort. Er tritt nur im Augenblicke des Bedürfnisses zusammen, und bleibt nur so lange, als dieses dauert, in Thätigkeit.

§. 6.

Wo die Oertlichkeit es nöthig macht, aus den wehrhaften Ortseinwohnern einzelne Abtheilungen zu bilden, erhält jede Abtheilung einen Vorsteher.

§. 7.

§. 7.

Sowohl die Anführer als die Vorsteher werden durch die Ortsobrigkeit, mit Zuziehung des stadtverordneten Vorstehers oder des ersten Mitgliedes des Gemeindevorstandes erwählt, und vom Kreislandrathe bestätigt. In Städten, die zu keinem Kreise gehören, erfolgt die Bestätigung durch den Vorsteher der Ortspolizeibehörde.

§. 8.

Jedes Mitglied des Vereins erhält eine weiße Armbinde, worauf die Worte: „Städtischer Sicherheitsverein" aufgedruckt sind.

§. 9.

Kein Mitglied des Sicherheitsvereins darf sich in diesem nur auf persönliches Vertrauen gegründeten Verhältnisse durch einen Andern vertreten lassen.

§. 10.

Dem Kreislandrathe liegt die obere Leitung aller Sicherheitsvereine in seinem Kreise ob. In seinem Wohnorte kann der Sicherheitsverein nur auf seine Anordnung, außerhalb desselben nur auf die Anordnung des Vorstehers der Ortsobrigkeit zusammentreten, welchem es dann obliegt, den Kreislandrath unverzüglich sowohl von der erfolgten Zusammenberufung, als von der Veranlassung zu derselben in Kenntniß zu setzen. Jede anderweite Zusammenberufung des Vereins ist als eine Störung der öffentlichen Ordnung anzusehen, und mithin gesetzlich verboten.

Sämmtlichen Provinzial-Verwaltungsbehörden wird die Sorge für die genaueste Beachtung dieser Bestimmungen in den geeigneten Fällen mit dem Bemerken zur besondern Pflicht gemacht, daß in denjenigen Orten, wo etwa schon einstweilen ähnliche Einrichtungen getroffen sein möchten,

 diese

diese letztern nach Maßgabe der obigen Bestimmungen modificirt werden müssen.

Berlin, den 4ten October 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) von Brenn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 237.

Wahlfähigkeitserklärung evangelischer und katholischer Schulamtscandidaten.

708. Septbr. A.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die evangelischen Schullehrer-Seminaristen:

1) Wilhelm Weber aus Oberdorf,
2) Heinrich Martin Jödicke aus Großen-Werther,
3) Gottfried Ferdinand Timmel aus Cölleda,
4) Carl Friedrich Jödicke aus Nordhausen,
5) Carl Wilhelm Knauf aus Nordhausen,
6) Johann Andreas Ludwig Buse aus Ellrich,
7) Georg Friedrich Müller aus Langensalza,
8) Ernst Moritz Gotthold Salzmann aus Querfurt,
9) Heinrich Carl Trolle aus Bleicherode,
10) Johann Andreas Heym aus Rohra,
11) Lorenz Wilhelm Geise auch Alach,

desgleichen die katholischen Schulamtsbewerber

12) Peter Flucke aus Steinbach,
13) Heinrich Nußbaum aus Marth,

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niedern Stadtschulen erklärt,

und

und unter die Zahl der wirklichen Schulamtscandidaten aufgenommen worden.

Erfurt, den 5ten October 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 238. Einlösung von kurmainzischen Obligationen.

Es ist beschlossen worden, die Partialobligationen aus der kurmainzischen erfurtschen Anleihe von 1799, jede Partialobligation über 250 Rthlr. lautend, nämlich in damaliger hiesiger Währung, den Laubthaler zu 1 Rthlr. 15 gGr., und den Conventionsspecies zu 1 Rthlr. 10 gGr. gerechnet, durch bare Zurückzahlung des Kapitals einzulösen. Da die in den gedachten Partialobligationen zur Zurückzahlung der Anleihe stipulirte Frist längst verstrichen ist, so steht dem Fiscus das Recht zu, die Zurückzahlung der Kapitalien ohne weitere Kündigung zu bewirken. Die königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden hat daher bestimmt, daß die Zurückzahlung mit dem nächsten Zinsenfälligkeitstermine geleistet werde, also

zum 15ten November dieses Jahres.

Die gegenwärtigen Inhaber der gedachten Obligationen werden hierdurch aufgefodert, am besagten Tage die Originalobligationen, oder, wo solche etwa nicht mehr vorhanden sind, an deren Stelle die darüber erwirkten rechtskräftigen Mortificationserkenntnisse der königl. Regierungshauptkasse hier einzuliefern, und von derselben das Kapital und die bis dahin fälligen Zinsen gegen Quittungen, die über das Kapital besonders auszustellen und dem gesetzmäßigen Stempel unterworfen sind, in Empfang zu nehmen.

Dabei dient den Gläubigern zur Nachricht, daß ihnen die Kapitalien nur bis zu dem festgesetzten Realisationstermine verzinset werden, so daß, wenn sie solche am 15ten November d. J. nicht in Empfang nehmen,

von

von da ab jede weitere Zinsenzahlung wegfällt, und Kapital und Zinsen auf ihre Kosten bei der Regierungshauptkasse werden niedergelegt werden.

Erfurt, den 22sten Januar 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 239. Erlaß der Weinsteuer für das Jahr 1830, und Niederschlagung der Rückstände dieser Steuer aus vorigen Jahren.

Des Königs Majestät hat, in Berücksichtigung des zu erwartenden ungünstigen Ertrages der diesjährigen Weinlese, welche auch bereits in den beiden letzten Jahren die Hoffnungen der Weinbauer nicht befriedigt hat, mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 15ten d. M. die Weinsteuer für dieses Jahr in sämmtlichen Weinländern der Monarchie erlassen, und die Rückstände dieser Steuer aus den vorigen Jahren, soweit solche von den Producenten noch zu entrichten sein würden, niedergeschlagen. Hiernach werden alle an dem Tage, wo diese Bekanntmachung als gehörig publicirt zu betrachten ist, noch ausstehenden Reste, auf die nach dem Gesetz vom 25sten September 1820 verschuldete Weinsteuer unerhoben bleiben. Auch sind diejenigen, welche Weinbau treiben, zwar nach wie vor gehalten, ihren diesjährigen Weingewinn zu seiner Zeit anzumelden, von allen Verpflichtungen aber entbunden, welche ihnen in Bezug auf die Versteuerung nach dem bestehenden Gesetz obliegen. Auf künftige Jahre findet dieser Erlaß keine Anwendung.

Berlin, den 27sten September 1830.

Der Finanzminister.

gez. Maaßen.

Vorste-

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers Excellenz wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden zugleich die Weinproducenten auf den Grund obiger Bekanntmachung aufgefodert, in Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820 ihren diesjährigen Weingewinn vor Ablauf des Monats November c. bei den betreffenden Steuerämtern gehörig anzumelden.

Magdeburg, den 1sten October 1830.

Königl. Provinzial Steuerdirector.
Sack.

No. 240. Vollendete Hypothekenbücher.

Das königl. Oberlandesgericht von Sachsen bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Hypothekenbuch über die in nachstehendem Verzeichnisse benannten exemten Güter, Grundstücke und Gerechtsame vollendet, und der Erwerb neuer Hypothekenrechte, in Gemäßheit des §. 14. des Hypothekenpatents vom 16ten Juni 1820, nunmehr lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung zu bestimmen ist.

Naumburg, den 22sten September 1830.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Delitzscher Kreis: das Allodialrittergut Reibitz — das Allodialrittergut Wölka.

Eckartsbergaer Kreis: das Mannlehnrittergut Bachra — das Allodialrittergut Cannewurf, das Schloßgut genannt, nebst den sogenannten hersfeldschen Lehnstücken — die in der Flur des Dorfes Wollmirstedt belegenen, aus einer Holzmark von 12½ Ackern nebst Teichen, Lehden, Wiesen und Steinbruche bestehenden Lehnstücke.

Langensalzaer Kreis: das Mannlehnrittergut Altengottern, neumarschall-

No. 241. Stempelabhibirung bei Verhandlungen über die Deposition ꝛc. eines Testaments.

Das Rescript des Herrn Justizministers Excellenz vom 14ten d. M. wörtlich also lautend:

Auf die Anfrage im Berichte vom 3ten d. Mts.:

in Betreff der zu den Verhandlungen über die Deposition und Publication eines Testaments zu adhibirenden Stempel,

wird dem königlichen Oberlandesgerichte eröffnet, daß zu der Verhandlung, mit welcher das mündlich zu Protocoll gegebene Testament ad depositum offerirt wird, ein Stempel von 5 Sgr. zu adhibiren ist, indem der zweite Absatz des Stempeltarifs sub voce Testamente, dies vorschreibt; zu der Publicationsverhandlung aber ist kein Stempel zu nehmen, weil die Criterien, welche der Stempeltarif sub voce Protocolle zur Stempelpflichtigkeit der Protocolle angiebt, bei der Publicationsverhandlung nicht zutreffen.

Berlin, den 14ten September 1830.

Der Justizminister.
In dessen Abwesenheit
v. Kamptz.

An
das königl. Oberlandesgericht zu
Naumburg.

wird den Untergerichten unseres Bezirks zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 28sten September 1830.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

No. 242. Gerichtsbarkeit über die Stadt und Flur Ranis.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die vorhin dem Commungerichtsherrn zu Ranis über die Stadt und Flur Ranis zugestandene Gerichtsbarkeit demselben zurückgegeben worden ist, die vorhin aber dem dasigen Stadtrath über die ihm in der Stadt und Flur lehnen-

den Grundstücke zugestandene Realjurisdiction ferner wie bisher bei dem Gerichtsamte Ziegenrück und resp. Landgerichte Erfurt verbleibt.

Naumburg, den 17ten September 1830.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 243. Beim Gymnasium zu Mühlhausen ist durch ein Rescript des königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten vom 4ten September d. J., der Conrector Limpert zum Prorector, der Subconrector Schreiber zum Conrector, der Quartus Beutler zum Subrector, und der Lehrer Schlickeisen zum Subconrector ernannt worden.

Dem bisher provisorisch als Baccalaureus und dritter Lehrer an der Knabenschule der evangelischen Bonifacii-Gemeinde zu Sömmerda, im Kreise Weißensee, angestellten Schulamtscandidaten Ludwig Christian August Schneider ist diese Stelle definitiv übertragen worden.

Der bisherige katholische Schullehrer-Substitut zu Hundeshagen, im Kreise Worbis, Leopold Gaßmann ist zum wirklichen Schullehrer daselbst ernannt, und dem bisherigen katholischen Schullehrer zu Mackenrode Peter Müller die katholische Schullehrer- und Küsterstelle zu Zella, im Kreise Mühlhausen, übertragen worden.

Der Gerichtsassessor Heinrich Kellner zu Stadt-Worbis ist per rescriptum vom 2ten Juli c. zum Criminalrichter in Heiligenstadt, und der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Maximilian Gustav Eichmann

mann per rescriptum de eodem zum Land- und Stadtgerichts-Assessor in Worbis ernannt.

---

1) Der Oberlandesgerichts-Referendar Ludwig von Reiche zu Naumburg ist den 10ten September c. zum Kammergerichts-Assessor ernannt;

2) die dasigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Johann Gottlob Schmeißer und Ferdinand Kaphahn sind resp. den 30sten August und 2ten September c. zu Oberlandesgerichts-Referendarien daselbst befördert;

3) dem dasigen Oberlandesgerichts-Referendar Hans Herrmann von Thümen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste unter Beibehaltung des Titels eines Referendars den 17ten August c. ertheilt;

4) der dasige Oberlandesgerichts-Auscultator Julius Herrmann Besser ist auf sein Gesuch den 2ten September c. als Auscultator entlassen;

5) der Auscultator Maximilian Bertram ist den 10ten September c. von dem Landgericht in Halle zum Stadtgericht in Berlin versetzt;

6) der Oberlandesgerichts-Referendar Ferdinand Anton von Steghardt ist von dem Oberlandesgericht in Paderborn den 30sten Juli c. zum Oberlandesgericht in Naumburg versetzt;

7) der bisherige Auscultator bei dem Stadtgericht zu Berlin Alexander Ulrici ist den 18ten August c., zum Oberlandesgerichts-Referendar zu Naumburg ernannt;

8) der Protocollführer Franz Jacob Langer ist den 10ten September c. zum Actuar bei dem Gerichtsamte in Kindelbrück an des Vogel Stelle, der Oberlandesgerichts-Auscultator Julius Albert Wohlrab aber den 21sten September c. zum Actuar bei dem Gerichtsamte Mühlberg an des versetzten Heinsdorf Stelle ernannt;

9) der invalide Unteroffizier Carl Brandt ist den 10ten September c. zum Boten und Executor bei dem Gerichtsamte in Liebenwerda an des

 verstor-

verstorbenen Teichmann Stelle, und der invalide Unteroffizier Carl Müller zum Boten und Executor bei dem Gerichtsamte zu Artern an des pensionirten Piller Stelle, den 14ten September c. angenommen.

Vermischte Nachrichten.

No. 244.

Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirk vom Monat Sept. 1830.

Unglücksfälle.

Drei Personen haben auf ungewöhnliche Art das Leben eingebüßt und vier Personen sich selbst entleibt.

Feuersbrünste.

Am 11ten September c. brach in der Gemeinde Kleingrabe, im Kreise Mühlhausen, Feuer aus, das jedoch gleich im Entstehen wieder gelöscht wurde.

In der Nacht vom 14ten zum 15ten September brach in der Marktstraße zu Erfurt ein Feuer aus, wodurch in kurzer Zeit vier Wohnhäuser eingeäschert, vier bedeutend und einige geringer beschädigt wurden.

Erfurt, den 6ten October 1830.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 40sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 16ten October 1830.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 2ten bis zum 3ten d. M. sind in dem Dorfe Ilversgehofen die nachverzeichneten Gegenstände:

1) ein dunkelblaue Tuchmütze mit Lederschirm,
2) ein dunkelblauer Tuchmatin mit langem Kragen, nebst gelbmetallnem Mantelschloß,
3) eine lange weite graue Tuchhose,
4) eine schwarzmanschesterne Weste mit Perlmutterknöpfen,
5) ein linnenes altes Hemd ohne Zeichen,

entwendet worden.

Wir warnen vor dem Erwerbe dieser Stücke mit der Auffoderung, zur Entdeckung des unbekannten Thäters mitzuwirken, und uns von vorkommenden, dazu dienenden Thatsachen Nachricht zu ertheilen.

Erfurt, den 5ten October 1830.

Königl. preuß. Gerichtsamt ersten Landbezirks.

Diebstahl. Am 30sten September d. J. morgens etwa um 8 Uhr wurden einem Einwohner des Dorfes Kreuzeber, im Kreise Heiligenstadt, nachgenannte Gegenstände:

1) eine rothgestreifte baumwollene Weste,
2) eine schwarze manschesterne Hose mit gelben Metallknöpfen,
3) ein baumwollenes Halstuch mit gelben und rothen Blumen und rother Kante,
4) ein Paar weiße wollene Frauenstrümpfe,
5) zwei wergene Mannshemden ohne Zeichen,
6) ein dergl. Mieder,

7) eine

7) eine blaue leinene Weiberschürze,
8) eine weiße wollene Unterjacke, an beiden Ellenbogen geflickt,
9) ein Paar kalblederne Mannsschuhe,
10) ein Sack,
11) ein halbes Brot,
12) ein Korb mit ledernen Tragbändern,

entwendet.

Der Verdacht dieses Diebstahls fällt auf eine Frauensperson, welche sich Wilhelmine Nolte genannt hat, und angeblich aus Dingelstädt gebürtig ist. Dieselbe ist etwa 26 Jahr alt, mittler Statur, schwarzbrauner Gesichtsfarbe und sehr blatternarbig; sie ist mit dem linken Auge blind, und hat auf der rechten Backe, nach dem Halse zu, ein Loch oder eine Wunde, welche sie damals mit einem Harzlappen und mit einem dunkelblauen Tuche um den Kopf verbunden hatte.

Sie trug bei ihrer Entfernung einen blauen wollenen Rock mit schmalen rothen und weißen Streifen, eine blaue leinene Jacke mit weißen Pünktchen, ein weiß- und blaugewürfeltes baumwollenes Halstuch, eine weiße leinene Schürze mit rothen und blauen Streifen und graue Füßlinge.

Wir bringen diesen Diebstahl zur Kenntniß des Publicums, und ersuchen dasselbe, so wie die Polizei- und Ortsbehörden um Mitwirkung zur Entdeckung und Habhaftwerdung des Diebes, so wie Herbeischaffung der gestohlnen Sachen.

Heiligenstadt, den 4ten October 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 27sten zum 28sten September d. J. gegen 2 Uhr wurden einem Einwohner zu Benneckenstein aus dessen Wohnung

1) eine eingehäusige silberne Taschenuhr mit weißem Zifferblatt und teutschen Zahlen, mit einem seidenen Faden und messingenem Uhrschlüssel,
2) eine eingehäusige tombackene Taschenuhr mit emaillirtem Zifferblatte, ohne Glas, mit zwei Petschaften mit gelben Steinen, an einem hellblauen seidenen Bande, und einem in Form einer Hand eingebundenen Ringe,
3) ein Rasirmesser mit weißer knöcherner Schale

gewaltsamer Weise entwendet.

Indem wir das Publicum vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warnen, fodern wir zugleich dasselbe, vorzüglich aber die Local- und Polizeibehörden auf, zur Entdeckung des Thäters und Wiedererlangung des Entwendeten möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 4ten October 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 13ten zum 14ten September d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten auf einem Nebenwege im Gränzbezirke unweit Nordhausen

brutto 3 Centner 32 1/2 Pfund Wein, und
netto 50 Pfund Rauchtabak

in Beschlag genommen worden, welche unerkannt entflohene Schleichhändler abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 24sten September 1830.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Subhastationspatent. Schulden halber sind die dem Einwohner Georg Friedrich Stephan und zum Nachlasse seiner verstorbenen Ehefrau Anne Marie, geb. Röse, gehörigen Grundstücke, bestehend in einem Wohnhause, 2 1/8 Mösel oder 43/4 Acker, 1 3/4 Mösel oder 4 1/4 Acker Land, deren Taxwerth nach Abzug der Lasten zusammen auf 489 Thlr. beträgt, zur nothwendigen gerichtlichen Subhastation an den Meistbietenden gestellt, und ist ein einziger Licitationstermin auf

den 13ten November d. J. vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß nach abgehaltenem Termine, sofern nicht die Interessenten gegründete Einwendungen dagegen vorzubringen haben oder sonst gesetzliche Umstände eine Ausnahme nöthig machen, die Grundstücke dem Meistbietenden für sein Gebot zugeschlagen werden; das Taxationsinstrument ist den an hiesiger Gerichtsstelle und im Locale des königl. wohllöblichen Gerichtsamts Weißensee ausgehängten Patenten beigefügt, und kann daselbst oder auch in unserm Gerichtslocale hier eingesehen werden.

Gangloffsömmern, den 16ten August 1830.

Gräflich brühlsche Patrimonialgerichte daselbst.

Anzeigen.

Anlegung einer Schneidemühle. Der Müllermeister Johann Friedrich Wolf allhier hat in seiner hinter der Mauer gelegenen Mahl- und Oelmühle einen Sägegang im Jahre 1826 eingerichtet, ohne bei königlich hochlöblicher Regierung die Erlaubniß hiezu nachgesucht und erhalten zu haben.

Jeder, der einen begründeten Widerspruch gegen die Anlegung jenes Sägeganges zu erheben hat, wird hierdurch aufgefodert, solchen unter Darlegung der vorhandenen Gründe binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom 10ten dieses Monats angerechnet, sowohl bei uns als bei Meister Wolf einzulegen.

Langensalza, den 1sten October 1830.

Der Magistrat.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

41. Stück.

Erfurt, den 28sten October 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 245. Ausreichung neuer Zinscoupons Series III. zu kurmärkischen ständischen Obligationen.

Bei der am 1sten November d. J. wieder eintretenden Zahlung halbjährlicher Zinsen von kurmärkschen ständischen Obligationen auf den dazu gehörigen letzten Coupon (Series II. Nr. 8.) werden zugleich die neuen Zinscoupons Series III. Nr. 1 — 8, welche die Zinsen vom 1sten November 1830 bis letzten October 1834 umfassen, ausgereicht.

Es geschieht dies bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30. hierselbst, vom 1sten November 1830 ab, täglich des Vormittags, Sonn- und Festtage und die drei letzten Tage des Monats ausgenommen, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, gegen Vorzeigung der Originalobligationen, indem darauf die neuen Zinscoupons abgestempelt werden müssen.

Wer Coupons von mehreren Obligationen zu empfangen hat, specificirt dieselben nach littera, Nummer, Betrag und Münzsorte, und bedient sich dabei eines Formulars, welches die Controle der Staatspapiere schon jetzt und unentgeldlich verabreicht.

Da die Beamten der Kasse oder Controle nicht im Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtungen mit dem Publicum in Briefwechsel einzu-

lassen

lassen oder gar mit Uebersendung der neuen Zinscoupons zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen und die ihnen dabei zukommenden Papiere zurückzusenden, welches gleichmäßig verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden selbst gerichtet werden sollten.

Um auswärtigen Besitzern kurmärkischer ständischer Obligationen indessen das Geschäft der Einziehung neuer Zinscoupons möglichst zu erleichtern, wird genehmigt, daß diese ihre Obligationen an die ihnen zunächst gelegenen Regierungshauptkassen einsenden können.

Wer dazu geneigt ist, muß es aber ungesäumt und spätestens bis Ende December d. J. thun, auch, falls er im Besitz von mehr als einer Obligation ist, diesen zwei in oben beschriebener Art eingerichtete Verzeichnisse derselben beifügen.

Die Regierungshauptkassen übersenden dann die ihnen auf diese Art zugekommenen Obligationen an die Controle der Staatspapiere, welche auf denselben die Zinscoupons abstempelt und diese mit den Obligationen selbst zur unentgeldlichen Extradition an die Eigenthümer der einsendenden Kasse zurückschickt.

Berlin, den 1sten October 1830.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark.

(gez.) v. Bredow. Thiede.

No. 246. Gezogene Nummern bei der 18ten

Bei der heute in Merseburg erfolgten 18ten Verlosung der vormals sächsischen Kammer-Creditkassenscheine sind folgende Nummer gezogen worden, als:

von

Verlosung der Kammer-Creditkassenscheine.

von Litt. B. à 500 Rthlr. Nr. 305 und 711.
— — D. à 50 — — 18 und 70.
— — Aa. à 1000 — — 88. 200. 320. 490. 704. 986. 1115. 1512. 1732. 1781. 1915. 2918. 2925 und 3056.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Creditkassenscheinen Litt. E., à 25 Rthlr., die Scheine von Nr. 11565. bis mit 12107. zur Zahlung im Termin Ostern 1831 ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefodert, nach erfolgtem Eintritt des Osterermins 1831 die Kapitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons bei der hiesigen Hauptinstituten und Communalkasse in Empfang zu nehmen.

Merseburg, am 22sten September 1830.

Im Auftrage der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der königl. preuß. Regierungsrath
Becker.

No. 247.

Gezogene Nummern bei der 18ten Verlosung der Steuer-Creditkassenscheine.

Bei der am heutigen Tage, unter Concurrenz der zur diesseitigen Steuercreditkasse verordneten ständischen Herren Deputirten, Statt gehabten 18ten Verlosung der vormals sächsischen Steuercreditkassen-Obligationen, sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Von Litt. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 816. 1262. 1467. 1673. 2707. 3482. 3537. 4042. 4474. 6341. 7461. 7651. 10,483. 11,225. 11,466. 11,606. 11,642. 12,276. 13,654 und 14,392.

2) Von Litt. B. à 500 Rthlr.

Nr. 268. 1460. 2856. 3976. 4743. 5068. 5250. 5486. 5505. 6352 und 6731.

3) Von

3) Von Litt. D. à 100 Rthlr.

Nr. 344. 525. 1350. 1935. 3747. 3894. 5134 und 5808.

Die Einlösung dieser Obligationen wird zu Ostern 1831 bei der hiesigen Hauptinstituten- und Communalkasse gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, am 5ten October 1830.

Im Auftrage der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der königl. preuß. Regierungsrath
Becker.

No. 248. Vollendete Hypothekenbücher.

In Folge des §. 10. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1820 setzen wir das Publicum hierdurch davon in Kenntniß, daß der VII. und VIII. Band des Hypothekenbuchs der Stadt Langensalza, enthaltend die Realitäten von Nr. 451 bis 600, jedoch mit Ausnahme von Nr. 453. 558 und 574. vollendet, und folglich rücksichtlich der zu diesen Hypothekenbüchern gehörenden Grundstücken der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Gemäßheit des §. 14. des allegirten Gesetzes nunmehr lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung zu beurtheilen ist.

Die vorbezeichneten Hypothekenbücher sind übrigens an das königliche Gerichtsamt für den Stadtbezirk zu Langensalza zur Fortführung abgegeben worden.

Ferner machen wir in Gemäßheit des oben angezogenen allerhöchsten Patents und der Cabinetsordre vom 5ten April 1824 bekannt, daß die Hypothekentabellen über folgende, zu unserm Ressort gehörigen Realitäten, und zwar:

aus

aus dem langensalzaer Kreise:

1) im Gerichtsamtsbezirk des langensalzaer Stadtbezirks,
von der Stadt Langensalza,
a) die in der Bekanntmachung vom 9ten März c. ausgenommenen Nr. 420. 421 und 422.,
b) die in der Bekanntmachung vom 15ten April c. ausgenommenen Nr. 748 und 749,
c) die in der Bekanntmachung vom 1sten Juli c. ausgenommenen Nr. 840. 864 und 889.

2) im Gerichtsamtsbezirk des langensalzaer Landbezirks,
von dem Dorfe Schönstedt,
die in der Bekanntmachung vom 9ten März c. ausgenommenen Nr. 155. 157[a] und 157[b]

vollendet sind.

Diese Tabellen können von jetzt an zwei Monate lang in unserer Hypothekenregistratur von jedem Interessenten eingesehen werden. Etwaige Erinnerungen gegen ihren Inhalt und Fassung sind innerhalb dieser zwei Monate anzubringen, indem nach Ablauf dieser Frist dergleichen Erinnerungen nicht mehr Statt finden, vielmehr die aufgestellten Tabellen für richtig angenommen werden.

Erfurt, den 5ten October 1830.

Königl. preuß. Landgericht.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 249. Im Laufe des 3ten Quartals d. J. sind von dem königl. Consistorium der Provinz Sachsen zu Magdeburg pro ministerio geprüft, und mit Wahlfähigkeitsatteſten folgende Predigtamtscandidaten versehen worden:

1) Johann Carl Ludwig Immanuel Borghardt aus Magdeburg,
2) Carl August Moritz Wimmer aus Waldheim,
3) August Ludwig Ferdinand Manitius aus Wittenberg,
4) Ernst August Heinrich Schulz aus Roth,
5) Heinrich August Schulze aus Sorge,
6) Ludwig Andreas August Hoffmann aus Egeln.

Vermischte Nachrichten.

No. 250. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat September c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für die durch Ueberschwemmung Verunglückten in der Provinz Sachsen.

1) von der königl. Superintendentur Schleusingen . 4 Thlr. 10 Sgr.

II. Für das Dorf Merckwitz.

1) von der königl. Kreiskasse zu Heiligenstadt 14 Thl. 18 Sgr. 7 Pf.

III. Für das Schulhaus der katholischen Gemeinde zu Burg.

1)	von der königl. Kreiskasse zu Heiligenstadt	9 Thlr.	24 Sgr.	8 Pf.
2)	— — — — — Nordhausen	3 —	2 —	6 —
3)	— — — — — Worbis .	7 —	4 —	6 —
4)	— — — — — Mühlhausen	2 —	8 —	4 —
5)	vom Magistrat zu Erfurt	12 —	5 —	4 —

IV. Für

IV. Für arme Studirende zu Halle.

1) von der königl Superintendentur zu Mühlhausen 2 Thlr. 18 Sgr. — Pf.
2) — — — — — Ziegenrück 2 — 2 — 3 —
3) — — — — — Langensalza 3 — 21 — 5 —
4) — — — — — Heiligenstadt 1 — 8 — 5 —
5) — — — — — Bleicherode 1 — 13 — 7 —
6) — — — — — Weißensee 2 — 17 — 6 —
7) — — — — — Kleinwerther 1 — 15 — 5 —
8) vom bischöflichen Commissariat zu Heiligenstadt 1 — 25 — 1 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 4ten October 1830.

Königl. Regierungshauptkasse.

Nach-

No. 251.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes, und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat September 1830.

Gegenstände.	Angabe des Maßes u. Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																							
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.
Weizen . . .	Scheffel	1	22	9	2	3	10	1	25	9	2	3	1	1	21	9	1	28	—	2	1	9	2	5	8
Roggen . . .	—	1	7	3	1	29	7	1	15	3	1	18	11	1	13	—	1	6	6	1	25	4	1	26	3
Gerste . . .	—	—	25	3	—	27	8	—	26	7	1	2	7	—	23	1	1	—	6	1	2	4	1	5	2
Hafer . . .	—	—	19	3	—	27	8	—	23	8	—	24	6	—	19	10	—	27	—	—	25	3	—	28	1
Erbsen . . .	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Linsen . . .	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	2	—	—	—
Bohnen . .	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Branntwein .	Quart.	—	5	6	—	7	6	—	5	2	—	6	—	—	6	—	—	5	8	—	6	—	—	6	3
Heu	Centner.	—	25	—	—	25	—	—	22	10	—	22	—	—	26	—	—	28	—	1	5	—	—	26	—
Stroh . . .	Schock.	4	15	—	6	—	—	4	6	9	4	15	—	5	5	—	4	16	—	4	—	—	5	—	—
Kartoffeln . .	Scheffel.	—	15	—	—	10	—	—	10	3	—	9	—	—	15	—	—	9	—	—	20	—	—	15	—
Rindfleisch . .	Pfund.	—	2	9	—	2	6	—	2	9	—	3	—	—	3	2	—	2	4	—	2	6	—	2	6
Kalbfleisch . .	—	—	2	6	—	2	9	—	1	8	—	2	4	—	1	11	—	—	—	—	2	—	—	2	3
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	6	—	2	2	—	2	6	—	2	1	—	2	4	—	2	9	—	2	—
Schweinefleisch	—	—	3	9	—	3	—	—	2	9	—	2	10	—	3	2	—	3	—	—	2	9	—	2	6
Eier	Schock.	—	15	—	—	12	6	—	13	5	—	15	—	—	12	—	—	11	—	—	16	6	—	12	6
Butter . . .	Pfund.	—	6	6	—	5	—	—	6	6	—	6	—	—	7	6	—	5	6	—	5	4	—	6	—
Oel	—	—	5	6	—	5	8	—	6	10	—	5	4	—	6	—	—	5	4	—	6	6	—	6	—

Erfurt, den 5ten October 1830.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 41sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 23sten October 1830.

Sicherheitspolizei.

Erledigter Steckbrief. Die unterm 30sten v. M. von uns steckbrieflich verfolgte unverehelichte Elisabeth Röse aus Ringleben ist in unsere Gefangenanstalt eingeliefert.

Erfurt, den 12ten October 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 7ten auf den 8ten d. M. zwischen 12 und 1 Uhr sind dem Einwohner Christian Dölle zu Nausiß mittelst Einbruchs in sein Wohnhaus von vier Männern, starken und großen Wuchses, welche sich durch Schwarzfärben der Gesichter unkenntlich gemacht hatten, nach der Angabe des Damnificaten mit grauen Röcken gekleidet waren, von welchen einer eine mit grauem Pelz gebrämte Mütze auf hatte, und welche sämmtlich, nachdem sie den Damnificaten gefährlich gemißhandelt, nach dem Dorfe Günstedt zu entflohen sind, die unten beschriebenen Gelder und Kleidungsstücke entwendet. Wir warnen vor dem Ankauf der Sachen und fodern jedermann auf, uns zur Wiedererlangung derselben und Ermittelung der Thäter behilflich zu sein.

Kindelbrück, den 9ten October 1830.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Verzeichniß der entwendeten Gelder und Kleidungsstücke.

1) Ein dunkelblauer halbleinener, halbbaumwollener Mannsüberrock. Die Aermel sind mit weißem Flanell gefüttert, der Rock mit dunkelblauem Futterkattun,
2) ein dunkelblauer Ueberrock von grobem Tuch mit Leinewand und Futterkattun gefüttert,
3) eine hellblaue baumwollne Jacke mit rothen Streifen, ganz mit weißem Flanell gefüttert,
4) ein ganz neuer kattunener Weibermantel, brauner Boden und hellblaue Streifen,

5) ein

5) ein lilla kattunenes Kleid mit gelben Blümchen,
6) ein blauer Flanell-Weiberrock, unten mit Trauerkattun besetzt,
7) eine Weiberjacke von altmodischem Kattun, die Aermel mit Frisur und unten mit schwarzem Sammtmanschester besetzt,
8) eine Gingang-Weiberjacke mit Krause,
9) eine rothkattunene Schürze,
10) eine dunkelgedruckte Schürze,
11) eine neugedruckte, noch nicht völlig fertige Schürze;
12) ein neues baumwollenes Halstuch, nur halb gesäumt,
13) ein baumwollenes geköpertes Halstuch,
14) ein neues schwarzseidenes Halstuch,
15) ein Paar hellblaue Castorstrümpfe mit rothen Zwickeln,
16) ein baumwollener Kinderrock, blauen Boden, rothen Streifen und unten mit Gingang besetzt,
17) eine Gingangschürze mit rothen Streifen,
18) ein buntkattunener Strickbeutel,
19) elf Zahlen und ein Knäuel wollenes Garn,
20) eine zinnerne Salzmeste, am Boden D. gezeichnet,
21) ein Steckmesser mit schwarzem hölzernen Hefte,
22) ein Steckmesser mit weißem knöchernen Stiel,
23) eine Flinte, wovon jedoch die Kolbe ab ist,
24) funfzehn Thaler preuß. Geld, worunter zwei ganze Thaler, das übrige in 1/3tel und 1/6tel, in zwei ledernen Beuteln,
25) vier Stück neue blecherne Löffel,
26) 1 1/2 Elle blaubaumwollenes Zeug mit schmalen rothen Streifen;
27) ein Paar grünbaumwollene Mannshandschuh mit rothen Streifen am Rande.

Steckbrief. Der wegen wiederholten Diebstahls und Vagabundirens oft bestrafte Tischlergeselle Johann Jacob Bauge von hier, dessen Signalement unten folgt, ist am 2ten hujus. von der Arbeit entsprungen. Da derselbe der öffentlichen Sicherheit sehr gefährlich ist, so ersuchen wir alle wohllöbliche Gerichts- und Polizeibehörden ergebenst, auf den Bange invigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und uns gegen Erstattung der Kosten per transport zuführen zu lassen.

Mühlhausen, den 8ten October 1830.

Der Magistrat.

Persons-

Personsbeschreibung.

Vorname: Johann Jacob,
Zuname: Bange,
Gewerbe: Tischlergesell,
Geburtsort: } Mühlhausen,
Wohnort: }
Religion: evangelisch,
Alter: 26 1/2 Jahr,
Größe: 5 Fuß 3 Zoll,
Haare: bräunlich,
Stirn: hochbedeckt,
Augenbraunen: braun,
Augen: blau,
Nase: stumpf,
Mund: mittel,
Bart: bräunlich,
Zähne: gut,
Kinn: breit,
Gesichtsbildung: länglich;
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: mittel,
Sprache: teutsch.

Bekleidung.

Rock: blauer Tuchüberrock,
Weste: gelb,
Hose: von blauem Tuch,
Halstuch: roth,
Mütze: von schwarzem Tuche, mit Schirm,
Hemde: ein Stück,
Stiefel: kurze.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 22sten September d. J. Morgens sind unfern des Dorfes Zimmern im Gränzbezirke außer der Zollstraße,

netto 3 Centner 105 Pfund Zucker und
— 2 — 52 — Kaffee,

in Beschlag genommen worden, welche auf einem mit einem 10 Jahr alten Pferde, einem braunen Wallach, bespannten Wagen, dessen Führer den Aufsichtsbeamten entsprungen ist, unter Wellenholz geladen gewesen sind.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren, des Pferdes mit Geschirr, des Wagens und Holzes, werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte Langensalza anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren, nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, dem öffentlichen Verkauf der Waaren, auch so weit es noch nicht geschehen, der Transportmittel und des Holzes, imgleichen mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 9ten October 1830.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Wiese-

Wiesenverpachtung. Die mit dem letzten December d. J. pachtlos werdenden 3 Acker Domainenwiesen in der Feldflur von Westhausen sollen auf die Jahre 1831, 1832 und 1833 anderweit meistbietend verpachtet werden, und ist dazu ein Bietungstermin auf

Mittwoch den 10ten November d. J. vormittags 11 Uhr

im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts angesetzt worden, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Heiligenstadt, den 18ten October 1830.

Königl. preuß. Rentamt.

Aufruf unbekannter Eigenthümer. In der hiesigen Stadt und Umgegend sind nach und nach folgende Sachen gefunden:

1) zwei Stück Biergläser,
2) eine bunte Butterbüchse,
3) 6 Paar bunte Kaffeetassen,
4) zwei Paar diverse dergleichen,
5) eine Untertasse,
6) ein Zuschlagemesser,
7) zwei hanfene Stricke,
8) ein Feuerstahl,
9) ein Tassenkorb,
10) ein alter grün- und blaukattunener Sophaüberzug,
11) zwei alte braunkattunene Stuhlkappen,
12) ein Paar alte Pantoffeln,
13) eine thönerne Flasche, circa 4 Quart groß,
14) ein wollener Tabaksbeutel mit Perlen geflickt,
15) zehn Stück lohgare schlechte Schaffelle.

Die bis jetzt unbekannten Eigenthümer werden aufgefodert, sich beim unterzeichneten Gerichte binnen vier Wochen, und spätestens in dem auf

den 17ten November d. J. früh 9 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Referendar von Wehren angesetzten Termine zu melden, und ihre Eigenthumsansprüche nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sämmtliche Gegenstände für herrenloses Gut erklärt, und darüber nach den Gesetzen disponirt werden wird.

Mühlhausen, den 24sten September 1830.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

42. Stück.

Erfurt, den 30sten October 1830.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 252. Erlaubniß zum Debit außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher Sprache erschienener Schrift.

Das königl. Ober-Censurcollegium hat der stuhrschen Buchhandlung in Berlin die Debitserlaubniß für die beiden außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher Sprache erschienenen Schriften:

1) die apostolische Schule des Johannes zu Ephesus, von Johann Goßner, Basel bei C. F. Spittler 1830, und

2) die Erwählung in Christo ꝛc., ebendaselbst,

ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 19ten October 1830.

Der geheime Staatsminister.
v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 253. Unentgeldliche Lieferung von Karten für Schulen. 561. October. A.

Die Handlung „Magazin für Kunst, Geographie und Musik von Johann Hofmann" in Berlin, giebt das Bild, „die Anbetung nach Bernardino Luino" in Steindruck heraus, und liefert für den auf 20 Sgr. festgestellten Subscriptionspreis des Bildes zugleich außer der früher von ihr herausgegebenen, zu beliebiger diesfälliger Auswahl gestellten Landkarten, worunter Griechenland mit den alten und neuen Ortsnamen, eine Wand-

karte

karte von Teutschland, welche die zunächst vergangene politische Eintheilung Teutschlands mit der gegenwärtigen vergleichend darstellen soll, unentgeldlich zum Besten der Schulen. Wir machen das Publicum auf diese Gelegenheit, zum Besten der Schulen etwas beizutragen, die Herren Landräthe und Diöcesan-Schulbehörden aber unter Bezugnahme auf unsere früheren, die unentgeldliche Lieferung von Karten für Schulen seitens derselben Handlung betreffenden Bekanntmachungen mit dem Bemerken aufmerksam, daß der Regierungssecretariats-Assistent Lauprecht hier von uns ermächtigt worden ist, Subscribenten auf das vorgedachte Bild zu sammeln, und das ganze Geschäft, nach dessen Beendigung die resp. Zahlungen von den Subscribenten werden eingezogen werden, durch directe diesfällige Verbindung mit der hofmannschen Handlung und den Subscribenten zu führen.

Erfurt, den 14ten October 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 254. Ausreichung neuer Zinscoupons Series VI. zu Staatsschuldscheinen.

Bekanntmachung,

die Ausreichung neuer Zinscoupons Series VI. zu Staatsschuldscheinen betr.

7/4. October. B.

Die Ausreichung dieser Coupons über Zinsen für die Zeit vom 1sten Januar 1831 bis ult. December 1834 erfolgt in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und zwar für die Staatsschuldscheine Nr.:

1 bis 20,000 vom 3ten bis 8ten Januar 1831 incl.
20,001 — 40,000 — 10ten — 15ten —
40,001 — 60,000 — 17ten — 22sten —
60,001 — 80,000 — 24sten — 29sten —

80,001

80,001 bis 100,000 vom 31sten Januar bis 5ten Februar,
100,001 — 120,000 — 7ten bis 12ten Februar,
120,001 — 140,000 — 14ten — 19ten —
140,001 und darüber — 21sten — 26sten —

Wer Coupons zu erheben hat, specificirt seine Staatsschuldscheine nach Ordnung der darauf stehenden Nummern, setzt Littera und Nennwerth hinzu, versieht das Verzeichniß mit seiner Namensunterschrift, welcher Stand, Wohnung nebst Datum beizufügen ist, und übergiebt dasselbe mit den Staatsschuldscheinen, weil darauf die neuen Coupons abgestempelt werden müssen, der Controle der Staatspapiere, bei welcher täglich Formulare zu diesen Verzeichnissen unentgeldlich in Empfang genommen werden können.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird, wenn es die Zeit erlaubt, mit Ausreichung der neuen Coupons jedoch in dem Vertrauen verfahren werden, daß dadurch keine unbillige Anfoderungen entstehen, um so mehr, als das Ausreichungsgeschäft keinesweges mit dem 26sten Februar 1831 geschlossen, sondern auch noch späterhin ohne Unterbrechung fortgesetzt wird. Die Beamten werden sich bemühen, jedermann, so weit es möglich ist, sofort abzufertigen, denjenigen aber, bei welchen dies nicht geschehen kann, den Tag bestimmen, an welchem sie sich mit ihren Staatsschuldscheinen wieder einzufinden haben. Weder die Controle der Staatspapiere, noch die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden kann sich mit irgend jemand wegen Ausreichung oder Uebersendung von Coupons in Schriftwechsel einlassen, und werden daher alle Anträge dieser Art unberücksichtigt bleiben.

Außerhalb Berlin können Staatsschuldscheine zur unentgeldlichen Besorgung der neuen Coupons an die nächste Regierungshauptkasse, jedoch nur in der Zeit vom 1sten November 1830 bis Ende Januar 1831, ein-

 gereicht

gereicht werden, und ist dann den Staatsschuldscheinen das oben bemerkte Verzeichniß zwiefach beizufügen.

Wer seine Zinscoupons in Leipzig zu erheben wünscht, hat solches bald, spätestens aber bis Ende Januar 1831, unter Beifügung eines doppelten Verzeichnisses der Staatsschuldscheine dem Handlungshause Frege und Comp. in Leipzig anzuzeigen, worauf dann die neuen Coupons in dessen Comtoir jedoch nur in der Zeit vom 15ten bis letzten Februar 1831 von unserm sodann dort anwesenden Commissarius, welchem die Staatsschuldscheine zur Abstempelung der Coupons vorzulegen sind, kostenfrei ausgereicht werden.

Wer diese Gelegenheit nicht benutzt, kann seine Coupons nicht weiter in Leipzig, sondern nur bei der Controle der Staatspapiere erhalten.

Berlin, den 15ten October 1830.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Decz. v. Rochow.

Vorstehende Bekanntmachung der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einlieferung der Staatsschuldscheine bei der Regierungshauptkasse hier, oder bei den betreffenden Kreiskassen, behufs Ausreichung der neuen Zinscoupons, Series VI., zur Beschleunigung des Geschäfts schon vom 1sten November d. J. ab geschehen kann, daß jedoch die Einsender sämmtliche noch nicht realisirte Coupons von den Staatsschuldscheinen zu trennen, und behufs der Realisation zurück zu behalten haben.

Die Einlieferung der Staatsschuldscheine an die bezeichneten Kassen muß mittelst einer Nachweisung in folgender Form geschehen:

Nach-

Nachweisung

der

Staatsschuldscheine, welche der . . . . . Kasse zu . . . . . behufs Ausreichung der neuen Zinscoupons Series VI., und Abstemplung derselben auf den Staatsschuldscheinen hiermit eingeliefert werden.

Laufende Nummer.	Nummer der Staatsschuldscheine.	Litter der Staatsschuldscheine.	Valuta. Rthlr.	Name und Stand der Präsentanten.	Wohnort derselben.
1	. . .	. . .	. . .	N. N. . . .	zu N.
2	. . .	. . .	. . .	N. N. . . .	zu N.

(Ort und Datum.) (Unterschrift des Präsentanten.)

Die sämmtlichen Kreiskassen des hiesigen Regierungsbezirks, so wie die Regierungshauptkasse sind angewiesen, die darnach bei denselben eingehenden Staatsschuldscheine in der vorgeschriebenen Form anzunehmen, und die letztere, welcher solche von den Kreiskassen zugehen werden, der königl. Controle der Staatspapiere zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zinscoupons zu übersenden.

Die bei der Regierungshauptkasse als Caution deponirten Staatsschuldscheine werden von derselben der Controle der Staatspapiere zur Beifügung der Zinscoupons unmittelbar eingesandt werden.

Erfurt, den 26sten October 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Bei

No. 255. Lobenswerthe Handlungen. 554. Septbr. A.

Bei der am 25sten Juni c. Statt gefundenen dritten Jubelfeier der augsburgischen Confession ist die Kirche zu Gispersleben Kiliani mit einem sammtenen Altartuche, und die Filialkirche zu Gispersleben Viti mit einem neuen Kanzel- und Altarschmucke von den betreffenden Gemeinden beschenkt worden.

Erfurt, den 14ten October 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 256. Erhebung der Kapitalien u. Zinsen von ausgelosten u. gekündigten Centralsteuerobligationen.

Nachdem die mit dem Herzogthum Sachsen auf die Krone Preußen übergegangene ehemals königlich sächsische Centralsteuerschuld von der königlich preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unterm 1sten Mai d. J. dergestalt öffentlich gekündigt worden ist, daß sämmtliche bisher noch nicht ausgeloste Centralsteuerobligationen im kürzlich abgelaufenen Michaelstermin an das Handlungshaus Herrn Frege und Comp. zu Leipzig zur Realisirung abgeliefert werden sollen, so hat auch der mit dem genannten Handlungshause wegen der demselben übertragen gewesenen Verzinsung der Schuld, und Zahlung der ausgeloseten Scheine bestandene Contract mit dem gedachten Termine seine Endschaft erreicht. Da jedoch weder die Zinsen, noch die Kapitalbeträge der sowohl Ostern d. J. ausgeloseten, als am 1sten Mai d. J. gekündigten Centralsteuerobligationen, im jetzigen Michaelstermine sämmtlich erhoben worden sind, so ist die Einrichtung getroffen worden, daß erwähntes Handlungshaus noch bis Ende dieses Jahres mit Zahlung der unabgehoben gebliebenen Zinsen und Kapitalien fortfahren, mit Ablauf dieser Frist aber die Zahlungen einstellen, und die betreffenden

Scheins-

Scheinsinhaber vom 1sten Januar k. J. ab, an die Hauptinstituten- und Communalkasse der königlichen Regierung zu Merseburg weisen soll, da diese mit Zahlung der am 1sten Januar k. J. noch vorhandenen Zins- und Kapitalienrückstände, so wie überhaupt mit Regulirung der zu dieser Zeit noch unberichtigten Angelegenheiten der Centralsteuerschuld beauftragt worden ist.

Dem Publicum wird dieß zur Nachachtung bekannt gemacht, dabei aber zugleich auch die Bestimmung des Publicandums wegen der Rückzahlung der Centralsteuerschuld vom 1sten Mai d. J. in Erinnerung gebracht, wornach die im Termin Michael d. J. nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben.

Merseburg, am 16ten October 1830.

Im Auftrage der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der königl. preuß. Regierungsrath

Becker.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Tennstädt, in der Diöces Langensalza, ist dem bisherigen Pfarrer zu Thamsbrück, M. Johann Christian Fischer verliehen, und dem evangelischen Schulamtscandidaten Heinrich Ludwig Knoblauch aus Ellrich die Schullehrer-Substitutenstelle zu Stockey, im Kreise Nordhausen, provisorisch übertragen worden. No. 257.

Dem bisher provisorisch als evangelischer Schullehrer zu Wehnde, im Kreise Worbis, angestellt gewesenen Schulamtscandidaten Georg Friedrich Schmidt ist diese Stelle definitiv übertragen worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

No. 258. Schulanzeige.

In Erwiederung mehrerer an mich ergangenen Anfragen verfehle ich nicht, es hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß ich mit hochgeneigter Genehmigung eines hochlöblichen Provinzial-Schulcollegiums der Provinz Sachsen den 1oten Januar k. J. eine Präparandenklasse für das hiesige evangelische Schullehrerseminarium eröffnen werde. Diejenigen jungen Leute, die sich in dieser Vorbereitungsklasse für das Seminarium vorzubilden wünschen, haben sich vor dem 1sten December d. J. persönlich bei mir zu melden, worauf sie das Nähere über die Bedingungen der Aufnahme in die Präparandenklasse erfahren werden.

Erfurt, den 26sten October 1830.

Der königl. Seminardirector.
Sickel.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 42sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 30sten October 1830.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Der unten signalisirte, wegen Diebstahls zu 1 1/2 jähriger Zuchthausstrafe verurtheilte Heinrich Aschoff ist auf dem Transporte von hier nach Lichtenburg zwischen Halle und Delitzsch entsprungen. Alle Militair- und Civilbehörden ersuchen wir daher, auf den ꝛc. Aschoff vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren, und uns vorführen zu lassen.

Heiligenstadt, den 18ten October 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Heinrich,
Zuname: Aschoff,
Gewerbe: Tagelöhner,
Geburtsort: Birchhagen,
Wohnort: Kirchgandern,
Religion: katholisch,
Alter: 32 Jahr,
Größe: 5 Fuß 7 Zoll,
Haare: bräunlich,
Stirn: hoch,
Augenbraunen: braun,
Augen: blau,
Nase: lang,
Mund: gewöhnlich,
Bart: braun,
Zähne: gut und voll,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: lang,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: stark,
Haltung: grad,
Sprache: eichsfelder Dialect.
Besondere Kennzeichen: über dem linken Handgelenke eine Narbe, auf dem rechten Unterarm ein fast erloschenes schwarz tatowirtes Herz.

Bekleidung.

1) eine blaue Tuchmütze mit rothem Besatze,
2) ein blaugedruckter leinener Kittel,
3) eine blaugestreifte drillichene Jacke,
4) eine dergl. Hose,
5) eine gestreifte Ginganghose,
6) ein Paar Schuhe,
7) ein Paar wollene Strümpfe.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 22sten September d. J. Morgens sind unfern des Dorfes Zimmern im Gränzbezirke außer der Zollstraße,

netto 3 Centner 105 Pfund Zucker und
— 2 — 52 — Kaffee

in Beschlag genommen worden, welche auf einem mit einem 10 Jahr alten Pferde, einem braunen Wallach, bespannten Wagen, dessen Führer den Aufsichtsbeamten entsprungen ist, unter Wellenholz geladen gewesen sind.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren, des Pferdes mit Geschirr, des Wagens und Holzes, werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte Langensalza anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren, nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, dem öffentlichen Verkauf der Waaren, auch so weit es noch nicht geschehen, der Transportmittel und des Holzes, imgleichen mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 9ten October 1830.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Auffoderung. Von dem Ober-Consistorialsecretair Johann Heinrich Heyder zu Dresden ist mittelst Testaments vom 23sten December 1785 ein Kapital von 2000 Rthlr. zu einem Stipendium für Studirende auf der Landesschule zu Pforte und bei den sächsischen Universitäten in der Maße bestimmt, daß, so lange jemand von seiner Familie studire, oder eine ehrliche Profession erlerne, demselben, jedesmal aber nur einem, die drei Jahre über, welche er studi'e oder resp. in der Lehre stehe, vorzugsweise das Stipendium gereicht werden, und daß der jedesmalige Aelteste von der Familie die Collatur haben solle.

Desgleichen ist von dem Candidaten der Theologie Georg Carl Petri in Wittenberg mittelst Testaments vom 22sten August 1738 ein Kapital von 200 Rthlr. zu einem Stipendium dergestalt ausgesetzt, daß die Zinsen davon ein fleißiger und armer Studiosus theologiae zu Leipzig oder Wittenberg zwei bis drei Jahre auf der Universität genießen, doch wenn von des Stifters Freunden einer oder der andere Theologie studirt, dieser vor andern dazu gelangen, und daß das Stipendium durch das Oberconsistorium zu Dresden vergeben werden soll.

Die

Die Verwaltung beider Stipendien ist in Folge der zwischen der königlich preußischen und königlich sächsischen Regierung am 27sten September 1825 abgeschlossenen Convention auf uns übergegangen, und der Fonds der heyderschen Stiftung besteht jetzt in 3600 Rthlr. Staatsschuldscheinen, der der petrischen Stiftung aber in 925 Rthlr. dergleichen.

Da nun seit länger als vier Jahren kein qualificirter Geschlechtsverwandter zu diesen Stipendien sich gemeldet hat, solche also Art. IV. No. 7. litt. b. als erledigt anzusehen sind, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die etwaigen unbekannten Interessenten werden zugleich vorgeladen, in dem auf

den 13ten December 1830 vormittags 11 Uhr

vor dem Oberlandesgerichts-Referendar von Westphalen auf dem hiesigen Oberlandesgerichte angesetzten Termine zu erscheinen, ihre Ansprüche an die genannten Stipendien anzumelden, und sich dieserhalb gehörig zu legitimiren.

Im Fall sich niemand meldet und legitimirt, wird über die hiernach den heyderschen und petrischen Familiengliedern zustehenden Genußrechte zu Gunsten anderer, dieser Stipendien würdiger und bedürftiger Personen verfügt werden.

Naumburg, den 8ten October 1830.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Wiesenverpachtung. Die mit dem letzten December d. J. pachtlos werdenden 3 Acker Domainenwiesen in der Feldflur von Westhausen sollen auf die Jahre 1831, 1832 und 1833 anderweit meistbietend verpachtet werden, und ist dazu ein Bietungstermin auf

Mittwoch den 10ten November d. J. vormittags 11 Uhr

im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts angesetzt worden, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Heiligenstadt, den 18ten October 1830.

Königl. preuß. Rentamt.

Anzeigen.

Patentertheilung. Den Kratzenfabrikanten Lehnemann und Keuchen zu Barmen ist unterm 12ten September c. ein von diesem Tage an sechs nach einander folgende Jahre und im ganzen Umfang der Monarchie giltiges Patent auf die Anfertigung und den Gebrauch für neu und eigenthümlich erkannten Blattkratzen mit hin- und hergehender Setzung, von ihnen Kratzen in barmer Stich genannt, nach der davon übergebenen Probe und Beschreibung ertheilt worden.

Lehnemann et Keuchen.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

43. Stück.

Erfurt, den 6ten November 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 259. Empfehlung des terminologisch-ökonomischen Lexicons vom Professor Dr. Weber in Breslau. 6/7. October. A.

Der Professor Dr. Weber in Breslau hat ein allgemeines teutsches terminologisches, ökonomisches Lexicon und Idioticon, oder erklärendes Verzeichniß aller im Gebiete der gesammten Land- und Hauswirthschaft in Teutschland und den einzelnen teutschen Provinzen vorkommenden Kunstwörter und Kunstausdrücke überhaupt, und Benennungen der landwirthschaftlichen Pflanzen, Thiere, Geräthe ꝛc. insbesondere, herausgegeben. Dieses Werk, welches bereits im Jahre 1829 in zwei Abtheilungen bei Engelmann in Leipzig erschienen ist, und 4 Rthlr. 20 Sgr. kostet, ist kein gewöhnliches ökonomisches Wörterbuch, sondern hat die neue, ihm eigenthümliche Tendenz, die landwirthschaftlichen Gegenstände aller Art, besonders die Naturalien, welche die Landwirthschaft angehen, möglichst vollständig kennen zu lehren, richtige und klare wissenschaftliche Begriffe von denselben aufzustellen, und zugleich ihre provinziellen oder idiotischen Benennungen durch ganz Teutschland möglichst vollständig zu sammeln und zu erklären, und somit die Bedeutung aller landwirthschaftlichen Kunstwörter anzugeben. Da das gedachte Werk demnach nicht blos für den Landwirth, sondern auch für

Lehr-

Lehranstalten, und ganz vorzüglich für die Verwaltung, der administrativen und juridischen Beamten und jeden Geschäftsmann von Nutzen sein kann, so machen wir auf Veranlassung des königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten das Publicum auf dasselbe aufmerksam.

Erfurt, den 23sten October 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 260.

Die Aufnahme gemüthskranker Personen in Irrenanstalten des Regierungsbezirks Merseburg.

Da in dem hiesigen Regierungsbezirk eine Irrenanstalt nicht besteht, so sind wir öfters genöthigt, die königl. Regierung zu Merseburg um Aufnahme geisteskranker Personen in dortiger Irrenanstalt, so weit es der Raum gestattet, zu ersuchen.

Letztere hat in dem 46sten Stücke des diesjährigen Amtsblatts eine Bekanntmachung erlassen, worin diejenigen Notizen von dem Zustande des Kranken näher angegeben sind, über welche vor der Bewilligung der Aufnahme des Kranken Auskunft ertheilt werden soll.

Wir lassen einen Abdruck dieser Bekanntmachung hierunter folgen, damit diejenigen Polizeibehörden im hiesigen Regierungsbezirke, welche unsere Verwendung um Aufnahme geisteskranker Personen in Irrenanstalten des Regierungsbezirks Merseburg nachsuchen, jene Auskunft jedesmal beifügen mögen.

Erfurt, den 23sten October 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Bei den Anträgen auf die Aufnahme von Gemüthskranken in eine Irrenanstalt, wird nicht selten die nöthige Berücksichtigung mancher äußern Verhältnisse des Kranken, und selbst die genaue Beachtung des Krankheitszustandes vermißt. Wir stellen daher folgende Fragen in beider Hinsicht

zur

zur Beantwortung auf, um auf dieſe Weiſe die Mangelhaftigkeit der Anträge zu verhüten.

Fragen,

ohne deren ſorgfältige Beantwortung die Aufnahme eines Gemüthskranken in die öffentliche Irrenanſtalt nicht verfügt werden kann.

A. Die äußern Verhältniſſe des Kranken betreffend.

1) Wie heißt der Kranke mit Vor- und Zunamen?
2) Wann iſt derſelbe geboren und wo?
3) Welcher Religion iſt derſelbe zugethan?
4) Wer ſind die Aeltern des Kranken und in welchen Verhältniſſen leben ſie?
5) Beſitzt der Kranke oder deſſen Verwandte eigenes Vermögen, und worin beſteht ſolches?
6) Hat der Kranke künftig Vermögen zu gewärtigen?
7) Wer und wo ſind ſeine nächſten Verwandten?
8) Beſitzen die zu ſeiner Unterhaltung geſetzlich verpflichteten Verwandten Vermögen?
9) Iſt der Blödſinnigkeitsprozeß bereits eingeleitet? Bei welchem Gerichte und wie liegt dieſe Angelegenheit?

B. Den Krankheitszuſtand betreffend.

1) Von welcher Conſtitution, von welchem Temperamente, von welchen Neigungen iſt der Kranke? Finden bei ihm Antipathien, Idioſyncraſien Statt und welche?
2) Welche Erziehung hat er gehabt, welchen Grad von Geiſtesbildung hat er erlangt, und womit hat er ſich überhaupt und vorzugsweiſe beſchäftigt?

 3) Findet

3) Findet eine erbliche Anlage zu seinem Uebel Statt? Litten der Vater, die Mutter, die Großältern, die Seitenverwandten an demselben oder einem ähnlichen Uebel?

4) Wie fing das Uebel an? Wenn und unter welchen Umständen? Mit welchen Zuständen und Erscheinungen? Welche Art des Benehmens, der Reden, der Handlungen des Kranken wurde bisher bemerkt, nachdem man ihn für seelengestört gehalten? Welche Veränderungen hat der bisherige Verlauf der Krankheit, besonders auch im Verhältnisse zu seinem frühern Benehmen, seinen früheren Neigungen und Gewohnheiten?

5) Fand früher schon und wann, eine ähnliche Krankheit, ein einzelner vorübergehender Anfall Statt? Erschien sie periodisch? Wie lange dauerten die Zwischenräume, wie lange die periodischen Anfälle der Krankheit? Wie befand sich der Kranke während der verschiedenen Zwischenräume? Oder erschien die Krankheit *jetzt* zum erstenmale? Plötzlich? Mit Vorboten? Wie lange dauerte sie unausgesetzt oder mit Zwischenperioden fort? Wie befand sich der Kranke vor dem Ausbruch derselben? Gingen andere Krankheiten unmittelbar voraus und welche?

6) Litt der Kranke an Fallsucht und wie lange? Wie oft traten die fallsüchtigen Anfälle, und unter welchen Erscheinungen traten sie ein?

7) Durch welches Zusammentreffen innerer Anlagen und äußerer Verhältnisse und Veranlassungen hat sich wahrscheinlich die Krankheit erzeugt und entwickelt? Sind körperliche Veranlassungen vorhanden und welche?

a) In der Jugend:

Entwickelungskrankheiten, Schläge oder ein Fall, ein Stoß auf den Kopf, Krämpfe und dergl.

b) Im

b) Im spätern Alter:

Climacterische Vorgänge, Krämpfe, Hämorrhoiden, Gicht, Lustseuche, Ausschweifungen im Trunke oder anderer Art, Gebrauch von betäubenden Mitteln, Mercurialcuren?

8) Sind geistige Anlagen und psychische Veranlassungen zu der Krankheit vorhanden und welche?

a) In der Kindheit:

Erziehungsfehler, frühe körperliche und geistige Anstrengung.

b) In dem reifern Alter:

Heftige Gemüthsbewegungen, und unter welchen Umständen? Wirkten auf den Kranken heftiger Zorn? Kummer? hoffnungslose Liebe? Nahrungssorgen? Fand eine Kränkung seiner Ehre Statt? oder Verlust des Vermögens durch verfehlte Speculation? getäuschte Hoffnung oder Verlust geliebter Personen? Wirkten auf den Kranken heftiger Schreck, oder Angst, oder Furcht, oder Aberglauben, religiöse Zweifel, und unter welchen Umständen? Vielleicht übermäßige und anhaltend geistige Anstrengung, oder lang gewohnter Müßiggang?

9) Welche Mittel, sowohl pharmaceutische als psychische, sind gleich beim Ausbruche und späterhin im Verlaufe der Krankheit angewendet worden? Wie lange und unter welchen Bedingungen hat man eine bestimmte Heilmethode fortgesetzt und mit welchem Erfolge?

10) Wie ist der Kranke von seinen Verwandten und Wächtern behandelt worden? Sind Zwang- und Bändigungemittel angewendet worden, welche, und mit welchem Erfolge?

Die königl. landräthlichen Aemter, Magistrate, Ortspolizeibehörden und andere, welche bei der Aufnahme eines Gemüthskranken in eine Irrenanstalt concurriren, werden hierdurch angewiesen, in vorkommenden Fällen,

zur

zur Verminderung von Rückfragen, dafür zu sorgen, daß mit dem Antrage wegen Aufnahme gemüthskranker Personen in eine solche Anstalt, zugleich eine sorgfältige und genaue Beantwortung der obenerwähnten Fragepunkte hieher mit eingereicht werde.

Merseburg, den 5ten October 1830.

Königl. preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

No. 261.

Bildung zweier Ministerialdepartements aus dem bisherigen Ministerium des Innern.

379. October. A. Pl.

Durch allerhöchste Cabinetsordre vom 11ten v. Mts. ist für die obere Leitung

der allgemeinen innern, Communal-, Militair-, Hoheits-, Lehns-, Instituten- und Corporationsangelegenheiten, ferner der eigentlichen Polizei-, so wie der ständischen Angelegenheiten

ein abgesondertes Ministerialdepartement unter der Benennung:

Ministerium des Innern und der Polizei,

gebildet, und solches dem Herrn Staatsminister Freiherrn von Brenn übertragen worden, wogegen

die Handels- und Gewerbeangelegenheiten, das Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesen, die Regulirung der gutsherrlichen-bäuerlichen Verhältnisse und der Gemeinheitsaufhebungen,

unter der Leitung des Herrn Staatsministers von Schuckmann und unter der Benennung:

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbeangelegenheiten,

verbleiben, von welchem letztern Ministerialdepartement auch die Oberbaudeputation, das statistische Büreau, die Generaldirection der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt, und die ritterschaftlichen Creditvereine ressortiren.

Wir bringen diese Veränderung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Erfurt, den 23sten October 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Wir

No. 262. Warnung gegen den unvorsichtigen Gebrauch der Percussionsgewehre. 927. October. A.

Wir machen das Publicum auf die in dem 45sten Stück unsers vorjährigen Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung vom 5ten November v. J., die Sicherung gegen das unzeitige Losgehen der Percussionsgewehre durch Anbringung eines sogenannten Sicherheitshahns betreffend, wiederholt aufmerksam, mit dem Hinzufügen, daß jeder es sich selbst beizumessen hat, wenn die Unterlassung dieser Vorsichts- und Sicherheitsmaßregel bei dem Gebrauch der Percussionsgewehre, im Fall eines dadurch entstehenden Schadens, als eine Versäumniß der jedermann obliegenden Vorsicht, und mithin als eine grobe Fahrlässigkeit angesehen und gesetzlich geahndet werden wird.

Erfurt, den 25sten October 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 263. Katholische Kirchen- und Hauscollecte für Fredeburg. 856. October. A.

Die königlichen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern haben zur Wiederherstellung der katholischen Kirche in dem Städtchen Fredeburg in Westphalen, welche im Jahr 1810 nebst der Pfarre und dem Schul-, so wie dem Rathhause und dem größten Theile der Stadt ein Raub der Flammen geworden ist, bei der großen Armuth der Commune eine katholische Kirchen- und Hauscollecte in der Provinz Sachsen bewilligt.

Die Herren Landräthe, so wie die katholisch-geistlichen Behörden werden demnach aufgefodert, diese Collecte in ihren Amtsbezirken im Laufe des nächsten Monats einsammeln zu lassen, und die einkommenden Gaben der Milde in gewöhnlicher Art an die hiesige königl. Regierungshauptkasse einzusenden, das Duplicat des Lieferscheins aber bei uns einzureichen.

Erfurt, den 26sten October 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 264. Berichtigung einiger zudem Commando der 8ten Landwehrbrigade gehörigen Ortschaften.

In unserer Bekanntmachung vom 6ten August d. J. hinsichts derjenigen Ortschaften des merseburger Kreises, welche nach wie vor zu dem Commando der 8ten Landwehrbrigade gehören, sind einige Orte falsch abgedruckt, und ein Ort: Oegliţsch, ganz weggelassen worden. Es muß nämlich

statt Gustau — Gostau,
— Stöschwiţ — Stößwiţ,
— Priesen — Peisen,
— Mahliţ — Müchliţ und
— Rogwiţ — Ragwiţ

heißen, und außerdem diesen Ortschaften noch das Dorf Oegliţsch hinzutreten, wohin hierdurch die obenangezogene Bekanntmachung abgeändert und verbessert wird.

Naumburg, den 19ten October 1830.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 265. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rohra, Wollersleben und Mörbach, in der Diöces Bleicherode, ist dem bisherigen Pfarrer zu Niedergebra, Ephraim Ludwig Mosche, verliehen worden.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

44. Stück.

Erfurt, den 13ten November 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 6ten d. M. ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung enthält No. 266.

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nro. 1267. vom 4ten September 1830, über den Nachweis der Ahnen bei Familienstiftungen und Familien-Fideicommissen, und

Nro. 1268. vom 30sten October 1830, wegen der Erhebungsrolle der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben für das Jahr 1831.

Erfurt, den 8ten November 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 267.

Bestrafung der unterlassenen Meldung der zur Landwehr verpflichteten Kriegsreserve und Landwehrmannschaften. 104. Nov. A.

In Gemäßheit einer Verfügung des hohen Ministeriums des Innern und der Polizei bringen wir nachstehende allerhöchste Cabinetsordre:

Auf den Bericht der Ministerien des Innern und des Krieges vom 11ten August c. bestimme Ich in Folge Meiner Ordre vom 21sten December 1825, daß die zur Meldung bei der Landwehr verpflichteten, diese Meldung aber unterlassenden Kriegsreserve- und Land-

wehr-

wehrmannschaften um eben so viel Jahre, als sie sich durch die Unterlassung der Meldung oder anderweit der Controle der Landwehrbehörden entzogen haben, im ersten Aufgebot der Landwehr länger behalten werden sollen. Ich trage den Ministerien auf, wegen Ausführung dieser Bestimmung das Nöthige zu verfügen.

Potsdam, den 12ten October 1830.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien des Innern und
des Krieges.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und fodern die Herren Landräthe und die Ortsbehörden auf, für die Vollziehung vorstehender allerhöchster Bestimmungen pflichtmäßig zu sorgen.

Erfurt, den 5ten November 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 263. Anwendung des preuß. Gemäßes bei gerichtlichen Verhandlungen.

Auf den Antrag der königlichen Regierung zu Merseburg werden sämmtliche Untergerichte unseres Bezirks, in Bezug auf die Anweisung vom 16ten Mai 1816 zu der Maß- und Gewichtsordnung von demselben Tage, und die Bekanntmachung gedachter Regierung vom 5ten Juni 1828 (Amtsblatt vom Jahr 1828 Stück 24. Nr. 77.), wonach das Verhältniß derjenigen Provinzial-Getreidemaße, von welchen Urgemäße existiren, nämlich des dresdner, eisleber und nordhäuser Scheffels, zu dem preußischen Scheffel, von Polizei wegen, dem §. 29. der gedachten Anweisung zufolge, festgestellt worden ist, hierdurch angewiesen, bei allen gerichtlichen Verhandlungen statt des dresdner, eisleber und nordhäuser Scheffelmaßes nur das preußi-

preußische Scheffelmaß nach den in der erwähnten Bekanntmachung angegebenen Reductionsverhältnissen zur Anwendung zu bringen.

Naumburg, den 22sten October 1830.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

No. 269. Diesjährige Wintermesse in Naumburg a. d. S.

Zur diesjährigen Wintermesse in Naumburg an der Saale ist das Auspacken der Waaren vom 25sten November c. ab gestattet, und mit dem 29sten November beginnt der Groß- wie der Kleinhandel.

Wie bei den letzteren beiden Messen, so findet auch bei der bevorstehenden eine Begleitung der eingehenden Waaren von Lützen aus nicht mehr Statt, sondern es tritt deshalb für sämmtliche, zur Messe bestimmten Güter wiederum die gesetzliche Vorabfertigung ein.

Eben so geschieht die specielle Revision aller fremden Meßwaaren, ohne Ausnahme wiederum auf dem Packhof in Naumburg.

Magdeburg, den 6ten November 1830.

Königl. Provinzial Steuerdirector.
Sack.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 270.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Eduard Gottheiner zu Naumburg ist den 29sten September c. zum Oberlandesgerichts-Assessor daselbst, der dasige Landgerichts-Assessor Ludwig Christoph von Heydebreck aber den 20sten October c. zum Kammergerichts-Assessor in Berlin ernannt.

Die Kammergerichts-Referendarien Leonhardt Kaupisch, Sigismund Heinrich Lenke und Gustav Adolph Körner sind resp. den 28sten September, 8ten und 15ten October c. die Oberlandesgerichts-Referendarien

Franz

Franz Hesse zu Paderborn und Carl Topf zu Halberstadt resp. den 11ten und 12ten October c. zum Oberlandesgericht in Naumburg versetzt.

Der Auscultator Carl Friedrich Seyferth ist von dem Stadtgericht in Potsdam zu dem Landgericht in Erfurt den 22sten October c. versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Albert Schnabel in Naumburg ist den 1sten October c. zum Actuar bei dem Gerichtsamte des Landbezirks Naumburg an des weiter beförderten Balthasar Stelle ernannt.

Zu Auscultatoren bei dem Oberlandesgerichte in Naumburg sind angenommen die Candidaten der Rechte, Gustav von Bodenhausen den 5ten October c. und Johann Heinrich Victor von Ponickau den 8ten October c.

Der invalide Unteroffizier Samuel Bux ist den 8ten October c. zum Boten und Executor bei dem Gerichtsamte zu Düben an des cassirten Kerbitz Stelle,

der invalide Wachtmeister Johann Christian Börner ist nach dem Tode des ersten Landgerichtsboten Richter zu Halle, und nach dem Aufrücken der Landgerichtsboten Schade und Hoffmann zum dritten Boten und Executor bei dem Landgericht zu Halle den 19ten October c. angenommen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Berichtigung.

Seite 349 Zeile 8 des vorigen Stückes des Amtsblattes ist statt Lexicon, zu lesen: Lexicon.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 44sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 13ten November 1830.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der unten bezeichnete Johann Friedrich Schiek ist auf den Grund eines rechtskräftigen Urtheils über die diesseitige Landesgränze gebracht, nachdem ihm zuvor der Rücktritt in die königl. preuß. Staaten unter Androhung einer zweijährigen Zuchthausstrafe gerichtlich untersagt worden.

Erfurt, den 2ten November 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Johann Friedrich,
Zuname: Schiek,
Gewerbe: Dienstknecht,
Geburtsort: } Großbehringen im Gothaischen,
Wohnort: }
Religion: evangelisch,
Alter: 24 Jahr,
Größe: 5 Fuß 3 Zoll,
Haare: schwarzbraun und kurz,
Stirn: bedeckt,
Augenbraunen: schwarzbraun,
Augen: grau,
Nase: etwas gebogen,
Mund: gewöhnlich,
Bart: schwarzbraun und schwach,
Zähne: gesund,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: untersetzt,
Sprache: teutsch (thüringsche Mundart).

Steckbrief. Der bereits wegen Diebstahls mit Zuchthausarbeit bestrafte, unten näher bezeichnete Stellmacher Gottlieb Kirschner hat sich dringend verdächtig gemacht, in der Nacht vom 16ten auf den 17ten d. M. auf dem Domainenamte Walkenried ein Rind aus einem unverschlossenen Stalle gestohlen zu haben, und sich der wegen dieses Verbrechens gegen ihn verhängten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Wir

Wir ersuchen alle öffentliche Behörden, auf diesen Verbrecher ein wachsames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an uns abliefern zu lassen.

Heiligenstadt, den 30sten October 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Gottlieb,
Zuname: Kirschner,
Gewerbe: Stellmacher,
Geburtsort: Buttstedt,
Wohnort: Ellrich,
Alter: circa 60 Jahr,
Größe: mittle,
Haare: schwarz, abgeschnitten, etwas grau,
Gestalt: hager,
Haltung: etwas gebückt.
Besondere Kennzeichen: Spuren einer erlittenen Spießruthenstrafe sind auf dem Rücken sichtbar.

Bekleidung:

1) ein brauner Tuchüberrock,
2) eine grüne Tuchmütze mit Schirm,
3) hellgraue Beinkleider,
4) lange Stiefel.

Diebstahl. In der Nacht vom 27sten auf den 28sten d. M. wurde dem Herrn Pfarrer Siebert zu Birkenfelde ein 7 Eimer haltender Siedekessel, welcher beinahe auf dem Boden eine kleine Verletzung hat, die mit Kitt ausgebessert ist, gestohlen worden. Behufs Entdeckung des Kessels und der Diebe bitten wir um thätige Mitwirkung.

Heiligenstadt, den 30sten October 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Dem Gerber Christian Andreas Heyse in Görmar sind:

1) in der Nacht vom 10ten zum 11ten d. M. eine bereits auf der Fleischhaut geschorne schwere aschgraue Wildhaut, und
2) in der Nacht vom 16ten zum 17ten d. M. zwei bereits geschabte und gereinigte Roßleder,

welche sämmtlich in der Unstrut eingehangen gewesen,

entwendet worden.

Indem wir hiermit vor dem Erwerb dieser gestohlenen Effecten warnen, fodern wir zugleich jedermann auf, zur Entdeckung des unbekannten Thäters mitzuwirken, und uns von etwaigen dazu dienenden Umständen unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Zugleich

Zugleich wird demjenigen, welcher von dem Diebstahl dergestalt Anzeige macht, daß dadurch die Entdeckung und Ueberführung des Thäters herbei geführt wird, eine Belohnung von 5 Rthlr. zugesichert.

Mühlhausen, den 22sten October 1830.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Diebstahl. In der Nacht vom 20sten zum 21sten d. M. ist zu Neuendorf ein ungefähr 24 Eimer haltender Siedekessel gestohlen worden.

Behufs Entdeckung der Diebe und Wiederherbeischaffung des Kessels bitten wir um thätige Mitwirkung.

Heiligenstadt, den 23sten October 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 14ten auf den 15ten d. M. ist von einer zwischen hier und Geisleden unter dem sogenannten Taxthale belegenen Chausseebrücke ein eisernes Gitter von 3 Fuß Länge und 1 3/4 Fuß Höhe — aus geschmiedetem Eisenstäben von 1/2 Zoll Breite und 1/8 bis 1/6 Zoll Dicke gefertiget — entwendet worden.

Wir warnen nicht nur vor dem Ankaufe dieses Gitters, sondern fodern auch jedermann auf, uns zur Wiedererlangung desselben und Ermittlung des Thäters behilflich zu sein.

Heiligenstadt, den 25sten October 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Anzeigen.

Anlegung einer Schneidemühle. Der Müllermeister Johann Friedrich Wolf allhier hat in seiner hinter der Mauer gelegenen Mahl- und Oelmühle einen Sägegang im Jahre 1826 eingerichtet, ohne bei königlich hochlöblicher Regierung die Erlaubniß hiezu nachgesucht und erhalten zu haben.

Jeder, der einen begründeten Widerspruch gegen die Anlegung jenes Sägeganges zu erheben hat, wird hierdurch aufgefodert, solchen unter Darlegung der vorhandenen Gründe binnen acht Wochen

präclu-

präclusivischer Frist, vom 10ten dieses Monats angerechnet, sowohl bei uns als bei Meister Wolf einzulegen.

Langensalza, den 1sten October 1830.

Der Magistrat.

Wichtiges Werk für Baumeister.

Im Wege der Subscription erscheint bei Unterzeichnetem:

J. Rondelet

Kunst des Baues

in 10 Theilen,

theoretisch und practisch dargestellt und mit vielen Abbildungen versehen;

nach der sechsten Auflage des Originals aus dem Französischen übersetzt von

J. C. F. Mönch,

königl. preuß. Premierlieutenant in der 2ten Ingenieurinspection.

Der Subscriptionspreis für das ganze Werk ist 25 Thaler (die Hälfte der Originalausgabe), die jedoch nur einzeln beim Erscheinen jedes Bandes bezahlt werden. Proben sind in allen Buchhandlungen einzusehen.

C. Brüggemann in Halberstadt.

Hierauf nehmen wir Subscription an.

Keyserſche Buchhandlung in Erfurt.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

45. Stück.

Erfurt, den 20sten November 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 11ten d. M. ausgegebene 19te Stück der Gesetzsammlung enthält: No. 271.

Nr. 1269. das Regulativ über die Organisation eines Curatoriums zur Verwaltung der Angelegenheiten des Charité-Krankenhauses in Berlin, und über dessen Wirksamkeit zur Verbesserung des Krankenhauswesens in der Monarchie, vom 7ten September 1830, und

Nr. 1270. das Publicandum des dem Kupferstecher Delkeskamp in Zürich ertheilten Privilegiums, und das Privilegium selbst, vom 25sten October 1830.

Erfurt, den 17ten November 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Von den nachbenannten, im königl. preuß. Herzogthume Sachsen belegenen exemten Gütern und Realitäten, als: No. 272. Einrichtung des Hypothekenwesens.

1) den im bitterfelder Kreise befindlichen, als Mannlehn verliehenen, vormals von rothalschen Zinsen zu Brehna,

2) der

2) der im eckartsbergaer Kreise gelegenen vormaligen königl. Domaine Lindenberg,

3) dem im langensalzaer Kreise gelegenen Stiftungsgute Nägelstädt,

4) den im merseburger Kreise, in kleinliebenauer Aue gelegenen, diesseitigen Pertinentien des Rittergutes Groß-Dölzig,

5) dem zu Naumburg gelegenen, ehemaligen Domprobstei-, jetzigen Oberlandesgerichts-Gebäude,

6) dem im querfurter Kreise gelegenen Allodialrittergute Kleineichstädt,

7) dem im sangerhäuser Kreise gelegenen Rittergute Voigtstädt, vormals das laueſche genannt,

8) dem im sangerhäuser Kreise gelegenen, aus einem Stücke Holz von 191 3/4 Ackern bestehenden Kupferberge,

9) den Gerechtsamen des Domcapitels zu Meißen in dem, im torgauer Kreise gelegenen Dorfe Schirmenitz,

sind die Hypothekentabellen, welche sämmtliche drei Rubriken des Hypothekenbuches in sich fassen, fertig geworden, und können während des Zeitraumes

vom 1sten December 1830 bis 31sten Januar 1831

in unserem Hypothekenarchive von den Interessenten eingesehen werden.

Wir fodern dieselben mit dem Bedeuten dazu auf, daß nach Ablauf des gedachten Zeitraumes keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Naumburg, den 29sten October 1830.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

No. 273.

Vollendete Hypothekentabellen.

In Folge des §. 10. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1820 setzen wir das Publicum hierdurch davon in Kenntniß, daß

1) der

1) der 9te, 10te und 11te Band des Hypothekenbuchs der Stadt Langensalza, enthaltend die Realitäten von Nr. 601 bis 825. incl.,

2) der 1ste und 2te Band des Hypothekenbuchs von dem im landräthlichen Kreise Langensalza unter dem Bezirke des Gerichtsamts langensalzaer Landbezirks gelegenen Dorfe Großengottern, enthaltend die Realitäten von Nr. 1 bis 140., jedoch mit Ausschluß Nr. 2. 10. 16. 26 und 27. vollendet, und daß folglich rücksichtlich der zu diesen Hypothekenbüchern gehörenden Grundstücken der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Gemäßheit des §. 14. des allegirten Gesetzes nunmehr lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung zu beurtheilen ist.

Die vorbezeichneten Hypothekenbücher sind übrigens an die königl. Gerichtsämter für den Stadt- und Landbezirk zu Langensalza zur Fortführung abgegeben worden.

Erfurt, den 8ten November 1830.

Königl. preuß. Landgericht.

Vermischte Nachrichten.

Unglücksfälle.

No. 274.

Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirk vom Monat Octbr. 1830.

Drei Personen haben auf ungewöhnliche Art das Leben eingebüßt, und zwei Personen sich selbst entleibt.

Feuersbrünste.

In der Nacht vom 9ten zum 10ten brach in dem Gemeindebackhause

hause zu Leineselde, im Kreise Worbis, Feuer aus, das jedoch gleich im Entstehen wieder gelöscht wurde.

Erfurt, den 4ten November 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 275. Bescheinigung übereingegangene Collectengelder.

Im Monat October c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für das Dorf Merkwitz:

Von der königl. Kreiskasse zu Nordhausen . 58 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf.

II. Für arme Studirende zu Halle:

Von der Superintendentur zu Großbodungen . 1 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf.

III. Für die katholische Pfarrkirche zu Ottweiler:

Von dem bischöfl. Commissariat zu Heiligenstadt 9 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf.

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 5ten November 1830.

Königl. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 45sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 20sten November 1830.

Sicherheitspolizei.

Raubmord. Am Donnerstag, den 4ten d. Mts., in den Nachmittagsstunden zwischen 2 und 4 Uhr, ist der vierjährige Sohn des Hutmanns Apel zu Schnellrode in der Wohnung seiner Aeltern, welche vorher das Haus verschlossen verlassen hatten, mit einer im Hause befindlichen, seinem Vater gehörigen Axt im Bette ermordet worden. Der Mörder hat geraubt:

zwei leinene Mannshemden, hinten mit einem Schlitz und ohne Zeichen versehen,
einen ganz neuen messingenen Uhrschlüssel, 1 Zoll etwa lang,
einen schwanenbolnen Kinderrock mit rothem Boden und gelb und grünen Streifen; er hat ein falsches Blatt von einer alten Schürze, blau von Farbe; in der linken Seite war ein Stück Schwanenbol von rothen und schwarzen Streifen eingestickt,
zwei neue ungesäumte Halstücher mit rothem Boden,
ein dergleichen mit dunkelblauem Boden und hellblauen Streifen,
zwanzig preußische Thalerstücke,
vier preußische Achtgroschenstücke, und
vier Viergroschenstücke.

Einiger Verdacht der That fällt auf den unten möglichst signalisirten Menschen. Unsere unausgesetzten Bemühungen, den Thäter zu entdecken, sind bis heute erfolglos gewesen. Wir bringen diese verruchte That daher hiermit zur öffentlichen Kunde, mit der dringendsten Aufforderung: Alles und Jedes, was in irgend einer Beziehung zur Entdeckung des Thäters führen kann, uns oder der nächsten obrigkeitlichen Person des schleunigsten anzuzeigen, und versichern, daß niemanden durch solche Anzeige Kosten erwachsen werden, er vielmehr auf vollständige gesetzliche Entschädigung und unsere dankbare Anerkennung rechnen darf.

Querfurt, am 8ten November 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Beschreibung des der That Verdächtigen.

Er war ziemlich groß und stark, hatte schwarzes Haar, volles Gesicht mit schwarzem gekräuselten Bart.

Bekleidet war er mit einer Pelzmütze mit Ohrenklappen und schwarzem Pelzbesatz, einer grünen Friesjacke, einem dunkeln Tuchrocke, den er am Stocke über der Achsel trug, schwarzen kurzen Lederhosen, die an den Knieen mit gelben Schnallen befestigt waren, schwarzer Weste, wollenen Strümpfen und Stiefeln.

Er wurde in der Nähe des apel'schen Hauses zur Zeit der That bemerkt und nahm seinen Weg durch das naheliegende Holz, angeblich nach Mücheln zu.

Diebstahl. Auf dem Schlosse Bodenstein sind in der Nacht vom 1sten auf den 2ten d. M. zwei kupferne Siedekessel, wovon der eine ungefähr 18, und der andere 8 Eimer hält, gewaltsamer Weise gestohlen worden.

Vor dem Ankaufe dieser Kessel warnen wir jeden, bei Strafe der Diebeshehlerei, und fodern das Publicum, besonders aber die Kupferhändler und Polizeibehörden auf, zur Herbeischaffung des Gestohlnen und Ausmittlung der Thäter möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 8ten November 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Auf Requisition des königl. hannöverschen Criminalamts zu Duderstadt machen wir bekannt, daß zu Tiftlingerode in der Nacht vom 31sten October zum 1sten November d. J. ein 12 Eimer haltender, im Boden geflickter kupferner Siedekessel gestohlen worden ist.

Da Diebstähle dieser Art seit einigen Monaten im hiesigen Bezirke und in der Gegend von Duderstadt oft vorgefallen, deren Thäter aber bis jetzt unentdeckt geblieben sind, so fodern wir jeden, besonders aber die Kupferschmiede und Kesselhändler, auch die Polizeibehörden auf, auf den Verkauf von alten Kesseln ihr besonderes Augenmerk zu richten, und zur Ausmittlung der Diebe möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 9ten November 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 31sten October auf den 1sten November c. ist dem Christoph Wedekind zu Westhausen eine dreijährige schwarzbunte Ziege ohne Hörnern entwendet worden.

Indem

Indem wir dieſes zur Kenntniß des Publicums bringen, erſuchen wir jedermann, wegen Herbeiſchaffung der Ziege und Entdeckung des Thäters mitzuwirken, und uns oder der nächſten Ortsbehörde allenfallſige Anzeige zu machen.

Heiligenſtadt, den 5ten November 1830.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Diebſtahl. Am 12ten v. M. ſind mittelſt Einſteigens in Taſtungen nachſtehende Sachen, als:

1) 20 Ellen 1 1/2 Elle breite, feine, gebleichte Leinwand,
2) 20 Ellen dergl., etwas ſchmäler und gröber,
3) 46 Stränge feines ungebleichtes Garn, in ein blaugewürfeltes linnenes Tuch gebunden,
4) 5 Pfund feinen Flachs, in ein weißes, blaugeſtreiftes linnenes Tuch gebunden,
5) 12 Stück ungewaſchene Mannshemden, wovon die Hälfte mit G. S. mit rothem Garn eingenähet, bezeichnet ſind,
6) eine dunkelgrüne Tuchjacke mit gelben Knöpfen,
7) ein graugelbkattunenes Halstuch,
8) ein dergl. mit weißen kleinen Ringen,
9) ein dergl. gelb mit blauen Streifen,
10) ein dergl. rothgelblich mit weißen Blümchen,
11) eine Seite Speck, ſchon angeſchnitten,
12) ein Sack mit den Buchſtaben G. H., mit Tinte bezeichnet,

geſtohlen worden.

Jedermann wird vor dem Ankaufe des geſtohlnen Guts mit der Aufforderung gewarnt, von den bereits bekannten oder künftig ſich noch ergebenden Verdachtsumſtänden, behufs Entdeckung des Thäters und Herbeiſchaffung des Entwendeten, uns oder ſeiner Ortsobrigkeit unverzügliche Anzeige zu machen.

Heiligenſtadt, den 3ten November 1830.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Diebſtahl. In der Nacht vom 25ſten zum 26ſten September d. J. ſind aus einem Hauſe im hieſigen Orte zwei Taſchenuhren, nämlich:

a) eine engliſche mit zwei ſtarken ſilbernen Gehäuſen, der Druckknopf des äußern mit den lateiniſchen Buchſtaben T. G. verſehen, weißem Zifferblatte mit römiſchen Zahlen, und der Bezeichnung

nung London mit schwarzen Buchstaben, gelben Zeigern, und auf dem Werke mit dem Namen Graham, in Laubwerk eingeschlossen, und mit vier bis fünf blauen Schrauben befestigt, bezeichnet;

b) eine französische, deren äußeres Gehäuse aus lakirtem, aber abgetragenen Messing, und das innere aus schwachem Silber besteht, mit weißem Zifferblatte und römischen Zahlen,

entwendet worden.

Wir machen solches hierdurch bekannt, warnen vor dem Ankauf dieser Uhren, und ersuchen zugleich jedermann zur Entdeckung des unbekannten Thäters mitzuwirken, und uns eventualiter desfallsige Mittheilung zu machen.

Kühndorf, den 8ten November 1830.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Anzeigen.

Verkauf von Grundstücken. Das in Wintzingerode sub No. 39. gelegene, zum Nachlasse des Obersten Adolph von Wintzingerode gehörige Haus nebst den dabei befindlichen Gärten soll in dem vor dem Unterzeichneten

auf den 24sten December d. J. vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle anstehenden Termine meistbietend verkauft werden.

Stadt-Worbis, den 4ten November 1830.

Der Justizcommissar und Notar.
Hagemeister.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

46. Stück.

Erfurt, den 27sten November 1830.

Allerhöchste Cabinetsordre.

No. 276. Allerhöchste Cabinetsordre vom 30sten Octbr. 1830, wegen der Erhebungsrolle der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben für das Jahr 1831.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 16ten d. M. bestimme Ich, daß die unterm 30sten October 1827 bekannt gemachte Erhebungsrolle der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben für das Jahr 1831 unter folgenden Modificationen zur Anwendung kommen soll. Nach Meinen schon ertheilten Bestimmungen soll:

1) Von allen Roheisenarten ohne Unterschied, einschließlich des alten Brucheisens, der Eisenfeile und des Hammerschlags, welche, nach der zweiten Abtheilung Nr. 6. Litt. a. und b. und nach der dazu gehörigen Anmerkung, beim Ausgange theils mit 15 Sgr. und 7 1/2 Sgr. vom Centner besteuert, theils frei sind, ist sowohl in den östlichen als westlichen Provinzen überall beim Ausgange eine Abgabe von sieben Silbergroschen sechs Pfennigen für den Centner zu entrichten.

2) Von Stabeisen und Rohstahl, Abtheilung 2. Nr. 6. Litt. c. von der russischen Gränze bis zur Weichselmündung einschließlich seewärts eingehend, ist nur die allgemeine Eingangsabgabe zu entrichten.

3) Von Wein und Most ist beim Eingange in die westlichen Provinzen der Steuersatz von acht Thalern für den Centner, welcher in den östlichen

lichen Provinzen gilt, zu erlegen, dagegen von Wein, der aus den westlichen in die östlichen Provinzen versendet wird, die Steuer, in Folge der Bestimmung des Gesetzes vom 26sten Mai 1818, §. 21, gänzlich aufgehoben. Es treten die Sätze der Erhebungsrolle, Abtheilung 2. Nr. 25. Litt. f. Nr. 2 und 3. daher außer Kraft.

4) Das in der vierten Abtheilung Nr. 3. angeordnete Waage- und Krahngeld von vier Silbergroschen für den Centner, von den auf der Elbe über Wittenberg eingehenden, auf der Havel für das Inland verschifften Waaren ist aufgehoben.

5) Zu §. 2. Litt. c. der allgemeinen Bestimmungen (fünfte Abtheilung der Heberolle vom 30sten October 1827.) soll in den Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart eingehender Waaren und eine erhebliche Entfernung von den in der Heberolle angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird, nicht nur den Steuerpflichtigen, sondern auch der Steuerverwaltung das Recht zustehen, die Nettoverwiegung und demgemäße Entrichtung der Steuer eintreten zu lassen.

6) Zum §. 8. der allgemeinen Bestimmungen soll in allen den Fällen, wo die Entrichtung eines bestimmten Theils der Abgaben in Gold vorgeschrieben ist, dem Zahlungspflichtigen die Wahl bleiben, diesen Antheil entweder in den oben gedachten Münzsorten, in preußischen Goldmünzen und in Ducaten, oder in Silbercourant mit einem Aufgelde von 2/3 Thalern auf jede fünf Thaler Gold, zu entrichten.

Der Finanzminister hat hiernach das Erfoderliche auszuführen.

Berlin, den 30sten October 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Mini-

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 277. Debitserlaubniß für Schriften.

Das königl. Obercensurcollegium hat für die beiden, außerhalb der Staaten des teutschen Bundes erschienenen Werke:

1) Der Proceß der Herrn de Potter, Tielemanns, Barthels ꝛc., Haag 1830, und

2) Enumeratio Plantarum Javae etc. von Blume, Haag 1830. 2 Fasciculi.

die Debitserlaubniß ertheilt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 9ten November 1830.

Der geheime Staatsminister.
v. Klewiz.

No. 278. Debitserlaubniß für Schriften.

Das königliche Obercensurcollegium hat für die beiden, außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher Sprache erschienenen Schriften:

1) Leonie, oder das Grab der Mutter. 2 Theile, Pesth 1827, und

2) Der Creole, von Zschokke. Aarau, 1830.

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 7ten November 1830.

Der geheime Staatsminister.
v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 279. Empfehlung einer Schrift. 712. Nov. A.

Auf Veranlassung des königlichen Ministeriums des Innern machen wir auf die von dem Professor Dr. Schubarth zu Berlin in drei Abtheilungen herauszugebenden „Elemente der technischen Chemie, zum Gebrauch beim Unterricht im königlichen Gewerbeinstitut und in den Provinzialgewerbeschulen," als auf ein Werk von vorzüglichem Werthe aufmerksam. Die erste Abtheilung, 35 Bogen stark und mit 6 Kupfertafeln versehen, ist (Berlin, in Commission bei Rücker) bereits erschienen. Der Ladenpreis derselben beträgt 4 Rthlr.; der Verfasser ist jedoch erbötig, den Lehrern und Schülern der Provinzial-Gewerbeschulen, in sofern dieselben als solche durch ein Attest des betreffenden Curatoriums sich ausweisen, die Hälfte des Ladenpreises zu erlassen.

Erfurt, den 20sten November 1830.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 46sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 27sten November 1830.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 21sten zum 22sten October d. J. sind aus dem zur Windmühle bei Mittelsömmern gehörigen Häuschen mittelst Einsteigens die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen Kleidungsstücke gestohlen worden.

Indem dies hiermit bekannt gemacht wird, wird zugleich vor dem Erwerb der gestohlnen Gegenstände gewarnt, und jedermann hierdurch aufgefodert, alle zur Wiedererlangung derselben und zur Entdeckung der Diebe dienliche Umstände hier anzuzeigen.

Tennstädt, den 13ten November 1830.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Verzeichniß der gestohlnen Sachen.

1) Ein blauer Tuchrock, ziemlich neu, mit blau überſponnenen Knöpfen,
2) eine weiße Caſimirweſte mit weißen Perlenmutterknöpfen,
3) eine hellblaue Tuchhoſe mit Tuchknöpfen,
4) ein Paar zweinähtige Stiefel mit ledernen Strippen, und auf einem Stiefel ein Abſatzeiſen,
5) ein weißer baumwollener Staubmantel, im Saum mit E. H. gezeichnet,
6) ein halbſeidenes rothes Halstuch mit gelben Streifen,
7) ein weißes Schnupftuch mit blauer Kante, ohne weitere Bezeichnung,
8) ein Paar nankingene Hoſen, graulich mit blauen Streifen, Knöpfen von demſelben Zeuge,
9) ein leinwandenes Hemde, noch gut, I. S. gezeichnet,
10) ein Paar weißwollene Strümpfe,
11) ein ſchwarzbaumwollenes Halstuch,
12) ein gutes Bettuch,

13) ein

13) ein halbes Pfund Speck,
14) zwei Schock Eier,
15) eine blaue baumwollene Zipfelmütze.

Erledigter Steckbrief. Der in dem öffentlichen Anzeiger zum 42sten Stück des Regierungsamtsblatts steckbrieflich verfolgte Heinrich Aschoff aus Kirchgandern ist wieder ergriffen und an uns abgeliefert, was wir nachrichtlich hierdurch zur Kenntniß bringen.

Heiligenstadt, den 13ten November 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verlorner Gewerbeschein. Der dem Viehcastrirer Ehrhardt Pflock aus Klein-Rettbach, im hiesigen Landkreise, zum Viehcastriren unterm 20sten October v. J. sub No. 202. für das laufende Jahr ertheilte Gewerbeschein ist angeblich in der Gegend von Ilmenau verloren worden.

Zur Verhinderung eines möglichen Mißbrauches machen wir sämmtliche Polizeibehörden hierauf aufmerksam.

Erfurt, den 4ten November 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Verpachtung der Domaine Kreyschau. Die im torgauer Kreise in der Nähe der Elbe belegene Domaine Kreyschau, mit den dazu gehörigen Vorwerken Döbrichau, Görnewitz, Döhlen mit Neubleesern, Gradtz mit Neusorge, wozu außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden überhaupt:

3310	Morgen	166	QRuthen	Ackerland,
501	—	40	—	Wiesen,
50	—	106	—	Gärten,
28	—	76	—	Teiche und Gewässer,
251	—	78	—	privative und

bedeutende Außenhütungen auf den benachbarten Feldmarken und königl. Forst- und Stutereigrund-

grundstücken gehören, und wobei sich Brauerei, Brennerei, sehr große Fischerei, Spann- und Handdienste befinden,

soll von Johannis 1831 ab, auf 12 Jahre wiederum meistbietend verpachtet werden, und ist dazu ein Termin auf

den 20sten December d. J., vormittags 10 Uhr,

im Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungsabtheilung allhier angesetzt worden. Pachtlustige werden daher hierdurch eingeladen, an diesem Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Die Verpachtungsbedingungen, so wie der zur Information gefertigte General-Pachtanschlag, liegen sowohl bei dem Rentamte Torgau, als in unserer Domainenregistratur, und bei letzterer auch die älteren und neueren, dem General-Pachtanschlage zum Grunde liegenden Special-Anschläge, nebst einer generellen Uebersicht der beständigen und unbeständigen Gefälle, in den Dienststunden zur Einsicht bereit.

Merseburg, den 11ten November 1830.

Königl. preuß. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verpachtung des Kammerguts Gräfentonna ꝛc. Im Namen Seiner herzogl. Durchlaucht, Herrn Ernst, Herzogs zu Sachsen-Coburg und Gotha, Fürsten zu Lichtenberg, Herrn zu Tonna ꝛc.

Mit Beziehung auf die unterm 28sten Juni d. J. erlassene vorläufige Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das herzogliche Kammergut zu Gräfentonna, und getrennt von demselben, auch der herrschaftliche Gasthof, der sogenannte Kellerhof daselbst,

den 4ten Januar 1831,

wird sein der Dienstag nach Neujahr,

vormittags 10 Uhr in dem Gasthofe zum Löwen in Gräfentonna öffentlich im Wege des Meistgebotes verpachtet werden soll.

Mit dem gedachten herzoglichen Kammergute, welches vier Stunden von Gotha und eine Stunde von Langensalza gelegen ist, ist — außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und dem eisernen Inventarium — verbunden:

1) die Benutzung von ungefähr
1800 Acker Artland,
174 — Wiesen,
9 — Garten;

2) die

2) die Benutzung einer Schäferei, in welcher bisher 1400 Stück Schafe, excl. der Mehrung, gehalten wurden, mit der Gerechtigkeit zum Hordenschlage und zur Trift, und
3) verschiedene Hand- und Spannfrohndienste;
4) die Befugniß zur Branntweinbrennerei mit den zum Inventarium gehörigen Brennereigeräthen,
5) die Befugniß, eine gewisse Quantität Bier zur Hausconsumtion trank- und biersteuerfrei abzubrauen;
6) die Befugniß zur Mitbenutzung der Brauerei im Gasthofe zum Kellerhofe unter gewissen Bedingungen ꝛc.

Mit dem Gasthofe zum Kellerhofe soll, außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und dem zu demselben gehörigen beweglichen Inventarium, die Befugniß zur Bierbrauerei, zum Bier-, Wein- und Branntweinverkauf, und die Schlacht- und Speisungsgerechtigkeit, so wie die Befugniß zur trankſteuerfreien Abbrauung von 14 Malter Malz verpachtet werden.

Die Dauer des Pachtes für beide Gegenstände ist vorläufig auf die Zeit vom 1sten Mai 1831 bis 24sten Juni 1837 bestimmt.

Pachtliebhaber werden veranlaßt, die näheren Bedingungen der Verpachtung während der letzten 8 Tage vor dem Licitationstermine in der Kanzlei der herzoglichen Kammer allhier einzusehen, übrigens aber sich in dem Verpachtungstermine an dem oben bezeichneten Orte einzufinden und weitere Eröffnung zu gewarten.

Gotha, den 15ten November 1830.

Herzoglich sächsische Kammer.
J. W. von Oppel.

Verkauf der Schankgebäude nebst Brauhause zu Weißensee. Zufolge erhaltenen Auftrags sollen die zur vormaligen hiesigen königl. Domaine gehörigen Schankgebäude nebst dem Brauhause, dem Federviehstalle und den darzu gelegten 12 QR. 38 QF. haltenden Hof- und Gartenraume, auch der Brau- und Schankgerechtigkeit, an unterzeichneter Gerichtsstelle

den 22sten December 1830 früh 10 Uhr

öffentlich meistbietend verkauft werden, welches hiermit mit der Auffoderung an alle Kaufliebhaber bekannt gemacht wird, sich in diesem Termine persönlich einzufinden, sich über ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft auszuweisen, ihre Gebote zu thun, und, wenn sonst königl. hohe Regierung zu Erfurt kein Bedenken findet und darein willigt, zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das betreffende Grundstück mit darauf ruhender Brau- und Schankgerechtigkeit werde überlassen werden.

Die

Die nähere Beschreibung der Grundstücke, ingleichen die Kaufsbedingungen und der Situationsriß können stets beim unterzeichneten Gerichtsamte eingesehen werden.

Gerichtsamt Weißensee, den 15ten November 1830.

Verkauf von Grundstücken. Zufolge erhaltenen Auftrags sollen ausgeklagter Schulden halber nachfolgende, dem Christoph Ludwig Schröter in Kutzleben gehörige Grundstücke, als:

ein Wohnhaus Nr. 61. des Catasters, und

4 1/2 Acker Land,

beim Gerichtsamte hieselbst an gewöhnlicher Gerichtsstelle allhier

den 22sten Januar 1831 früh 10 Uhr

öffentlich meistbietend verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird, mit der Aufforderung an alle Kaufliebhaber, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote zu thun, und, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden die betreffenden Grundstücke werden überlassen werden. Das Taxationsinstrument kann zu jeder Zeit beim unterzeichneten Gerichtsamte eingesehen werden.

Weißensee, den 25sten October 1830.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Anzeigen.

Verkauf eines Brauhauses. Zum Verkaufe der den Herrn Brauherrn Justi, Kobe, Rudolphi und Tröster gehörigen, hierselbst im sechsten Bezirke sub. No. 1037. in der Gotthardtsgasse gelegenen, im Jahre 1817 neu erbauten, unten beschriebenen Bierbrauerei habe ich einen Termin auf

den 10ten Januar 1831, nachmittags 2 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufbedingungen zu jeder Zeit bei dem Unterzeichneten eingesehn werden können.

Erfurt, den 19ten November 1830.

Der Justizcommissarius
Reichard.

A. Gebäu-

A. Gebäulichkeiten.

Das Haupthaus ist von Fachwerk mit gebrannten Backsteinen gebaut, hat zwei Stockwerke, und ist mit Ziegeln gedeckt. Im Erdgeschosse befindet sich die Hausflur, eine große und eine kleine Geräthekammer, das Brauhaus, das Gähr-haus und zwei heizbare Stuben. Im obern Stockwerke sind die Kühlschiffe, und auf dem Dachgebälke die Wasserreservoirs. Unter dem Gebäude befinden sich zwei Keller. In dem Hofraume befindet sich eine offene Faßremise, eine große Holzremise von vier Abtheilungen, beide mit Ziegeln gedeckt, und ein Brunnenhaus, in dessen Raume der Brunnen mit doppelten Röhren, Druckwerke und Getrieben, ingleichen ein Pferdestall befindlich ist. Ueber diesen Piecen sind zwei gedielte Böden.

Der von den Gebäuden umschlossene bedeutende Hofraum stößt an eine gangbare Seitenstraße, und bietet Gelegenheit zur Erbauung von Wohngebäuden und Mälzereianlagen dar.

B. Geräthschaften und dergleichen.

Im Brauhause befindet sich ein großer circa 60 Eimer haltender kupferner Kessel mit messingenem Hahne, ein großer Maischbottig mit messingenem Hahne und eisernen Reifen, ein Hausbiersbottig mit dergl., sämmtliche mit Deckeln versehen; ferner ein Würztrog mit eisernen Reifen, worin zwei große Pumpen mit Saugwerken befindlich, endlich ein Hausbiertrog mit eisernen Reifen.

Im Gährhause steht ein großer Vierbottig mit eisernen Reifen und messingenem Hahne, ein Biertrog mit dergl. Reifen, eine Faßunterlage, nebst Fülltrichtern und dazu gehörigen Rinnen.

Im obern Stockwerke befinden sich fünf Kühlschiffe, zum Theil mit messingenen Ventilen, zwei großen kupfernen Horfensaugern, zwei große Wasserreservoirs mit messingenen Ventilen, und langen kupfernen Ausgußröhren.

Außer den nöthigen kleinen Geräthschaften, als Butten, Stötzen, Kannen, Wannen, Trichtern, Rinnen u. dergl. m. sind circa 350 Stück eichene, zwei bis vier Eimer haltende Bierfässer vorhanden.

C. Geschäftsbetrieb.

Die Bierbrauerei ist nach dem Verhältniß der dabei befindlichen Braugefäße zu Gebräuden von 80 bis 90 Eimern, berliner Gemäß, eingerichtet, gegenwärtig im besten Gange, und im Besitze einer nicht unbedeutenden Kundschaft, so daß der neue Besitzer zugleich ein gangbares Geschäft mit erwirbt. Der Absatz des Biers hat bisher in der Brauerei selbst, und zwar größtentheils nur im Ganzen an die Schankwirthschaften, sonach ein Ausschank nicht Statt gefunden, welcher übrigens unbehindert damit verbunden werden kann.

Patenterheilung. Es ist mir unterm 3ten dieses ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Federharz (Gummi elasticum) so zu bereiten, daß mittelst desselben elästische Schnüre und Gegenstände der Bekleidung, Bandagen und dergleichen angefertigt werden können, auf sechs nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des preußischen Staats gültig, bewilliget worden. Dieses mache ich hierdurch vorschriftsmäßig öffentlich bekannt.

Berlin, den 9ten November 1830.

Der Kaufmann F. Fonrobert.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

47. Stück.

Erfurt, den 4ten December 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 24sten d. M. ausgegebene 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter: No. 280.

Nr. 1271. den Tarif, nach welchem das Damm- und Brückengeld, das Baum- und Pfahlgeld, das Brückenaufzugs- und das Bollwerksgeld in Demmin zu erheben ist, vom 13ten October 1830, und

Nr. 1272. die allerhöchste Cabinetsordre vom 10ten November 1830, die Ertheilung der Dispensationen von der Nothwendigkeit der Subhastation unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen betreffend.

Erfurt, den 29sten November 1830.

Ministerielle Bekanntmachung.

Das königl. Obercensurcollegium hat für die außerhalb der Staaten des teutschen Bundes erschienenen vier Schriften: No. 281. Debitserlaubniß für Schriften.

1) Lund's physiologische Resultate der Vivisectionen neuerer Zeit. Bei Brunner, Kopenhagen 1825;

2) Engelhardt, der Croup in dreifacher Form. Zürich, bei Orell, Füßli et Compagnie, 1828;

3) Renard, Cüllerier über das Queckſilber und ſeine Anwendung gegen ſyphilitiſche Krankheiten. Peſth, bei Hartleben, 1822, und

4) Weſtphal, Nikolaus „Copernikus," Conſtanz bei Wallis, 1822,

die nachgeſuchte Debitserlaubniß ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, am 18ten November 1830.

Der geheime Staatsminiſter.
v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 282. Prämie für die Entdeckung eines Mordes. 1086. Nov. A.

Der Ackermann Andreas Mund aus Mackenrode bei Nordhauſen hat am 17ten dieſes Monats bei dem königl. Land- und Stadtgericht zu Nordhauſen eine Summe von 217 Rthlr. 6 Sgr. 10 Pf. erhoben, und am andern Morgen iſt deſſen Leichnam gänzlich zerſtückelt in einem Teiche bei Nordhauſen gefunden worden.

Wir ſichern demjenigen, welcher den Thäter dermaßen ermittelt und anzeigt, daß derſelbe gerichtlich verurtheilt werden kann, hiermit eine Prämie von einhundert Thalern zu.

Erfurt, den 26ſten November 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 283. Holzdiebſtähle in den königl. Forſten. 299. Nov. B.

Seit einiger Zeit haben nicht allein die Holzdiebſtähle in den königlichen Forſten überhand genommen, ſondern es ſind auch dabei noch andere ſehr ſchwere Verbrechen begangen worden, indem die Holzdiebe den Forſtbeamten, ja ſogar dem, zu deren Unterſtützung abgeordneten Militair

Wider-

Widerstand geleistet, und mit Anwendung lebensgefährlicher Gewalt ihr Vorhaben durchzusetzen versucht haben. Um solche Frevel zu verhindern, wird strenger, als bisher, verfahren, und es werden nachdrückliche Mittel angewendet werden.

Zur Warnung wird aber jetzt bekannt gemacht, daß das Militair, welches zum Schutz der königlichen Forsten und Unterstützung der Forstbeamten abgeordnet wird, befugt ist, seiner Waffen, und insbesondere auch des Schießgewehrs, auf jede Weise gegen die Forstfrevler sich zu bedienen,

1) wenn diese mit offenbarer Gewalt sich widersetzen, oder
2) wenn die Frevler, nachdem sie schon ergriffen worden, sich gewaltsam zu befreien suchen, oder
3) wenn sie sich thätlich und mit Gewalt dem Militair oder den Forstbeamten widersetzt hatten, nach erfolgter Verhaftung aber entlaufen.

Berlin, den 24sten October 1830.

Der Finanzminister.
(gez.) Maaßen.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) Frhr. v. Brenn.

Für den Kriegsminister.
in dessen Abwesenheit.
(gez.) v. Schöler.

Vorstehende Bekanntmachung haben die Herrn Landräthe durch die Kreisblätter, und wo es erfoderlich, von Zeit zu Zeit durch die Ortsbehörden zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Erfurt, den 20sten November 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Da

No. 284. Vierteljährliche Berichte der Medicinalpersonen. 923. Novbr. A.

Da ungeachtet unserer Bekanntmachung vom 21sten Juli v. J. (Seite 254. des Amtsblatts 1829) einige Medicinalpersonen es unterlassen, die angeordneten vierteljährlichen Mittheilungen bis zum 20sten des letzten Monats im Vierteljahre den Kreisphysikern zu machen, diese Nachlässigkeit aber von Einfluß ist, indem der von den Kreisphysicus zu erstattende Sanitätsbericht in bestimmten Terminen an uns erstattet werden muß, so weisen wir die Kreisphysiker an, am 20sten des letzten Monats im Vierteljahr ein Verzeichniß der mit ihren Mittheilungen rückständigen Medicinalpersonen der landräthlichen Behörde vorzulegen, und beauftragen die Herrn Landräthe, eine jede säumige Medicinalperson in eine Ordnungsstrafe von 15 Sgr. zu nehmen, und sie zur ungesäumten Einreichung ihrer Mittheilungen anzuhalten.

Erfurt, den 23sten November 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 285. Portofreiheit. 707. Novbr.

Nach einer von den höheren Staatsbehörden getroffenen Vereinbarung werden

die mit der Rubrik „herrschaftliche Sachen" bezeichneten, und an die Behörden und höheren Staatsbeamten im Königreiche Polen gerichteten Briefe königl. preuß. Behörden auf den polnischen Posten frei befördert.

Wir bringen dieses zur Kenntniß der Behörden im hiesigen Regierungsbezirke.

Erfurt, den 18ten November 1830.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 47sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 4ten December 1830.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 6ten auf den 7ten d. M. sind aus dem hiesigen Schützenhause:

1) gegen 20 Bouteillen Wein,
2) 15 Paar Messer und Gabel, theils mit braunen und schwarzen knöchernen, theils mit eisernen Stielen,
3) ein großer kupferner Kaffeekessel,
4) circa 1 1/2 Dutzend porzellanene Teller,
5) mehrere Gläser,

entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warnen, ersuchen wir jedermann, wegen Ausmittlung und Entdeckung der Thäter und Wiederherbeischaffung der Sachen möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 24sten November 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Aufgehobener Steckbrief. Der unterm 30sten October c. steckbrieflich verfolgte Stellmacher Gottlieb Kirschner ist in Sangerhausen ergriffen, und an uns abgeliefert worden.

Heiligenstadt, den 24sten November 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verpachtung der Domaine Kreyschau. Die im torgauer Kreise in der Nähe der Elbe belegene Domaine Kreyschau, mit den dazu gehörigen Vorwerken Döbrichau, Görnewitz, Döhlen mit Neubleesern, Gradiz mit Neusorge, wozu außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden überhaupt:

3310	Morgen	166	QRuthen	Ackerland,
501	—	40	—	Wiesen,
50	—	106	—	Gärten,
1590	—	—	—	Teiche und Gewässer,
251	—	78	—	privative und

bedeutende Außenhütungen auf den benachbarten Feldmarken und königl. Forst- und Stutereigrundstücken gehören, und wobei sich Brauerei, Brennerei, sehr große Fischerei, Spann- und Handdienste befinden,

soll von Johannis 1831 ab, auf 12 Jahre wiederum meistbietend verpachtet werden, und ist dazu ein Termin auf

den 20sten December d. J., vormittags 10 Uhr,

im Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungsabtheilung allhier angesetzt worden. Pachtlustige werden daher hierdurch eingeladen, an diesem Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Die Verpachtungsbedingungen, so wie der zur Information gefertigte General-Pachtanschlag, liegen sowohl bei dem Rentamte Torgau, als in unserer Domainenregistratur, und bei letzterer auch die älteren und neueren, dem General-Pachtanschlage zum Grunde liegenden Special-Anschläge, nebst einer generellen Uebersicht der beständigen und unbeständigen Gefälle, in den Dienststunden zur Einsicht bereit.

Merseburg, den 11ten November 1830.

Königl. preuß. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verding. Die Brotlieferung für die Ausgangs dieses oder Anfangs des künftigen Jahres in Heiligenstadt und Umgegend eintreffenden beiden Bataillone vom 37sten Infanterieregimente soll, so wie die Lieferung der nöthigen Fourage an den Mindestfodernden in Entreprise gegeben werden. Zu dem Ende wird

am

am 13ten December c. vormittags um 10 Uhr

ein Minus-Licitationstermin in Heiligenstadt abgehalten werden, zu welchem wir Unternehmer, welche sich darauf einlassen wollen, hiermit einladen.

Erfurt, den 26sten November 1830.

Königl. preuß. Proviantamt.

Verkauf der Schankgebäude nebst Brauhause zu Weißensee. Zufolge erhaltenen Auftrags sollen die zur vormaligen hiesigen königl. Domaine gehörigen Schankgebäude nebst dem Brauhause, dem Federviehstalle und den darzu gelegten 121 QR. 38 QF. haltenden Hof- und Gartenraume, auch der Brau- und Schankgerechtigkeit, an unterzeichneter Gerichtsstelle

den 22sten December 1830 früh 10 Uhr

öffentlich meistbietend verkauft werden, welches hiermit mit der Aufforderung an alle Kaufliebhaber bekannt gemacht wird, sich in diesem Termine persönlich einzufinden, sich über ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft auszuweisen, ihre Gebote zu thun, und, wenn sonst königl. hohe Regierung zu Erfurt kein Bedenken findet und darein willigt, zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das betreffende Grundstück mit darauf ruhender Brau- und Schankgerechtigkeit werde überlassen werden.

Die nähere Beschreibung der Grundstücke, ingleichen die Kaufsbedingungen und der Situationsriß können stets beim unterzeichneten Gerichtsamte eingesehen werden.

Gerichtsamt Weißensee, den 15ten November 1830.

Anzeigen.

Anlegung einer Schneidemühle. Der Müllermeister Johann Friedrich Wolf allhier hat in seiner hinter der Mauer gelegenen Mahl- und Oelmühle einen Sägegang im Jahre 1826 eingerichtet, ohne bei königlich hochlöblicher Regierung die Erlaubniß hiezu nachgesucht und erhalten zu haben.

Jeder, der einen begründeten Widerspruch gegen die Anlegung jenes Sägeganges zu erheben hat, wird hierdurch aufgefodert, solchen unter Darlegung der vorhandenen Gründe binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom 10ten dieses Monats angerechnet, sowohl bei uns als bei Meister Wolf einzulegen.

Langensalza, den 1sten October 1830.

Der Magistrat.

Mühlen-

Mühlenanlage. Herr Gustav Ramann zu Wandersleben beabsichtigt, die sogenannte Grützmühle bei Mühlberg abzubrechen, und dagegen weiter unterhalb eine neue Mühle mit vier Gängen zu erbauen.

Zufolge §. 6. des Edicts vom 28sten October 1810 bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß etwaige dagegen zu machende Einwendungen binnen acht Wochen, entweder bei dem hiesigen königl. wohllöbl. landräthlichen Amte oder dem Unterzeichneten anzubringen sind.

Erfurt, den 24sten November 1830.

Der Stadtbaumeister
Schultze.
Im Auftrag des Herrn Ramann.

Gutsverpachtung. Das hiesige Rittergut, drei Stunden von Erfurt und zwei Stunden von Weimar, unweit der Chaussee gelegen, 235 Morgen Ackland, Wiese und Gärten haltend, und mit sehr geräumigen, größtentheils massiven Wirthschaftsgebäuden, einer gut eingerichteten Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, so wie mit unbeschränkter Trift- und Schenkgerechtigkeit versehen, soll von jetzt an mit oder ohne Inventarium

am 28sten December d. J.

vormittags 10 Uhr im hiesigen Schlosse an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen liegen bei uns zur Einsicht bereit.

Rittergut Isserstedt, den 26sten November 1830.

Schwartze. Dr. Wenzel.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

48. Stück.

Erfurt, den 11ten December 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 286. Errichtung eines Curatoriums zur Verwaltung der Angelegenheiten des Charité-Krankenhauses in Berlin und zur Verbesserung der Krankenhäuser in der Monarchie. 6ten Novbr. A.

Des Königs Majestät haben unterm 7ten September d. J. (Gesetzsammlung Nr. 19. d. J.) zur zweckmäßigeren Leitung der Charité-Angelegenheiten in Berlin, und zur Verbesserung der Krankenanstalten in der Monarchie überhaupt, die Errichtung eines besondern Curatoriums anzuordnen geruht.

Dieses Curatorium ist nach §. 9. jener allerhöchsten Verordnung verpflichtet, über jede Kranken- oder Hospitalangelegenheit im ganzen preußischen Staate, auf Erfodern einer öffentlichen, dabei betheiligten Behörde, sein sachverständiges Gutachten zu erstatten, und soll durch seine auf Wissenschaft und Erfahrung im Kranken- und Hospitalwesen gegründete Gutachten, Vorschläge und Anträge, einen besseren Zustand dieser Angelegenheit im Staate herbeizuführen sich bestreben, und demnächst eine besondere Spitalpharmacopöe zur Anwendung in Lazarethen, Spitälern und Armenanstalten ausarbeiten, so wie eine Herausgabe von Annalen des Charité-Krankenhauses in Beziehung auf ärztliche Kunst und Förderung der Krankenpflege und des Hospitalwesens veranlassen.

Indem

Indem wir die dergleichen Anstalten vorgesetzten Behörden und Aerzte mit dieser allerhöchsten Bestimmung bekannt machen, fodern wir dieselben auf, sich in vorkommenden Fällen an gedachtes Curatorium zu wenden, die zu erwartende Pharmacopöe in Gebrauch zu ziehen, und die erscheinenden Annalen zur Verbesserung der Krankenpflege zu benutzen.

Erfurt, den 27sten November 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 287. Erhaltung der Stadtmauern. 587. Novbr. A.

In Gefolge der allerhöchsten Cabinetsordre vom 20sten Juni d. J. (im 15ten Stück der Gesetzsammlung) haben die königl. Ministerien des Krieges, der Finanzen und des Innern und der Polizei unter dem 31sten v. M. eine besondere Instruction erlassen, auf deren Grund sämmtliche Magistrate angewiesen werden, auf die Erhaltung der städtischen Mauern, Thore und Thürme, mögen solche zur äußern Umfassung der Stadt, oder zur Scheidung der Stadt von den Vorstädten dienen, ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und darauf zu sehen, daß einzelne sich zeigende Schadhaftigkeiten baldigst ausgebessert werden, damit eine größere Baufälligkeit vermieden werde.

Allen Magistraten wird auf das strengste untersagt, an den fraglichen Bauwerken Veränderungen vorzunehmen, ohne darüber vorher zu unserer Genehmigung zu berichten, und wird in solchen Fällen und bei etwaigen Anträgen auf Abbruch eines Theils dieser Bauwerke von uns gemeinschaftlich mit den hierbei concurrirenden übrigen Staatsbehörden die Nothwendigkeit und Zulässigkeit des Antrags und auch ferner geprüft werden, ob ein Grund vorhanden ist, einen Theil der erfoderlichen Kosten auf Staatsfonds zu übernehmen.

Selbst in dem Falle, daß durch unvorhergesehene Umstände ein solches

ches Bauwerk den Einsturz droht, haben die Magistrate sich nur auf die nöthigen Maßregeln zur Abwendung der Gefahr zu beschränken, nicht aber eigenmächtig zum Niederreißen zu schreiten, sondern den Zustand schleunigst anzuzeigen, damit untersucht und festgestellt werden könne, ob eine Reparatur möglich, oder ob und in wie weit ein Abbruch für die öffentliche Sicherheit unerläßlich ist. Nur dann, wenn durch ein unerwartetes Naturereigniß oder ganz unvorhergesehene Umstände eine so dringende Gefahr eintreten möchte, daß die öffentliche Sicherheit die Einholung der Genehmigung nicht gestattet, können die Magistrate, so weit es die Abwendung der Gefahr erfodert, den Abbruch veranlassen, müssen sich aber demnächst über die obwaltende dringende Gefahr, und daß solche den Abbruch, so weit als geschehen, durchaus nothwendig gemacht habe, vollständig ausweisen, und bleiben wegen ihres Verfahrens überall verantwortlich.

Sämmtliche Magistrate haben sich hiernach zu achten, und die Herren Landräthe auf die Befolgung dieser Vorschriften zu wachen.

Erfurt, den 23sten November 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 288. Verhütung von Schulversäumnissen. 964. Novbr. A.

Ungeachtet der von uns bei besondern Veranlassungen gegebenen Verfügungen und vorgeschriebenen Anordnungen behufs der Verhütung und Bestrafung des vernachlässigten Schulbesuchs der Schulkinder sind uns dennoch mehrfällige, wenn auch nur gelegentliche Klagen über Schulversäumnisse aus verschiedenen Diöcesen unsers Verwaltungsbezirks fortdauernd bekannt geworden.

Die Abstellung des fraglichen Uebels wird zwar zunächst durch den Eifer bedingt, mit welchem die Pfarrer und Schullehrer in den einzelnen

 Orten

Orten sich die Fortschritte der Jugendbildung angelegen sein lassen, und es gehört im Allgemeinen zu den seltenen Fällen, daß ein tüchtiger Schullehrer, selbst wenn er durch den Ortspfarrer weniger unterstützt werden sollte, den Erfolg seiner Bemühungen durch Schulversäumnisse der ihm anvertrauten Kinder gehemmt sieht; aber um die durchaus nothwendige Ordnung des Schulbesuchs vor dem Einflusse der Willkür, der Bequemlichkeit und derjenigen nachsichtigen Schwäche, welche sich gern Schonung nennt, möglichst zu sichern, und um der Ausführung strenger Maßregeln zur gänzlichen Verbannung nicht zu rechtfertigender Schulversäumnisse, da, wo solche Maßregeln erfordert werden, einen beständigen Anhalt zu geben, finden wir uns bewogen, hierdurch festzusetzen:

1) Jeder Pfarrer ist verpflichtet, ein Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder jedes Ortes seiner Parochie nach dem nachstehenden Schema A. aus dem Kirchenbuche aufzustellen, selbiges durch die Hinzufügung der Kinder der eingewanderten Personen zu ergänzen, und sorgfältig fortzuführen.

2) Nach diesem Verzeichnisse werden von den Schullehrern in der Gestalt des nachstehend abgedruckten Schema's B., die Schulversäumnißlisten dergestalt geführt, daß bei dem Anfange der Lehrstunden an jedem Vor- und Nachmittag jedes fehlende Kind in der für den Tag bestimmten Spalte, für den Vormittag mit einem senkrechten, für den Nachmittag mit einem wagerechten Striche eingetragen wird.

Am Schlusse des Monats füllt der Lehrer diejenige Spalte in der Liste aus, welche die Summe der versäumten Tage angiebt. Die gesetzlichen Ferien sind in der Liste unter den betreffenden Tagen zu bezeichnen, und ohne Ausnahme auch an dem ersten Tage nach, und dem letzten Tage vor den Ferien die fehlenden Schulkinder in der Liste zu bemerken.

3) Am

3) Am ersten Tage jedes Monats reicht der Lehrer dem Ortspfarrer die geschlossene Versäumnißliste des abgewichenen Monats ein, damit dieser nach genauer Prüfung der von den Aeltern und Vormündern der betreffenden Kinder für die Versäumnisse angebrachten Entschuldigungsgründe eventualiter die angemessene Bestrafung der Aeltern und Vormünder bei der Ortsbehörde in Antrag bringe.

4) Von der verhängten Strafe hat der Pfarrer einen Vermerk den Listen anzuhängen.

5) Bei jedem Besuche der Schule hat der Pfarrer sich von der ordnungsmäßigen Führung der Versäumnißlisten zu überzeugen; auch werden die Diöcesenvorgesetzten bei Schulvisitationen sich diese und die von den Pfarrern zu führenden Listen der schulpflichtigen Kinder vorlegen lassen.

Erfurt, den 29sten November 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Schema

Schema A;

Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder der Gemeine N. N.

Nro.	Namen der Familie.	Stand und Gewerbe.	Name der Kinder.	Sind geboren		Sind also schulpflichtig von		Sind schulpflichtig dem Alter nach bis	Wurden der Schule entnommen.		
				Jahr	Tag.	Jahr.	Zeit.		Jahr	Tag.	Veranlassung wodurch.

Schema

Schema B.

Liste über den Besuch der Schule zu N. im Monat N. 183

Nro.	Namen der Schulkinder	Versäumten I bezeichnet einen versäumten Vormittag; — einen versäumten Nachmittag.																													Summa der versäumten Tage.	Angebliche Ursache der Schulversäumniß.
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31		

Aus

No. 289. Anmeldung von Neubauten und neuen oder verlegten Feuerstellen. 519. Nov. A.

Aus Veranlassung mehrerer vorgekommener Contraventionsfälle sehen wir uns veranlaßt, auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, welche bei dem Bauen nach §. 65 bis 82. Tit. 8. Thl. I. des allgemeinen Landrechts zu beobachten sind, neuerdings aufmerksam zu machen, und besonders zu erinnern, daß bei der Ausführung von Neubauten und Anlegung neuer Feuerstellen, oder wenn eine alte Feuerstelle an einen andern Ort verlegt werden soll, in Städten und auf dem Lande, nach §. 69. am angeführten Orte, dazu eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß nothwendig ist, widrigenfalls der Bauherr sowohl als der Baumeister, selbst wenn der Bau an sich untadelhaft gefunden werden sollte, eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Rthlr. verwirken, daß aber in allen Fällen, wo sich findet, daß ein ohne vorhergegangene Anzeige unternommener Bau schädlich oder gefährlich für das Publicum sei, oder zur groben Verunstaltung einer Straße oder eines Platzes gereiche, derselbe nach der Anweisung der Obrigkeit geändert, und wenn dies nicht angeht, das Gebäude wieder abgetragen, und alles auf Kosten des Bauenden in den vorigen Stand gesetzt werden muß.

Die Anzeigen vorzunehmender Bauten sind in den Städten den Magistraten, auf dem Lande den landräthlichen Behörden, resp. in Orten, welche unter gutsherrlicher Polizeiaufsicht stehen, den gutsherrlichen Polizeibehörden zu machen. Diese Behörden aber weisen wir hierdurch an, auf die Befolgung obiger Vorschriften genau zu achten, und in vorkommenden Contraventionsfällen die verwirkten gesetzlichen Strafen zu verhängen.

Erfurt, den 4ten December 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 290. Erstattung der Weinsteuer.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 13ten d. M. geruhet, die durch die frühere Cabinetsordre vom 15ten September d. J. bewilligte Niederschlagung der Weinsteuerreste aus dem Jahre 1829, worüber das Erforderliche in meiner Bekanntmachung vom 1sten v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, dahin auszudehnen, daß auch die bereits eingezahlte Weinsteuer aus dem gedachten Jahre überall zurück erstattet werden soll.

Die betreffenden Weinproducenten werden hiervon mit dem Bemerken unterrichtet, daß die Rückzahlung zu seiner Zeit und nach gehörig bewirkter Liquidation von der Steuerstelle, welche die Steuer empfangen hat, erfolgen wird.

Magdeburg, den 23sten November 1830.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

No. 291. Stempelabhörung bei vidimirten Abschriften.

Es wird sämmtlichen Gerichten des uns anvertraueten Departements hierdurch bekannt gemacht, daß der bei einigen Gerichten entstandene Zweifel, ob bei vidimirten Abschriften, namentlich zu den Grundacten, die Copialien nach Litt. a. Nr. 29. Sect. 1. der Gebührentaxe für die Stadt- und Stadt- und Landgerichte in großen Städten, und Litt. a. Nr. 28. Sect. 1. der Gebührentaxe für die sämmtlichen Untergerichte, oder nach Litt. b. c. der gedachten Taxen, zu liquidiren sind, durch die Bestimmung des Herrn Ju-

stizmini-

stizministers Excellenz dahin: daß das letztere das richtige Verfahren sei, entschieden worden ist.

Naumburg, den 11ten November 1830.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 292. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Thamsbrück, in der Diöces Langensalza, ist dem bisherigen Pfarrer an der Reglerkirche zu Erfurt, Johann Mauritius Geilfuß, die katholische Stadtkaplanei zu Worbis, im Kreise Worbis, dem Weltpriester Johann Jahn, und dem bisherigen katholischen Pfarrer zu Gernrode, Philipp Hottenrott die katholische Pfarrstelle zu Neustadt, im Kreise Worbis, verliehen worden.

Dem bisherigen Pfarrverweser an der katholischen Pfarrkirche ad St. Crucem zu Erfurt, Carl Manegold, ist die gedachte Pfarrstelle verliehen worden.

Die erledigte katholische Schullehrer- und Küsterstelle zu Schachlebich, im Kreise Heiligenstadt, ist dem Schulamtscandidaten Johann Backhaus, die erledigte katholische Schullehrerstelle zu Mackenrode, im Kreise Heiligenstadt, dem Schulamtscandidaten Ignaz Glahn, und die erledigte katholische Schullehrerstelle in Steinheuterode, im Kreise Heiligenstadt, dem Schulamtscandidaten Leopold Peter, und zwar jedem nur provisorisch übertragen worden.

Durch das Rescript des Herrn Justizministers Excellenz vom 20sten October d. J. ist dem pensionirten Criminalactuarius Heydenreich die Justizcommissariatspraxis bei den Gerichten in Liebenwerda verstattet worden.

Der

Der Landgerichtsaſſeſſor zu Torgau Carl Chriſtian Schmidt iſt den 6ten October c. zum Oberlandesgerichts-Aſſeſſor in Naumburg,

der daſige Oberlandesgerichts-Referendar Otto Wilhelm von Könen iſt den 19ten October c. zum Kammergerichts-Aſſeſſor in Berlin ernannt;

der Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Andreas Eckert iſt den 28ſten Auguſt c. von dem Oberlandesgericht in Halberſtadt zu dem in Naumburg,

der daſige Oberlandesgerichts-Referendar Carl Chriſtoph Heinrich von Keiſenberg den 12ten November c. in gleicher Eigenſchaft an den rheiniſchen Appellationsgerichtshof zu Cöln verſetzt worden;

zu Auscultatoren in Naumburg ſind angenommen die Candidaten der Rechte Carl Ludwig Werther und Carl Rudolph Theodor Reisland den 5ten November c., Guſtav Adolph Möbius und Friedrich Wilhelm Adolph Reinſtein den 12ten November c;

der Kammergerichts-Aſſeſſor Johann Ludwig von Reiche iſt den 9ten November c. als Gerichtsamtmann des Stadtbezirks Naumburg an des verſtorbenen Gerichtsamtmanns Müller Stelle angeſtellt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Auguſt Heydenreich I. zu Naumburg, iſt unter dem 19ten October c. zum Juſtizcommiſſar im Bezirk des daſigen Landgerichts, mit Anweiſung ſeines Wohnortes in Querfurt, ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

No. 293.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat October 1830.

Gegenstände.	Angabe des Maßes u. Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schlotheim.			Worbis.		
		Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.
Weizen	Schaffel	1	22	3	2	3	10	1	28	4	2	5	2	1	23	9	1	26	—	2	1	7	2	5	8
Roggen	—	1	9	6	1	29	7	1	20	5	1	22	—	1	18	1	1	10	—	1	25	2	1	26	3
Gerste	—	—	25	8	—	27	8	—	26	2	1	2	3	—	27	9	—	28	—	1	5	4	1	5	2
Hafer	—	—	17	3	—	27	9	—	20	8	—	20	6	—	18	2	—	25	—	—	25	8	—	28	1
Erbsen	—	1	5	—	—	—	—	1	21	—	1	12	6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Linsen	—	1	20	—	—	—	—	—	+	+	1	22	—	—	—	—	—	—	—	1	23	—	—	—	—
Bohnen	—	1	20	—	—	—	—	1	6	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Branntwein	Quart.	—	5	6	—	8	—	—	5	4	—	6	—	—	6	—	—	5	8	—	6	—	—	6	3
Heu	Centner.	—	25	—	—	25	—	—	21	—	—	25	—	—	26	—	—	26	—	1	—	—	—	26	—
Stroh	Schock.	4	15	—	6	—	—	4	6	10	5	—	—	5	15	—	4	15	—	4	—	—	5	—	—
Kartoffeln	Scheffel.	—	15	—	—	10	—	—	9	9	—	10	—	—	15	—	—	9	—	—	20	—	—	15	—
Rindfleisch	Pfund.	—	3	—	—	2	6	—	3	—	—	3	4	—	3	2	—	2	6	—	2	6	—	2	10
Kalbfleisch	—	—	2	9	—	3	—	—	1	9	—	2	3	—	1	11	—	—	—	—	—	—	—	2	6
Hammelfleisch	—	—	2	9	—	2	3	—	2	3	—	2	6	—	2	1	—	2	3	—	2	9	—	2	—
Schweinefleisch	—	—	4	3	—	3	—	—	2	9	—	3	—	—	3	2	—	3	—	—	2	9	—	3	—
Eier	Schock.	—	20	—	—	15	—	—	16	7	—	18	—	—	15	—	—	15	—	—	15	4	—	15	—
Butter	Pfund.	—	7	6	—	6	—	—	7	8	—	7	6	—	8	1	—	5	6	—	5	4	—	6	3
Oel	—	—	5	6	—	5	8	—	6	10	—	5	4	—	6	—	—	5	4	—	7	6	—	6	—

Erfurt, den 5ten November 1830.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 48sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 11ten December 1830.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Am 4ten d. M. verließ die unten signalisirte Wittwe Schmidt zu Mücheln ihre Wohnung, und ist seitdem nicht zurückgekehrt. Alle Nachforschungen über ihren jetzigen Aufenthaltsort sind fruchtlos geblieben. Da aber ihre Vernehmung über den an demselben Tage in Schnellrode bei Mücheln verübten Raubmord nothwendig ist, so ergeht hiermit unser Ersuchen an alle Polizeibehörden, die Schmidt, wo sie sich betreten läßt, anzuhalten, und uns vorzuführen. Sollte sie, was nicht unwahrscheinlich ist, ihrem Leben selbst ein Ende gemacht haben, so bitten wir, uns von dem Auffinden ihres Leichnams gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Querfurt, am 29sten November 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Signalement der Wittwe Schmidt.

Name: Wittwe Eve Marie Schmidt, geborne Grasemann,
Geburtsort: Wenden bei Mücheln,
Wohnort: Wenden,
Alter: 61 Jahr,
Gewerbe: Bettlerinn,
Größe: klein,
Haare: blond,
Augenbraunen, blond,
Augen: blau,
Nase: klein,
Zähne: schlecht und mehrere Lücken vorn,
Gesichtsfarbe: blaß,
Gestalt: sehr abgemagert.
Besondere Kennzeichen: auf dem linken Schienbein einen sogenannten Todtenbruch — hinkend.

Bemerkung. Sie nahm beim Weggehen vom Hause zwei Kannen Haselnüsse mit, und schlug ihren Weg über Freiburg und Großen-Jehna, vielleicht nach einem gothaischen Dorfe Brauscht ein.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verding. Die Brotlieferung für die Ausgangs dieses oder Anfangs des künftigen Jahres in Heiligenstadt und Umgegend eintreffenden beiden Bataillone vom 37sten Infanterieregimente soll, so wie die Lieferung der nöthigen Fourage, an den Mindestfodernden in Entreprise gegeben werden. Zu dem Ende wird

am 13ten December c. vormittags um 10 Uhr

ein Minus-Licitationstermin in Heiligenstadt abgehalten werden, zu welchem wir Unternehmer, welche sich darauf einlassen wollen, hiermit einladen.

Erfurt, den 26sten November 1830.

Königl. preuß. Proviantamt.

Verkauf von Grundstücken. Zufolge erhaltenen Auftrags sollen ausgeklagter Schulden halber nachfolgende, dem Christoph Ludwig Schröter in Kutzleben gehörige Grundstücke, als:

ein Wohnhaus Nr. 61. des Catasters, und

4 1/2 Acker Land,

beim Gerichtsamte hieselbst an gewöhnlicher Gerichtsstelle allhier

den 22sten Januar 1831 früh 10 Uhr

öffentlich meistbietend verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird, mit der Auffoderung an alle Kaufliebhaber, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote zu thun, und, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden die betreffenden Grundstücke werden überlassen werden. Das Taxationsinstrument kann zu jeder Zeit beim unterzeichneten Gerichtsamte eingesehen werden.

Weißensee, den 25sten October 1830.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Verkauf der Schankgebäude nebst Brauhause zu Weißensee. Zufolge erhaltenen Auftrags sollen die zur vormaligen hiesigen königl. Domaine gehörigen Schankgebäude nebst dem Brauhause, dem Federviehstalle und den darzu gelegten 121 QR. 38 QF. haltenden Hof- und Gartenraume, auch der Brau- und Schankgerechtigkeit, an unterzeichneter Gerichtsstelle

den

den 22sten December 1830 früh 10 Uhr

öffentlich meistbietend verkauft werden, welches hiermit mit der Aufforderung an alle Kaufliebhaber bekannt gemacht wird, sich in diesem Termine persönlich einzufinden, sich über ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft auszuweisen, ihre Gebote zu thun, und, wenn sonst königl. hohe Regierung zu Erfurt kein Bedenken findet und darein willigt, zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das betreffende Grundstück mit darauf ruhender Brau- und Schankgerechtigkeit werde überlassen werden.

Die nähere Beschreibung der Grundstücke, ingleichen die Kaufsbedingungen und der Situationsriß können stets beim unterzeichneten Gerichtsamte eingesehen werden.

Gerichtsamt Weißensee, den 15ten November 1830.

Anzeigen.

Gutsverpachtung. Das hiesige Rittergut, drei Stunden von Erfurt und zwei Stunden von Weimar, unweit der Chaussee gelegen, 235 Morgen Artland, Wiese und Gärten haltend, und mit sehr geräumigen, größtentheils massiven Wirthschaftsgebäuden, einer gut eingerichteten Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, so wie mit unbeschränkter Trift- und Schenkgerechtigkeit versehen, soll von jetzt an mit oder ohne Inventarium

am 28sten December d. J.

vormittags 10 Uhr im hiesigen Schlosse an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen liegen bei uns zur Einsicht bereit.

Rittergut Isseroda, den 26sten November 1830.

Schwartze. Dr. Wenzel.

Agentur. In Gemäßheit der Verordnung vom 31sten Mai 1826 mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß ich mit Genehmigung der hiesigen wohllöblichen landräthlichen und städtischen Behörden für die vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld als Hauptagent handle, und alle solide Anträge auf Versicherungen der Mo- und Immobilien, Früchte, Vieh und Waaren annehme, mit wenigen Ausnahmen abzuschließen befugt bin, und daß die gedachte Gesellschaft auch Brandschaden, durch Blitz entstanden, vergütiget.

Heiligenstadt, den 2ten December 1830.

Rudolph,
Secretair.

Biographie
des königlich preußischen Finanzministers
Herrn von Motz.
Mit dem wohlgetroffenen Bildniß des Verewigten.

Ein Verein von Männern, die dem Verewigten in jedem Abschnitte seines Lebens nahe standen, hat beschlossen, diese Biographie seinen Freunden und Verehrern als Erinnerungsbuch zu übergeben. Sie erscheint im März k. J. im Verlage von J. J. Ukermann in Erfurt, und wird durch die keyserſche Buchhandlung daselbst seiner Zeit versendet werden. Der Verleger, so wie auch alle Buchhandlungen nehmen darauf Subscription an, zu den Preisen von 25 Sgr. für das Exemplar auf Druck, und 1 Rthlr. 7 1/2 Sgr. auf Velinpapier.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

49. Stück.

Erfurt, den 18ten December 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 294. Ausschließung fremder Goldmünzen bei Einzahlung in königliche Kassen. 57. Decbr. B.

Nachdem in der allerhöchsten Cabinetsordre vom 30sten October c. (Gesetzsammlung Nr. 1268.) bei den Goldzahlungen eine anderweite Erleichterung dadurch zugestanden ist, daß bei den Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben die Goldtheile, nach der Wahl der Zahlenden, auch in Silbergelde mit Agio berichtigt werden können, so ist die früher verstattete Ausnahme, wonach neben den preußischen Goldmünzen auch August-, George-, Jerome- und Carld'or haben angenommen werden können, zufolge Verfügung des Herrn Finanzministers Excellenz vom 16ten v. M. dergestalt wieder aufgehoben worden,

daß vom 1sten Januar k. J. ab bei allen Einzahlungen in königliche Kassen außer Ducaten, nur preußische Goldmünzen angenommen werden dürfen.

Erfurt, den 8ten December 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 295. Empfehlung eines für Schulen brauchbaren Werkes über die Giftgewächse Teutschlands. 335. Decbr. A.

Die Doctoren Brandt und Raßeburg in Berlin haben die Herausgabe eines Werkes: die Giftgewächse Teutschlands, begonnen, von welchem bis jetzt drei Hefte erschienen sind. Dieses Werk zeichnet sich vor allen bis jetzt vorhandenen kleinern Schriften über die Giftpflanzen durch die demselben beigegebenen treuen Abbildungen sehr vortheilhaft aus. Auch sind die Herausgeber bereit, den Abbildungen einen populairen und mehr für Elementarschulen berechneten Text beizugeben, so wie die gebräuchlichsten teutschen Namen neben den lateinischen auf den Platten anbringen zu lassen, wenn ihnen auf dem Wege der Subscription ein hinlänglicher Absatz gesichert wird. Jedes Heft dieses Werkes, welches im Buchhandel Einen Thaler kostet, wollen die Herausgeber den Schulen für 3/4 Thaler überlassen.

Auf Veranlassung des königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten machen wir auf dieses nützliche Werk aufmerksam, und beauftragen die geistlichen Schulaufsichtsbehörden, Subscriptionen auf dasselbe für diejenigen Schulen einzuleiten, welche aus ihren Mitteln die desfallsigen Kosten bestreiten können. Wir sehen binnen 8 Wochen der Einreichung der geschlossenen Subscriptionslisten entgegen.

Erfurt, den 8ten December 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 296. Wegschaffung des Schnees von den Landstraßen und Chausseen. 781. Novbr. A.

Einige Gemeinden haben gegen die auf unsere Anweisung von den Herren Landräthen angeordnete Wegschaffung des Schnees von den Kunststraßen im verflossenen Winter Gegenvorstellungen gemacht, indem sie dafür halten, daß, weil diese Straßen auf Kosten der Staatskassen unterhalten werden, auch die Wegschaffung des Schnees eine Obliegenheit der Staatsverwaltung sei.

Wir

Wir sehen uns dadurch veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß nach einer von dem königlichen Ministerium des Innern erlassenen Bestimmung die unentgeldliche Fortschaffung des Schnees sowohl von den Kunst- als sonstigen Land- und Poststraßen eine Obliegenheit der anliegenden Gemeinden einer Straße ist, indem die Wegschaffung eines durch ein Naturereigniß entstandenen Hindernisses der Communication, eben so wie die Hülfsleistung bei Feuers- und Wassersnoth, als allgemeine Unterthanenpflicht betrachtet werden muß.

Es kann hierbei keinen Unterschied machen, ob die Straße chaussirt ist oder nicht, indem durch die Chaussirung einer Straße jenes Naturereigniß nicht herbeigeführt wird, auch die Wegschaffung des Schnees nicht zur baulichen Unterhaltung der Chausseen gereicht, deren Kosten aus Staatskassen bestritten werden.

Ueberdieß aber sind nach dem allgemeinen Landrechte Theil II. Tit. 15. §. 13 und 17. die Einwohner der an der Straße oder Chaussee liegenden Gegend zu Dienstleistungen nach der Anordnung des Staats verpflichtet.

Die sämmtlichen Ortsbehörden werden daher auf das gemessenste angewiesen, sobald eine Hemmung der Communication auf den Landstraßen oder Chausseen durch Anhäufung des Schnees entsteht, unaufgefodert sogleich mit der erfoderlichen Mannschaft die Fahrbarkeit der Straßen wieder herzustellen, und haben die Herren Landräthe darauf zu sehen, daß die Ortsbehörden sich hierbei keiner Verabsäumung zu Schulden kommen lassen, eintretenden Falls die weitern Maßregeln anzuordnen, und die betreffenden Ortsbehörden durch ernstliche Verfügungen, und nach Befinden der Umstände durch Strafen zu ihrer Obliegenheit anzuhalten.

Die Wegebaubeamten haben bei ihren Bereisungen besonders darauf aufmerksam zu sein, daß keine Hemmungen der Communication durch

 Anhäu-

Anhäufung des Schnees eintreten, in vorkommenden Fällen aber die benachbarten Ortsbehörden sofort zur Wegschaffung des Schnees aufzufodern, und auch den betreffenden Landrath davon zu benachrichtigen, und haben diese Behörden bei eigner Verantwortlichkeit die Requisition der Baubeamten auf das schleunigste zu erfüllen.

Erfurt, den 27sten November 1830.

Königl. preuß. Regierung.

No. 297.

Bescheinigung der Reiteraturen auf den Arzneirechnungen.

Wenn wir gleich unterm 22sten Februar 1822 (Amtsblatt desselben Jahres Seite 75.) bestimmt haben, daß hinsichtlich der bei uns zur Festsetzung eingehenden Arzneirechnungen auf den Recepten die Reiteraturen durch den betreffenden Arzt oder Wundarzt bescheinigt sein sollen, so ist doch bisher häufig dagegen gefehlt worden. Wir bringen diese Vorschrift mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei Festsetzung der Arzneirechnungen auf unbescheinigte Reiteraturen keine Rücksicht genommen werden kann.

420. Decbr. A.

Erfurt, den 9ten December 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 298.

Stempelfreiheit der von Ausländern im Auslande ausgestellten Quittungen.

Nach einem uns von des Herrn Justizministers Excellenz am 24sten v. Mts. mitgetheilten, an denselben erlassenen Schreiben des königl. Finanzministeriums vom 13ten v. Mts. ist bestimmt:

daß, da die Stempelpflichtigkeit ausländischer Verhandlungen, von denen vor diesseitigen Behörden öffentlicher Gebrauch gemacht wird, nach dem

dem gegenwärtigen Inhalt des Stempelgesetzes allgemein, aus diesem Grunde, nicht behauptet werden kann, auch zu einer Quittung, welche ein Ausländer im Auslande ausstellt, auch wenn dieselbe behufs der Löschung einer Hypothekenschuld vorgelegt wird, der Quittungsstempel nicht zu verlangen sei.

Wir machen dieses den Gerichten des uns anvertrauten Departements hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt.

Naumburg, den 4ten December 1830.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

No. 299. Berichtigung des Besitztitels von walzenden Grundstücken.

Sämmtliche Untergerichte unseres Bezirks werden hierdurch in Gemäßheit eines Justizministerialrescripts vom 22sten November d. J. angewiesen, zur Berichtigung des Besitztitels von den walzenden Grundstücken auch ohne vorgängigen Antrag des Besitzers oder eines hypothekarischen Gläubigers zu schreiten, sobald eine Separation oder Ablösung eingeleitet worden, und der dazu ernannte Commissarius auf Berichtigung des Besitztitels der walzenden Grundstücke anträgt.

Naumburg, den 3ten December 1830.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

No. 300. Erläuterung über die Stempelfreiheit der Hypothekem-Einrichtungsverhandlungen.

Das Rescript des Herrn Justizministers Excellenz vom 28sten October 1830 folgendergestalt lautend:

Die Frage: in wie fern die den Verhandlungen bei der ersten Regulirung des Hypothekenwesens von Grundstücken nach §. 42. Tit. 4. der Hypothekenordnung zustehende Kostenfreiheit auch die Stempelfreiheit dieser Verhandlungen zur Folge habe, ist dahin entschieden worden,

worden, daß diese Stempelfreiheit den Hypotheken-Einrichtungsverhandlungen selbst, welche bei der das Hypothekenwesen regulirenden Behörde gepflogen werden, und wohin auch die ersten Ausfertigungen der Hypothekenscheine über die Berichtigung des Besitztitels, so wie über die Rubrica II. und III. vorgenommenen Eintragungen gehören, allerdings zustehe, daß diese Stempelfreiheit aber nicht auf diejenigen Urkunden, Atteste und Documente ausgedehnt werden kann, welche dem Hypothekenrichter behufs der Regulirung des Hypothekenwesens vorgelegt werden.

Hiernach ist daher für die Folge zu verfahren.

Berlin, den 28sten October 1830.

Der Justizminister:
In dessen Auftrage
v. Kamptz.

An
das königl. Oberlandesgericht zu
Naumburg.

wird hierdurch den Untergerichten des uns anvertrauten Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 2ten December 1830.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 301. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Lützensömmern, in der Diöces Weißensee, ist dem Candidaten des Predigtamts Carl Anton Richter aus Straußfurt verliehen worden.

Dem provisorisch als evangelischer Schullehrersubstitut zu Henningsleben, im Kreise Langensalza, angestellt gewesenen Schulamtscandidaten Friedrich

Friedrich Christian Günther Hildebrandt ist diese Stelle definitiv übertragen worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Rinow ist auf sein Ansuchen aus den Arbeiten beim Collegium der königlichen Generalcommission für die Provinz Sachsen zu Stendal wieder ausgeschieden, mittelst Ministerialrescripts vom 16ten Juli 1830 aber der Oberlandesgerichts-Assessor Göring zum Mitgliede der Generalcommission außer dem Etat ernannt, und bereits seit dem October c. bei dem Collegium eingetreten.

Der bisherige Geschäftsgehilfe Moldenhawer zu Salzwedel ist zum Oeconomiecommissarius, mit Belassung seines Wohnorts zu Salzwedel, ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Unglücksfälle.

No. 302. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirk vom Monat Nov. 1830.

Acht Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt, und vier Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrunst.

Am 8ten November wurde ein dem Schulzen Böttger zu Schernsdorf, im Kreise Weißensee, gehöriger, auf dem Felde aufgestellter Fruchthaufen, in Folge boshafter Brandstiftung durch fremde Hand, ein Raub der Flammen.

Erfurt, den 6ten December 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Im

No. 303. Bescheinigung übereingegangene Collectengelder.

Im Monat November 1830 sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für das Dorf Merkwitz.

Von der königl. Kreiskasse zu Worbis . . . 36 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.

II. Für arme Studirende zu Halle.

1) Von der königl. Superintendentur zu Mühlhausen 8 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf.
2) — — — — — Schleusingen 1 — — — 9 —

III. Für die Hauptbibelgesellschaft zu Berlin.

1) Von der königl. Superintendentur zu Schleusingen 1 Thlr. 6 Sgr. — Pf.
2) — — — — Gr. Bodungen 1 — — — — —
3) — — — — zu Langensalza 5 — 21 — 6 —
4) — — — — — Nordhausen 4 — 25 — 10 —
5) — — — — — Ziegenrück 4 — 17 — 3 —

IV. Für die katholische Kirche in dem Städtchen Fredeburg.

von dem königl. landräthlichen Officium hier . 4 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 2ten December 1830.

Königl. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 49sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 18ten December 1830.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Am 26sten v. M. zur Abendzeit sind hier nachstehende Sachen, als:

1) ein Deckbett von blau und weißgestreiftem noch nicht ganz alten Barchent, an welchem leinene Flicken von verschiedener Größe befindlich,
2) ein Pfühl von Drillich, blau und weiß gestreift,
3) ein Pfühlüberzug von weißer Leinwand, daran kenntlich, daß sich an der einen Seite ein Brandfleck befindet,
4) ein Deckbettüberzug von weißem Kattun mit großen rothen Blumen, schon geflickt und mit einem Unterbette von hedenem Leinen,
5) ein Bettuch von weißer Leinwand, mit I. W. roth gezeichnet,

entwendet worden.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser Gegenstände gewarnt, und aufgefodert, von den bereits bekannten oder noch bekannt werdenden Verdachtsgründen behufs Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung des Gestohlenen uns oder seiner Ortsobrigkeit Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 2ten December 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Am 6ten d. M. früh 10 Uhr sind dem Tagelöhner Nicolaus Vonhoff zu Herrenschwenda durch eine unbekannte, mit einem blauen Mantel, einem blauen Rocke und einem gelben Kopftuche bekleidet gewesene, ziemlich große, pockennarbige Weibsperson, welche sich in sein Haus geschlichen, und nach Ausführung der That auf den Weg nach Tunzenhausen zu begeben hat, die untenbeschriebenen Sachen entwendet. Wir warnen vor dem Erwerb, und fodern jedermann auf, uns zur Entdeckung der Diebinn und Wiedererlangung der entwendeten Sachen behilflich zu sein.

Kindelbrück, den 11ten December 1830.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Ver-

Verzeichniß der entwendeten Sachen.

1) Ein Weibermantel von blaugedruckter Leinwand mit gelben und grünen Blümchen, weißflanellnem Futter, in welches hinten ein schwarzes Stück eingestickt war,
2) eine blaue Schürze mit weißgelben Blumen und einer angedruckten sogenannten Spitzenkante,
3) eine Mannsjacke von Gingang, blau mit weißen Streifen und mit Leinewand gefüttert,
4) eine rothe und gelbe Wollcordweste,
5) ein Paar schwarze lange Tuchhosen, an der rechten obern Seite mit einem Loche,
6) eine blaukattunene weißblümige Knabenjacke,
7) eine gelbschwarze Wollcordweste für einen Knaben,
8) ein Paar grünmanschesterne Knabenhosen mit ledernen Knöpfen,
6) ein buntseidenes Halstuch,
10) neun Stück Mannshemden, darunter vier neue, ungezeichnet,
11) ein Sack, ungezeichnet.

Steckbrief. Der vormalige Dienstknecht Christoph Erling aus Falken hat unterm 8ten December c. dem hiesigen Kaufmann Herrn Johann Heinrich Burkhardt ein Stück schwarzes Tuch, am Werth 48 Rthlr. diebischer Weise entwendet. Auch ist derselbe der Entwendung von

1 Stück Federleinwand, 18 3/4 Ellen,
1 — dergleichen, 13/4 —
1 — weißes Tuch, 6 —
1 — blaues — 3/4 —
1 — Barchent, 3 1/2 —

höchst verdächtig. Da sich der Inculpat der diesfallsigen Untersuchung bis jetzt durch Umherstreifen entzogen, so ersuchen wir unter der Bemerkung:

daß der ꝛc. Erling ungefähr 23 Jahre alt, mittlerer Statur ist, ein längliches Gesicht, blonde Haare, gesunde Zähne und eine große Nase hat, am Tage der Entwendung einen himmelblauen baumwollenen Spanskittel mit Krausen, Halbstiefel, militairische Beinkleider von grauem Sommerzeug, eine blaue, mit rothen Tuchstreifen besetzte Soldatenmütze trug, und sich die Zeit her theils in Merxleben, theils in Sundhausen, wo er sich für einen Jacob Heinrich Braun ausgegeben, aufgehalten,

alle betreffende wohllöbliche Behörden ergebenst, auf ihn zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren, und an das königl. Inquisitoriat zu Erfurt oder an uns abliefern zu lassen.

Langensalza, den 11ten December 1830.

Königl. preuß. Gerichtsamt des Stadtbezirks.

Dieb-

Diebſtahl. In der Nacht vom 3ten auf den 4ten November d. J. ſind zu Holbach, im Kreiſe Nordhauſen, mittelſt Einbruchs folgende Gegenſtände dem Rittergutsbeſitzer Herrn von Zenger entwendet:

1) eine eingehäuſige große goldene Taſchenuhr. In dem Gehäuſe befindet ſich die Zahl 1826, und auf dem Zifferblatte ſind teutſche Zahlen. Beim Zumachen der Uhr ſpringt das Gehäuſe leicht wieder auf;
2) eine dergleichen ohne Glas, worauf à Paris ſtehet, und auf der Rückſeite der Uhr viele Beulen ſind;
3) ein goldener gereifter Ring mit einem Schilde, worauf ſich die Buchſtaben F. v. Z., und auf der untern Seite die Jahrszahl 1825 befinden;
4) ein dergleichen, ohne Namen und Jahreszahl;
5) ein Galanteriering mit einem blauen Steine;
6) ſechs Friedrichsd'ors, 5 preuß. und 1 heſſiſcher;
7) vier preuß. Thalerſtücke;
8) in preuß. 1/6tel Stücken, 10 Rthlr. 10 Sgr.;
9) in dergleichen 1/3tel Stücken, 2 Rthlr. 20 Sgr.;
10) in dergleichen 1/12tel Stücken, 5 Rthlr. 5 Sgr.;
11) ein ſächſiſcher Speciesthaler vom Jahre 1829;
12) eilf 20 Kreuzerſtücke;
13) vier 10 Kreuzerſtücke;
14) in heſſiſchen Groſchen, 2 und 1 Albusſtücken, in ganzen und halben Silbergroſchen, 17 Rthlr. 10 Sgr.;
15) 3 1/2 Pfd. geſchnittenen Tabak;
16) zwei 1/4tel franzöſiſche Laubthaler;
17) ein 20 Kreuzerſtück mit dem doppelten Adler. Dieſes iſt ſchwarz und falſch;
18) ein kleiner Schlüſſel ohne Oeffnung.

Vor dem Ankauf dieſer Sachen, bei Strafe des Diebeshehlerei warnend, fodern wir das Publicum, beſonders die Polizeibehörden auf, zur Ausmittlung der Diebe und Herbeiſchaffung der geſtohlenen Sachen möglichſt mitzuwirken, und uns oder der Ortsbehörde von jedem etwaigen verdächtigen Umſtande unverzüglich Anzeige zu machen.

Heiligenſtadt, den 21ſten December 1830.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Auffoderung zur Erhebung von Stipendien. Von dem Professor theologiae, Dr. Georg Möbius zu Leipzig, ist laut Vertrags vom 14ten October 1686 ein Kapital von 1057 Gülden 3 Gr. zu zwei Stipendien in der Maße bestimmt, daß die Zinsen davon, à 3 Procent, jährlich in zwei Terminen, zu Ostern und Michaelis, jedes mit 15 Gülden, vornehmlich an seine Anwandten, wie auch an seine Landsleute und Stadtkinder zu Laucha, in deren Ermangelung aber auch an andere arme und fromme Studenten gezahlt werden sollen.

Ferner ist von den Erben des Oberburgemeisters Sixtus Braun zu Naumburg ein Kapital von 1000 Gülden zu einem Stipendium dergestalt verwandt, daß die Zinsen davon den Descendenten der fünf braunschen Töchter erster Ehe, als der verehelichten Oberburgemeister Dr. Wilhelm Romani, Euphemie, der verehelichten Med. Phys. und Oberburgemeister Dr. Petri Krauß, Barbara, beide zu Naumburg, der verehelichten Kanzler Johann Demhardt zu Eisenach, Catharine, der verehelichten Oberburgemeister Dr. Christoph Lange zu Naumburg, Marie, der verehelichten Erbsaß Hieronymus Loth zu Großjena, Anne, zu Fortsetzung ihrer Studien auf drei Jahre, und zwar, wenn der Bewerber mehrere sein sollten, an deren zwei, und zwar an die ausgezeichnetesten, an jeden die Hälfte der Zinsen, in Ermangelung von Familiengliedern aber an einen anderen tüchtigen und dürftigen Studenten verabreicht werden sollen.

Der jetzige Collator dieses Stipendiums ist als Descendent vom Stifter der Stadtgerichtsregistrator Johann Friedrich Rentzsch in Weimar.

Endlich sind von der Witwe des juris practici Johann Michael Kegler, Johanne Christiane, geborne Rast zu Dresden, mittelst Testaments vom 27sten Mai 1783 zwei Kapitalien, jedes von 1500 Rthlr., zu Stipendien dergestalt legirt, daß die jährlichen Zinsen von einem Kapitale an Studirende aus der Elias Rast und scheffer'schen Familie vorzugsweise, in Ermanglung von Mannspersonen aus diesen Familien an Mädchen daraus zur Ausstattung, und wenn auch diese fehlen, an zwei andere arme Studirende, die Zinsen von dem anderen Kapitale dagegen in gleicher Maße an Personen aus der kegler'schen Familie zu Eckartsberga, oder ein auch zwei andere arme studirende Personen bezahlt werden sollen.

Die Verwaltung dieser Stipendien, und zwar von der kegler'schen die der eckartsbergaer Linie ist nun in Folge der zwischen der königlich preußischen und königlich sächsischen Regierung am 27sten September 1825 abgeschlossenen Convention auf uns übergegangen, und es belaufen sich jetzt die Fonds

a) der

a) der möbiusschen Stiftung

außer 65 Rthlr. 4 Sgr. 10 Pf. bar, auf . . . 925 Rthlr. in einem Steuerscheine,

b) der braunschen Stiftung

außer 28 Rthlr. 25 Sgr. 7 Pf. bar, auf . . . 1800 Rthlr. in einem Hypothekenkapital,

c) der kegelschen Stiftung

außer 19 Rthlr. 3 Sgr. 5 Pf. bar, auf . . . 1675 Rthlr. Staatsschuldscheine.

Da seit länger als vier Wochen kein qualificirter Geschlechtsverwandter zu diesen Stipendien sich gemeldet hat, solche mithin zufolge dem Art. IV. No. 7. lit. b. gedachter Convention als erledigt anzusehen sind, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die etwaigen unbekannten Interessenten werden zugleich vorgeladen, in dem auf

den 11ten März 1831 vormittags 11 Uhr

vor dem Oberlandesgerichts-Auscultator Grafen von Hardenberg angesetzten Termine in unserem Geschäftslocal zu erscheinen, ihre Ansprüche an genannte Stipendien anzumelden, und sich dieserhalb gehörig zu legitimiren.

Sollte sich niemand melden und legitimiren, so wird über die hernach den genannten Familiengliedern zustehenden Genußrechte zu Gunsten anderer, dieser Stipendien würdiger und bedürftiger Personen verfügt werden.

Naumburg, den 26sten November 1830.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Domainenverkauf. Es soll in Gemäßheit einer Verfügung des königl. Finanzministeriums vom 28sten October d. J. die königl. Domaine St. Wiperti bei Quedlinburg, bestehend aus den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, den Gärten von zusammen 166 QRuthen magdeburgisch, 1315 Morgen 121 QRuthen magdeburgisch, und außerdem noch 150 1/2 Flurmorgen Ackerland, 49 Morgen 36 QRuthen magdeburgisch zweischürige, und 15 Morgen 133 QRuthen magdeburgisch einschürige Wiesen, der Hütung auf den Grundstücken, wo die Domaine sie noch jetzt auszuüben berechtigt ist, dem galgberger und großhöfer Garben- und Fruchtzehnten, der Fischerei im Mühlengraben, der Bude und der Weidenholznutzung, mit den zu diesen Pertinenzstücken gehörigen Berechtigungen und darauf haftenden Lasten, Abgaben und Verpflichtungen von Trinitatis k. J. ab, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zugleich wird der Versuch zum Verkauf dieser Domaine im Einzelnen in der Art gemacht werden, daß

A. die Wohn- und Wirthschaftsgebäude derselben mit den vorgedachten Gärten, 590 Morgen 60 QRuthen magdeburgisch, und außerdem 134 Flurmorgen Ackerland, 49 Morgen 36 QRuthen,

then magdeburgisch zweischürige, und 2 Morgen 116 QRuthen magdeburgisch einschürige Wiesen, der Hütung in obengedachter Art, den galgberger und graßhöfer Zehnten, der Fischerei in dem Mühlengraben, der Bude und der Weidenholznutzung, als ein neu zu bildendes, zur selbstständigen Bewirthschaftung geeignetes besonderes Gut;

B. außerdem 725 Morgen 61 QRuthen magdeburgisch und 16 1/2 Flurmorgen Acker, imgleichen 13 Morgen 17 QRuthen magdeburgisch einschürige Wiesen,

in einzelnen Parcellen ausgeboten werden, wie dies alles die Veräußerungspläne näher nachweisen, welche eben so wie die Veräußerungsbedingungen in unserer Domainenregistratur und bei dem Domainenadministrator Drönewolf in Quedlinburg eingesehen werden können.

Der Termin zur Ausbietung der Domaine im Ganzen, so wie des ad A. erwähnten neu zu bildenden Guts, ferner eines Theils der ad B. im Einzelnen zu verkaufenden Parcellen ist auf den 20sten Januar k. J. und der übrigen einzelnen Parcellen auf den 21sten und 22sten ejd. m. auf dem Rathhause zu Quedlinburg vor dem Departementsrathe, Regierungsrath von Blomberg, angesetzt, zu welchem wir Kauflustige einladen.

Magdeburg, den 1sten December 1830.

Königl. preuß. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verpachtung des Kammerguts Gräfentonna ꝛc. Im Namen Seiner herzogl. Durchlaucht, Herrn Ernst, Herzogs zu Sachsen-Coburg und Gotha, Fürsten zu Lichtenberg, Herrn zu Tonna ꝛc.

Mit Beziehung auf die unterm 28sten Juni d. J. erlassene vorläufige Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das herzogliche Kammergut zu Gräfentonna, und getrennt von demselben, auch der herrschaftliche Gasthof, der sogenannte Kellerhof daselbst,

den 4ten Januar 1831,

wird sein der Dienstag nach Neujahr,

vormittags 10 Uhr in dem Gasthofe zum Löwen in Gräfentonna öffentlich im Wege des Meistgebotes verpachtet werden soll.

Mit dem gedachten herzoglichen Kammergute, welches vier Stunden von Gotha und eine Stunde von Langensalza gelegen ist, ist — außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und dem eisernen Inventarium — verbunden:

1) die Benutzung von ungefähr
1800 Acker Ackerland,
174 — Wiesen,
9 — Garten;

2) die

2) die Benutzung einer Schäferei, in welcher bisher 1400 Stück Schafe, excl. der Mehrung, gehalten wurden, mit der Gerechtigkeit zum Hordenschlage und zur Trift, und

3) verschiedene Hand- und Spannfrohndienste;

4) die Befugniß zur Branntweinbrennerei mit den zum Inventarium gehörigen Brennereigeräthen,

5) die Befugniß, eine gewisse Quantität Bier zur Hausconsumtion trank- und biersteuerfrei abzubrauen;

6) die Befugniß zur Mitbenutzung der Brauerei im Gasthofe zum Kellerhofe unter gewissen Bedingungen ꝛc.

Mit dem Gasthofe zum Kellerhofe soll, außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und dem zu demselben gehörigen beweglichen Inventarium, die Befugniß zur Bierbrauerei, zum Bier-, Wein- und Branntweinverkauf, und die Schlacht- und Speisungsgerechtigkeit, so wie die Befugniß zur trankſteuerfreien Abbrauung von 14 Malter Malz verpachtet werden.

Die Dauer des Pachtes für beide Gegenstände ist vorläufig auf die Zeit vom 1sten Mai 1831 bis 24sten Juni 1837 bestimmt.

Pachtliebhaber werden veranlaßt, die näheren Bedingungen der Verpachtung während der letzten 8 Tage vor dem Licitationstermine in der Kanzlei der herzoglichen Kammer allhier einzusehen, übrigens aber sich in dem Verpachtungstermine an dem oben bezeichneten Orte einzufinden und weitere Eröffnung zu gewarten. Gotha, den 15ten November 1830.

Herzoglich sächsische Kammer.
J. W. von Oppel.

Anzeigen.

Verkauf eines Brauhauses. Zum Verkaufe der den Herrn Brauherrn Justi, Kobe, Rudolphi und Tröster gehörigen, hierselbst im sechsten Bezirke sub. No. 1037. in der Gotthardtsgasse gelegenen, im Jahre 1817 neu erbauten, unten beschriebenen Bierbrauerei habe ich einen Termin auf

den 10ten Januar 1831, nachmittags 2 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufbedingungen zu jeder Zeit bei dem Unterzeichneten eingesehn werden können.

Erfurt, den 19ten November 1830.

Der Justizcommissarius
Reichard.

A. Ger.

A. Gebäulichkeiten.

Das Haupthaus ist von Fachwerk mit gebrannten Backsteinen gebaut, hat zwei Stockwerke, und ist mit Ziegeln gedeckt. Im Erdgeschosse befindet sich die Hausflur, eine große und eine kleine Geräthekammer, das Brauhaus, das Gährhaus und zwei heizbare Stuben. Im obern Stockwerke sind die Kühlschiffe, und auf dem Dachgebälke die Wasserreservoirs. Unter dem Gebäude befinden sich zwei Keller. In dem Hofraume befindet sich eine offene Faßremise, eine große Holzremise von vier Abtheilungen, beide mit Ziegeln gedeckt, und ein Brunnenhaus, in dessen Raume der Brunnen mit doppelten Röhren, Druckwerke und Getrieben, ingleichen ein Pferdestall befindlich ist. Ueber diesen Plecen sind zwei gedielte Böden.

Der von den Gebäuden umschlossene bedeutende Hofraum stößt an eine gangbare Seitenstraße, und bietet Gelegenheit zur Erbauung von Wohngebäuden und Mälzereianlagen dar.

B. Geräthschaften und dergleichen.

Im Brauhause befindet sich ein großer circa 60 Eimer haltender kupferner Kessel mit messingenem Hahne, ein großer Malschbottig mit messingenem Hahne und eisernen Reifen, ein Hausbierbottig mit dergl., sämmtliche mit Deckeln versehn; ferner ein Würztrog mit eisernen Reifen, worin zwei große Pumpen mit Saugwerken befindlich, endlich ein Hausbiertrog mit eisernen Reifen.

Im Gährhause steht ein großer Bierbottig mit eisernen Reifen und messingenem Hahne, ein Biertrog mit dergl. Reifen, eine Faßunterlage, nebst Fülltrichtern und dazu gehörigen Rinnen.

Im obern Stockwerke befinden sich fünf Kühlschiffe, zum Theil mit messingenen Ventilen, zwei großen kupfernen Hopfensaugern, zwei große Wasserreservoirs mit messingenen Ventilen, und langen kupfernen Ausgußröhren.

Außer den nöthigen kleinen Geräthschaften, als Butten, Stötzen, Kannen, Wannen, Trichtern, Rinnen u. dergl. m. sind circa 350 Stück eichene, zwei bis vier Eimer haltende Bierfässer vorhanden.

C. Geschäftsbetrieb.

Die Bierbrauerei ist nach dem Verhältniß der dabei befindlichen Braugefäße zu Gebräuden von 80 bis 90 Eimern, berliner Gemäß, eingerichtet, gegenwärtig im besten Gange, und im Besitze einer nicht unbedeutenden Kundschaft, so daß der neue Besitzer zugleich ein gangbares Geschäft mit erwirbt. Der Absatz des Biers hat bisher in der Brauerei selbst, und zwar größtentheils nur im Ganzen an die Schankwirthschaften, sonach ein Ausschank nicht Statt gefunden, welcher übrigens unbehindert damit verbunden werden kann.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

50. Stück.

Erfurt, den 25sten December 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 304. Verbesserung des Brotes aus ausgewachsenem Korne, und wohlfeilere Bereitung desselben durch Zusatz von Kartoffeln. 396. Decbr. A.

Indem wir folgende, im Amtsblatte der königl. Regierung zu Minden Nr. 60. d. J. enthaltene Bekanntmachung:

Durch den häufig Statt gehabten Regen während der letzten Aernte ist vieles Korn ausgewachsen, und dadurch mehr oder minder unbrauchbar geworden; angestellte Versuche haben indeß ergeben, daß eine nach Verhältniß des Auswuchses des Korns verlängerte Säuerung des Brotteigs die nachtheilige Wirkung des Auswachsens völlig aufhebe. Man hat die sonst übliche Säuerungszeit verdoppelt und verdreifacht, und hat von Mehl, welches früher kaum genießbares Brot lieferte, durch Anwendung obigen Verfahrens sehr gesundes und rein ausgebackenes Brot gewonnen. Jene Versuche sind oft, und immer mit gleichem Erfolg, wiederholt, so daß die gedachte Behandlungsweise zur öffentlichen Kenntniß gebracht zu werden verdient.

Nicht minder scheint nachstehender Versuch einer wohlfeilen Brotbereitung alle Aufmerksamkeit zu verdienen: Acht Metzen rohe, völlig gereinigte und zerriebene Kartoffeln, nachdem sie 12 Stunden gestanden hatten, und die während dieser Zeit abgesonderte Flüssigkeit abge-

gossen

gossen war, haben, mit 1 Scheffel Fruchtmehl eingesäuert, sehr lockeres, gut gebackenes und wohlfeiles Brot gegeben; — die Gewichtsvermehrung betrug 13 bis 16 Pfund.

zur Beachtung mittheilen, bemerken wir, daß auch hier schon früher die Vermischung des Brotteiges mit Kartoffeln versucht und nützlich befunden worden ist.

Das hier beobachtete Verfahren ist folgendes: Man nimmt auf 2 Metzen Roggenmehl eine halbe Metze Kartoffeln. Diese werden gekocht und nach dem Erkalten, den folgenden Tag, auf dem Reibeisen zerrieben, wobei vermieden werden muß, daß ungeriebene Stückchen unter der Masse bleiben. Nachdem Abends eingesäuert worden ist, werden am folgenden Morgen die zerriebenen Kartoffeln zugeknetet, und dann wird wie gewöhnlich mit dem Backen verfahren.

Das so erhaltene Brot ist sehr schmackhaft, leicht verdaulich und haltbar. Es bleibt mehrere Wochen lang frisch und geschmeidig, und wenn das Unterkneten gehörig geschehen ist, sind die zugesetzten Kartoffeln weder im Ansehen noch im Geschmacke des Brotes zu bemerken.

Eine andere Methode ist die, die Kartoffeln zu dünnem Brei zu kochen, und als Säuerwasser beim Kneten zuzusetzen. Das erstere Verfahren scheint aber den Vorzug zu verdienen.

Erfurt, den 9ten December 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an der St. Andreaskirche in Erfurt ist dem Candidaten der Theologie Herrmann Theodor Frobenius verliehen worden. No. 305.

Dem bisher provisorisch als evangelischer Schullehrer zu Werningerode, im Kreise Nordhausen, angestellt gewesenen Schulamtscandidaten Christian Steinecke aus Etzelsrode ist diese Stelle definitiv übertragen worden.

Die erledigte katholische Schullehrerstelle zu Struth, im Kreise Mühlhausen, ist dem Schullehrersubstituten Heinrich Hupe daselbst, und die erledigte katholische Schullehrerstelle zu Marth, im Kreise Heiligenstadt, dem provisorischen Schullehrer daselbst Franz Kniep verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

No. 306.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat November 1830.

Gegenstände.	Angabe des Maßes u. Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																							
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.
Weizen . . .	Scheffel	1	28	6	2	8	2	1	29	8	2	12	7	2	—	3	1	24	—	2	9	3	2	24	4
Roggen . . .	—	1	14	11	2	8	2	1	24	11	1	25	3	1	26	2	1	15	—	2	1	9	2	15	—
Gerste . . .	—	—	28	1	1	8	4	1	—	11	1	5	1	1	—	9	—	25	—	1	5	10	1	16	11
Hafer . . .	—	—	17	6	—	25	6	—	22	6	—	22	9	—	21	8	—	18	—	—	25	9	1	5	2
Erbsen . . .	—	1	12	6	—	—	—	1	22	3	1	15	—	—	—	—	—	—	—	2	1	4	2	24	4
Linsen . . .	—	2	—	—	—	—	—	1	22	3	1	25	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	24	4
Bohnen . .	—	2	—	—	—	—	—	1	13	2	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	15	—
Branntwein .	Quart.	—	6	—	—	8	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	5	8	—	6	—	—	8	—
Heu	Centner.	—	25	—	—	25	—	—	22	9	—	25	—	—	27	—	—	27	—	—	—	—	—	28	—
Stroh . . .	Schock.	4	15	—	7	—	—	4	14	11	4	15	—	6	—	—	4	15	—	—	—	—	5	—	—
Kartoffeln . .	Scheffel.	—	15	—	—	15	—	—	9	9	—	10	—	—	15	—	—	8	—	—	20	—	—	18	9
Rindfleisch . .	Pfund.	—	3	—	—	2	9	—	2	9	—	3	4	—	3	2	—	2	5	—	2	6	—	2	10
Kalbfleisch . .	—	—	2	8	—	3	—	—	2	—	—	2	3	—	1	11	—	—	—	—	2	—	—	2	6
Hammelfleisch	—	—	2	4	—	2	6	—	2	2	—	2	6	—	2	1	—	2	2	—	2	9	—	2	—
Schweinefleisch	—	—	4	3	—	3	—	—	2	9	—	3	—	—	3	2	—	3	—	—	2	9	—	2	6
Eier	Schock.	—	20	—	—	15	—	—	20	—	—	18	—	—	20	—	—	15	—	—	16	—	—	20	—
Butter . . .	Pfund.	—	7	6	—	6	—	—	7	1	—	8	—	—	9	—	—	5	6	—	6	6	—	6	3
Oel	—	—	5	6	—	5	8	—	6	3	—	5	—	—	6	—	—	5	4	—	8	—	—	6	—

Erfurt, den 6ten December 1830.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 50sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 25sten December 1830.

Sicherheitspolizei.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Folgende Gegenstände sind von dem königl. hannöverschen Criminalamte zu Duderstadt als verdächtig in Beschlag genommen, und vermuthlich zum Theil auf dem dasigen Jahrmarkte entwendet worden:

1) 6 3/4 Ellen blaugedrucktes Leinen,
2) 4 Ellen desgl.,
3) 2 Ellen desgl.,
4) 2 Ellen hellblaues baumwollenes Zeug,
5) 2 Ellen graues Tuch,
6) 2 Ellen Flaus,
7) 7 1/4 Ellen Flanell,
8) 2 1/2 Ellen schwarzer Manschester,
9) 8 1/2 Ellen rothes Kattun,
10) 2 Ellen gestreiftes Hosenzeug,
11) 2 1/2 Ellen blauer Kattun,
12) 3 Stück schwarze baumwollene Frauentücher,
13) 4 Stück schwarzseidene Halstücher,
14) 1 buntes seidenes Halstuch,
15) 1 Strohschachtel,
16) 12 Stück seidenes Band von verschiedenen Farben,
17) 1 Dutzend gelbe Knöpfe,
18) 1 Paar Stiefel,
19) 7 Stück Schuhe,
20) 7 1/4 Ellen blaugedruckte Leinewand,
21) 3 1/4 Ellen gestreiftes Hosenzeug,

22) 15 Stück Frauenhalstücher von verschiedenen Stoffen, Farben und Größen,
23) 4 Stück rothe baumwollene Taschentücher,
24) 2 Ellen Flanell,
25) 1 Paar leinene Strümpfe, gezeichnet T.,
26) 4 Gebinde rothes türkisches Garn,
27) 1 Paar Schuhe und 1 Paar Pantoffeln,
28) 1 zinnerner Teller, mit den Buchstaben P. J. R. gezeichnet,
29) 1 Paar Gänsefittiche,
30) 1 Rodehacke,
31) 1 Pflugwett,
32) 4 Paar Messer und Gabeln mit hörnernen Schalen,
33) 3 Stück Gabeln mit silberner Verzierung.

Da die rechtmäßigen Eigenthümer dieser Gegenstände bis jetzt noch unbekannt sind, so fodern wir die diesseitigen Handelsleute, welche rechtlichen Anspruch darauf haben, und alle diejenigen, welche sonst darüber Auskunft geben können, hierdurch auf, sich deshalb entweder an das oben erwähnte Criminalamt oder an uns zu wenden.

Heiligenstadt, den 27sten November 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Verlorne Sachen. In der Mitte des vorigen Monats hat jemand in Kehmstedt, oder auf dem Wege von da nach Mohra ein braunes Toilettenkästchen verloren; es befanden sich folgende Sachen darin:

1) ein goldener Siegelring mit dem Buchstaben M. auf einer Goldplatte,
2) ein dergl. mit einem blauen Steine,
3) ein goldener Ring, gereift und mit einer Platte ohne Namenszug,
4) ein dergl. mit einem länglichen Medaillon, worin sich eine blonde Haarflechte mit einem Vergißmeinnicht befindet,
5) ein dergl. mit den Buchstaben E. S. v. M.,
6) ein eiserner, inwendig vergoldeter Ring mit einem Schmetterling,
7) eine weiße Atlasperlenschnur,
8) eine schwarze dergl.,
9) acht seidene Gürtel, rosenroth, schwarz, grün, blau, weiß mit Gold durchwirkt, ein dunkelrother und zwei bunte,
10) acht Kragen von Spitzentüll, Gaze und Jaconett,

11) eine

11) eine Spitze mit dunkelrothem Band durchzogen,
12) eine schwarze Sammetcravatte, rosaroth gesäumt und gefüttert, und durch eine goldene Schnalle zusammengehalten,
13) ein Corset von feiner schlesinger Leinwand,
14) ein Strumpfanfang mit dem dazu gehörigen 1/4 Pfd. feinen baumwollenen Garn,
15) ein Paar gelbe Glacehandschuhe,
16) 1/2 Elle Spitzentüll,
17) 7 Ellen Organdifrisuren,
18) drei rosenrothe Florschleifen,
19) zwei bunte Krepptücher, eins dunkelroth, braun und grün schattirt, das andere hell- und dunkelroth mit bunten Nelkenkanten, gestreift,
20) eine vergoldete Nadelbüchse.

Das Publicum warnen wir vor dem Ankaufe dieser Sachen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, und bitten um thätige Mitwirkung zur Wiederherbeischaffung derselben; der Finder wird aber aufgefodert, uns den Fund binnen vier Wochen anzuzeigen, widrigenfalls er als Dieb betrachtet, und im Entdeckungsfalle die Untersuchung wider ihn eingeleitet werden wird. Ihm wird übrigens eine angemessene Belohnung zugesichert.

Heiligenstadt, den 8ten December 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Domainenverkauf. Es soll in Gemäßheit einer Verfügung des königl. Finanzministeriums vom 28sten October d. J. die königl. Domaine St. Wiperti bei Quedlinburg, bestehend aus den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, den Gärten von zusammen 166 QRuthen magdeburgisch, 1315 Morgen 121 QRuthen magdeburgisch, und außerdem noch 150 1/2 Flurmorgen Ackerland, 49 Morgen 36 QRuthen magdeburgisch zweischürige, und 25 Morgen 133 QRuthen magdeburgisch einschürige Wiesen, der Hütung auf den Grundstücken, wo die Domaine sie noch jetzt auszuüben berechtigt ist, dem galgberger und graßhöfer Garben- und Fruchtzehnten, der Fischerei im Mühlengraben, der Bude und der Weidenholznutzung, mit den zu diesen Pertinenzstücken gehörigen Berechtigungen und darauf haftenden Lasten, Abgaben und Verpflichtungen von Trinitatis k. J. ab, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zugleich wird der Versuch zum Verkauf dieser Domaine im Einzelnen in der Art gemacht werden, daß

 A. die

A. die Wohn- und Wirthschaftsgebäude derselben mit den vorgedachten Gärten, 590 Morgen 60 QRuthen magdeburgisch, und außerdem 134 Flurmorgen Ackerland, 49 Morgen 36 QRuthen magdeburgisch zweischürige, und 2 Morgen 116 QRuthen magdeburgisch einschürige Wiesen, der Hütung in obengedachter Art, den galgberger und graßhöfer Zehnten, der Fischerei in dem Mühlengraben, der Bude und der Weidenholznutzung, als ein neu zu bildendes, zur selbstständigen Bewirthschaftung geeignetes besonderes Gut;

B. außerdem 725 Morgen 61 QRuthen magdeburgisch und 16 1/2 Flurmorgen Acker, imgleichen 13 Morgen 17 QRuthen magdeburgisch einschürige Wiesen,

in einzelnen Parcellen ausgeboten werden, wie dies alles die Veräußerungspläne näher nachweisen, welche eben so wie die Veräußerungsbedingungen in unserer Domainenregistratur und bei dem Domainenadministrator Dröncwolf in Quedlinburg eingesehen werden können.

Der Termin zur Ausbietung der Domaine im Ganzen, so wie des ad A. erwähnten neu zu bildenden Guts, ferner eines Theils der ad B. im Einzelnen zu verkaufenden Parcellen ist auf den 20sten Januar k. J. und der übrigen einzelnen Parcellen auf den 21sten und 22sten ejd. m. auf dem Rathhause zu Quedlinburg vor dem Departementsrathe, Regierungsrath von Blomberg, angesetzt, zu welchem wir Kauflustige einladen. Magdeburg, den 1sten December 1830.

Königl. preuß. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Anzeigen.

Mühlenanlage. Herr Gustav Ramann zu Wandersleben beabsichtigt, die sogenannte Grützmühle bei Mühlberg abzubrechen, und dagegen weiter unterhalb eine neue Mühle mit vier Gängen zu erbauen.

Zufolge §. 6. des Edicts vom 28sten October 1810 bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß etwaige dagegen zu machende Einwendungen binnen acht Wochen, entweder bei dem hiesigen königl. wohllöbl. landräthlichen Amte oder bei dem Unterzeichneten anzubringen sind. Erfurt, den 24sten November 1830.

Der Stadtbaumeister
Schultze.
Im Auftrag des Herrn Ramann.

Verkauf von Messungsinstrumenten. Die zum Nachlaß des verstorbenen Wegebaumeisters Tollberg gehörenden Instrumente, als:

1) ein ganz neues, schön gearbeitetes Quecksilber-Niveau mit Zubehör,
2) eine Muß,
3) ein Stativ,
4) eine Meßkette von 5 Ruthen rheinl.,

sollen in dem auf den 30sten d. M. früh 10 Uhr im Gerichtslocale dahier angesetzten Termin gegen gleichbare Zahlung in Courant verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Heiligenstadt, den 13ten December 1830.

vig. Commis.
Rudolph,
Gerichtssecretair.

Alphabetisches Namen- und Sachregister
zum Jahrgange 1830
des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Namenregister.

Abel, Candidat des Predigtamtes, 168.
Aßerodt, Schullehrer, 204.

Bachfeld, Hauptlehrer, 244.
Backhaus, Schullehrer, 382.
Balthasar, Gerichtsamtmann, 261.
Bech, Auscultator, 182.
Becher, Steuerrath, 99.
Behr, Referendar, 307.
Bering, desgleichen, 182.
Bertram, Candidat des Predigtamtes, 261.
— Auscultator, 331.
Besser, Auscultator, 331.
Beutler, Subrector, 330.
v. Beyer, Assessor, 222.
Binde, Candidat des Predigtamtes, 37.
Blau, Hospital- und Armenprediger, 311.
Blücher, landwirthschaftlicher Taxator, 160.
Blumenau, Gerichtsamtmann, 104.
v. Bodenhausen, Auscultator, 360.
Bödewig, Auscultator, 262.
Börner, Executor, 360.
Böttcher, Candidat des Predigtamtes, 261.
Böttger, Rector, 244.
Borghardt, Candidat des Predigtamtes, 338.
Bornmüller, Auscultator, 288.
Brand, Executor, 331.
Brand von Lindau, Referendar, 80.
Braumann, Auscultator, 42.
Brinkmann, Bauconducteur, 160.
Broicher, Assessor, 295.
Burghard, Candidat des Predigtamtes, 168.
Buse, Schulamtscandidat, 324.
Butterweg, Referendar, 80.
Bux, Bote und Executor, 360.

Cäſar, Candidat des Predigtamtes, 36.

Delius, Pfarrer, 139.
Dienemann, Schullehrer, 31.
Diethold, Candidat des Predigtamtes, 36.
Dietrich, Zeichnenlehrer, 181.
Dürre, Referendar, 182.

Eckerdt, Referendar, 383.
Ehrhard, Pfarrer, 271.
Ehrhardt, Ansculator, 295.
Eichmann, Aſſeſſor, 330.
Emmerling, Bote, 306.
Ende, Auscultator, 262.
Erhard, Candidat des Predigtamtes, 168.

Färber, Candidat des Predigtamtes, 37.
Ficker, Juſtizrath, 42.
Fiſcher, Pfarrer, 347.
Flucke, Schulamtscandidat, 324.
Flügel, Bote und Executor, 104.
Francke, Gerichtsamtmann, 80.
Frank, Lehrer, 267.
Franz, Auscultator, 182.
Frobenius, Candidat des Predigtamtes, 168. Pfarrer, 395.

Gaßmann, Schullehrer, 330.
Geilfuß, Pfarrer, 382.
Geiſe, Schullehrer, 221. — Schulamtscandidat, 324.
Gerling, Pfarrer, 111.
Germann, Juſtizrath, 42.
Gieſecke, Juſtizcommiſſar, 262.
Giſecke, Aſſeſſor, 182.
Glahn, Schullehrer, 382.
Glenneberg, desgleichen, 191.
Göbecke, Lehrer, 222.
Göring, Aſſeſſor, 391.
Goldſchmidt, Schullehrer, 300.
Gottheiner, Aſſeſſor, 359.
v. Gottſchalkowsky, Steuerinſpector, 171.
Gräfenhan, Director, 316.
Grobecker, Candidat des Predigtamtes, 37.
Große, Diviſionsprediger, 191.
Gruber, Referendar, 42.
Guericke, Candidat des Predigtamtes, 37.

Hablich, Referendar, 182.
Häniſch, Candidat des Predigtamtes, 37.
Hartmann, Actuar, 43.
Hartung, Hauptlehrer, 244.
Hayner, Candidat des Predigtamtes, 37.
Heine, Gerichtsamtmann, 261.
Heinecke, Candidat des Predigtamtes, 168.
Heinsdorf, Actuar, 262.
Heinzelmann, Candidat des Predigtamtes, 168.
Hemleb, Schullehrer, 204.
Hennecke, Candidat des Predigtamtes, 37.
Herbſt, desgleichen, 168.
Hermann, Rendant, 244.
Herzberg, Candidat des Predigtamtes, 36.
Heſſe, Referendar, 295. 360.
v. Heydebreck, Aſſeſſor, 359.
Heydenreich, Juſtizcommiſſar, 382. 383.
Heym, Schulamtscandidat, 324.
Heymann, Cenſor, 177.
Hildebrandt, Schullehrer, 390.
Hirt, Juſtizcommiſſar, 139.

Höfer-

Höſtermann I. und II., Auscultator, 295.
Hofmann, Candidat des Predigtamtes, 338.
Holzhauſen, Pfarrer, 221.
Honigmann, Auscultator, 262.
Hottenrott, Pfarrer, 382.
Hupe, Schullehrer, 395.

Ilberg, Auscultator, 306.
Immiſch, Juſtizrath, 42.

Jacob, Candidat des Predigtamtes, 168.
— Auscultator, 182.
Jahn, Pfarrer, 382.
Jödecke, Kreisbote, 271.
Jödicke, Schulamtscandidat, 324.
Jungwirth, Referendar, 42.
Junker, Actuar, 306.

Kabe, Schullehrerſubſtitut, 286.
Kämpf, Candidat des Predigtamtes, 261.
Kahle, Aſſeſſor, 182.
v. Kaiſenberg, Referendar, 42.
Kaltenhoff, Schullehrer, 316.
Kampe, Auscultator, 104.
Kannengießer, Pfarrer, 93.
Kapphahn, Referendar, 331.
Kaupiſch, Referendar, 359.
Kegel, Pfarrer, 150.
v. Keiſenberg, Referendar, 383.
Kellner, Criminalrichter, 330.
Ketſchau, Hauptlehrer, 244.
Kette, Abgeordneter der Generalcommiſſion in Stendal, 118.
Kirchner, Referendar, 42.
Klempt, Bote, 104.
Knabe, Pfarrer, 98.
Knauf, Schullehrer, 324.
Kniep, desgleichen, 395.
Knoblauch, desgleichen, 347.
Koch, Referendar, 150.
v. Könen, Aſſeſſor, 383.
König, Pfarrer, 139.
Könnecke, Candidat des Predigtamtes, 37.
Koppe, Generalconſul, 269.
v. Krähwel, Referendar, 295.
Kratz, Auscultator, 43.
Krauſe, Schullehrer, 271.
Kreiner, Auscultator, 42.
Kritzmann, Schullehrer, 99.
v. Kropf, Referendar, 182.
Krumhaar, Candidat des Predigtamtes, 37.
Küttner, Auscultator, 262.
Kuhlmeyer, wirklicher geheimer Oberfinanzrath, Generaldirector der Steuern, 318.
Kunert, Bote und Executor, 296.
Kunze, Candidat des Predigtamtes, 168.

Lange, Schullehrer, 98.
Langer, Actuar, 331.
v. Ledebur, Commandeur der 8ten Landwehrbrigade, 169.
Leitzmann, Hauptlehrer, 244.
Lemmer, Schullehrer, 316.
Lenke, Referendar, 359.
Leupold, Notar, 311.
Liebau, Candidat des Predigtamtes, 261.
Lieboldt, Auscultator, 262.
Limpert, Prorector, 330.
Linn, Referendar, 222.
Linſe, Hauptlehrer, 244.

Löffler, Referendar, 104.
Lorenz, Secratair und Ingroſſator, 43.

Maaßen, Finanzminiſter, 297.
Manegold, Pfarrer, 382.
Manitius, Candidat des Predigtamtes, 338.
Matthes, desgleichen, 36. — Pfarrer, 93.
Meinhold, Candidat des Predigtamtes, 37.
Meißner, Juſtizcommiſſar, 267.
Menſing, Profeſſor, 285.
Mitzſchke, Candidat des Predigtamtes, 37.
Model, Auscultator, 182.
Möbius, desgleichen, 383.
Maldenhawer, Oeconomiecommiſſar, 391.
Montag, Pfarrer, 139.
Moſche, desgleichen, 356.
v. Matz, Referendar, 300.
Müller, Pfarrer, 139. — Candidat des Predigtamtes, 168. — Schullehrer, 324. — desgleichen und Küſter, 330. — Executor, 332. — desgleichen und Bote, 183.

Nachtigal, Candidat des Predigtamtes, 261.
Naumann, desgleichen, 261.
Niemeyer, Aſſeſſor, 182.
Niewandt, Referendar, 295. 307.
Nörner, desgleichen, 359.
Nußbaum, Schulamtscandidat, 324.

Oheim, Gerichtsamtmann, 43.
v. Oppel, Auscultator, 262.
Otto, Schullehrer, 118.

Paaſche, Candidat des Predigtamtes, 261.
Pabſt, Bauconducteur, 98. — Notarius publicus, 286.
Penſeler, Gerichtsamtmann, 262.
Pernice, Cenſor, 67.
Peter, Schullehrer, 382.
Petri, Prediger, 316.
Pfotenhauer, Auscultator, 306.
Picht, Schullehrer, 150.
Pinder, Aſſeſſor, 42.
Pinder III., Referendar, 80.
Platner, Juſtizcommiſſar, 191.
v. Pöppinghauſen, Forſtaſſeſſor, 104.
Pohle, Candidat des Predigtamtes, 261.
v. Ponickau, Auscultator, 360.

Quenſtedt, Candidat des Predigtamtes, 36.

Rambeau, Auscultator, 306.
Rathmann, Candidat des Predigtamtes, 168.
Reichard, Juſtizcommiſſar, 118.
v. Reiche, Aſſeſſor, 331. — Gerichtsamtmann, 383.
Reinhold, Juſtizcommiſſar, 118.
Reinſtein, Auscultator, 385.
Reintanz, Schullehrer, 98.
Reisland, Auscultator, 383.
Rhode, Schullehrer, 118.
Richter, Candidat des Predigtamtes, 86. — Aſſeſſor, 42. 295. — Referendar, 182. Criminalrichter, 261. — Kaſſenaſſiſtent, 296. — Pfarrer, 390.
Riemann, Schullehrer, 41.
Rinkleben, Gerichtsamtmann, 295.
Rinne, Hauptlehrer, 244.

Rinow, Referendar, 391.
Ritschl v. Hartenbach, Auscultator, 262.
Röver, Candidat des Predigtamtes, 36.
Roloff, desgleichen, 57.
Rüffer, desgleichen, 36. — Calculator, 262. — Gerichtsamtsbote, 104.

Sagetor, Notar, 295.
Sachs, Schullehrer, 93.
Salzmann, Schulamtscandidat, 324.
Sauppe, Candidat des Predigtamtes, 168.
Schade, Hauptlehrer, 244.
Schellbach, Candidat des Predigtamtes, 168.
Scheller, Referendar, 295.
Schiebler, Candidat des Predigtamtes, 168.
Schleifer, Lehrer, 118.
Schlickeisen, Subconrector, 330.
Schmeißer, Referendar, 331.
Schmidt, Auscultator, 262. — Schullehrer, 347. — Assessor, 383.
Schnabel, Actuar, 360.
Schneider, Candidat des Predigtamtes, 261. — Schullehrer, 330.
Schob, Referendar, 251.
Schön, Bote und Executor, 151.
Schönewerk, Schullehrer, 204.
Schrader, Candidat des Predigtamtes, 37.
Schreiber, Schullehrer, 286. — Conrector, 330.
Schulz, Assessor, 80. — Candidat des Predigtamtes, 338.
Schulze, Candidat des Predigtamtes, 37. 261. 338. — Auscultator, 262.
Schwarze, Candidat des Predigtamtes, 261.
Seeburg, Auscultator, 262.
Seeliger, Candidat des Predigtamtes, 261.
Seeligmüller, Auscultator, 182.
Seemann, Candidat des Predigtamtes, 36.
Seifert, Bote und Executor, 222.
Seyferth, Auscultator, 360.
Sickel, Director, 42.
v. Sieghardt, Landgerichtsrath, 222. — Referendar, 331.
Siemens, Assessor, 182.
Sorhagen, Schulamtscandidat, 51.
Starke II., Assessor, 150.
Steinbrecher, Schullehrersubstitut, 171.
Steinecke, Schullehrer, 395.
Stichel, Hauptlehrer, 244.

Tänzer, Schulamtscandidat, 51.
Teichmann, Schullehrer, 222.
v. Tenspolde, Steuerrath, 99.
Thewalt, Landgerichtsrath, 150.
v. Thümen, Referendar, 331.
Timmel, Schulamtscandidat, 324.
Töpelmann, Candidat des Predigtamtes, 36.
Topf, Referendar, 360.
Traut, Hauptlehrer, 244.
Trolle, Schulamtscandidat, 324.
Trotzer, Bote und Executor, 223.
Tuch, Steuerinspector, 286.

Uhden, Auscultator, 42. 295.
Uhte, Referendar, 262.
Ulrici, desgleichen, 331.

Wachsmuth, Justizrath, 42. — Assessor, 42.
Wagner, Pfarrer, 222.
Wallach, Assessor, 222.

Weber, Schullehrer, 191. — Schulamts-candidat, 324.
Weidlich, Auscultator, 262.
Weilepp, Candidat des Predigtamtes, 168.
Weingärtner, Rector, 244.
Weinhold, Candidat des Predigtamtes, 37.
Weiße, desgleichen, 261.
Weißenborn, desgleichen, 37.
Wenig, Rector, 244.
Werther, Candidat des Predigtamtes, 168. — Auscultator, 388.
v. Werthern II., Referendar, 182.
v. Werthern III., desgleichen, 80.
v. Weſtphalen, Regierungsrath, 260.
Wiegmann, Candidat des Predigtamtes, 37.
Wilke, Referendar, 222.
Willige, Candidat des Predigtamtes, 36.
Wimmer, desgleichen, 338.
Winter, desgleichen, 86.
Winzer, Referendar, 262.
Wohlrab, Actuar, 331.
Wolbmann, Candidat des Predigtamtes, 168.

Zacharias, Pfarrer, 251.
Zeiz, Referendar, 80.
Zinneck, Regiſtrator, 80.
Zwanzig, Candidat des Predigtamtes, 36.

Sachregister.

A.

Ablösung, siehe Domanialrenten.

Anstalten, lithographische, zu deren Anlegung ist die Genehmigung der königlichen Regierung erfoderlich, 1.

Arzneien, verbotene, 166. siehe auch Medicamente, Pillen, Wunderessenz.

Arzneirechnungen, die Reiteraturen auf den Recepten sind zu bescheinigen, 388.

Aufkauf von Wochenmarktsartikeln außer dem Wohnorte des Aufkäufers ist in gewisser Entfernung nicht steuerpflichtig, 283.

Ausgangsabgaben, siehe Erhebungsrolle.

Ausländer, siehe Gewerbsbetrieb.

B.

Bad in Lauchstedt und die künstlichen Mineralwasser werden empfohlen, 183.

Bandagen und Bruchbänder, zu deren Verfertigung und Verkauf ist der Qualificationsnachweis erfoderlich, 297.

Baumfrevel, siehe Prämie.

Bauten, siehe Neubauten, Feuerstellen.

Begräbnißplätze, außer Gebrauch gesetzte, deren Benutzung, 106.

Belobung wegen Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen, Schulen und zu andern milden Zwecken, 75. 287. 346.

Belohnung, siehe Prämie.

Beschwerden gegen die Klassensteueransätze, 141. — Termin zu deren Anmeldung, 290.

Blödsinnigkeits- und Probigalitätsprocesse, Verfahren bei selbigen, 92.

Blutseuche der Schafe, Schutzmittel dagegen, 213.

Brandschäden, siehe Feuerschäden.

Brot von ausgewachsenem Korne, dessen Verbesserung und wohlfeilere Bereitung mit Kartoffeln, 393.

Bruchbänder, siehe Bandagen.

C.

Candidaten, siehe Schulamts- und Predigtamtscandidaten.

Cautionen, deren vortheilhafte Deponirung bei der Seehandlungssocietät, 254.

Censur der Landkarten und Pläne inländischer Gegenden und Städte, 105. — der militairischen Schriften, 178.

Centralsteuerobligationen, gezogene Nummern bei der 24sten Verlosung, 173. — ausgelosete und gekündigte, Erhebung der Kapitalien und Zinsen, 346.

Centralsteuerschulden, Kündigung derselben, 190. 202. 219. — Rückzahlung derselben, 199. 202 210. 219. 230.

Charité-Krankenhaus in Berlin, Curatorium zur Verwaltung desselben und Herausgabe dessen Annalen, 373.

Chausseegelderhebung von Heiligenstadt nach der hannöverschen und hessischen Gränze, 35. — von Mühlhausen über Langensalza ꝛc. 67. — für vorgelegte Gespanne, 257.

Chlorgas, Vorsicht bei dessen Entwickelung durch Schwefelsäure, 66.

Collecte zum Wiederaufbau des abgebrannten Dorfes Merkwitz, 233. — zur Erbauung des Schulhauses in Burg, 255. — zum Neubau der Kirche in Ottweiler, 283. — zum Wiederaufbau der Kirche in Fredeburg, 355. siehe auch Hauscollecten.

Collectengelder, Bescheinigung über deren Eingang bei der hiesigen Regierungshauptkasse, 39. 68. 119. 139. 184. 223. 263. 287. 308. 338. 364. 392.

Competenz, der Landgerichts- und Inquisitoriats-Deputation in Schleusingen, 248.

Confession, augsburgische, dritte Secularfeier der Uebergabe derselben, 203.

Curatorium, siehe Charité-Krankenhaus.

D.

Debitserlaubniß für in Staaten außerhalb des teutschen Bundes in teutscher Sprache erschienene Schriften, 33. 64. 101. 121. 341. 367. 369.

Declaration über ausgehende Schafwolle nach Baiern und Würtemberg, 52.

Deponirung von gerichtlichen Geldsummen und andern geldwerthen Gegenständen, 79. siehe auch Cautionen.

Diebstahl, großer, in Brüssel, 45. — kleine, Kostenansatz bei deren Untersuchung, 37. siehe auch Holzdiebstähle.

Domainenpfandbriefe, fünfprocentige, deren Rückzahlung, 194. 201. 205. 212. 225. 232. 292. Aufforderung zu deren Anmeldung, 310.

Domanialrenten, kleine, Termin zu deren Ablösung, 306.

Durchgangsabgaben, siehe Erhebungsrolle.

E.

Eingangsabgaben, siehe Erhebungsrolle.

Empfehlung des Journals für Mathematik von ꝛc. Crelle, 35. — der berliner Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik, 44. — des Wegweisers zum Seidenbau von ꝛc. Bolzani, 81. — der Aufgebots- und Trauungstabellen von ꝛc. Pfister, 93. — der Pflanzenterminologie von ꝛc. Dietrich, 125. — des medicinischen Werkes von ꝛc. v. Schlechtendahl, 134. — eines Kupferstiches von ꝛc. Gebauer, 154. — des Wegweisers zum Seidenbau für Nordteutschland, 186. — der Anleitung zur Kenntniß des Gewerbebetriebs und Besteuerung der Brennereien in Preußen, von ꝛc. Förster, 194. — der Schrift von ꝛc. von Rudloff, über die Militairverpflichtung der preuß. Staatsbürger, 251. — über feuersichere und wohlfeile Bedachung ländlicher Gebäude, von ꝛc. v. Schöning, 292. — der Statistick des preuß. Staates, vom Dr. Voigtel, 303. — von Landkarten, 341. — des Lexicon vom Professor Weber, 349. — der Elemente der technischen Chemie, von Dr Schubarth, 368. — der Schrift über Giftgewächse in Teutschland, von ꝛc. Brandt und Ratzeburg, 386.

Entscheidungen bei Gewerbesteuercontraventionen, deren Ausfertigung zum Belege, 53.

Erhebungsrolle, der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben pro 1831, 365.

Erkenntnisse wider Landwehrmänner und Kriegsreservisten, Verfahren bei denselben, 141. 187. — Erkenntnisse auf Scheidungen wegen Ehebruchs sollen den Polizeibehörden angezeigt werden, 257.

Erlös aus Confiscaten, siehe Strafgelder.

F.

Familienstiftungen, in vormals sächsischen Landestheilen, deren Bekanntmachung durch öffentliche Blätter, 302.

Feuerbrünste, siehe Nachrichten.

Feuerordnung, für die Stadt Erfurt, 243.

Feuerschäden, im Herzogthum Sachsen, deren Vergütung, 29. 249.

Feuersocietätsausschreiben, das 81ste der magdeburger Landfeuersocietät, 54. — das 82ste, 265. — für das Herzogthum Sachsen pro termino Michaelis 1829, 29. — pro termino Ostern, 1830, 249.

Feuerstellen, neue oder verlegte, sollen der Polizei angemeldet werden, 380.

Fiebertropfen, möllersche, deren Eingang in die preuß. Monarchie ist verboten, 166.

Finanzministerium, erledigtes, einstweilige Vollziehung der Verfügungen desselben, 253.

Flöße, siehe Holzflößen.

Forstgerichtstage, in Dingelstedt, 55. — in Benneckenstein, 92.

G.

Gebührentaxe, Ermäßigung einiger Sätze derselben, 317.

Gehaltsabzüge, deren Zahlungen an Gläubiger, 285.

Gemäß, preußisches, dessen Anwendung bei gerichtlichen Verhandlungen, 358.

Gemeinheitstheilungen, obschwebende, sollen den Realberechtigten durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden, 258.

Gemüthskranke, deren Aufnahme in eine Irrenanstalt des Regierungsbezirks Merseburg, 350.

Generalcommando, des IV. Armeecorps zu Magdeburg, dessen Geschäftsbesorgung durch ꝛc Graf von Hacke, 309.

Generalwitwenkasse, siehe Staatsbeamte.

Gerichtsbarkeit, über die heiligen Güter in Waldau, 91. — über die Stadt und Flur Ranis, 329.

Gerichtscommission, in Mühlhausen, 38.

Gesetzsammlung, allgemeine, Inhalt des 1sten Stücks vom Jahre 1830, 61. — 2ten, 69. — 3ten, 97. — 4ten, 105. — 5ten, 129. — 6ten und 7ten, 161. — 8ten, 189. — 9ten, 205. — 10ten, 225. — 11ten, 237. — 12ten, 245. — 13ten, 253. — 14ten, 269. — 15ten, 301. — 16ten, 309. — 17ten, 313. — 18ten, 357. — 19ten, 361. — 20sten, 369.

Gespanne, vorgelegte, siehe Chausseegelderhebung.

Gewerbe, der Lithographen, siehe Anstalten.

Gewerbeinstitut, königl. in Berlin, siehe Lehrcursus.

Gewerbescheine, für Waarenbestellungen suchende Handelsreisende aus den Königreichen Baiern, Würtemberg und dem Großherzogthum Hessen, 70.

Gewerbesteuercontraventionen, siehe Entscheidungen.

Gewerbsbetrieb, erweiterter, der Ausländer im Umherziehen, 83. — der Marketenderinnen und Victualienhändler, 202. — der Aufkäufer außerhalb deren Wohnorte, 283.

Gewerbsverkehr, siehe Handel.

Giftwaaren, siehe Handel.

Goldmünzen, fremde, können nicht in königl. Kassen angenommen werden, 385.

Gränzsperre, gegen das Königreich Böhmen und Sachsen wegen der Löserdürre ist aufgehoben, 180.

Grundstücke, walzende, Berichtigung deren Besitztitel, 389.

H.

Hallämter, in Baiern und Würtemberg, 217.

Handel, mit Giftwaaren, deren Aufbewahrung und Verabfolgung, 108.

Handel- und Gewerbsverkehr mit den Königreichen Baiern, Würtemberg und Großherzogthum Hessen, 2. 52 70. 217.

Handelsvertrag, mit Baiern und Würtemberg, Bestimmungen darüber, 217.

Hauscollecten, Verfahren bei deren Einsammlung, 315.

Holzdiebstähle, in den königl. Forsten, Warnung vor selbigen, 371.

Holzflöße, auf der Gera, 122.

Hunde, tolle, das Verfahren bei dem Biß derselben wird in Erinnerung gebracht, 133.

Hypothekeneinrichtungsverhandlungen, deren Stempelfreiheit wird erläutert, 389.

Hypothekenscheine, können durch Atteste vertreten werden, 136. 159.

Hypothekentabellen, vollendete, 59. 78. 109. 137. 169. 220. 259. 299. 327. 336. 361. 362.

J.

Irrenanstalt, siehe Gemüthskranke.

J.

Jagd, niedere, deren Schluß, 58. — deren Aufgang, 291.

Jubilarstiftung, des Herrn Ministers v. Schuckmann, Urkunde darüber, 277.

K.

Kalendermaterialien, Termin zu deren Verabfolgung, 28.

Kammercreditkassenscheine, gezogene Nummern bei der 17ten Verlosung, 175. — 18ten Verlosung, 334.

Kapitalien, bei dem Seehandlungsinstitut, siehe Kündigung.

Kartoffel, erfrorne, deren Benutzung, 85.

Kassenanweisungen, falsche, deren wissentliche Verausgabung wird bestraft, 181. — beschädigte, deren Annahme und Umtausch, 216.

Kassenobligationen, alte kurmärkische, landschaftliche, und städtische, deren Rückzahlung, 196. 207. 227.

Kindermord und verheimlichte Schwangerschaft, die desfallsigen Vorschriften werden in Erinnerung gebracht, 57. 289.

Klassensteuer, Einschätzung der Militairinvaliden in selbige, 123. — Beschwerden gegen selbige, 141.

Klassensteuerbeschwerden, 141. — Termin zu deren Anmeldung, 290.

Kostbarkeiten, zu Brüssel, gestohlene, Verzeichniß derselben, 45.

Kosten, bei Untersuchung kleiner Diebstähle, 37.

Kranke, Verabfolgung von Medicamenten an selbige, 107.

Kreischirurgenstelle, zu Langensalza, deren Erledigung, 34.

Kriegsreserve und Kriegsreservisten, siehe Erkenntnisse, Landwehrmannschaften.

Kündigung, der bei dem Seehandlungsinstitute sub A. — G. belegten Kapitalien, 116. 135. 157.

L.

Landkarten, siehe Censur, Empfehlung.

Landräthe, Wahl derselben, 153. — abwesende, kranke, deren Vertretung durch Kreisdeputirte, 156.

Landstraße, von Erfurt nach Gebesee, deren Verlegung, 164.

Landwehrbataillon, zweites und drittes, des 27sten Landwehrregiments ist mit dem 31sten Landwehrregiment vereinigt, 276. 288. — Hallesches, gehört zu der 7ten Landwehrbrigade, 294. 356.

Landwehrmänner, siehe Erkenntnisse.

Landwehrmannschaften und Kriegsreservisten, deren Bestrafung wegen unterlassener Meldung, 357.

Lehranstalt, medicinisch-chirurgische, in Magdeburg, Vorlesung im Sommersemester 1830, 126. im Wintersemester $18^{30}/_{31}$, 319.

Lehrcursus, neuer, in dem königl. Gewerbeinstitute zu Berlin, 102.

Liquidationen, über Reisekosten und Diäten, sollen von den Mitgliedern der Districtscommissionen eingereicht werden, 248.

Lithographen, siehe Anstalten.

Localpolizeivergehen, Verfahren bei deren Untersuchungen, 241. 246. 255.

M.

Marketenderinnen, siehe Gewerbsbetrieb.

Marktpreistabelle, für den Monat November 1829, 32. — pro December 1829, 56. — pro Januar 1830, 95. — pro Februar, 120. — pro März, 172. — pro April, 224. — pro Mai, 240. — pro Juni, 268. — pro Juli, 288. — pro August, 312. — pro September, 340. — pro October, 384. — pro November, 396.

Martinsstift, zu Erfurt, milde Beiträge für dasselbe im Jahre 1829, 62.

Maß und Gewicht, Verhältniß des preußischen zu dem würtembergschen, baierschen und hessischen, 142.

Matrikel, von Rittergütern, deren theilweise Vollziehung, 237.

Medicamente, deren Verabfolgung an arme Kranke, 107.

Medicinalpersonen, sollen ihre Sanitätsmittheilungen vierteljährig den Kreisphysikern machen, 372.

Menschenrettung, siehe Nachrichten.

Messe, Petri- und Pauli-, zu Naumburg, 190.

Militairarrestaten, in Untersuchung begriffene, deren Verpflegung auf dem Transport, 185.

Militairdienst, freiwilliger, einjähriger, Termin zu dessen Anmeldung und Ableistung, 75. — der der Thierarzneikunde Beflissenen, 113.

Militairinvaliden, Einschätzung derselben zur Klassensteuer, 123.

Militairpflichtige, welche sich dem Dienst vorsätzlich entzogen, Behandlung bei deren Ergreifung, 303.

Milzbrand, des Rindviehes, Schutzmittel dagegen, 213.

Mineralwasser, künstliche, siehe Bad.

Ministerium des Innern, dessen Theilung in zwei Ministerialdepartements, 354.

N.

Nachrichten, historische, aus dem hiesigen Regierungsbezirke, enthaltend: Menschenrettungen, Selbstmorde, ungewöhnliche Todesfälle, Feuersbrünste, und andere Unglücksfälle, 43. 94. 112. 151. 192. 236. 263. 286. 307. 332. 363. 391.
Neubauten, deren Anmeldung bei der Behörde, 380.

O.

Obligationen, kurmainzische, Lit. A. und D., deren Einlösung, 64. 82. 325. — ausgelosete, der preuß. englischen Anleihe aus dem Jahre 1818, 241. — kurmärkische, ständische, Zinscoupons dazu werden ausgereicht, 333. siehe auch Centralsteuerobligationen.

P.

Pässe, fremde Tagarbeiter sollen sich in Berlin durch solche ausweisen, 234.
Percussionsgewehre, Warnung für deren unvorsichtigen Gebrauch, 355.
Pharmacopöa, siehe Spitalpharmacopöe.
Pillen, langensche, deren Eingang in die preuß. Monarchie ist verboten, 166.
Pläne, siehe Censur.
Portofreiheit, der an Behörden in dem Königreiche Polen gesandten, mit der Rubrik: herrschaftl. Sachen, bezeichneten Briefe preuß. Behörden, 372.
Präclusivtermin, für anzubringende Beschwerden gegen die Klassensteuerrollen, 141.
Prämie, für Entdeckung eines Baumfrevlers, 166. — eines Mörders, 370.
Präparandenklasse, für das hiesige Schullehrerseminarium, 348.
Predigtamtscandidaten, siehe Wahlfähigkeit.
Prodigalitätsprozesse, Verfahren dabei, 92.
Pulvertransport, Verfahren bei demselben, 162.

Q.

Quittungen, von Ausländern, im Auslande ausgestellte, deren Stempelfreiheit, 388.

R.

Recepte, siehe 388.

Reiteraturen, auf den Recepten, deren Bescheinigungen in Arzneirechnungen, 388.

Remontemarkt, pro 1830, 125.

S.

Salz, ausländisches, Verbot dessen Einführung in die Kreise Schleusingen und Ziegenrück, 41.

Schafe, siehe Blutseuche.

Schafwolle, ausgehende, nach Baiern und Würtemberg, siehe Declaration.

Scheidemünze, neue preuß., deren Verbreitung, 177. — fremde, deren Verkehr im Kreise Ziegenrück, 276.

Scheidungen wegen Ehebruch, siehe Erkenntnisse.

Schenkungen, siehe Belobung.

Schnee, dessen Wegschaffung von den Chausseen und Landstraßen durch die Gemeinden, 386.

Schriften, siehe Verbot, Empfehlung, Censur, Debitserlaubniß.

Schulamtsaspiranten, Termin zu deren Prüfung, 270.

Schulamtscandidaten, deren militairische Ausbildung als Recruten der Kriegsreserve oder der Landwehr, 122. — bei der Linie, 167.

Schulversäumnisse, deren Verhütung, 375.

Schwangerschaft, verheimlichte, siehe Kindermord.

Secularfeier, siehe Confession.

Selbstmorde, siehe Nachrichten.

Sicherheitsvereine, städtische, deren Bildung, 321.

Spital-Pharmacopöa, deren Ausarbeitung von dem Curatorium des Charité-Krankenhauses, 373.

Staatsbeamte, deren Beitritt zur General-Witwenkasse, 313.

Staatspapiere, aufgerufene, mortificirte, 103.

Staatsschuldscheine, Zinscoupons dazu werden ausgereicht, 342.

Stadtmauern, deren Erhaltung wird empfohlen, 374.

Steindruckereien, siehe Anstalten.

Stempeladhibirung, bei vidimirten Abschriften, 381.

Stempelfreiheit, der von Ausländern im Auslande ausgestellten Quittungen, 388. — der Hypothekeneinrichtungsverhandlungen, 389.

Stempelpflichtigkeit, der Verhandlungen über Deposition eines Testaments, 329.

Steuer, in Gewerbesteuercontraventionssachen, siehe Strafgelder.

Steuercredit-Kassenscheine, gezogene Nummern bei der 17ten Verlosung, 176. — 18ten Verlosung, 335.

Steuerbefraudationen, Beschleunigung deren Untersuchungen, 233.
Strafgelder, aufgekommene, Erlös aus dem Confiscat und nachzuzahlende Steuer in Gewerbsteuer-Contraventionssachen, deren Ueberweisung und Berechnung, 53.

T.

Tabakpflanzungen, deren Anmeldung bei der Steuerbehörde, 246.
Termin, zu Gesuchen um Kalendermaterialien, 28.
Testamente, Stempelpflichtigkeit der Verhandlung bei Deposition derselben, 329.
Todesfälle, siehe Nachrichten.
Trauungen, würtembergischer Unterthanen außerhalb des Landes sind verboten, 97.
Triennium, neues, der magdeburgischen Landfeuersocietät, 188.

U.

Unterstützung, der durch Ueberschwemmung im vorigen Jahr Verunglückten in Schlesien, 245. — in der Provinz Sachsen, 130.
Untersuchung der Localpolizeivergehen, 241. 246. 255
Untersuchungskosten, bei kleinen Diebstählen, 37.
Urkunde, siehe Jubilarstiftung.

V.

Verbot, der Schrift: „die neue Zeit von einem alten Constitutionellen," 305.
Verlegung, der Landstraße von Erfurt bis Gebesee, wegen des neuen Chausseebaues, 164.
Vermächtnisse, siehe Belobung.
Vertrag, mit den Königreichen Baiern und Würtemberg vom 27sten Mai 1829, über Handel und gewerblichen Verkehr, 2. 52.
Verzeichniß, der zu Brüssel gestohlenen Kostbarkeiten, 45.
Victualienhändler, siehe Gewerbsbetrieb.
Vollziehung, der Berichte und Verfügungen des königl. Finanzministeriums, 253.
Vorlesung, bei der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg für das Sommersemester 1830, 126. das Wintersemester $18^{30}/_{31}$, 319.

W.

Wagenspur, gleiche, deren Einführung in der Provinz Sachsen, 273.

Wahl, siehe Landräthe.

Wahlfähigkeit, von Predigtamtscandidaten, 36. 168. 261. 338. — von Schulamtscandidaten, 51. 324.

Weinsteuer, deren Erlaß pro 1830, und zurück, 326. — deren Erstattung aus dem Jahre 1829, 381.

Wintermesse, in Naumburg, deren Anfang, 359.

Wochenmarktsartikel, deren Auf- und Verkauf, 283.

Wollmarkt, in Magdeburg, dessen Verlegung, 193.

Wunderessenz, altonaer, deren Eingang in die preußische Monarchie ist verboten, 166.

Z.

Zinscoupons, siehe Staatsschuldscheine, Obligationen, kurmärkische, ständische.

Zollstraße, neue, von Erfurt und Dachwig nach Großvargula ist eröffnet, 181. — von Herbsleben nach Großvargula ist aufgehoben, 187.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google